

<36633750210014

<36633750210014

Bayer. Staatsbibliothek

Lur. Isaq Hevelke
8 2-1

Juristisches
Handwörterbuch,

für

Rechts-Candidaten

vorzüglich

als Vorbereitungs-Mittel zum Examen, und für Nicht-Juristen gebildeter Stände.

Mit einer Vorrede von dem Herrn Regierungs-Rath Hiltebrandt.

Herausgegeben

von

Heinrich Hevelke,
Regierungs-Referendarius zu Plock.

Erste Abtheilung.

A — M.

Leipzig,
im Verlage der Dykschen Buchhandlung,
1804.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seiner Excellenz

dem

Hochwohlgebohrnen Herrn,

Herrn

Heinrich Julius von Goldbeck,

Königlich-Preufsischem wirklichem Staats- und Justiz-Minister, Grofskanzler, Chef der Justiz, Ritter des schwarzen und rothen Adler-Ordens u. s. w.

Meinem gnädigen und hochgebiethenden Herrn.

Hochwohlgebohrner Herr,

insonders

hochgebiethender Herr Groſskanzler,

Gnädigster Herr!

Das Gefühl der höchsten Verehrung, des innigsten Danks für Ew. Excellenz hat gewiſs jeder Bürger des preuſsischen Staats, der Hochdero groſse Verdienste auch nur in Etwas kennt; dieses Gefühl belebte stets auch mich. Wie viel gröſser, wie viel erhabner aber wurde diese meine Ehrfurcht, mein Dankgefühl, seit ich meine praktische Laufbahn begann, seit ich nicht mehr blos die beglückenden Wirkungen,

sondern oft auch die Ursachen, die erhabne Tendenz von Ew. Excellenz weisen Anordnungen zu bemerken Gelegenheit hatte. Wie erhöhet der Gedanke an Ew. Excellenz Denk- und Handlungs-Art seitdem meinen Muth, meine Thätigkeit; und welch eine Quelle der seligsten Empfindungen ist es mir, Geschäffte zu treiben, welche Hochdieselben mittelbar oder unmittelbar lenken.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Dieses geringe Buch — die Frucht meiner Thätigkeit in Stunden der Erhohlung — wage Ew. Excellenz ich in tiefster Unterthänigkeit zu überreichen; und bey dieser Gelegenheit Hochdenselben öffentlich meine Verehrung zu äufsern. Möchte es doch zugleich ein Mittel seyn, Ew. Excellenz mich als einen warmen Freund meines Vaterlandes, einen Verehrer der Gesetze desselben, so wie meinen eifrigen Wunsch alle

meine Kräfte dem Dienste des erstern, der Handhabung der letzteren unermüdend zu widmen, bekannt zu machen.

Der ich mit der unterthänigsten Ehrerbiethung lebenslang beharre

Ew. Excellenz

Plock,
am 22sten September
1803.

unterthänigster Diener

Hevelke.

Vorrede.

Das vorliegende Werk ist die Frucht eines zweyjährigen *anhaltenden* Fleifses. Meines Wissens ist es das erste in seiner Art; denn noch kenne ich nicht ein juristisches Wörterbuch, welches die Tendenz hat, als das gegenwärtige! Wie viel Zeitaufwand die Ausarbeitung desselben erfordert hat, ist einleuchtend, und das Verdienst des Herrn Verfassers um so grösser, da er zuerst an einem solchen Werke seine Kräfte versucht, und doch rühmlichst alle Beschwerden überwunden hat, die hiermit unzertrennlich verbunden waren. Vielleicht würde auch er dieser Anstrengung unterlegen haben, wenn er nicht zu sehr durch die Ueberzeugung von dem Nutzen wäre beseelt worden, den dieses Werk vorzüglich angehenden Juristen und Nicht-Juristen gewähren kann.

Vorrede.

Bey Ausarbeitung desselben, bey Entwerfung der Definitionen, und der bey mehrern Stellen vorkommenden Rechtsregeln und Haupteintheilungen war die Vergleichung mehrerer berühmter Rechtslehrer unter sich erforderlich. Dem Herrn Verfasser selbst gab diefs Gelegenheit, sich in der Theorie zu befestigen. Einen gleichen Nutzen darf er sich bey den etwas geübten Juristen versprechen, wenn diese sein Werk auf die gehörige Art benutzen wollen.

Diese Ansichten hatte der Herr Verfasser bey Ausarbeitung dieses Wörterbuchs. Ob er den beabsichteten Vortheil für Juristen und Nicht-Juristen erreicht hat? darüber erlaube man mir folgende Bemerkungen.

Im Allgemeinen spricht für den Nutzen eines juristischen Wörterbuchs die Menge anderer Wörterbücher, die beynah eine jede andre Wissenschaft aufzuweisen hat. Sind diese nützlich, warum nicht auch jenes?

Noch erfreuet sich nicht ein jeder Staat eines Gesetzbuchs, welches für Jedermann, auch für den Nicht-Juristen, verständlich ist; und nicht selten sind einzelne Verordnungen mit so vielen terminis technicis angefüllt, als wären sie nur für den Juristen von Profession geschrieben. Jede Vorladung enthält dergleichen Kunstausdrücke, und selbst Verbots-Gesetze dagegen, wie dergleichen in preufsi-

schen Staaten vorhanden sind, sind noch nicht ganz im Stande gewesen, dieselben aus der juristischen Welt zu verbannen. Denn Jeder liebt es, in seiner Sprache zu reden. Die Sprache der Juristen ist einer fremden Sprache gleich, in welcher der Nicht-Jurist noch nicht sämmtliche Ausdrücke verstehen gelernet. Er will, er soll sie verstehen, denn Unwissenheit mit den Landes-Gesetzen wird nicht entschuldigt, und läſst ihn nicht selten einen ansehnlichen Verlust seines Vermögens erleiden. Sehr willkommen muſs ihm daher ein Werk seyn, welches ihn ohne viele Mühe mit dem Sinne eines jeden juristischen Kunstausdrucks bekannt macht, welchem die Gesetze damit verbinden, und ihn vor jenem Nachtheile sichert.

Beynahe in derselben Lage befindet sich der angehende Jurist. Vom Eifer für die Göttin Themis beseelt, deren Fahne er einmahl geschworen hat, begnügt er sich schon anfänglich nicht mit dem, was vom Katheder herab ihm gelehrt wird. Er will in seinem Kompendio voraus studieren, um die Vorlesungen seines akademischen Lehrers darüber in der Folge desto besser zu verstehen. Er will andere juristische Schriften lesen, über welche keine Vorlesungen gehalten werden. Gleich dem Nicht-Juristen liest er in einer ihm noch nicht ganz verständlichen Sprache. Seine Mühe gehet verloren, wenn

er nicht gleich im Anfange aus Unmuth sein Vorhaben ganz aufgiebt. Auch diesem Nachtheile wird durch ein juristisches Wörterbuch vorgebeugt.

Selbst für einen schon geübtern Juristen ist dasselbe nicht ohne Nutzen. Es ist nicht genug, das System von jeder einzelnen Rechts-Materie im Kopfe zu haben. Der practische Jurist muſs auch im Stande seyn, sich mit leichter Mühe von einer Materie in die andere hineinzudenken. Oft muſs er in demselben Augenblicke sich das ganze System von Dienstbarkeiten mit derselben Klarheit vorstellig machen können, als das System von Erbschaften u. s. w. Hiezu gehört Uebung, und auch dazu giebt das vorliegende Wörterbuch eine gute Gelegenheit. Der Rechts-Kandidat recapitulirt bey jedem einzelnen Worte das, was er in seinen Kompendien darüber gelesen, und in den akademischen Vorlesungen darüber gehört hat. Die Anmerkungen des Herrn Verfassers dienen ihm dazu, die vorzüglichen Rechtsregeln und Haupteintheilungen nicht aus den Augen zu lassen, und auf die Art das vollständige System über eine jede Materie in sein Gedächtniss zurück zu rufen. Oft wird er auf Definitionen, Eintheilungen stoſsen, die seinem Systeme nicht ganz entsprechen. Die Prüfung beider, und die Vergleichung derselben mit mehrern andern Rechtslehrern wird seine Beurtheilungskraft schärfen, und ihm densel-

ben Nutzen gewähren, den der Herr Verfasser selbst bey Ausarbeitung dieses Werks gehabt hat.

So wird auf das deutlichste das bestätigt, was der Herr Verfasser in seiner Pränumerations-Anzeige darunter versteht, wenn er sagt:

> Dieses Wörterbuch könne den Rechts-Kandidaten zugleich zu einer Vorbereitung zum Examine dienen.

So viel von dem Nutzen, den nach der Meinung des Herrn Vefassers dieses Wörterbuch gewähren soll.

Von dem Plane desselben läſst sich weniger sagen. Als Wörterbuch muſste es in alphabetischer Ordnung geschrieben werden. Es umfaſst das gemeine Civil-, Kriminal-, Kirchen-, Staats- und Lehnrecht. Die berühmtesten Rechtslehrer, vorzüglich die neuesten besten Schriften und Systeme hat der Herr Verfasser dabei benutzt.

Allegationen schienen ihm eben so unnöthig, als die Aufnahme mehrerer dem Naturrechte ausschliessend angehöriger Kunstausdrücke, wenn er gleich auch aus dieser Wissenschaft die hauptsächlichsten Streitpunkte berührt, und die Meynungen darüber aus den berühmtesten Rechtslehrern entlehnt hat. Denn seine Hauptabsicht war, für Nicht-Juristen zu schreiben.

Für Juristen allein ist dem Werke noch ein Versuch einer Rechts-Geschichte angehängt.

Vorrede.

Daſs der beabsichtigte Zweck des Herrn Verfassers lobenswerth ist, wird Niemand bestreiten. Hat er nicht ganz denselben erreicht, hätte die Bearbeitung dieser oder jener Stelle besser gerathen können: so wird die Rüge eines jeden gütigen Recensenten ihm eine willkommne Belehrung seyn. Nachsicht darf er hoffen, da dieſs sein erster Versuch im juristischen Fache, und dieser allein geeignet ist, seinen rühmlichen Eifer für das gemeine Beste zu ähnlichen Versuchen aufzumuntern. Dieses wünschet dem Herrn Verfasser von Herzen

der

Plock,
im September
1803.

Regierungs-Rath
Hiltebrandt.

Verzeichniſs der Pränumeranten und Subscribenten.

Zu Barczyn in Westpreuſsen:
Herr Kaufmann Daniel Friedrich Lünser.

Zu Jemieliste bey Ostrow in Neu-Ostpreuſsen:
Der *Gutsbesitzer* Herr Stanislaus v. Wyszomirski.

Zu Lipno in Neu-Ostpreuſsen:
Herr Kriegsrath von Hagen und Herr Kreisrendant Geſsler.

Zu Marienwerder:
Herr Conrector Stübler,

Zu Ortelsburg:
Herr Justizburgemeister Grangot.

Zu Ostrolenko in Neu-Ostpreuſsen:
Herr Kreis-Justizrath Fiebrand,
Herr Kreisrichter Kalau,
Herr Kreisrendant Schönbeck,
Herr Kreisgerichts-Actuarius Wollermann.

Zu Plock:
Herr v. Budzyszewski,
Herr Regierungs-Assessor Carssow,
Herr Kriegs- und Domainen-Rath Eberhardi,
Herr Criminal-Rath Ficht,
Herr Kriegsrath Hackebeck,

Herr Regierungs - Archiv - Assistent Hedecke,
Herr Regierungs - Referendarius Herwich,
Herr Regierungs - Rath Hiltebrandt,
Herr Justiz - Commissarius Kozlowski,
Herr Canonicus v. Kuczkowski,
Herr Regierungs - Referendarius v. Mioduski,
Herr Regierungs - Cassen - Assissent Muschner,
Herr Kriegs - und Domainen - Rath Schwarzbach,
Herr Regierungs - Salarien - Cassen - Rendant Tepper,
Herr Regierungs - Referendarius v. Trzynski,
Herr Regierungs - Rath von Wegnern,
Herr Criminal - Rath Werner.
Herr Criminal - Rath ZurMegede.

Zu Pultusk:

Herr Hof - Fiscal Kienapfel.

Zu Suwalken bey Seyny in Neu - Ostpreufsen:

Herr Kreisgerichts - Protocollführer von Srzedzinski.

Zu Thorn:

Herr Handschuhmacher - Meister und Bürger Hirschberger.
Herr Pupillen - Rath von Kolbe.
Herr Seifensieder - Meister und Bürger Sänger.
Herr Prediger und Professor Wendland.

Zu Wirzburg:

Herr Kunst - Händler Bonitas.

Zu Wyszogrod:

Herr Kreisgerichts - Actuarius Kittmann.

Abdi-

Abdicatio juris.

Die Entsagung eines Rechts von Seiten des Berechtigten.

Abendmahl.

(Protest. K. R.)

Diejenige feyerliche Handlung, durch welche ein Mitglied der Kirche zu erkennen giebt, daſs es Mitglied derselben ist.

(Kathol. K. R.)

Genuſs ungesäuerten Waitzenbrods und Rebenweins, mit Aussprechung der Worte: „Hoc est corpus meum; — Hic est sanguis meus“ etc.

Abfindung.

(S. Apanage.)

Abgaben.

Beyträge, die der Bürger zu dem Staatsvermögen im engern Sinne zu geben verbunden ist.

1. Bedingte: wenn die Verbindlichkeit sie zu entrichten an eine zufällige Bedingung gebunden ist, (z. B. Abzugsgeld).
2. Unbedingte: (z. B. Kopfsteuer).
1. Allgemeine: die jeder Bürger geben muſs, (z. B. Kopfsteuer).
2. Besondere: zu deren Entrichtung nur einige Unterthanen verbunden sind, (z. B. das Schutzgeld der Juden).

Abhängigkeit.

Die specielle Verbindlichkeit, welche der Oberherrschaft entspricht.

Abigeatus.

Der Diebstahl einer gewissen (verschieden bestimmten) Anzahl von Thieren.

Anm. Das Entwenden eines Kamels, eines Rinds, eines Pferdes machte schon das Corpus delicti des Abigeats aus; eben so war diefs vollständig durch das Entwenden von fünf Schweinen, oder zehn Ziegen, oder zehn Schafen. An Kamelen, Rindern und Pferden konnte also ein gemeiner Diebstahl gar nicht begangen werden, weil schon das Entwenden eines Stücks Abigeat war.

Anm. Den Abigeat kennt blos das römische Recht; heutiges Tags macht er nicht ein besondres Verbrechen aus, sondern ist — je nachdem der Werth des gestohlnen Viehs gröfser oder geringer als fünf Ducaten ist — gemeiner oder grofser Diebstahl.

Ablauf der Zeit (Lapsus temporis).

Die Verfliefsung der Zeit, auf welche eingeschränkt ein gewisses Recht Jemanden verliehen war.

Abolitio infamiae (Restitutio famae).

Die durch Erklärung des Regenten geschehene Aufhebung der Infamia juris.

Abortus.

(S. Unzeitige Geburt.)

Abschätzung (Aestimatio, Taxatio).

Die Bestimmung des Werths einer Sache.

1. Legalis: welche vom Gesetze selbst geschieht,

wenn nämlich dasselbe den Werth einer Sache festgesetzt hat.

2. Conventionalis: wenn durch Uebereinkunft der Interessenten der Werth einer Sache bestimmt wird.

3. Judicialis: wenn der Richter durch Sachverständige den Werth bestimmen läfst.

Anm. Sind die Taxatoren in der Bestimmung des Werths nicht übereinstimmend, so befolgt der Richter immer den mittlern Werth. (Z. B. wenn ein Taxator den Werth zu 100, der andre zu 80 Thalern angiebt: so wird die Summe von 90 Thalern als wahrer Werth angenommen).

4. Einseitige Schätzung: welche von einem der Interessenten geschieht. (Sie wird durch Eid bewirkt).

Anm. 1. Der 1. vom Gesetze bestimmte Werth einer Sache geht allen anderen Arten der Taxation vor. Ist dieser aber nicht vorhanden, so tritt dann 2. die conventionelle Schätzung ein. Ist der Werth auch durch Uebereinkunft der Partheyen nicht bestimmt, so wird 3. die richterliche Schätzung vorgenommen. Kann endlich deswegen, weil die Sache nicht mehr existirt, auch diese Schätzungsart nicht Statt finden: so wird 4. die einseitige Schätzung zugelassen. (Vergl. Juramentum in litem.)

Anm. 2. Bey der taxatione legali gilt die Regel: „Minima laesio reparanda est.“ Das heifst: wenn die Gesetze den Werth einer Sache bestimmt haben, so mufs dem Acquirenten derselben auch die geringste Ueberschreitung dieses Werths ersetzt werden.

Absentia.

(S. Abwesenheit.)

Absetzung vom Amte (Remotio).

Die Entlassung eines Beamten von seinem Amte mit Anführung einer den Beamten gravirenden Ursache.

Anm. Sie ist eine Justizsache, darf daher nicht willkührlich vom Landesherrn verfügt werden, sondern setzt einen Cassations-Procefs voraus. (Vergl. Entlassung.)

Absetzung der Pfründner.

(S. Verlust der Kirchen-Aemter und Pfründen.)

Absicht (Intentio).

1. Mittelbare: die in sofern auf eine Handlung gerichtet ist, als sie als ein Mittel zu einem andern Zwecke betrachtet wird.
2. Unmittelbare.
 1. Haupt-Absicht (intentio principalis): jede Absicht, mit der eine Neben-Absicht verbunden ist.
 2. Neben-Absicht (intentio secundaria): welche der Handelnde nicht haben würde wenn er nicht zugleich eine andre Absicht hätte, obgleich er die Handlung auf welche sie gerichtet ist nicht als ein Mittel zu dieser betrachtet.

Absicht der Strafe.

Diese ist: die strafwürdigen Handlungen auf alle mögliche Weise zu hindern, indem dem Reize zum Verbrechen durch die Furcht vor der Strafe entgegengewirkt werden soll.

Absicht einer Handlung (Intentio actionis).

Der Zweck, den der Handelnde durch die Handlung erreichen wollte.

1. Gute Absicht,
2. Böse Absicht (Böser Vorsatz, Dolus):

eine Absicht, die auf eine unerlaubte, gesetzwidrige Handlung gerichtet ist. (Vergl. Dolus.)

Absolutio.

(S. Freysprechung.)

Absolutio ab instantia.

(S. Criminal-Urthel.)

Absolution vom Eide.

(S. Eid.)

Absonderung der Sachen (Separatio).

Die Handlung, wodurch eine Sache (oder eine Classe von Sachen) von der andern aus gewissen Ursachen getrennt wird.

Anm. Sie kommt vorzüglich vor:

1. Bey Erbschafts-Fällen, wenn ein Theil der Erbschaft einer Classe von Erben, der andre einer andern Classe derselben gebührt, (z. B. bewegliches und unbewegliches, Lehns- und Allodial-Vermögen).
2. Bey Concursen, wenn gewisse Gläubiger verlangen aus einem Theile des Vermögens (z. B. hypothecarische Gläubiger) besonders befriedigt zu werden.
3. Wenn ein gewisser Theil des Vermögens eines Verstorbnen an denjenigen zurückfällt, der ihm diese Sachen nur auf Lebenszeit gegeben hat.

Abt, (Prior, Präposit, Guardian, Rector).

Der Vorgesetzte eines Klosters und der Abteyen.

Abtreibung (Procuratio abortus).

Die verschuldete zu frühzeitige Absonderung einer menschlichen Leibesfrucht von der lebenden Mutter.

Abtretung der Rechte.
(S. Cession.)

Abtrieb.
(S. Retracts-Recht.)

Abusus.
(S. Mifsbrauch eines Rechts.)

Abwesenheit (Absentia) in sensu juridico.

Abwesenheit von dem loco originis, oder habitationis oder domicilii,

1. Voluntaria.
2. Necessaria: wider Willen des Abwesenden, z. B. Landesverweisung.

1. Absentia laudabilis: Abwesenheit in Geschäften, vorzüglich des Staats; eines Kirchen-Pfründners von seiner Residenz wegen studiis, oder wegen eines Befehls seines Obern.
2. Absentia indifferens: die weder laudabilis noch vituperabilis ist, die blos zum Vergnügen dient.
3. Absentia vituperabilis: Verweisung, oder Flucht, oder Entfernung um Verbrechen besser begehen zu können.

Abzucht.
(S. Servitus cloacae.)

Abzugsrecht (Zehntpfennigs-Recht; der zehnte Pfennig).

Das Recht, einen Theil von dem Vermögen abzuziehen, das aufser Landes gebracht werden soll.

Anm. Zehntpfennigs-Recht und der zehnte Pfennig heifst es, weil gewöhnlich der 10te Theil des aufser Landes gehenden Vermögens abgezogen wird.

1. Nachsteuer-Recht: der Abzug, den ein auswandernder Landes-Unterthan giebt.
2. Abzugsrecht im engsten Sinne: der Abzug, den Jemand der nicht Landes-Unterthan ist von dem Vermögen geben muſs, das er aus dem Lande zieht.

Acceptant.

(S. Trassat.)

Acceptatio juramenti.

(S. Eides-Zuschiebung. Anm. 5.)

Acceptatio juris.

(S. Anfall eines Rechts. Anm.)

Acceptation aus Freundschaft.

(S. Wechsel-Protest.)

Acceptation per honor.

(S. Wechsel-Protest.)

Accessio.

Alles was durch äussere Ursachen zu einer Sache hinzu kommt.

Anm. Also nicht Früchte, denn diese entstehen aus der Sache selbst.

1. Naturalis (natürliche): welche allein durch die Kräfte der Natur hervorgebracht wird.
2. Industrialis (künstliche): wenn blos durch menschliche Kräfte allein eine Sache zu der andern hinzu kommt.
3. Mixta (gemischte): wenn theils durch die Kräfte der Natur, theils durch menschliche Kräfte etwas zu einer Sache hinzu kommt. Am richtigsten denkt man sich die gemischte Accession so, daſs erst durch menschliche Kraft eine

Sache zu einer andern hinzugefügt und nun durch die Kraft der Natur befördert wird. (Z. B. Pflanzung und Wachsthum eines Baums.)

Accessio possessionis.

Der Umstand, daſs bey der Verjährung die Besitzzeit des Vorgängers seinem Nachfolger im Besitze bey Berechnung der Verjährungsfrist mit angerechnet wird.

Anm. Sie findet nicht Statt:

a. wenn die Verjährung schon in der Person des Vorgängers unterbrochen war;

b. bey Erbschaften, wenn schon ein Andrer den Nachlaſs in Besitz genommen hat.

Accession (Accessio).

Der Vorfall, durch welchen mit einer Sache durch äusserlich wirkende Ursachen etwas (accessorium) verknüpft wird; dieses mag nun eine andere Sache, oder nur eine Bestimmung (Form) der Hauptsache seyn.

1. Natürliche (naturalis): wenn die Accession durch die Kräfte der Natur allein hervorgebracht wurde:

a. Alluvio, b. Avulsio, c. Insula in flumine publico nata, d. Alveus a flumine derelictus.

2. Künstliche (industrialis seu artificialis): wenn die Vermehrung einer Sache durch menschlichen Fleiſs oder menschliche Kunst bewirkt wurde.

a. Specificatio: wenn nur die Form der Hauptsache verändert und dadurch ihr Werth vermehrt wird.

b. Adjunctio: wenn eine Sache mit der andern verbunden wird, und zwar so daſs sich die Sachen neben einander befinden.

c. Commixtio: wenn die Verbindung der beyden Sachen so geschieht, dafs sich beyde unter einander befinden.

α. Commixtio in specie: die Vermischung trockener Körper;

β. Confusio: die Vermischung flüssiger Körper.

3. Gemischte (mixta): wenn die Natur und menschlicher Fleifs oder Geschicklichkeit zusammen die Vermehrung hervorbrachten. 1. Satio, b. Plantatio.

Accessorium.

(S. Res accessoria.)

Accidentalia (Zufälligkeiten eines rechtlichen Geschäfts).

Alles das, was von den Personen, welche das rechtliche Geschäft abgeschlossen haben, demselben *hinzugefügt* worden ist. (z. B. beym Kaufcontracte die Clausel des Wiederkaufs.) (Vergl. Substantialia; Naturalia.)

Accidenzien.

(S. Pfarr-Einkünfte.)

Accord.

(S. Nachlafs-Vertrag.)

Accusations - Procefs.

(S. Criminal-Procefs.)

Acquisitio juris.

(S. Erwerbung eines Rechts.)

Actenversendung (Revision, Transmissio actorum in vim revisionis).

Weitere Ausführung der Rechte der Partheyen in neuen Schriftsätzen, wenn schon die Appellations-

Sentenz gefällt worden ist; und Versendung der Acten an eine Juristen-Facultät oder einen Dingstuhl.

Actio.

(S. Handlung; Klage.)

Actio ad deprecationem et declarationem honoris.

(S. Injurien-Klage.)

Actio ad exhibendum.

Die Vorbereitungs-Klage der Rei-Vindication, womit Jemand auf Vorzeigung der Sache, um dadurch seine Ansprüche sich zu erleichtern, und darauf anträgt, dafs er den auctor possessionis des jetzigen Besitzers erfahre.

Anm. 1. Jeder kann sie anstellen, der ein Intresse am Sehen der Sache beweisen kann. — Die Vorzeigung der Sache geschieht immer auf Kosten des Klägers, aufser wenn die Sache dolose an einen andern Ort geschafft worden ist.

Anm. 2. Die actio ad exhibendum beym Eigenthume hingegen ist ein Antrag des Eigenthümers einer Sache: dafs ihm erlaubt werden möge, seine Sache von einer andern zu separiren, und die separirte Sache zu behalten, (z. B. meinen Stein aus dem Ringe eines Andern).

Actio ad palinodiam.

(S. Injurien-Klage.)

Actio aestimatoria.

(S. Injurien-Klage.)

Actio arborum furtim caesarum.

Die Klage, womit Jemand den Beschädiger seines Baums auf doppelten Ersatz des Schadens belangt.

Actio Calvisiana.

Die Klage des Patrons, wenn sein Freygelassener — den er ab intestato zu beerben berechtigt war — zu seinem Schaden etwas veräusserte: auf Restitution der veräusserten Sachen. (Vergl. Actio Faviana.)

Actio civitatis.

Die Präjudical-Klage, wodurch man den status universitatis, d. h. daſs man Mitglied einer Universitas sey, verfolgt.

Actio cognationis.

(S. Familien-Klage.)

Actio commodati.

Die Klage, welche aus dem contractu commodati entspringt.

1. Directa: welche der Commodans gegen den *Commodatarius* oder dessen Erben anstellt: auf Zurückgabe des Geliehenen in natura cum omni causa.
2. Contraria: welche der Commodatarius gegen den Commodans oder dessen Erben anstellt, wenn er Schaden aus dem Commodato gelitten hat: auf Ersatz dieses Schadens.

Actio communi dividundo.

Die jedem Mitberechtigten zustehende Klage: auf Aufhebung der Communion und Ersatz alles etwa zugefügten Schadens.

Actio condictitia.

Die Klage eines Contrahenten in einem unbenannten Contracte, gegen den andern der den Contract noch nicht erfüllt hat: auf Zurückgabe oder Ersatz seiner Leistung.

Actio conducti.

Die Klage, welche der Pachter gegen den Verpachter anstellt: auf die Einhändigung der verpachteten Sache mit allem Zubehör, auf die Nichthinderung im Gebrauche der Sache, die Ersetzung des verursachten Schadens, die Ersetzung der vom Pachter auf die Sache verwendeten Kosten. Bey Vermiethung der Dienste: daſs der Beklagte die vermietheten Dienste leiste, und den durch Unterlassung seiner Schuldigkeit verursachten Schaden ersetze. (Vergl. Actio locaria.)

Actio confessoria.

1. Directa: die dingliche Klage, womit der Kläger behauptet, daſs ihm eine Servitut zuständig sey, und bittet dieselbe ihm zuzuerkennen.

Oder:

Wenn ich mir eine Servitut zuschreibe für meine Person oder Sache — oder als Administrator einer fremden Sache, und nach dem Gerichtsbrauche auch als Pachter wenn ich die Ausübung der Servitut mit gepachtet habe, — so stelle ich diese Klage an gegen den, der mir die Servitut abläugnet oder die Ausübung derselben mir hindert: daſs dem Beklagten alle Beeinträchtigungen bey Strafe untersagt und ich für den rechtmäſsigen Inhaber der Servitut erklärt werde. Nebenher auf Ersatz des durch die Turbation erlittnen Schadens und aller Proceſskosten.

2. Utilis: wenn diese Klage wegen anderer Rechte, als Servituten, angestellt wird.

Anm. 1. Die actionem confessoriam kann nur derjenige anstellen, welcher sich im Besitze (Quasi-possessu) der Servitut befindet. Dieſs ist der in §. 2. Inst. de actionibus enthaltne sogenannte unicus casus Justinians, wo ein Besitzer eine dingliche Klage anstellen kann. Vergl.

jedoch: Dingliches Recht Anm. (Vergl. Actio negatoria.)

Actio confessoria utilis.

Wenn man das Einem zustehende Zehntrecht verfolgt.

Actio damni infecti.

Diejenige Klage, womit man die Bestellung einer cautio damni infecti von Jemanden zu erlangen sucht. Sie geht active und passive auf die Erben über.

Actio de albo corrupto.

Die Klage gegen Jemanden, der sich an der weissen Tafel, woran die Magistratus ihre Edicte bekannt machten, vergriff: auf 500 aureos. Heutiges Tags auf Gefängniſs-Strafe oder Geldbuſse.

Actio de aqua pluvia arcenda.

Die Klage auf Zerstöhrung eines operis manu facti, durch welches der höher liegende Grundstück-Besitzer meinem Grundstücke das Regenwasser benimmt.

Anm. Sie ist eine actio in rem scripta; und eigentlich nur in Italien anwendbar wo das Regenwasser selten ist.

Actio de bene expensis (Condictio sine causa).

Die Klage, womit derjenige, welcher eine gewisse Sache zu verleihen nicht befugt war sie aber doch verliehen hat, eine Sache fordert, welche der von dem Leiher bona fide consumirten geliehenen Sache gleich ist.

Actio de constituta pecunia.

Diejenige Klage, welche der Gläubiger gegen den Constituenten auf Erfüllung des Versprechens anstellt.

Actio de divortio.

Die Klage eines Ehegatten gegen den andern auf Scheidung der Ehe.

Anm. 1. Bey derselben ist keine Eides-Delation zulässig.

Anm. 2. Einwendungen gegen diese Klage sind vorzüglich:

a. exceptio remissionis (expressae aut tacitae): wenn der Kläger auf Benutzung der Scheidungs-Ursache Verzicht geleistet hat;

b. die Einrede, daſs die Scheidungs-Ursache vom Kläger veranlaſst worden sey;

c. exceptio compensationis: wenn der Kläger eine gleiche Ehescheidungs-Ursache veranlaſst hat. Sie wird dadurch gehoben, daſs der Beklagte dem Kläger dessen ehemaligen Fehltritt vergeben hat, entweder ausdrücklich oder stillschweigend. Eine stillschweigende Verzeihung ist vorhanden, wenn der Ehegatte, welcher wegen Ehebruch des andern auf Scheidung geklagt hat, während des Processes mit ihm den Beyschlaf vollzieht. Daſs er ihm dann den Ehebruch verziehen und seiner Klage auf Scheidung entsagt habe, ist eine praesumtio juris et de jure, wogegen also kein Beweis der etwa vorbehaltnen Nicht-Verzeihung zulässig ist.

Actio de filiatione.

1. Affirmativa: die Klage Jemandes gegen seinen Vater oder seine Mutter: ihn für ihr Kind überhaupt oder für eheliches Kind anzuerkennen, und ihre älterlichen Pflichten zu erfüllen.

2. Negativa: die Klage Jemandes gegen die Person, welche sich mit Unrecht für seinen Vater oder für seine Mutter ausgiebt.

Actio de ingenuitate.

1. Directa: diejenige Präjudicial-Klage, womit man seinen Zustand der Freygebohrenheit, gegen die Ansprüche dessen welcher behauptet dafs man in Sklaverey gebohren sey, geltend zu machen sucht.

2. Utilis: auf Freygebohrenheit im Gegensatze von leibeigner Geburt.

Actio de in rem verso.

Die aus der versio in rem entstehende Klage.

1. Directa: wenn sie nach ihrer ursprünglichen Einführung angestellt wird, nämlich contra patrem familias, in dessen Vermögen aus dem Contracte seines Sohns etwas verwendet worden ist.
2. Utilis: wenn sie in einem andern Falle — analogisch — gebraucht wird.

1. Actio de in rem verso personalis: wenn die Verwendung in Ansehung persönlicher *Dienste und Handlungen* geschah.
2. Realis: wenn Sachen in des Andern Vermögen verwendet worden sind.

Anm. Die actio de in rem verso wird nicht sowohl vom Geschäfts-Führer selbst, als vielmehr von dem Dritten angestellt, dessen Sachen nützlich verwendet worden sind.

Actio de jussu.

(S. Actio quod jussu.)

Actio de liberali causa.

1. Directa: womit man behauptet, dafs man nicht Sklav sey.

2. Utilis: womit man seine Freyheit von der Leibeigenschaft verfolgt.

Actio de libertinitate.

1. Directa: womit man sein Recht, Loslassung aus der Sklaverey zu fordern, verfolgt.

2. Utilis: auf Loslassung aus der Leibeigenschaft.

Actio de nautico foenore.

(S. Zinsen-Verträge. Anm.)

Actio de partu agnoscendo.

Die Klage einer geschiednen oder nicht geschiednen Ehefrau, oder der Mutter eines unehelichen Kindes, gegen den respective geschiednen oder nicht geschiednen Ehemann oder den Schwängerer: dafs er das nach der Scheidung, oder in der Ehe oder ausserehelich gebohrne Kind für das seinige anerkenne.

Actio de pastu.

Die Klage gegen den Besitzer eines zahmen Thiers, welches nach der Natur dieser Thierart Schaden zugefügt hat: auf Ersatz dieses Schadens (nicht auf noxae datio.) (Vergl. Actio de pauperie.)

Actio de paternitate aut maternitate.

1. Affirmativa: die Klage eines Vaters oder einer Mutter gegen ihr Kind, welches ihr Kind zu seyn läugnet und die Pflichten eines Kindes nicht erfüllen will.

2. Negativa: die Klage Jemandes gegen den, der sich für meinen Sohn oder für meine Tochter ausgiebt, dafs er sich dieses Namens enthalten soll.

Actio de patria potestate.

1. Affirmativa: die Klage Jemandes gegen den, der ihm die väterliche Gewalt gegen sich abläugnet, da sie ihm doch zusteht.

2. Negativa: die Klage Jemandes gegen den, der sich mit Unrecht die väterliche Gewalt über mich anmaſst.

Actio de pauperie.

Die Klage dessen, der durch ein vierfüſsiges Thier einen Schaden erlitt, den dasselbe ihm gegen die Natur dieser Thierart ungereizt zufugte, gegen den der zur Zeit der Litis-Contestation Eigenthümer des Thiers ist: auf Ersatz des Schadens. Der Beklagte aber kann statt Schadens-Ersatz das Thier hingeben.

Actio de peculio.

Die Klage gegen den Vater oder Herrn eines Contrahenten, wegen Erfullung der Contracts-Verbindlichkeit des Sohns oder Sklaven, welche er mit Hinsicht auf das peculium profectitium übernommen hatte, so weit dieses reichte (peculio tenus agebatur). (Vergl. *Actio* quod jussu.)

Actio depositi.

Die aus dem contractu depositi entspringende Klage.

1. Directa: welche der Deponent oder seine Erben gegen den Depositarius oder dessen Erben anstellen: auf Zurückgabe der deponirten Sache, und Ersetzung des dolo und culpa lata verursachten Schadens.
2. Contraria: die der Depositarius gegen den Deponenten anstellt: auf Ersetzung des durch des Deponenten Schuld beym Deposito erlittenen Schadens und zur Erstattung der darauf verwendeten Kosten.

Actio de rationibus distrahendis.

Die Klage gegen einen Vormund, daſs er die

Rechnung berichtigen solle, und das, was er hatte unterschlagen wollen, doppelt ersetze.

Actio de servo corrupto.

Gegen den Verführer des klägrischen Sklaven: auf Ersatz des doppelten Werths desselben.

Actio de statu conjugali.

1. Affirmativa: die Klage dessen, welcher Ehegatte eines Andern zu seyn behauptet, auf Anerkennung dieses status und Zugestehung der ehelichen Rechte.

2. Negativa: die Klage Jemandes, daſs der, welcher sich für seinen Ehegatten ausgiebt, dieses künftighin unterlasse.

Actio de statu libertatis.

1. Affirmativa: die Klage, welche ein in ungerechter Sklaverey sich befindender Freyer anstellt: daſs er für einen Freyen erklärt werde.

2. Negativa: die Klage des Herrn gegen seinen Sklaven, der sich fälschlich für frey ausgiebt.

Actio de suspectis tutoribus (Accusatio tutoris suspecti).

Die Klage, welche jeder Bürger anstellen konnte gegen irgend einen verdächtigen Vormund.

Actio de termino moto.

(S. Judicium finium regundorum. Anm. 1.)

Actio de tigno juncto.

Die Klage, womit derjenige, dessen Materialien (tignum) ein Andrer auf eignem Boden verbaut hat, gegen den Erbauer — er mag in mala oder bona fide gewesen seyn — auf einfachen oder doppelten Ersatz des Werths der Bau-Materialien klagt.

Anm. Diese Klage dauert 30 Jahre von der Zeit an, da der Kläger erfahren hat, dafs seine Materialien vom Andern verbaut seyen.

Actio doli.

Diejenige Klage, womit man seine, aus dem bey einem rechtlichen Geschäfte vorhandnen dolus entspringenden, Rechte verfolgt.

Anm. Man darf sie 1. nur dann anstellen, wenn man im Stande ist eine wirklich böse Absicht und daraus entstandnen Schaden zu beweisen. 2. Darf diese Klage nie gegen Aeltern, Respects-Personen, Vormünder oder Patronen angestellt werden, sondern statt ihrer mufs man sich blos der actio in factum auf Entschädigung bedienen. 3. Die actio doli geht active immer, passive aber nur dann auf die Erben über, wenn des Betrügers Erben durch den dolus bereichert sind. 4. Sie dauert zwey Jahre, von dem Augenblicke an, wo man den dolus erfahren hat. 5. Der bey der actio oder exceptio Unterliegende wird ehrlos.

Actio emphyteuticaria.

Die aus dem contractu emphyteuticario entspringende Klage. Sie ist utrimque directa. Die eine stellt der Emphyteuta gegen den dominus emphyteuseos oder dessen Erben an: dafs er ihm das versprochne Grundstück in Besitz und Genufs geben solle. Die andre wird vom domino emphyteuseos gegen den Emphyteuta angestellt: auf Entrichtung des rückständigen Canons, Bezahlung des Laudemii und Verbesserung des Guths.

Actio emti.

Diejenige Klage, welche der Käufer gegen den Verkäufer oder dessen Erben anstellt: dafs dieser ihm die verkaufte Sache mit allen Früchten, Zubehör und

Zuwachs übergeben, und den Schaden, den er nach dem Abschlusse des Kaufcontracts der Sache culpa levi zufügte, ersetzen solle. (Vergl. Actio venditi.)

Actio exercitoria.

Die Klage gegen den Schiffs-Rheder: auf Erfüllung der aus dem Contracte entspringenden Leistungen, den sein Setzschiffer abgeschlossen hat; vorzüglich wenn dieser ein Darlehn mit Hinsicht auf das Schiff aufgenommen hat.

Anm. Mehrere Schiffs-Rheder haben heutiges Tags das beneficium divisionis, wie alle correi debendi. — Gegen den Setzschiffer selbst kann nur so lange geklagt werden, als er sein Amt als solcher noch verwaltet.

Anm. 2. Die actio exercitoria utilis wird von dem Schiffs-Rheder gegen den 3ten Contrahenten angestellt.

Actio ex lege Aquilia.

Die Klage auf Ersatz des Schadens, der mit einer körperlichen Sache an einer körperlichen Sache geschehen ist.

Actio ex lege Cornelia.

(S. Injurien-Klage.)

Actio ex pacto seu stipulatu damni infecti.

Wenn Jemand, dessen opus mir Schaden droht, allgemein ohne eine bestimmte Summe anzunehmen mir Cautions-Bestellung dieser Gefahr wegen versprochen hat.

Actio expletoria.

Die Klage dessen, dem ein Testator sein Pflichttheil geschmälert hat: auf Ergänzung desselben.

Actio ex pollicitatione.

Die Klage dessen, dem eine Versprechung geschehen ist, auf Erfüllung derselben.

Anm. Sie dauert 30 Jahre, und geht active und passive auf die Erben über; jedoch braucht der heres suus des Versprechers die Pollicitation nur zum Theil, nach richterlicher Bestimmung, zu erfüllen.

Actio ex retractu.

(S. Retracts-Klage.)

Actio ex sponsalibus (Eheklage).

Die bey den geistlichen Gerichten anzustellende, aus den Verlöbnissen entspringende Klage auf Vollziehung der Ehe.

Actio ex stipulatu.

Die Klage, welche der stipulans — d. h. derjenige, welcher sich etwas hat versprechen lassen — oder seine Erben gegen den Promittens oder dessen Erben anstellen: daſs Letztrer die versprochne Sache geben, das versprochne Factum ausrichten solle.

1. A. ex stipulatu certi: wenn man auf eine species oder eine Quantität klagt.
2. A. ex stip. incerti: wenn man ein genus überhaupt oder ein Factum fordert.

Actio ex stipulatu damni infecti.

(S. Actio ex pacto damni infecti.)

Actio ex stipulatu de dote.

Die Klage, welche eine Ehefrau gegen den geschiednen Ehemann oder gegen des gestorbenen Ehemanns Erben anstellt: auf Zurückgabe ihres Brautschatzes.

Actio ex syndicatu *). (Actio male judicati).

Die Klage dessen, der durch ein ungerechtes, aus geringer Nachlässigkeit entstandnes, richterliches Urthel Schaden gelitten hat: auf Ersatz desselben, gegen den Richter, der das Urthel gefällt hat.

Actio familiae.

(S. Familien-Klage.)

Actio familiae herciscundae.

Die Klage, welche ein oder mehrere Miterben gegen den, die Erbschaft als Miterben besitzenden, Miterben anstellen: auf Theilung der Erbschaft.

Actio Faviana.

Die Klage, welche der Patron anstellte, wenn sein Freygelassener — den er ex testamento zu beerben hoffen durfte — zu des Patrons Schaden etwas veräusserte: auf Restitution der veräusserten Sachen. (Vergl. Actio Calvisiana.)

Actio fidejussoria, (Bürgschafts-Klage).

Die Klage des Gläubigers gegen den Bürgen: auf Bezahlung der Fordrung. Sie dauert 30 Jahre, und geht active und passive auf die Erben über.

Actio finium regundorum.

(S. Gränzscheidungs-Klage.)

Actio funeraria.

Die Klage eines curator funeris (vergl. curatio funeris) auf Ersatz der Begräbniss-Kosten, zuerst aus dem Vermögen des Verstorbnen, und subsidiario

*) Syndici waren obrigkeitliche Personen in Italien, welche die Richter zu ihrer Pflicht anhalten mussten. Daher der Name.

von dem der die Verbindlichkeit zur quästionirten Beerdigung den Gesetzen nach hatte.

Anm. 1. Diese Verbindlichkeit hat: a. der, in dessen potestate der Verstorbne war, b. der Erbe des Verstorbnen, c. der überlebende Ehegatte.

Anm. 2. Die actio funeraria findet gar nicht Statt:

a. wenn man zu karg beerdigt hat; oder:

b. wenn der Verstorbne nichts hinterlassen hat, und auch Niemand da ist der gesetzlich zu seiner Beerdigung verbunden war.

Moderirt wird die Forderung dieser Klage: wenn man bey der Beerdigung des Verstorbnen zu splendid verfuhr.

Actio furti.

Die Klage des Bestohlnen gegen den Dieb: auf Bezahlung des vierfachen Werths des Gestohlnen bey einem ertappten Diebe (fure manifesto), und des doppelten Werths bey einem non manifesto.

Anm. Diese Klage und die condictio furtiva können beyde zusammen, cumulative, wie alle actiones rei persecutoriae und poenales, angestellt werden.

Actio hypothecaria (Pfandrechts-Klage).

Die jedem Pfandgläubiger zustehende dingliche Klage: auf Zusprechung eines ihm an einer Sache competirenden Pfandrechts und auf Herausgabe der Sache cum omni causa bis zu seiner Befriedigung wegen der Schuld, gegen jeden Besitzer der verpfändeten Sache, selbst gegen einen spätern Pfandgläubiger; oder auch, si dolo malo desiit possidere, auf Ersatz des Werths der Sache.

Anm. 1. Sie geht active immer, passive nur wenn die Erben Besitzer der Sache sind, auf diese über.

Anm. 2. Die actio hypothecaria verlieh a. der Prätor als actio Serviana dem Verpachter eines praedii rustici zur Vindication der fructus praedii. b. Die Verfertiger der Pandecten dehnten sie auf jeden Inhaber eines gesetzlichen Pfandrechts aus: Quasi-Serviana. 3. Justinian dehnte sie auch auf alle übrigen Pfandrechte aus, unter dem Namen actio hypothecaria.

Anm. 3. Wird die actio hypothecaria gegen einen dritten Besitzer angestellt: so mufs der Kläger beym freywilligen Pfandrechte auch des Schuldners Verpfändungs-Befugnifs nachweisen; 2. kann der Kläger dann nur auf Auslieferung der verpfändeten Sache, nicht auf Bezahlung der Schuld antragen. Jedoch kann — nach canonischem Rechte — der dritte Besitzer, wenn er will, die Schuld bezahlen und das Pfand dann behalten.

Actio in factum.

(S. Actio legis Aquiliae.)

Actio in factum ad edendum, (Actio in factum de edendo).

Die Klage, womit Jemand bittet: den Besitzer einer Urkunde anzuhalten, diese dem Kläger so weit sie ihn interessirt vorzuzeigen, oder auch wohl von den ihn interessirenden Stellen des Documents eine Abschrift nehmen zu lassen.

Actio in factum contra eum, per quem factum est quo minus quis in judicio se sistat.

Wenn der Beklagte auf einen gewissen Tag vor den judex pedaneus citirt war, ein Dritter ihn aber

vorsätzlich abhielt zu erscheinen, und ich dadurch Schaden litt: gegen den Dritten auf Ersatz dieses Schadens.

Actio in factum contra eum, qui in jus vocatum vi exemit.

Wenn Jemand einen Andern (nach altrömischer Sitte) mit Gewalt vor den Richter schleppen wollte, ein Dritter aber ihn aus seinen Händen befreyte und er dadurch Schaden litt: so stellte er diese Klage gegen diesen Dritten an auf die Ersetzung des erlittenen Schadens.

Actio in factum contra eum, qui jus dicenti non obtemperaverat.

Wenn Jemand sich der Execution, die vom Magistratus verhängt war, widersetzte: so stellte der Gegner diese Klage an, auf eine arbiträre Strafe.

Actio in factum contra eum, qui jus iniquum statuerat aut impetraverat.

Wenn ein Magistratus in seinem Amte etwas Unbilliges statuirt; oder wenn mein Gegner in einem Processe etwas Unbilliges gegen mich erhalten; oder wenn Jemand mit einem Andern einen Procefs gehabt und darin ein unbilliges Recht impetrirt hatte, nun aber mit mir Procefs bekam: dafs diese Personen diefs unbillige Recht auch gegen sich gelten lassen sollen.

Actio in factum contra falsum tutorem.

(S. Vormundschafts-Klagen.)

Actio in factum contra judicem litem suam facientem.

Die Klage einer Parthey, welche durch ein von dem Richter aus Unwissenheit gefälltes gesetzwi-

driges Urtheil verletzt worden ist, gegen den Richter: auf Ersatz des durch das Urtheil erlittnen Schadens.

Anm. Sie dauert 30 Jahre, und geht sowohl active als passive auf die Erben über. — Der Richter kann seinen aus Unwissenheit begangnen Fehler nur allein damit entschuldigen, wenn er das angewendete Gesetz oder Factum als zweifelhaft beweisen kann, und sein Fehler daher nur in der Beurtheilung, nicht in der Kenntnifs der Gesetze, gelegen habe.

Actio in factum contra mensorem.

Gegen den Feldmesser, der mir dolo oder culpa lata ein unrichtiges Maafs eines Stücks Feldes angiebt, durch welche Angabe ich Schaden leide: auf Ersatz desselben.

Actio in factum de calumniatoribus.

Wenn Jemand einem Andern zu dem Ende Geld gegeben hat, um ihn zu einem schikanösen Processe gegen mich zu bewegen, oder um einen solchen Procefs gegen mich zu unterlassen: so stelle ich diese Klage gegen den Empfänger des Geldes an, um mir dasselbe vierfach zu geben. Eben so, wenn ich selbst einem Andern Geld gegeben habe, damit er mich nicht durch einen Procefs schikaniren möge.

Actio in factum de edendo.

Die Klage gegen den Argentarius (Mäkler) auf Vorzeigung seines Geschäftsbuchs, welche derjenige anstellen kann, den ein in dem Buche mit aufgezeichnetes Protocoll intressirt.

Actio in factum de effusis et dejectis.

Die Klage dessen, welcher durch Hinauswerfen, oder Giefsen aus einem Gebäude auf einen

Ort „ubi vulgo iter fit," beschädigt worden ist: auf Ersatz des ihm an Sachen dadurch zugefügten Schadens, so wie auf Erstattung der Cur- und Versäumnifskosten, wenn er an seinem Körper beschädigt wurde. Diese Klage wird angestellt: 1. gegen den Eigenthümer des Hauses, wenn

a. dieser selbst darin wohnt, oder b. lauter einzelne Personen das Haus bewohnen, oder c. wenn der Beschädigte von den Bewohnern des Hauses seine Entschädigung nicht bekommen kann.

2. Gegen die Familie, aus deren Etage herausgeworfen oder gegossen ist, wenn einzelne Etagen von einzelnen Familien bewohnt werden.

Anm. Diese Klage dauert 30 Jahre, und geht active und passive auf die Erben über.

Actio in factum de recepto.

Die Klage, welche Jemand gegen einen Gastwirth anstellt auf Ersatz des, in seinem Gasthofe ohne des Klägers culpa und nicht casu mero, an seinen Sachen zugefügten Schadens.

Actio in factum ex jurejurando.

Die prätorische Klage, welche derjenige anstellt auf Bezahlung einer Fordrung, welche er beschworen hat, gegen denjenigen, welcher erklärt hatte: dafs er die Fordrung bezahlen wolle, wenn der Andre sie beschwören würde.

Actio in factum ob non praestitam cautionem damni infecti.

Die allgemeine Entschädigungsklage dessen, der cautionem damni infecti gefordert aber nicht erhalten hat, gegen den Besitzer des schädlichen opus.

Anm. Der Kläger wird auch wohl zur eidlichen Bestimmung des Schadens gelassen.

Actio in factum pro retinenda praesentanea possessione.

Die Klage, welche der um im Besitze geschützt zu werden anstellen kann, der nur eine kurze Zeit besessen hat, aber eine förmliche Besitzhandlung nachweisen kann, so wie dafs er nicht clam und nicht vi den Besitz erhalten habe.

Anm. Diese Klage ist neuerlich eingeführt.

Actio in factum si mensor falsum modum dixerit.

Die Klage gegen einen Feldmesser, welcher das Maafs eines Ackers dolo oder culpa lata unrichtig angegeben hat: auf den Ersatz des durch die falsche Angabe erlittenen Schadens.

Anm. 1. Actio in factum si etc. utilis: — wenn von etwas Anderm als von einem Acker das Maafs unrichtig angegeben worden ist.

Anm. 2. Heutiges Tags wird diese Klage nur angestellt:

a. gegen professores matheseos;

b. gegen andere Feldmesser nur dann, wenn weder ein merces noch ein Honorar für das Messen voraus bedungen ist. Denn im Falle einer solchen Vorausbedingung kann die actio locati conducti oder die actio mandati angestellt, und daher auf praestationem culpae levissimae gedrungen werden.

Actio injuriarum.

Die Klage des Injuriirten gegen den Injurianten: auf Entrichtung einer Geldsumme, welche der Kläger ansetzt und der Richter nach Befinden mäfsigt.

Actio institoria.

Die Klage gegen den Gewerbs-Herrn, wegen eines von seinem Factor geschlossenen Geschäfts.

Anm. Die actio quasi-institoria wird gegen den Herrn eines Contrahenten angestellt, dessen vorige Verträge der Herr immer genehmigt hat: auf Erfüllung des mit einem solchen Menschen (z. B. dem Bedienten, Schreiber, Oekonomen des Beklagten) geschlossenen Vertrags.

Actio legis.

So hieſs bey den Römern jedes Formular bey Proceſshandlungen.

Actio legis Aquiliae.

Die Klage setzt voraus 1. ein damnum corpore corpori datum, (d. h. einen Schaden, der durch Handlungen des beschädigenden Körpers, nicht grade durch unmittelbare Berührung, bewirkt wurde; welches damnum 2. dolo, aut culpa lata, levi aut levissima, jedoch ohne die Ehre des Beschädigten zu kränken (denn sonst ists Injurie) zugefügt worden ist. 3. Das damnum muſs ein wahrer, aber zugleich ein ersetzbarer Schaden (d. h. welcher Vergütung zuläſst) seyn.

Anm. Bey der actio legis Aquiliae kommt das lucrum cessans nicht mit in Betrachtung; auſser daſs die Heilungs- und Verpflegungskosten ersetzt werden müssen. — Nach dem Gerichtsbrauche kann man mit der actio legis Aquiliae fordern: a. Entschädigung wegen Verunstaltung, wenn diese auf des Verunstalteten Glück Einfluſs hat; b. Ersatz der Verdienstes-Versäumniſs, sogar des Schadens der durch Verlust der Kunden entstanden ist; c. die Wittwe

eines durch culpa Getödteten kann lebenslänglich und seine Kinder bis zur Mündigkeit von dem Tödter Unterhalt fordern; d. gemeine Leute können auch ein Schmerzgeld (pecunia doloris) fordern.

1. Actio legis Aquiliae directa: blos in dem Falle, si corpore corpori damnum datum fuerit (z. B. wenn Jemand Vieh eines Andern unmittelbar mit seinem Körper beschädigt).
2. Actio legis Aquiliae utilis: wenn man mittelbar mit dem Körper etwas beschädigt (z. B. Einsperren eines Thiers dafs es verhungern mufs.)
3. Actio in factum: die Klage auf Entschädigung, welche der Beschädigte gegen den anstellt, der auf irgend eine andre Art (als corpore corpori), selbst culpa levissima, unrechtmäfsiger Weise irgend einen Schaden zugefügt hat.

Anm. Alle drey Klagen dauern 30 Jahre, und gehen sowohl active als passive auf die Erben über.

Actio locati.

Die vom Verpachter gegen den Pachter oder seine Erben angestellte Klage: dafs er das Pachtgeld, und zwar im Säumungs-Falle mit Zinsen, bezahlen, die gepachtete Sache nach verlaufner Pachtzeit wieder herausgeben, und jeden Schaden, den er der Sache zufügte, ersetzen solle. (Vergl. Actio conducti).

Actio male judicati.

(S. Actio ex syndicatu.)

Actio mandati.

Die aus dem Mandats-Contracte entspringende Klage.

1. Directa: welche der Mandant gegen den Mandatarius anstellt: auf Besorgung des Geschäfts, Rechnungs-Ablegung, Ersatz des culpa levi zugefügten Schadens, und Schadloshaltung bey nicht gehöriger Verrichtung des Geschäfts oder bey unzeitiger Aufsagung der Commission.

2. Contraria: welche der Mandatarius gegen den Mandanten anstellt: auf Ersatz der gehabten Kosten und des durch den Mandanten selbst ihm zugefügten Schadens; und auf Lossprechung von den übernommenen Verbindlichkeiten.

Actio matrimonialis.
(S. Ehe-Klage.)

Actio mutui (Condictio certi ex mutuo).

Die Klage aus dem contractu mutui, welche der Gläubiger gegen den Schuldner oder dessen Erben anstellt: auf Rückgabe des Geliehenen.

Actio negatoria.

1. Directa: die dingliche Klage, wodurch der Kläger behauptet, daſs dem Beklagten eine gewisse Servitut auf sein Grundstück nicht zuständig sey, und bittet dasselbe von der Servitut freyzusprechen.

Oder:

Die dingliche Klage, welche der Eigenthümer einer Sache auf welcher keine Servitut haftet (oder der, welcher an der Sache ein andres dingliches Recht hat und durch die behauptete Servitut beeinträchtigt werden würde), gegen den anstellt, welcher sich eine Servitut darauf anmaſst: auf Freysprechung der Sache von der behaupteten Servitut, wie auch auf Ersatz der Proceſskosten und des durch Aufhebung der Servitut entstandnen Schadens.

2. Utilis: wenn diese Klage wegen anderer Rechte, als Servituten, angestellt wird.

Anm. Bey der actione negatoria muſs in der Regel der Beklagte den Beweis führen; auſser in folgenden Fällen:

a. wenn der Beklagte die Servitut 10 Jahre lang ruhig besessen hat;

b. wenn die Servitut nur eine Zeitlang geruhet hat, und ältere Beweismittel für die Servitut vorhanden sind;

c. wenn die negatorische Klage schon mehrmals angestellt worden, aber immer wieder liegen geblieben ist, oder wenn bereits rechtskräftig zum Nachtheile des Klägers darauf erkannt worden ist. (Vergl. Actio confessoria.)

Actio negatoria utilis.

Wenn man auf die Befreyung von der Verbindlichkeit einen Zehnt zu entrichten klagt.

Actio negotiorum gestorum.

Die Klage aus der negotiorum gestio.

1. Directa: die Klage des domini negotii gegen den negotiorum gestorem auf Erfüllung seiner Verbindlichkeiten, Rechnungs-Ablegung, den begangnen dolum oder culpam zu prästiren u. s. w.

2. Contraria: die Klage des negotiorum gestoris gegen den dominum negotii: auf Ersatz des durch die Geschäftsführung erlittenen Schadens.

Anm. 1. Die actio negotiorum gestoris contraria findet nicht Statt, wenn der dominus negotii

a. Sohn oder Tochter oder

b. ein sehr genauer Freund — des negotiorum gestoris, oder

c. ein Armer oder eine persona miserabilis, ist.

Anm.

Anm. 2. Beyde Klagen gehen active und passive auf die Erben über.

Actio noxalis.

Die Klage gegen den Herrn oder Besitzer eines Sklaven, durch dessen unerlaubte Handlung Jemanden Schaden zugefugt ist: auf Ersatz des Schadens oder noxae datio des Sklaven.

Anm. Sie dauert 30 Jahre, und geht zwar active, nicht aber passive auf die Erben über.

Actio nullitatis.

(S. Nichtigkeits-Klage.)

Actio Paulliana.

Die Klage der Concurs-Gläubiger, womit sie die vom Concurs-Schuldner verschenkten oder zu wohlfeil verkauften Sachen zurückfordern.

Actio personalis ex testamento.

Die Klage des Legators gegen den Erben, auf Ueberlieferung der ihm vermachten (körperlichen, noch existirenden) Sache; oder auf Ersetzung des Werths der Sache, wenn sie durch Schuld des Erben zu Grunde gegangen ist; oder auf Auslieferung der unkörperlichen Sache, wenn diese ein genus ist.

Actio pignoratitia (Pfandklage).

Die aus dem Pfand-Contracte entstehende Klage.

1. Actio pignoratitia directa: welche der Verpfänder einer Sache gegen den Gläubiger anstellt, dafs dieser die ihm obliegenden Verbindlichkeiten erfüllen und insbesondre die verpfändete Sache restituiren solle.

Anm. Sie kann, wie jede andre persönliche Klage, nur gegen den Gläubiger und dessen Erben, nicht aber gegen einen dritten Besitzer der verpfändeten Sache — nach dem ältern römi-

schen Rechte — angestellt werden. Der Schuldner bedarf ihrer auch nicht, um seine Sache aus den Händen eines dritten Besitzers zurück zu bekommen, indem ihm hier die rei vindicatio zusteht. Die Rechtsgelehrten in den Zeiten der römischen Kaiser haben jedoch die hypothecarische Klage des Gläubigers — welche eine dingliche Klage ist — mit dieser Pfandklage des Schuldners verwechselt. In den von ihren Schriften noch vorhandenen Fragmenten kommen oft Stellen vor, nach denen es scheint, als wenn die Pfandklage auch gegen jeden dritten Besitzer gebraucht werden könne. Wenn man die Sache aber genauer untersucht: so gestatten die neueren römischen Juristen die Pfandklage nur dann gegen den dritten Besitzer, wenn der Gläubiger bey der Veräusserung der Sache ausgemacht hat: dafs der Schuldner, wenn er die Schuld bezahlt, eben so gut von dem dritten Besitzer als von dem Gläubiger selbst, solle zurück fordern können. Dann ist aber diese Klage keine wahre Pfandklage, sondern eine actio ex pacto tertii.

Das canonische Recht, welches sich in diese Theorie nicht finden kann, sagt gradehin: dafs die Pfandklage auch gegen den dritten Besitzer des Pfandes Statt finden könne.

Vortheilhafter ist übrigens diese actio ex pacto dem Schuldner, als die rei vindicatio, weil er dabey kein Eigenthum, sondern blos die Verpfändung zu beweisen braucht.

2. Actio pignoratitia contraria (Gegen-Pfandklage): die der Gläubiger gegen den Verpfänder anstellt, dafs dieser die auf seiner Seite aus dem Pfandcontracte entspringenden Verbindlichkeiten erfüllen solle.

Anm. Sowohl die actio pignoratitia directa als die contraria gehen active und passive auf die Erben über; und erlöschen in 30 Jahren, die directa jedoch erst in 30 Jahren von der Zeit des aufgehobnen Pfandrechts an.

Actio praescriptis verbis.

Die Klage aus einem unbenannten Contracte, welche einer der Contrahenten gegen den andern anstellt: auf Erfüllung des Contracts oder Leistung des Interesse.

Actio praescriptis verbis de precario.

Die petitorische Klage, womit man ein precarium cum fructibus et accessionibus (cum omni causa) zurückfordert. (Vergl. Interdictum de precario.)

Actio pro socio (Gesellschafts-Klage).

Die persönliche Klage, welche ein Mitglied der Gesellschaft gegen die anderen oder deren Erben anstellt: daſs sie die versprochenen Beyträge zur Gesellschafts-Casse liefern oder die versprochenen Dienste leisten, daſs sie über geführte Administration Rechnung ablegen, den Gewinn zur Theilung bringen, ihr Antheil am etwanigen Verluste tragen, den durch dolum oder durch culpam levem in concreto zugefügten Schaden ersetzen sollen.

Anm. Sie ist utrimque directa.

Actio protutelae.

(S. Vormundschafts-Klagen.)

Actio Publiciana (Rei vindicatio praetoria).

Die dingliche Klage desjenigen der eine Sache justo titulo und bona fide erworben hat, gegen Jeden der die Sache infirmiori jure besitzt: auf Herausgabe der Sache cum omni causa.

Anm. 1. Infirmiori jure besitzen:

a. Alle, deren Besitz nicht auf einen titulum dominium translativum gegründet ist;

b. die zwar einen solchen Titel haben, der aber rechtlich unwirksam ist, (z. B. Kauf von einem Wahnsinnigen);

c. Alle, welche gar keinen Titel ihres Besitzes angeben können.

Anm. 2. Ursprünglich gab der Prätor die actionem Publicianam a. nur dann, wenn Jemand eine Sache durch Uebergabe eigenthümlich erworben hatte; und wenn der Kläger das dominium auctoris sui nicht beweisen konnte, wohl aber seinen titulum justum dominium translativum, und er überdem bey der Erwerbung in bona fide war.

b. Nachher wurde sie auch gestattet:

α) wenn auch keine Tradition Statt gehabt hatte;

β) wo man das dominium auctoris zwar hätte beweisen können, diesen Beweis aber zu mifslich fand.

c. Endlich gestattete man sie auch dem wahren Eigenthümer. Dieser kann also entweder die actionem Publicianam oder die rei vindicationem, oder beyde, anstellen. Will er die actionem Publicianam anstellen: so mufs er im Klaglibelle sein dominium putativum s. praetorium anführen, sonst wird die Anstellung der R. V. präsumirt. Will er beyde Klagen cumuliren: so bittet er den Richter, entweder das dominium civile oder das praetorium ihm zuzuerkennen. Kann er dann das dominium auctoris nicht beweisen, so erhält er — wenn er nur seinen Titel nachweiset — die Sache doch durch die actionem Publicianam.

d. Diese Klage wird sogar denen gestattet, die nicht ein dominium putativum, sondern andere dingliche Rechte an der Sache haben.

e. Gegen den wahren Eigenthümer kann man die publicianische Klage nur dann anstellen, wenn er weder dominum auctoris sui nachweisen, noch seinen eigenen titulum dominium translativum angeben kann.

Anm. 3. Die actio Publiciana dauert dreifsig Jahre, und geht immer active, passive aber nur mit Einschränkung auf die Erben über.

Actio quanti minoris.

Die Klage dessen, dem Jemand eine mit heimlichen Fehlern versehene Sache in einem onerosen Vertrage überläfst, welche Fehler den Werth der Sache nur vermindern (sie aber für ihn nicht ganz unbrauchbar machen): auf Zurückgabe eines Theils der Leistung, der so viel beträgt, als die Sache durch die heimlichen Fehler am Werth verliert.

Actio quasi-institoria.

Die Klage gegen den Mandanten, auf Erfüllung des mit seinem Mandatario als solchem geschlossenen Vertrags.

Actio Quasi-Serviana.

Die dingliche Klage, welche ein Pfand- oder Hypothekar-Gläubiger gegen jeden Besitzer der verpfändeten oder verhypothecirten Sache anstellt: dafs dieser sie ihm cum omni causa herausgeben solle.

Actio quod jussu (Actio de jussu).

Die Klage gegen den Herrn oder pater familias: auf Leistung dessen, wozu sich sein Sklave oder filius familias, mit seinem Geheisse oder seiner Genehmigung, verbindlich gemacht hat.

Anm. Die actio quod jussu utilis wird in gleichem Falle angestellt: a. gegen den Vormund oder Curator, b. gegen den Lehrmeister, Schullehrer, die Hausherrschaft, c. überhaupt gegen Vorgesetzte, welche ihren Untergebenen das Geschäft aufgetragen haben.

Actio quod metus causa.

Die Klage dessen, der eine Sache sich durch Furcht hat abzwingen lassen, gegen den Besitzer dieser Sache: auf Herausgabe derselben, und zwar wenn der Besitzer selbst den Zwang ausübte, — mit allen Nutzungen.

Actio quod vis et metus causa.

Eine actio in rem scripta, die sogar denen zusteht, welche wegen Verbürgung oder sonst bey der Sache interessirt sind, und die die Umstofsung des rechtlichen Geschäfts wegen dabey concurrirter Gewalt oder Furcht bezweckt.

Anm. Sie dauert 30 Jahre; und geht active immer, passive aber nur dann auf die Erben über, wenn diese durch das rechtliche Geschäft bereichert worden sind.

Actio recuperatoria.

(S. Reunions-Klage.)

Actio redhibitoria.

Die Klage dessen, dem Jemand in einem onerosen Vertrage eine mit heimlichen Fehlern versehene Sache überläfst, wodurch ihm die Sache ganz unbrauchbar wird: auf Erstattung seiner Leistung und Zurücknahme der Sache. (Vergl. Actio quanti minoris.)

Actio rerum amotarum.

Die Klage des einen Ehegatten gegen den andern, der ihm etwas entwendet hatte.

Anm. Gegen die Concubine oder den schon geschiednen Ehegatten, wenn er dem andern etwas entwendet hatte, wurde actio furti angestellt.

Actio rescissoria.

Die Klage, womit man die Wiedererlangung eines durch die Verjährung verlohren gegangnen Rechts verfolgt.

Anm. Sie kann nur dann angestellt werden, wenn eine Ursache der restitutio in integrum vorhanden ist. Dann dauert sie 30 Jahre, und geht active und passive auf die Erben über.

Actio revocatoria.

(S. Jus revocandi feudum.)

Actio sequestraria.

Die aus einer Sequestration entspringende Klage.

1. Directa: welche der Sieger im Processe gegen den Sequester anstellt: daſs er die sequestrirte Sache herausgebe, und wenn Einnahme und Ausgabe bey der Sequestration vorgekommen ist, über diese Rechnung ablege.
2. Contraria: vom Sequester angestellt gegen den Sieger im Processe: daſs er ihm die auf die sequestrirte Sache gemachten Auslagen ersetze, und den bey der Sequestration gehabten Schaden vergütige.

Anm. Der Sequester hat bis zur geschehenen Erstattung der Auslagen das Retentions-Recht an der sequestrirten Sache.

Actio Serviana.

Die ex pacto hypothecae tacito entspringende dingliche Klage, welche der Verpachter eines praedii rustici anstellt, um durch die fructus perceptae des Guths, oder die invecta et illata des Pachters, das rückständige Pachtgeld zu erhalten. (Vergl. Actio quasi-Serviana.)

Actio spolii.

(S. Spolien-Klage.)

Actio subsidiaria adversus magistratus.

Die Klage des Pupillen (nach erlangter Grofsjährigkeit), der weder von seinem Vormunde, noch von dessen Bürgen, Ersatz des durch den Vormund ihm zugefügten Schadens erhalten kann, — gegen die Obrigkeit, die bey Bestellung des Vormunds etwas von ihrer Pflicht unterlassen hat. Eben so dann, wenn die Obrigkeit ganz unterlassen hat einen Vormund zu bestellen, und der Pupill dadurch in Schaden gekommen ist.

Actio subsidiaria de magistratibus conveniendis.

(S. Vormundschafts-Klagen.)

Actio tributoria.

Die Klage der Gläubiger eines banqueroutirten Sklaven oder filii familias gegen den resp. Herrn oder Vater: auf Vertheilung der merces peculiares — der für das peculium profectitium von dem Sklaven oder Haussohn angeschaften Waaren — unter die Gläubiger.

Anm. Heutiges Tags geht diese Klage blos auf Herausgabe des peculii profectitii, und der Richter vertheilt es dann den Concurs-Gesetzen gemäfs. Auch kann heutiges Tags der

Vater selbst nicht mehr seine eigenen Forderungen an den Banquerouteur zuerst abziehen, sondern er wird ebenfalls in der Classe befriedigt, in welche seine Forderung gehört.

Actio tutelae (Judicium tutelae).

Gegen den Vormund, welcher bey Beendigung der Tutel keine Rechnung ablegte: auf Ablegung derselben und Schadens-Ersatz des durch culpa levi verursachten Schadens.

Actio venditi.

Die Klage, welche der Verkäufer gegen den Käufer oder dessen Erben anstellt: daſs er das Kaufpretium bezahlen, den durch culpa levi zugefügten Schaden ersetzen, die auf die verkaufte Sache verwendeten nöthigen und nützlichen Ausgaben ersetzen, und die pacta adjecta erfüllen solle. (Vergl. Actio emti.)

Actio vi bonorum raptorum.

Die Klage des Beraubten, oder eines Andern der durch den Raub Schaden gelitten, gegen den Räuber: auf Ersatz des vierfachen Werths der geraubten Sache, oder des dreyfachen und Restitution der Sache selbst, — wenn sie innerhalb einem Jahre angestellt wird. Denn wird sie später angestellt: so kann sie nur auf einfachen Schadens-Ersatz gerichtet werden.

Actio viae receptae.

(S. Judicium finium regundorum. Anm. 1.)

Actiones arbitrariae.

1. Bey denen der Richter den Beklagten, wenn er der Sentenz nicht Folge leistet, härter — auf das Vierfache — verurtheilen kann.

2. Bey denen die Verurtheilung ganz allein vom Ermessen des Richters abhängt. (Antiquität.)

Actiones vindictam spirantes.

Solche Klagen, welche sich auf eine Beschimpfung gründen, und Genugthuung (Abwendung des Schimpfs) bezwecken.

Anm. Dergleichen Klagen sind: 1. die Injurien-Klagen; 2. die actio revocatoria gegen einen undankbaren Donatarius; 3. die querela inofficiosi; 4. die actio de calumniatoribus; 5. die actio in factum contra eum qui sine venia in jus vocavit.

Actuarius.

Diejenige Person, welche ad protocollum (zur Protocoll-Führung) vereidigt ist, und daher zu jeder schriftlichen Verhandlung zugezogen werden muſs. Nur der Actuarius allein kann vidimirte Abschriften ausfertigen.

Anm. Entweder ist er für immer als Actuarius angestellt; oder ist zugleich Auscultator oder Referendarius, und nur auf die Zeit da er dieses Amt bekleidet, zum Protocolle vereidigt. Bisweilen ist der Richter zugleich Actuarius.

Actus contentiosae jurisdictionis.

(S. Rechtl. Geschäfte.)

Actus facultatis (Res facultatis).

Handlungen, deren Unternehmung oder Unterlassung ganz der Willkühr eines Jeden überlassen worden ist.

1. Actus facultatis in specie: bey denen die Gesetze — wenn sie nun einmal Jemand unternehmen will — eine gewisse Form vorschreiben, die nicht fehlen darf wenn die Handlung giltig seyn soll. (Z. B. Errichtung eines

Testaments, Abschliefsung eines Contracts, eines Ehebündnisses.)

2. Actus merae facultatis: bey denen die Gesetze Jedem nicht nur frey lassen, ob er sie unternehmen will, sondern auch die Art wie er sie vornehmen wolle, ganz seiner Willkühr überlassen. (Z. B. Spatzierengehen.)

Actus inaugurationis.

(S. Belehnung.)

Actus inter vivos.

(S. Handlungen unter den Lebendigen.)

Actus juridici.

(S. Rechtliche Geschäfte.)

Actus mortis causa suscepti.

(S. Handlungen des Todes wegen.)

Actus traditionis feudi.

(S. Belehnung.)

Actus voluntariae jurisdictionis.

(S. Rechtl. Geschäfte.)

Adaeratio servitiorum feudalium.

(S. Versilberung der Lehndienste.)

Adcapitulandi jus.

(S. Wahlcapitulation.)

Addictio bonorum.

Hic erat modus adquirendi juris civilis, quo dominium bonorum defuncti, qui solvendo non erat, transfertur in eum, qui cavet se debita defuncti exsoluturum esse in solidum.

Anm. Dieser modus adquirendi war durch die Constitution des D. Martius eingeführt worden; vorzüglich um die Freyheit der vom Verstorbnen

freygelassenen Sklaven zu erhalten; dann aber auch zu Gunsten des Verstorbnen, damit nicht zu seiner Schande sein Vermögen veräussert und auf seinen Namen vertheilt werde, sondern auf den Namen dessen dem das Vermögen addicirt worden ist.

Addiction.

(S. Ergebung.)

Additional - Artikel.

(S. Artikel.)

Adel.

(S. Adelstand.)

Adelstand (Adel; Nobilitas; Ordo nobilium.)

Der Inbegriff derjenigen Personen, welchen die adlichen Vorrechte zustehen.

Rechte des Adels: 1. das Prädicat: Hochwohlgebohren; 2. Befreyung von allen persönlichen Steuern, (z. B. Kopfsteuern); 3. Befreyung von dinglichen Steuern, wenn der Adliche ein wirkliches Ritterguth besitzt; 4. Adliches Wappen oder offner Helm.

Anm. Das Prädicat von ist nicht wesentlich.

1. Hoher Adel, (Herrenstand, Nobilitas superior): 1. alle weltliche Fürsten, 2. diejenigen Grafen, welche Sitz und Stimme auf dem Reichstage haben, 3. die fürstenmäfsigen Personen, 4. die Apanagirten; 5. die Familien der genannten Personen.

2. Niedrer Adel, (Nobilitas inferior): alle übrigen Adlichen.

1. Geschlechts - Adel, (Stamm - Adel, Geburts-Adel; Nobilitas gentilitia):

a. Alter (ursprünglicher) Geschlechts-Adel: der Inbegriff der wenigstens vier Ahnen habenden Edelleute.

b. Neuer Geschlechts-Adel: wo weniger Ahnen vorhanden sind.

2. Brief- oder Bullen-Adel, (Nobilitas codicillaris): welcher seinen Ursprung nicht in der Geburt von adlichen Aeltern, sondern in einem Adelsbriefe, Adels-Diplom, Adels-Patente, hat.

Anm. Der Adel geht verlohren:

1. durch gewisse Verbrechen,
2. durch Verheurathung eines Fräuleins an einen Bürgerlichen,
3. durch Uebergang in eine bürgerliche Familie,
4. durch Handwerks- oder zunftmäſsigen Handlungs-Betrieb.

Ademtio legati.

(S. Wegfallen der Legate.)

Adferruminatio.

(S. Adjunctio.)

Adhäsion.

(S. Interpositio remedii.)

Adhäsions-Proceſs *) (Denunciatorischer Proceſs).

Vermischter Civil- und Criminal-Proceſs; oder Criminal-Proceſs, in dem von Ankläger oder einem Dritten zugleich auch auf Privat-Genugthuung angetragen wird.

*) Diesen weit passendern Namen als den bisher gewöhnlichen „Denunciations-Proceſs," haben wir Herrn Eschenbachs Erfindung zu danken.

Adiaphora.

(S. Religions-Ceremonien.)

Adjectio negotii juridici.

(S. Anhang eines rechtlichen Geschäfts.)

Adjectus solutioni.

Derjenige, welchem man nach dem Inhalte der Obligation eben so gut als dem Gläubiger Zahlung leisten kann, und wo der Gläubiger es des Schuldners Willkühr anheim gestellt hat, an wen von beyden er Zahlung leisten wolle.

Aditio hereditatis.

(S. Adquisitio hereditatis.)

Adjudicatio judicialis.

(S. Gerichtliche Zuerkennung.)

Adjunctio (Adjunction).

Das dergestalt geschehene Verbinden eines Körpers mit einem andern, daſs sie zwar fest zusammenhangen, aber doch von einander unterschieden werden können.

Arten der Adjunction sind: adferruminatio (Anlöthung), intextura (z.B. das Weben metallner Fäden in ein Kleid), attextura (Tressen an ein Kleid), inclusio (z. B. Einfassung eines Edelsteins in einen Ring), inaedificatio (das Bauen auf eines Andern Boden oder mit eines Andern Materialien), pictura (Malen auf eines Andern Materie), scriptura (Schreiben auf eines Andern Papier oder andrer Materie).

Anm. Bey der Adjunction gilt die Regel: Accessorium sequitur suum principale! Ist aber eine Wieder-Absondrung möglich, so erwirbt der Herr des Principale das Accessorium

nur widerruflich, d. h. bis zur geschehenen Absonderung.

Die Schrift gehört dem Herrn des Papiers (nach heutigem Gerichtsbrauche ists aber grade umgekehrt); die Materie, worauf gemalt worden ist, dem Urheber der Malerey (nach Gerichtsbrauche ists nur bey Gemälden von Werth so, bey anderen Mahlereyen aber umgekehrt). Der Herr der res accessoria kann Entschädigung fordern. 1. Ist Absondrung der res accessoria von der re principali möglich: so kann der Andre, d. h. der welcher die Adjunction nicht bewirkte, entweder die actionem in factum anstellen (womit er auf Ersatz des Werths seiner Sache anträgt), oder die actionem ad exhibendum verbunden mit der rei vindicatio (der Bitte an den Richter, den Andern dazu anzuhalten, daſs er mir erlaube, auf meine Kosten meine Sache von der seinigen abzusondern, und daſs der Richter sie mir dann eigenthümlich zuspreche). Ist Absondrung unmöglich, so muſs die actio in factum angestellt werden.

2. Wenn Jemand seine res accessoria mit einer fremden re principali verbindet und Absonderung möglich ist: so kann er sie gleich trennen und die seinige behalten: oder auch die ganze Sache herausgeben, und dann actionem ad exhibendum und rei vindicationem anstellen. Ist Absondrung nicht möglich, so geht die actio in factum auf Entschädigung.

3. Baut Jemand a. mit meinen Materialien auf seinen Boden: so gehört ihm das Gebäude; ist aber das Gebäude getrennt: so kann ich durch die actionem ad exhibendum und rei vindicationem meine Materialien wieder bekommen; und

steht das Gebäude noch, so stelle ich die actio de tigno juncto an. Wufste ich aber, dafs der Andre meine Materialien verbauen wollte und schwieg (um nachher den doppelten Werth zu erhalten): so kann ich nur auf einfachen Werth klagen.

Baut Jemand b. mit seinen Materialien auf meinen Boden: so werde ich Eigenthümer des Gebäudes. Der Erbauer kann, wenn es nicht mehr steht, die Materialien vindiciren; oder, während es noch steht, deren Werth verlangen; und zwar mit der exceptione doli, wenn er das Retentions-Recht ausübt, oder mit der actione in factum, wenn er nicht in Besitz des Gebäudes ist.

Hat er wissentlich auf meinen Boden gebaut: so verliert er seine Materialien ganz und wird nicht entschädigt. Nach dem Gerichtsbrauche aber findet Entschädigung auch in diesem Falle statt, wenn er nicht vorzüglich dolose gehandelt, die Gränzen verrückt hat.

Adliche Bank (Herren-Bank).

(S. Reichshofrath.)

Adminicula servitutis.

Alle Nebenhandlungen und Nebenumstände, ohne welche eine gewisse Servitut gar nicht ausgeübt werden könnte (z. B. dafs Jemand, dem eine servitus aquae haustus zusteht, auch bis an den Brunnen oder Teich über das praedium serviens gehen darf).

Adminiculum probationis.

Ein Umstand, der den Beweis einer Thatsache nur unterstützen kann, die anderweitige Beweisführung aber nicht entbehrlich macht. (Z. B. die praesumtiones hominis s. facti.)

Admini-

Administration.

Die Verwaltung einer oder mehrerer fremden Sachen.

Oder:

Der Gewahrsam einer oder mehrerer fremder Sachen, welcher mit der Beschäftigung verbunden ist, dahin zu sehen, daſs die Sachen denjenigen Gebrauch leisten, wozu sie eigentlich bestimmt sind.

Admiralitätsgericht.

Ein Seegericht in Hamburg.

Admissio bonorum possessionis.

(S. Adquisitio hereditatis.)

Admonitio pro vitando perjurio.

(S. Warnung vor dem Meineide.)

Adolescentia.

(S. Alters-Eintheilung.)

Adoption.

Eine gesetzliche Annahme Jemandes an Kindes- oder Enkels-Statt, welche dem Adoptanten die väterliche Gewalt über den Adoptirten erwirbt.

Anm. 1. Adoptio imitatur naturam! Daher können Castraten nicht adoptiren; daher muſs der Adoptant wenigstens 18 Jahre älter seyn, als das Adoptiv-Kind. Frauenzimmer können nach röm. Rechte nur in solatium liberorum, wenn sie Kinder im Kriege verlohren haben, adoptiren; heutiges Tags dürfen sie — jedoch nur mit landesherrlicher Genehmigung — adoptiren, wenn sie keine Verwandten haben und doch ihr Vermögen gern wenigstens auf Quasi-Verwandte gebracht wissen wollen.

Nur nach obrigkeitlicher Untersuchung können adoptiren a. diejenigen, welche

schon eheliche Kinder haben, wenn dies Töchter oder zur Zeugung unfähige Söhne sind; b. die, welche noch nicht 60 Jahre alt sind; c. wenn der Vormund oder Curator den Pupillen oder Curanden adoptiren will. Heutiges Tags darf er es thun, sobald er nur Rechnung abgelegt hat.

Anm. 2. Bey der Arrogation ist der Consens des Arrogandus und seiner Vormünder oder Curatoren erforderlich. Bey der Adoption dagegen wird die Einwilligung des leiblichen Vaters und des Adoptandus erfordert; Letztrer darf wenigstens nicht widersprechen, daher können auch Kinder adoptirt werden.

Anm. 3. Die Adoptions-Handlung muſs, nach obrigkeitlicher Untersuchung darüber:

a. ob der Adoptans Fähigkeit zum Adoptiren habe, und

b. ob kein Nachtheil für den Adoptandus daraus entstehe,

zu Protocoll genommen und von den Interessenten unterschrieben werden. Ohne diese Förmlichkeiten ist der vermeintliche Adoptirte bloſser Alumnus.

Anm. 4. Arrogation wirkt immer, Adoption aber nur dann die väterl. Gewalt, wenn der Adoptiv-Vater ein Ascendent des Adoptiv-Kindes ist, also wenn die Adoption eine vollkommne (plena) ist. — Adliche Rechte erwirbt das Adoptiv-Kind nur mit Consens des Regenten, der zum Ertheilen des Adels befugt ist; das Successions-Recht in Lehn- und Stamm-Güther nur mit Bewilligung der Lehns-Agnaten und des dominus directus.

Adquaestus conjugalis.

(S. Vermögen der Ehegatten.)

Adquaestus ecclesiasticus (Peculium clericale.)

Dasjenige Vermögen eines Pfründners, welches er durch s. Pfründe erworben hat. (Vergl. Patrimonium eines Pfründners.)

Adquisitio hereditatis (Erwerbung der Erbschaft.)

Nach dem römischen Rechte erwirbt man eine Erbschaft auf doppelte Art:

1. Ipso jure: wenn die Gesetze verordnen, daſs unter gewissen Voraussetzungen mit dem Tode des Erblassers das Eigenthum der ganzen Verlassenschaft auf den Erben von selbst übergehen soll.

Anm. Ipso jure erwerben die Erbschaft: a. die noch unter väterlicher Gewalt stehenden filii familias bey Beerbung des Vaters und der väterlichen Ascendenten, sie mögen majörenn oder minorenn seyn, weil sie Mit-Eigenthümer des väterlichen Vermögens sind. b. Die im Testamente zu Erben eingesetzten Sklaven.

2. Durch Dazwischenkunft einer Handlung: wenn nach den Gesetzen zur Erwerbung des Eigenthums der Erbschaft erst eine Erklärung des Erben nöthig ist, daſs er die Erbschaft heben wolle.

Diese Erklärung heiſst Antretung der Erbschaft (Aditio hereditatis), welche bey der bonorum possessione mit dem Nahmen Agnitio seu Admissio bonorum possessionis belegt wird.

Anm. Die Erwerbung der Erbschaften durch aditio ist die Regel, und wird bey allen freywilligen Erben erfordert.

1. Aditio hereditatis expressa: die Erklärung des Erben vor Gericht, oder in Gegenwart der Gläubiger, der Legatarien und anderer dabey

interessirter Personen: daſs er Erbe ſeyn wolle.

2. Tacita aditio hereditatis (Gestio pro herede): wenn der Erbe aufbewahrungsfähige Erbschafts-Sachen verkauft; wenn er Erbschafts-Stücke verpachtet, vermiethet, oder Jemand ein anderes Recht an ihnen ertheilt; wenn er, oder die Seinigen mit seinem Willen, Erbschafts-Sachen gebrauchen; wenn er Erbschafts-Schulden tilgt oder Legate auszahlt.

Anm. 1. Niemand kann für einen Andern eine Erbschaft antreten, auſser der Vormund für seinen Pupillen. — Der Curator des blödsinnigen Erben kann nur um bonorum possessionem bitten; und der Erbe bekommt das Eigenthum der Erbschaft erst, wenn er seinen Verstand etwa wiederbekommt, bis dahin erhält er blos Alimente aus den Revenüen der Erbschaft.

Anm. 2. Die aditio hereditatis darf a. nicht bedingt, b. nicht pro parte tantum, geschehen; c. eine einmahl repudiirte Erbschaft kann nicht mehr von dem Repudianten angetreten werden; d. qui semel heres est, heres manet (auſser Minorenne können sich in integrum restituiren lassen, wenn ihnen die Antretung der Erbschaft nachtheilig ist.)

Adulterini.

(S. Illegitimi.)

Adulterium.

(S. Ehebruch.)

Advitalitatis jus.

(S. Lebtagsrecht.)

Advocat (Fürsprecher, Advocatus, Causarum patronus).

Der Mandatar einer Parthey, welcher ihre Gerechtsame vor Gericht deducirt und ihre Schriften anfertigt.

Advocaten.

Im Ganzen ist ihr Verhältniſs gegen ihren Mandanten nach dem Vollmachts-Contracte zu beurtheilen; jedoch mit folgenden Zusätzen:

a. Ein Advocat darf — nach dem Gerichtsbrauche — ein Honorar fordern, wenn es auch nicht versprochen wurde, und auch dann, wenn sein Mandant den Prozeſs verlohren hat. Wegen dieſes Honorars hat jeder Advocat das Retentions-Recht an seines Mandanten Papieren, so wie auch eine ordentliche Klage.

b. Vor Endigung des Prozesses darf dem Advocaten *nicht* eine Quote des Gewinnstes versprochen werden.

c. Das pactum palmarium ist verbothen.

d. Die Vernachläſsigung des Advocaten an der Ausführung des jus muſs der Richter ex officio ergänzen. — Wegen des durch Schuld des Advocaten erlittnen Schadens hat die Parthey das beneficium restitutionis in integrum.

Advocatia judaica.

(S. Judenschutz.)

Aeltere römische Succession.

Diese hatte ihren Grund in dem jure agnationis. Dieſs ist:

1. ex jure civili — drey Classen:
 a. suorum,
 b. agnatorum,
 c. gentilitium.

2. Ex jure praetorio (Bonorum possessio ab intestato):
a. ex edicto unde liberi,
b. ex edicto unde legitimi,
c. ex ed. unde cognati.

Aequalitäts - Principium.

So nennt man die Beſtimmung des Instr. pac. Osnabr. art. 5, § 1: daſs zwischen dem kathol. und protest. Religions - Theile in Deutschl. Statt finden ſolle eine „Aequalitas exacta mutuaque, — ita ut quod uni parti juſtum ſit, alteri quoque ſit justum."

Aequitas naturalis.

(S. Verbindlichkeit.)

Aes alienum.

(S. Schulden.)

Aestimatio.

(S. Abschätzung.)

Aestimatorischer Eid.

(S. Schätzungs - Eid.)

Aetas prima; secunda.

(S. Alters - Eintheilung.)

Aetas pupillaris.

(S. Alters - Eintheilung.)

Affectio maritalis.

(S. Concubinat.)

Affinitas.

(S. Schwägerschaft.)

After-Belehnung (Sub-infeudatio.)

Die Ertheilung eines Afterlehns.

Anm. Zu ihr ist jeder Vasall befugt, wenn der Lehnsherr sie nicht im Lehnsbriefe ausdrücklich verbothen hat. Der After-Lehnsmann muſs auch dem domino primo dienen, wenn der dominus secundus ihn dazu auffordert, und darf nichts zu des domini primi Nachtheil vornehmen.

After-Lehnsherr (Vasallus primus, Sub-dominus, Dominus secundus).

Derjenige Vasall, welcher das ihm ertheilte Lehn einem Andern als After-Lehn ertheilt.

After-Lehnsmann (Sub-vasallus, Vasallus secundus).

Derjenige, welchem ein Lehn von dem Vasallen zu Lehn ertheilt worden ist.

After-Miethe (After-Pacht) (Sublocatio).

Die Verpachtung oder Vermiethung der gemietheten (gepachteten) Sache von Seiten des Conductors an einen Dritten.

Anm. In allen Fällen muſs der Conductor für den After-Miether oder Pachter stehen. —

Nach dem Gerichtsbrauche kann man nur Grundstücke zur After-Miethe (Pacht) geben; und auch dieſe nur dann, wenn sie nicht blos in persönlicher Hinsicht auf den Conductor, diesem anvertraut worden sind.

Agnitio bonorum possessionis.

(S. Adquisitio hereditatis.)

Agri deserti.

Diejenigen Aecker, welche deren Eigenthümer unbebaut liegen läſst, obgleich er Nutzen davon ziehen und sie auch bebauen könnte.

Ahnen - Probe.

Die Beweisführung Jemandes, daſs er von altem Geschlechtsadel sey. Sie wird auf Filiation und Ritterbürtigkeit gerichtet; Beydes wird bewiesen durch Urkunden von Privilegien, Belehnungen etc., durch Familien-Denkmäler, und durch das Aufschwören des Adels.

Alberne.

(S. Unvernünftige.)

Alienatio.

(S. Veräuſserung.)

Alienatio judicii mutandi causa.

Eine freywillige Veräuſserung, welche in der alleinigen Absicht geschieht, einem Andern ſeinen Anspruch auf die Sache, welche einen Gegenstand der Veräuſserung abgiebt, zu erſchweren.

Anm. 1. Zu der Alien. jud. mut. causa wird stets

a. eine bösliche Absicht des Veräuſserers erfordert, welche nicht vermuthet wird, ſondern bewieſen werden muſs.

b. Daſs die Sache noch vor Anfang des Processes veräuſsert werde; denn sonst ist es alienatio litigiosi.

c. Muſs die Veräuſserung so geschehen, daſs die Sache dadurch in eine andre Gerichtsbarkeit und zwar so übergeht, daſs die Verfolgung derselben jetzt mehrere Kosten erfordert.

Anm. 2. Wer eine alienatio jud. mut. causa unternimmt, ist schuldig, dem Andern, der Ansprüche auf diese veräuſserte Sache hat, die Kosten zu ersetzen, welche dieser auf die Verfolgung des Rechts mehr hat verwenden müssen.

Alienatio litigiosi.

Die Veräuſserung einer bereits im Processe befangenen Sache. (Vergl. Litigiosum.)

Anm. Nach röm. Rechte iss 1. die alienatio litigiosi dergestalt untersagt, daſs zugleich die ganze Veräuſserungs-Handlung für nichtig erklärt wird. — Nach heutigem Gerichtsbrauche wird die Veräuſserung aber aufrecht erhalten, wenn nur durch dieselbe dem Gegner nicht ein gar zu groſser Nachtheil entsteht.

2. Derjenige, welcher wissentlich eine res litigiosa erwarb, soll dasjenige, was er dafür gegeben hat, verliehren. Diese gesetzliche Vorschrift befolgt aber der heutige Gerichtsbrauch nicht mehr.

Alimente.

1. Natürliche: Alles, was zur physischen Subsistenz erforderlich ist.
2. *Bürgerliche*: was ein Mensch auſser dem Lebens-Unterhalte noch braucht. (Z. B. Unterhalt auf der Akademie, Einrichtung einer Wirthschaft, Equipage eines Officiers.)

Alimenten - Geber.

(S. Alimenten-Vertrag.)

Alimenten - Heber.

(S. Alimenten-Vertrag.)

Alimenten - Klage.

(S. Bloſse Alimenten-Klage.)

Alimenten - Vertrag (Pactum alimentorum; Leibgedings-Contract, Contractus vitalitius).

Ein Vertrag, vermöge dessen Jemand sein ganzes Vermögen oder einen Theil desselben unter der

Verbindlichkeit auf einen Andern überträgt: ihm dagegen zeitlebens jährliche Alimente zu entrichten.

Anm. 1. Werden diese Alimente in einer jährlich zu entrichtenden Summe Geldes bedungen: so wird der Vertrag noch insbesondre Leibrenten-Contract genannt. Die bey diesem Contracte vorkommenden Personen werden der Alimenten-Geber und der Alimenten-Heber genannt.

Anm. 2. Durch den Untergang des überlassenen Vermögens wird der Alimenten-Geber von seiner Verbindlichkeit nicht befreyt. — Das Zinsqnantum kommt bey diesem Vertrage, als einem gewagten Geschäffte, gar uicht in Betracht.

Anm. 3. Hatte a. der Alimenten-Geber dem Alimenten-Heber bey sich im Hause, und mufste ihn gehörig verpflegen: so mufs, wenn der Alimenten-Heber gar nichts oder nicht genug hinterlassen hat, der Alimenten-Geber auch die Cur- und Begräbnifs-Kosten ganz bezahlen, oder das zu ihrer Tilgung an dem Nachlasse des Alimenten-Hebers Fehlende zuschiefsen.

b. Bestanden die Alimente aber in einer bestimmten Quantität von Naturalien oder Gelde: so fallen jene Kosten dem Alimenten-Geber nicht zur Last.

Anm. 4. Der Alimenten-Vertrag hört auf:

a. durch den Tod des Alimenten-Hebers;

b. durch gegenseitige Einwilligung beyder Paciscenten;

c. durch Verarmung des Alimenten-Gebers, wenn der Alimenten-Heber im Hause desselben verpflegt wurde. Denn hier kann der Alimenten-Heber sein Capital mit der rei-vindicatio utilis

zurückfordern, weil er nur mit Hinsicht auf die Person des Alimenten-Gebers den Vertrag geschlossen hatte.

War aber der Alimenten-Heber nicht im Hause des Alimenten-Gebers zur Verpflegung: so können des Letztern Gläubiger den Alimenten-Contract fortsetzen, müssen aber dem Alimenten-Heber hinlängliche Caution stellen.

Allodial-Verlassenschaft.

(S. Privat-Verlassenschaft.)

Allodificatio (Appropriatio per allodificationem.)

Wenn ein Vasall deswegen das Ober-Eigenthum erwirbt, weil der bisherige Lehnsherr dasselbe refutirt hat. Dabey bleibt die Lehns-Succession, das jus revocandi und das jus retractus feudale der Lehns-Agnaten bey Kräften; die Succendenten bekommen dann aber nicht blos ein dominium utile, sondern ein volles Eigenthum.

Alluvio (Anspülung.)

Wenn an das Ufer eines Flusses nach und nach ein Stück Land angespült wird.

Anm. Durch sie erwirbt der Eigenthümer des unmittelbar an den öffentlichen Fluſs (oder Landsee, nach dem Gerichtsbrauche) stoſsenden, nicht obrigkeitlich-begränzten Ackers (ager arcifinius et non limitatus) das Angespülte, ohne Verbindlichkeit zur Entschädigung des vorigen Eigenthümers.

Altäre.

Tische, welche durch eigne Weihe zur Administration des Abendmahls bestimmt sind.

1. Feststehende (fixa). Diese werden mit der Kirche zugleich entheiligt und befleckt.
2. Tragbare (portatoria).

Altaristen.

Besondere, zu einem Altar angestellte Geistliche.

Oder:

Geistliche, deren einziges Amts-Geschäfft es ist, den an einem Altar vorkommenden Gottesdienst zu verrichten.

Alte (Senes.)

Leute, welche das sechszigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Anm. Frauenzimmer werden wohl auch schon gleich nach dem 50sten Jahre zu den Alten gezählt. Denn dann können sie nicht mehr gebähren; und diese Eintheilung in Junge und Alte hat vorzüglich den Zweck, den Termin der Ehefähigkeit zu bestimmen. — Wenn jetzt auch Ehen alter Leute gestattet werden: so geschieht dies wider die Gesetze nach dem Gerichtsbrauche.

Alte Fürsten.

Solche deutsche Fürsten, welche schon vor dem Jahre 1582 die Fürstenwürde besaſsen. (Vergl. neue Fürsten.)

Alters-Eintheilung.

Entweder nimmt man ein dreyfaches Alter an, nämlich:

1. Kindheit (Infantia);
2. Alter der Unmündigkeit (Pueritiae; Aetas pupillaris);
3. Alter der Mündigkeit oder Mannbarkeit (Pubertas; Adolescentia).

Oder ein zweyfaches:

1. Alter der Unmündigkeit (Aetas prima): bis zum 14ten und resp. 12ten Jahre;
2. Alter der Mündigkeit (Aetas secunda): vom 14ten und resp. 12ten bis zum 25sten Jahre.

Alveus a flumine derelictus.

Ein vom Flusse verlassenes Flufsbette.

Anm. Dieses sowohl als ein zugelandetes Flufsbette, wenn es liegt:

α) in der Mitte des Flusses: so gehört es den Eigenthümern der an beyden Ufern liegenden Grundstücke, jedem nach der Breite seines Grundstücks;

β) nicht in der Mitte: so gehört es nur allein den Eigenthümern des zunächst liegenden Ufers.

Ambachts-Lehne.

(S. Feuda ambactae.)

Ambitus.

(S. Crimen ambitus.)

Amortisations-Gesetze.

Gesetze, durch welche der Staat Veräufserungen an die todte Hand einschränkt oder gänzlich verbiethet.

Amts-Erschleichung.

(S. Crimen ambitus.)

Anastasianisches Gesetz.

(S. Lex Anastasiana.)

Anathema.

(S. Geistl. Strafen.)

Anatocismus.

Wenn man Zinsen von Zinsen nimmt.

1. Conjunctus: wenn die Zinsen von den Zinsen dem Capitale so eingerechnet werden, daſs dasselbe dadurch immer vergröſsert wird.

Anm. Dieser ist immer verboten.

2. Separatus: wenn die von den rückständigen Zinsen genommenen Zinsen zu einem neuen Capitale gemacht werden.

Anm. Dieser Anatocismus ist nur in einem einzigen Falle erlaubt, nämlich wenn Zinsen mehrere Jahre hindurch schon angeschwollen sind, die ein ordentliches Capital der Summe nach ausmachen, und nun der Schuldner selbst sich erbietet, diese rückständigen Zinsen als neues Capital anzunehmen, und wenn er es angenommen hat, eine Obligation darüber ausstellt und nun sich verpflichtet, auch von diesem neuen Capitale Zinsen zu entrichten.

„An Eides Statt."

Wenn diese Formel 1. zu Verträgen hinzugefügt ist, so wird nach dem Gerichtsbrauche nichts dadurch bewirkt, wenn auch das Versprechen nicht erfüllt worden seyn sollte.

Wenn aber dem Richter oder der Obrigkeit überhaupt ein Versprechen an Eides Statt geschehen ist, das der Versprechende nicht gehalten hat: so wird derselbe, zwar nicht mit der ordentlichen Strafe des Meineids, aber doch mit einer auſserordentlichen und zwar willkührlichen Strafe belegt. Die Exception des Meineids kann man jedoch gegen einen solchen Menschen nie machen.

Anfall.

(S. Retracts-Recht.)

Anfall eines Rechts (Delatio juris.)

Der Umstand, wenn Jemanden das Recht eines Andern dergestalt angetragen wird, daſs es blos von seinem Willen abhängt, ob es das seinige werden soll oder nicht.

Anm. Erklärt er diesen Willen bejahend: so ist es die Annahme des Rechts (Acceptatio juris); wird derselbe aber verneinend erklärt: so ist das Ausschlagen des Rechts (Repudiatio juris) vorhanden.

Angabe.

(S. Arrha.)

Angabe an Zahlungs Statt (Datio in solutum.)

Wenn der Schuldner sich von seiner Verbindlichkeit zwar durch eine wirkliche Leistung — aber nicht durch diejenige, welche eigentlich in seiner Verbindlichkeit enthalten ist — zu befreyen sucht.

Angebohrne Rechte (Jura connata).

Alle unbedingten (ursprünglichen) Rechte des Menschen; denn sie kommen dem Menschen zu, sobald er wirklich ist.

Angefangene Strafe.

Eine Strafe ist angefangen, sobald das Straf-Erkenntniſs schon in Rechtskraft übergegangen ist.

Angeld.

(S. Arrha.)

Anhang eines rechtlichen Geschäfts (Adjectio negotii juridici).

Eine Hinzufügung, durch welche die aus einem rechtl. Geschäffte entspringende Kraft und Wirkung eingeschränkt wird.

Anm. Dergleichen Anhänge sind: conditio, dies, modus, causa und demonstratio.

Animus injuriandi.

Die Absicht, durch eine äuſsere Handlung des Andern Ehre zu kränken.

Animus rem possidendi.

Die Absicht Jemandes, eine Sache in seinem Gewahrsam zu haben. Durch die Existenz derselben unterscheidet sich der Besitz von der bloſsen Detention.

Anklage-Proceſs.

(S. Criminal-Proceſs.)

Anlehns-Contract.

(S. Darlehns-Contract.)

Annahme.

Der Wille, das Recht so zu haben, wie ich es durch Uebertragung erwerben soll.

Annahme des Eides.

(S. Eides-Zuschiebung. Anm. 5.)

Annahme eines Rechts.

(S. Anfall eines Rechts. Anm.)

Annaten.

(S. Päbstl. Annaten.)

Anniversarien.

Solche Stiftungen, daſs jährlich am Sterbetage des Stifters eine Seelen-Messe gelesen werden muſs.

Annotatio et sequestratio bonorum.

(S. Mittel des Richters etc.)

Annotationes parentum.

Die Bemerkung des Geburts- oder Tauf-Tags eines Menschen, welche sich von der Hand seiner Aeltern (vorzüglich der Mutter) irgendwo, z. B. in einem Gesangbuche oder einem Calender, findet.

Anm. Wenn zu der Anmerkung eines Aelterntheils noch dessen eidliche Versicherung, daſs sie schon vor Anfang des Processes annotirt waren, hinzukommt: so beweisen sie völlig.

Annui reditus.

(S. Jährliche Einkünfte.)

Annullatio matrimonii.

(S. Ehe-Aufhebung.)

Annus carentiae.

Der durch Landesgesetze bestimmte Zeitraum (nicht immer ein Jahr), binnen welchem der Beamte beym *Anfange* seiner Bedienung die Besoldung noch *entbehren* muſs.

Annus decretorius.

(S. Terminus decretorius.)

Annus deservitus.

Genuſs derjenigen Einkünfte, auf welche der verstorbene oder abtretende Beamte wegen bereits geleisteter Dienste ein Recht erhalten hatte.

Anm. Dieses wird als ein Theil des Nachlasses des verstorbenen Beamten angesehen und mit dem übrigen Nachlasse nach gleichen Grundsätzen beurtheilt.

Annus gratiae (Gnaden-Jahr.)

Diejenigen Revenüen des verstorbenen Beamten, welche, ohne daſs er sie abverdient hat, seiner

Wittwe und seinen Kindern noch eine Zeitlang nach seinem Tode gelassen werden.

Anm. 1. Nach gemeinem Rechte ist das Gnaden-Jahr nur bey geistlichen und Schul-Aemtern gebräuchlich, bey denen es durchs Herkommen eingeführt ist.

Anm. 2. Es gehört nicht zum Nachlasse des verstorbenen Beamten; sondern dessen Wittwe und Kinder bekommen es voraus, die Wittwe die eine, die Kinder die andere Hälfte. Der kinderlosen Wittwe fällt es ganz anheim.

Annus intercalaris.

(S. Schalt-Jahr.)

Anrechnung einer Zahlung.

Ist der Zahlende dem Empfänger aus mehreren Forderungen verhaftet: so wird die geleistete Zahlung auf die Schuldpost angerechnet, welche

1. durch das ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkommen der Partheyen angezeigt wird.

 Anm. Stillschweigendes Uebereinkommen: Zurückgeben eines der Documente an den zahlenden Schuldner.

Ist kein Uebereinkommen vorhanden: so wird es beurtheilt

2. aus der Erklärung des Schuldners.
3. Fehlt diese: so aus der augenblicklichen Erklärung des Gläubigers, der jedoch dabey des Schuldners Bestes berücksichtigen muſs.
4. Fehlt auch diese: so präsumirt man, die Zahlung sey auf die bereits eingeklagte, oder doch schon exigible, oder auf die es zuerst werdende Forderung geschehen.
5. Ist dieſs nicht der Fall: so auf die rückständigen Zinsen.

6. Auf die Forderung ex causa famosa.
7. Auf die causa gravior.
8. Auf die älteste Schuldpost.
9. Auf alle Schuldposten verhältnissmässig abgerechnet.

Anspülung.

(S. Alluvio.)

Anstand.

(S. Retracts-Recht.)

Anstands-Briefe.

(S. Moratorium.)

Antichretischer Vertrag (Pactum antichreticum.)

Ein dem Pfand-Contracte angehängter Vertrag, vermöge dessen der Pfandgläubiger die sämmtlichen Nutzungen der verpfändeten Sache, ohne alle Berechnung, *als* Zinsen seines Capitals behalten soll.

Anm. Er ist erlaubt, wenn nur der Ertrag der Nutzung die landüblichen Zinsen nicht überschreitet.

Anticipatio solutionis.

(S. Vorausbezahlung.)

Antrag.

Uebertragung eines Rechts, ohne Annahme von Seiten des Andern.

Antretung der Erbschaft.

(S. Adquisitio hereditatis.)

Antretung des Richters.

(S. Novi oneris nunciatio.)

Anm. Sie wirkt Unterlassung des Fortbauens bis nach geschehener gerichtl. Untersuchung. Nach

der Untersuchung erkennt der Richter entweder 1. auf gänzliche Ablassung vom novo opere; oder 2. auf Fortsetzung des novi operis schlechthin, oder 3. auf Fortsetzung sub cautione demoliendi. Diefs Letztre findet Statt, wenn kein damnum irreparabile durch das novum opus bewirkt wird.

Anwald.

(S. Procurator.)

Anwartschaft.

(S. Investitura feudalis.)

Anwartschaften (Exspectativae).

Ein Vertrag, wodurch der Eigenthümer eines gewissen Rechts, das jetzt ein Andrer besitzt, sich anheischig macht, Jemanden diefs Recht auf den Erledigungs-Fall zu ertheilen.

1. Allgemeine (generales): wenn der Vertrag so gefafst wird, dafs das zu ertheilende Recht mehrere Sachen zum Gegenstande hat. (Z. B. Anwartschaft auf die Pacht der Mühle, welche von allen Mühlen des Eigenthümers zuerst von dem Pachter frey wird.)
2. Besondere (speciales): wenn das zu ertheilende Recht nur eine Sache zum Gegenstande hat.

Anweisung.

(S. Assignation.)

Anzeigen (Indicia.)

Die Thatsachen, auf welchen der künstliche Beweis beruht.

Oder:

Thatsachen, aus welchen sich auf ein begangenes Verbrechen oder dessen Urheber schliefsen läfst.

Redliche Anzeigen: welche, der Vernunft und den positiven Gesetzen gemäfs, rechtliche Wirkung haben.

1. Nahe Anzeigen (genugsame: indicia proxima): deren Zusammenhang mit der Hauptsache gewöhnlich, mit anderen Thatsachen aber ungewöhnlich und aufserordentlich ist.
 a. Indicia proxima in se (In sich genugsame Anzeigen): sie verliehren ihre Kraft, wenn entgegengesetzte Vermuthungen eintreten.
2. Entferntere (ind. remota): deren Zusammenhang mit der Hauptsache leichter als mit einer andern Thatsache, jedoch mit dieser letztern nicht ungewöhnlich und aufserordentlich ist.
3. Gewisse (absolut nahe Anzeigen; indicia indubitata et luce clariora): durch die man über das Verbrechen und dessen Urheber Gewifsheit bekömmt.

Die in der P. G. O. angegebenen Anzeigen sind folgende:

1. Genugsame:
 a. Das Auffinden einer vom Angeschuldigten besessenen Sache am Orte des Verbrechens.
 b. Die erschöpfende Aussage eines vollgiltigen Zeugen.
 c. Die Angabe eines Mitschuldigen, jedoch unter mehreren Einschränkungen: z. B. ohne Suggestion, ohne Feindschaft und Interesse des Angebers.
 d. Das aufsergerichtliche, freywillige, bestimmte, ernstliche und mit der Wahrscheinlichkeit übereinstimmende Bekenntnifs.
 e. Androhung der That vom Angeschuldigten, verbunden mit der Gewifsheit des Corpus delicti.

2. Entferntere Anzeigen:

a. Ein von unverdächtigen Personen herrührender böser Ruf des Angeschuldigten in Ansehung ähnlicher Verbrechen.

b. Das Antreffen einer verdächtigen Person an verdächtigen Orten auf eine verdächtige Weise.

c. Wenn der Angeschuldigte an dem Orte, wo das Verbrechen begangen ist, oder auf dem Wege dazu oder davon gesehen worden ist.

d. Der Umgang des Angeschuldigten mit Personen, welche dergleichen Verbrechen vollbringen.

e. Wenn der Angeschuldigte dabey Interesse hatte, daſs die That vollführt wurde.

f. Die Beschuldigung des Angeschuldigten von dem Beleidigten, wenn letztrer darauf stirbt oder die Beschuldigung beschwört. Dabey wird jedoch erfordert, daſs der Beleidigte unverdächtig, und die Beleidigung wirklich geschehen sey.

g. Flucht des Verbrechers, jedoch nicht aus bloſser Furcht vor dem bevorstehenden Arreste.

Apanage (Abfindung, Deputat, Alimentengelder).

Der standesmäſsige Unterhalt, welcher bey der Primogenitur den Nachgebohrnen gegeben wird.

Anm. 1. Die Quantität der Apanage wird nach den Landes-Revenüen bestimmt.

Anm. 2. Die Apanage besteht entweder 1) in baarem Gelde oder Natural-Lieferungen (Apanage im engern Sinne); oder 2) in einer gewissen Landes-Portion (territorium subalternum: z. B. Sachsen-Weiſsenfels ehemahls; Hessen-Philippsthal jetzt), und dann heiſst die Apanage Paragium.

Apertur eines Lehns (Apertura feudi).

(S. Consolidation eines Lehns.)

Apocha.

(S. Quittung.)

Apodissa.

(S. Quittung.)

Apostasie.

Verlassung des bereits angenommenen kathol. Glaubens oder des geistlichen Standes.

1. Apostasia fidei: Verlassung des bereits angenommenen kathol. Glaubens.
2. Ap. ordinis: Verlassung des status clericalis.
3. Apost. religionis: Verlassung des Mönchsstandes.

Apostel (Apostoli; Litterae dimissoriales).

Die Bescheinigung des Unterrichters, daſs der Appellant Praestanda prästirt habe (z. B. die Gerichtskosten bezahlt, den Appellations-Eid abgeleistet habe).

Appellation (Berufung).

Das Wenden einer Parthey, deren Rechtssache schon einmahl entschieden ist, an den Oberrichter, damit dieser die Sache noch einmahl (untersuchen und) entscheiden solle.

Anm. Zur Appellation, wenn sie nicht desert seyn oder werden soll, wird erfordert: 1. eine appellable Sache und Summe. Die Eigenschaft der erstern und die Quantität der letztern ist nach den einzelnen Landesgesetzen verschieden bestimmt. 2. Daſs die Einwendung der Appellation erfolgt, ehe die Sentenz rechtskräftig geworden ist; 3. eine rechtmäſsige Einwendung,

4. Rechtfertigung der Appellations-Beschwerden, und endlich 5. die Apostel.

Appellations-Eid.

(S. Juramentum appellationis.)

Appellations-Privilegium.

(S. Privilegium de non appellando.)

Appellations-Summe.

(S. Summa appellabilis.)

Apparatus et instructus muliebris (Ausfertigung, Aussteuer, Kasten- und Kisten-Pfand, Ingekömte).

Der Inbegriff derjenigen auf die Oekonomie sich beziehenden Sachen, welche der neuen Ehefrau von ihren Aeltern in die Ehe mitgegeben werden.

Anm. Er ist deutschen Ursprungs und war den Römern unbekannt. Die Privilegia des Dos sind auch auf ihn anzuwenden.

Apprehensio.

Die Handlung, wodurch Jemand eine Sache in seine Detention bringt.

1. Mittelbare: (z. B. wenn der Apprehendens ein Schloſs vor das Behältniſs legt, welches die tradirte Sache in sich schlieſst).
2. Unmittelbare.

Apprehensio possessionis (Besitz-Ergreifnng).

Diejenige Erwerbungs-Art des Besitzes, welche privata auctoritate geschieht. (Vergl. Missio in possessionem.)

Anm. Die meisten Besitz-Ergreifungen geschehen nach vorgängiger Uebergabe; und dann ist der Regel nach nöthig, daſs die Ueber-

gabe so geschehe, dafs man sich sofort Rechte an der Sache anmafsen, und selbige auch fortdauernd in Besitz behalten könne. Durch den Gerichtsbrauch ist jedoch eine Uebergabe mit der Bedingung erst zukünftiger Wirkungen (Traditio possessionis quoad effectus futuros) und eine darauf folgende Besitz-Erwerbung eingeführt worden, wobey man nach Ergreifung des Besitzes sofort wieder ohne Nachtheil erläfst.

1. Wenn der Besitz nach vorhergegangner Uebergabe auf Jemanden übergeht, und zwar

a. durch die wahre Tradition; und der Gegenstand des Besitzes ist eine

α) bewegliche Sache: so wird zur Besitz-Ergreifung erfordert, dafs man die Sache körperlich ergriffen und in seinen Gewahrsam gebracht habe; oder dafs man die Sache an einen Ort bringen läfst, den er schon besitzt.

β) unbewegliche Sache: eine Handlung, durch welche man die Besitz-Ergreifung der Sache andeutet.

b. durch die symbolische Tradition: so ist nichts erforderlich als die Entgegennahme des Symbols, welches die Besitznehmung andeutet.

c. durch die traditio longa manu: so ist es hinlänglich, wenn man nur die Sache sicht und dabey erklärt: man wolle sie in Besitz gebracht haben.

d. durch die traditio brevi manu: hier wird die Sache gleich behalten.

α) Constitutum possessorium: die von Jemanden (Constituens), welcher suo nomine und zwar als possessor civilis oder naturalis besitzt, ausdrücklich oder stillschwei-

gend geschehene Erklärung: daſs er fortan nomine eines Andern (Constituarius) besitzen wolle. (Er behält also die bloſse Detention, oder, wenn er Civil-Besitzer war und sich den Natural-Besitz vorbehalten hat, den Natural-Besitz der Sache.)

Oder:

Eine durch bloſse Erklärung geschehene Veränderung des Besitzers, wodurch der Civil-Besitzer oder der Natural-Besitzer bloſser Detentor, oder der Erstre Natural-Besitzer wird.

2. Wenn der Besitz ohne vorhergegangne Uebergabe auf Jemanden übergeht; und der Gegenstand des Besitzes ist eine
 a. bewegliche Sache: so ist zur Besitz-Ergreifung erforderlich, daſs man sie in seinen Gewahrsam und mit sich nimmt.
 b. unbewegliche Sache: daſs man wenigstens dieEpttheile derselben in seinen Verschluſs und Gewahrsam bringe.
 c. unkörperliche Sache: daſs man das Recht ein oder mehrere Mahle öffentlich ausgeübt habe, und zwar als dazu befugt und berechtigt, und daſs der Andre dieſs — mit Hinsicht auf unsre (wahre oder vermeintliche) Befugniſs — geschehen lieſs.

Die Besitz-Ergreifung ohne vorhergängige Uebergabe findet nur Statt bey besitzleeren Sachen (res a possessore vacuae); und die Besitz-Ergreifung muſs eine dauerhafte ſeyn.

Appropriatio feudi.

(S. Consolidation eines Lehns.)

Appropriatio per allodificationem.

(S. Allodificatio.)

Aqua Gregoriana.

(S. Reconciliatio.)

Arbitramentum.

Der Auftrag, den zwey Personen einem Dritten geben: in einer zwischen ihnen obwaltenden nicht streitigen Angelegenheit etwas nach Gutdünken zu bestimmen.

Anm. Der Ausspruch des Dritten (arbitrator) ist nur dann giltig, wenn dieser dabey als aufmerksamer und rechtschaffner Mensch handelte. (Vergl. Compromifs.)

Archi-Diaconen.

(S. Vicare des Bischofs.)

Arrest (Arrestum).

1. Personale.
2. Reale.
5. Mixtum. (S. Arrest-Anlegung.)

Arrest-Anlegung (Impositio arresti).

Der obrigkeitliche Befehl, eine Person (arrestum personale) oder ihre Güter (ar. reale) oder Beydes (ar. mixtum) so lange anzuhalten, bis eine gewisse Verbindlichkeit von Seiten der Person oder des Besitzers der Sachen erfüllt worden ist.

Arrest-Procefs.

Derjenige summarische Procefs, welcher durch ein Arrest-Gesuch veranlafst worden ist.

Anm. Hier wird ein Termin zur Prosecution (Justification) des Arrests angesetzt, und nach demselben wird der Arrest entweder aufge-

hoben oder bestätigt, und die Verhandlung summarisch fortgesetzt.

Arrha (Angeld, Angabe, Aufgabe, Weinkauf).

Dasjenige, was man seinem Paciscenten zum Zeichen eines beym Vertrage erworbnen Rechts giebt.

1. Arrha pacto adhuc imperfecto data: damit der Andre keine Schwierigkeiten mache, den noch unvollkommnen Vertrag zur Vollkommenheit zu bringen.

Anm. Will hier der, welcher die arrha gab, von dem Vertrag zurücktreten: so verliehrt er *das* Angeld; und will der Empfänger der arrha zurücktreten, so mufs er die Angabe doppelt — nach dem Gerichtsbrauche jedoch, obgleich sehr unbilliger Weise, nur einfach — restituiren.

2. Arrha pacto jam perfecto data: um *die* Leistung des Gegenstandes des Vertrags zu *sichern*:

a. poenitentialis. Hier ist es wie bey der arrha pacto adhuc imperfecto data;

b. confirmatoria: Diefe verfällt, wenn der Vertrag nicht erfüllt wird, und aufser derselben kann noch überdiefs die Erfüllung des Vertrags vollständig gefordert werden. Nach dem Gerichtsbrauche wird sie aber dann, wenn von der Vergütung des Werths oder des Gebrauchs einer Sache die Rede ist, in die Leistung des Vertrags mit eingerechnet.

Arrha sponsalitia.

(S. Mahlschatz.)

Artikel bey der Special-Inquisition.

Kurze, einfache, weder suggestive noch verfängliche Fragen an den Inquisiten, welche der Richter aus dem Resultat der General-Inquisition, gewöhnlich vorher, entwirft — Inquisitional-Artikel, — und dann während des Verhörs, wo es nöthig ist, andere hinzusetzt — Additional-Artikel.

1. General-Artikel; } (S. Special-Inquisition.)
2. Special-Artikel }

Articuli probatoriales.

(S. Beweis-Artikel.)

Articuli reprobatoriales.

(S. Gegenbeweis-Artikel.)

Ascendenten.

Diejenigen Verwandten eines Menschen sind seine Ascendenten, von welchen er durch die Zeugung abhängig ist.

1. Asc. im engern Sinne: die Grofs-, Aelter-, Urälter-, und Urur-Aelter-Vater und Mutter.
2. Vor-Aeltern (Vorfahren, Majores).

Ascendenten und Descendenten.

Personen, welche zu einander in dem Verhältnisse als Erzeuger zum Erzeugten stehen.

Assassinium.

(S. Banditen-Mord.)

Assecuranz-Vertrag (Versicherungs-Vertrag; Pactum assecurationis).

Ein Vertrag, vermöge dessen sich Jemand anheischig macht, gegen ein bestimmtes Geld die Gefahr gewisser

durch gefahrvolle Oerter zu transportirender Sachen so zu übernehmen, daſs er, wenn diese Sachen untergehen sollten, dem Eigenthümer den Werth derselben ersetzen wolle.

Anm. Die assecurirten Sachen sind gewöhnlich Schiffs-Ladung. Das Geld, was der Assuradeur (assecurator) — d. h. der, welcher die Gefahr des Transports zu tragen übernimmt — bekommt, nennt man Prämie, und es besteht gewöhnlich aus gewissen Procenten der Ladung. — Dieser Vertrag muſs durchaus schriftlich geschlossen werden. (Vergl. Polizza.)

Assertion.

Die Erklärung Jemandes, eine gewisse Sache nicht unter einem bestimmten Werthe weggeben zu wollen.

Anm. Sie verbindet nicht zum Weggeben der Sache für diesen Preis; sondern im Zweifel nimmt man immer an: es sey dabey blos auf den Schadens-Ersatz angesehen, den man auf den Fall des Verlustes dieser Sache von dem Andern verlangen würde.

Asseveratio (Betheurung).

Religiöse und andere Betheurungen (z. B. beym Himmel, bey meiner Ehre) haben nur allein bey Zeugnissen fürstlicher Personen die Kraft und Wirkung eines Eides. (Vergl. Eid.)

Assignatio libertorum.

(S. Patronat-Recht.)

Assignation (Anweisung, Assignatio.)

Der Auftrag, welchen der Schuldner (Assignans) seinem Gläubiger (Assignatarius) dahin ertheilt, daſs dieser von einem Dritten (Assi-

gnatus) eine Schuldforderung heben und sich davon bezahlt machen solle.

Anm. 1. Eine Assignation setzt der Regel nach immer voraus, daſs der Assignatus dem Assignanten etwas schuldig ist. Unter Handelsleuten ist es jedoch jetzt hergebracht, wechselseitig auf einander auch ohne dieſs Verhältniſs Assignationen auszustellen. In diesem Falle unterscheiden sich Assignation und Wechsel blos durch Folgendes von einander:

α) daſs ein Wechselbrief nothwendig das Wort Wechsel enthalten muſs;

β) daſs die Erfüllung einer Wechselverbindlichkeit mit Wechselstrenge beygetrieben wird.

Anm. 2. Zur Assignation ist eigentlich keine bestimmte Form in den Gesetzen vorgeschrieben; indessen ergiebt es die Natur dieses Geschäffts, daſs jede Anweisung der Regel nach eine schriftliche seyn müsse. Sie kann übrigens in Briefform, auch dadurch geschehen, daſs man den Andern mit wenigen Worten zur Zahlung anweiset.

Anm. 3. Der Gläubiger wird durch die Annahme einer Assignation verpflichtet, solche dem Assignatus zu präsentiren, ehe er an den Schuldner Regreſs nehmen kann. Gegen den Assignatus kann nicht eher geklagt werden, als bis er die Assignation acceptirt hat. Die Acceptation kann durch eine mündliche Erklärung, auch schriftlich dadurch geschehen, wenn das Wort acceptirt unter die Assignation geschrieben wird. — Will der Assignat nicht zahlen, so kann der Gläubiger sofort an den Schuldner zurückkehren, und braucht nicht den Assignaten auszuklagen. — Uebergiebt der Assignatarius aber die Anweisung nicht sobald als möglich dem Assignaten: so ver-

liert er seinen Regreſs an den Assignanten. Diesen verliert er auch dann, wenn er nicht sogleich, nachdem der Assignat die Zahlung verweigert hat, an den Schuldner recurrirt und von demselben die Bezahlung fordert. Bey diesem Recurs muſs man dem Assignanten alle zur Beytreibung der Forderung von ihm erhaltene Documente zurückschicken.

Asyl-Recht (Recht der Freystätte.)

Der besondere Schutz gegen alle äuſseren Angriffe selbst der weltlichen Richter, welcher aus dem Aufenthalte in einer Kirche oder einem Kloster, oder einem Kirchhofe oder Vorhofe der Kirche (ditio ecclesiae) entspringt.

Attaque.

(S. Duell.)

Attextura.

(S. Adjunctio.)

Auctio.

(S. Oeffentliche Versteigerung.)

Auctor (Urheber einer Handlung.)

Derjenige, welcher der Handlung unmittelbar ihr Daseyn gegeben hat.

Anm. Haben Mehrere der Handlung ihr Daseyn gegeben: so heiſsen sie Coauctores (Miturheber.)

Auctor delicti.

(S. Urheber des Verbrechens.)

Audientia episcopalis.

Förmliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe, welche die griechischen Kaiser (Constantin der Groſse) ihnen ertheilte.

Audienzen.

Oeffentliche Versammlungen des Reichs-Cammer-Gerichts zur Anhörung der streitenden Partheyen. (Vergl. Reichs-Cammer-Gericht.)

Aufgabe.

(S. Arrha.)

Aufgenommene Religionsparthey (bürgerlich-bestätigte; Religio recepta; rel. civiliter approbata.)

Welcher der Staat die Rechte einer moral. Person, und deren kirchl. Handlungen (z. B. Trauung, Taufe) bürgerl. Wirkungen beygelegt hat.

Religio secundum quid recepta: der nicht alle diese Befugnisse verliehen worden sind.

Aufhebung der Ehe.

(S. Ehe-Aufhebung.)

Aufhebung des Pfandrechts (Resolutio pignoris).

Der Umstand, dafs ein giltiges Pfandrecht erlöscht. Diefs geschieht:

1. durch Wieder-Einlösung (Reluitio pignoris): welche durch Tilgung der Hauptverbindlichkeit (der Schuld) bewirkt wird. Fällt aber nur ein Theil der Hauptverbindlichkeit weg, so bleibt die ganze Pfandverpflichtung aufrecht.
2. Durch den Ablauf der Zeit, wenn das Pfandrecht nur auf eine gewisse Zeit bestellt worden war. (Eine solche Zeitbestimmung ist nur dann erlaubt, wenn es dadurch dem Gläubiger nicht unmöglich gemacht wird, vor dem Ablaufe der Zeit die Schuld einzuklagen. Daher mufs

der Termin, wo das Pfandrecht erlöschen soll, einige Zeit später fallen als der Zeitpunkt, da die Schuldforderung fällig ist.)

3. Durch Erlassung des Pfandrechts (Remissio pignoris), welche von einem Gläubiger geschieht der über sein Vermögen frey verfügen kann.

a. Expressa remissio: durch Wort-Erklärung.

b. Tacita:

α) durch Zurückgabe der verpfändeten Sache, oder bey Hypotheken der Pfandverschreibung;

β) durch die Annehmung einer Bürgschaft, oder eines anderweitigen Pfandes, oder einer blossen Handschrift;

γ) dadurch, dafs der Gläubiger die verpfändete Sache dem Schuldner vermacht;

δ) durch Einwilligung in die Veräusserung der Sache, ohne Vorbehalt seines Pfandrechts.

Anm. Die Einwilligung des Gläubigers in eine anderweitige Verpfändung entzieht ihm blos seine Priorität, nicht aber das Pfandrecht.

4. Durch den Mifsbrauch der verpfändeten Sache.

5. Durch den gänzlichen Untergang der verpfändeten Sache. Das Pfandrecht lebt aber wieder auf, wenn die Sache wieder hergestellt wird.

6. Durch gänzliche Verwandlung der Sache, so dafs sie die vorige Gestalt nicht wieder erhalten kann, geht das Pfandrecht ebenfalls verlohren, wenn der Schuldner die Sache nicht dolose verwandelt hat.

7. Durch Verjährung. Wenn von dem Termine an, wo die Schuld fällig war, die verhypothecirte Sache besessen wird:

a. vom Schuldner — 40 Jahre,

b. Von irgend einem Dritten

α) als Eigenthümer
aa. bona fide, (d. h. wenn er von dem darauf haftenden Pfandrechte nichts weiſs.)
a. inter praesentes — 10 Jahre.
b. inter absentes — 20 Jahre.
bb. mala fide (d. h. wenn er es weiſs) — 30 Jahre.
β) Als spätrem Pfandgläubiger:
aa. wenn der Schuldner noch lebt — 40 Jahre.
bb. wenn er schon gestorben ist — 30 Jahre.

Aufnahme-Vertrag (pactum receptionis).

Der Vertrag, durch welchen Jemand, der den Vereinigungs-Vertrag nicht mit eingegangen ist, zum Mitglied einer Gesellschaft angenommen wird.

Aufruhr.

Vereinigung mehrerer Volks- oder Gemeinde-Glieder zum Gebrauche der Gewalt gegen die Obrigkeit.

Aufschwören des Adels.

Eidliche Versicherung alter Verwandten dessen, der seinen Adel beweisen will: daſs desselben Vorfahren wirklich Adliche gewesen seyen.

Aufsehende Gewalt.

Das Recht des Staats-Oberhaupts, von Allem in dem Staate Unterricht zu fordern, was mit dem öffentlichen Wohle des Staats in Verbindung steht.

In Deutschland hat sie

1. der Kaiser über das deutsche Reich im Ganzen, also blos über Reichs-Unmittelbare, in allen Sachen, die zu seiner Regierung gehören; und nur in manchen Stücken ist er dabey an die Einwill. der Reichsstände gebunden.

2. Die Reichsvicarien, so weit ihre Reichsverwesung geht.
3. Die Landesherren über Alles, was ein Gegenstand des Landeswohls ist: theils mit, theils ohne Concurrenz der Landstände, nach Verschiedenheit der Verfassung jedes Landes.
4. Der Magistrat der Reichsstädte, theils mit, theils ohne die Bürgerschaft.
5. In kleinerm Umfange ist sie auch ein Theil der Hoheit in den uneigentlichen Staaten.

Aufstand (Insurrection).

Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, welche die Gränzen ihrer Macht offenbar überschreitet.

Aurea bulla.

(S. Goldne Bulle.)

Ausfertigung.

(S. Apparatus et instructus muliebris.)

Auslegung eines Gesetzes.

(S. Interpretatio legis.)

Ausmahlen.

Das Ausmahlen ist die Vernachlässigung des Mühlenzwangs von Seiten des Verpflichteten, wofür derselbe das Getraide an die Zwangsmühle, das sie für das Mahlen erhalten haben würde, liefern, und aufserdem noch eine Geldstrafe der Zwangsmühle entrichten mufs. (Vergl. Recht des Mühlenzwangs.)

Ausschlagen eines Rechts.

(S. Anfall eines Rechts. Anm.)

Ausschuhung.

(S. Jus leviratus.)

Ausschuſs - Tage.

(S. Deputations - Tage.)

Auſserordentlicher (Summarischer) Proceſs.

Bey dem nicht alle Förmlichkeiten des Processes beobachtet werden.

1. Bestimmter summarischer Proceſs: der possessorische, der Mandats-, Executiv-, Arrest- und Provocations-Proceſs.
2. Unbestimmter summar. Proceſs: wobey der Richter ganz willkührlich verfahren darf, nur müssen beyde Partheyen vernommen werden: und statt der Beweisführung ist bey demselben mehrentheils eine bloſse Bescheinigung hinreichend.

Anm. Der unbestimmte summar. Proceſs hat Statt:

a. bey Bagatell - Sachen,
b. bey Interimisticis,
c. in Disciplinar - Sachen, welche nicht ins Criminalrecht gehören, sondern auf Privat-Genugthuung abzwecken;
d. bey Sachen, welche mit in die Policey eingreifen.

Aussteuer.

(S. Apparatus et instructus muliebris.)

Austrägal - Gerichte.

Nicht beständige (d. h. sie hören im interregno auf) und nicht stehende, untere Reichsgerichte, die, als eine Art von schiedsrichterlichen Gerichten (d. h. sie haben nicht das jus executionis), in streitigen Civilsachen gewisser Reichs-Unmittelbaren, und zwar im Nahmen des Kaisers, Recht sprechen.

Anm. Von ihnen kann an die höchsten Reichsgerichte (Reichs-Cammer-Gericht und Reichs-Hofrath) appellirt werden. (Vergl. Reichsgerichte; Recht der Austräge.)

Austrägal-Proceſs.

Er muſs binnen einem Jahre von den Austrägal-Gerichten beendigt seyn; sonst kommt die Sache ipso jure vor die höchsten Reichsgerichte. (S. Recht der Austräge, Austrägal-Gerichte.)

Autochiria.

(S. Selbstmord.)

Avallum.

Die einem Wechsel hinzugefügte Erklärung Jemandes, daſs er für die Bezahlung der Valuta Bürge seyn wolle, welche auf dem Wechsel selbst bemerkt ist.

Anm. Ein avallum klingt z. B. so:
„Obige Post zahle ich, wenn der Schuldner manquirt. Magdeburg, den 3ten Januar 1803.
Titius."

Avis-Briefe.

(S. Trassant. Anm.)

Avocatorien.

Die Berufungen aller in Deutschland gebohrenen Officiere und gemeinen Soldaten aus feindlichen Diensten, wenn ein Reichskrieg beschlossen ist.

Avulsio (Vis fluminis).

Wenn die Gewalt des Stroms ein Stück Land auf ein Mahl losreiſst, und an ein andres Grundstück ansetzt.

Anm. Der Eigenthümer des Ackers, dem ein Stück Land so zugeführt ist, erwirbt dasselbe;

wenn solches mit seinem Acker zusammengewachsen ist. Ersetzen mufs er das Stück Land dem vorigen Eigenthümer nur dann, wenn Letztrer durch Zeugen sein Eigenthum daran beweisen und der Werth des abgerissenen Landes noch bestimmt werden kann.

Baarschaft.

Blos das baare Geld, d. h. gangbare geprägte Münzen; nicht aber Obligationen, Schaumünzen, ungeprägtes Metall.

Bagatell-Sache.

(S. Causa levissima.)

Balleyen.

(S. Johanniter-Ritter; Deutsche Ritter.)

Banditen-Mord (Gedungner Mord; Assassinium *).

Wenn Jemand (Assassinator) einem Andern (Assassinus) den Auftrag giebt, einen Dritten zu morden, und er ihn dafür bezahlt.

Barattaria.

(S. Crimen repetundarum.)

Bauer (Rusticus; zum Bauern-Stande Gehöriger).

Jeder, dessen Vorfahren oder der selbst eine Bauerländerey besitzt, und in seinem Aeufsern ganz

*) Das Wort Assassinium soll von einem Volke — den Assassiniern — herkommen, bey denen viele Banditen-Morde vorgefallen seyn sollen.

den Charakter eines Bauern annimmt. Ferner Alle welche von Bauern abstammen, wenn sie auch in der Stadt leben, dort aber noch keine bürgerliche Nahrung treiben (z. B. Dienstboten).

1. Freye Bauern (Freysassen, Freymänner): die von Grundzins und Frohndienst befreyt sind.
2. Nicht freye:
 a. Cammer-Bauern: die dem Landesherrn Grundzins geben und Frohndienste leisten müssen.
 b. Patrimonial-Bauern: welche einem Guthsbesitzer, der nicht der Staat ist, die bäuerlichen Lasten leisten müssen.
1. Grofse Bauern (Ackerleute, Anspänner). Sie sind entweder
 a. Vollmeyer: welche 30 Morgen Acker haben; oder
 b. Halbmeyer: wer weniger Acker hat.
 a. Voll-Hübner,
 b. Halb-Hübner.
 a. Voll-Spänner,
 b. Halb-Spänner.
2. Kleine Bauern (Köter, Häuslinge, Brinksitzer).
 1. Freye Bauern.
 2. Leibeigne Bauern.

Bauer-Guth.

Ein Landguth, welches bäuerlichen Lasten — d. h. Grundzins und Frohndienst — unterworfen ist.

Bäuerliche Lasten.

Grundzins und Frohndienste.

Bauern-Stand (Ordo rusticorum).

Der Inbegriff der Bauern. (Vergl. Bauer.)

Bau-Material (Tignum).

Jede bewegliche Sache, welche die Beschaffenheit hat, dafs sie zum Verbauen, in Gebäuden oder sonst, gebraucht werden kann.

Beamte.

Personen denen, vom Regenten abhängig, die Besorgung gewisser gesellschaftlicher Angelegenheiten fortwährend übertragen ist.

Beatifactio.

Der Actus, durch den eine Person selig gesprochen wird. (Vergl. Selige.)

Beatitudo possessionis.

(S. Jura ex possessione.)

Bedingung.

1. Im weitern Sinne: jeder Umstand, in so fern von dessen Wirklichkeit die Wirkung des Vertrags, nach dem erklärten Willen der Paciscenten, auf irgend eine Weise abhangen soll.
2. Im engern Sinne: jeder Umstand dieser Art, der zur Zeit der Vertragschliefsung noch ungewifs war.

1. Aufschiebende (suspensiva): wenn die Wirkung des Vertrags erst durch die Erfüllung der Bedingung wirklich wird.
2. Auflösende (resolutiva): wenn die Wirkung des Vertrags durch die Erfüllung der Bedingung aufgehoben wird.

1. Potestative: deren Erfüllung dem Paciscenten allein überlassen ist.
2. Zufällige: deren Erfüllung nur dem Zufalle in Beziehung auf den Paciscenten überlassen ist.
3. Gemischte: deren Erfüllung dem Zufalle mit Beywirkung des Paciscenten überlassen ist.

4. Stillschweigende: ein Umstand, von welchem auch ohne die ausdrückliche Verabredung der Paciscenten die Wirkung des Vertrags abhängt.

Bedingung (Conditio).

Ein einem rechtlichen Geschäffte ausdrücklich hinzugefügter zukünftiger und ungewisser Umstand, durch dessen Hinzufügung die Kraft und Wirkung des rechtl. Geschäffts eingeschränkt wird.

Anm. 1. Die conditio tacita des Naturrechts wird nach dem positiven Rechte nicht als eine Bedingung angesehen. Man versteht darunter eine Bedingung, die sich schon von selbst aus dem Wesen eines rechtl. Geschäfts ergiebt.

Die Juristen haben jedoch eine sogenannte conditio tacite adjecta, welche nach den Grundsätzen von Bedingungen beurtheilt wird. Man versteht darunter eine wirkliche Bedingung, die man aber nicht nahmentlich und ausdrücklich angebracht hat, sondern die sich aus dem Vorhergehenden von selbst versteht.

2. Die conditio in praeteritum und ad praesens ist ebenfalls keine wahre Bedingung im Sinne des positiven Rechts. Man versteht unter diesen beyden Bedingungen den Fall, wenn die Wirkung eines rechtl. Geschäffts auf etwas bezogen wird, das entweder schon geschehen ist, oder jetzt gegenwärtig geschehen soll.

1. Conditio potestiva (promiscua): wenn ihre Erfüllung blos vom Willen dessen allein abhängt, dem sie auferlegt worden ist, wenn sie auch gleich durch einen Zufall behindert werden sollte. (Z. B. A soll mein Erbe seyn, wenn er

5 Tage nach meinem Tode nach X reiset, und er will hinreisen, es wird ihm aber durch Zufall unmöglich gemacht. Hier wird er doch Erbe, wenn er nur alles ihm zur Erfüllung der Bedingung Mögliche gethan hat.)

2. C. casualis: deren Erfüllung blos vom Zufalle und gar nicht von einer andern Person abhängt.

3. C. mixta: wenn ihre Erfüllung zum Theil vom Zufalle, zum Theile aber vom Willen dessen, dem sie auferlegt wurde, abhängt.

1. Aufschiebende (suspensiva): wenn die ursprüngliche Giltigkeit und der Anfang des Geschäffts von der Bedingung abhängig gemacht ist. Sie setzt daher immer ein unvollkommnes Geschäfft voraus, welches erst vollkommen werden soll, wenn sie eingetreten ist.

2. Auflösende (resolutiva): deren Nicht-Erfüllung ein schon vollzogenes Geschäfft wieder aufhebt.

Oder:

Von welcher die Fortdauer eines vollkommnen Geschäffs dergestalt abhängig gemacht wird, daſs das Geschäfft soll widerrufen werden können, wenn die Bedingung nicht in Erfüllung geht.

1. Mögliche Bed. (C. possibilis): welcher weder physisch noch gesetzlich ein Hinderniſs im Wege steht.

2. Unmögliche (impossibilis):

a. Physisch unmögliche Bed.: welche der, dem sie aufgelegt ist, nach seinen Naturkräften entweder gar nicht oder doch unter den vorhandenen Umständen nicht erfüllen kann.

Zu den phys. unmögl. Bed. gehört auch:

α) die conditio perplexa: welche sich in sich selbst aufhebt, oder naturwidrig ist;

β) die cond. difficilis: welche zwar im Allgemeinen nicht natürlich unmöglich, aber doch für das Subject, dem sie aufgelegt worden, mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden ist.

b. Moralisch unmögl. Bed.: deren Erfüllung gegen die Gesetze streitet.

Zu ihnen zählt man auch

α) die conditio turpis: eine Bedingung, deren Erfüllung gegen die guten Sitten streitet.

Vorzüglich merkwürdig sind folgende moralisch unmögliche Bedingungen:

α) Conditio jurisjurandi: durch welche man zur Ableistung eines Eides bestimmt oder davon abgehalten wird.

β) Conditio mutandae vel non mutandae religionis: wenn Jemand vom Uebertritt zur christlichen Religion, oder von einer christl. Religions-Parthey zur andern, abgehalten wird.

γ) C. si non nupserit: wenn Jemanden zur Bedingung gemacht wird sich nicht zu verheyrathen. Diese Bedingung ist nur dann unerlaubt, wenn sie einer noch nie verehlicht gewesenen Person auferlegt wird.

Haupt-Anmerkung.

Nach dem röm. Rechte waren bey allen actibus solemnibus keine Bedingungen zulässig. Da wir nicht mehr den Unterschied zwischen negotiis stricti juris und negotiis bonae fidei haben, so nehmen wir in Ansehung der Bedingungen folgende, aus dem röm. Rechte und dem Gerichtsbrauche zusammengesetzte Theorie an:

1. Bey Testamenten und allen andern Erbes-Einsetzungen darf keine conditio resolutiva hinzugefügt werden, weil die Regel gilt: „Wer einmahl Erbe ist, muß Erbe bleiben.“

2. Eben so finden bey Ehen und Eheverlöbnissen keine conditiones resolutivae Statt.
3. Bey Antretung einer Erbschaft darf man gar keine Bedingung machen, sondern man mufs die Erbsch. pure antreten.
4. Bey Antretung eines öffentl. Amtes darf man keine Bedingung machen, welche etwas der Amtspflicht zuwider seyendes enthält.

Anm. 1. Eine conditio resolutiva darf nicht hinzugefügt werden a. bey Testamenten und Erbes-Einsetzungen; b. bey Ehen und Eheverlöbnissen.

2. Gar keine Bedingung darf hinzugefügt werden: a. bey Antretung einer Erbschaft; oder b. bey Uebernahme eines Amts; wenn die Bedingung der Amtspflicht zuwider ist.
3. Einem rechtl. Geschäffte können auch mehrere Bedingungen hinzugefügt werden, und zwar:
 a. disjunctim: d. h. alternative, z. B. wenn A heyrathen oder taufen lassen wird;
 b. conjunctim: d. h. copulative, z. B. wenn A heyrathen und taufen lassen wird.
4. Die conditio potestativa und die mixta wird als erfüllt angesehen, wenn solches auch nicht ist:
 a. wenn der, welcher sie hinzufügt, ihre Erfüllung selbst hindert; oder
 b. der, zu dessen Gunsten sie hinzugefügt wurde, ihre Erfüllung hindert; oder
 c. wenn der sie hindert, dem an ihrer Nicht-Erfüllung gelegen ist.
5. a. Eine bejahend unmögliche Bedingung vernichtet ganz das Geschäfft.
 b. Eine verneinend hinzugefügte
 aa. physisch unmögliche Bed.: — pro non scripta habetur;

bb. moralisch unmögliche: — vernichtet ganz das Geschäfft.

Jedoch gilt diefs nur bey Geschäfften unter Lebendigen; denn bey rechtl. Geschäften des Todes wegen wird jede unmögliche Bedingung als non scripta angesehen.

Befleckung des Kirchengebäudes (Pollutio templi).

Durch Begräbnifs eines Ungläubigen oder Ketzers in der Kirche, durch Vergiefsung des menschlichen Saamens in der Kirche u. s. w. Hier bedarf es nur der Reconciliation. (Vergl. Reconciliatio, Entheiligung der Kirche.)

Befriedete Sachen (Res sanctae).

Solche Sachen, deren Verletzung härter bestraft wird als die anderer Sachen.

Anm. Dahin gehören: alle unmittelbar zum Gottesdienste bestimmte Sachen, Grabstätte, Residenzen, Gärten und Schlösser des Regenten, *alle* öffentliche Plätze und Gebäude, Brücken, Gränzzeichen, Posten, Mühlen, Acker-Instrumente, wenn sie auf dem Felde stehen, und alle unter dem Burg- und Haus-Frieden stehende Sachen.

Befugnifs.

Ein Recht zu eigenen Handlungen.

Begebenheit.

Eine Veränderung mit ihren Folgen.

Anm. Bey einer Begebenheit wird nicht — wie bey einer Handlung — ein Wesen erfordert, das durch sich selbst eine Verändrung hervorbringt.

Begehung mehrerer Verbrechen.

Es sind mehrere Verbrechen begangen:

1. Verbrechen derselben Art: — Wiederholte Verbrechen (Delicta repetita):
 a. an oder mit einem und demselben Gegenstande: — Fortgesetzte Verbr. (Del. continuata).
 Anm. Z. B. Wiederholter Ehebruch mit einer und eben derselben Ehefrau.
 b. an oder mit verschiedenen Gegenständen: — Erneuerte Verbr. (D. reiterata).
 Anm. Z. B. Heute mit der Frau des A, morgen mit der des B getriebner Beyschlaf.
2. Verbrechen verschiedner Art:
 a. in ein und eben derselben Handlung.
 Anm. Z. B. Beyschlaf einer Ehefrau mit ihrem Bruder ist zugleich Ehebruch und Blutschande.
 b. in verschiedenen Handlungen:
 α. an oder mit einem und demselben Gegenstande.
 Anm. Z. B. gefährliche Verwundung und Fleischesverbrechen.
 β. an oder mit verschiedenen Gegenständen.
 Anm. Z. B. Diebstahl und dabey verübter Mord.

Begleiter des Eides.

(S. Comites juramenti.)

Begräbniſs, kirchliches (Sepultura ecclesiastica).

1. Feyerliches: mit den vorgeschriebenen Ceremonien (bey Kathol. mit Lichtern, Singen, Räuchern, Weihwasserbesprengung u. s. w.).
2. Stilles: ohne diese Ceremonien.

Beguinen.

Die Mitglieder eines weiblichen geistlichen Ordens in den Niederlanden, die aus demselben freywillig austreten dürfen.

Begünstiger (Fautor).

Jemand, der die Rechtsverbindlichkeit hat, eine gesetzwidrige Handlung oder ihre Folgen zu hindern und sie nicht hindert.

Begünstiger einer Handlung (Fautor).

Der die That nach ihrer Vollbringung verheimlichte, oder, da sie schon wirklich war, etwas dazu beytrug, daſs der dabey beabsichtigte Zweck des Urhebers der Handlung erreicht wurde.

Begünstiger des Verbrechens (Fautor delicti).

Wer nach Vollbringung des Verbrechens die Absicht des Verbrechers unterstützt, oder sein Wohlgefallen am Verbrechen zu erkennen giebt.

Anm. Verspricht er aber schon vor Begehung des Verbrechens Unterstützung: so ist er Socius.

Beholzungs-Recht (Jus boscandi; Jus lignandi).

Diejenige servitus rustica, welche in dem Rechte besteht, alles zu meiner Oekonomie nöthige Holz (auſser dem Bauholze), mit Beobachtung der Forstgesetze, von eines Andern Grunde und Boden zu schlagen. Diese Servitut ist deutschen Ursprungs.

Beichte.

Sie besteht in Reue; Bekenntniſs aller einzelnen Sünden, und Buſse dafür oder Leistung guter Werke

ke statt der Bufse; endlich in den Lossprechungsworten: „Ego te absolvo a peccatis tuis, nomine patris, filii et spiritus sancti.“

Beichte.

(S. Protest. K. R.)

1. Oeffentliche: wenn sie von mehreren Gliedern der Gemeinde,
2. Privat-Beichte: wenn sie von einzelnen Gemeindegliedern geschieht.

Beichtpfennig (Nummus confessionarius).

(Protest. K. R.)

Er ist eine freywillige Gabe.

Beichtsiegel (Sigillum confessionis).

Die Pflicht des Beichtvaters, von dem ihm in der Beichte Entdeckten nichts auszuplaudern, aufser wenn das ihm Anvertraute einen Hochverrath betrifft.

Anm. 1. Denn es wird Gott gebeichtet, an dessen Stelle der Beichtvater ist.

Anm. 2. Die Brechung des Beichtsiegels wird gewöhnlich mit Verstofsung in ein Kloster auf Lebenszeit bestraft.

Bekenntnifs.

(S. Confessio.)

Belehnung (Infeudatio).

Die Ertheilung eines Lehns an Jemanden.

Sie bestand ehemahls aus:

1. Dem Lehns-Vertrage (Pactum feudale), und
2. aus der Lehns-Investitur (Investitura feudalis); und diese letztere aus
 a. der Inauguration (Actus inaugurationis): die Wiederhohlung der Abschliefsung des Lehns-Vertrags in Gegenwart der übrigen Va-

G

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

sallen des Lehnsherrn, und Versprechen der einseitigen oder wechselseitigen Treue (Lehns-Eid); und

b. dem actus traditionis: die feyerliche Uebergabe des Lehns an den Vasallen. Dieser actus der Uebergabe geschah entweder:

α) vere, oder ficte durch ein Symbol: dann war es eine investitura vera; oder:

β) durch bloſse Einsetzung ins Lehn: dann hieſs es investitura abusiva.

Heutiges Tags besteht die Belehnung blos aus:

1. der Ableistung des Lehns-Eides in der Lehns-Canzeley, und
2. der Ausfertigung der Lehnbriefe an den Vasallen.

1. Erste Belehnung (Infeudatio prima): wenn Jemand mit einer Sache belehnt wird, die noch nie ein Lehn war.
2. Folgende Belehnung (Inf. ulterior; Reinfeudatio): wenn ein an den Lehnsherrn zurückgefallnes Lehn wieder von Neuem zu Lehn ertheilt wird.

Beleidigen.

Jemandes Recht verletzen, d. h. einer demselben entsprechenden Verbindlichkeit zuwider handeln.

Beleidigter.

Der, dessen Recht durch eine unerlaubte Handlung verletzt worden ist.

Beleidigung im engern Sinne.

Eine Handlung, durch welche das Recht einer Person auf eine freye Art verletzt wird.

Benedicirte Kirchensachen.

(S. Weltliche Kirchensachen.)

Benedictio.

Besprengung mit Weihwasser (Sachen und Personen, z. B. Aebte).

Beneficia 1. compatibilia.

Solche Kirchen-Pfründen, deren Einer mehrere haben darf (z. B. Canonicate). Aber mehrere Pfründen von gleicher Art darf er nicht an einer Kirche haben. (Also z. B. ein Coadjutor kann an derselben Kirche auch ein Canonicat haben; einem Canonicus dürfen aber nicht 2 Canonicate an derselben Kirche verliehen werden.

2. Benef. imcompatibilia: solche Kirchen-Pfründen, deren Einer nur eine einzige haben kann, und die erste ipso jure durch die Erwerbung der 2ten verliehrt.

Anm. Der Pabst ertheilt jedoch hierin bisweilen Dispensation (z. B. erlaubt einem Bischofe 2 Bisthümer, einem Pfarrer 2 Parochien zu haben.).

Beneficium.

(S. Kirchen-Pfründe.)

Beneficium abstinendi.

Eine vom Prätor Kindern ertheilte Rechtswohlthat, vermöge welcher sie sich der ipso jure erworbenen Erbschaft wieder entschlagen und sich dadurch von den Folgen der erworbenen Erbschaft befreyen können.

Anm. Diese Rechtswohlthat kommt nur zu Statten:

a. den in der väterl. Gewalt stehenden Kindern, weil nur diese die väterl. Erbschaft ipso jure erwerben;

b. auch diesen steht es nur zu in Ansehung der

väterlichen Erbschaft, denn die mütterliche lehnen sie durch die repudiationem hereditatis ab, weil sie dieselbe nicht ipso jure erwerben;

c. nur dann, wenn sie sich noch gar nicht in die Erbschaft eingemischt haben, außer wenn sie noch unmündig sind.

Beneficium cedendarum actionum.

Das Recht des Bürgen, von dem Gläubiger zu fordern, daß er ihm erst seine sämmtlichen Rechte gegen den Schuldner abtreten solle, bevor er denselben bezahlt.

Anm. Diese Abtretung hat gar keinen Nutzen, wenn der Gläubiger eine ganz einfache Schuldfordrung hat; denn der Bürge hat ohnedem schon einen Regreß gegen den Schuldner. Wenn aber der Gläubiger eine Schuldfordrung hätte, die mit einem Pfandrechte oder Privilegio versehen ist: so ist das beneficium cedendarum actionum für den Bürgen von großem Nutzen. Hier tritt der Bürge ganz in die Rechte des Gläubigers, und transferirt alle dessen Privilegia auf sich.

Beneficium cessionis bonorum.

(S. Rechtswohlthat der Güther-Abtretung.)

Beneficium commendatum.

(S. Commende.)

Beneficium competentiae.

(S. Rechtswohlthat der Competenz.)

Beneficium dationis in solutum.

(S. Rechtswohlthat der Angabe an Zahlungs Statt.)

Beneficium deductionis.

(S. Rechtswohlthat der Competenz.)

Beneficium deliberandi (Jus deliberandi).

Eine prätorische Rechtswohlthat, vermöge welcher der Erbe eine Zeitlang die Beschaffenheit der Erbschaft untersuchen und überlegen kann, ob er sie antreten oder ausschlagen will.

Anm. Die Deliberations-Frist ist 30 Jahre. Wenn aber die Erbschafts-Gläubiger, Intestat-Erben, Substituten oder Legatarien auf Erklärung dringen: so dauert das jus deliberandi nur ein Jahr. Hat er sich nach Verlauf desselben nicht erklärt, so dürfen die Gläubiger ihn für den Erben ansehen; waren aber keine Gläubiger vorhanden, und die Intestat-Erben, Substituten u. s. w. hatten auf seine Erklärung gedrungen: so bekommen diese nach Verlauf des einen Jahrs ein Recht auf die Erbschaft.

Verlängert kann die Deliberations-Frist nie ohne *Ursache*, und vom Landesherrn nur auf ein Jahr, *von der* Obrigkeit aber nur auf neun Monate, werden.

Beneficium divisionis.

Eine Mehreren, die sich, zusammen genommen, oder in solidum für Jemanden verbürgt haben, zuständige Rechtswohlthat, kraft welcher derjenige von ihnen, der von dem Gläubiger auf das Ganze verklagt wird, diesen mit Bezahlung seines Antheils an die anderen verweisen kann, um von diesen ihre Raten beyzutreiben.

Anm. 1. Es findet nicht Statt, wenn die Mitbürgen unter entfernter Gerichtsbarkeit stehen oder abwesend leben.

Anm. 2. Heutiges Tags steht es allen correis debendi zu.

Beneficium ejurationis.

Die einem Schuldner, welchem seine Gläubiger die Rechtswohlthat der Güther-Abtretung nicht zugestehen wollen, competirende Rechtswohlthat, eidlich zu versichern: dafs er nichts von seinem Vermögen bey Seite geschafft und dafs er überhaupt nichts besitze.

Anm. In den Zeiten Justinians trug es sich häufig zu, dafs viele Schuldner von ihren Gläubigern übel behandelt wurden, weil sie nichts übrig hatten, und daher auch denselben nichts cediren konnten. Hier meynten die Gläubiger: sie müfsten doch über die Person des Schuldners herfallen können (nach älterm Rechte Sklaverey, *nach* dem neuern Abarbeiten der Schuld, oder blofser Personal-Arrest.) Zu gleicher Zeit machten auch die Gläubiger den Schuldnern, welche etwas hatten, immer das beneficium cessionis bonorum streitig, und gaben sie für muthwillige Banqueroutteurs aus, weil sie (die Gläubiger) so viel Verlust hatten. Justinian wollte Bey*dem* zuvorkommen, und führte daher einen Eid ein, den jeder Schuldner beym Gebrauche der Rechtswohlthat der Güther-Abtretung leisten sollte: nämlich, dafs er nicht durch eigne Schuld, sondern durch Unglücksfälle in Schulden gerathen sey; und wenn der Schuldner nichts abzutreten hätte, so solle er schwören: dafs er nichts bey Seite geschafft und überhaupt nichts habe. Man nennt diese Rechtswohlthat das beneficium ejurationis; welches heutiges Tags noch ein Schuldner, dem seine Gläubiger zusetzen, gebrauchen kann.

Beneficium emigrationis.

(S. Emigratio voluntaria.)

Beneficium excussionis (personale) (Beneficium ordinis).

Die dem Bürgen verliehene Rechtswohlthat, kraft deren er den gegen ihn klagenden Gläubiger zuvörderst an den Hauptschuldner verweisen kann, um von diesem die Bezahlung beyzutreiben.

Anm. Es findet nicht Statt, wenn der Hauptschuldner unter einer entfernten Gerichtsbarkeit steht, oder abwesend ist; oder wenn der Bürge sich eine Betrügerey gegen den Gläubiger in Ansehung der verbürgten Forderung hat zu Schulden kommen lassen.

Beneficium excussionis (reale).

Die Rechtswohlthat, welche dem dritten Besitzer einer verpfändeten Sache, welcher sie eigenthümlich besitzt, zukommt und die darin besteht: dafs der *Gläubiger* nicht eher von ihm die Sache vindiciren *kann*, als bis er den Schuldner und dessen Erben, die Bürgen und ihre Erben, und alle die, welche sich in subsidium verbürgt haben, vergeblich ausgeklagt hat; wie auch, dafs der Gläubiger — bey einer General- und Special-Verpfändung — zuerst die speciell verpfändete Sache vindiciren mufs. In diesem letztern Falle hat auch der Schuldner selbst das beneficium excussionis.

Beneficium inventarii.

Das von Justinian eingeführte Recht, des Erben, unter öffentlicher Autorität ein Verzeichnifs über den Nachlafs anfertigen zu lassen, nach demselben die Erbschaft anzutreten, und dann nicht mehr Schulden des Erblassers zu bezahlen zu brauchen, als so weit die Erbschafts-Masse reicht.

Anm. Der Erbe, der sich dieses Rechts bedienen will, mufs sich sogleich und zwar ausdrücklich darüber erklären.

Der Erbe hat die Wahl zwischen dem beneficio inventarii und dem jure deliberandi. Letzteres ist nur dann vorzuziehen, wenn die Anfertigung eines Inventarii wegen Zerstreuung des Nachlasses viel kosten würde und die Existenz beträchtlicher Schulden nicht wahrscheinlich ist.

Beneficium legis Falcidiae.

Das Recht eines Testaments- oder Intestat-Erben, von jedem Legate soviel abzuziehen, dafs ihm der vierte Theil des Nachlasses (Quarta Falcidia) übrig bleibt. (Vergl. Quarta Falcidia.)

Beneficium manuale.

(S. Commende.)

Beneficium ordinis.

(S. Beneficium excussionis (personale).)

Beneficium particularis solutionis.

(S. Rechtswohlthat der Stückzahlung.)

Beneficium quasi-separationis.

Die Rechtswohlthat der Quasi-Separatisten als solcher. (Vergl. Quasi-Separatisten.)

Anm. 1. Die Quasi-Separatisten können, wenn sie einmahl von dem benef. quasi-separationis Gebrauch gemacht haben, nicht wieder an das übrig bleibende andere Vermögen des Gemeinschuldners sich halten.

Anm. 2. Das Beneficium der Quasi-Separation ist an gar keine Zeit gebunden: es mufs nur überhaupt noch vor Abfassung der Locations-Sentenz gebraucht werden. Denn eine Absonderung der Sache, in Ansehung welcher man creditirt

hat, ist auch dann noch möglich, wenn die Sache schon verkauft worden, weil dann das Kaufgeld an deren Stelle tritt und abgesondert wird.

Anm. 5. In den Gesetzen kommen mehrere Fälle vor, wo Jemandem ein Recht an solchen Sachen, die mit seinem Gelde gekauft worden, zugestanden wird. Die gemeine Meynung der Juristen ist hier nun: daſs die Gesetze hier von einem Eigenthume sprechen, welches ipso jure dem Gläubiger erworben werde. Allein die Gesetze sprechen nicht von einer rei-vindicatio, sondern blos von einer vindicatio utilis. Sie sind daher so zu erklären: daſs sie allen diesen Personen blos ein Absonderungs-Recht gestatten, wenn der Schuldner in Concurs verfällt und sie daher nicht auf die gehörige Art befriedigen kann.

Diese Personen sind:

1. ein Unmündiger, in Ansehung derjenigen Sachen, welche der Vormund auf seinen eignen Nahmen, jedoch mit dem Gelde des Unmündigen, anschafft;
2. Die Ehefrau an den mit ihren Dotal-Geldern erkauften Sachen;
3. ein Ehegatte, welcher dem andern Ehegatten ein unter Eheleuten ungiltiges Geschenk in stehender Ehe gemacht hat, in Ansehung derjenigen Sachen, welche der beschenkte Ehegatte für das geschenkt erhaltene Geld angeschafft hat; endlich
4. ein Soldat, in Ansehung der mit seinem peculio castrensi erworbenen Sachen.

Beneficium repräsentationis.

(S. Jus repraesentationis.)

Beneficium restitutionis in integrum minorum.

Jeder Minorenne hat gegen jede — mit oder

ohne seine Schuld — nach seiner Conception und vor seinem völlig beendigten 25sten Lebensjahre, ihm zugestofsene Läsion die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und zwar noch vier Jahre nach erlangter Grofsjährigkeit, aber natürlich nur in Ansehung der während seiner Minorennität vorgekommenen rechtlichen Handlungen.

Anm. 1. Die restitutio in integrum hat ein Minorenner sogar wegen solcher Läsionen, durch die er keinen Schaden erlitten hat, sondern ihm blos ein lucrum entgangen ist. — Gegen eine geschlossene Ehe wird heutiges Tags der Minorenne nicht in integrum restituirt, und gegen Verlöbnisse dann nicht, wenn die Braut geschwängert ist.

Anm. 2. Der Erbe des Minorennen kann sich der dem verstorbenen Minorennen zugestandenen restitutio in integrum bedienen für den Zeitraum, der seinem Erblasser von den 4 Jahren noch übrig geblieben ist. Der terminus a quo fängt sich hierbey, wenn der Erbe grofsjährig ist, von dem Augenblicke der Erbschafts-Antretung an; ist der Erbe aber minorenn: so läuft diese Frist erst von des Erben eigner Grofsjährigkeit an.

Anm. 3. Die restitutio in integrum findet nicht Statt.

a. wenn der Minorenne durch einen blofsen Zufall bey einem rechtlichen Geschäffte lädirt ist, aufser wenn das Geschäfft ein solches ist, wobey ein Grofsjähriger sich vorgesehen haben würde (z. B. Antretung einer Erbschaft, worin sich viele sterbliche Sachen befanden).

b. Wenn der Minnorenne sich, um einen Andern zu hintergehen, für grofsjährig ausgegeben hat. — Heutiges Tags wird jedoch der

Minorenne allerdings in integrum restituirt, wenn der Andere sich auch mit in dolo befand. Hat aber in diesem Falle der Minorenne seine Grofsjährigkeit beschworen: so bekommt der Fiscus den Vortheil aus dem Geschäffte.

c. Wenn der Minorenne das ihn lädirende Geschäfft als Kunstverständiger betrieb.

d. Wenn er das ihn lädirende Geschäfft beschworen, oder nach erlangter Grofsjährigkeit genehmigt hat.

e. Gegen leibliche, Pflege- und Adoptiv-Aeltern darf, statt restitutionem in integrum nachzusuchen, mit der actio in factum auf Schadens-Ersatz geklagt werden. (Diefs ist jedoch Antiquität.)

f. Ein Minorenner gegen den andern Minorennen wird nur dann in integrum restituirt, wenn er allein lädirt werden würde, wenn er nicht restituirt werden sollte (z. B. wenn er etwas liederlich durchgebracht hat).

g. Ein Minorenner, der veniam aetatis erhalten hat, wird nur in Ansehung der Veräusserung seiner unbeweglichen Sachen, die er nach erhaltener Jahrgebung vorgenommen hat, in integrum restituirt.

Anm. 4. Der Minorenne mufs beym Gebrauche seines beneficii restitutionis in integrum beweisen:

a. dafs ihm eine wahre Läsion zugestofsen sey, und

b. dafs diese sich in den Jahren seiner Minorennität ereignet habe.

Anm. 5. Das beneficium restitutionis in integrum minorum geht in Collisionsfällen dem beneficio SC. Vellejani vor. — Der Minorenne kann sein benef. restitutionis in integrum nicht cediren; und der sich für einen Minorennen verbürgt hat, kann es (nach dem Gerichtsbrauche) nur dann

gebrauchen, wenn er sich in justa ignorantia davon befand, daſs der Minorenne noch minorenn war.

Beneficium SC. Trebelliani.

Die dem Fiduciar-Erben ertheilte Rechtswohlthat, bey der Restitution der Erbschaft den vierten Theil zurück zu behalten (Quarta Trebellianica), wenn ihm dieser nicht schon ungekürzt von dem Erblasser hinterlassen worden ist.

Anm. 1. Wem ein Pflichttheil gebührt, der kann als Fiduciar-Erbe von einem Universal-Fideicommiſs, auſser der quarta Trebellianica, auch noch den Pflichttheil abziehen.

Anm. 2. Activ- und Passiv-Schulden sind ipso jure zwischen dem Fiduciar- und Fideicommissar-Erben getheilt; auch die Legate müssen Beyde pro rata bezahlen. (Vergl. Quarta Trebellianica.)

Beneficium SC. Vellejani.

Das Recht eines Frauenzimmers, welche sich für Jemanden verbürgt hat: nicht nur eine beständige Exception, wenn sie aus der Bürgschaft belangt wird, entgegen zu setzen, sondern auch das als Bürginn schon Bezahlte mit der condictio indebiti zurück zu fordern.

Anm. 1. Eben so hat ein Frauenzimmer diese Rechtswohlthat, wenn sie durch Verpfändung ihrer Sachen oder auf andre Art, für Jemanden Sicherheit geleistet oder expromittirt hat.

Anm. 2. Das benef. SC. Vellejani fällt weg:

1. nach römischem Rechte:

a. wenn das Frauenzimmer, welche wuſste, daſs sie nicht zu bezahlen brauche, den Gläubiger hinterlistig durch Vorspiegelung ihrer Bürg-

schaft zum Credit-Geben bestimmt hat: d. h. wenn sie dolose gehandelt hat. (So fallen alle Rechtswohlthaten in jedem Falle weg, wenn der, dem sie zustanden, dolose handelte.)

b. Wenn ein Frauenzimmer für Gelder zu Auslösung der Gefangenen oder anderen löblichen Zwecken, oder für Versprechen von Alimenten oder eines Brautschatzes, — sich verbürgt hat.

c. Wenn die Hauptverbindlichkeit, für welche eine Frauensperson sich verbürgt hat, zu ihrem eignen Nutzen gereicht.

d. Wenn ein Frauenzimmer für die Verbürgung etwas bekommen hat.

e. Wenn eine Bürginn nach 2 Jahren die Verbürgung wiederhohlt und bestätigt hat. Jedoch mufs diese Wiederhohlung ganz freywillig geschehen seyn, und nicht eine Bürgschaft für ihren Ehemann betreffen; denn letztre wird durch eine Wiederhohlung und Verjährung verbindlich und giltig.

2. Nach dem Gerichtsbrauche:

a. wenn die Bürginn eine foemina mercatrix ist.

b. Wenn ein Frauenzimmer in einer Urkunde, nach gehöriger Verständigung derselben, auf das beneficium SC. Vellejani Verzicht geleistet, und diese Verzichtleistung mit der Eides-Formel bestärkt hat. Ist die Bürgschaft für ihren Ehemann übernommen: so mufs, aufser auf das benef. SC. Vellejani, auch noch auf die Authentica si qua mulier Cod. ad SC. Vellej., und auf die Auth. sive a me Cod. ad SC. Vellej., Verzicht geleistet werden.

wenn die Bürgschaft giltig und verbindlich seyn soll.

Beneficium separationis (Rechtswohlthat der Absonderung).

Diejenige Rechtswohlthat, welche die Gesetze solchen Concurs-Gläubigern, die bereits Gläubiger des Erblassers des gegenwärtigen Gemeinschuldners waren, und durch dessen Erwerbung der Erbschaft auch seine Gläubiger geworden sind, verliehen haben: vermöge deren solche Gläubiger die Absonderung der Erbschaft, sammt dem nach dem Tode des Erblassers noch dazu Gekommenen, von dem Vermögen des Erben und Gemeinschuldners fordern können, um daraus mit Ausschliefsung der anderen Gläubiger ihre Befriedigung zu erhalten.

Anm. 1. Die Erbschaftsgläubiger, welche von dieser Rechtswohlthat Gebrauch machen wollen, werden Separatisten genannt. Sie müssen aber um dieselbe ausdrücklich und nicht ohne Noth nachsuchen.

Anm. 2. Nach dem röm. Rechte mufs das Gesuch um Zulassung zu dieser Rechtswohlthat binnen fünf Jahren nach Antretung der Erbschaft, bey Verlust des beneficii, angebracht werden; jedoch wird dabey vorausgesetzt, dafs binnen dieser Zeit der Erbe nach dem allgemeinen Rufe schon sehr verschuldet sey. Heutiges Tages kehrt man sich an das Quinquennium nicht, sondern nimmt darauf Rücksicht: ob sich eine Absonderung der Erbschaft noch füglich treffen lasse oder nicht. Ist die Separation nicht möglich oder mit vielen Kosten verknüpft, so werden die Erbschaftsgläubiger abgewiesen; überhaupt aber findet in jedem Falle nur die Absonderung desjenigen Statt, was bey dem Gemeinschuldner

noch wirklich in natura vorhanden ist, und findet hier der Grundsatz: pretium succedit in locum rei et res in locum pretii, keine Anwendung.

Anm. 3. Die Separatisten haben den Vortheil, daſs sie mit den ursprünglichen Gläubigern des Erben in keine Gemeinschaft kommen; aber auch den Nachtheil, daſs sie sich mit der abgesonderten Erbschaft begnügen müssen, und auf den Ueberrest von des Erben Vermögen fernerhin keinen Anspruch machen können, auſser wenn sie sich in völlig gerechtem Irrthum in Ansehung der Gröſse der Erbschaft befanden. Alle Separatisten zusammen bilden ein abgesondertes Corpus von Gläubigern, und wenn die Erbschaft zu ihrer Befriedigung nicht hinreichend seyn sollte, einen abgesonderten Concurs.

Anm. 4. Das beneficium separationis kommt auch dem Gemein-Schuldner selbst, wenn er aus irgend einem Grunde Erbschafts-Gläubiger ist, zu Statten. Sein Recht erlöscht hier nicht durch die Confusion: denn die Separatisten werden nur in integrum restituirt, und es wird also angesehen, als wäre gar keine Erbschafts-Antretung geschehen. Daher muſs der Gemeinschuldner und Erbe, welcher an einen Erblasser eine Forderung hat, wegen dieser Forderung in seinem eignen Concurse auch mit locirt werden.

Anm. 5. Den Gläubigern des Erben und eigentlichen Gemeinschuldners wird diese Rechtswohlthat nur dann gestattet, wenn dieser eine sehr verschuldete Erbschaft wissentlich, und in der Absicht seine Gläubiger dadurch zu hintergehen, ohne Vorbehalt des beneficii inventarii angetreten hat. (Vergl. Beneficium quasi-separationis.)

Benutzung.

(S. Ususfructus.)

Berge-Geld (Pecunia servatitia).

Die Kosten, welche die Rettung eines Schiffbruch leidenden Wasser-Fahrzeuges und die Aufbewahrung der darin enthaltnen Ladung verursacht haben.

Berg-Gericht.

Ein besondres Gericht, welches die Jurisdiction über ein Bergwerk und die dabey angestellten Arbeiter hat.

Berufung.

(S. Appellation.)

Besatzungs-Recht (Satz-Recht; Vindicatio hominis proprii).

Das Recht eines Leibherrn, seinen Leibeigenen, der ohne seine Einwilligung etwas zum Nachtheile des leibherrlichen Dienst- und Zins-Rechts über seine Person — durch Gewinnung des Bürger- *oder* Innungs-Rechts oder auf andre Art — verfügt hat, gerichtlich zurück zu fordern.

Bescheinigung.

(S. Rechtlicher Beweis.)

Beschlufs einer Gesellschaft (Conclusum).

Das, was als der rechtliche Wille der Gesellschaft ausgemacht ist.

Beschlufs einer moralischen Person (Conclusum personae moralis).

Zur Hervorbringung desselben ist erforderlich:

1. dafs eine förmliche Zusammenberufung aller Mitglieder vorhergehe, nebst Bekanntmachung des Gegen-

Gegenstandes, worüber der Beschlufs gefafst werden soll.

2. Zu den zusammen zu rufenden Mitgliedern gehören die patres familias, die Wittwen, welche nach dem Tode ihrer Männer die Wirthschaft fortführen, und die Vormünder mit ihren Pupillen. Ist auch nur ein einziges dieser Mitglieder ausgelassen worden: so ist das Conclusum nicht ein solches, sondern ein factum commune mehrerer einzelnen Gemeindeglieder.

Beschuddung.

(S. Retracts-Recht.)

Besitz.

Das Innehaben einer Sache, wenn damit die Absicht verbunden ist, sie als die seinige zu behandeln. Oder: Detentio cum animo rem sibi habendi.

1. Unrechtmäfsiger (possessio injusta): durch den das Recht eines Andern verletzt wird.
 a) Redlicher (possessio bonae fidei): er kann nur bey erworbenen Rechten vorkommen; denn angebohrne besitzt man rechtmäfsig; oder man hat sie veräufsert, dann weifs man aber die Veräufserung. b) Unredlicher (possessio malae fidei).
2. Rechtmäfsiger (possessio justa).

1. Civil-Besitz: Besitz mit der Absicht verbunden, die Sache als Eigenthümer zu haben.
2. Natürlicher Besitz: jeder andre Besitz (z. B. der eines Pachters, Pfandinhaber, Depositar).

Besitz (Possessio).

1. Im weitern Sinne; jeder Gewahrsam einer Sache.
2. Im eigentlichen Sinne: die wirkliche oder erdichtete Detention einer Sache, verbunden mit der Absicht solche zu detiniren.
 a. Eigentlicher (propria) der Besitz einer körperlichen Sache.
 b. Uneigentl. (impropria): dessen Gegenstand eine unkörperliche Sache ist.
 a. Wahrer (vera): bey dem alle zum Besitze gehörigen Eigenschaften — nämlich ein detinirender Körper, die Absicht des Detinirenden detiniren zu wollen, und eine Sache die detinirt wird — vorhanden sind.
 b. Erdichteter (ficta; interpretativa): bey dem eine oder die andre dieser Eigenschaften fehlt, und der doch vermöge gesetzlicher Fiction als ein Besitz angenommen wird.
 α) Mental-Besitz (possessio mentalis): wenn man von der Sache, die man einmahl *in* Besitz gebracht hat, entfernt ist.
 Anm. Ihm wird der körperliche Besitz (poss. corporalis) entgegengesetzt.
 β) Wenn Jemandem eine Sache durch die traditio longa manu oder durch eine symbolische Tradition übergeben ist: obgleich ein solcher den Besitz noch nicht eigentlich durch körperliche facta erworben hat.
 γ) Kinder-Besitz: wenn Kinder den Besitz einer beweglichen Sache, die sie begehren und übersehen können, erwerben: obgleich diese nicht die Absicht detiniren zu wollen haben können, weil sie noch keinen gesetzlich giltigen Willen haben.

δ) Daſs man den Besitz einer Sache habe, die man noch nie gesehen hat, wenn nur die Sache Zubehör einer von uns besessenen Sache ist, sobald wir ihre Existenz in Erfahrung gebracht und die Sache zu erlangen gesucht haben. (Z. B. einen in meinem Grundstücke vergrabenen Schatz.)

1. Nuda detentio (simplex detentio): wenn Jemand eine Sache zwar mit der Absicht, solche zu detiniren, besitzt, allein dabey nicht die Absicht hat, darüber für sich zu verfügen.

2. Possessio in sensu proprio: wenn er für sich darüber zu verfügen die Absicht hat.

a. Bürgerlicher Besitz (civilis): wenn der Besitzer die Absicht hat, ein Eigenthums-Recht über die Sache auszuüben.

b. Natürlicher (naturalis): wenn er ein andres Recht über die Sache ausüben will.

1. Rechtmäſsiger Besitz (Possessio justa; poss. titulata): der einen äuſsern Rechts-Titel hat, wodurch derselbe gedeckt wird. Er ist so oft vorhanden, als ein titulus juris acquisitivus dem Besitze vorangegangen ist.

2. Unrechtmäſsiger (injusta; non titulata): jeder Besitz, dem ein solcher Rechts-Titel fehlt.

a. Possessio violenta: wenn man sich gewaltthätig in den Besitz eindrängt.

b. Poss. clandestina: wenn man durch Hinterlist einen Andern zu depossidiren sucht.

1. Besitz im guten Glauben (Possessio bonae fidei): wenn der Erwerber des Besitzes bey sich selbst in der Meynung steht, daſs sein Besitz ein rechtmäſsiger sey.

2. Besitz im bösen Glauben (Poss. malae fidei): wenn der Erwerber des Besitzes diese

Meynung nicht hat, oder auch nur an der Rechtmäſsigkeit des Besitzes zweifelt.

Anm. Sowohl der Besitz im guten als der im bösen Glauben kann ein rechtmäſsiger Besitz seyn, oder auch nicht.

1. Allein-Besitz (poss. solitaria): wenn nur eine Person sich in dem ungetheilten Besitze einer Sache befindet.

2. Mitbesitz (Compossesio; Communio possessionis): wenn Mehrere zusammen sich in dem ungetheilten Besitze einer Sache befinden.

1. Besitz einer bestimmten Zeit (Poss. temporis definiti).

2. Besitz einer unbestimmten Zeit (Poss. temp. indefiniti):

a. Unverdenklicher Besitz (Possessio immemorialis; Unverdenkliche Verjährung; Praescriptio immemorialis): dessen Anfang nicht mehr ausgemittelt werden kann, und zwar wenn der Anfang auch nur nach Tagen oder Monaten nicht ausgemittelt werden kann.

Anm. Die Gesetze haben ihn darum eingeführt, weil häufig Jemand eine Sache besitzt, ohne den Anfang seines Besitzes angeben zu können. Hier würde es unbillig seyn, wenn man darum die Sache herausgeben sollte, da man sie bey alledem auf die rechtmäſsigste Art erworben haben kann.

1. Possessio ignorantis: wenn Jemand zwar eine Sache in seiner Verwahrung hat, aber von diesem Gewahrsame nichts weiſs; oder wenn sich eine Sache auf einer solchen andern Sache befindet, die man in seiner Possession hat, wenn man von der erstern Sache keine Kenntniſs hat.

2. Possessio errantis: wenn Jemand im Gegenstande der Besitzergreifung oder des Besitzes irrt.

3. Possessio incertae partis: wenn Jemand von einem intellectuellen Theile einer Sache Besitz nehmen wollte.

Anm. Sowohl die possessio ignorantis und errantis, als auch incertae partis ist kein wirklicher Besitz.

Besitzer (Possessor).

Derjenige, welcher eine Sache in wirklichem oder erdichteten Gewahrsam hat, und zwar mit der Absicht, sie zu detiniren.

1. Bonae fidei possessor: (Vergl. Bona fides.)
2. Malae fidei p.: (Vergl. Mala fides.)
 a. naturaliter talis: der vom Anfange an in mala fide war, oder durch aufsergerichtliche Ueberzeugung in malam fidem gebracht worden ist.
 b. civiliter talis: der gerichtlich, durch eine Klage, von der Unrechtmäſsigkeit seines Besitzes überzeugt worden ist.

Besitz-Ergreifung.

Die Handlung, durch welche Jemand sich in den Besitz einer Sache setzt.

Besondere Treue (Fidelitas specialis).

Das Wesentliche bey der Lehns-Verbindung, vermöge dessen der Vasall besondere Pflichten gegen die Person, Familie und das Vermögen des Lehnsherrn übernimmt: allen Nachtheil von Letzterm abzuwenden, seinen Vortheil zu befördern, ihn zu schätzen und zu vertheidigen; wobey der Lehnsherr dem Vasallen ebenfalls Schutz und besondere Treue verspricht.

Anm. Die besondere Treue ist dinglich, d. h. jeder Besitzer der zum Lehn ertheilten Sache mufs sie leisten. — Durch sie allein ist das Lehn von anderen Gattungen des Nutzungs-Eigenthums unterschieden.

1. Die besondre Treue des Vasallen besteht in folgenden Verbindlichkeiten:

a. den Lehnsherrn wegen keines Verbrechens (ausgenommen wegen Hochverraths und des Majestätsverbrechens) anzuklagen oder zu denunciren;

b. keiner actio und keiner exceptio famosa sich gegen ihn zu bedienen, (er mufs sich vielmehr mit der blofsen Klage auf Schadens-Ersatz helfen);

c. das juramentum calumniae nicht vom Lehnsherrn zu fordern;

d. weder in Civil- noch in Criminal-Fällen gegen den Lehnsherrn ein Zeugnifs abzulegen. Doch ist hier der Fall des Hochverraths und des Majestätsverbrechens, so wie Lehns-Rechtssachen ausgenommen.

e. dem Lehnsherrn Ehrenbezeugungen zu erweisen.

Die Vernachläfsigung der vier ersteren Verbindlichkeiten bewirkt den Verlust des Lehns.

2. Des Lehnsherrn. Sie besteht

a. in der Verbindlichkeit sich jeder Verletzung des Vasallen zu enthalten, und

b. in dem officio protectionis: der Verbindlichkeit dafür zu sorgen, dafs des Vasallen Rechte ungekränkt bleiben.

Besondere Verbrechen der kath. Geistlichen.

Diese sind;

1. Eigentl. Verbrechen:

a. Verstohlner Erwerb der Orden.
b. Promotio per saltum.
c. Gesetzwidrige Ausübung der erworbenen Orden.

2. Excesse: Verletzung der Amtspflichten eines Geistlichen, und Versagung des canonischen Gehorsams. — Sie bestehen vorzüglich in Verletzung des clerical. Decorums, besonders Parforce-Jagd, Schimpfen, Schlagen.

Besondere Zusammenkünfte der Reichsstände.

1. Churfürsten-Tage: Versammlungen blos sämmtlicher Churfürsten,
 a. Wahltage: Congrefs der Churfürsten zur Kaiser- oder römischen Königs-Wahl.
 b. Collegial-Tage: Versammlungen der Churfürsten zum Behuf anderer Verhandlungen als der Wahl.
2. Fürsten-Tage: besondere Versammlungen der alten Fürsten.
3. Versammlungen der Grafen.
4. Versammlungen der Prälaten.
5. Städte-Tage: Versammlungen des reichsstädtischen Collegii.
6. Kreis-Tage: Versammlungen der Kreisstände.
7. Conferenzen des Corporis Catholicorum et Evangelicorum.

Besserung.

1. Aeufsere rechtliche: fernere Unterlassung rechtswidriger und Ausübung gesetzlich gebothener Handlungen, ohne Rücksicht auf die Gesinnungen des Gebesserten.
2. Moralische innere: die ohne entstehende Liebe und Achtung für die Pflicht nicht möglich ist.

Bestand.

(S. Mieth- oder Pacht-Contract.)

Bestand-Jagd.

Das Jagdrecht, wenn es Jemandem als Theil seines Gehalts angewiesen ist.

Bestechung (Corruptio).

Wenn die Verletzung der Amtspflicht vergolten wird. (Vergl. Crimen repetundarum.)

Besteurungs-Recht.

Das Recht Steuern aufzulegen.

Anm. Im deutschen Reiche ist es ein Comitial-Recht, — d. h. es steht dem Kaiser und den Reichsständen zusammen zu, — wobey die Mehrheit der Stimmen nicht gilt. (Vergl. Steuern.)

Bet-Häuser.

(S. Capellen.)

Betheuern.

Etwas als wahr behaupten und die Gründe davon angeben. Sind diese Gründe die Verhältnisse gegen Gott: so ists ein Schwur.

Betheurung.

(S. Asseveratio.)

Betrug.

Jede Handlung, durch welche Jemand einen Andern absichtlich zu einem Irrthume verleitet, um ihn zu einem Entschlusse zu bestimmen.

Betrug (Dolus).

Die Handlung, wodurch Jemand bey einem Andern einen Irrthum vorsätzlich veranlaſst, in der Absicht davon Nutzen zu ziehen, oder doch wenigstens dadurch dem Andern zu schaden.

Anm. Die Rechslehrer unterscheiden zwischen dolus malus und dolus bonus. Ersterer ist der eben definirte Betrug. Dolus bonus aber ist vorhanden, wenn man bey Jemanden vorsätzlich einen Irrthum in der guten Absicht veranlaſst, um ein Verbrechen dadurch zu hintertreiben.

Wenn die Juristen und Gesetze vom dolus überhaupt sprechen, so meynen sie darunter immer nur den dolus malus.

Beurtheilende Gewalt.

Das Recht, einen einzelnen Fall unter das Gesetz zu submittiren. Unter anderen enthält sie:

1. das jus confirmandi; 2. das jus inhibendi et cassandi. (Vergl. Regierungsrechte.)

Beurtheilende Gewalt des Inhabers der protest. Kirchengewalt.

Befugniſs zur Confirmation oder Miſsbilligung neuer von den Kirchengliedern getroffener Anstalten.

Anm. Sie ist Reservat des protest. Landesherrn als summus episcopus.

Bevollmächtiger.

(S. Mandant.)

Bevollmächtigter.

(S. Mandatar.)

Bewaffnungs-Recht.

Der Inbegriff der Rechte, welche von dem Regenten in Rücksicht auf das Kriegswesen ausgeübt werden. Es enthält also

1. das Recht, das Kriegswesen im Staate anzuordnen; 2. das Recht, bey einem wirklichen Kriege die Führung desselben anzuordnen.

Beweis.

1. Einfacher (natürlicher): der unmittelbar auf die Hauptsache — z. B. auf das Verbrechen oder den Urheber — gerichtet ist.
2. Zusammengesetzter (künstlicher): wenn man die Wahrheit in Ansehung der Hauptsache, durch Schlufsfolgerungen aus andern von ihr verschiedenen, gehörig gemittelten Thatsachen, erkannt hat.

Beweis-Artikel (Articuli probatoriales).

Die einzelnen Sätze, in welche die zu beweisenden Umstände vom Richter gefafst werden. Sie fangen sich gewöhnlich mit den Worten: „Wahr, dafs" — an. (Vergl. Beweisverfahren.)

Beweis-Frist (Terminus probatorius).

Derjenige Zeitpunkt, binnen welchem, des Richters Bestimmung gemäfs, der Beweis geführt werden mufs. Sie ist eine Nothfrist; und ist sie ungenutzt verflossen, so wird der Beweis für desert erklärt, d. h. man verliehrt das Recht zu beweisen.

Beweisführung.

Die Handlung einer streitenden Parthey, da selbige den Richter von der Wahrheit der von ihr behaupteten Thatsachen, welche der Gegentheil nicht zugeben will, zu überführen sucht, und sich zu diesem Ende der gesetzlich erlaubten Beweismittel bedient.

1. Reine: wenn über alle Punkte, welche bewiesen werden sollen, dieselben Beweismittel gebraucht werden.
2. Gemischte: wenn
 a. über die verschiedenen einzelnen Punkte einzelne Beweismittel gebraucht werden (diefs ist erlaubt); oder

b. wenn über einen und denselben Punkt verschiedene Beweismittel gebraucht werden. (Zeugen und Documente ist erlaubt, nicht aber Eid und Zeugen oder Eid und Documente.)

1. Ordentliche (Feyerliche): wenn die Beweismittel förmlich producirt werden, und über ihre Zuläfsigkeit, und hernach über das, was sie bewiesen, verfahren wird.

2. Summarische Beweisführung (Bescheinigung): wenn sogleich Zeugen ad protocollum oder von einem Notarius ohne alle weitere Förmlichkeit vernommen werden, und das darüber errichtete Instrument gleich zu Anfange des Processes beygebracht wird.

Anm. Die Bescheinigung ist nur in possessorischen Rechtssachen und in solchen Fällen zulässig, wo der Kläger gleich mit der Klage den Beweis antreten mufs (z. B. wo periculum in mora vorhanden ist).

Beweiskraft einer Urkunde.

(S. Vis probandi documenti.)

Beweis-Mittel (Medium probandi).

Das, wodurch ein juristischer Beweis geführt werden kann. Dieses sind Zeugen, Eid, oder Documente.

Beweisverfahren.

(Wenn auf Beweis und Gegenbeweis erkannt worden ist, so wird derselbe durch die Uebergabe der Beweis- und Gegenbeweis-Artikel angetreten. Sobald diese zu den Acten eingereicht und die Beweismittel dabey genannt worden sind: so ist der Richter schuldig, solche dem Gegentheile zu communiciren, um seine Fragestücke gleichfalls zu den Acten einzureichen. Hieraufgeht das Produc-

tions - Verfahren vor sich. Nun werden von Seiten des Richters die Zeugen abgehört und ihre Aussagen in ein förmliches Protocoll gebracht, und aus diesem Protocoll wieder in eine Urkunde, welche man den Zeugen - Rotulus nennt. Nun werden die Aussagen der Zeugen den Partheyen publicirt, und hierauf werden selbige zum Beweisverfahren aufgefordert.)

Das Beweisverfahren besteht aus einzelnen Schriftsätzen (Disputir - Sätze), worin die Partheyen wechselseitig ihren Beweis und Gegenbeweis anfechten. Jede Parthey reicht eine Impugnations- und eine Salvations - Schrift ein. In der erstern wird des Gegners Beweis angefochten, und in der letztern der eigne Beweis gegen des Gegners Anfechtungen vertheidigt. Wenn diese Schriften zu den Acten gekommen sind, so werden die Acten geschlossen; und nun wird definitive erkannt.

Beweis zum ewigen Gedächtnisse.

(S. Führung des Beweises zu ew. Ged.)

Beyläufig auszumachende Sachen.

(S. Causae incidentes.)

Beysassen.

(S. Bürger.)

Beyspruch.

(S. Retracts - Recht.)

Beywohner.

(S. Bürger.)

Bibliothek.

Der Inbegriff nur der gebundenen und der ungebundenen Bücher, welche in die Bibliothek gelegt sind.

Bigamia.

(S. Gleichzeitige Vervielfältigung der Ehe.)

Bischof (Episcopus).

Ein Kirchen-Beamter, dem der höchste Ordo und die Fülle der Kirchengewalt über eine Diöces, untergeordnet aber nach göttl. Einrichtung zusteht.

Bischöfliche Rechte.

Diese sind viererley:

1. Jura ordinis episcopalis (Jura pontificalia): diejenigen, welche ihm vermöge seines höchsten Ordo zustehen.

 Diese sind: Priesterweihe, Verfertigung des Chrisma, Erbauung (oder Erlaubnifs zur Erbauung) neuer Kirchen und Klöster; Weihe und Wiederheiligung der Kirchen, Kirchhöfe und Kirchengeräthe; Salbung der Könige. Einsegnung der Aebte, heil. Jungfrauen und des Volks; *Firmelung.*

2. Das Diöcesan-Recht (Lex dioecesana; Jurisdictio late): Inbegriff der kirchl. Regierungsrechte über seinen Sprengel.

 Es enthält: geistl. Gesetzgebung, Vorsitz auf Diöcesan-Synoden, Aufsicht über alle kirchl. Anstalten, jährl. Visitation des Sprengels, Einforderung der ordentl. und aufserordentl. Abgaben, Dispensation von Fastengesetzen und verbothenen Ehegraden, Vergebung der Kirchen-Aemter und Pfründen.

3. Geistl. Gerichtsbarkeit über die Diöces (Lex jurisdictionis; Jurisdictio stricte).

 Diese enthält die Befugnisse: Recht zu sprechen, Layen mit geistlichen, und Geistliche mit geistlichen und Disciplinar-Strafen zu belegen.

4. Standes- und Ehrenrechte (Jura status et dignitatis): Vorrang und Titel, Pontifical-Kleidung, Ring, Stab und Inful, Thron.

Bischöfliches Recht der protest. Landes-Herren.

(Protest. K. R.)

Der Inbegriff der den protest. Landesherren zustehenden Kirchenregierungs-Rechte.

Blasphemie.

Eine an der kirchlichen Gesellschaft (mit dem animo injuriandi) begangne Injurie, durch eine dem Gegenstande ihrer Verehrung äufserlich bewiesene positive Verachtung.

1. Unmittelbare Blasphemie (Gotteslästerung): Schmähungen gegen die Gottheit selbst.
2. Mittelbare Blasphemie: Schmähungen gegen andere der kirchl. Gesellschaft heilige Gegenstände (z. B. gegen die Bibel, die Sacramente, Maria, die Heiligen, Engel).

Bloſse Alimenten-Klage.

Diejenige Klage, welche eine Hure anstellt, wenn die Zeit des Beyschlafs und der Niederkunft mit einander übereinstimmen, um von dem präsumtiven Vater bloſse Alimentation des Kindes zu verlangen.

Anm. Die actio de partu agnoscendo utilis unterscheidet sich dadurch von der bloſsen Alimenten-Klage: daſs sie von einer zwar ausser der Ehe Geschwängerten, die aber nicht Hure ist, angestellt wird, und neben der Alimentation des Kindes auch dessen Anerkennung von dem Schwängerer für sein Kind beabsichtigt.

Blutbann.

(S. Criminal-Gerichtsbarkeit.)

Blutschande (Incestus).

Der Beyschlaf Jemandes mit einer Person, die er wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft nicht ehelichen darf.

1. Incestus juris civilis: der ausschliefslich im römischen Rechte gegründet war.

Anm. Hierher gehört wahrscheinlich nur a. die uneigentliche Blutschande, und b. der Beyschlaf zwischen bürgerlichen (fingirten) Verwandten.

2. Incestus juris gentium: der bey allen den Römern bekannten Völkern für Incestus galt.

Anm. Ob die Römer mehr dazu gerechnet haben als die Blutschande zwischen Ascendenten und Descendenten, ist ungewifs.

1. Eigentliche Blutschande: der Beyschlaf zwischen Blutsverwandten, und zwischen solchen verschwägerten Personen, deren Schwägerschaft durch eine wirkl. Ehe begründet ist.

2. Uneigentliche Blutschande: zwischen Personen, deren Verschwägerung blos durch Sponsalia gegründet ist.

1. Einfache Blutschande (Inc. simplex): wenn der blutschänderische Beyschlaf in einer förmlichen Ehe vollzogen wird.

2. Qualificirte Bl. (Inc. qualificatus): wenn die Blutschande mit andern Verbrechen concurrirt:

a. Adulterium,
b. Bigamia,
c. Concubinatus,
d. Stuprum,
e. Fornicatio,
f. Stuprum violentum,
g. Sodomia.

} incestuosus, a, um.

Blutsfreundschaft.

(S. Verwandtschaft.)

Boden-Zins.

(S. Jus superficiarium.)

Bodmerey-Brief (Kiel-Brief).

Die Urkunde, welche über einen Bodmerey-Vertrag angefertigt wird.

Anm. 1. Kielbrief wird der Bodmerey-Brief genannt, weil man gewöhnlich zu stipuliren pflegt: das Geld solle nebst den hohen Zinsen wiederbezahlt werden, wenn nur noch der Kiel des Schiffs an Ort und Stelle ankommen würde.

Anm. 2. Zum Wesen eines Bodmerey-Briefs gehört:

a. daſs darin die contrahirenden Personen genau bezeichnet werden;

b. daſs der Nothfall, der zur Anleihe Veranlassung gab, deutlich darin angegeben und beglaubigt werde, welches gewöhnlich durch ein Attest der Obrigkeit geschieht;

c. daſs die angeliehene Geldsumme und die darüber ausbedungenen Zinsen, mit Buchstaben, nicht mit Zahlen angegeben worden seyen.

Anm. 3. Ein Bodmerey-Anlehn kann wiederhohlt so oft aufgenommen werden, als sich der Schiffer in Verlegenheit auf der Reise befindet. — Wenn ältere und jüngere Bodmerey-Briefe bey einem Concurse mit einander concurriren: so wird allemahl der jüngere dem ältern vorgezogen. Dieſs hat darin seinen Grund, damit der Schiffer immer neuen Credit finden möge.

Bodmerey-

Bodmerey-Vertrag (Bodmeria; Contract à grosse avanture; Cambio maritimo).

Ein Darlehns-Vertrag, welchen ein Schiffer, der sich auf einer Reise in Geldnoth befindet, zur Bestreitung der Reisekosten unter hohen Zinsen und unter der Bedingung aufnimmt: daſs das Geld nur dann solle zurückgefordert werden dürfen, wenn das Schiff am Orte der Bestimmung glücklich ankommen würde.

Anm. Dieser Vertrag muſs durchaus schriftlich geschlossen werden. (Vergl. Bodmerey-Brief.)

Bodmeria.

(S. Bodmerey-Vertrag.)

Bona.

(S. Güter.)

Bona avita.

(S. Stammgüther.)

Bona dotalia.

(S. Kirchen-Vermögen.)

Bona ecclesiae temporalia.

(S. Weltl. Kirchensachen.)

Bona fides successoris.

1. Nach römischem Rechte:
 a. der successor universalis ist
 aa. in mala fide, der Verstorbne war in bona fide: — schadet der Verjährtung nicht.
 bb. in mala oder bona fide, der Erblasser aber in mala fide: — so kann der Erbe nie Verjährung anfangen.
 b. Der succ. singularis muſs immer selbst in bona fide seyn:
 aa. er ist in bona fide, sein Vorgänger war in ma-

la fide: — dann kann er von neuem die Verjährung anfangen.

2. Nach kanon. Rechte und dem Gerichtsbrauche: — mufs jeder successor in bona fide seyn, wenn er die Verjährung seines Vorgängers fortsetzen will.

Bona materni generis.

Vermögen, welches auf Jemanden von seinen mütterlichen Ascendenten oder den Collateralen seiner Mutter gekommen ist; überhaupt das Vermögen von mütterlicher Seite.

Bona receptitia.

Diejenigen Güther, Gelder oder Sachen, die eine Ehefrau sich zu ihrer freyen Disposition vorbehalten hat, welche den Genufs und die Administration ihres übrigen ganzen Vermögens, ohne Bestellung eines Brautschatzes, ihrem Ehemanne überlassen hat.

Anm. Diefs ist heutiges Tags der gewöhnlichste Fall. (Vergl. Vermögen der Ehegatten.)

Bona spiritualia.

(S. Kirchengüther.)

Bona stemmatica.

(S. Stammgüther.)

Bona temporalia.

(S. Kirchengüther.)

Bonitas nominis.

(S. Cession.)

Bonorum possessio.

(S. Erbrecht.)

Bonorum possessio ex edicto Carboniano.

Das Recht eines hinterbliebenen unmündigen Kindes des verstorbnen Vaters, wenn die Verwand-

ten des Vaters die uneheliche Geburt des Kindes wahrscheinlich machen: den Besitz und Genuſs des väterlichen Nachlasses bis zu seiner Volljährigkeit, und die Verschiebung des Processes über seine Geburt, bis zu jener Zeit zu verlangen. Wird es nach erlangter Groſsjährigkeit dann für illegitim erklärt: so behält es die gezogenen Alimente doch.

Bonorum possessio secundum tabulas.

Sie findet auch noch heutiges Tags in folgenden sechs Fällen Statt: 1. wenn der präterirte Notherbe vor dem Testator verstorben oder die Erbschaft ausgeschlagen hat; 2. wenn beym testamento irrito der Testator vor seinem Tode noch testamenti-factionem activam wieder erhielt; 3. wenn der posthumus vor dem Testator verstorben ist; 4. wenn der Testator das spätre Testament absichtlich darum vernichtet hat, damit das frühere gelten sollte; 5. wenn der verwischte Nahme des Erben auf andre Art erwiesen werden kann; 6. wenn man nicht weiſs, welches von zwey Testamenten das ältere und welches das jüngre ist.

Bonorum possessio ventris nomine.

Das Recht, einer schwangern Wittwe, den Besitz des Vermögens ihres verstorbnen Mannes zu verlangen, das Vermögen für den Posthumus aufzubewahren und während der Schwangerschaft Alimente aus der Erbschaft zu ziehen.

Anm. Die Wittwe muſs, wenn sie um die bonorum possessio nachsucht, inspectionem ventris von Hebammen oder Aerzten gestatten. Die gezogenen Alimente braucht sie auch nicht zu restituiren, wenn sie abortirt oder mit einem todten Kinde niederkommt. Hat sie sich aber dolose fälschlich für schwanger ausgegeben, oder

den Besitz des Vermögens Jemandem cedirt: so mufs sie allen Schaden, der für des Mannes Erben daraus entsteht, so wie die gezogenen Alimente den Erben ersetzen.

Böse Absicht.

Die Beabsichtigung einer bösen Wirkung, verbunden mit dem Bewufstseyn des Handelnden, dafs die Handlung gesetzwidrig sey.

Boshafte Handlung (Factum dolosum).

Eine Handlung, welche aus einer bösen Absicht entspringt.

Brachium seculare.

(S. Weltl. Arm.)

Brandstiftung (Incendium).

Anzündung einer Sache, wodurch für Viele Lebens- oder Güther-Verlust begründet wird.

Oder:

Anzündung einer Sache, welche das Feuer einem Inbegriffe menschlicher Wohnungen mittheilen kann.

Anm. 1. Die angezündete Sache mag nun übrigens beweglich oder unbeweglich, dem Verbrecher oder einem Andern gehörig seyn, zur Wohnung dienen oder nicht.

Anm. 2. Die Brandstiftung ist vollendet, sobald die Sache, welche den Wohnungen Feuer mittheilen kann, Flamme ergriffen hat.

1. Incendium simplex.
2. Mordbrand (Inc. qualificatum): zu Begünstigung eines Verbrechens unternommene Brandstiftung; oder von gedungenen Brandstiftern. (Vergl. Strafen der Brandstiftung.)

Brautgeschenke (Sponsalitia largitas).

Alles das, was Brautleute einander zum Zeichen der gegenseitigen Liebe einander schenken. (Vergl. Mahlschatz.)

Anm. Diese sind nur in den Fällen widerruflich, wo Schenkungen überhaupt widerrufen werden können.

Brautkinder.

(S. Illegitimi.)

Brautschatz (Ehesteuer, Heyraths-Gut, Dos).

Dasjenige, was eine Ehefrau dem Ehemanne in der Absicht zubringt, um ihm dadurch die mit der Ehe verknüpften Ausgaben und Kosten zu erleichtern.

1. *Dos* profectitia: welcher von dem Vater der Frau, oder einem väterlichen Ascendenten derselben herrührt.
2. Dos adventitia: der von der Frau selbst, oder von ihrer Mutter, oder von einem Fremden herstammt.

1. Dos aestumata: wenn die Dotal-Stücke, ehe sie dem Ehemanne übergeben wurden, taxirt worden sind.
2. Dos inaestumata: wenn er sie unabgeschätzt bekommen hat.
3. Dos cauta: ein Brautschatz, der mit Bürgschaft versehen ist.
4. Dos receptitia: bey dem die Stipulation gemacht worden ist: daſs er nach Aufhebung der Ehe an den, von dem er herrührt, zurückfallen soll.

Anm. 1. Nach römischem Rechte gab es einen dos necessaria. Der Vater oder väterliche Ascendent mufste nämlich der Tochter einen Brautschatz geben, wenn er ihn auch nicht zu geben versprochen hatte; jedoch konnte nur einmahl ein Brautschatz vom Vater verlangt werden. Heutiges Tags kann der Schwiegersohn weder einen Brautschatz, noch eine Aussteuer fordern, wenn es nicht a. vom Vater versprochen ist, oder b. der Vater sich im Allgemeinen etwas von einem Brautschatze oder einer Aussteuer hat merken lassen.

Anm. 2. Alle a. zum Anfange der Ehe von der Frau eingebrachte ökonomische Sachen sind Aussteuer; b. alles andere Vermögen der Frau gehört zu ihrem Paraphernal-Vermögen, wenn nicht etwas α) ausdrücklich für Brautschatz erklärt ist, oder β) wenn nicht die Ehefrau ihrem vorigen Ehemanne ihr ganzes Vermögen zum Brautschatze gebracht hatte, und dem jetzigen Ehemanne stillschweigend dieselben Rechte darüber zugesteht.

Brautstand (Status sponsi et sponsae).

Er entsteht durch Eheverlöbnifs, und wird durch Aufhebung desselben oder durch Vollziehung der Ehe geendigt.

Breve elegibilitatis.

Ein solches Breve des Papstes, durch welches er einen Postulabilis für einen Elegibilis erklärt.

Breven.

(S. Päpstl. Rescripte.)

Brief-Adel.

(S. Adelstand.)

Brinksitzer.

Ein Bauer, welcher blos eine kleine **Brink** (kleine Wiese) besitzt.

Bullen.

(S. Päpstl. Rescripte.)

Bullen-Adel.

(S. Adelstand.)

Bündnisse.

Staats-Verträge, welche gegenseitige fortwährende Leistungen zum Gegenstande haben.

Burgenses.

(S. Städtische Bürger.)

Bürger.

(S. Städtische Bürger.)

Bürger (Cives).

1. **Ordentliche Mitglieder des gemeinen Wesens (Bürger im engern Sinne)**: diejenigen, welche alle Bürgerrechte zu genieſsen und alle Bürgerpflichten zu erfüllen haben.
2. **Auſserordentl. Mitglied. des gem. Wesens (Beysassen; Beywohner; Schutzverwandte)**; die entweder nicht alle Bürgerrechte haben, oder gar keine Abgaben geben, sondern dem Staate nur ein Schutzgeld bezahlen. (Z. B. die Juden.)

Anm. Die in Ansehung der Abgaben **privilegirten** Staatsmitglieder sind jedoch auch als Bürger im **engern** Sinne zu betrachten.

Bürgerlich bestätigte Religionsparthey.

(S. Aufgenommene Rechtsparthey.)

Bürgerliche Gesellschaft.

Eine Gesellschaft, deren Zweck es ist, die möglich gröfste Ausübung der Rechte ihrer Mitglider durch ein öffentliches Recht sicher zu stellen.

Bürgerliche Verbindlichkeiten.

Die Verbindlichkeiten des Unterthanen als Unterthan.

1. Gemeinsame: welche allen Unterthanen obliegen.
2. Ausschliefsliche: die nur einigen Unterthanen ausschliefsend obliegen.
1. Ursprüngliche: die Einer schon hat, sobald er Bürger wird.
2. Hinzugekommene: welche für einen Unterthanen erst aus Handlungen des Staats entspringen (in so fern der Staat zu ihnen ein Recht hat):
 a. Abgeleitete hinzugekommene Verbindlichkeiten: die durch einseitige Verfügungen des Regenten aus der Unterthänigkeit entspringen.
 b. Contrahirte hinzugekommne Verbindlichkeiten: die aus einem Vertrage des Bürgers mit dem Staate entspringen.

Bürgerlicher Stand (Ordo civicus).

Der Inbegriff aller weder zum Adel- noch zum Bauer-Stande gehörigen Personen.

Anm. Obgleich diefs eine negative Definition ist, so läfst sie sich doch recht gut mit Zuziehung der Definitionen des Adel- und des Bauern-Standes verstehen und rechtfertigen. Letzteres wird noch leichter, dadurch, wenn man bedenkt, dafs diefs die einzig mögliche Definition des Bürgerstandes ist, welche keine Unrichtigkeit enthält;

denn jede Definition dieses Begriffs, welche das Wesentliche des Bürgerstandes z. B. in eine besondre Art des Erwerbs setzt, ist unrichtig.

Bürgerlicher Tod (Mors civilis).

Die fictio juris, vermöge welcher Jemand, in Rücksicht auf alle oder einige rechtliche Wirkungen, als wirklich todt, betrachtet wird.

Bürger-Recht (Jus civitatis).

Der Inbegriff der Vorzüge, welche der Bürger einer Stadt als solcher vor denen hat, welche nicht Bürger dieser Stadt sind.

1. Grofses Bürger-Recht (J. c. plenum): das Bürger-Recht der vollkommnen Bürger.
2. Kleines (J. c. minus plenum): das der unvollkommnen Bürger. (Vergl. Städtische Bürger.)

Burgfrieden.

Unter dem Burgfrieden stehen alle zur öffentl. oder Privat-Sicherheit oder Vertheidigung dienenden Sachen (z. B. Thore, Mauern, Hecken, Zäune).

Burg-Lehn (Sefs-Lehn).

Ein Lehn, von welchem der Vasall Burg-Dienste (servitia castrensia) leisten: d. h. die Burg vertheidigen, mufs.

Burgmannschaften.

Vereinigungen, welche in den ältern Zeiten zwischen den Besitzern einer Burg und den darin neu aufgenommenen Mitgliedern abgeschlossen wurden, und welche die künftige Succession in die Burg zum Gegenstande hatten.

Bürgschaft (Fidejussio).

Die Uebernahme einer völlig fremden Verbindlichkeit, auf den Fall, dafs der Hauptschuldner sie nicht sollte erfüllen können.

Anm. 1. Der Bürge hat der Regel nach alle Exceptionen, welche der Hauptschuldner hatte. Der dem Letztern zustehenden restitutio in integrum aber kann sich der Bürge nur dann bedienen, wenn sie ex jure communi dem Hauptschuldner zukam (z. B. propter vim, metum etc. bey einem Vertrage); nicht aber, wenn sie ex jure singulari entsprang (z. B. propter minorennitatem debitoris principalis).

Anm. 2. Ist die Bürgschaft in omnem causam übernommen: so haftet der Bürge auch für Zinsen und Procefs-Kosten.

Anm. 3. Minorenne und Prodigi können sich nicht verbürgen. Aufserdem sind noch folgende Verbürgungen unerlaubt und ungiltig:

a. welche eine Frau sich wegen des Brautschatzes von ihrem Manne hat bestellen lassen. — *Nach* dem heutigen Gerichtsbrauche kann sich die Frau Bürgen bestellen lassen; nur mufs sie solches vor Anfang der Ehe ausbedungen haben, denn hinterher kommt hier Alles auf das Belieben des Mannes an.

b. Verbiethen die Gesetze, sich für einen filius familias zu verbürgen, um dessen Verschwendung nicht zu befördern.

c. Ist den Soldaten die Uebernahme der Bürgschaft schlechterdings verbothen, den Fall ausgenommen, wenn sie ein peculium castrense haben, oder wenn sie für andere Militär-Personen gutsagen. Heutiges Tags ist dem Regiments-Chef die Uebernahme einer Bürgschaft völlig erlaubt; diejenigen aber, welche unter seinem

Commando stehen, sind dabey durchgehends an seinen Consens gebunden.

d. Sollen sich Geistliche durchaus nicht verbürgen, damit sie durch Bürgschaften nicht von Ausübung ihres Amts abgehalten werden. Bey den Protestanten wird von dieser Vorschrift des gemeinen Rechts nur die Anwendung gemacht, wo die Landesgesetze sie bestätigen.

Endlich e. ist auch den Frauenzimmern die Bürgschaft bey Strafe der Nichtigkeit untersagt: ohne Unterschied, sie mögen sich für ihren Ehemann, für eine andere Mannsperson oder für ein Frauenzimmer verbürgen.

Bürgschafts-Klage.

(S. Actio fidejussoria.)

Byll-Brief.

Ein über ein Darlehn ausgestelltes Instrument, welches zur Ausrüstung eines Schiffes hergegeben worden ist.

Anm. Ist er gerichtlich ausgestellt: so geht er allemahl den Bodmerey-Briefen vor.

Calumnia.

(S. Verläumdung.)

Cambio maritimo.

(S. Bodmerey-Vertrag.)

Cambium.

(S. Wechsel.)

Cameral-Gewalt.

Der Inbegriff der Rechte, welche dem Staate in Ansehung des Staats- und Privat-Vermögens (so in

Ansehung des Staats-Vermögens im weitern Sinne) zustehen.

Cameral-Matrikel.

(S. Reichssteuern.)

Cammer-Gericht.

(S. Reichs-Cammer-Gericht.)

Cammergerichts-Matrikel.

(S. Reichssteuern.)

Cammer-Güther (Domanial-Güther).

Diejenigen Güther in einem weltlichen Territorio, aus welchen der Unterhalt des Landesherrn und auch öffentliche Ausgaben bestritten werden, und der *landesherrlichen Familie* gehören, aber nicht nach Willkühr des Regenten veräufsert werden dürfen.

Cammer-Richter.

Der, vom Kaiser ernannte Director des ganzen Reichs-Cammer-Gerichts.

Anm. Er mufs ein gebohrner Deutscher und *wenigstens* Graf oder Dynast seyn. (Vergl. Reichs-Cammer-Gerichts-Präsident.)

Cammerzieler.

(S. Reichssteuern.)

Canon.

Diejenige Abgabe, welche der Nutzungs-Eigenthümer als Zeichen der Anerkennung des Ober-Eigenthums dem domino directo entrichten mufs.

Anm. Der Canon ist unveränderlich, so wie er einmahl bestimmt ist, bleibt er immer; er wird nie erhöht, und vermindert nur dann in einem Mifswachs-Jahre, wenn er aus einem Theile der Früchte besteht.

Canonicat.

Die Pfründe eines Canonicus.

Canonici, katholische (Stiftsherren).

Geistliche, welche ein Collegium bey einer gewissen Kirche ausmachen und die kanonischen Stunden beobachten müssen.

Anm. Canonicus catholicus semper est clericus!

1. Domherren: Canonici bey der Domkirche. Oder: Mitglieder des Dom-Capitels.
2. Canonici schlechtweg: bey einer andern Kirche. Oder: Mitglieder eines Collegiat-Capitels.

1. Canonici regulares: die gemeinschaftlich leben müssen, auch das Klostergelübde abgelegt haben.
2. Can. seculares: die nicht in Gemeinschaft zu leben brauchen; auch nicht die Klostergel. abgelegt haben.

Canonici haben

1. die Rechte und Verbindlichkeiten der Clericorum (z. B. Cölibat);
2. Verbindlichk. zu den horis canonicis;
3. Genuſs einer Präbende.

1. Domicellar. (Canonicus in herbis; Can. minor): der durch die Aufnahme nur die Hoffnung zum künftigen Genusse einer Präbende bekommen hat.
2. Canon. in floribus: der den Genuſs einer Präbende schon wirklich hat.

Anm. 1. Receptio facit Canonicum!

Anm. 2. Das Canonicatleben stiftete der Bischof von Metz Chrodegang im achten Jahrhunderte. Jetzt giebt es in Deutschland ungefähr 1200 Domherren.

Canonici supernumerarii.

Diese haben Exspectanz auf ein Canonicat, und kommen der Ancienneťät nach dazu. Nur mufs sich der ältste binnen einer bestimmten Frist (gewöhnlich binnen 20 Tagen) melden — welche Zeit man tempus vigilantiae nennt —; sonst verliehrt er für dieses Mahl sein Prioritäts-Recht.

Canonisation.

Der Actus, durch den eine Person heilig gesprochen, d. h. zu einem Heiligen gemacht wird.

Canonische Institution.

(S. Provisio.)

Canonissinnen, katholische.

Weibliche Quasi-Regularen, welche, ohne das Mönchsgelübde abgelegt zu haben, nach einer religiösen Regel leben müssen.

Anm. Durch Nichtableistung des Mönchsgelübdes unterscheiden sie sich von den Nonnen.

Cantons.

(S. Corpus der Reichs-Ritterschaft.)

Canzley-Regel De publicandis resignationibus.

Sie verordnet: dafs die geschehene Resignation auf eine italiänische Pfründe binnen sechs, auf eine deutsche binnen neun, und eine nicht bey der röm. Curie angebrachte Resignation binnen einem Monate, am Orte der Pfründe bekannt gemacht, und dieselbe vom Resignatar in Besitz genommen werden müsse; sonst solle die Resignation für ungeschehen geachtet werden.

Anm. Diese Verordnung ist gänzlich indispensabel.

Canzley-Regel De viginti (scil. diebus).

Sie verordnet, daſs jede Pfründe als durch den Tod erledigt angesehen werden solle, wenn der zur Zeit der Resignation schon kranke Resignant binnen 20 Tagen nach geschehener Resignation stirbt.

Anm. Gegen diese Verordnung dispensirt der Papst für Geld sehr leicht.

Cap. 1. X. de etc.

(S. Corpus juris canonici.)

Capellen (Bethäuser, Oratoria, Capellae, sacellae).

Gebäude, deren Zweck ist, daſs in ihnen Privat-Gottesdienst gehalten werde.

Capital (Hauptstamm, Sors).

Die verzehrbare Sache, für deren Gebrauch Zinsen entrichtet werden. (Vergl. Zinsen.).

Capitel.

Collegia, welche zur Beschränkung der Obern eines Mönchs-Ordens bey Ausübung ihres Regiments über Mitglieder des Ordens dienen.

1) General-Capitel: sämmtl. Provincialen des Ordens.

2) Provincial-Cap.: sämmtl. Vorgesetzte aller unter einem Provincial stehenden einzelnen Klöster.

3) Local-Capitel: sämmtliche Patres des Klosters.

Anm. Diejenigen Mitgl. des Klosters, welche nicht Stimme im Capitel haben, heiſsen Fratres.

Capitis deminutio.

1. maxima: der Verlust des status libertatis, civitatis et familiae.

2. media: der Verlust des status civitatis et familiae.
3. minima: der Verlust des status familiae.

Capitulum clausum.

In dem nur eine bestimmte Zahl von Mitgliedern seyn kann; wo also nur nach Abgang eines Mitgliedes ein neues recipirt werden kann.

Caplaney.

Die Pfründe eines Pfarrers an einer Capelle.

Carenz-Jahre (Anni carentiae).

Die in den Statuten bestimmte Zeit, während welcher der neue Pfründner die Einkünfte der Pfründe noch nicht erhält.

Cartell-Träger.

Diejenigen — meistentheils principales — socii bey einem Duelle, welche statt des Ausfordrers den Gegner zu dem Duell ausfordern.

Anm. Oft sind sie sogar Haupt- oder Mit-*Ur*heber.

Casco-Assecuranz. *)

Diejenige Art der Assecuranz, wo auch der Körper des Schiffs selbst versichert ist.

Anm. Der Regel nach haftet der Assuradeur nur für den Werth der im Schiffe befindlichen, und in der Polizza besonders angezeigten Waaren; außer wenn — was aber nicht vermuthet wird — die Assecuranz eine Casco-Assecuranz ist.

Cassa-

*) Das Wort Casco ist spanisch und heißt so viel als corpus.

Cassations - Procefs.

Der Procefs, welcher der Absetzung eines Beamten von seinem Amte vorhergehen mufs. (Vergleiche Absetzung vom Amte.)

Castrat.

Ein Mensch, dessen Schaamtheile durch eigne Schuld zum Beyschlafe untüchtig gemacht sind.

Anm. Sie dürfen keine Ehe abschliefsen. (Vergl. Spadonen.)

Casus (Zufall).

Eine Begebenheit, die sich unabhängig von der Freyheit eines handelnden Wesens zuträgt.

1. Naturbegebenheit (Factum naturae): wenn der Zufall durch Natur-Ursachen hervorgebracht ist. Dann ist der Zufall:
 a. casus solitus: der durch eine in der quästionirten Gegend ganz gewöhnliche Naturbegebenheit hervorgebracht wird.
 b. C. insolitus: wenn die ihn hervorgebrachte Naturbegebenheit nach dem Clima sich nur äusserst selten zu ereignen pflegt.
 c. Cas. insolitissimus: der sich durch eine nach dem Clima ganz ungewöhnliche Naturbegebenheit ereignete.
2. Durch ein andres Wesen hervorgebrachter Zufall. Wird er durch einen Menschen bewirkt, so ist er entweder
 a. casus merus: wenn dieser Mensch auch nicht die mindeste Nachläfsigkeit dabey begieng. Oder:
 b. C. mixtus: wenn ihm Nachlässigkeit, wenn auch die geringste, zu Schulden kommt.

Nimmt man auf den Rücksicht, den der Zufall trifft: so heifst

1. Casus merus: der, den er auch bey der gröfsten Vorsicht nicht vermeiden konnte, oder den er zu vermeiden nicht nöthig hatte. Und
2. Casus mixtus: den er sich durch, wenn auch die geringste, Nachläfsigkeit zugezogen hat.

Anm. Bey dieser 2ten Eintheilung des casus in merum und mixtum ist es einerley, ob der Zufall durch eine Naturbegebenheit, oder eine menschliche Handlung bewirkt worden ist.

Causa.

Die einem rechtl. Geschäffte hinzugefügte Andeutung des Bewegungsgrunds, warum dasselbe unternommen worden ist.

Causa appellabilis.

Eine Rechtssache, deren Gegenstand es nicht hindert, dafs in ihr appellirt werden kann. (Z. B. bey Appellationen an die Reichsgerichte darf die Rechtssache, wenn sie appellabel seyn soll, nicht eine geistliche und nicht eine Criminal-Sache seyn. (Vergl. summa appellabilis.)

Causa civilis.

(S. Contract.)

Causa famosa.

(S. Fordrung ex causa famosa.)

Causa gravior.

Eine solche Schuldforderung, welche für den Schuldner mit Hinsicht auf sein Vermögen besonders drückend ist.

Anm. Causae graviores sind:

1. diejenige Fordrung, von welcher die gröfsten Zinsen entrichtet werden müssen;
2. mit welcher eine Conventional-Strafe verbunden ist;

3. mit der eine Verpfändung verbunden ist, wobey der Schuldner in Ansehung der verpfändeten Sache Gefahr laufen muſs, wenn er nicht zur rechten Zeit bezahlt.

Die Rechtslehrer, obgleich nicht die Gesetze, rechnen zu den causis gravioribus auch noch

4. die Fordrung aus einem Wechsel. (Eigentlich ist es nicht eine causa gravior, indem durch eine solche nur das Vermögen, durch eine Wechselschuld aber die Person des Schuldners gefährdet wird.)

Causa justitiae.

(S. Rechtssache.)

Causa levissima (Bagatell-Sache).

Eine Rechtssache, deren Object äuſserst gering ist.

Causa possessionis.

Das Verhältniſs im Ganzen genommen, unter dem man die Sache besitzt. (Z. B. der Besitz-Titel, etwa Pachtcontract, daſs ich tausend Rthlr. Pachtgeld geben, daſs ich es vierteljährlich zahlen, auch noch eine Quantität Getreide liefern muſs: — das Alles zusammen macht die causam possessionis aus.)

Causa servitutum perpetua.

Diejenige Beschaffenheit eines praedii servientis, daſs dasselbe für beständig den Nutzen, welchen die Servitut bezweckt, leisten kann. (Zufall kommt jedoch hier nicht in Betrachtung.)

Anm. Die causa perpetua ist bey dinglichen Servituten erforderlich.

Causae connexae (Connexe Rechtssachen.)

Welche darum mit einander in Verbindung stehen, weil sie aus einem Geschäffte oder einer

Handlung entsprangen, welche aber verschiedene Zwecke haben. Connexe Sachen sind: 1. alle causae petitoriae und possessoriae, welche dieselbe Rechtssache betreffen; 2. Rechtsstreitigkeiten, die aus Vermögens-Administration entstehen; 3. causae civiles und criminales, die aus einem Verbrechen entspringen (Strafe und Privat-Satisfaction); 4. bürgerliche Folgen aus einer Ehescheidung und die Trennung der Ehe an sich (kirchlich betrachtet).

Causae consistoriales.

(S. Consistorialsachen.)

Causae divortii.

Die gewöhnlichen Ehescheidungs-Ursachen sind: Ehebruch, Lebens-Nachstellung, unauslöschlicher Hafs mit Mifshandlungen verbunden, boshafte Verweigerung des Beyschlafs, vorsätzlicher Abortus, Begehung eines Verbrechens, worauf langwieriges Gefängnifs folgt, erweisliche bösliche Verlassung.

Causae incidentes (Neben-Sachen; beyläufig auszumachende Sachen).

Welche mit der Hauptsache in Verbindung stehen, und bey Gelegenheit der Verhandlung derselben mit rege gemacht werden. Dahin gehören: 1. Streitigkeiten über die Procefs-Art, 2. über die legitimatio ad processum, 3. über Cautions-Leistungen; 4. alle Interventionen.

Anm. Die Streitigkeiten über die Procefs-Art, hemmen den Fortgang der Hauptsache gänzlich; diejenigen über die legitim. ad processum nur dann, wenn der Richter den Anwald verdächtig findet. Die Streitigkeiten über Cautions-Leistungen können mit der Hauptsache zugleich verhandelt und entschieden werden.

Causae matrimoniales.

(S. Ehesachen.)

Causae praejudiciales (Vorläufig auszumachende Sachen).

Von deren Entscheidung die Hauptsache mit abhängt. Dahin gehören 1. alle Streitigkeiten über des Beklagten und Klägers Stand, in sofern dieser auf Entscheidung der Hauptsache Einflufs hat; 2. Streitigkeiten, welche die legitimatio ad causam betreffen; 3. die Exceptionen, durch welche Jemanden eine Qualität streitig gemacht wird, von der viel abhängt.

Anm. Sie können mit der Hauptsache zusammen verhandelt, müssen aber entschieden werden, noch ehe in der Hauptsache auf Beweis und Gegenbeweis erkannt werden kann.

Causae praeparatoriae (Vorbereitungs-Sachen).

Ohne deren Erörterung die Untersuchung der Hauptsache gar nicht angefangen werden kann.

Oder:

Welche sich zur Hauptsache (causa principalis) so verhalten, dafs sie die Einleitung und Erörterung derselben erleichtern. (Z. B. Ob der Richter competens, non suspectus sey? wer Kläger oder Beklagter? ob Appellation, ob Vorzeigung einer Sache Statt finde?)

Anm. Vorbereitungs-Sachen müssen, mit Hintansetzung der Hauptsache, zuerst erörtert werden.

Causarum patronus.

(S. Advocat.)

Cautela Socini *).

Wenn man Jemanden, der einen Pflichttheil zu fordern hat, noch einen andern Vortheil zuwendet, den er nicht genießen soll, wenn er das aufgelegte Onus nicht erfüllt.

Anm. Es ist dieß aber eigentlich gar keine Belästigung des Pflichttheils. Denn wenn der Notherbe die ihm aufgelegte Bedingung auch nicht erfüllt: so bekommt er doch seinen ganzen Pflichttheil, und verliehrt nur den noch außer demselben ihm ausgesetzten Vortheil.

Cautio damni infecti.

Die durch Bürgen oder Pfand zu bestellende Caution wegen eines Schadens, den man von einem Gebäude oder Werke (Brunnen, Mauer, Keller u. s. w.) zu befürchten hat; und die Jeder leisten muß, der an der Gefahr-drohenden Sache ein dingliches Recht hat.

Anm. 1. Der Miethsmann eines baufälligen Hauses kann sie nicht fordern, sondern darf nur *ausziehen*; so wie auch nicht, wer die Errichtung des neuen Werks selbst erlaubte. — Soll die Caution verfallen: so muß der Schade ex vitio loci seu operis entstanden seyn, und der Andere muß sich bey dieser Beschädigung nicht blos seines Rechts bedient haben.

Anm. 2. Ist auf cautionem damni infecti erkannt, sie aber doch nicht geleistet worden: so kann der, welcher sie nachsuchte, in den Besitz der Sache gesetzt werden, um die Gefahr wegzuschaffen. Er detinirt die Sache dann, bis ihm die Repara-

*) Marianus Socinus junior, ein im 16ten Jahrhunderte lebender italiänischer Jurist, hat sie erfunden, und nach ihm hat sie auch ihren Nahmen erhalten.

tur-Kosten ersetzt sind. — Ist Feuers- oder für Menschen Lebens-Gefahr zu befürchten: so läfst heutiges Tags die Obrigkeit ex officio die solche Gefahr drohende Sache niederreissen.

Cautio de expensis.

Die Caution, welche der Kläger (nicht aber, wenn er Provocat ist) leisten mufs, wenn er ein anderes forum hat und die Rechtmäfsigkeit seiner Klage nicht gleich in die Augen fällt.

Cautio de implendo modo.

Die Caution, welche auf Verlangen der Interessenten derjenige leisten mufs, der den einem rechtl. Geschäffte hinzugefügten modum erfüllen soll, darauf dafs er ihn erfüllen werde.

Cautio de judicio sisti.

Die Caution, welche der Beklagte leisten mufs, darauf dafs er sich auf jede Citation vor Gericht stellen werde.

Anm. Heutiges Tags kommt diese Caution fast gar nicht mehr vor, weil der Richter den Beklagten durch Zwangsmittel vor Gericht sistiren; und wenn er in einem andern Gerichtsbezirke ist, Requisitorial-Schreiben erlassen kann.

Cautio de prosequenda lite.

Die Caution, welche der Kläger leisten mufs, wenn er unter einem andern Foro steht.

Anm. Heutiges Tags ist diese Caution nicht gewöhnlich, weil der Kläger, wenn er den Procefs nicht fortsetzt, mit seiner Forderung präcludirt werden kann.

Cautio judicatum solvi.

Diejenige Caution, welche der Beklagte leisten mufs, wenn er während des Processes aus dem Ge-

richtsbezirke wegziehen will, darauf, dafs er das, was ihm die Sentenz zu leisten aufgeben werde, wirklich leisten werde.

Cautio Muciana *).

Die Caution, welche ein Erbe, dem eine conditio negativa auferlegt ist, darauf stellt: dafs er das Gegentheil der Bedingung nicht thun werde; um die Erbschaft in Besitz zu erhalten. Ohne diese Caution könnte er oft die Erbschaft niemahls bekommen, weil die Erfüllung der negativen Bedingung nur selten aufser Zweifel gesetzt werden kann, und bey bedingten Erbens-Einsetzungen der Erbe die Erbschaft erst nach erfüllter Bedingung bekommt.

Cautio pro reconventione.

Die Caution, welche der Kläger leisten mufs, wenn der Beklagte seine Widerklage schon so angebracht hat, dafs man sie rechtmäfsig und zulässig finden mufs.

Cautio rati.

Die Caution, welche der Advocat leisten *mufs*, wenn er seine Vollmacht noch nicht beybringen kann, darauf dafs sein Mandant Alles von ihm Verhandelte genehmigen werde.

Cautio usufructuaria.

(S. Usufructuarische Caution.)

Caution (Vorstand, Sicherheit, Cautio).

1. Im weitern Sinne: Alles, wodurch man einen Andern wegen eines etwa zu besorgenden Nachtheils sicher stellt.

*) Von dem Prätor Mucius Scaevola, der sie erfunden, so benannt.

2. Im eigentlichen Sinne: was man dem Andern zur Sicherung der Erfüllung einer Verbindlichkeit leistet.

a. Persönliche (personalis): die durch ein bloſses Versprechen geleistet wird.

α) Nude promissoria: wenn zu einem Versprechen noch ein wiederhohltes Versprechen hinzugefügt wird.

β) Die juratorische Caution (Cautio juratoria): wenn die Verbindlichkeit durch einen Eid bestärkt wird.

Anm. Man kann bey uns jede gesetzlich erlaubte Verbindlichkeit durch einen Eid bestärken lassen. Es ist auch einerley, ob die Eidesleistung gerichtlich oder auſsergerichtlich, mündlich oder schriftlich geschieht. Der Eid hat hier die Wirkung, daſs alle Rechtswohlthaten verlohren gehen, welche sonst in Ansehung der Verbindlichkeit dem Verbundnen nach den Gesetzen zuständig sind.

γ) Die Pönal-Caution (Cautio poenalis): wenn man sich zu einer, auf den Fall der Nichterfüllung der Verbindlichkeit zu entrichtenden, gewissen Strafe anheischig gemacht.

Anm. Heutiges Tags kann die Pönal-Caution nur so stipulirt werden, daſs die Conventional-Strafe in Sachen oder in baarem Gelde besteht.

b. Dingliche (realis): die durch ein Versprechen mit Dazwischenkunft von etwas Anderem geleistet wird:

α) Cautio fidejussoria (Satisdatio): wenn sie durch Bürgen bestellt wird.

β) Cautio pignoratitia: wenn die dingliche Caution durch Pfänder bestellt wird.

1. Freywillige Caution: welche vermöge eines besondern Uebereinkommens der Partheyen gefordert werden kann.
2. Nothwendige: welche vermöge gesetzlicher Vorschrift bestellt werden mufs.

Anm. Ist die Art der Cautions-Leistung nicht bestimmt, so kann der, welcher sie bestellen mufs, sie durch Pfand oder Bürgen stellen. Er mufs sie aber durch Bürgen stellen, wenn der Gegenstand seiner Verbindlichkeit nach der Qualität oder Quantität unbestimmt ist.

Caution in Criminal-Fällen.

(S. Mittel des Richters u. s. w.)

Cedens.

(S. Cession.)

Census (Gülten, Zins).

Eine Abgabe in baarem Gelde (Geldzins) oder in Naturalien (Natural-Zins), welche *man* von Jemanden zu bestimmten Zeiten, und nicht zur Recognition eines ihm übertragnen Rechts, sondern aus dem Grunde eines Vertrags, einer Schenkung, eines Testaments oder der Verjährung zu erheben berechtigt ist (inter praesentes von 10, inter absentes von 20 Jahren).

1. Ablösliche (redimibiles, Wiederkaufs-Gülten): erkaufte Gülten, von deren Abtragung der Zinspflichtige sich oder sein Guth durch Zurückzahlung des Capitals befreyen kann.
2. Unablösliche (irredimibiles): wenn ihm das nicht frey steht.

1. Persönlicher (personalis): wenn diese Abgabe nur blos von einer gewissen Person und den Erben derselben gefordert werden kann.

2. Dinglicher (realis; Grundzins): wenn diese Abgabe auf einem Grundstücke liegt, und zwar so, daſs jeder Besitzer desselben sie fordern kann.

Anm. Durch a. Vertrag, Vermächtniſs oder Schenkung erworbene Gülten sind nur dann dinglich, wenn ausdrücklich und bestimmt ein Grundstück dazu angewiesen worden ist, daſs sie daraus entrichtet werden sollen. Sind sie b. durch Verjährung erworben, so sind sie nur dann dinglich, wenn sie als eine aus einem bestimmten Grundstücke zu beziehende Abgabe gefordert sind, und der Eigenthümer dieses Grundstücks sie 10 Jahre lang ohne Widerspruch — als Besitzer dieses Grundstücks, und ohne zu behaupten, daſs die Gülten nur persönlich seyen — entrichtet hat. Im Zweifel wird jeder Zins für einen persönlichen, nur ein vorbehaltener für einen dinglichen angenommen.

1. Auferlegter Zins (Census constitutivus): wenn Jemand von einem Andern das Recht erkauft hat, von seinem Grundstücke Gülten fordern zu können.

2. Vorbehaltner (Census reservativus): wenn Jemand bey dem Verkaufe eines Grundstücks sich gewisse Abgaben von diesem Grundstücke vorbehält.

Anm. 1. Die Eintheilung des Zinses in auferlegten und vorbehaltenen bezieht sich blos auf den durch Vertrag entstandenen Zins.

Anm. 2. Gülten sind entweder jährliche Aufkünfte oder Zehnten.

Anm. 3. Ist das Zinsrecht durch ein verschleyertes Darlehn bestellt worden, so kann sowohl der Zinsherr durch Rückfordrung

des Capitals, als der Zinsmann durch Rückgabe desselben das Zinsrecht auflösen. Ist es durch Kauf bestellt, so erlauben die Reichsgesetze diefs keinem von Beyden, aufser wenn die Gülten als ablösliche (Wiederkaufs-Gülten) bestellt worden sind.

Anm. 4. Durch Verjährung geht Zins- und Zehntrecht (wie jedes Recht, welches mehrere Leistungen enthält) nur dann verlohren, wenn die Verjährungs-Zeit hindurch jeder einzelnen Leistung widersprochen worden ist, sie aber doch ohne eine Klage anzustellen geleistet worden sind.

Anm. 5. Zur Verfolgung des Zins- und Zehnt-Rechts dienen die actio confessoria und negatoria utilis, wie auch alle possessorischen Servituten-Rechtsmittel utiliter.

Census promobilis.

(S. Rutscher-Zins.)

Certe-partie.

Die bey einer Assecuranz vorkommende Schrift, wodurch das Beladen des Schiffs so wie das äufsre Gewicht des Geladenen bezeugt, und was es geladen angegeben wird.

Anm. Die Certe-partie dient zum Beweise des etwa zu ersetzenden Schadens.

Certioratio jurium.

(S. Verständigung der Rechte.)

Cession (Abtretung der Rechte; Cessio jurium).

1. Im weitern Sinne: eine Handlung unter den Lebendigen, oder eine Vereinbarung, wodurch ein Recht auf einen Andern übertragen wird.

2. Im eigentlichen Sinne: die bloſse deutliche Erklärung Jemandes (cedens), daſs er sein Recht auf einen Andern (Cessionarius) übertragen haben wolle.

Anm. 1. Der richtige Begriff von der Cession läſst sich einzig aus dem römischen Rechte entwickeln, und man muſs auf Folgendes bey Bestimmung desselben Rücksicht nehmen.

Die Römer nahmen a. den Grundsatz an: daſs bey der Uebertragung körperlicher Sachen eine Uebergabe nöthig sey, wenn sie an einen Andern veräuſsert werden sollten. Hiervon machten sie auch b. auf Rechte eine Anwendung, und führten die sogenannte Quasi-traditio ein. Nun aber machten die Römer c. eine Ausnahme bey Schuldforderungen, Klagen und nur persönlichen Rechten und Privilegien, wo sie annahmen, daſs es dabey keiner Quasi-Tradition bedürfe, sondern daſs diese schon auf den Andern übergiengen, sobald man sich deutlich darüber erklärt hätte. Und diese Erklärung nun ist die Cession im eigentlichen Sinne. Sie kommt a. bey allen und jeden Schuldforderungen vor, b. bey allen Klagen und Einreden, die man auf einen Andern übertragen kann, c. bey Privilegien, juribus singularibus und allen gesetzlichen Rechtswohlthaten. Bey Rechten an Sachen hingegen ist stets eine Quasi-traditio nöthig.

1. Freywillige Cession (voluntaria).

2. Nothwendige (necessaria): wenn der Cedens zu ders. Cessio gezwungen werden kann. Dieſs ist nur in dem einzigen Falle denkbar: wenn er von einem Andern als seinem Schuldner befriedigt worden ist, und er diese Befriedigung angenommen hat. Hier muſs er sein Recht der

Fordrung an den Schuldner dem, der ihn in des Schuldners Nahmen befriedigt hat, abtreten.

1. Cessio juris schlechtweg: wenn das, was cedirt wird, ein andres Recht als eine Schuldfordrung oder eine Klage ist.
2. Cessio nominis: wenn der Gegenstand der Abtretung eine Schuldfordrung ist.
3. Cessio actionis: die Abtretung einer Klage.

Anm. 2. Die Cession wirkt, daſs der Cedent und der Cessionar als eine Person zu betrachten sind (Cedens et cessionarius pro una persona habentur!). Dieser Satz hat jedoch folgende Ausnahmen:

a. Gehen auf den Cessionar nicht alle *Privilegia* über, welche der Cedent in Ansehung der Fordrung hat; sondern blos diejenigen, welche der Fordrung als solcher aus allgemeinen Gründen des Staatswohls (in salutem reipublicae) waren beygelegt worden. Diejenigen Privilegien, welche von einem statu personarum *abhängig* waren (die auf einem jure singulari *beruhen*), bekommt der Cessionar niemahls.

b. Auch solche Rechte nicht, die ein Andrer dem Cedenten aus blos persönlichen Rücksichten auf ihn einräumte.

c. Kann der Cessionar sein Recht dann auch nicht mit dem Nachdrucke gegen den Schuldner verfolgen, womit es der Cedent verfolgen konnte, wenn eine schleunige Behandlung einer Rechtssache blos zu Gunsten eines gewissen Standes oder des Handels und Wandels eingeführt ist.

Anm. 3. Zur Giltigkeit der Abtretung einer Schuldfordrung ist erforderlich:

a. daſs die Fordrung wirklich vorhanden sey (No-

men verum). Für die Güte (Sicherheit der Fordrung (Nomen bonum; Bonitas nominis) braucht der Cedent nur dann zu stehen, wenn er α) solches ausdrücklich versprochen hat, oder β) blos durch Vorspiegelung der Güte der Fordrung den Cessionar zur Erwerbung derselben bewogen hat; oder γ) sich anheischig gemacht hat, dafür zu sorgen, daſs der Cessionar die abgetretne Fordrung auch wirklich erhalten solle.

b. daſs die Fordrung nicht an solche Personen geschehen sey, welche nach den Gesetzen sie durch Cession nicht erwerben dürfen. Zu diesen Personen gehören:

α) Mächtigere (potentiores). Zu den Mächtigeren werden nach dem Gerichtsbrauche blos folgende Personen gerechnet:

aa. diejenigen, gegen welche der Schuldner sich in einem Subordinations-Verhältnisse befindet, welche ihm daher sehr leicht Schaden zufügen könnten;

bb. diejenigen, gegen welche der Schuldner sich in Leibeigenschafts- oder Dienst-Verhältnissen befindet;

cc. diejenigen, welche über den Schuldner irgend eine Gewalt von Seiten des Staats erhalten haben.

Nach den Gesetzen wird die an Mächtigere geschehene Abtretung einer Forderung mit dem Verluste der Fordrung bestraft; nach dem Gerichtsbrauche aber nicht mehr, sondern die Cession wird blos für ungiltig erklärt, und auch das nur auf Antrag des Schuldners.

c. Daſs die Abtretung einer Fordrung, die man an einen Pupillen oder Curanden hat, nicht

an dessen Vormund oder Curator geschehen sey.

d. Daſs die Fordrung, die ein Jude an einen Christen hat, nicht an einen Christen abgetreten worden sey. Die heutige Anwendbarkeit dieses Gesetzes aber ist noch streitig.

Anm. 4. Bey der Cession einer Schuldfordrung kommt noch eine 3te Person vor, nämlich der debitor cessus. Dieser ist derjenige, an den der Cedent eine Schuldfordrung hatte, die er jetzt an den Cessionar abgetreten hat.

Cessionarius.

(S. Cession.)

Character indelebilis.

Die Wirkung einiger Sacramente bey den Katholiken, daſs sie jedem Einzelnen nicht mehr als ein Mahl in seinem Leben ertheilt werden dürfen, und daher in dubio nur bedingt wiederhohlt werden dürfen (z. B. „Si tu nondum es baptizatus, ego *te* baptizo; si tu jam es baptizatus, ego te non *baptizo*“).

Anm. Die Taufe, Firmelung und Priesterweihe wirken einen characterem indelebilem.

Chatoul-Güther.

Welche dem Landesherrn, blos als Privatperson betrachtet, gehören.

Chirographum securitatis.

(S. Quittung.)

Choristen.

Diejenigen Nonnen, welche Mitglieder des Kloster-Capitels sind. (Vergl. Capitel, Layenschwestern.)

Χρησις.

(S. Usus.)

Christianitas Decani.

(S. Vicare des Bischofs.)

Churfürsten-Tage.

(S. Besondere Zusammenkünfte der Reichsstände.)

Circumstantiae facti (Umstände eines facti).

Alles das, was zwar nicht Theil eines Facti ist, aber doch auf dasselbe entweder entfernter oder näher bezogen werden kann.

1. Relevirende (relevantes): welche erforderlich sind, wenn das Gesetz auf das factum soll angewendet werden können.
2. Nicht relevirende (non rel.)

Anm. Bey den relevirenden gilt die Regel: „Minima circumstantia variat factum."

Citatio ad domum.

Die Anheftung einer Vorladung, vor Gericht zu erscheinen, an des Citirten Hausthüre oder Fenster.

Anm. Sie ist nur im äufsersten Nothfalle statthaft, wenn man den Citirten durchaus immer nicht zu Hause antreffen kann.

Cives honorarii.

(S. Ehren-Bürger.)

Civis.

(S. Staatsbürger.)

Civitates mixtae.

Die sehr privilegirten mittelbaren Städte (z. B. Leipzig; Erfurt bisher).

Anm. Sie heifsen mixtae, weil sie von manchen Publicisten fälschlich als Mitteldinge zwischen

Reichsstädten und mittelbaren Städten angesehen wurden.

Civitatis status.

Der Zustand eines Menschen, in sofern er Mitglied des Staats ist.

Classen beym Concurse.

Die Befriedigung der Gläubiger bey einem Concurse geschieht in fünf Classen, von denen die erstere allemahl die folgende ausschliefst. In jeder Classe gelangen die Zinsen des Capitals mit diesem nach gleichen Grundsätzen zur Befriedigung. Nach folgendem Verzeichnisse der Ordnung der Gläubiger werden diejenigen Forderungen unter römischen Ziffern nach einander ganz vollständig befriedigt, so dafs I ganz befriedigt wird, wenn auch II gar nichts aus der Concurs-Masse erhalten sollte. Dagegen werden die mit deutschen Zahlen bezeichneten Forderungen zugleich, pro rata so weit die Masse reicht, befriedigt.

Erste Classe, welche die absolut-privilegirten Gläubiger enthält.

I. Diejenigen, welche Leichenkosten zu fordern haben, welche aus des Schuldners Vermögen bezahlt werden müssen.

II.

1. Der Arzt wegen des Arztlohns für die letzte Krankheit des Schuldners.
2. Alle Anderen, welche wegen der letzten Krankheit des Schuldners mit Recht etwas fordern können.
3. Das Dienstgesinde wegen des rückständigen Liedlohns.
4. Der Fiscus wegen der rückständigen Steuern und Abgaben.

5. Derjenige, welcher rückständige Zins- und Laudemien-Gelder zu fordern hat.

Zweyte Classe, welche die privilegirten Pfandgläubiger enthält.

I. Der Kriegs-Fiscus wegen der Primipilar-Schuld.

II. Der Fiscus wegen der, aus einem mit dem Gemeinschuldner geschlossenen Contracte herrührenden Forderung, in so weit die nach dem Contracte erworbenen Güter zureichen.

III. Diejenigen, welche zur Erkaufung einer militia und überhaupt einer unbeweglichen Sache, ferner zur Wiederherstellung und nothwendigen Ausbesserung derselben; ingleichen zur Erkaufung, Bewaffnung und Ausbesserung eines Schiffs u. s. w., Geld vorgeschossen haben und ein älteres Pfandrecht, als die Frau wegen ihres Brautschatzes, genießsen.

IV. Diejenigen, welche in emendam militiam creditirt und die in der Novelle 97, Cap. 4, bemerkten Erfordernisse beobachtet haben, wenn ihr Pfandrecht auch jünger ist, als das der Ehefrau.

V. Die rechtmäſsige sowohl als putative Ehefrau wegen ihres eingebrachten Heurathsguths und dessen was diesem gleich geachtet wird, ingleichen die Braut wegen des vorausbezahlten Heurathsguths.

VI. Die unter Nummer III begriffenen Gläubiger, wenn sie ein jüngeres Unterpfand haben, als die Ehefrau; und insbesondere derjenige, welcher in emendam militiam creditirte, aber die in der Nov. 97 Cap. 4 bemerkten Erfordernisse nicht beobachtete.

VII. Pupillen in Anschung der mit ihrem Gelde erkauften Sachen.

Dritte Classe, welche die simpeln Pfandgläubiger enthält.

I. Diejenigen Gläubiger, welche

1. ein conventionelles, vor dem Richter bestelltes oder von demselben bestätigtes, Unterpfand genieſsen;
2. mit einer Conventional-Hypothek versehen sind, deren Anfang aus einem instrumento publico vel quasi, nach l. 11 Cod. qui potior. in pignor., constirt;
3. eine Conventional-Hypothek haben, deren Anfang durch glaubwürdige Zeugnisse erwiesen werden kann, sie mag eine ausdrückliche oder stillschweigende seyn;
4. ein prätorisches oder andres gerichtliches Unterpfand erhalten haben;
5. ein testamentarisches Unterpfand genieſsen;
6. ein gesetzliches Unterpfand haben, dessen Anfang aus einer öffentlichen Urkunde erwiesen werden kann.
7. ein gesetzliches Unterpfand haben, dessen Anfang zwar nicht aus einer öffentlichen Urkunde, aber doch auf eine andere glaubwürdige Art, erwiesen werden kann.

II. Diejenigen Gläubiger, welche ein conventionelles Unterpfand genieſsen, dessen Alter aus einer Privat-Urkunde, nach l. 11. Cod. qui potior. in pignor., erwiesen werden kann.

III. Diejenigen Gläubiger, welche ein conventionelles Unterpfand haben, dessen Anfang aber so wenig aus einer öffentl. Urkunde, als auf eine andere nur irgend glaubwürdige Art erwiesen werden kann.

Vierte Classe, welche die privilegirten chirographarischen Gäubiger enthält.

I. Der Fiscus wegen aller Forderungen an den Schuldner, wegen welcher er kein Pfandrecht genießt und welche auch nicht aus einem Verbrechen entspringen.

II. Alle diejenigen, welche

1. zur Erkaufung, Erbauung, Wiederherstellung und Bewaffnung eines Schiffs, oder sonst wegen desselben;
2. in militiam emendam;
3. in restitutionem aedium;
4. zur Erkaufung eines Grundstücks;
5. sonst zur Erkaufung, Wiederherstellung und nothwendigen Erhaltung einer unbeweglichen Sache Geld creditirten;
6. die, welchen der Schuldner für ein erkauftes Schiff das Kaufgeld schuldig war; ingleichen alle diejenigen, welchen der Schuldner wegen einer erkauften unbeweglichen Sache noch das Kaufgeld restirt.

III. Diejenigen, welche von dem Schuldner vermöge eines wirklichen Depositi das hinterlegte Geld zurückfordern können.

IV. Alle übrigen persönlich-privilegirten Gläubiger.

Fünfte Classe, welche die simpeln chirographarischen Gläubiger enthält.

I. Alle simpeln chirographarischen Gläubiger, ohne Unterschied, ihre Forderung mag vor oder nach dem Concurse entstanden seyn, vorausgesetzt nur, daß sie im letztern Falle nicht aus einem Contracte oder einer andern Handlung des Schuldners entstand.

II. Der Fiscus wegen der ihm aus dem Vermögen des Schuldners gebührenden Strafgelder.

III. Diejenigen Gläubiger, welche aus einem, von dem Schuldner nach dem Ausbruche des Concurses abgeschlossenen, Vertrage, oder aus einer andern Handlung desselben etwas zu fordern haben.

Anm. Einige Rechtslehrer zählen die Honorarien der Advocaten, die Wechselschulden und die Honorarien für genossenen Unterricht, ingleichen was man wegen Ausrichtung eines für den Schuldner wichtigen Geschäfts zu fordern hat, zu den privilegirten chirographarischen Schulden und also in die 4te Classe. Allein in den Gesetzen kommt kein Privilegium dieser Schulden vor, und der Gerichtsbrauch giebt ihnen auch kein Vorrecht. Der Wechselgläubiger hat jedoch die Wahl, ob er sich in den Concurs einlassen oder gegen den Schuldner wechselmäſsig, d. h. mit persönlichem Verhaft, verfahren wolle. Läſst er aber den Schuldner arretiren, so kann er sich dann nicht in den Concurs einlassen, sondern wird von demselben ausgeschlossen. Daher ist einem Wechselgläubiger zu rathen, daſs er — wenn er nicht sicher auf einen Expromittenten für den Schuldner rechnen kann — lieber die Welchselklage nicht anstelle, sondern sich in den Concurs einlasse.

Classen der Successions-Berechtigten.

Justinian theilte in der Nov. 118 und 127 die ab intestato succedirenden Personen in 5 Classen. Eine beſsre Eintheilung aber ist die in vier Classen, welche wir Herrn Koch zu danken haben. Nach dieser sind es folgende:

1. Erste Classe.

a. Eheliche Descendenten. Alle Descendenten; die des ersten Grads in capita, der entfernteren (usque ad infinitum) in stirpes. Sowohl aus einer wahren als aus einer putativen Ehe, auch die per subsequens matrimonium Legitimirten.

b. Uneheliche Descendenten succediren folgender Maſsen:

α) Incestuosi. Nur die ex incestu juris divini Erzeugten sind von aller Succession ausgeschlossen, wenn die Aeltern die zu nahe Verwandtschaft gewuſst haben; und von der Beerbung eines der Aeltern, wenn dieser Eine in mala fide war. War keine Ehe abgeschlossen: so succediren sie blos der Mutter, wenn diese in bona fide war. — Das Verboth des kanonischen Rechts, den liberis incestuosis Alimente zu reichen, gilt nicht mehr.

β) Vulgo quaesiti succediren blos der Mutter und den mütterlichen Ascendenten, wenn die Mutter nicht persona illustris (nach dem heutigen Gerichtsbrauche: Prinzessinn) ist.

γ) Spurii succ. blos der Mutter und den mütterlichen Ascendenten.

δ) Naturales (die mit einer Concubine Erzeugten) beerben ihren Vater in Ansehung eines Sechstheils, wenn er keine ehelichen Kinder hinterläſst, und nach römischem Rechte muſs das Kind dieſs Sechstheil mit der Mutter theilen.

ε) Adulterini succ. nur der Mutter, wenn diese nicht Ehefrau war; sonst weder dem Vater noch der Mutter.

ζ) Aus Bygamie Entsprossene succ. nur dem Aeltern-Theile, welcher in bona fide war.

η) Brautkinder erben wie spurii, aufser wenn die Ehe wegen Tod des einen Brauttheils verhindert wurde, oder wenn der Bräutigam sich ohne Ursache weigert, die Ehe zu vollziehen. In beyden Fällen aber müssen die Brautkinder per sententiam judicis für Ehelichgebohrene erklärt worden seyn.

c. Legitimati:

α) per subsequens matrimonium — succediren wie Legitim-Gebohrene;

β) per rescriptum principis: die Legitimi bekommen erst den Pflichttheil voraus, das Uebrige wird zu gleichen Theilen getheilt.

d. Adoptati:

α) minus plene tales succediren blos dem Adoptirenden allein;

β) plene tales (von einem Ascendenten adoptirte Descendenten) beerben den Adoptirenden und seine männlichen Descendenten;

γ) Arrogati succediren eben so, wie die Adoptati plene tales.

2. Zweyte Classe. Hier succediren die nächsten Ascendenten des Verstorbenen, dessen vollbürtige Geschwister und die Kinder der verstorbenen vollbürtigen Geschwister.

α. Sind blos Ascendenten vorhanden: so findet successio in lineas Statt.

β. Concurriren Ascendenten und Seitenverwandte: so succediren Ascend. und vollbürtige Geschwister in capita, Kinder der verstorbenen Geschwister in stirpes.

γ. Sind blos Kinder verstorbener vollbürtiger Geschwister vorhanden: so succediren sie in capita.

Anm. Ascendenten der incestuosi, der vulgo quaesiti, spurii, naturales, adulterini, der aus

Bygamie Entsprossenen; der Brautkinder, — haben durchgehends jura succedendi reciproca, d. h. sie succediren ihren Kindern eben so, wie diese ihnen succediren (S. Erste Classe.) Jedoch succedirt denen aus einem stupro violento oder nec violento nec voluntario Entsprossenen der Vater nie. Ascendenten aus einer putativen Ehe beerben die in derselben erzeugten Kinder nur dann, wenn sie sich zur Zeit des Beyschlafs in bona fide befanden.

Den Legimatis per subsequens matrimonium, so wie den per rescriptum principis plene legitimatis, succediren ihre Ascendenten wie Ehelichgebohrenen.

Den Adoptatis: a. minus plene talibus — succediren nur ihre leiblichen Aeltern; b. die plene tales werden von ihren leiblichen und Adoptiv-Aeltern zu gleichen Theilen beerbt.

3. Dritte Classe. Hier succediren die Halbgeschwister (fratres sororesque unilaterales) des Verstorbnen und die Kinder derselben; und zwar:

a. Halbgeschwister in capita,

b. Kinder der verstorbenen Halbgeschwister in stirpes,

c. wenn die Kinder der verstorbenen Halbgeschwister allein vorhanden sind: in capita. Ist aber ein Halbgeschwister erst nach dem Tode des Erblassers gestorben, oder will es nicht Erbe werden: so succediren die Kinder der Halbgeschwister, wenn sie dann auch nur noch allein vorhanden sind, doch in stirpes.

Unehelichgebohrene Halbgeschwister sind von der Succession in dieser Classe völlig ausgeschlossen.

Bey Concurrenz der Consanguinei und Uterini in dieser Classe, nehmen erstere die paterna und letztere die materna zum Voraus. Z. B.



Hier bekommt A und B des C materna (das Vermögen, welches C von seiner Mutter E ererbt hat), und D des C paterna (das Vermögen, welches C durch die Beerbung seines Vaters F erworben hat) zum Voraus. Das außerdem noch hinterlassene Vermögen des Erblassers C wird von jedem der Halbgeschwister zu gleichen Theilen geerbt, A, B und D bekommt Jeder ein Drittheil davon.

4. Vierte Classe. In dieser Classe succediren alle übrigen, der Intestat-Succession überhaupt fähigen, Verwandte des Erblassers bis ins Unendliche, und zwar so, daß der dem Grade nach nächste Verwandte den entferntern ausschließt. Mehrere in gleichem Grade succediren in capita.

Jeder, zwischen welchem und dem Erblasser auch nur eine einzige uneheliche Generation vorhanden ist, hat kein Recht zur Succession ab intestato.

In der 4ten Classe kommt weder Abkunft des Vermögens (ob es von väterl. oder mütterl. Seite herstammt), noch Unterschied der vollen und halben Geburt in Betrachtung; auch findet hier kein Präsentations-Recht Statt. Sobald der Erblasser keine Descendenten, Geschwister oder deren Kinder, Halbgeschwister oder Halbgeschwister-Kinder hinterläßt: so tritt die Succession nach der 4ten Classe ein.

Classifications-Sentenz.

(S. Locations-Sentenz.)

Claustra.

(S. Klöster.)

Clausula codicillaris.

(S. Codicillar-Clausul.)

Clausula salutaris.

Die am Schlusse des Klaglibells hinzugefügte Bitte an den Richter: er möge die etwaigen (nicht wesentlichen) Mängel und Fehler des Klaglibells verbessern.

Clausula salvatoria (Salvatorische Clausel; Reservations-Clausel).

Die schriftliche Erklärung des Richters bey der Confirmation eines rechtlichen Geschäffts, daſs durch diese richterliche Bestätigung keines Dritten Rechte beeinträchtigt werden sollen.

Anm. Man pflegt diese Clausel am Ende der Bestätigung mit den Worten: salvo jure tertii — auszudrücken.

Clementinae.

(S. Corpus juris canonici.)

Clericus.

(S. Geistlicher.)

Cliens.

(S. Vasall.)

Cloaca.

Eine Rinne, durch welche die Unreinigkeit eines praedii urbani (colluvies) abgeleitet wird.

Coadjutor.

1) temporarius: Stellvertreter zur Ausübung aller Rechte eines unfähig gewordenen Bischofs.

2) **Perpetuus**: dem noch fähigen Bischofe als künftiger Nachfolger bestimmt, der blos das Recht zur Nachfolge und bischöflichen Rang und Titel, nicht aber Unterhalt oder Amtsverrichtungen hat.

Coauctores.

(S. Mit-Urheber.)

Codicill (Codicilli).

Letzte Willens-Verordnungen, welche keine **eigentliche** Erbens-Einsetzung enthalten. Sie setzen allemahl schon einen Erben voraus. Ist dieser

a. **Intestat-Erbe**: so heifst das Codicill **Codicilli ab intestato**;

b. ist er ein **Testaments-Erbe**: so heifst es **Codicilli testamentarii.**

Anm. Testamentarische Codicille werden *mit* dem Testamente des Erblassers aufrecht *erhalten*; und eben so werden sie vernichtet, wenn **das Testament** ungiltig ist.

1. **Oeffentliche Codicille.**
2. **Privat-Codicille.** Bey diesen ist erforderlich: a. unitas contextus, b. 5 männliche Zeugen, c. deren Unterschrift, wenn es ein schriftliches Codicill ist, nicht aber ihre Untersiegelung.

Anm. Nach dem römischen Rechte, sagt man, sey es streitig: ob die bey Codicillen vorgeschriebne Form nur von den Intestat-Codicillen gelte, oder ob sie auch auf die testamentarischen auszudehnen sey. Viele Rechtslehrer glauben: bey testamentar. Codicillen sey diese Feyerlichkeit nicht nöthig, sondern nur bey Intestat-Co-

dicillen sey sie vorgeschrieben worden. Allein das Gesetz sagt mit ausdrücklichen Worten; daſs bey jeder letzten Willens-Erklärung, auſser dem Testamente, fünf Zeugen erforderlich seyn sollen. L. 8. §. 3 de codicill.: „In omni autem ultima voluntate, excepto testamento, quinque testes, vel rogati vel qui fortuito venerint, in uno eodemque tempore debent adhiberi, sive in scriptis sive sine scriptis voluntas conficiatur." — Demohngeachtet ist nach dem Gerichtsbrauche angenommen worden, daſs alle vorher errichteten Codicille, die hernach im Testamente bestätigt werden, schon durch diese Bestätigung allein giltig seyen; ingleichen, daſs der Testator in seinem Testamente sich das Recht vorbehalten könne, in der Folge noch Codicille zu machen, die als Theil seines Testaments angesehen werden sollen.

1. Schriftliche (Scripti); 2. Mündliche Codicille (Nuncupativi).

Anm. Der Unterschied zwischen einem Testamente und Codicille besteht darin: daſs in einem Codicille keine Erbens-Einsetzung, Substitution oder Enterbung vorgenommen, ja nicht einmahl den schon vorhandenen Erben eine conditio oder ein modus vorgeschrieben werden kann.

Codicillar-Clausel (Clausula codicillaris).

Eine ausdrückliche, dem Testamente hinzugefügte Erklärung des Testators: daſs, wenn sein Testament nicht als Testament gelten könne, es doch als ein Codicill gelten solle.

Anm. 1. Sie kann willkührlich abgefaſst werden; auch z. B. so: „mein Testament soll auf jede gedenkbare Art gelten."

Anm. 2. Durch die Codicillar-Clausel werden ungiltige Testamente in Codicille verwandelt; das ungiltige Testament muſs aber wenigstens die zu einem Codicille nöthigen Erfordernisse haben (5 fähige Zeugen, unitatem contextus, testamenti-factionem activam und passivam). — Die clausula codicillaris bewirkt: daſs die Intestat-Erben die Erbschaft — nach Abzug der quarta Trebellianica, und wenn der Intestat-Erbe ein posthumus ist, auch des Pflichttheils — dem Testaments-Erben als Fideicommiſs geben müssen.

Coemeteria.

(S. Gottes-Aecker.)

Cognatio.

(S. Verwandtschaft.)

Cognatio spiritualis.

(S. Geistl. Verwandtschaft.)

Cognitio extraordinaria.

(S. Klage.)

Collaboration.

(V. Vermögen der Ehegatten.)

Collateralen (Collaterales).

Verwandte, deren Verwandschaft auf ihrer Abstammung von einem gemeinschaftlichen Stammvater beruht. (Vergl. Seitenverwandte.)

Collateral-Stempel.

Abzug von jeder Erbschaft, die nicht Kindern oder Aeltern des Zu-Beerbenden anheimfällt.

Collatio.

Die wirkliche Ertheilung eines öffentlichen Amts.

Sie setzt immer Jemanden voraus, der das Recht hat eine Bedienung zu vergeben.

Collation (Einwerfung, Collatio).

Der bey der Theilung der Allodial-Erbschaft unter Kindern, wenn diese ihren Aeltern succediren, vorkommende Umstand: dafs diejenigen Kinder, welche von den Aeltern noch aufser den natürlichen und bürgerlichen Alimenten etwas titulo singulari et lucrativo aus ihrem Vermögen erhalten haben, selbiges in dem Falle, wenn es zweifelhaft ist: ob die Aeltern sie durch diese Zuwendung besonders haben begünstigen wollen, wieder zur gemeinschaftlichen Erbschafts-Masse einliefern müssen.

Anm. 1. Der Grund der Collation ist: bey der Vertheilung des älterlichen Vermögens die vollkommenste Gleichheit zu erhalten. Daher kommt es hierbey gar nicht darauf an: ob die Kinder ab intestato oder ex testamento ihren Aeltern succediren.

Anm. 2. Nicht conferirt wird:

a. die Zulage, die ein Soldat, ein Referendar u. s. w. von seinem Vater bekommt;

b. das, was ein Vater seinem Sohne zu seinem ersten Etablissement giebt;

c. das peculium castrense und quasi-castrense;

d. das, was die Aeltern für die Befreyung eines kriegsgefangenen (nicht wegen Schulden gefangenen) Kindes geben;

e. die Legate und Fideicommisse, welche einem Kinde besonders ertheilt sind.

Dagegen sind der Collation unterworfen:

a. der Brautschatz;

b. das subsidium paternum, aufser dem oben sub a. und b. erwähnten;

c. Promotions-Kosten;

d. Gelder zum Ankaufe eines Canonicats, eines Amts u. s. w.;

e. Schenkungen nur in dem einzigen Falle, wenn die Tochter einen Brautschatz bekommen, und der Sohn gerade auch eine einfache (nicht remuneratorische) Schenkung von Wichtigkeit erhalten hat. Hier müssen Beyde gegenseitig conferiren, „ne injustum aliquid“ (*Neid* der Tochter auf den Sohn) „oriatur.“

f. Wenn die Söhne in neu-erworbene Lehngüther succediren, so müssen sie den Töchtern herausgeben.

Ueberhaupt in allen Fällen, wenn nicht aus der Handlung der Aeltern selbst deutlich hervorleuchtet, dafs sie durch die geschehene Zuwendung eins ihrer Kinder besonders haben begünstigen wollen, mufs — mit Hintansetzung aller Vermuthungen — ihr Wille für zweifelhaft angenommen und das Kind zur Collation angenommen werden, wenn sie nicht ausdrücklich im Testamente oder sonst die Collation untersagt haben.

Collation der Kirchen-Pfründe.

Die Provision einer geringern Kirchen-Pfründe.

Oder:

Gesetzliche Uebertragung der Pfründe von unmittelbaren Obern oder dem Patrone.

1. Freye Collation (collatio libera): wenn der Verleiher selbst die Person des neuen Beneficiaten willkührlich bestimmen kann.

2. Beschränkte (non libera; Institution im strengen Sinne): wenn die Uebertragung der Pfründe auf die von einem Andern bestimmte Person geschehen mufs.

Bey dieser letztern Collation erfolgt vom Collator die Institution:

a. Wört-

a. Wörtliche Institution: die Erkläruug, daſs der Ernannte die Pfründe haben solle. Sie geschieht vom Bischofe oder seinem General-Vicare, und sede vacante vom Domcapitel. (Vergl. Institutio authorisabilis.)

b. Körperl. Institution (Investitura ecclesiastica): die Einsetzung des Pfründners in den wirklichen Besitz der Pfründe.

Anm. Sie muſs gratis geschehen.

Collator ordinarius.

(S. Provisio.)

Collectae.

(S. Steuern.)

Collegial-Rechte.

Wesentliche Rechte einer Kirche, die nämlich eine andre Gesellschaft nicht haben kann. Oder: Rechte welche aus dem Zwecke des gemeinschaftlichen Gottesdienstes flieſsen.

Collegial-Rechte der Kirche.

(S. Rechte der Kirche.)

Collegial-System.

(Protest. K. R.)

Die Behauptung, daſs der evangel. Landesherr das Kirchenregiment über seine evangel. Unterthanen aus einer Uebertragung der evangel. Unterthanen erhalten habe, (ausgenommen die Hoheitsrechte in Religions-Sachen, weil diese schon jedem Regenten als solchem nach dem natürl. Staatsrechte zustehen).

Anm. Ausdrücklich, sagt man, sey das Kirchenreg. dem evangel. Landesherrn übertragen durch Landtags-Abschiede und andere Landes-Grundgesetze; und stillschweigend durch

unterlassenen Widerspruch der Kirchen. (Vergl. Episcopal-, Territorial-System.)

Collegial-Tage.

(S. Besondere Zusammenkünfte der Reichsstände.)

Collegiatcapitel.

Der Inbegriff der Canonicorum bey einer Collegiat-Kirche.

Oder:

Diejenigen moral. Personen, welche die Rechte, welche das Domcapitel bey der Domkirche hat, bey ihrer Collegiatkirche haben.

Collegien (Collegia).

Kleinere in den Gemeinheiten existirende Gesellschaften, deren Zweck entweder die Ausübung der Gemeinheitsrechte (z. B. Justiz-Collegium, Cammer-Collegium) oder ein andrer löblicher und guter Zweck ist (z. B. Armen-Collegium).

Collisio jurium retractus.

Wenn Mehrere sich zur Ausübung des *Retracts* melden. Wenn hierbey:

1. alle den Familien-Retract in Anspruch nehmen: so hat der mit dem letzten Besitzer am nächsten Verwandte den Vorzug;
2. Wenn sich alle auf das jus vicinitatis gründen: so hat der den Vorzug, dessen Grundstück einem gröſsern Theile nach an das retractsfähige gränzt.
3. Nehmen alle die Marklosung oder das Gespilde-Recht in Anspruch: so hat derjenige den Vorzug, welcher den gröſsten Antheil in der Mark oder am Gespilde hat.
4. Machen sie aus verschiedenen Gründen auf das Retracts-Recht Anspruch: so hat blos die

Erblosung den Vorzug. Stützt sich Keiner auf diese: so entscheidet das Loos.

5. Wer einen mehrfachen Grund hat, wird dem, der nur einen einfachen hat, vorgezogen; aufser wenn Letztrer sich auf die Erblosung stützt.

Collisio probati.

(S. Collision des Bewiesenen.)

Collision der Beweise (Collisio probationum).

Wenn etwas Widersprechendes (Contradictorium) durch Beweis und Gegenbeweis völlig bewiesen worden ist.

1. Wenn sowohl Beweis als Gegenbeweis durch Zeugen geführt ist: so hat diejenige Zeugen-Aussage den Vorzug:
 a. welche die meisten Gründe für sich hat. (Zu diesem Ende mufs das eruirt werden, was der Handlung, wovon die Rede ist, voraufgegangen, oder was ihr unmittelbar gefolgt ist.)
 b. der eine Rechtsvermuthung zur Seite steht;
 c. die für den Beweisführer ist, wenn dieser eine von den Gesetzen begünstigte Rechtssache (causam favorabilem) betreibt. Causae favorabiles sind α) die causa libertatis, β) c. dotis, sponsaliorum et matrimonii, wenn auf Verschaffung oder Restitutio eines Brautschatzes, auf Schliefsung oder Aufrecht-Erhaltung einer Ehe gedrungen wird. γ) die querela testamenti inofficiosi, δ) die causae alimentorum.

Endlich wenn diefs Alles bey beyden Partheyen gleich ist, so hat

 d. die Aussage der Zeugen des Beklagten und Gegenbeweisführers den Vorzug.

2. Wenn der Beweis durch Zeugen, und der Gegenbeweis durch Documente, oder der Beweis durch Documente, und der Gegenbeweis durch Zeugen geführt ist: so haben:

a. Documente den Vorzug

α) in rebus antiquis,

β) in Angelegenheiten, bey denen gewöhnlich Documente vorkommen (z. B. Privilegia),

γ) wenn vom Beweise des Alters eines Menschen die Rede ist;

δ) eine zweyjährige Handschrift wird der Aussage von Zeugen: daſs pecunia non numerata sit, vorgezogen;

ε) von den Partheyen unterschriebene Urkunden gehen der Aussage der Zeugen vor, wenn diese nur einen mündlichen Unterricht vom Vorgange haben, nicht selbst dabey waren.

b. In allen anderen Fällen: wenn

α) die Zeugen nicht Instruments-Zeugen sind, und

aa. das Instrument ganz als falsch anfechten und darthun, daſs dasselbe nicht habe zu Stande kommen können: so hat der Zeugen-Beweis den Vorzug.

Anm. Behauptet aber, auch nur ein, Zeuge die Aechtheit des Instruments: so kommt derselbe, nach dem Gerichtsbrauche, gar nicht in Betrachtung.

bb. Fechten die Zeugen nur den Inhalt des Instruments an: so hat ihr Beweis nur dann den Vorzug, wenn sie alle näheren Umstände angeben, und Gründe für ihre Behauptung anführen.

β) Instruments-Zeugen, welche den Inhalt des Documents anfechten, wird mehr als dem

Documente geglaubt, wenn nicht überwiegende Gründe des Gegentheils vorhanden sind.

Anm. Zu diesen Gründen gehört, nach dem Gerichtsbrauche, vorzüglich die Behauptung auch nur von einem Instruments-Zeugen: daſs der Inhalt des Documents richtig sey.

5. Wenn der Beweis sowohl als der Gegenbeweis durch Documente geführt worden ist: so haben:

a. öffentliche Documente den Vorzug vor Privat-Documenten; und sind

b. beyde gleicher Art: so hat

α) dasjenige den Vorzug, welches für eine begünstigte Rechtssache streitet.

β) Streitet keins für eine solche Sache: so wird dasjenige vorgezogen, welches die mehrste Wahrscheinlichkeit hat; und

γ) sind beyde gleich wahrscheinlich: so hat das Document, welches für den Beklagten spricht, den Vorzug.

Collision der Rechte (Jurium collisio).

Der Zustand, wenn beym Zusammentreffen der Rechte mehrerer Personen das Recht des Einen durch das Recht des Andern entweder behindert wird, oder wohl gar verlohren geht, oder wenigstens für dieses Mahl nicht ausgeübt werden kann.

Anm. Die Entscheidung eines Collisions-Falls mehrerer Rechte ist nach folgenden Regeln zu fassen:

1. Wenn die collidirenden Rechte aus Privilegien entspringen, und

a. beyde Privilegia von gleichem Alter sind: so gebrauchen beyde Privilegirte ihre Rechte so gut es geht.

b. Sind die Privilegia von verschiedenem Alter, und das ältre Privil. nicht auf eine widerrufliche Art verliehen worden: so mufs das jüngre Privilegium dem ältern weichen; jedoch nur unter folgenden Einschränkungen:

α) wenn beyde Privilegia durchaus nicht mit einander bestehen können, sondern durch das jüngre Privil. directe Eingriffe in das ältre geschehen;

β) wenn durch das jüngre Privil., als ein viel ausgedehnteres, das ältre Privil. gewisser Mafsen vernichtet wird.

2. Wenn collidirende Rechte aus juribus singularibus entspringen: so hat

a. dasjenige den Vorzug, welches von den Gesetzen besonders begünstigt worden ist. Besonders begünstigte Rechtswohlthaten sind:

α) das beneficium restitutionis in integrum eines Minderjährigen gegen die weiblichen Gerechtsame.

β) das benef. rest. in int. eines Minderjährigen gegen das beneficium SC. Macedoniani eines *filii* familias.

γ) die Privilegia der Kirchen und piarum causarum gegen die Privilegia der Weibspersonen sowohl als der filiorum familias.

δ) Wenn Minderjährige mit Kirchen und piis causis collidiren: so gehen die Privilegia der Minorennen den letzteren allemahl vor.

ε) Das Privil. eines filius familias ist den weiblichen Gerechtsamen allemahl vorzuziehen.

b. Ist keins der collidirenden Rechte von den Gesetzen besonders begünstigt worden: so hat derjenige allemahl den Vorzug, welcher durch den Gebrauch seines juris singularis Schaden von sich abzuwenden trachtet.

c. Sucht Keiner, oder suchen Beyde Schaden abzuwenden: so muſs der Beklagte zum Genusse des juris singularis gelassen werden.

3. Wenn andere Rechte collidiren, und diese sind

a. einander völlig gleich: so müssen sich beyde Berechtigte in den Gegenstand des Rechts theilen.

b. Sind die Rechte aber ungleiche; und zwar

α) der Eigenschaft des Rechts nach: so gilt die Regel: Jus fortius vincit debilius jus.

Stärker ist:

aa. ein vertragsmäſsiges Recht als ein blos gesetzliches,

bb. ein dingliches als ein persönliches,

cc. ein mit einem mehrfachen Titel versehenes als ein nur einen einfachen Titel habendes.

β) Der Zeit nach: so gilt die Regel: Prior tempore potior jure. Diese Regel findet jedoch nicht Statt, wenn von Erfüllung einer Verbindlichkeit die Rede ist; sondern ist nur dann anwendbar, wenn von Rechten die Rede ist, welche Jemanden an einer fremden Sache zustehen. Und auch hier wird diese Regel wieder in folgenden Fällen eingeschränkt:

aa. wenn durch die Uebergabe das Eigenthum bereits auf den Zuletztberechtigten übertragen worden ist;

bb. wenn das jüngre Recht ein gesetzliches Privilegium des Vorzugs hat;

cc. wenn der Jünger-Berechtigte etwas unternommen hat, welches bewirkt, daſs man sagen kann, die Sache sey nicht mehr res integra.

Collision des Bewiesenen (Collisio probati).

Wenn von einer Parthey etwas sich Widersprechendes erwiesen worden ist.

1. Widerspruch in Zeugen-Aussagen, welcher
 a. die Hauptsache betrifft — bewirkt, daſs nichts bewiesen ist;
 b. wenn er Nebensachen betrifft, und die Aussagen sich
 aa. unterstützen: so ist der Beweis richtig geführt;
 bb. nicht unterstützen: so wird die Entscheidung darüber, ob der Beweis als richtig anzunehmen oder nicht, dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen.
2. Widerspruch der Zeugen und Documente. Läſst derselbe keine Vereinbarung zu, so ist nichts bewiesen.
3. Widerspruch mehrerer, zum Beweise producirter, Documente. Hier ist gar nichts bewiesen; öffentliche Documente haben hier keinen Vorzug vor Privat-Instrumenten.
4. Ist nur ein Instrument producirt, und in diesem findet sich ein Widerspruch: so wird das zuletzt darin Verfügte als das Richtige angenommen; vorausgesetzt, daſs bewiesen werden kann, der Widerspruch rühre aus einem Irrthume her, denn sonst wird das ganze Instrument als nichtig verworfen.

Collision mehrerer Rechte.

1. Wenn collidirende Rechte aus einem Privilegio entspringen, und
 a. beyde Privil. von einem Alter sind: so müssen beyde Privilegirte, so gut es geht, von ihren Privilegien Gebrauch machen.

b. Ist eins der Privilegien älter: so muſs das jüngre dem ältern weichen, wenn durch das jüngre das ältre vernichtet würde, und wenn das ältre nicht ein Privil. ad beneplacitum war.

2. Collidiren mehrere Rechte aus einem jure singulari: so hat

a. das von den Gesetzen besonders begünstigte den Vorzug.

aa. Das beneficium restitutionis in integrum der Minderjährigen, des Staats, der Kirchen und der piarum causarum gehen dem SC. Macedoniano der filiorum familias und allen weiblichen Gerechtsamen vor.

bb. Die Privilegia Minorum gehen denen der Kirchen und der piarum causarum vor, und

cc. das SC. Macedonianum eines filii familias geht den weibl. Rechtswohlthaten vor.

b. Sind sie gleichmäſsig begünstigt: so hat der den Vorzug, welcher durch sein jus singulare Schaden von sich abzuwenden sucht.

c. Ist auch dieſs bey beyden: so hat der Beklagte sein jus singulare zu genieſsen.

3. Collidiren andere Rechte mit einander, und sie sind

a. völlig einander gleich: so müssen beyde Berechtigte sich in den Gegenstand des Rechts theilen.

b. Sind sie ungleich

aa. in Ansehung ihrer Eigenschaft: so gilt die Regel: Jus fortius vincit debilius jus.

bb. in Ansehung ihres Alters: so entscheidet die Regel: Prior tempore potior jure!

Anm. Die Regel: Prior temp. potior jure! findet nie Statt, wenn von Erfüllung einer Verbindlichkeit die Rede ist; sondern nur wenn von

Rechten die Rede ist, welche Jemanden an einer fremden Sache — durch Vertrag oder Gesetz — zustehen. Aber auch hier nicht, wenn

a. durch Uebergabe bereits das Eigenthum auf den Später-Berechtigten übergegangen ist,

b. wenn das jüngre Recht ein gesetzliches Privilegium des Vorzugs hat,

c. wenn der Jünger-Berichtigte die Sache non integra gemacht hat, d. h. daſs sie nicht mehr in dem Zustande sich befindet, worin sie zur Zeit der Eingehung der Verbindlichkeit war.

Collisions-Fall.

Der Zustand, wenn mehrere Verbindlichkeiten für ein Subject collidiren.

Colonia partiaria.

(S. Mieth- oder Pacht-Contract. Anm. 1.)

Colonus.

Der Pachter eines praedii rustici.

Comites juramenti (Begleiter des Eides).

Darunter versteht man — nach Angabe des kanonischen Rechts — die drey Erfordernisse eines Eides, ohne welche kein Eid giltig ist, nämlich:

1. Judicium: das Erforderniſs, daſs der Schwörende richtige Begriffe von der Wichtigkeit und dem Werthe des Eides hat.

 Anm. Daher wird kein Christ vor seiner Confirmation zum Schwur gelassen.

2. Veritas: daſs auch das, was der Schwörende beschwört, in Beziehung auf die Behauptung des Gegners wahr sey. Daher werden alle reservationes mentales wie Meineide bestraft.

3. Justitia: daſs der Schwörende auf eine gerechte Art zur Eidesleistung bestimmt worden ist.

Sie isst vorhanden, so oft Jemand auf die blofse Auffordrung des Richters oder der Gegenparthey, oder auf den Grund einer rechtskräftigen Sentenz oder eines vohergehenden Vertrags einen Eid abgeleistet hat.

Comites palatini caesarei.

(S. Kaiserl. Hofpfalzgrafen.)

Comitia imperii.

(S. Reichstag.)

Comitia provincialia.

(S. Landstände.)

Comitial-Rechte (gemeinschaftliche kaiserl. Regierungs-Rechte).

Solche Regierungsrechte, bey deren Ausübung der Kaiser an der Reichsstände Consens gebunden ist.

Anm. Der Ausdruck: Comitial-Rechte — stammt daher, weil diese Rechte vom Kaiser und Reiche auf dem Reichstage (in comitiis) ausgeübt werden.

Comitiv.

Das Amt eines kais. Hofpfalzgrafen.

1) Grofse, 2) kleine — Comitiv. (Vergleiche kais. Hofpfalzgrafen.)

Commende.

1. Die Pfründe eines geistl. Ritters.
2. Die Pfründe eines Geistlichen, die ihm nur auf eine gewisse Zeit (ad tempus) verliehen ist (Beneficium commendatum seu manuale). (Vergl. Johanniter-Ritter.)

Commissions-Decret.

Von der auf dem Reichstage gegenwärtigen kaiserl. Commission ausgefertigte Proposition der Punkte,

über die der Reichstag sich berathschlagen soll. (Vergleiche Hofdecret.)

Commissoriale.

Schriftl. Vollmacht des delegirten Richters, welche die Gränzen seiner Gewalt bestimmt.

Commixtio (Vermischung)

Die Verbindung mehrerer Sachen dergestalt, dafs sich dadurch die Sachen unter einander befinden.

1. In specie sic dicta: wenn trockene Körper auf solche Art mit einander verbunden werden.
2. Confusio: die so geschehene Verbindung flüssiger Körper.

Anm. Ist a. die Vermischung im engern Sinne α) mit Bewilligung aller Eigenthümer der vermischten Sachen geschehen: so gehört die durch die Vermischung hervorgebrachte Substanz ihnen allen gemeinschaftlich. Geschieht sie β) durch Einen oder durch Zufall: so bleibt Jeder Eigenthümer seiner Sachen. *Ist* Separation möglich: so mufs diese geschehen; und zwar, wenn nicht Eines Nachläfsigkeit oder Versehen Schuld war, auf Kosten aller Eigenthümer. Ist Separation unmöglich, so erwirbt der Mischer das Gemische, und mufs die Uebrigen entschädigen. (Bey Mischung von baarem Gelde aber können die Anderen auf Absonderung ihres Antheils sogleich dringen, und brauchen nicht auf des Vermischers übriges Vermögen sich verweisen zu lassen. Diese Ausnahme ist beym Concurse des Vermischers wichtig.)

b. Ist bey der Confusion α) Absondrung möglich: so behält Jeder seine Materie. Ist β) Absondrung nicht möglich, und die Sachen sind

aa. von einerley Art (oder durch Zufall confundirt): so ist das Gemische gemeinschaftlich. Sind sie bb. verschiedner Art: so bekommt der Confundens das Gemisch gegen Entschädigung der Uebrigen.

Commoda possessionis.

Die jura ex possessione, wenn sie dem Besitzer einen wahren und reellen Nutzen in Ansehung seines Vermögens gewähren.

Commodatum.

(S. Leih-Contract.)

Communications-Decret.

Der in nur einigen Worten bestehende Befehl des Richters, daſs die von einer Parthey eingereichten Satzschriften der andern mitgetheilt werden. Es ist gewöhnlich mit Citation verbunden.

1. Comm. Decr. mit einer Auflage: welchem die Aufgabe, binnen einer gewissen Zeit eine gerichtliche Handlung vorzunehmen, hinzugefügt ist.
2. C. Decret zur Nachricht: ohne solche Aufgabe.

Communio bonorum.

(S. Güter-Gemeinschaft.)

Communio incidens.

(S. Mit-Eigenthum. Anm. 3.)

Communio possessionis.

(S. Besitz.)

Communion-Fuſs.

Diejenige Art, die Deichlast zu vertheilen, da der Deichbau als gemeinscaftliche Sache des ganzen Deichbandes betrieben wird, und die aufgewendeten Kosten

alsdann unter den Deichpflichtigen repartirt werden.

Anm. Eine andre Art zu Vertheilung der Deichlast ist die, da der ganze Deich ausgemessen, und einem jeden Deichbands-Genossen nach Verhältnifs seines deichpflichtigen Landes ein zu unterhaltender Deich-Antheil angewiesen wird.

Communis feudorum ratio.

Die Naturalia des Lehns. Sie können abgeändert werden; man präsumirt sie aber, bis die Abändrung erwiesen ist.

Anm. Dergleichen Naturalia des Lehns sind: a. dafs nur das männl. Geschlecht im Lehne succediren, und nur von diesem ein Lehn besessen werden kann; b. der Lehns-Eid; c. Lehnbriefe, Investitur, Leistung der Lehndienste in natura und auf des Vasallen Kosten; d. das Recht zur After-Belehnung; e. Leistung von Kriegs-Diensten, wenn nicht andere Dienste ausbedungen worden sind; f. Ausschliefsung der, wegen Gebrechlichkeit zu Kriegsdiensten unfähigen Personen, von der Succession und dem Besitze des Lehns.

Communitas aggeralis.

(S. Deichband.)

Comparatio literarum.

(S. Diffessions-Eid.)

Compaternitas.

Die geistl. Verwandtschaft zwischen dem Baptizans und den Aeltern des Baptizatus.

Compensation (Aufrechnung).

Aufhebung meiner Schuld gegen eine Forderung, die ich an meinen Gläubiger habe: a) willkühr-

liche: wenn sie der Verschiedenheit der Zahlungs-Termine wegen nur durch Vereinigung der Partheyen Statt findet; b) nothwendige: wenn beyde Forderungen einen und denselben Zahlungstermin haben.

Compensation (Compensatio).

Die Aufhebung der Verbindlichkeit durch gegenseitige Anrechnung dessen, was Einer dem Andern schuldig ist.

Anm. 1. In uneigentlicher Bedeutung wird das Wort Compensation auch noch in folgenden Fällen gebraucht:

1. wenn die Rede davon ist, daſs bey einem Processe jede Parthey ihre aufgewendeten Kosten tragen solle;
2. wenn bey unerlaubten Handlungen in Ansehung der Privat-Satisfaction dem Andern eine gleiche unerlaubte Handlung vorgeworfen werden kann.

Anm. 2. Zur Compensation werden erfordert:

1. wechselseitige eigene (nomine proprio) Schuldforderungen, welche
2. einander substituirt werden können. (Dieſs kann nur dann geschehen, wenn sie völlig gleichartig sind.)
3. Daſs die Forderungen fällige und liquide sind.

Competenz.

(S. Rechtswohlthat der Competenz.)

Compossessio.

(S. Besitz.)

Compromiſs (Compromissum).

Ein Vertrag, vermöge dessen streitende Partheyen einem Dritten übertragen, eine zwischen ihnen streitige Rechtssache zu entscheiden.

Anm. 1. Der Schiedsrichter muſs nach der Gerichtsordnung und den Gesetzen des Wohnorts der Partheyen richten, auſser wenn beyde Partheyen es anders verlangen.

Anm. 2. Ein Compromiſs hört auf:

a. mutuo consensu,

b. durch den Tod des Schiedsrichters vor der Entscheidung;

c. durch den Tod eines der Compromittenten, wenn es nicht anders verabredet worden ist;

d. wenn die Sache in der festgesetzten Zeit nicht entschieden ist;

e. durch solche Umstände, welche dem laudo die Wirkung rauben würden.

Computatio graduum.

(S. Gradberechnung.)

Computatio linearum.

(S. Linien-Berechnung.)

Computatio temporis (Zeitberechnung).

Die Bestimmung der Dauer einer gewissen Zeit, sowohl mit Hinsicht auf ihren Anfang als auf ihr Ende.

1. Natürliche (naturalis): wenn die Zeit nicht eher für vollendet gehalten wird, als bis auch die letzte Stunde derselben verflossen ist.

Anm. 1. Bey der natürlichen Zeitberechnung muſs die gröſste Genauigkeit beobachtet werden, der Zeitraum muſs bis auf Augenblicke berechnet werden.

Anm. 2. Die natürliche Zeitberechnung ist die Regel; die bürgerliche tritt nur allein in den unten angegebenen Fällen, und zwar ohne alle Analogie, ein.

2. Bürgerliche (civilis): wenn die Zeit nur bis

bis auf einen gewissen letzten Zeitabschnitt gerechnet und schon dann für vollendet geachtet wird, wenn man diesen letzten Zeitabschnitt nur erreicht hat. Sie ist von dreyfacher Art, indem bis auf einen von drey Zeitabschnitten gerechnet wird:

a. Bis auf den letzten Tag wird die Zeit berechnet und wird, wenn man nur diesen erreicht hat, für vollendet gehalten:

α) bey der Bestimmung des zur Testamentification erforderlichen Alters (am letzten Tage des 14ten Lebensjahrs kann man ein giltiges Testament errichten);

β) die erwerbende Verjährung ist schon für vollendet zu halten, wenn man nur den letzten Tag erreicht hat, an dem die Verjährungs-Frist zu Ende geht, ohne daſs die Verjährung unterbrochen ist.

b. Nur bis auf den letzten Monat wird die Zeit berechnet:

α) wenn von der Beurtheilung der rechtmäſsigen Geburt eines von einer Ehefrau gebohrnen Kindes die Rede ist (es ist ehelich gebohren, wenn es nur am Anfange des 7ten Monats gebohren ist);

β) wenn von Bestimmung der Frage die Rede ist: ob Jemand zur Alimentation eines unehelichen Kindes verurtheilt werden dürfe? (dieſs muſs geschehen, wenn das Kind auch schon im Anfange des 7ten Monats nach dem Beyschlafe gebohren wird.)

c. Die Zeit wird schon für erfüllt gehalten, wenn auch nur das letzte Jahr angefangen ist (Annus incoeptus habetur pro impleto):

α) wenn von der Bewerbung um ein öffentliches Amt oder eine Ehrenstelle die Rede ist, zu welcher ein gewisses Alter erfordert wird;

β) wenn von der Ablieferung eines Fideicommisses bey einem gewissen Alter des Fideicommissarius die Rede ist;

γ) wenn Jemand ein Vermächtnifs oder irgend eine Wohlthat nach Erreichung eines gewissen Lebensjahrs erhalten soll.

Conatus in sensu latiori.

(S. Verbrechen.)

Concilia.

(S. Kirchen-Versammlungen.)

Concionator.

(S. Prediger.)

Conclusio.

(S. Klaglibell.)

Conclusum imperii.

(S. Reichsschlufs.)

Conclusum personae moralis.

(S. Beschlufs einer moralischen Person.)

Concommissarius.

(S. Reichstag.)

Concordate, deutsche.

(S. Quellen des kathol. Kirchenrechts.)

Concreditores (Mitgläubiger).

Alle diejenigen, denen eine und dieselbe Person etwas schuldig ist, in sofern man jede ihrer Forderungen als etwas für sich Bestehendes betrachten kann.

Concubinat (Concubinatus).

1. Bey den Römern: eine Ehe ohne affectione maritali, d. h. ohne die Willens-Erklärung die Bettgenossin auch als Standes-Genossin und als Mutter legitimer Kinder anzusehen.
2. In Deutschland: eine Gesellschaft zur naturgemäſsen Befriedigung des Geschlechtstriebs zwischen zwey Personen verschiedenen Geschlechts, ohne die zur Ehe gesetzlich erforderlichen Formalitäten.

Concurs der Gläubiger (Concursus creditorum).

Der Zustand des Vermögens eines Schuldners, da dasselbe nicht hinreichend ist, mehrere Gläubiger von verschiedenen Forderungen, welche aus demselben ihre Befriedigung nachsuchen, dieselbe vollständig zu gewähren.

Anm. 1. Im uneigentlichen Sinne versteht man unter Concurs der Gläubiger:
a. das ganze Corpus der Gläubiger, und
b. den Rechtsstreit, welchen die mehreren Gläubiger darüber unter sich führen, wer von ihnen vor den übrigen seine Befriedigung erhalten solle: d. h. den Rechtstreit der Gläubiger über ihre Priorität.

Anm. 2. Zur Existenz eines Concurses gehört a. daſs sich mehrere Gläubiger wegen ihrer Forderungen gerichtlich melden (ut instent creditores); b. daſs des Schuldners Vermögen zur völligen Befriedigung der andringenden Gläubiger nicht hinreiche. Von diesem Augenblicke an nimmt auch der Concurs erst seinen Anfang (exordium concursus); und vorher steht blos ein Concurs bevor (imminentia concursus). Der eigentliche Con-

curs nimmt also seinen Anfang, sobald so viele Gläubiger gegen den Schuldner geklagt haben, daſs sich der Richter bewogen sieht allgemeine Edictal-Citationen zu erlassen und dadurch Concurs zu erklären, oder auch sobald der Schuldner sich zur Güther-Abtretung erbothen hat. Der Anfang des Concurses, als eines Zustandes, muſs daher von dem Concurs-Processe unterschieden werden, welcher erst lange nach der Zusammenberufung der Gläubiger folgt, und welcher lediglich die Liquidation ihrer Forderungen und die Ausmittelung ihrer Priorität zum Gegenstande hat.

Wenn dagegen zwar schon alle oder doch die meisten Gläubiger sich gegen den Schuldner regen, aber weiter noch nichts geschehen ist, so sagt man: „es stehe ein Concurs bevor." Dieses Bevorstehen eines Concurses pflegt man den materiellen (concursus materialiter talis), und den Anfang desselben den formellen Concurs (concursus formaliter talis) zu nennen, indem man das Wort Concurs auch für status insolventiae nimmt. — Andere Juristen nennen jeden status insolventiae den materiellen, und den wirklichen Concurs den formellen Concurs. Endlich noch andere Rechtsgelehrte nennen den Concurs-Proceſs den formellen, und das was vorhergeht den materiellen Concurs. Indessen behaupten alle Juristen einstimmig: beym materiellen Concurse könne der Schuldner noch frey über sein Vermögen disponiren, nicht aber mehr beym formellen Concurse. Die ganze Classification taugt zu nichts und muſs verworfen werden, wenn man nicht unter Concurs überhaupt einen status insol-

ventiae verstehen will, wo sie sich dann wohl vertheidigen liefse.

1. Allgemeiner Concurs (Concursus universalis): welcher das ganze Vermögen des Schuldners betrifft.
2. Besonderer C. (C. particularis): der nur einen Theil des Vermögens betrifft.
1. Concurs über das reine Allodial-Vermögen:
2. Concurs über ein Lehn- oder Fideicommifs-Guth. (Vergl. Wirkungen des Concurses; Paulianische Klage.)

Concurs-Gläubiger (Creditores concursus; Creditores concurrentes).

Diejenigen bey einem Concurse vorkommenden Gläubiger, welche darum aus dem Vermögen des Gemeinschuldners befriedigt seyn wollen, weil sie diesem *etwas* geliehen oder derselbe ihnen sonst etwas *schuldig* geworden ist. (Vergl. Creditores massae.)

Concursifex.

(S. Gemeinschuldner.)

Concurs-Kosten (Sumtus concursus).

Die auf ein Concurs-Wesen verwendeten und bey Gelegenheit desselben aufgelaufenen Kosten; sowohl die auf die Concurs-Masse verwendeten, als auch alle Gerichts-Gebühren, und die Belohnungen der übrigen Personen, welche bey dem Concurse gearbeitet haben.

Anm. Die Concurs-Kosten müssen blos die Concurs-Gläubiger tragen; die Vindicanten brauchen dazu gar nichts, und die Separatisten nur in so weit als die Kosten die abgesonderte Masse betreffen, beyzutragen.

Concurs-Verfahren.

Wenn ein Concurs der Gläubiger ausbricht: so ist die erste Pflicht des Richters, den Gemeinschuldner seines Vermögens zu entsetzen und ein Inventarium darüber anzufertigen. Zu gleicher Zeit wird ein Contradictor und Curator-bonorum bestellt. Darauf erläfst der Richter Edictal-Citation aller bekannten und unbekannten Gläubiger, unter Androhung der Präclusion im Falle des Ausbleibens in dem zugleich angegebenen Liquidations-Termine. In diesem müssen alle Gläubiger, entweder in Person oder durch Bevollmächtigte, erscheinen: so wie überhaupt alle welche Ansprüche an den Schuldner machen wollen. Sämmtliche Gläubiger müssen sich bereit machen ihre Forderungen sofort zu bescheinigen, weil hier ein summarisches Verfahren ad protocollum Statt findet. Ehe zur Liquidation geschritten wird, wird erst noch die gütliche Vereinbarung versucht; und erst wenn diese fehlschlägt wird das Liquidations-Protocoll eröffnet. Dieses Protocoll wird so angelegt, dafs alle Gläubiger, einer nach dem andern, vorgelassen werden, ihre Forderungen angeben, der Contradictor solche beantwortet, und der Richter gleich einen Bescheid darüber ertheilt. Wenn ein Gläubiger mit dem Bescheide nicht zufrieden ist, so wendet er Rechtsmittel ein; und wird sodann ein besonderer Actenband angelegt.

Das ganze Verfahren beym Concurs-Processe ist so summarisch als möglich; und eigentliche Deductionen sind nur bey intricaten Fällen, oder wenn besonders darum nachgesucht worden ist, zulässig. Wenn das Liquidations-Verfahren zu Ende ist: so fangen die Gläubiger, wenn solches überhaupt nöthig ist, über die Priorität mit einander zu streiten und zu deduciren an. Ist nun die Sache soweit gediehen und

das Vermögen des Gemeinschuldners auch inzwischen verkauft worden: so folgt nun die Locations-Sentenz; nachdem vorher diejenigen Gläubiger vom Concurse ausgeschlossen worden sind, welche sich nicht zum Concurse gemeldet haben. Hat keiner der Gläubiger gegen die Locations-Sentenz ein Rechtsmittel eingewendet: so giebt der Richter den Distributions-Bescheid. Bey diesen wird zugleich das Vermögen des Gemeinschuldners vertheilt, und hiermit endigt sich das ganze Concurs-Verfahren.

Concursus actionum.

Wenn einem Kläger mehrere Klagen gegen einen und eben denselben Beklagten zuständig sind (actiones concurrentes).

1. Non cumulativus: wenn die zusammenlaufenden Klagen einen verschiedenen Gegenstand betreffen.

 Anm. Sie können alle, zugleich oder hinter einander, angestellt werden.

2. Cumulativus: wenn sie nur einen Gegenstand betreffen. (Wenn man zur Verfolgung eines und eben desselben Rechts mehrere Klagen hat.)

 a. cumulativus electivus: wenn durch die Anstellung der einen Klage die anderen in perpetuum ausgeschlossen werden.

 Anm. Dieſs ist der Fall: 1. wenn man bey der Concurrenz einer petitorischen und possessorischen Klage die petitorische angestellt hat (das Erbrecht ausgenommen). 2. Wenn man die rei vindicatio angestellt hat, wo man dann nicht zur actio Publiciana zurückkehren kann. 3. Wenn man eine actio non famosa mit Vernachläſsigung der famosa anstellte. Wenn man

bey Concurrenz einer Schuld-, Executiv- und Wechsel-Klage die gelindeste anstellt.

b. Cumulativus successivus: wenn der Kläger jede ihm zuständige Klage, eine nach der andern, anstellen kann.

Concursus causarum (Zusammenstoſsende Rechtssachen).

Wenn mehrere verschiedene Rechtssachen zusammen gerichtlich angebracht werden, oder wenn eine aus der andern entspringt.

Concursus creditorum pignoratitiorum.

(S. Zusammenlauf der Pfandgläubiger.)

Concursus jurium (Zusammenlauf der Rechte).

Der Zustand, wenn mehrere Rechte entweder in einer Person zusammentreffen, oder auch blos in Ansehung der Rechte selbst, die sich bey mehreren Personen befinden.

Concursus plenus ad delictum.

(S. Volle Mitwirkung.)

Concursus praesumtionum (Zusammenlauf mehrerer Rechtsvermuthungen).

Wenn in einem Falle, wo es auf Herausbringung der Wahrheit ankommt, mehrere Rechtsvermuthungen zusammenflieſsen.

Anm. Wenn sie mit einander collidiren: so muſs

1. allemahl die praesumtio juris der praes. hominis weichen, wenn letztre mit den hinlänglichen Erfordernissen versehen ist.

2. Sind alle von einerley Art, so muſs die allgemeine der besondern nachstehen.

3. Collidiren mehrere praesumtiones juris, so hat die violenta vor der non violenta den Vorzug.
4. Bey der Collision mehrerer praesumtionum hominis wird die stärkere der schwächern vorgezogen.

Concussion.

Erpressung eines Vortheils von einem Andern durch Mifsbrauch eines zustehenden, oder fälschliches Vorschützen eines nicht gebührenden Rechts.

Oder:

Die an Jemanden ausgeübte oder ihm angedrohte Gewalt, verbunden mit dem blofsen Vorgeben einer Befugnifs dazu; oder mit dem Mifsbrauche einer ihm übrigens wirklich zustehenden Gewalt.

Condictio causa data causa non secuta.

Die Klage gegen den, der aufser einem Contracte (aus einer simpeln Vereinbarung oder einem Testamente) mit Hinsicht auf einen ehrbaren Zweck etwas erhalten hat, und er den Zweck nicht erfüllt: auf Restitution des Gegebenen.

Anm. Sie findet nicht Statt:
1. wenn der Geber selbst die Erfüllung des Zwecks behindert hat; oder
2. wenn die gegebene Sache durch Zufall verlohren gegangen ist.

Condictio causa data, causa non secuta (Condictio ob causam datorum; Actio condictitia).

Bey den unbenannten Contracten war Reue erlaubt. Reute mich der Contract: so forderte ich mit dieser condictio das meiner Seits schon Geleistete zurück. Oder: wenn ich den Contract erfüllt habe, der Andre ihn aber nicht erfüllen kann oder will: so

klage ich mit dieser condictio auf Zurückgabe meiner Leistung oder auf Entschädigung.

Condictio certi ex mutuo.

(S. Actio mutui.)

Condictio de eo quod certo loco.

Diese Klage findet Statt:

a. wenn — nach dem Inhalte eines Testaments — Vermächtnisse an einem bestimmten Orte ausgezahlt werden sollen;

b. wenn man ein blos einfaches Versprechen geleistet hat, etwas an einem gewissen Orte zu leisten, so daſs die Contracts-Klage nicht Statt finden kann;

c. in allen anderen Fällen, wo man sonst extra contractum verbunden ist, etwas an einem gewissen Orte zu bezahlen oder überhaupt zu leisten.

Man verlangt mit dieser Klage hauptsächlich nur den Ersatz desjenigen Schadens, der dadurch entstanden ist, daſs die Leistung nicht an dem bestimmten Orte geleistet wurde. Bisweilen verlangt auch der Schuldner mit dieser Klage den Ersatz desjenigen Schadens, der dadurch für ihn entstand, daſs der Gläubiger die Leistung nicht am bestimmten Orte angenommen hat.

Condictio ex chirographo (Condictio ex litteris).

Die von Justinian eingeführte Klage, auf Erfüllung einer obligatio restituendi (d. h. etwas Erhaltnes zurück zu geben), welche der Verpflichtete in einem 2jährigen instrumento guarentigiato bekannt, und ohne Erinnerung eines vergangenen falsi dasselbe recognoscirt hat.

Anm. 1. Diese Klage dauert 30 Jahre von Ablauf der 2 Jahre an, und geht active und passive auf die Erben über.

Anm. 2. Hat der Ehemann eine Handschrift über den Empfang des Brautschatzes ausgestellt: so kann der Schwiegervater — ohne dafs ihm dann noch die exceptio non numeratae pecuniae entgegenstände — auf Restitution des Brautschatzes klagen:

a. wenn die Ehe nur 2 Jahre gedauert hat: — nach Verlauf eines Jahrs nach Aufhebung der Ehe;

b. hat die Ehe mehr als 2, aber nicht über 10 Jahre gedauert: so nach 3 Monaten.

c. hat endlich die Ehe über zehn Jahre gewährt: — so kann er gleich bey Aufhebung der Ehe auf Zurückgabe des Brautschatzes klagen.

Condictio ex lege.

Wenn in einem Gesetze ein Recht zu klagen in einem Falle gegeben wurde, in welchem sonst keine Klage Statt fand, ohne dafs aber im Gesetze die Art der Klage bestimmt wurde, und ohne dafs man diese Klage als Art einer schon eingeführten und benannten Art von Klage ansehen konnte: — so wurde diese Klage angestellt.

Anm. Aus allen pactis legitimis klagt man mit der condictio ex lege.

Condictio ex lege 3 Cod. comm. utr. judicii.

Wenn ein Mit-Erbe bey einer aufsergerichtlichen Theilung der Erbschaft (auch nur im Geringsten) verletzt ist: so fordert er mit dieser Klage Revision und Ausgleichung der Erbtheilung durch den Richter.

Condictio ex lege 35. Cod. de donationibus.

Die Klage, womit derjenige, dem per pactum donationis eine Sache geschenkt worden ist, diese Sache selbst, wie auch die Früchte derselben von der Zeit der geschehenen Schenkung an, fordert.

Condictio ex litteris.

(S. Condictio ex chirographo.)

Condictio furtiva.

Die Klage eines Bestohlnen gegen den Dieb auf Wiedergabe des Gestohlnen oder dessen Werth, und Ersatz alles Schadens. (Vergl. Actio furti.)

Condictio indebiti.

Die Klage, womit man das zurückfordert, was man indebite an Jemanden gezahlt hat.

Anm. Zu ihrer Anstellung wird erfordert:

a. daſs das Bezahlte eine absolute Nichtschuld sey; d. h. die weder natürlich noch bürgerlich eine Schuld ist, oder die zwar eine natürliche aber von den Gesetzen so verworfene Schuld ist, daſs gar keine Rechte und Verbindlichkeiten daraus entstehen.

b. Daſs das Bezahlte in der Meynung: man sey es schuldig, — bezahlt sey. Sonst ist es eine Schenkung, und dann haben nur Minorenne, so wie diejenigen, welche in einem Executiv-Processe zur Zahlung verurtheilt sind, und endlich diejenigen, welche sich bey der Zahlung ihre Rechte reservirt haben, — restitutionem in integrum.

c. Der Empfänger muſs gewuſst haben, daſs er wenigstens eine natürliche Verbindlichkeit habe. Denn sonst wird die condictio furtiva gegen ihm angestellt.

Condictio ob causam datorum.

(S. Condictio causa data, causa non secuta.)

Condictio ob turpem vel injustam causam.

Die Klage auf Zurückforderung dessen, was man Jemanden propter turpem causam, aber gleichsam gezwungen gegeben hat, wobey man sich nicht in pari turpitudine befindet, und worüber man sich nicht etwa nachher verglichen oder auch mit demselben sich auf die turpitudo wirklich eingelassen (z. B. mit der Hure Unzucht getrieben) hat.

Anm. Turpitudo ist hier nicht blos eine gesetzwidrige Handlung, sondern auch eine solche die den guten Sitten zuwider ist.

Condictio pecuniaria.

Die Klage auf Beytreibung einer aufserhalb eines Contracts zu fordern habenden Geld-Summe:

1. Condictio certi: wenn die Summe schon bestimmt war;
2. Cond. incerti: wenn die Gröfse der Summe noch unbestimmt war. (Vergl. Condictio triticiaria. Anm.)

Condictio sine causa.

Die Klage auf Herausgabe einer Sache, welche man aus einem nicht dinglichen Rechte fordern kann, die gegen den, der die Sache ohne rechtlichen Grund besitzt, von Jemanden, der einen bessern Grund zum Besitze anführen kann, angestellt wird.

Anm. 1. Der Zweck dieser Klage ist die Erleichterung des Klägers, damit dieser nicht nöthig habe, ein förmliches Recht an der Sache zu beweisen.

Anm. 2. Diese Klage findet Statt:

a. wenn man im Spiele verlohren und das Geld bezahlt hat, um dasselbe zurück zu fordern;
b. wenn Jemand etwas geschenkt erhalten hat, und die Gesetze diese Schenkung für unerlaubt erklären oder doch den Widerruf gestatten;
c. in allen Fällen, wo man etwas übertragen erhalten hat, von Jemanden der es nicht übertragen konnte.

Ein Beyspiel des zweyten Falles ist folgendes: wenn der Ehemann die seiner Ehefrau geschenkte Sache von ihr zurück verlangt, und sie ihm entgegensetzt: die Sache gehöre gar nicht ihm, sondern einem Dritten. Hier darf der Mann durch Anstellung dieser Klage so urtheilen: du besitzest jetzt (nach geschehenem Widerrufe der Schenkung) die Sache ohne allen Grund. Gesetzt auch, die Sache gehört mir nicht, so habe ich zum Besitze derselben doch mehr Recht als du, da ich sie vorher besessen habe, und du gar kein Recht darauf hast.

Condictio triticiaria. *)

Die Klage zur Beytreibung irgend einer ausserhalb eines Contracts zu fordern habenden Prästation, welche nicht eine Geld-Leistung ist. (Vergl. Condictio pecuniaria.)

Anm. Die Römer hatten 2 allgemeine persönliche Klagen, um eine Leistung beyzutreiben, welche gebraucht wurden, wenn eine besondre Klage fehlte, und in späteren Zeiten auch neben den besonderen Klagen gebraucht werden konnten. Die eine dieser allgemeinen Klagen war die condictio pecuniaria, die andere condictio triticiaria. Die erste Klage fand Statt, wenn man eine Summe Geldes, die andre in al-

*) Von den Anfangs-Worten des prätorischen Edicts: „Triticum vel oleum" etc. — so genannt.

len anderen Fällen wo man aufser baarem Gelde eine Leistung zu fordern hatte. Späterhin verwechselte man oft die ursprüngliche Bestimmung dieser Klagen mit einander, nahm aber doch den Grundsatz an: dafs besonders die condictio triticiaria in allen Fällen aushelfen müsse, wo man sonst keine Klage auf die Erhaltung seines Rechts hatte.

Die condictio triticiaria findet Statt:

a. wenn man Sachen, die nach Maafs und Gewicht bestimmt werden, aufser einem förmlichen Contracte fordern will. Sie wird vorzüglich gebraucht, um Privat-Abgaben von dieser Art beyzutreiben: z. B. dem Parochus dient sie zur Beitreibung der ihm von seinen Pfarrkindern zukommenden Naturalien.

b. Wenn man schuldig ist, dem Andern einen gewissen Zins an Früchten zu entrichten, wo auch dieser Zins mit der triticiarischen Klage beygetrieben werden kann. Daher auch die Leistungen der Zehnten mit dieser Klage gefordert werden können.

c. Kann man diese Klage auch in allen übrigen Fällen gebrauchen, wo Jemand unmittelbar nach den Gesetzen etwas zu geben verpflichtet ist, und diese seine Verbindlichkeit nicht erfüllt hat.

Conditio.

(S. Bedingung.)

Conditio existit (impletur).

Wenn die Bedingung eintritt oder erfüllt wird.

Anm. Conditio existens retrotrahitur ad tempus initii. (Vergl. Conditio deficit, non impletur.)

Conditio non impletur (Cond. deficit).

Wenn die Bedingung nicht eintritt oder nicht erfüllt wird.

Conditio turpis.

1. Conditio: si religionem mutaturus aut non mutaturus sit.
2. Cond. de non nubendo seu si non nupserit.

Anm. Hae conditiones ultimis voluntatibus aut pactis adjecta non scripta praesumuntur.

Condominium.

(S. Miteigenthum.)

Condominium juris germanici.

(S. Gesammt-Eigenthum.)

Conductor (Miether, Pachter).

1. Hat der Conductor den Zustand zu tragen übernommen: so braucht er doch nicht für den casus insolitissimus zu stehen, wenn er diesen nicht ausdrücklich übernommen hat.
2. Der Conductor kann die gemiethete (gepachtete) Sache noch vor Ablauf der bestimmten Zeit, jedoch nur unter richterlicher Autorität, derelinquiren, wenn
 a. der Locator die Sache nicht in gehörigem Stande halten will; oder
 b. dem Conductor bey dem Gebrauche der Sache Unbequemlichkeiten in den Weg legt; oder
 c. den Conductor in seinen Geschäfften stöhrt, oder ohne Ursache ihn gröblich beleidigt.
3. Der Conductor kann die gemiethete (gepachtete) Sache reteniren:
 a. wegen Verwendung nothwendiger Unkosten,
 b. wenn andere Ausgaben in Hinsicht auf die Sache gemacht sind (z. B. Abgaben entrichtet);

c. bey

c. bey Landgüthern, bis dem Pachter die bestellte Caution zurückgegeben ist.

4. Der Conductor darf nicht deswegen vom Contracte abgehen, weil die gemiethete Sache an einen neuen Eigenthümer gefallen ist.

Conferenzen des Corpus Catholicorum und des C. Evangelicorum.

So heifsen die Zusammenkünfte dieser beyden Collegia, welche Vertheidigung der gegenseitigen Religions-Rechte zum Zwecke haben. Director des C. Cathol. ist der Churfürst von Maynz, und des C. Evangel. der Churfürst von Sachsen.

Confessio (Bekenntnifs).

Die Erklärung Jemandes, dafs eine in Rede stehende Thatsache wirklich sich ereignet habe.

1. Spontanea (Freywilliges): nur dieses hat Wirkung.
2. Extorta (Erzwungnes).

1. Judicialis: welches vor Gericht abgelegt worden ist.
2. Extrajudicialis.

1. Einfaches (Reines, simplex, pura): wenn der, welcher es ablegt, dadurch gerade das bekennt, was der Gegner behauptet und bekannt wissen will.
2. Qualificirtes: wenn der Bekennende zwar das Factum und den Klagegrund seines Gegners einräumt, aber eine peremtorische Exception hinzufügt.

Anm. Die negatio praegnans ist also dadurch vom qualific. Bekenntnisse unterschieden: dafs man bey jener zwar das Factum, nicht aber den Klagegrund einräumt.

1. Vera:

a. Expressa (Ausdrückliches);

b. Tacita (Stillschweigendes): wenn eine Parthey bey Beantwortung der Schrift ihres Gegners einzelne darin enthaltene Umstände mit Stillschweigen übergangen hat.

2. Ficta (Confessio in contumaciam): wenn der Richter eine Parthey zur mündlichen oder schriftlichen Wahrnehmung ihrer Gerechtsame sub poena confessi et convicti aufgefordert hat, und wenn sie dieser Auffordrung nicht nachkommt, nun annimmt, als habe sie die ihr nachtheiligen vom Gegner behaupteten Thatsachen zugestanden.

Confessio de suscepto.

(S. Quittung.)

Confessio legitima.

(S. Rechtsgiltiges Bekenntnifs.)

Confessionarius.

Der Beichtvater.

Confidens (Beichtkind).

Der Beichtende.

Confirmatio judicialis.

(S. Richterl. Bestätigung eines rechtl. Geschäffts.)

Confirmation.

(S. Firmelung.)

Confraternitas.

Die geistliche Verwandtschaft zwischen dem Baptizatus und den liberis der Taufzeugen.

Anm. Seit dem Concilio Tridentino wirkt diese geistliche Verwandtschaft nicht mehr ein Ehehinderniſs.

Confusio.

(S. Commixtio.)

Confusion (Vereinigung) der Rechte, Confusio).

Das Zusammentreffen eines Rechts und der ihm entsprechenden Verbindlichkeit in einer und derselben Person.

Sie ist vorhanden:

1. wenn Gläubiger und Schuldner einander beerben;
2. wenn dieselben sich wechselseitig oder einseitig mit ihrem gesammten Vermögen beschenken;
5. wenn der, dem an einer Sache ein Recht zusteht, diese Sache erwirbt;
4. wenn der Gläubiger per sententiam judicis das gesammte Vermögen des Schuldners eigenthümlich bekommt.

Oder:

Der Zustand, wenn die Rechte des Gläubigers und die Verbindlichkeiten des Schuldners in einer Person zusammen kommen.

Anm. 1. Zu einer Erlöschung der Rechte und Verbindlichkeiten durch die Confusion wird erfordert:

1. daſs die Person, in der die Vereinigung erfolgt, das Recht für sich selbst auszuüben, und die Verbindlichkeit nomine proprio auszuüben habe;
2. daſs bey ihr das Recht und die Verbindlichkeit aus einem unwideruflichen Rechtsgrunde zusammenkommen, d. h. daſs die Erwerbung nicht gleich Anfangs an eine Resolutiv-Bedingung gebunden ist.

Anm. 2. Eine Confusion entsteht hauptsächlich dadurch:

1. wenn der Gläubiger seinen Schuldner oder dieser seinen Gläubiger beerbt.

2. wenn Einer derselben den Andern mit seinem gesammten Vermögen beschenkt;
3. wenn der Berechtigte die Sache eigenthümlich erwirbt, an der ihm ein Recht zuständig war (z. B. er hatte auf einem Guthe die servitutem pastus, und nun kauft er dieses Guth);
4. wenn der Richter dem Gläubiger den Besitz des schuldnerischen Vermögens eigenthümlich einräumt.

Congregationen der Cardinäle.

Besondere Ausschüsse derselben zur beständigen Verhandlung bestimmter Geschäfte in gerichtlicher Form.

Conjunctim geschehene Hinzufügung mehrerer Bedingungen.

Wenn die Bedingungen copulative hinzugefügt sind, wenn sie alle erfüllt werden müssen, wenn die davon abhängige Wirkung eintreten soll. (Vergl. Disjunktim geschehene Hinzufügung mehrerer Bedingungen.)

Connexe Sachen.

(S. Causae connexae.)

Consanguinitas.

(S. Blutsfreundschaft.)

Consecratio ecclesiae.

(S. Kirchweihe.)

Consecration.

Salbung mit dem Chrisma (Sachen und Personen, z. B. Bischöfen).

Consecrirte Kirchensachen.

(S. Weltliche Kirchensachen.)

Consensus (Einwilligung).

Die Erklärung, dafs man eben das wolle was ein Andrer will.

1. Consensus verus: der durch mündliche oder schriftliche Erklärung, oder durch blofse Nahmens-Unterschrift, erklärt wird.

a. Expressus: durch Worte oder blofses Unterschreiben einer Schrift, mit deren Inhalt man bekannt ist.

b. Tacitus: der aus consequenten Handlungen gefolgert wird, wohin auch das Silentium qualificatum gehört, aus denen man durchaus nicht anders als auf Einwilligung des so Handelnden schliefsen kann. Zu solchen Handlungen rechnen die Gesetze folgende:

α) Wenn Jemand gegen die in seiner Gegenwart vorgenommene Anmafsung seiner Sachen oder Rechte von Seiten eines Andern nicht protestirt, und nicht durch Furcht vor Mifshandlungen oder Gewaltthätigkeiten von der Protestation abgehalten wird.

β) Wenn Jemand seine Sachen oder Rechte einem Andern auf eine gewisse Zeitlang verwilligt hat, und dazu still schweigt, wenn dieser nach dem Ablaufe der Zeit noch fortfährt, sich derselben zu bedienen.

γ) Wenn Jemand eine Summe Geldes, die ihm als Kauf-Pretium für eine gewisse Sache angebothen wird, annimmt, ohne sich weiter darüber zu erklären.

δ) Wenn man Sachen annimmt, welche zum Zeichen eines abgeschlossenen Contracts von Jemandem angeboten werden, vorausgesetzt, dafs sie in den Landesgesetzen als solche Zeichen anerkannt worden sind.

2. Cons. praesumtus: der aus dem in den Gesetzen angenommenen Principio gefolgert wird: daſs Jemandes Einwilligung so oft vermuthet werden müsse, als das Gegentheil seiner natürlichen oder gesetzlichen Verbindlichkeit, oder seinem eignen Vortheile widerstreiten würde.

Anm. Die meisten Rechtslehrer unterscheiden zwischen consensus fictus und cons. praesumtus. Ihnen ist

a. cons. fictus: wenn die Gesetze ohne weitere Gründe eine Einwilligung annehmen, wo doch gar keine vorhanden ist, um dadurch eine Billigkeit zu Stande zu bringen. (Z. B. wenn die Aeltern ihre Einwilligung zu ihrer Tochter Verheurathung ohne Grund verweigern, und der Richter den Consens derselben supplirt).

b. Cons. praesumtus: wenn nach dem allgemeinen Princip, daſs Jemand sein Bestes befördern wolle, vermuthet werden muſs, er habe consentirt. (Z. B. wenn während Eines Abwesenheit sein Getreide vor dem Regen in die Scheuer gebracht, sein den Einsturz drohendes Haus reparirt wird.)

Die Gesetze aber machen diesen Unterschied nicht, sondern nehmen blos den consensus praesumtus an.

Consilium abeundi.

Verweisung, welche nicht bekannt gemacht wird und nicht schimpflich ist. (Vergl. Relegation.)

Consistorial - Ordnungen.

(S. Protest. K. R.)

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche die Art des Verfahrens in Consistorial - Sachen festsetzen.

Consistorial-Sachen (Causae consistoriales).

(Protest. K. R.)

Diejenigen Sachen, deren Verhandlung der Landesherr dem Consistorio übertragen hat.

Consistorium.

(Protest. K. R.)

Ein Collegium, welchem die Ausübung bestimmter Rechte der protest. Kirchen-Gewalt über einen gewissen Inbegriff einzelner Kirchen übertragen ist.

1. Ober-Consistorium: dem die übrigen Landes-Consistorien untergeordnet sind.
2. Unter-Consistorium: die dem Ober-Consist. im Lande untergeordnet sind.

Consistorium der Cardinäle.

(S. Röm. Curie.)

Consolidatio feudi.

(S. Consolidation eines Lehns.)

Consolidation (Consolidatio).

Der Zustand, wenn mehrere Rechte, die nicht mit einander bestehen können, in einer Person zusammentreffen, und zwar unwiderruflich und der Substanz (nicht blos der Ausübung) der Rechte nach.

Anm. Zwischen der Consolidation und der Confusion sind folgende gesetzliche Unterschiede vorhanden:

1. bey der Confusion denkt man sich immer Schuldforderungen, bey der Consolidation hingegen andere Rechte;
2. bey der Confusion mufs immer das Recht und die demselben entsprechende Verbindlichkeit in einer Person zusammen kommen, (man mufs sich dabey immer Gläubiger und Schuldner denken); bey der Consolidation hingegen vereini-

gen sich die ursprünglich getrennten Rechte wieder in einer Person.

Consolidation eines Lehns.

Die Vereinigung des Ober-Eigenthums und des dominii utilis in einer Person.

1. Consolidation im engern Sinne: wenn diese Vereinigung in der Person des Lehnsherrn vor sich geht. Sie geschieht durch Apertur des Lehns, und diese wird bewirkt:
 a. durch Abgang des Vasallen und aller Lehns-Agnaten;
 b. durch Ablauf der Zeit, auf welche das Lehn ertheilt war;
 c. durch Verjährung des dominii utilis;
 d. durch Refutation.

 Anm. Bey der Consolidation im engern Sinne muſs der Lehnsherr den Erben des nach völlig beendigter Aussaat gestorbnen Vasallen die fructus percipiendos des Jahrs lassen. Ist der Vasall aber vorher oder später nachher gestorben: so behält der Lehnsherr alle fructus nondum separatos, muſs aber den Erben die Bestellungs-Kosten ersetzen. Eben so ists mit Pacht- und Mieth-Geldern. — Die fructus civiles sensu stricto (Zinsen, Renten u. s. w.) bekommen des Vasallen Erben so weit, als sie zur Zeit des Todes des Vasallen schon fällig waren. — Die Lehns-Meliorationen muſs der Lehnsherr den Erben des Vasallen ersetzen.

2. Lehns-Vererbung (Appropriatio): in der Person des Vasallen. Diese wird bewirkt durch:
 a. Refutation des Ober-Eigenthums von Seiten des Lehnsherrn.

b. Verjährung: Besitz des Lehns als Allodium während 50 Jahren bona fide.

Constituens.

(S. Apprehensio possessionis.)

Constituent.

Derjenige, welcher eine schon vorher vorhanden gewesene Verbindlichkeit durch wiederhohltes Versprechen verstärkt.

Constituta pecunia.

(S. Constitutum promissorium.)

Constitutarius.

(S. Apprehensio possessionis.)

Constitutions-Recht.

Der Theil des Staatsrechts, der sich mit Untersuchung der Constitution des Staats beschäfftigt.

Constitutum feudale.

(S. Lehns-Stamm.)

Constitutum possessorium.

(S. Apprehensio possessionis.)

Constitutum promissorium (Constituta pecunia).*)

Ein prätorischer Vertrag, vermöge dessen Jemand ein bereits geleistetes Versprechen wiederhohlt.

1. Constitutum promissorium proprium: wenn das bereits geleistete Versprechen, welches jetzt wiederhohlt wird, ein eignes war.

Anm. Es ist bey Versprechen, welche wegen Furcht, Drohung, Zwang, Trunkenheit, Ue-

*) Von constituere: versprechen.

bereilung und dergl. des Versprechenden zuvor ungiltig war, so wie auch bey der Bürgschaft eines Frauenzimmers, von Nutzen und dient zum bessern Beweise.

2. Constitutum promiss. alienum: wenn das bereits geleistete Versprechen ein fremdes war, d. h. zuerst von einem Andern geleistet war, als von dem, der es jetzt wiederhohlt.

Anm. Dieses ist heutiges Tags gar nicht von der Bürgschaft unterschieden.

Contactus pallii.

(S. Mantelgriff.)

Contract (Contractus).

Pactum cum causa civili.

Anm. Diefs der gewöhnliche Begriff; deutlicher machen das römische System von Contracten folgende Bemerkungen.

I. Pacta hiefsen bey den Römern: alle Vereinbarungen, (conventiones), welche
 a. mehr wie feyerliche Handlungen als wie Verträge aussahen (Ehe, Adoption, Emancipation);
 b. die den Procefs und streitende Theile betrafen;
 c. die den öffentlichen Zustand angiengen, und
 d. alle übrigen, sobald nur nicht von Mein und Dein, und von einer solchen Verbindlichkeit die Rede war, welche durch solutio — d. h. durch bestimmte einmahlige Leistung — getilgt werden konnte (z. B. bey einer Servitut dauert die Obligatio ad patiendum immerwährend fort).

II. Dagegen Contracte hiefsen alle diejenigen Vereinbarungen, welche das Mein und Dein und eine solche Verbindlichkeit zum Gegenstande

hatten, welche durch solutio getilgt werden konnte.

Bürgerlich-klagbare Verbindlicheit brachten nur diejenigen Contracte hervor, welche causam civilem hatten. Causa civilis war die, nach Verschiedenheit der Contracte bestimmte, Form welche der Contract haben mufste, wenn aus ihm sollte geklagt werden können.

Diese Form (causa civilis) nun war auf folgende Art verschieden. Contrahirt konnte nur werden:

a. mutuo consensu allein: — bey gewissen Contracten;

b. re: durch Leistung von beyden oder von einer Seite;

c. litteris;

d. verbis: durch feyerliche Fragen und Antworten.

Daher war die Zahl der Contracte unendlich. Weil aber einige durch den Sprachgebrauch besondere Nahmen erhalten hatten: so theilte man diese in contractus consensuales, reales, litterales und verbales ein. Andere sollten nur gelten, wenn die Leistung von einer Seite schon geschehen wäre: und diese nannte man contractus reales innominati.

Nun nahm man an: die Zahl der Contracte sey geschlossen; ein anderer das Mein und Dein betreffender Vertrag gelte nur, wenn er α) einem Contracte in continenti hinzugefügt (pacta adjecta), oder β) vom Prätor (pacta praetoria) oder γ) durch eine Constitution des Kaisers (pacta legitima) hinzugefügt worden sey. Nur allein der contractus em-

phyteuticarius wurde ausdrücklich, und zwar auf Kaiser Zeno's Befehl, unter die Contracte aufgenommen.

Demnach giebt es folgende Contracte:

1. Consensual-Contracte:
 a. emtio venditio,
 b. locatio conductio,
 c. mandatum,
 d. societas,
 e. contractus emphyteuticarius.
2. Real-Contracte:
 a. benannte (nominati):
 α) mutuum,
 β) commodatum,
 γ) depositum,
 δ) pignus;
 b. unbenannte (innominati):
 α) do ut des:
 aa. contractus permutatorius (Tausch-Contract),
 bb. contr. aestimatorius (Trödel-Contract);
 β) do ut facias:
 aa. contractus suffragii;
 γ) facio ut des;
 δ) facio ut facias.
3. Verbal-Contracte: stipulatio.
4. Litteral-Contracte (Litterarum obligationes).

Contract à grosse avanture.

(S. Bodmerey-Vertrag.)

Contractus aestimatorius.

(S. Trödel-Contract.)

Contractus foenoris.

(S. Zinsen-Verträge. Anm.)

Contractus mohatrae.

Wenn der Gläubiger statt Geld Jemandem Sachen leihet, damit der Schuldner sie verkaufen und das Kaufpretium als Geld-Darlehn haben solle.

Contractus pignoratitius.

(S. Pfand-Vertrag.)

Contractus socidae*) (Eisern-Vieh-Contract).

Diejenige Vereinbarung, welche bey der Verpachtung eines Guths zwischen dem Pachter und Verpachter dahin abgeschlossen wird: dafs der Pachter den ganzen Viehstand des Guths oder einen Theil desselben auf solche Art übernehme, dafs er dafür eine gewisse Pacht bezahle, aber auch zugleich den Zufall trage und das eiserne Vieh dereinst in eadem qualitate et quantitate restituire.

Contractus suffragii.

(S. Vorsprachs-Contract.)

Contractus vitalitius.

(S. Alimenten-Vertrag.)

Contradictor (Concurs-Vertreter).

Die rechtskundige Person, welche bey Eröffnung eines Concurses von dem Richter dazu bestellt wird, die Richtigkeit der Passiv-Schulden zu untersuchen, und sowohl den Gläubigern bey der Liquidation ihrer Forderungen, als anderen an den Gemeinschuldner Anspruch machenden Personen, die nöthigen Einwendungen entgegenzusetzen.

*) Das Wort: Socidae — ist wahrscheinlich ein spanisches oder italienisches Wort; denn aus Spanien und Italien kam dieser Contract nach Deutschland.

Contra-dos.

(S. Donatio propter nuptias.)

Contre-Ordre.

(S. Trassant. Anm.)

Contubernium.

Die Ehe römischer Sklaven. (Antiquität.)

Conventional-Strafe (Poena conventionalis).

Diejenige Geldsumme oder diejenigen anderen Sachen, zu deren Leistung Jemand sich auf den Fall verbindlich macht, wenn er eine ihm obliegende Verbindlichkeit nicht erfüllen würde. Sie ist von zweyerley Art:

1. Multa poenitentialis: wenn sie auf den Reue-Fall stipulirt ist, d. h. auf den Fall, wenn der, welchem die Verbindlichkeit obliegt, sich durch Leistung der Strafe von der *Erfüllung* seiner Verbindlichkeit befreyen kann. *Hier* hat er die Wahl: ob er die Verbindlichkeit erfüllen oder die Conventional-Strafe entrichten wolle; und hat er letztre geleistet, so kann nun nicht auch noch Erfüllung der Verbindlichkeit von ihm gefordert werden.
2. Mulcta conventionalis stricte sic dicta: wenn sie auf den Contraventions-Fall stipulirt worden ist, d. h. wenn der Verpflichtete, wenn er die Verbindlichkeit binnen einer gewissen Zeit nicht erfüllt, die Conventionalstrafe entrichten mufs, ohne dafs er dadurch von Erfüllung der Verbindlichkeit befreyt wird. Der Gläubiger kann hier vielmehr aufser der Conventional-Strafe auch noch die Erfüllung der Verbindlichkeit fordern.

Anm. Im Zweifel wird angenommen, daſs die Conventional - Strafe auf den Contraventions-Fall stipulirt worden sey.

Conventionsfuſs (Zwanzig Gulden - Fuſs).

Die durch die östreichisch - bayersche Convention von 1753 festgesetzte Art und Weise, wie die Münzen ausgeprägt werden sollen.

Conversio actuum juridicorum.

(S. Umschaffung rechtlicher Geschäffte.)

Copien.

(S. Urkunde.)

Corporationen (Corpora).

Gesellschaftliche Verbindungen in einer Gemeinheit, die eine nahe Beziehung auf das Regiment derselben haben, und deren Zweck meistentheils eine Concurrenz bey der Ausübung desselben ist. (Z. B. Reichsstände, Landstände, Domcapitel.)

Corpus.

1. Eine Corporation. (Vergl. Corporationen.)
2. Ein Inbegriff mehrerer Collegien.
3. Alle Mitglieder einer Gemeinheit zusammengenommen. (Z. B. Corpus der Bürgerschaft.)
4. Der Inbegriff derjenigen Personen, welche ein gewisses Gewerbe treiben und sich daher in einer Genossenschaft befinden. (Z. B. Corpora der Handwerker.)

Anm. Im röm. Rechte kommen die Ausdrücke Collegium und Corpus häufig als Synonyma vor.

Corpus delicti.

(S. Thatbestand.)

Corpus der Reichsritterschaft.

Inbegriff und Collegium aller unmittelbaren Reichsritter.

Anm. 1. Es hat sein allgemeines Directorium: General-Directorium; und wird eingetheilt in drey Ritterkreise (den schwäbischen, fränkischen und rheinischen). Jeder Kreis besteht aus mehreren Cantons, deren jeder einen besondern Director oder Ritterhauptmann, nebst Ritter-Räthen hat. Jeder Canton besteht aus mehreren Bezirken oder Vierteln.

Anm. 2. Es giebt über tausend reichsritterschaftliche Gebiethe.

Anm. 3. Die einzelnen Reichs-Ritter sind entweder Realisten, diejenigen, welche reichsritterliche Gebiethe besitzen; oder Personalisten (Ehrenmitglieder), solche, die nur für ihre Person zum Corpus der Reichs-Ritterschaft gehören (z.B. viele Mitglieder des Reichshofraths sind Personalisten).

Anm. 4. Jeder Reichs-Ritter ist unmittelbar; und die Realisten haben auf ihren Gebiethen auch ein Analogon der Landeshoheit, welches Hoheit heifst. Welche Hoheitsrechte sie haben, das entscheiden in Ansehung jedes einzelnen Gebieths die demselben ertheilten kaiserl. Privilegia und das Herkommen.

Anm. 5. Aufnahme neuer Mitglieder, sowohl blos persönlicher: receptio in consortium equestre; als auch Aufnahme eines Realisten: Immatriculation — kann nur mit Bewilligung aller drey Ritterkreise geschehen. — Wer als Realist aufgenommen werden will, mufs ein reichs-ritterschaftliches Guth, wenigstens 6000 Thl. an Werth, besitzen, und,

nach

nach Verschiedenheit der Statuten in den einzelnen Kreisen, acht oder vier Ahnen beweisen.

Anm. 6. Das Corpus der Reichs-Ritterschaft hat nicht nur die allgemeinen Rechte eines Corpus; sondern auch noch besondere: z. B. das Retracts-Recht auf solche reichs-ritterschaftliche Güther, die an Einen veräufsert sind, der nicht Reichs-Ritter ist. Diefs Recht steht sowohl dem ganzen Corpus, als auch jedem einzelnen Reichs-Ritter drey Jahre lang, und gegen todte Hände immer, zu.

Corpus Evangelicorum.

(Protest. K. R.)

Verbindung sämmtlicher evangelischer Reichsstände, als Kirchenregenten ihrer evangel. Unterthanen, zum Schutze der Rechte des protestantischen Religions-Theils in Deutschland.

Corpus imperii.

(S. Reich.)

Corpus juris canonici.

Es besteht aus folgenden einzelnen Theilen:

1. Decretum Gratiani. Der Benedictiner-Mönch Gratian verfertigte es 1151, aus dem codex canonum ecclesiae universae (451), Joh. Scholastici Collectio canonum (574), dem Codex ecclesiae orientalis (787), Photii patriarchae syntagma canonum (883), und der Sammlung des Pseudo-Isidorus (Mitte des 9ten Jahrhunderts). Gratian verfertigte es als Handbuch zum Studio. Es wurde unter Pius IV und V und unter Gregor XIII. durch 35 correctores romanos von seinen Mängeln gesäubert.
2. Decretales Gregorii IX. Im Jahre 1234 wurde die vom Caplan Raymund von Pen-

naforte *) auf Gregors IX Geheiſs verfertigte Sammlung päpstlicher Decretalen in akademischen und dadurch nach und nach in gerichtlichen Gebrauch gebracht.

Anm. 1. Den Inhalt der 5 Bücher der Decretales zeigen die fünf Worte dieses Verses an:

Judex, Judicium, Clerus, Sponsalia, Crimen.

Anm. 2. „Vel infra" bedeutet, daſs ein Decret abgebrochen sey. — „I. P. D." (in parte decisa), daſs es nur ein Theil sey. — „C. T. T. R." heiſst: Consultationi tuae talia respondemus.

Anm. 3. Allegirt werden die Decretalen: cap. 1. X. (i. e. extra scil. Decretum) de sancta trinitate.

3. Liber sextus Decretalium. Bonifaz VIII schickte 1298 diese Sammlung aller seit Gregor IX erfolgten Decretalen nach Paris und Bologna.

4. Clementinae: die Beschlüsse der Synode zu Vienne, publicirt 1313 von Clemens V.

5. Extravagantes Johannis XXII. Lange war das Corpus juris canonici mit den Clementinen geschlossen (clausum), als der Gerichtsbrauch und eine Bulle Gregors XIII diese Sammlung von 1340, und

6. die Extravagantes communes von 1483, — beyde als Sammlungen der neuesten Decretalen — auch in dasselbe recipirten.

Anm. Alle anderen dem Corp. jur. can. bisweilen noch beygefügten Stücke, — als Lancellotti institutiones juris canonici von 1546 und Petri Matthaei liber septimus decretalium von 1590 — haben keine gesetzliche Kraft.

*) Dieser Mann war 1170 gebohren, las zu Bologna mit Beyfall und wurde nach seinem Tode heilig gesprochen.

Corpus juris canonici clausum.

(S. Corp. jur. canonici.)

Correal - Verbindlichkeit.

(S. Gemeinschaftliche Verbindlichkeit.)

Correi.

Mehrere, an einer und eben derselben Eigenschaft Theil nehmende Menschen, wenn sie in Rücksicht der aus dieser Eigenschaft entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten einander völlig substituirt werden können.

Correi credendi (Creditores in solidum).

Diejenigen, welche ein gemeinschaftliches Recht auf eine gewisse Leistung so haben, daſs jeder derselben die ganze Leistung vom Schuldner fordern kann; der Schuldner aber dann von seiner Verbindlichkeit schon befreyt ist, wenn er sie nur Einem derselben geleistet hat.

Anm. Correi credendi können nur durch besondre Vereinbarung entstehen, und sind vorhanden, wenn zwey oder mehrere Menschen sich eine Summe dergestalt haben versprechen lassen, daſs der Schuldner ihnen in solidum schuldig seyn soll.

Correi debendi (Debitores in solidum, Mitschuldige).

Die, welche correaliter verpflichtet sind. (Vergl. Correal-Verbindlichkeit, sub voce: Gemeinschaftliche Verbindlichkeit.)

Correspondirende Kreise.

(S. Münzprobations-Tage.)

Corruptio.

(S. Bestechung.)

Cottidianus.
(S. Usus servitutis.)

Courtage.
(S. Senserie.)

Creditores concurrentes.
(S. Concurs - Gläubiger.)

Creditores in solidum.
(S. Correi credendi.)

Creditores massae.
Diejenigen, welche nach Ausbruch des Concurses der Concurs-Masse entweder etwas angeliehen oder zu ihrem Besten Dienste geleistet haben. (Vergl. Concurs - Gläubiger.)

Anm. Zu den creditoribus massae gehören: a. der Richter und die übrigen Gerichtspersonen wegen der gerichtlichen Arbeiten; b. der Curator massae und der Contradictor, wegen ihres *Gehalts* als solche und wegen ihrer Diäten; c. alle diejenigen Personen, welche sonst noch als Administratoren zum Besten der Concurs-Masse gearbeitet haben; und endlich d. alle diejenigen, welche Geld oder andere Sachen zum Besten der Concurs-Masse hergeschossen haben.

Creditum.
(S. Forderung.)

Cridarius.
(S. Gemeinschuldner.)

Crimen ambitus.
Rechtswidrige Bewerbung um ein Amt (Amts-Erschleichung), oder Ertheilung eines Amts aus eigennütziger Absicht.

1. Weltlicher Ambitus (Ambitus sècularis): wenn ein Staats-Amt,
2. Geistlicher (Amb. ecclèsiasticus; Simonia): wenn ein Kirchen-Amt Gegenstand des Verbrechens ist.

Crimen barattariae.

(S. Crimen repetundarum.)

Crimen dardanariatus.

(S. Dardanariat.)

Crimen de residuis.

(S. Peculatus.)

Crimen effracti carceris.

Befreyung eines Gefangenen aus dem Gefängnisse entweder von Seiten des Gefangenwärters mit dessen Vorsatze, oder von einem Andern mit Gewalt.

Crimen expilatae hereditatis.

Wenn Jemand von einer Erbschaft (dem Inbegriffe der von einem Verstorbenen nachgelassenen Sachen) etwas entwendet.

Anm. 1. Thut diefs der Coheres ante aditam hereditatem oder doch ante adeptas res hereditarias: so liegt ihm, ohne eine Strafe zu dulden, blos der Schadens-Ersatz ob. Thut es hingegen ein Extraneus, so wird er mit einer aufserordentl. Strafe belegt.

Anm. 2. Es hat seinen Grund in der Rechtserdichtung der römischen Gesetze: als daure das Eigenthum des Erblassers am Nachlasse bis zur Antretung der Erbschaft fort.

Crimen fractae pacis publicae.

(S. Landfriedensbruch.)

Crimen fraudatae annonae.

Vertheurung der Lebensmittel durch Vor- oder Aufkäuferey. (Vergl. Dardanariat im engern Sinne.)

Crimen laesae majestatis.

(S. Verbrechen beleidigter Majestät.)

Crimen laesae venerationis.

(S. Verbrechen der verletzten Ehrfurcht.)

Crimen perduellionis.

(S. Hochverrath.)

Crimen raptus.

(S. Entführung.)

Crimen repetundarum (Crimen barattariae).

Wenn ein Staats-Beamter einen Vortheil annimmt oder sich versprechen läſst in Beziehung auf seine Amtsverbindlichkeit; (der Vortheil mag die Verletzung der Amtspflicht bewirken, oder als *Bestimmungs*-Grund dienen die Amtspflicht wirklich zu erfüllen, die der Beamte unentgeltlich erfüllen muſs).

Crimen residui.

(S. Peculatus.)

Crimen Sacrilegii.

(S. Peculatus.)

Crimina publica.

Bey den Römern gehörten dazu nach dem Justinianischen Rechte: Ehebruch, Meuchelmord, Giftmischerey, Parricidium, Crimen peculatus, Verfälschung eines Testaments oder eines öffentl. Documents, öffentliche und Privat-Gewaltthätigkeit, Crimen ambitus, repetundarum und dardaniatus. Ob das stuprum dazu gehört habe, ist streitig; infamirend ist es

aber wohl nur gewesen, wenn es mit Nothzucht verbunden war.

Anm. Alle diese Verbrechen, wenn sie mit Vorsatz unternommen und ausgeführt worden, bewirkten die Infamiam juris.

Criminal-Gerichtsbarkeit. (Hohe, obere Gerichtsbarkeit; Ungericht; Hochgericht; Halsgericht; Zentbarkeit; Blutbann; Frays; Vizdomgericht).

Alle diese Ausdrücke sind Synonima, und bedeuten die Gerichtsbarkeit, welche in dem Rechte und der Verbindlichkeit besteht, begangene Verbrechen zu untersuchen und zu bestrafen.

Anm. Diese Gerichtsbarkeit fehlt Vielen, welchen die Civil-Gerichtsbarkeit zusteht.

Criminal-Gewalt.

Der Inbegriff der Rechte des Staats in Ansehung des Criminalwesens.

Anm. Sie enthält: 1) das Recht, Strafgesetze zu geben; 2) das Recht, Richter in Criminalsachen anzuordnen, und diesen die Art und Weise ihres Verfahrens bey Entscheidung der Criminalsachen zu bestimmen; 3) das Recht, die zuerkannten Strafen vollziehen zu lassen.

Criminal-Kosten.

Im weitesten Sinne: Alle Unkosten, welche durch einen Criminal-Procefs veranlafst worden sind.

Anm. Hauptregeln. Die Criminal-Kosten fallen zur Last:

1. dem, der sie durch dolus oder culpa veranlafst hat;
2. demjenigen, zu dessen Vortheile sie gemacht worden sind.

Sie sind entweder:

1. Crim.-Kosten: im uneigentlichen Sinne: die vom Gerichte ausgelegten Kosten der Ernährung, Heilung oder Kleidung des Angeschuldigten.

Anm. Hat der Angeschuldigte nur irgend einigen Verdacht durch dolus oder culpa gegen sich gegeben: so mufs er selbst sie tragen.

Oder:

2. Im eigentlichen Sinne: die Kosten, welche durch Ausübung der Criminal-Justiz entstanden sind. Diese sind entweder

a. Peinliche Procefs-Kosten (Expensae processus criminalis): die Kosten der Untersuchung und Entscheidung.

Anm. Diese, und diejen. peinlichen Kosten, die nicht dem Gerichte zum bleibenden Vortheile gereichen, trägt:

aa. bey einer condemnatorischen Sentenz: — der Verbrecher.

bb. bey einer lossprechenden Sentenz, wenn

α) der Inculpat zu einem gegründeten Verdachte gegen sich Veranlassung gegeben hat: — der Inculpat.

β) Hat er nicht Verdacht veranlafst: — der, welcher den Procefs aus dolus oder culpa veranlafste: der Ankläger, Denunciant oder Richter.

b. Peinliche Kosten: die Kosten der Vollziehung des Urthels.

Anm. Die zum bleibenden Vortheile des Gerichts gemacht sind, trägt das Gericht. Wegen der übrigen siehe a Anm.

Criminal-Procefs.

Der Inbegriff der Handlungen, welche die Untersuchung des Verbrechens und die Entdeckung und Bestrafung des Verbrechers zum Zwecke haben.

1. Im eigentlichen Sinne:
Er findet Statt bey Criminal-Strafsachen, d. h. bey denen nicht eine blos fiscalische oder Polizey- oder Civil-Strafe eintritt.
2. Im weitern Sinne: bey allen Strafsachen.
Dieser ist entweder:
a. Ordentlicher: bey dem alle zur Erforschung der Wahrheit dienliche Mittel, Fristen und Formen beobachtet werden. Oder
b. Summarischer: wo es, wegen besonderer Umstände, nicht aller dieser Mittel, Fristen und Förmlichkeiten bedarf. Oder: Der Inbegriff derjenigen Handlungen, ohne welche ein Straf-Erkenntnifs rechtlich unmöglich seyn würde.
Anm. Der summar. Crim.-Procefs findet nur bey Policey-Vergehungen immer, beym eigentlichen Criminal-Processe aber blos in den ausdrücklich bestimmten Fällen Statt.
Der Criminal-Procefs ist entweder:
1. Anklage-Procefs (Accusations-Procefs; Processus accusatorius): wenn die Untersuchung und Bestrafung eines Verbrechens auf Verlangen eines Anklägers geschieht.
2. Untersuchungs-Procefs (Inquisitions-Procefs, Processus inquisitorius): wenn sie ohne Ankläger vom Richter ex officio geschieht.
3. Vermischter Procefs: wenn beyde Procefs-Arten mit einander verbunden werden. (In manchen Ländern ist z. B. bis zur Special-Inquisition der inquisitorische Procefs, und dann tritt der Fiscal als Ankläger auf.) (Vergl. Adhäsions-Procefs.)
Anm. 1. Die Quellen des Crim.-Processes sind: die Caroline, das römische und kanonische

Recht, die Analogie des Civil-Processes und das Bedürfniſs der Sache selbst.

Anm. 2. Die wesentlichen Theile des Criminal-Processes sind: 1. die Ausmittelung des Thatbestandes, d. h. ob ein Verbrechen und welches begangen worden? 2. wer es begangen habe; 3. Zurechnungsfähigkeit; 4. welche Strafe der Verbrecher verwirkt habe; 5. das Erkenntniſs, und 6. die Vollstreckung desselben.

Criminalrecht (Peinliches Recht, Jus criminale).

Derjenige Theil der Rechtsgelehrsamkeit, welcher von Bestrafung der Verbrechen handelt.

Criminalrechts-Wissenschaft (Wissenschaft des peinlichen Rechts).

Das deutsche Criminal-Recht, in sofern dessen Sätze nach allgemeinen Principien in eine systematische Ordnung unter einander verbunden sind.

Criminal-Urthel (Sententia criminalis).

Jede Entscheidung des competenten Richters in einer Criminal-Sache.

1. Interlocutorisches Erkenntniſs (Interlocut; Sententia interlocutoria): durch welches das End-Urthel nur vorbereitet werden soll, und welches dann gefällt wird, wenn die Acten zur Fällung des End-Urthels nicht reif sind.
2. End-Urthel (Sententia definitiva):
 a. Verdammendes Urthel (Sententia condemnativa): welches die Nothwendigkeit der Anwendung eines Strafgesetzes erklärt und die Strafe festsetzt.

 Anm. Es setzt vollen juristischen Beweis der Schuld voraus.

b. Lossprechendes Urthel (Sententia absolutiva): welches die Nothwendigkeit der Nichtanwendung irgend eines Strafgesetzes erklärt.

aa. Sententia absolutiva a tota causa: wenn es den Inculpaten gradezu für unschuldig erklärt.

Anm. Diese setzt vollen juristischen Beweis der Unschuld voraus.

bb. Sententia secundum quid absolutiva (Absolutio ab instantia): welche nur die Nothwendigkeit erklärt, für jetzt gegen den Angeschuldigten kein Verdammungs-Urthel zu fällen.

Anm. 1. Sie setzt Ungewifsheit der Schuld und der Unschuld voraus.

Anm. 2. Sie vertritt oft die Stelle des Purgatorii, zur Verhüthung eines Meineids.

Criminal-Verbrechen (Crimen).

Ein Verbrechen im engern Sinne (d.h. eine schon nach dem Naturrechte unerlaubte Handlung) deren Bestrafung vor die Criminal-Gerichtsbarkeit gehört und einen Criminal-Procefs voraussetzt.

Criminalwesen.

Der Inbegriff der in dem Staate getroffenen Einrichtungen, um gesetzwidrige Handlungen durch Strafen zu hindern.

„C. T. T. R."

(S. Corpus juris canonici.)

Cucurbitatio.

Wenn der Vasall a. mit der Frau des Lehnsherrn concumbirt, oder dazu nur Versuche macht, oder si cum ea turpiter luserit; b. wenn er mit der Tochter, Enkelinn, Schwiegertochter oder unver-

heuratheten Schwester des Lehnsherrn concumbirt.

Culpa (Negativ-böser Wille).

Die gesetzwidrige Bestimmung des Willens zu einer positiven oder negativen Handlung, welche wider die Absicht des Handelnden eine andre gesetzwidrige Wirkung hervorbringt.

Culpa (Nachläſsigkeit, Versehen, Fahrlässigkeit).

Mangel der Anwendung des Verstandes. Oder: dasjenige, vermöge dessen mir etwas zur Last gelegt werden kann, ohne daſs ich etwas Gesetzwidriges beabsichtigte.

1. In absracto considerata: wenn bey Bestimmung des Grades der culpa nur auf den Menschenverstand überhaupt Rücksicht genommen wird.

 a. Culpa in abstr. consid. lata: non intelligere, quod omnes intelligunt. Oder: wenn Jemand bey einer Handlung auch nicht einmahl die Aufmerksamkeit beobachtet, die er als ein vernünftiges Wesen ohne alle weitre Voraussetzung hätte beobachten müssen.

 b. C. in a. c. levis: die Unterlassung der Aufmerksamkeit, die Jemand zu beobachten pflegt, der alle Unregelmäſsigkeit im Handeln zu vermeiden sucht.

 c. C. i. a. c. levissima: die Fahrläſsigkeit, welche auch der achtsamste Mensch bisweilen begeht.

2. Culpa in concreto considerata: wenn bey Bestimmung des Grads der culpa auf die individuellen Verstandesfähigkeiten oder die Handelsweise des Handelnden Rücksicht genommen wird.

a. C. i. c. c. lata: Unterlassung des mindesten nach seinen Fähigkeiten möglichen Grades der Aufmerksamkeit.

b. C. i. c. c. levis: Unterlassung der Aufmerksamkeit, die er sonst seiner Weise nach zu beobachen pflegt.

c. C. i. c. c. levissima: die Nachläſsigkeit, welche der Handelnde begeht, obgleich er den höchsten Grad der ihm möglichen Aufmerksamkeit beobachtet hat.

Cumulatio actionum (Klagen-Häufung).

Die Vereinigung mehrerer Klagen in einem Klaglibell.

Anm. Sie ist blos in dem Falle erlaubt, wenn diese mehreren Klagen alle einem Kläger wider einen Beklagten zustehen, und auch dann nur, wenn die mehreren Klagen alle einerley Procefs-Art zulassen, und nicht Verwirrung des Processes hervorbringen würden. — Ihre Zuläſsigkeit hängt vom arbitrio judicis ab.

Cura.

(S. Curatel.)

Curande.

Jemand, der unter Curatel steht.

Curatel (Cura, curatio, curatela).

Ein munus publicum, vermöge dessen Jemandem (Curator) obliegt, hauptsächlich das Vermögen eines Menschen zu administriren, der zwar nicht unmündig, aber doch nicht im Stande ist, es selbst administriren zu können.

1. Curatela testamentaria: die Jemandem in einem Testamente,

2. C. legitima: schon durch das Gesetz,

3. C. dativa: von der Obrigkeit übertragen worden ist.

1. Nothwendige Curatel (necessaria): welche, auch ohne dafs darum nachgesucht worden, von der Obrigkeit bestellt wird.

Dahin gehören folgende Curatelen:

a. Die Curatel der Rasenden und Blödsinnigen (curatela furiosorum et mente captorum). Hier wird allemahl ein Verwandter des Curanden zum Curator bestellt, wenn ein solcher vorhanden, der ihn beerben wird und zugleich zum Curator fähig ist.

b. Curatel der öffentlich erklärten Verschwender (curat. prodigorum). Auch hier ist gewöhnlich der nächste Anverwandte zum Curator zu bestellen.

c. C. der Minderjährigen (Curatela minorum): die Curatel über Waisen, welche zwar mündig, aber noch nicht majorenn *sind.* Sie dauert von der Mündigkeit des Curanden bis zu seiner Grofsjährigkeit.

Anm. 1. Heutiges Tags ist diese Curatel fast gänzlich in die Vormundschaft verflochten, so dafs gewöhnlich der Vormund auch die Curatel bis zur Grofsjährigkeit fortführt. Indessen kann der Vormund keineswegs zur Uebernahme der Curatel gezwungen werden, da Beydes zwey verschiedene munera publica sind. — Auch gilt noch heutiges Tags der Grundsatz: tutor datur primario personae, curator vero rei; da der Curator nicht wie der Vormund hauptsächlich mit der Erziehung, sondern vorzüglich mit Verwaltung des Vermögens des Pflegbefohlnen sich zu beschäfftigen hat.

Anm. 2. Die lex Laetoria*) führte die curatela minorum nur in Ansehung stupider und liederlicher Minorenner ein. Andere Minorenne konnten sich einen Curator bestellen lassen, brauchten es aber nicht. Späterhin aber wurde sie in Ansehung aller Minderjährigen eine curatela necessaria.

d. Curatel der Abwesenden (Cura absentium): zur Verwaltung ihres Vermögens.

2. Freywillige Curatel (voluntaria): welche nur dann von der Obrigkeit bestellt wird, wenn besonders darum nachgesucht worden ist.

Freywillige Curatelen sind:

a. die Curatel kranker und schwacher Personen;

b. die Geschlechts-Curatel (Cura sexus).

Diese ist eigentlich deutschen Ursprungs, und besteht darin: daſs ein Frauenzimmer bey ihren rechtlichen Geschäfften durchgehends einen Curator haben muſs, der ihr assistirt und durch dessen Dazwischenkunft diese Geschäffte nur giltig werden können. Eine solche Curatel war in den älteren Zeiten in Deutschland allgemein gebräuchlich; allein heutiges Tags findet sie nur in denjenigen Ländern Statt, wo sie ausdrücklich durch Landesgesetze beybehalten worden ist.

Die Geschlechts-Curatel ist, wenn man auf die Schuldigkeit des Frauenzimmers sich einen Curator setzen zu lassen, Rücksicht nimmt, eine nothwendige Curatel; wenn man aber auf die Person des Curators sieht, eine freywillige Curatel, weil die Frauensperson sich ganz nach ihrer Willkühr Jemanden zum Curator wählen kann. — Mit der Person

*) Herr Professor Hugo hat entdeckt, daſs dieses Gesetz nicht lex Laetoria, sondern lex Plaetoria geheissen habe.

des Frauenzimmers hat diese Curatel nichts zu thun und eben so wenig mit der Verwaltung ihres Vermögens; sondern der Curator concurrirt nur bey rechtlichen Geschäfften, welche ihr Vermögen oder ihre Rechte betreffen.

Die Geschlechts-Curatel hat überdiefs blos das Beste der Frauenzimmer zum Zwecke, damit sie bey rechtlichen Geschäfften nicht betrogen werden oder durch Unwissenheit des Rechts Nachtheil leiden. Daher ist ein Frauenzimmer keineswegs an den Rath ihres Geschlechts-Curators gebunden: das rechtl. Geschäfft ist vielmehr völlig giltig, sobald der Curator bey dessen Abschlufs nur gegenwärtig war, wenn es auch gegen seinen Rath unternommen wurde.

Bey folgenden Geschäfften ist die Concurrenz des Geschlechts-Curators gar nicht erforderlich:

a. bey Geschäfften, welche eine foemina mercatrix als solche abgeschlossen hat;
b. bey Geschäfften einer erlauchten weiblichen Person;
c. bey allen Geschäfften, welche ökonomische Angelegenheiten betreffen (z. B. den Ankauf von Nahrungsmitteln, Kleidungsstücken, und allen auch noch so kostbaren Putz-Sachen).

Curatio.

(S. Curatel.)

Curatio funeris.

Die Besorgung der Beerdigung eines Leichnams im Nahmen eines Andern, der eigentlich hierzu den Gesetzen nach verbunden war.

Anm. Sie ist eine Art der negotiorum gestio. (Vergl. Actio funeraria.)

Cur-

Curator bonorum (Güther-Vertreter).

Die Person, welche zur Verwaltung und Vertheidigung einer Concurs-Masse zum Vortheile sämmtlicher Gläubiger zusammen, und zur Wahrnehmung der denselben in Hinsicht auf den Concurs züstehenden Gerechtsame bestellt wird.

Curator hereditatis.

Diejenige Person, welcher die Fürsorge und Administration einer streitigen, vacanten oder liegenden (hereditas jacens), Erbschaft, bis auf weitere Verfügung, von der Obrigkeit übertragen worden ist.

Curia romana.

Ein altes römisches päpstliches Collegium. (Vergl. Papal-System.)

Curiat-Stimmen.

Wenn die vota mehrerer Reichsstände zusammen nur eine Stimme auf dem Reichstage ausmachen. So haben z. B. die beyden zusammen aus 38 Mitgliedern bestehenden Prälaten-Bänke nur 2 Stimmen; jedes der Mitglieder hat also nur Antheil an Curiat-Stimmen.

Blos die Mitglieder des churfürstl. und fürstl. Colligii haben Viril-Stimmen.

Damnum (Schade).

Jeder Nachtheil, den Jemand an seiner Person oder seinem Vermögen erlitten hat.

1. D. positivum: der sich in Ansehung eines schon erworbenen Nutzens und Vortheils zuträgt.
2. D. privativum (Lucrum cessans): ein Schade, der sich in Ansehung eines noch

nicht erworbenen Nutzens und Vortheils zuträgt.

1. Damnum mere casuale (Blos zufälliger Schade): der ohne Jemandes Schuld sich ereignet hat.
2. D. culposum: der sich durch Fahrläfsigkeit eines Menschen ereignet hat.
3. D. dolosum: ein Schade, der durch Vorsatz eines Menschen bewirkt worden ist.

1. Damnum jure datum: Schadenszufügung, welche dadurch entstanden ist, dafs der Beschädiger sich seines Rechts bedient hat.
2. D. injuria datum: wenn der Beschädiger zur Schadenszufügung nicht befugt war.

Damnum infectum.

Ein bevorstehender Schade.

Dardanariat (Crimen dardanariatus)*).

1. Im weitern Sinne: jede durch gesetzlich verbotene Handlungen bewirkte Waarenvertheurung.
2. Im engern Sinne: Vertheurung der Waaren durch Vor- oder Auf-Käuferey. (Vergl. Crimen fraudatae annonae.)

Darlehns-Contract (Anlehns-Contract; Contractus mutui).

Derjenige Real-Contract, vermöge dessen Jemandem der vollkommenste Gebrauch einer verzehrbaren Sache unentgeltlich überlassen wird.

*) Der Nahme dieses Verbrechens soll einem gewissen Dardanus — einem vorgeblichen Zauberer, der sich angeblich die Feldfrüchte immer erzauberte — seine Existenz zu verdanken haben.

Anm. 1. Mutuum involvit alienationem (d. h. der Schuldner wird Eigenthümer der ihm angeliehenen Sache). Daher muſs der Darleiher (Mutuans) befugt gewesen seyn, die angeliehene Sache zu veräuſsern. War er nicht dazu befugt: so kann er oder sein Curator gegen den mutuatarius anstellen:

a. die rei-vindicatio, wenn die angeliehene Sache noch in natura bey dem Anlehner vorhanden ist;

b. die condictio sine causa, wenn es nicht mehr vorhanden ist;

c. die actio de bene depensis, wenn auch der Schuldner eine solche Person ist, mit der man kein Darlehn abschlieſsen kann (z. B. noch minorenn ist), um so viel zurückzufordern, als der Schuldner zu seinem Besten verwendet hat;

d. die actio ad exhibendum, um zu erfahren, ob der Schuldner das Geld noch besitze, oder nicht.

Anm. 2. Nach römischem Rechte werden Zinsen nie vermuthet; nach deutschem Rechte dagegen immer, auſser in folgenden Fällen nicht:

a. bey kleinern und bald zu restituirenden Summen,

b. zwischen Aeltern und Kindern, und zwischen Geschwistern,

c. wenn eine Herrschaft ihren Domestiquen Geld anleiht;

d. wenn die Absicht des Darlehns war, dem Schuldner aus der Noth zu helfen.

Anm. 3. a. Der Gläubiger hat die Verbindlichkeit:

α) dem Schuldner die verabredete Zeit hindurch das Darlehn zu lassen;

β) die geliehene Sache zu seiner Zeit wieder anzunehmen;
γ) dem Schuldner den durch Schuld des Gläubigers erlittenen Schaden zu ersetzen.
b. der Schuldner ist verbunden:
α) eine Sache von derselben Qualität und Quantität zu restituiren, und zwar
β) zur rechten Zeit;
γ) Zinsen zu bezahlen.

Datio in metallum.

Eine römische Strafe, welche darin bestand, daſs der Verbrecher in Bergwerken arbeiten muſste.

Datio in solutum.

(S. Angabe an Zahlungs-Statt.)

Dauer der Klagen.

(S. Verjährung der Klagen.)

Debiles.

Denen die nöthigen körperlichen Kräfte fehlen. (Vergl. Irregularität, Deformes.)

Debitor cessus.

(S. Cession.)

Debitor communis.

(S. Gemeinschuldner.)

Debitor principalis.

(S. Hauptschuldner.)

Debitor subsidiarius.

(S. Hülfs-Schuldner.)

Debitores in solidum.

(S. Correi debendi.)

Debitores pro rata.

Die pro rata Verpflichteten: d. h. die Personen, welche zusammen, jedoch so das Subject einer Verbindlichkeit ausmachen, daſs die Erfüllung derselben von jedem von ihnen nur für seinen Antheil gefordert werden kann. (Vergl. Obligatio pro rata, sub voce Gemeinschaftliche Verbindlichkeit.)

Debitum.

(S. Schuld.)

Decani.

(S. Vicare des Bischofs.)

Decimae.

(S. Zehnt.)

Declaratio matrimonii pro nullo.

(S. Ehe-Aufhebung.)

Decret, richterliches.

(S. Urthel.)

Decreta Visitationum.

Die gleich bey der Visitation ertheilten Verfügungen.

Decretales Gregorii IX.

(S. Corpus juris canonici.)

Decretum Divi Marci (Antonini).

Die Verordnung des Kaisers Antoninus, daſs derjenige sein Recht schlechterdings verliehren und einbüſsen soll, der sich eine auſsergerichtliche Verfolgung desselben erlaubt hat.

Anm. Obgleich das Decretum Divi Marci durch Reichsgesetze gewisser Maſsen bestätigt worden ist, so ist dessen heutige Nichtanwendung doch nach dem Gerichtsbrauche auſser allem Zweifel.

Wer sich heutiges Tags auf eine widerrechtliche Art zu seiner Fordrung verhilft, wird blos mit einer Strafe belegt, verliehrt aber keineswegs seine Fordrung.

Decretum Gratiani.

(S. Corpus juris canonici.)

Dedicatio ecclesiae.

(S. Kirchweihe.)

Dedicatio rerum ecclesiasticarum Protestantium.

Die feyerliche Einweihung der unbeweglichen gottesdienstlichen Sachen der Protestanten.

Anm. Die beweglichen (z. B. die Kelche) werden ohne Einweihung durch ihren Gebrauch zu gottesdienstlichen Sachen bestimmt.

Defensio pro avertenda inquisitione speciali.

(S. Special-Inquisition.)

Defension (Vertheidigung).

1. Defensio pro avertenda inquisitione speciali. (S. Special-Inquisition.)
2. Vertheidigung gegen die Tortur.
3. Haupt-Defension.

 Zu einer guten Haupt-Defension gehört:

 a. der Eingang, um den Leser in den dem Inquisiten günstigsten Gesichtspunkt zu stellen.

 b. Gedrängte, alles Wesentliche enthaltende Geschichts-Erzählung, und Geschichte des Processes so weit sie dienlich ist.

 c. Erinnerungen gegen die Förmlichkeiten der Untersuchung.

 d. Erwägung des Corpus delicti.

 e. Erwägung der Frage: ob und in wie fern Inculpat für den Thäter zu halten sey.

f. Vortrag der etwaigen Milderungs-Gründe.
g. Billiger und nicht gesetzwidriger Antrag des Defensors.

Deformes.

Welche, als Geistliche, ihrer körperlichen Gebrechen wegen öffentliches Aergernifs geben würden. (Vergl. Debiles, Irregularität.)

Degradation protestantischer Geistlichen.

(S. Geistl. Strafen der Protestanten.)

Deich-Acht (Siehl-Acht).

Die Schlüsse, welche in Deich- und Siehl-Bau-Sachen von der Deichbands-Genossenschaft gemacht werden.

Deichband (Universitas s. communitas aggeralis).

Der Inbegriff derjenigen Gemeinden, welche den in einer Gegend nöthigen Deichbau mit vereinten Kräften unternehmen.

Deich-Buch.

Ein Buch, welches eine Beschreibung des ganzen Deichs und seiner einzelnen Theile enthält.

Deiche.

Dämme oder Erdwälle, welche zu Abwendung der Ueberschwemmungen der See und Ströme angelegt werden. (Vergl. Siehlen.)

Deich-Friede.

Die Unverletzlichkeit der Deiche, als befriedeter Sachen.

Deichgeschworne.

(S. Deichgrafen.)

Deichgrafen (Deichrichter, Deichgeschworne).

Diejenigen Personen, welche die zum Deichbaue nöthige dirigirende Aufsicht, durch welche die Deichbands-Genossen zu ihrer Schuldigkeit angewiesen werden, führen, die beym Deichbaue entstehenden Streitigkeiten entscheiden, und von Zeit zu Zeit die Deichschau bewirken.

Deichlast.

Die Verbindlichkeit des Eigenthümers eines deichpflichtigen Grundstücks, Deiche und Siehlen (Schleusen) anzulegen und zu repariren.

Anm. Die Deichlast ist eine dingliche Last, d. h. die auf dem Grundstücke selbst haftet. Jeder Besitzer des Grundstücks mufs sie tragen, obgleich der Pachter deshalb Regrefs an den Verpachter nehmen kann. — Von der Deichlast ist kein Bestzer eines durch den Deichbau gesicherten Grundstücks frey, sondern selbst Geistliche und Adliche müssen das Ihrige zum Deichbaue beytragen.

Deich-Ordnungen.

Der Inbegriff der den Deichbau betreffenden Gesetze eines einzelnen Landes.

Deichrichter.

(S. Deichgrafen.)

Deichsachen.

Die Rechtssachen, welche sich auf den Deichbau beziehen.

Anm. 1. Sie haben einen eignen Gerichtsstand, und ihre Verhandlung ist summarisch.

Anm. 2. Alles, was zum Baue und zur Erhaltung der Deiche an baarem Gelde, Materialien und Arbeitslohn creditirt ist, geht bey über das Vermö-

gen des Deichpflichtigen entstehendem Concurse allen anderen Forderungen ohne Ausnahme vor.

Deich-Schau.

Die Visitation der Deiche durch die Deichgeschwornen.

Deich- und Siehl-Recht.

Der Inbegriff der rechtlichen Grundsätze, welche beym Deich- und Siehlen-Baue anzuwenden sind.

Delatio juramenti.

(S. Eideszuschiebung.)

Delatio juris.

(S. Aufall eines Rechts.)

Delegare.

Vice sua alium reum dare creditori vel cui jusserit.

Delicta dolosa.

1. Aus boshaftem Vorsatze unternommen.
2. Vorsätzlich gesetzwidrige, aber nicht boshafte.
3. Gefährliche: wenn die gesetzwidrige Wirkung als mögliche Folge deutlich gedacht wird.
4. Aus Muthwillen unternommene: wenn die Handlung mit Gleichgiltigkeit gegen Fehler aller Art gewagt wurde.

Delicta reiterata.

(S. Begehung mehrerer Verbrechen.)

Delicta repetita.

(S. Begehung mehrerer Verbrechen.)

Delictum.

1. Commissivum: das in Begehungs-Handlungen besteht.
2. Omissivum: das in Unterlassungs-Handlungen besteht. (Vergl. Verbrechen.)

Dementes.

(S. Unvernünftige.)

Deminutio beneficiorum.

(S. Innovatio benefic.)

Demonstratio.

Die einem rechtlichen Geschäffte hinzugefügte **Beschreibung** der Person oder Sache, welche das Geschäfft betrifft.

Anm. Eine falsche Demonstration schadet der Giltigkeit eines rechtlichen Geschäffts nicht, sobald man nur aus den Umständen bestimmen kann, welches eigentlich die wahre Absicht des Disponenten gewesen ist. Man kann daher behaupten, dafs eine falsche Beschreibung nur einen indirecten Einflufs auf das rechtliche Geschäfft habe, nämlich wenn die Person, welcher etwas geleistet werden soll, oder die zu leistende Sache gar nicht ausgemittelt werden kann.

Demonstration.

(S. Rechtlicher Beweis.)

Dem Stande nach ungleiche Ehe.

Ehe eines Erlauchten mit einem adlich gebohrnen Frauenzimmer von niedrem Adel.

Denken.

Aus mehreren Vorstellungen gegebener Gegenstände neue Vorstellungen zu erzeugen.

Detentio.

(S. Innehaben eine Sache.)

Denunciatorischer Procefs.

(S. Adhäsions-Procefs.)

Depositio judicialis.

(S. Gerichtliche Niederlegung.)

Deposition (Gerichtliche Deposition, Hinterlegung, Depositio, Depositum judiciale, Depositum juris).

Die vom Schuldner geschehende gerichtliche Einreichung der schuldigen Summe oder Sache, in der Absicht, um sich dadurch von seiner Verbindlichkeit zu befreyen.

Anm. 1. Sie findet Statt:

1. wenn der Gläubiger die Annahme der Zahlung aus einem unrechtmäfsigen Grunde verweigert;
2. wenn die Zahlung, wegen eines in der Person des Gläubigers sich findenden Hindernisses, nicht an den Gläubiger selbst geschehen kann;
3. um sich ein Recht, dem die wirkliche Zahlung nachtheilig seyn würde, zu erhalten: (nämlich, wenn der Gläubiger, an den der Schuldner auch eine, aber noch nicht compensable, Fordrung hat, der Flucht verdächtig ist).
4. Wenn dem Schuldner, indem er ein Recht gegen den Gläubiger verfolgt — oder überhaupt Jemandem, der ein Recht verfolgt — eine Einrede der Schuldfordrung gemacht wird, welche dem Betriebe seiner Angelegenheit entgegensteht. (In diesem Falle kann man den Gegenstand der Schuldfordrung interimistisch deponiren, und dann sein Recht weiter verfolgen.)

Anm. 2. Unkörperliche Sachen können gar nicht deponirt werden. (Uebrigens vergl. Quasi-Deposition.)

Depositum.

(S. Hinterlegungs-Contract.)

Depositum judiciale.

(S. Deposition.)

Depositum juris.

(S. Deposition.)

Depraedatio.

(S. Raub.)

Deputat.

(S. Apanage.)

Deputations - Abschiede.

Inbegriff der am Ende einer Reichs - Deputation gesammelten und publicirten Schlüsse.

Deputations - Tage (Ausschufs - Tage.)

Versammlung des Landesherrn und einiger Landstände (eines Ausschusses — engerer oder weiterer Ausschufs — derselben) zur Verhandlung der Landes - Angelegenheiten, bey denen die Landstände concurriren. (Vergl. Landtag.)

Derelictio.

Die Aufgebung des Eigenthums oder des Besitzes.

1. Expressa.
2. Tacita. Diese ist vorhanden:

a. wenn Jemand sich um eine Sache, die er verlohren hat, nicht weiter bekümmert.

Anm. Der Gerichtsbrauch erfordert aber noch, dafs man sich über diese Gleichgiltigkeit bestimmt durch Worte erkläre.

b. Wenn man eine Sache an einem solchen Orte wegwirft, wo Jeder danach greifen oder sie sich zueignen kann.

c. Wenn Jemand Geld oder andere Sachen unter das Volk auswirft.

d. Wenn Jemand eine Sache an einen Ort hinstellt, wo sie leicht von Anderen weggenommen werden kann, und sich gleichgiltig dabey bezeigt, ob sie Jemand nimmt.

Der zehnte Pfennig.

(S. Abzugsrecht.)

Descendenten.

Diejenigen Verwandten eines Menschen sind seine Descendenten, welche von ihm durch die Zeugung abhängig sind.

1. Descend. im eigentlichen Sinne: filius, nepos, pronepos, abnepos, atnepos und trinepos.
2. Nachkommen (Posteri).

Desertions-Procefs.

Der Ehescheidungs-Procefs, wenn die causa divortii bösliche Verlassung ist.

Designatio.

Die Ernennung (Bestimmung) eines Subjects zu einem öffentlichen Amte.

Detentio.

(S. Gewahrsam.)

Detention (Gewahrsam, Detentio).

I. Eigentliche (vera):

1. Einer körperlichen Sache: wenn man die Sache in seinen Händen oder sonst bey sich hat, oder wenn man sie in seinen Kleidern oder Beschlufs und Verwahrung hat.
2. Einer unkörperlichen Sache: sobald man ihren Besitz durch die Ausübung erhalten hat, und sich gegenwärtig in der Ausübung befindet.
3. Einer unbeweglichen: wenn man ihren Besitz ergriffen hat, und sich gegenwärtig in oder auf der Sache befindet.
4. Einer beweglichen Sache: auch dann, wenn man von einer andern Sache, die man besitzt, und in der die bewegliche Sache sich befindet,

noch so lange entfernt ist (z. B. eine Uhr in meinem Hause in Paris).

II. Erdichtete (ficta): dafs man, wenn man einmahl den Besitz erworben hat, so lange als Besitzer angesehen wird, bis eine Handlung vorgefallen ist, die den Verlust des Besitzes bewirkt: wenn man die Sache auch nicht mehr in seiner wirklichen Detention hat.

Deterioratio.

Verschlechterung einer Sache durch den Gebrauch. (Vergl. Melioratio.)

Deutsche Ritter (Marianer) *).

Geistliche Ritter, deren Orden den Hoch- und Deutsch-Meister zu Mergentheim in Franken zum Oberhaupte hat.

Anm. 1. Der Orden besteht aus 11 Balleyen; jeder Balley ist ein Landcommenthur vorgesetzt.

Anm. 2. Nur deutsche 16ahnige Ritter werden aufgenommen, und sie sollen überdiefs 3 Jahre hindurch gegen die Ungläubigen gekämpft haben, oder davon dispensirt seyn. (Vergl. Geistl. Ritter.)

Deutsche Widerlage.

Unter diesem Ausdrucke versteht man sowohl a. ein besonders bestelltes Witthum, als auch b. das sogenannte Dotalitium.

Deutsches Criminalrecht.

Der Inbegriff der deutschen Strafgesetze.

*) Diese Benennung kommt daher, dafs Maria die Schutzpatronin des Ordens ist.

Devolutions-Recht.

Das auf einen Andern als den ordentlichen Verleiher einer Kirchen-Pfründe fallende Provisions-Recht, wenn der ordentliche Verleiher entweder nicht zur rechten Zeit, oder ein untüchtiges Subject providirt hat.

Devolutions-System.

(Protest. K. R.)

(S. Episcopal-System.)

Dictatur.

(S. Reichstag.)

Diebstahl (Furtum).

1. Nach römischem Rechte: „Contrectatio rei fraudulosa lucri faciendi gratia.“ (L. 1. §. 3. D. de furtis.)

Anm. Res bedeutet in diesem Begriffe sowohl die res corporales als incorporales; und daher begreift dieser Begriff alle drey Arten des römischen furti unter sich: namlich

1. furtum rei sensu proprio (S. furtum substantiae);
2. furtum possessionis; und
3. f. usus.

2. Nach deutschem Rechte hat das Wort „Diebstahl“ einen viel engern Begriff, nämlich das — der Sache nach auch in Deutschland bekannte — furtum usus schliefst er von den Diebstählen aus, und erfordert die wirkliche Besitzergreifung einer körperlichen beweglichen Sache als wesentlich zum Diebstahle.

Anm. 1. Unter furtum culposum versteht man die Entwendung einer fremden Sache, welche ich mit meiner Schuld irrig für die meinige hielt. Da diese Handlung nach positiven Rech-

ten nicht Diebstahl ist: so giebt es nur nach dem Naturrechte culposen Diebstahl.

Anm. 2. Zum Thatbestande des Diebstahls gehört:

1. Besitzergreifung einer fremden beweglichen Sache;
2. Beinträchtigung des Besitzrechts (des natürlichen oder bürgerlichen Besitzes) des Andern;
3. der Bestohlne mufs wider oder doch ohne seinen Willen einen Verlust erleiden;
4. die Absicht, die Substanz oder die Nutzungen der Sache zu eignem Vortheile — mit Schaden des zum Besitze Berechtigten — widerrechtlich sich zuzueignen;
5. Es mufs nicht Gewalt als Mittel zur Entwendung gebraucht worden seyn.

Anm. 3. Beweise eines Diebstahls: Haussuchung, Zeugen, Eid des Bestohlnen (in den meisten Fällen nur darüber), dafs eine ihm fehlende Sache gestohlen seyn müsse.

Anm. 4. Anzeigen:

1. Besitz der Sache nach geschehenem Diebstahle und Weigerung seinen Besitztitel anzugeben;
2. wissentliche Begünstigung der Diebe mit der Neigung zum diebischen Gewerbe;
3. wenn eine verdächtige Person nach vorgefallenem grofsem Diebstahle plötzlich reich ist;
4. wenn ein armer Müfsiggänger Aufwand macht.

Gemeiner Diebstahl: bey welchem keine Gewalt als Mittel gedient hat; der ferner weder zum dritten Mahle, noch an einem heiligen Orte, noch auf eine gefährliche Art begangen worden ist; der endlich weder Sachen des Staats noch heilige Sachen zum Gegenstande hat.

Grofser

Grofser Diebstahl (nach der Caroline): der fünf Gulden oder drüber beträgt.

Anm. Die Praxis rechnet jeden Gulden für einen ungarischen Ducaten mit dem Agio.

1. Familien-Diebstahl im eigentlichen Sinne (Furtum domesticum proprium): der Diebstahl, welchen ein Ehegatte am andern, oder Jemand an seinem Blutsverwandten, dessen nächster Erbe er ist, begeht.

2. Familien-Diebstahl im uneigentlichen Sinne (Haus-Diebstahl): der Diebstahl, welchen Hausgenossen an Personen der Familie, besonders Dienstboten an der Herrschaft begehen.

Uneigentlicher Diebstahl: wenn Jemand solche Sachen unterschlägt, die bey ihm deponirt worden sind.

Gefährlicher (nach der Caroline: geuerlicher) Diebstahl (Furtum periculosum): der eine ganz vorzügliche Besorgnifs für die Sicherheit der Personen und des Vermögens Anderer begründet.

1. Subjectiv-gefährlicher: wenn diese Besorgnifs auf dem bey der Entwendung bewiesenen höhern Grad des gesetzwidrigen Willens beruht (Einbrechen, oder Einsteigen in eine Behausung (jede Wohnung) oder Behaltung *).)

2. Objectiv-gefährlicher: wenn diese Besorgnifs körperliche Verletzungen von Personen zum Gegenstande hat. (— Diebstahl mit

*) Behaltung ist ein Ausdruck, dessen sich die Caroline bedient, und worunter sie jedes Gebäude versteht, das nicht zur Wohnung für Menschen dient, z. B. Scheuern, Ställe, Remisen, Mauern, Zäune.

Waffen (Furtum armatum). (S. Strafen des Diebstahls.)

Dienstbarkeit.

(S. Servitut.)

Dienste (Operae).

Diejenigen menschlichen Handlungen, welche zum Vortheile oder Besten eines Andern durch Körper- oder Seelen-Kräfte verrichtet werden.

1. Freye (liberales): welche vorzüglich durch Seelen-Kräfte geleistet werden.
2. Unfreye (illiberales): welche vorzüglich durch Körper-Kräfte geleistet werden. (Z. B. Frohnen.)

Dienst-Gesinde.

Das wechselseitige Verhältniſs der Dienst-Herrschaften und des heutigen Dienstgesindes muſs nach dem Herkommen, den Landes-Gesetzen, den einzelnen Gesinde-Ordnungen, und nach folgenden *allgemeinen* rechtlichen Grundsätzen beurtheilt werden.

1. Einen Dienstvertrag kann Jeder abschlieſsen, der über sich und seine Person frey verfügen kann. Nur Unmündige können sich ohne Consens *ihrer* Aeltern und Vormünder nicht vermiethen.
2. Man kann einen Dienstvertrag mit jeder Herrschaft abschlieſsen, wenn nicht Dienstzwang entgegensteht. Darunter versteht man die Verbindlichkeit manches Guths-Unterthanen, sich bey keinem Andern als der Guths-Herrschaft in Dienst zu begeben, wenn diese ihn haben will. Dienstzwang findet blos bey Guths-Unterthanen Statt, wird aber auch bey diesen nicht vermuthet.
3. Das Miethgeld (Handgeld) darf nicht vom Lohne abgerechnet werden.

4. Ein juramentum domesticitatis — der Eid des Dienstboten, seine Pflichten als solcher gegen seine Herrschaft zu erfüllen — kann jetzt nicht mehr von Dienstboten gefordert werden. Nur allein von Arbeitern in Fabriken darf ein Eid abgenommen werden; aber auch dieser darf sich blos auf die Verschweigung der Fabrik-Geheimnisse erstrecken.

5. Wenn der Dienstbote nicht zu der in den Landesgesetzen bestimmten Zeit den Dienst kündigt, oder wenn er nach verflossener Dienstzeit noch im Dienste bleibt: — so wird eine stillschweigende Wieder-Vermiethung angenommen. Dann mufs der Dienstbote von Neuem so lange den Dienst fortsetzen, als (nach dem Herkommen oder den Landesgesetzen) der Dienstvertrag dann dauert, wenn gar keine Zeit bestimmt worden ist.

Ein auf Lebenszeit des Dienstboten geschlossener Dienstvertrag kann aufgehoben werden:

a. wenn der Dienstbote von der Herrschaft grausam behandelt wird;

b. wenn andere Gründe zur Aufhebung des Dienstvertrags Statt finden: z. B. wenn der Dienstbote Gelegenheit zu seiner Verheurathung bekommt, oder durch Erbschaft u. s. w. ansehnliches Vermögen erwirbt.

6. Dem Dienstgesinde mufs einige Zeit für seine eigenen nothwendigen Geschäffte gelassen werden. — Die Herrschaft kann die Dienste nicht an Andere abtreten; nur dem Inquilinus und den Gästen der Herrschaft mufs der Dienstbote ebenfalls Dienste leisten.

7. Ohne Bewilligung der Herrschaft kann ein Dienstbote nicht einen Andern an seine Stelle substituiren. — Wer im Dienste zweyer Herren steht,

mufs die ihm zuerst befohlenen Dienste immer zuerst verrichten. — Das Gesinde mufs eigentlich culpam levem, nach dem Gerichtsbrauche aber gewöhnlich nur culpam latam prästiren.

8. Ein Abzug vom Dienstlohn darf die Herrschaft nur dann machen, wenn der Dienstbote so anhaltend krank gewesen ist, dafs die Herrschaft eine andre Person an seine Stelle hat annehmen müssen.

9. Den Schaden, welchen ein Dienstbote bey dem Dienste erlitt, braucht die Herrschaft ihm nur dann zu ersetzen, wenn er bey einer ihm aufgetragenen gefahrvollen Arbeit den Schaden erlitten hat. — Den durch einen Dienstboten einem Andern zugefügten Schaden braucht die Herrschaft demselben nur dann zu ersetzen: a. wenn der Schade aus der Ausrichtung des dem Dienstboten aufgetragenen Geschäffts unmittelbar entstand, oder b. wenn die Herrschaft den durch Unvorsichtigkeit des Dienstboten angerichteten Schaden durch frühere Abschaffung des Dienstboten hätte verhüten können (z. B. ein Feuerschaden).

10. Das Gesinde hat den Gerichtsstand der Herrschaft, wenn nur dieser nicht ein privilegirter ist. Das forum academicum haben indessen auch die Dienstboten der akademischen Mitglieder. — In rebus domesticis ist das Zeugnifs des Dienstboten für oder gegen die Herrschaft völlig giltig; in rebus non domesticis aber ist es ein verdächtiges Zeugnifs. — In Gesinde-Sachen findet ein summarisches Verfahren vor Gericht Statt.

Dienst-Herrschaft.

(S. Dienst-Gesinde.)

Dienstleute.

Personen, welche Diensteleistungen vermittelst eines Vertrags, für ein gewisses Lohn, auf eine bestimmte Zeit (z. B. Domestiquen) oder auf Lebenszeit (z. B. Staats-Beamte), übernnehmen.

Dies.

(S. Zeit; Tag.)

Dies criticus.

Ein Tag, von dem ein Präjudiz abhängt.

Dies decretorius.

(S. Terminus decretorius.)

Dies intercalaris.

(S. Schalt-Tag.)

Dies legati.

1. Dies legati cedit: der Legatar erhält ein Recht auf das Vermächtnifs, so dafs er das Recht, es zu fordern, auf seine Erben transmittirt: Diefs ist der Fall:
 - a. bey unbedingten Legaten: — momento mortis testatoris. Aber wenn es ein persönliches Vermächtnifs ist, so erst tempore aditionis hereditatis von Seiten des Erben.
 - b. Bey bedingten Legaten: — nicht vor Erfüllung der Bedingung. Jedoch gilt diefs nur bey conditionibus suspensivis affirmative talibus; denn bey negativis hat cautio Muciana Statt.
 - c. Wenn die hinzugefügte Zeit ungewifs ist: an veniet; oder nur quando veniet und sich auf

einen Dritten bezieht: so ist es, wie bey bedingten Vermächtnissen.

d. Bezieht sich die in Ansehung des — wann? ungewisse Zeit auf den Legatar selbst: so erhält er sogleich momento mortis testatoris ein Recht auf das Legat.

2. Dies legati venit: der Legatar kann die Auszahlung der legirten Sache fordern, wird Eigenthümer derselben.

Dieſs geschieht:

a. bey unbedingten Legaten — tempore aditionis hereditatis;

b. bey bedingten — nicht vor Erfüllung der Bedingung.

Dies non remoratur obligationem.

Diese Rechtsregel will Folgendes sagen: — Wenn einem rechtlichen Geschäffte ein dies hinzugefügt worden ist, so entsteht zwar schon an dem Tage der Abschlieſsung des Geschäffts eine Verbindlichkeit (wenn nicht ausgemacht ist, daſs das Geschäfft überhaupt erst bey der Erfüllung des dies wirklich werden soll). Die Erfüllung dieser Verbindlichkeit aber hängt stets vom Eintritte des dies ab.

Dies obligationis cedit.

Dieser Ausdruck wird von dem Zeitpunkte gebraucht, wo die Verbindlichkeit dergestalt ihre Entstehung erhält, daſs man sie für unwiderruflich ansehen kann.

Anm. Dieſs ist bey reinen Verbindlichkeiten von dem Augenblicke der Contrahirung derselben an; bey bedingten hingegen von dem Augenblicke an, wo die Suspensiv-Bedingung in Erfüllung gegangen ist. (Vergl. Dies obligationis venit.)

Dies obligationis venit.

Diesen Ausdruck gebraucht man von dem Zeit-

punkte, wo die Erfüllung der Verbindlichkeit gefordert werden kann.

Anm. Es trifft sich bisweilen, daſs der dies obligationis zugleich cedirt und venirt; meistentheils aber sind beyde Termine von einander unterschieden. (Vergl. Dies obligationis cedit.)

Diffamations-Klage.

(S. Provocation.)

Diffessions-Eid (Juramentum diffessionis).

Die eidliche Versicherung dessen, dem eine Urkunde producirt worden ist, daſs er weder die Ueberschrift der Urkunde geschrieben, noch auch der Inhalt derselben von ihm geschrieben oder genehmigt worden sey.

Anm. Die eidliche Diffession kann der Producent der Urkunde verhüten:

1. durch comparatio literarum: die Untersuchung der Urkunde von zwey vereideten Schreibemeistern, welche durch Vergleichung derselben mit vielen anderen, wo möglich in demselben Zeitraume mit der quaest. Urkunde geschriebenen, Handschriften dessen, dem die Urkunde producirt worden ist. Oder:
2. durch die recognitio per testes: Bescheinigung, daſs der, gegen den die Urkunde producirt worden ist, dieselbe wirklich geschrieben und ansgestellt habe, durch zwey Zeugen, welche bey Ausstellung derselben gegenwärtig waren.

Dignitas.

(S. Würde; Kirchenamt.)

Dilucida intervalla.

Sie gelten als solche bey rechtlichen Geschäfften, wenn sie:

1. das Zeugnifs des Richters, Kunstverständiger und anderer gegenwärtig gewesener Personen für sich haben;
2. gerichtlich ad protocollum attestirt sind;
3. mehrmahls, und wenigstens mehrere Wochen hinter einander vorhanden gewesen sind.

Dimissio.

(S. Entlassung.)

Dimissoriale.

Erlaubnifs, vom competenten Pfarrer einem andern Presbyter ertheilt, dafs dieser eine gottesdienstliche Handlung in des erlaubenden Parochie vornehmen dürfe. Der parochus proprius bekommt demohngeachtet aber wenigstens die portio canonica, d. h. den durch Gesetze und Gewohnheiten bestimmten Theil der Gebühren.

Dingliches Recht (Jus reale; Jus in re).

Ein Recht, das Jemandem dergestalt an einer Sache zusteht, dafs nicht mehr von der Verbindlichkeit eines Andern, ihm die Sache oder in Ansehung derselben etwas zu leisten, die Rede ist.

Oder:

Ein Recht, welches Jemand dergestalt an einer Sache hat, dafs er es gegen jeden Besitzer der Sache verfolgen kann.

Anm. Dingliche Rechte werden durch dingliche Klagen (actiones in rem) verfolgt, und durch Hilfe-Anrufung des Richters geschützt. Zur Verfolgung durch eine actio in rem wird erfordert, dafs ein Andrer sich im Besitze der Sache befinde. Aber selbst in den Gesetzen kommt eine Ausnahme vor, nämlich im §. 2. Inst. de acttonibus; und diese Ausnahme ist der sogenannte unicus casus. Sie betrifft den Fall;

dafs der Inhaber einer Servitut die actionem confessoriam anstellen dürfe auf gerichtliche Zuerkennung der Servitut, die ihm ein Andrer streitig macht.

Nach Analogie dieses sogenannten unici casus können dingliche Klagen aber auch in jedem andern Falle vom Besitzer der Sache angestellt werden, sobald der Zweck der Klage nicht Auslieferung der Sache (denn dann versteht es sich von selbst, dafs die Sache in eines Andern Besitze seyn mufs); sondern der ist, dafs das dingliche Recht für gesetzlich richtig erklärt und dem Inhaber richterlich zuerkannt werde.

Ding-Stuhl.

(S. Schöppen-Stuhl.)

Diöces (Bischofs-Sprengel).

Inbegriff der einzelnen, einem Bischof unterworfenen Kirchen.

Diöcesan.

(S. Ordinarius.)

Diöcesan-Recht.

(S. Bischöfliche Rechte.)

Directoren der Reichscollegien.

Maynz ist Director des churfürstl., Salzburg und Oestreich abwechselnd des Fürsten-Raths, und Regensburg des städtischen Collegii.

Disciplina ecclesiae.

(S. Kirchen-Policey.)

Disciplinar-Gesetze.

Verordnungen, welche auf die äufsere Ordnung der Geistlichen abzwecken, und daher die honestas clericorum vorschreiben.

Disclamatio.

Die Abläugnung der Lehnsverbindung von Seiten des Vasallen.

Disjunctim geschehene Hinzufügung mehrerer Bedingungen.

Wenn die Bedingungen alternative hinzugefügt sind; wenn nur eine derselben erfüllt zu werden braucht, wenn die davon abhängige Wirkung eintreten soll. (Vergl. Conjunctim geschehene Hinzufügung mehrerer Bedingungen.)

Dismembration der Pfarreyen.

Zerstückelung derselben.

Disparagium.

(S. Notorische Mifsheurath.)

Dispositio.

(S. Willens-Erklärung.)

Disputir-Sätze.

(S. Beweisverfahren.)

Dissensus (Widerwillen).

Die Erklärung, dafs man das nicht wolle, was ein Andrer will. (Vergl. Consensus.)

Distributiones.

Die Accidenzien der Canonicorum.

Distributions-Bescheid.

Die bey Beendigung eines Concurses vorkommende richterliche Erklärung: dafs, mit Hinsicht auf die vergangene Locations-Sentenz und mit Hinsicht auf die Gröfse des Vermögens, nur die und die Gläubiger befriedigt werden können. (Vergl. Concurs-Verfahren.)

Ditio ecclesiae.

Der Vorhof eines Kirchen-Gebäudes. Gewöhnlich sind seine Gränzen durch Kreuze bezeichnet.

Divisio beneficiorum.

(S. Innovatio benef.)

Divisio feudi imperfecta.

(S. Mutschirung.)

Divisio feudi totalis.

(S. Tot-Theilung.)

Divisio totalis.

(S. Grund- und Tot-Theilung.)

Divortium.

(S. Ehe-Aufhebung.)

Document.

(S. Urkunde.)

Dogmen.

Die einzelnen Religions-Ueberzeugungen einer Kirche.

Dolus (Böser Vorsatz).

Eine auf unerlaubte gesetzwidrige Handlungen gerichtete Absicht.

1. Dolus ex proposito: eine solche gesetzwidrige Uebertretung, zu der man schon einige Zeit vorher den Vorsatz gefaſst und sich dazu vorbereitet hat.
2. Dolus ex re: eine gesetzliche Uebertretung, zu der man incidenter oder zufälliger Weise bewogen wird.

Anm. Weit passender wäre wohl für den sogenannten Dolus ex re die Benennung Dolus ex casu.

Dolus (Positiv-böser Wille).

Die, mit Bewufstseyn der Gesetzwidrigkeit einer gewissen Wirkung verbundene, Bestimmung des Willens zur Hervorbringung dieser Wirkung.

1. Bestimmter Dolus (D. determinatus): wenn der Wille ausschliefslich auf einen einzelnen gesetzwidrigen Effect gerichtet war.
2. Unbestimmter Dolus (D. indeterminatus): wenn der Wille auf mehrere gesetzwidrige Effecte zugleich gerichtet war, so dafs es dem Handelnden gleichgiltig gewesen, welcher von allen wirklichen hervorgebracht würde.
3. Dolus indirectus: der Vorsatz, die Handlung dennoch zu unternehmen, obgleich ich weifs, dafs auch eine andre gesetzwidrige Wirkung, als die ich beabsichtige, daraus entstehen könnte.

Domanial-Güther.

(S. Cammer-Güther.)

Domcapitel.

Der Inbegriff der Domherren.

Oder:

Diejenige moralische Person, welche der stehende Senat des Bischofs ist, der ihren Rath (NB. consilium non obligat!) und in causis arduis (Aufnahme neuer Mitglieder, Veräufserungen u. s. w.) ihren Consens erfordert; überdiefs sede vacante aut impedita das bischöfl. Kirchenregiment, jedoch ohne Veränderungen machen zu dürfen und mit Ausschlufs der ganz persönlichen Rechte des Bischofs und der aus der bischöflichen Weihe entspringenden, verwaltet.

Domherren.

(S. Canonici.)

Domicellar.

(S. Canonicus.)

Dominii litis fictio.

Die Fiction des römischen Rechts, daſs der Advocat jeder Parthey nach der Litis-Contestation Eigenthümer des Processes war. Daher konnte auch die Sentenz in des Advocaten Vermögen exequirt werden, welcher blos den Regreſs an seinen Mandanten hatte.

Anm. Heutiges Tags ist sie durch Reichsgesetze und Gerichtsbrauch abgeschafft worden.

Dominium.

(S. Eigenthum.)

Dominium eminens (Obereigenthum).

Das Recht des Regenten, die Eigenthumsrechte seiner Unterthanen gehörig zu leiten.

Dominium resolvitur ex nunc oder ex tunc.

(S. Resolutio dominii.)

Dominium utile (Nutzungs-Eigenthum, Nieder-Eigenthum).

Das dingliche Recht an einer körperlichen oder unkörperlichen fremden Sache, welches die vollkommenste Nutzung der Sache, eine eingeschränkte (nämlich in so fern, daſs sie nicht zum offenbaren Nachtheile des dominii directi geschehen darf) Disposition über die Substanz, und Ausübung der einem Eigenthümer gegen einen Dritten zuständigen Rechte (d. h. die 3 jura naturalia dominii), die ihm selbst gegen den Ober-Eigenthümer zustehen, enthält.

Dominus emphyteuseos.

Derjenige Ober-Eigenthümer, welcher an seinem Grundstücke einem Andern ein emphyteutisches Recht ertheilt hat.

Anm. Die Rechte des domini emphyteuseos, als solchen, sind:

1. den Emphyteuta von jeder, der Natur der Emphyteusis zuwiderlaufenden Verfügung über das Guth abzuhalten;
2. die Emphyteusis von jedem Nicht-Emphyteuta zu vindiciren;
3. dieselbe, jedoch den Rechten des Emphyteuta unbeschadet, zu veräufsern, (durch eine solche Veräufserung wechselt blos die Person des Ober-Eigenthümers);
4. jährlich einen Canon, und zwar in seine Wohnung geliefert, zu verlangen;
5. ein Laudemium zu fordern, dessen Quantität bey nicht vorhandener Bestimmung (nach römischem Rechte) der 50ste Theil des *Werths* der Emphyteusis ist. Sind mehrere Ober-Eigenthümer oder mehrere Emphyteuten vorhanden: so wird doch von allen zusammen nur ein Laudemium entrichtet. (Vergl. Emphyteuta, Emphyteusis.)

Dominus feudi.

(S. Lehns-Herr.)

Dominus primus (Dominus superior).

Derjenige Lehnsherr, dessen Vasall das Lehn wieder einem Dritten zu Lehn ertheilt hat.

Dominus secundus.

(S. After-Lehnsherr.)

Dominus superior.

(S. Dominus primus.)

Donatio.

(S. Schenkung.)

Donatio propter nuptias (Contra-dos; Römische Widerlage).

Diejenigen zu des Ehemannes Vermögen gehörenden Sachen oder Gelder, die von gleicher Quantität mit dem Brautschatze seiner Ehefrau sind, und welche der Ehemann zwar verwalten aber nicht veräufsern darf.

Oder:

Ein eisernes Capital in des Ehemannes Vermögen von gleicher Gröfse mit dem Brautschatze seiner Ehefrau, zur Sicherung des Brautschatzes.

Anm. 1. Der Contra-dos ist von Justinian erfunden und eingeführt worden.

Anm. 2. Wird der Brautschatz vermehrt, so mufs auch der contra-dos um eben soviel erhöhet werden. — Veräufsert der Ehemann den contra-dos: so darf die Ehefrau ihn mit der rei-vindicatio utilis zurückfordern.

Anm. 3. Heutiges Tags kann die Frau nur dann einen contra-dos fordern, wenn er versprochen worden ist; aufserdem mufs sie sich mit dem ihr, in Ansehung ihres Brautschatzes, zustehenden Pfandrechte begnügen.

Dorf (Bauerschaft: westphälischer Provincialismus).

Gemeinheit der Besitzer mehrerer neben einander liegender Bauergüther.

Dormitoria.

(S. Gottes-Aecker.)

Dos.

(S. Brautschatz.)

Dos fundationis.

(S. Errichtung einer Kirchenpfründe.)

Dotalitium (Leibgeding, Leibzucht, Dotalitium).

Das, was die Ehefrau zeitlebens (wenn sie sich auch wieder verheurathet) jährlich aus des Mannes Vermögen dafür bekommt, daſs sie ihren Brautschatz den Erben ihres Mannes eigenthümlich überläſst.

Anm. 1. Das Dotalitium ist ein wahrer Leibrenten-Kauf. Ist dessen Quantität nicht bestimmt, so besteht es in zehn pro Cent des Brautschatzes, oder in zwanzig pro Cent, wenn die Wittwe auch die Widerlage den Erben des Mannes läſst.

Anm. 2. Oft besteht das Leibgeding in einem der Frau zur Benutzung, oder gar mit ordentlicher Belehnung von Seiten des Lehnsherrn und mit Einwilligung der Lehns-Agnaten, *gegebenen* Lehnguthe. Ein solches Lehn heiſst dann Leibgedings-Lehn (Feudum dotalitii).

Dubia cameralia.

Fragen, die vom Reichs-Cammer-Gerichte dem Kaiser und Reiche zur Entscheidung vorgelegt werden. (Vergl. Reichs-Cammer-Gericht.)

Duell (Zweykampf).

Ein Kampf zwischen zwey Personen mit *tödtlichen* Waffen zum Zwecke der Selbstrache oder *Selbst*genugthuung.

1. Duell im eigentlichen Sinne: ein vorher verabredeter, mit beyderseitiger Einwilligung vorgenommener Zweykampf.
2. Rencontre: ein in der Hitze des Streits sogleich erfolgter Zweykampf.

3. At-

3. Attaque: unvermutheter Angriff mit der Aufforderung sich zu wehren.

Anm. Von Seiten des Angegriffenen ist die Attaque immer bloſse Nothwehr.

4. Meuchelmörderischer Angriff: unvermutheter plötzlicher Angriff, ohne Aufforderung des Angegriffenen sich zu wehren, und so daſs demselben dazu keine Zeit gelassen wird.

Anm. Die kaiserliche Resolution von 1668 und das Reichs-Conclusum von 1670 bestimmen im Falle einer Tödtung beym Duell für den Tödter die Schwerdt-Strafe, und für den Getödteten unehrliches Begräbniſs. — Ist Keines Tod bewirkt: so Ehrlosigkeit, Landesverweisung, Staupenschlag, oder auch Todesstrafe.

Wegen Mangel der Publication dieser Gesetze gelten sie aber nicht; sondern Strafen des Duells werden fast überall durch particuläre Landesgesetze bestimmt.

Duplik (Duplicae).

Diejenige Schrift des Beklagten, worin er die Replik des Klägers beantwortet. (Vergl. Triplik, Quadruplik.)

Ecclesiae vagantes.

(S. Gastgemeinden.)

Ecclesiasteria.

(S. Kirchengebäude.)

Edelleute (Nobiles).

Alle Personen, welche zum niedern Adel gehören.

Edictal-Citation.

Citation durch öffentlichen Anschlag in drey verschiedenen Territorien.

Edictum Divi Hadriani.

(S. Interdictum quorum bonorum. Anm.)

Edictum successorium.

Ein prätorisches Edict, durch welches der Prätor versprach, in gewissen Fällen *) die entfernteren Verwandten an der wegfallenden näheren Stelle zur Succession zu lassen.

Anm. Als nämlich noch das jus agnationis der alleinige Successions-Grund war, konnte — wenn ein näherer Verwandter die Erbschaft nicht antrat — ein nachfolgender Verwandter nicht succediren. Justinian verordnete, daſs das edictum successorium in jedem Falle, wo ein näherer Verwandter weggefallen wäre, Statt finden sollte. Hier sollte der unmittelbar auf ihn Folgende an seinen Platz rücken, und mit den übrigen successionsfähigen Personen zusammen erben.

Edition des Titels (Editio tituli).

Die Anführung solcher Umstände, woraus die gesetzmäſsig geschehene Erwerbung eines Rechts gefolgert werden kann.

Oder:

Die Anführung des gesetzlichen Grundes, welcher die Erwerbung eines Rechts möglich macht. (Vergl. Rechtstitel.)

Anm. Zur Edition des Titels ist man nur dann

*) In welchen Fällen, weiſs man nicht zuverläſsig; wahrscheinlich hieng diese Bestimmung von des Prätors-Willkühr ab.

verbunden, wenn man gerichtlich dazu aufgefordert wird; und auch unter dieser Voraussetzung nur dann, wenn der Andre sein Intresse daran, zu wissen wie ich mein Recht erworben habe, gehörig bescheinigt hat.

Editions-Eid (Juramentum editionis).

Die eidliche Versicherung desjenigen, von dem die Herausgabe eines Instruments gefordert wird: dafs er solches weder besitze noch es betrüglicher Weise zu besitzen aufgehört habe.

Ehe (Matrimonium; Nuptiae).

Eine zwischen zwey Personen verschiednen Geschlechts errichtete gesellschaftliche Verbindung, deren Zweck die Erzeugung der Kinder und deren Erziehung, so wie wechselseitige Unterstützung der Ehegatten unter sich (mutuum adjutorium) ist.

Anm. Nach dem katholischen Kirchenrecht ist die Ehe:

ein Sacrament, welches in der unzertrennlichen, in gesetzlicher Form eingegangnen Verbindung zweyer Layen verschiedenen Geschlechts, (gewöhnlich) mit dem Zwecke Kinder zu erzeugen.

1. Natürliche Ehe: eine fortdauernde Gesellschaft zwischen zwey Personen verschiednen Geschlechts zur Erzeugung und Erziehung von Kindern, unter der Beding gegenseitiger ehelicher Treue.

Anm. Das sogenannte mutuum adjutorium ist also nach dem Naturrechte nicht nothwendiger Zweck der Ehe.

2. Kirchlich giltige: welche die Billigung derjenigen Religions-Parthey hat, zu welcher sich die Ehegatten bekennen.

3. Bürgerliche Ehe: welcher der Staat bürger-

liche Wirkungen beylegt: (dergleichen sind die Rechte der Ehefrau und der Kinder auf die Standes-Vorzüge und das Vermögen des resp. Ehemanns und Vaters).

Anm. In Deutschland sind die Ehen der Christen und der Juden bürgerliche Ehen.

1. Blos kirchliche (matrimonium ratum tantum): welche blos nach kirchlichen Gesetzen abgeschlossen worden ist; welche die von dem kanonischen Rechte vorgeschriebene Form hat.

2. Blos bürgerliche (legitimum tantum): die blos nach der Form des römischen Rechts abgeschlossen ist, ohne Trauung blos durch wechselseitige Einwilligung.

3. Ratum et legitimum simul: alle heutigen Ehen.

1. Oeffentliche Ehe (matrimonium publicum): mit vorhergegangenem Aufgeboth.

2. Heimliche (clandestinum): ohne kirchliches Aufgeboth.

1. Regelmäfsige (regulare): wobey die Ehefrau und die aus der Ehe entsprossenen Kinder den Stand des Vaters haben.

2. Unregelmäfsige (irregulare): wo das nicht der Fall ist, z. B. die Ehe zur linken Hand.

1. Standesmäfsige (aequale): wenn beyde Ehegatten gleiches Standes sind.

2. Unstandesmäfsige (inaequale).

1. Behinderte Ehe (impeditum): bey deren Abschlufs Ehehindernisse Statt finden.

2. Nicht-behindert (non impeditum).

1. Erste Ehe (primum matrimonium): wenn noch nicht verheurathet gewesene Personen sich ehelichen.

2. Nachfolgende Ehe (secundae nuptiae):
a. matrimonium novum: wenn einer der sich

Verheurathenden, oder beyde, Wittwer oder Wittwe sind.

b. matrimonium instauratum: wenn geschiedene Ehegatten sich einander wieder heurathen.

1. Verdingte Ehe: bey welcher Eheverträge Statt finden.

2. Unverdingte: wo dergleichen nicht geschlossen worden sind.

1. Wahre: welche mit den gesetzlichen Förmlichkeiten geschlossen ist und den Gesetzen nach geschlossen werden durfte.

2. Vermeintliche Ehe (Matrim. putativum): die zwar mit den gesetzl. Förmlichkeiten geschlossen, aber eines den Ehegatten unbekannten gesetzlichen Ehehindernisses wegen nicht giltig ist. (Z. B. wenn Bruder und Schwester, diese ihre Verwandtschaft nicht kennend, sich ehelichen.)

Anm. 1. Die römische Ehe wurde eingetheilt in:

a. Justae nuptiae: die mit allen Förmlichkeiten geschlossene Ehe eines römischen Bürgers;

b. Matrimonium: die Ehe eines römischen Bürgers, welche ohne die Förmlichkeiten der justarum nuptiarum geschlossen worden war.

c. Contubernium: die Ehe der römischen Sklaven. Diese Eintheilung ist Antiquität, und sind jetzt alle Ehen gleich.

Ehe-Aufhebung.

Eine Ehe wird aufgehoben:

1. ipso jure:

a. durch natürlichen Tod,

b. durch bürgerlichen Tod eines Ehegatten,

wenn dieser in einer, mit Verlust aller im Lande besessener bürgerlicher Rechte verbundenen, Landesverweisung besteht.

c. Dadurch, daſs ein katholischer Ehegatte **vor** Vollziehung des Beyschlafes das Kloster-Gelübde ablegt.

2. **Durch richterliche Sentenz:**
Diese ist entweder

a. eine **Nichtigkeits-Erklärung** (Annullatio matrimonii; Declaratio matrimonii pro nullo): die Aufhebuug einer Ehe durch richterliche Sentenz wegen Existenz einer Nichtigkeits-Ursache.

Anm. Nichtigkeits-Ursachen sind:

a. alle impedimenta dirimentia; als:

α) **Polygamie.** Bey Protestanten nur, wenn der erste Ehegatte weder todt ist noch *auf* Eherechte Verzicht leistet.

β) Wenn Ehebrecher, deren einer dem verstorbenen Ehegatten nach dem Leben *gestellt* hat, einander gechlicht haben.

γ) **Zu nahe Verwandtschaft.** Dahin gehört die Ehe aa. zwischen Ascendenten und Descendenten, bb. zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, cc. zwischen im ersten Geschlechte in grader Linie Verschwägerten.

δ) Wenn ein Christ einen Nichtchristen geheurathet hat.

ε) Wegen **Entführung.** Bey Protestanten macht diese die Ehe nur dann nichtig, wenn der entführte Theil die Fortsetzung der Ehe verweigert.

b. **Der Mangel der zu Abschlieſsung einer Ehe nöthigen Erfordernisse.** Dergleichen Hindernisse sind:

α) Furcht, Betrug, Irrthum — im Wesentlichen des Geschäfts;

β) ein vor der Ehe schon vorhandnes unheilbares Unvermögen zum Beyschlafe. Hierbey aber ist strenge Untersuchung erforderlich; und gewährt diese nicht hinlänglichen Beweis, so tritt das experimentum triennii ein, d. h. die Eheleute versuchen 3 Jahre lang den Beyschlaf. Ist auch dieses fruchtlos verstrichen: so wird von Seiten des Klägers der Erfüllungs-Eid erfordert, und erst nach dessen Ableistung erfolgt die Nichtigkeits-Erklärung.

3. Ehescheidung (Divortium). Sie ist:

a. bey Katholiken gar nicht zuläfsig, sondern statt ihrer hat diese Religions-Parthey nur die separatio quoad thorum et mensam (Scheidung von Tisch und Bette). Diese ist entweder:

α) perpetua; blos wegen Ehebruch; oder

β) temporaria (auf ein bis drey Jahre); wegen Ketzerey, Sävitien und Seelengefahr u. s. w.

b. Bey Protestanten findet Ehescheidung Statt:

α) wegen Ehebruch, Sodomie u. s. w.;

β) Sävitien oder Lebens-Nachstellung;

γ) wegen Verweigerung des Beyschlafs oder Verhinderung der Folgen desselben:

δ) wegen böslicher Verlassung (malitiosa desertio).

Streitg ist, ob ein protestantischer Ehegatte auch wegen

ε) unversöhnlichen Hasses,

ζ) zufälliger — während der Ehe entstandner — unheilbarer Untüchtigkeit zum Beyschlafe,

η) lebenslänglichen Gefängnisses, und

9) wegen beständiger Krankheit und Raserey geschieden werden könne.

Anm. Eine perpetuirliche Separation kennen die Protestanten gar nicht. Eine temporäre, auf 1 bis 2 Jahre, findet Statt wegen Sävitien oder unversöhnlichen Hasses.

Ehebruch (Adulterium).

Verletzung der ehelichen Treue durch Beyschlaf mit Einem, dessen Ehegatte man nicht ist.

Anm. 1. Dieſs ist der Begriff der P. G. O., nach welchem sowohl der Ehemann als die Ehefrau sich eines Ehebruchs schuldig machen kann. Nach dem mosaischen und römischen Rechte hingegen wird beym Begriffe des Ehebruchs ein beleidigter Ehemann vorausgesetzt, also der Beyschlaf eines Ehemanns mit einer unverheuratheten Weibsperson nicht für Ehebruch erklärt.

Anm. 2. Beyschlaf einer Braut mit Jemandem der nicht ihr Bräutigam ist, ist bloſses Stuprum, dessen Strafe hier etwas verschärft wird. — Der Beyschlaf eines von Tisch und Bette geschiedenen Ehegatten mit einem Dritten ist Ehebruch; eben so der Beyschlaf eines vom andern verlassenen Ehegatten mit einem Dritten.

1. Vorsätzlicher.
2. Adult. culposum: wenn man die Ehe nicht wissentlich gebrochen hat, indem man glaubte, man sey selbst nicht verheurathet; oder indem man die Person, mit der man concumbirte, für seinen Ehemann oder seine Ehefrau hielt, und diese Täuschung entschuldigt werden kann.

Ehe-Gedinge.

(S. Eheverträge.)

Ehehindernisse (Impedimenta matrimonii).

Diejenigen Umstände, bey deren Existenz die Gesetze die Abschliefsung einer Ehe überhaupt, oder nur mit einer bestimmten Person, verbiethen.

1. Impedimenta impedientia tantum (Aufschiebende Ehehindernisse): solche Ursachen, aus denen die Gesetze zwar die Ehe zwischen gewissen Personen verbiethen; allein wenn sie doch abgeschlossen worden ist, es dabey bewenden lassen, und nur die Uebertreter des Verboths bestrafen.

2. Impedimenta dirimentia (Vernichtende Ehehindernisse): Ursachen, bey deren Existenz die Gesetze die Abschliefsung der Ehe so verbiethen, dafs dieselbe wieder getrennt werden soll, wenn sie gegen das Verboth der Gesetze dennoch abgeschlossen worden ist. (Die letzteren Ehehindernisse werden nicht vermuthet; und nur dann wird die Ehe getrennt, wenn das Gesetz die Trennung ausdrücklich befiehlt.)

Ehehindernisse sind folgende:

a. der Vormund darf eben so wenig die Pupillin heurathen, als sein Sohn, wenn er sich noch in seiner väterlichen Gewalt befindet.

b. Der Entführer darf die Entführte nicht ehelichen. Jedoch ist diese Ehe erlaubt, wenn die Entführte, während sie sich gänzlich aufser der Gewalt des Entführers befindet, in die Abschliefsung der Ehe einwilligt.

c. Personen dürfen einander nicht ehelichen, welche mit einander Ehebruch getrieben haben.

d. Eben so wenig ein Verlobter den Ascendenten oder Descendenten des verstorbnen Verlobten, oder des Onkels oder der Tante des Verlobten; aufser wenn der Ueberlebende beschwört, dafs er mit seinem verstorbenen Verlobten noch

nicht concumbirt habe. Dieses Ehehindernifs nennt man Impedimentum publicae honestatis.

e. Die Ehe der Christen und Juden ist verbothen.

f. Polygamie: die Verheurathung eines Menschen, der schon einen Ehegatten hat.

g. Wegen Verwandtschaft ist die Ehe verbothen:

α) Wenn respectus parentelae vorhanden ist, und die Respects-Person das Frauenzimmer ist.

β) Zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern;

γ) zwischen Adoptiv-Aeltern und Adoptiv-Kindern;

δ) zwischen Adoptiv-Geschwistern, so lange das Adoptiv-Kind noch in der väterlichen Gewalt ist.

ε) Geistliche Verwandtschaft — und zwar Gevatterschaft und Mitgevatterschaft — ist nur bey Katholiken Ehehindernifs.

ζ) Wegen Schwägerschaft

a. primi generis:

aa. in grader Linie — ist die usque in infinitum verbothen;

bb. in der Seiten-Linie: — wenn die Respects-Person das Frauenzimmer ist.

b. Wegen Schwägerschaft secundi aut tertii generis — blos die Ehe zwischen dem Stiefvater oder der Stiefmutter und resp. dem Manne oder der Frau eines Stiefkindes.

Anm. 1. Gegen Eheverbote zwischen natürlichen Ascendenten und Descendenten, so wie zwischen Geschwistern, wie auch zwischen Verschwägerten des ersten Geschlechts in gerader Linie, kann allein der Landesherr dispensiren; von anderen aber auch Consistorien und Officialeyen.

Ehe-Klage (Actio matrimonialis, Actio ex sponsalibus).

Die Klage eines Brauttheils gegen den andern, auf Abschliefsung der Ehe. Sie dauert 30 Jahre.

Eheliche Errungenschaft.

(S. Vermögen der Ehegatten.)

Eheliche Gewalt.

(S. Rechte der Eheleute.)

Eheliche Treue.

Inbegriff der persönlichen Rechte und Pflichten beyder Ehegatten gegen einander, welche dem Zwekke der Ehe gemäfs aus der giltigen Schliefsung derselben entspringen.

Ehesachen (Causae matrimoniales).

1. In weiterer Bedeutung: alle die Ehe betreffenden Rechtssachen.
2. Im engern Sinne: diejenigen, welche auf Schliefsung, Aufhebung der Ehe und persönliche Pflichten aus derselben Bezug haben. Sie sind, als geistliche Sachen, dem Kirchen-Regimente unterworfen, gehören also vor geistliche Gerichte.
3. Die Sachen, welche auf das Vermögen der Ehegatten Bezug haben. Sie sind, als weltliche Sachen, der Staatsgewalt unterworfen, gehören also vor weltliche Gerichte.

Ehescheidung (Divortium).

Gerichtliche, völlige Aufhebung einer rechtsgiltigen Ehe beym Leben beyder Ehegatten, wegen einer gesetzlichen Ehescheidungs-Ursache, und zwar so, dafs beyde oder wenigstens der unschuldige Ehegatte sich wieder verheurathen kann. (Vergl. Ehe-Aufhebung.)

Ehesteuer.

(S. Brautschatz.)

(S. Brautschatz.)

Ehe-Trennung.

(S. Folgen der Ehe-Trennung.)

Ehe-Verbothe.

(Kathol. Kirchen-Recht.)

Bey den Katholiken ist die Ehe verbothen:

1. Wegen Verwandtschaft.
 a. In der graden Linie — zwischen Ascendenten und Descendenten: — usque in infinitum.
 b. in der Seiten-Linie: — überall wo respectus parentelae vorhanden ist, und außerdem bis zum 4ten Grade inclusive, der gleichen Seitenlinie.
2. Wegen Schwägerschaft.
 a. Wegen eigentlicher,
 α) aus ehelichem Beyschlafe entstandner Schwägerschaft: — nur bis auf den 2ten Grad der Schwägerschaft.
 β) Aus unehelichem Beyschlafe entstandner Schwägerschaft: — ebenfalls bis auf den 2ten Grad der Schwägerschaft.
 b. Wegen uneigentlicher Schwägerschaft (Quasi-affinitas): hier ist das Verboth auf den ersten Grad eingeschränkt. Also kann der Bräutigam nur die Mutter seiner Braut, die Braut den Vater ihres Bräutigams nicht heurathen.
3. Wegen erdichteter Verwandtschaft.
 a. Wegen bürgerlicher Verwandtschaft.
 α) In der graden Linie: Zwischen dem Arrogans und dem Arrogatus und deren Ehegatten, wie auch zwischen den Ascendenten des Arro-

gans und den Descendenten des Arrogatus — ist Eheverboth vorhanden.

β) In der Seiten-Linie ist die Ehe bis zum 2ten Grade ungleicher Linie verbothen (wegen fingirtem respectu parentelae).

Anm. Adoption wirkt gar kein Eheverboth.

b. Wegen geistlicher Verwandtschaft durch die Taufe und Firmelung: — zwischen den Gevattern unter sich (Compaternitas), wie auch zwischen dem Getauften oder Gefirmelten und den resp. Tauf- oder Firmel-Pathen.

Ehe-Verbothe bey Protestanten.

Nach den mehresten protestantischen Kirchen-Ordnungen ist die Ehe nur verbothen:

a. wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft bis zum 2ten und 3ten Grade der ungleichen Seiten-Linie.

Anm. Die Consistorien dispensiren, außer der graden Linie, dem respectus parentelae und dem ersten Grade der Seitenlinie.

b. Wegen bürgerlicher Verwandtschaft.

Ehe-Verlöbniß (Verlobung, Sponsalia).

Ein Vertrag zwischen zwey Personen verschiednen Geschlechts, wodurch sie sich versprechen, einander zu ehelichen.

Anm. Zu einem giltigen Verlöbnisse ist die Einwilligung des Vaters und heutiges Tags auch der Mutter der sich Verlobenden erforderlich. Die Aeltern können ihren Consens verweigern:

a. wegen des jetzigen (nicht wegen des vorherigen) schlechten Lebenswandels des andern Brauttheils;

b. wegen dessen Krankheit oder Schwächlichkeit:

c. wenn das Mädchen die Wirthschaft nicht versteht, oder wenn die Mannsperson keine bestimmte Einnahme hat.

Verweigert einer der Aeltern aus gar keiner oder aus andern als den genannten Ursachen seine Einwilligung zur Verlobung: so findet die richterliche Ergänzung dieses Consenses Statt. Dazu aber ist erforderlich:

a. dafs das Kind selbst um die Supplirung der Einwilligung nachsucht;
b. dafs der Richter einen Termin zur Unterredung des Kindes mit seinen Aeltern ansetze;
c. dafs auch nach dieser Unterredung das Kind noch auf Supplirung des Consenses besteht.

Eheverträge (Ehe-Stiftungen, Ehe-Pacten, Ehe-Gedinge, Pacta dotalia).

Verträge, welche bey Schliefsung der Ehe oder hernach unter den Ehegatten eingegangen werden, und wodurch etwas in Ansehung der Wirkungen der Ehe oder des Vermögens der Ehegatten, *besonders* des Brautschatzes, festgesetzt wird.

1. Verbriefte: wenn sie schriftlich abgeschlossen wurden;
2. Unverbriefte: die mündlich abgeschlossenen.
1. Gemischte Eheverträge (pacta dotalia mixta): solche Ehepacten, in denen die Ehegatten sich wechselseitig ihre ganze Erbschaft oder eine pars quota derselben hinterlassen haben.
2. Einfache (simplicia): alle anderen Eheverträge.

Anm. Die Rechtsregel: „Kinderzeugen bricht Ehestiftung!" — ist nur dann richtig und anwendbar: a. wenn die Ehegatten beym Erbvertrage eine kinderlose Ehe voraussetz-

ten. Sind aber b. die zu hoffenden Kinder nicht erwähnt: so fällt der Erbvertrag doch nur in so weit weg, daſs dem Kinde der Pflichttheil bleiben muſs. c. der übrige Theil der Ehestiftung, der nicht die Succession betrifft, wird durch die Geburt von Kindern nie unwirksam.

Ehrbare Weibsperson.

Jedes Frauenzimmer, das sich nicht Jedem um Lohn oder aus Wollust preisgiebt, wenn sie sich auch schon mehrmahls hat stupriren lassen. (Vergl. Hure.)

Ehre.

1. Allgemeine: die Achtung, welche jeder Mensch, seiner ursprünglichen Würde gemäſs, fordern kann.

Anm. Sie ist unverletzlich, wenn der Staat sie nicht als Strafe verletzt.

2. Besondre: das Resultat der Urtheile Anderer über uns.
3. Bürgerliche: welche die bürgerliche Gesellschaft allen ihren Mitgliedern, oder nur gewissen Classen oder Individuen derselben, zugesichert hat.

Anm. Sie ist unverletzlich wie die allgemeine Ehre.

Ehre im Staate.

Genuſs der bürgerlichen Rechte, in so fern man seine Bürgerpflichten erfüllt. (Vergl. Würden.)

Ehren-Bürger (Cives honorarii).

Diejenigen Einwohner einer Stadt, welche keine bürgerliche Abgaben bezahlen, auch an keinen bürgerlichen Verhältnissen Theil nehmen, und nicht In-

den sind. (Z. B. Edelleute.) (Vergl. Schutz-Verwandte.)

Ehren-Strafen.

Sie sind dreyerley:

1. Gänzlicher Verlust der Ehre (Infamie): Verlust der gemeinen Ehre. (Z. B. Zerbrechung des adlichen Wappens durch den Schinder; Brandmarkung; Verlust des ehrlichen Begräbnisses; Aufhängen des Bildnisses an den Galgen.)
2. Kränkung der Ehre: Verlust der vorzüglichen Ehre. (Z. B. Entsetzung vom Amte; bloſse Beraubung des Adels.)
3. Bloſse Beschämung:
 a. schärfere: Halseisen, spanischer Mantel, auch wohl Kirchenbuſse.
 b. gelindere: Verweis, Abbitte, Widerruf einer Injurie.

Ehrlosigkeit (Infamia).

1. Groſse Ehrlosigkeit (Infamia juris): welche aus einer Handlung entspringt, auf welche ein Gesetz mit ausdrücklichen Worten die Ehrlosigkeit setzt.
 a. Unmittelbare (immediata): wenn die Handlung, welche die Ehrlosigkeit nach sich zieht, nicht erst einer richterlichen Untersuchung und Entscheidung bedarf.
 b. Mittelbare (mediata): wenn das factum erst durch eine förmliche richterliche Untersuchung ausgemittelt und die Ehrlosigkeit durch richterliches Erkenntniſs bestimmt werden muſs.

 Sie bewirkt:
 1. Ausſchlieſsung von allen öffentlichen Aemtern und von Verrichtung bürgerlicher Rechtsgeschäfte;

2. Ver-

2. Verlust der Fähigkeit ein Testament zu machen und ein Zeugnifs abzulegen;
3. Unfähigkeit zur Abschliefsung eines Vertrags, bey dem gerichtliche Förmlichkeiten erfordert werden.

In Ansehung der Wirkung unterscheidet sich die unmittelbare von der mittelbaren Wirkung dadurch, dafs die mittelbare Infamie nur erst von der Zeit der richterlichen Sentenz an zurückwirkt, die unmittelbare hingegen schon von dem Augenblick der begangnen Handlung an die bürgerliche Ehre aufhebt.

2. Kleine Ehrlosigkeit (Inf. facti): die aus einer Handlung entspringt, auf welche die Gesetze zwar nicht ausdrücklich die Infamie festsetzen, welche aber in den Augen rechtschaffener Menschen als eine schlechte und entehrende Handlung erscheint, und welche gerichtlich eingestanden oder gerichtlich ausgemittelt worden ist.

Anm. 1. Die Inf. facti ist in den Gesetzen blos im Allgemeinen bestätigt worden, ohne dafs sie die einzelnen Fälle derselben angegeben haben.

Nach dem Gerichtsbrauche rechnet man zu den Handlungen, welche die Inf. facti bewirken:

a. mehrere einzelne Betrügereyen und Unredlichkeiten, welche nicht als ein besondres Verbrechen zugerechnet werden können;
b. einen aufserordentlich schlechten und niedrigen Lebenswandel;
c. den Umgang mit anerkannt schlechten Menschen und die Theilnahme an deren Handlungen.

Anm. 2. Die Inf. facti bewirkt blos, dafs der damit Behaftete nicht als Zeuge bey Beweisen gebraucht werden kann und von öffentlichen Aemtern ausgeschlossen werden mufs, wenn keine

Correction Statt findet. (Vergl. Levis notae macula.)

Eid (Juramentum, Jusjurandum).

Die Anrufung Gottes zum Zeugen der Wahrheit und Rächer der Unwahrheit.

Oder:

Die Betheurung einer Behauptung mittelst eventueller Entsagung eines heiligen und wichtigen Gutes (z. B. der Seligkeit, der Gnade Gottes).

1. Oeffentlicher (publicum): der in Staats- oder Amts-Sachen abgeleistet wird.
2. Nicht-öffentlicher (non publicum): jeder andere Eid.

1. Feyerlicher (körperlicher, gelehrter*), solemne): der gerichtlich, und nach vorhergegangener Erklärung der Wichtigkeit des Eides und Warnung vor dem Meineide, abgeleistet wird.
2. Nicht-feyerlicher (minus solemne): der nicht gerichtlich abgeleistet wird, *oder dem* die Verwarnung und Belehrung nicht vorhergegangen ist.

1. Promissorischer (juramentum promissorium): der ein Versprechen bekräftiget. Er betrift zukünftige Dinge (z. B. Amts-Eid).
2. Assertorischer (assertorium): der die Gewifsheit einer Aussage bekräftiget. Er betrift vergangene Dinge.

a. Haupt-Eid (Juramentum principale, Juramentum decisorium): dessen Ableistung directe zur Entscheidung der Sache beyträgt. Dieser ist entweder:

*) Gelehrter Eid heifst er, weil ihm eine Belehrung des Schwörenden über die Wichtigkeit des Schwörens und die Schändlichkeit des Meineids vorhergeht.

α) juramentum delatum, juramentum voluntarium (Freywilliger Eid): den eine streitende Parthey von der andern fordert, um die Wahrheit heraus zu bringen.

aa. gerichtlicher (jur. delatum judiciale);

Anm. Ihm geht

a. eine Warnung vor Meineid vorher;

b. beym Schwören selbst werden die 3 ersten Finger der rechten Hand von Mannspersonen in die Höhe gehoben, von Frauenzimmern und Geistlichen aber auf die linke Brust gelegt; und

c. Beschliefst den Schwur die Formel: „So wahr mir Gott helfe und sein Evangelium.“ Bey Katholiken noch: „Und alle Heiligen.“

bb. aufsergerichtlicher (jur. del. extrajudiciale).

Oder:

β) Juramentum a judice injunctum (Juramentum necessarium; Nothwendiger Eid*)): dessen sich der Richter als ein Mittel, die Wahrheit herauszubringen, bedient:

aa. Erfüllungs-Eid (Juramentum suppletorium): wenn man etwas, das man zwar zum Theil, aber noch nicht genug, bewiesen hat, durch Ableistung eines Eides völlig beweisen soll.

*) Nothwendiger Eid heifst er nicht etwa deswegen, weil er durchaus abgeleistet werden müfste, (denn zu einem Eide kann Niemand gezwungen werden); sondern weil der, dem er aufgelegt worden ist, ihn ableisten mufs oder er präjudicirt wird und den Procefs verliehrt.

bb. Reinigungs-Eid (Juramentum purgatorium): wenn gegen Jemanden Indicia vorhanden sind, die aber noch nicht den mindesten Grad eines Beweises ausmachen.

b. Neben-Eid (Juramentum minus principale): dessen Ableistung indirecte zur Entscheidung der Sache beyträgt.

3. Gemischter Eid (Juramentum mixtum): wenn das, worüber er abgeleistet wird, sowohl Versprechen als Assertion ist.

Anm. 1. Das kanonische Recht hat folgende 2 Arten des Eides erfunden:

a. den Reinigungs-Eid (Purgatorium juram.; Purgatio canonica): der an die Stelle der Ordalien (Purgatio vulgaris) eingeführt ist;

b. Den Perhorrescenz-Eid (Jur. perhorrescentiae): eidliche Versicherung, daſs man einen Richter für partheyisch halte und deswegen vor ihm sich nicht in einen Rechtsstreit einlassen wolle.

Anm. 2. Grundsatz des canonischen Rechts: Omne Juramentum, quod salva salute aeterna servari potest, est servandum!

Anm. 3. Absolution vom Eide: richterliche Erklärung, daſs der Eid ungiltig sey (weil er z. B. erzwungen ist). Relaxation des Eides: Erlassung einer giltigen Eidesverbindlichkeit, sowohl in Ansehung der Gewissens- als der bürgerlichen Verbindlichkeit. (Sie ist ein Reservat des Papstes und der Bischöfe.)

Anm. 4. Comites juramenti: die 5 nach dem canonischen Rechte nöthigen Erfordernisse bey jedem Eide, deren Mangel ihn ungiltig macht. Sie sind:

1. Judicium: hinlängliche Beurtheilungskraft, Willensfreyheit und wenigstens 14jähriges Alter.
2. Veritas: daſs der Schwörende keine reservationes mentales habe.
3. Justitia: der Gegenstand des Eides muſs erlaubt seyn.

Eid für Gefährde (Juramentum calumniae).

Der assertorische Neben-Eid, wodurch man versichert, daſs man den Proceſs nicht aus Chicane führen wolle.

1. Generale: beym Anfange eines Processes.
 Anm. Der Gerichtsbrauch hat dieses juram. calumniae abgeschafft, weil die wenigsten Partheyen die Lage ihrer Rechtssache kennen.
2. Speciale: bey einzelnen Proceſs-Handlungen.
 Anm. Diese Art des juramenti calumniae ist von Justinian eingeführt worden. Es findet heutiges Tags nur noch in folgenden Fällen Statt:
 a. wenn man die Herausgabe einer Urkunde von Jemandem fordert, welcher vorgiebt, daſs er sie nicht mehr besitze.
 b. Wenn man bey dem Richter gegen Jemanden, der ein uns nachtheiliges opus verfertigt, ein Verboth des Fortbauens dieses operis fordert.
 c. Wenn Jemand Rechtsmittel einwendet, wodurch er die Sache in eine neue Instanz bringt.
 d. Wenn man wegen neu-aufgefundener Documente oder anderer Beweismittel eine rechtskräftige Sentenz anfechten und umstoſsen will.

Bey c und d muſs der Richter ex officio auf das juramentum calumniae speciale erkennen.

Eidesbruch.

Verletzung eines promissorischen Eides. (Vergl. Meineid.)

Eides - Gefährten.

(S. Comites juramenti und Eid. Anm. 4.)

Eidesmündigkeit.

Dasjenige Alter, welches Jemand erreicht haben muſs, wenn er zur Ableistung eines Eides gelassen werden soll.

Anm. Das römische Recht bestimmt hierüber gar nichts, das kanonische Recht erfordert vierzehnjähriges, das deutsche Recht aber achtzehnjähriges Alter. Nach der Praxis wird Jeder, der schon confirmirt ist, zum Eide gelassen; in Criminalfällen jedoch nicht leicht vor zurückgelegtem achtzehnten Jahre.

Eides - Vertrag (Pactum de jurejurando).

Derjenige prätorische Vertrag, vermöge dessen streitende Partheyen dahin mit einander einig werden; daſs die Entscheidung ihrer Rechtssache von einem auſsergerichtlich geleisteten Eide abhängig seyn soll.

Anm. 1. Schwört hier der Schuldner den Eid: so ist er von der Verbindlichkeit frey; leistet ihn der Gläubiger ab, so muſs der Schuldner bezahlen.

Anm. 2. Hier kann der Eid nicht zurückgeschoben werden, weil er ja schon durch Eingehung des Vertrags acceptirt wurde. Eben so wenig kann er als falsch angefochten werden, weil hier gleichsam ein Vergleich vorhanden ist. Indessen findet die öffentliche Strafe des Meineids allerdings Statt.

Anm. 5. Hat der Gläubiger geschworen: so fordert er mit der actio in factum de jurejurando die Bezahlung der Schuld. Hat der Schuldner den Eid geleistet: so schützt er sich gegen die Fordrung des Gläubigers mit der exceptio ex jurejurando.

Eides-Zuschiebung (Delatio juramenti).

Die Erklärung einer Parthey, daſs ihr Gegner seine Behauptung beschwören solle, und daſs sie dann respective ihre Ansprüche fahren lassen oder die Verbindlichkeit, welche man von ihr fordert, erfüllen wolle.

Anm. 1. Sie kann geschehen, wenn auch gar nichts bewiesen ist, selbst wenn der Deferent auch gar keine Rechtsvermuthung für sich hat.

Anm. 2. Mandatarien können einen Eid nur dann zuschieben, wenn sie eine besondre Vollmacht dazu haben; Vormünder nur so weit, als sie Veräuſserungs-Befugniſs haben; Minderjährige und Rasende gar nicht; Prodigi nur in persönlichen Angelegenheiten; Meineidige zwar immer: aber ihnen kann der Eid nicht referirt werden.

Anm. 3. Einem Atheisten, Mennoniten u. s. w. und Meineidigen kann man keinen Eid deferiren; wohl aber Eides-Unmündigen, bey denen die Ableistung des Schwurs bis zu ihrer Eidesmündigkeit verschoben wird, wenn nicht der Vormund sich freywillig zur Ableistung des Eides erbiethet. Den einer moralischen Person deferirten Eid müssen wenigstens drey Mitglieder derselben, und zwar diejenigen, denen das streitige Factum am besten bekannt ist, ableisten.

Anm. 4. Eides-Delation findet in allen Rechtssachen ohne Einschränkung Statt, aufser in folgenden:

1. in Criminal-Sachen soll eine Eidesdelation nach der gemeinen Meynung nicht zulässig seyn, in so fern vom Beweise eines Verbrechens die Rede ist. Diese Behauptung hat allerdings ihren Grund, insofern directe vom Beweise eines Verbrechens die Rede ist; und zwar nicht nur bey eigentlichen Verbrechen, sondern auch bey sogenannten Policey-Vergehungen. Wohl aber kann Jemand, gegen den wichtige Anzeigen vorhanden sind, zum Reinigungs-Eide aufgefordert werden, sobald nur diese Anzeigen nicht schon etwa einen Beweis des Verbrechens liefern. — Auch ists erlaubt, über ein Factum, das ein Verbrechen ist, zum Behufe der Privat-Satisfaction einen Eid zu deferiren; doch nach dem Gerichtsbrauche nicht weiter, als wenn von Schwängerungen die Rede ist.
2. Behauptet man: dafs in causis *matrimonialibus* kein Eid deferirt werden dürfe. Das römische Recht weifs von diesem Lehrsatze nichts; und nur durch die Autorität des canonischen Rechts in der Lehre vom Sacramente der Ehe ist er entstanden. — Nach dem heutigen Gerichtsbrauche wird die Eides-Delation nur in so fern nicht zugelassen, als durch sie ein schon abgeschlossenes Eheband aufgehoben werden könnte; wohl aber in so fern, als vom Vermögen der Ehegatten und ihren übrigen Rechten, ingleichen von Eheverlöbnissen die Rede ist.
3. Ueber facta aliena ist — aufser dem Zeugen-Eide — nur die Zuschiebung eines juramenti veritatis oder ignorantiae. Durch den Gerichts-

brauch ist jedoch auch das juramentum credulitatis eingeführt worden.

Anm. 5. Der, dem ein Eid deferirt ist, kann ihn entweder a. acceptiren (Acceptatio juramenti): d. h. erklären, daſs er den ihm zugeschobnen Eid ableisten könne und wolle; oder denselben b. referiren (Relatio juramenti); oder c. erklären, daſs er das, was er eidlich erhärten soll, anders beweisen wolle (Gewissensvertretung; Probatio pro exoneranda conscientia). Gegen die Gewissens-Vertretung kann der Gegner durchaus keinen Gegenbeweis führen; weil sie die Stelle des Eides vertritt. Der Deferens kann, bis zur Acceptation des Eides von Seiten des Gegners, den Eid zurücknehmen, und sich des Beweises durch Zeugen oder Documente bedienen. Dieſs nennt man die Probatio pro vitando perjurio. Nach geschehener Annahme darf er nur dann den Eid zurücknehmen, wenn er zur Zeit der Annahme desselben die Documente oder Zeugen noch nicht kannte. Stirbt der Acceptant vor Ableistung des Eides: so wird, wenn Indicia der Rechtmäſsigkeit der Acceptation da sind, der Eid für geleistet angesehen. Sind keine Indicia vorhanden: so muſs der Deferens zum Beweise durch Zeugen oder Documente angehalten werden.

Eigenbehörige.

(S. Leibeigene.)

Eigenmächtiges Handeln.

Veränderung meines rechtlichen Verhältnisses gegen Andere, ohne deren Einwillligung und ohne obrigkeitliche Hülfe.

Eigenthum (Dominium).

Der Inbegriff derjenigen Rechte, welche Jemandem an seiner res propria, die er erworben hat, zuständig sind.

Oder:

Die Befugniss, über eine Sache auf jede gesetzlich-mögliche Art willkührlich zu verfügen, und jeden Andern von der Disposition über diese Sache auszuschliessen.

Anm. Die einzelnen im Eigenthume enthaltenen Rechte sind:

a. die blosse Proprietät (nuda proprietas). Diess ist das essentiale dominii.

b. Das vollkommenste Nutzungsrecht (Jus utendi-fruendi causale *));

c. das Recht zum Besitze (Jus possidendi);

d. das Recht der Verfügung nach möglicher Willkühr (Jus disponendi de rei substantia).

Die Rechte unter Nr. b, c und d sind naturalia dominii.

1. Dominium verum: das Eigenthum körperlicher Sachen.

2. Quasi-dominium: das Eigenthum unkörperlicher Sachen.

1. Vollkommnes Eigenthum (Dominium plenum): worin nicht nur das essentiale, sondern auch alle naturalia dominii begriffen sind.

2. Unvollkommnes (Minus plenum): dem ein nuturale, oder einige oder alle naturalia fehlen.

*) Causale heisst es, weil das Eigenthum causa desselben ist.

1. Uneingeschränktes (Illimitatum): wenn die naturalia nach völliger Willkühr ausgeübt werden können.
2. Eingeschränktes (Limitatum): wenn die Ausübung eines, einiger oder aller naturalium der freyen Willkühr des Eigenthümers entzogen ist.

Anm. Die Einschränkung kann geschehen: a. durch Gesetze (z. B. Verboth der Getreide-Ausfuhr), b. durch die Obrigkeit (z. B. Zwang zur Reparatur eines Hauses), c. durch Verträge (z. B. durch Vorbehalt des Verkaufsrechts), und d. durch letzte Willensverordnungen (z. B. Familien-Fideicommisse).

1. Ober-Eigenthum (Dominium directum): die bloſse Proprietät, welche sich der wahre Eigenthümer gegen den Nutzungs-Eigenthümer vorbehalten hat.
2. Nutzungs-Eigenthum (Nutzbares Eigenthum; Dominium utile): das dingliche Recht an einer fremden Sache, vermöge dessen Jemandem alle naturalia des fremden Eigenthums übertragen sind.

Anm. Obgleich der dominus utilis mehr als Usufructuar ist, so ist er doch nicht auch Eigenthümer sondern blos der dominus directus; denn kein Eigenthum kann halbirt werden. Die Eintheilung des Eigenthums in dominium directum und utile befindet sich zwar nicht mit ausdrücklichen Worten im Corpore juris romani; sie kann aber darauf deducirt werden. Die Glossatoren in Italien haben sie erfunden, und zwar nach Analogie der Klagen in directas und utiles. — Mit den Worten dominium directum will man anzeigen, daſs, wenn auch der Eigenthümer das Recht zum Besitze und zur Be-

nutzung an einen Andern abgetreten hat, bey ihm dennoch das wahre Kennzeichen des wirklichen Eigenthums, nämlich die Proprietät anzutreffen sey. Mit den Worten dominium utile hingegegen will man anzeigen, dafs wenn Jemand (wie z. B. der Emphyteuta oder der Vasall) das Recht zum Besitze und zu allen möglichen Nutzungen auf eine fremde Sache erworben hätte, sein Recht bey der Vindication der Sache analogisch nach den Grundsätzen von Eigenthum beurtheilt werden könne und müsse. Man kann daher das dominium utile ein Recht nennen, welches in seiner Ausübung einige Aehnlichkeit mit dem Eigenthume hat.

1. Widerrufliches Eigenthum (Dominium revocabile): welches nach einer gewissen Zeit ipso jure auf den Veräufserer zurückfällt.

Anm. Es kommt vor: a. wenn man Jemanden sein Vermögen unter der Verbindlichkeit, Leibrenten zu prästiren, gab, und er diese *Alimente* nicht prästirt; b. wenn bey einem Vertrage das Zurückkehren des Eigenthums *festgesetzt* ist, im Falle eine Bedingung nicht erfüllt wird.

2. Unwiderrufliches Eigenthum (irrevocabile): welches nie wieder ipso jure auf den, der es veräufsert hat, zurückfällt, sondern nur dann, wenn er es von neuem erwirbt.

1. Dominium naturale: das wirkliche Eigenthum.

2. Dom. civile: die gesetzliche Befugnifs, alle im Eigenthume eines bestimmten Andern über gewisse Sachen enthaltenen Rechte jure proprio (d. h. ohne Vollmacht) auszuüben.

Anm. Domini civiles sind:

a. der Ehemann in Ansehung des Brautschatzes;

b. alle Vormünder und Curatoren in Ansehung des Vermögens ihrer Curanden;

c. alle, die über das Vermögen einer Commune (z. B. Stadtmagistrat, Kloster-Abt) als Eigenthümer verfügen können.

1. Allein-Eigenthum (Dom. solitarium): welches weder Mit-Eigenthum noch Gesammt-Eigenthum ist.

2. a. Mit-Eigenthum. (S. Mit-Eigenthum.)
 b. Gesammt-Eig. (S. Gesammt-Eig.)

1. Dominium civile: welches man auch durch die rei vindicatio verfolgen konnte, wo man also auch dominium auctoris nachweisen konnte.

2. Dom. praetorium (D. putativum): welches man blos durch die actio publiciana verfolgen, also nicht dominium auctoris nachweisen konnte.

Eigenthum einer Sache.

Das Recht, über jeden Alleingebrauch derselben zu verfügen.

Gesammt-Eigenthum (condominium): welches Mehreren so zusteht, daſs Jeder derselben an allen Eigenthumsrechten Theil hat.

Getheiltes Eigenthum (divisum): das mehreren Personen nach seinen verschiedenen Bestandtheilen zusteht (z. B. Pachter, Verpachter).

1. Vollständiges: welches einer Person nach allen seinen Bestandtheilen zusteht.

2. Unvollständiges (dominium minus plenum): der Antheil, welchen eine von den Personen am getheilten Eigenthume hat.

Eingeschränktes: bey dem Jemand in der Ausübung der im Eigenthume enthaltenen Rechte fortwährend an zufällige Einschränkungen gebunden ist.

1. Ober-Eigenthum (dominium directum): die bloſse Proprietät.
2. Nutzungs-Eigenthum (dominium utile): alle anderen Eigenthums-Rechte, alle naturalia dominii.

Eigenthümer.

Derjenige, welcher das Eigenthum über eine Sache hat.

Eigenthümliche Rechtsgesetze.

Solche Rechtsgesetze, welche nur unter Voraussetzung der eigenthümlichen Beschaffenheiten einer Gattung vernünftiger Wesen, für diese giltig sind.

Eigenthums-Klage.

(S. Rei vindicatio.)

Eigentliche Kirchensachen.

(S. Weltliche Kirchensachen.)

Eigentliche Kirchensachen der Protestanten.

(S. Gerichtsbarkeit der Consistorien.)

Einfältige.

(S. Unvernünftige.)

Eingebohrene (Indigenae).

Diejenigen Staatsbürger, welche nicht nur im quästionirten Lande gebohren sind, sondern deren Aeltern auch zur Zeit ihrer Geburt in diesem Lande schon in bürgerlichen Verhältnissen standen.

Eingebohrenheit.

(S. Indigenat.)

Eingeschränkte Verbindlichkeit (Obligatio limitata).

Eine solche Verbindlichkeit des natürlichen Rechts, welche das positive Recht zwar im Ganzen genommen

bestätigt, aber ganz oder zum Theil an gewisse Förmlichkeiten geknüpft hat. (Z. B. eine Schenkung von mehr als tausend Species-Thalern.)

Einheit der Person (Unitas personarum).

Wenn mehrere Menschen rechtlich als eine Person angesehen werden. Als solche stellt das röm. Recht auf:

1. Vater und Sohn, so lange der Sohn noch unter väterlicher Gewalt steht.
2. Erblasser und Erbe.
3. Mandans und Mandatarius, in so fern von einem rechtlichen Geschäffte die Rede ist.
4. Alle, welche bey Uebernehmung einer Verbindlichkeit sich verpflichtet haben, Alle für Einen und Einer für Alle zu stehen.
5. Alle, welche in einer Gemeinschaft der Güther mit einander leben.
6. Alle, die durch eine gemeinschaftlich verübte unerlaubte Handlung etwas zu ersetzen haben.

Einkindschaft (Unio prolium).

Ein Vertrag unter Aeltern, wodurch Kinder aus verschiednen Ehen gegen die sich vereinigenden Aeltern, in Ansehung der künftigen Erbfolge, in das Verhältnifs rechter Kinder gesetzt werden.

Anm. 1. Die Kinder eines oder beyder Ehegatten, welche schon zur Zeit der Errichtung der Einkindschaft vorhanden waren, heifsen Vorkinder; die nachher gebohrnen aber werden Nachkinder genannt.

Anm. 2. Die durch die Einkindschaft gleichgesetzten Kinder beerben aber sich unter einander nicht wie vollbürtige Geschwister; sondern nur in Ansehung der Succession der Aeltern haben sie ganz gleiche Rechte.

Anm. 3. Vermächtnisse und andere Anordnungen des Todes wegen können die Aeltern nach Errichtung der Einkindschaft immer noch festsetzen; aber zum Erben — in Ansehung des ganzen Vermögens oder eines Theils — kann ein Aeltern-Theil nur mit Bewilligung des andern Ehegatten, und nur dann ernennen, wenn die Aeltern für sich allein (ohne Beytretung der Kinder) die Einkindschaft errichtet haben.

Einkünfte des Kaisers als Kaiser.

Sie betragen nur jährlich ungefähr 30000 Gulden, und diese Summe kommt aus Urbarsteuern einiger wenigen Reichsstädte, dem Opferpfennig der Juden in Frankfurt am Mayn und Worms, Charitativ-Subsidien der Reichsritterschaft vorzüglich bey Reichskriegen, Geschenken bey der Krönung z.B. Kronsteuer der Juden, aus fiscalischen Strafen und confiscirten falschen Münzen, Gefällen für Reichs-Belehnungen und kaiserliche Local-Huldigungen (d. h. in Wien per *procuratorem*, wozu die Erlaubniſs erkauft werden muſs).

Anm. Die Ausgaben des Kaisers als solchen betragen dagegen jährlich über 100 tausend Gulden.

Einlassung.

(S. Litis-Contestation.)

Einrechnung in den Pflichttheil.

(S. Ergänzungs-Klage.)

Einrede.

(S. Exceptio.)

Einsetzung in den Besitz.

(S. Missio in possessionem.)

Einsprache.

(S. Retracts-Recht.)

Einstand.

(S. Retracts-Recht.)

Eintretungs-Recht.

(S. Jus offerendi.)

Einwendung.

(S. Exceptio.)

Einwendung eines Rechtsmittels.

(S. Interpositio remedii.)

Einwerfung.

(S. Collation.)

Einwilligen in etwas.

Eben dasselbe wollen, was ein Andrer in Ansehung dessen will.

Einwilligung.

(S. Consensus.)

Eiserne Briefe.

(S. Moratorium.)

Eisern-Vieh-Contract.

(S. Contractus socidae.)

Electio.

(S. Wahl des Capitels.)

Eleemosynae missae.

(S. Honorar der Messe.)

Elegibilis.

Ein solcher Candidat zu einer katholischen Kirchen-Pfründe, der gar keinen canonischen Fehler hat.

Emancipatio canonica.

Die bisweilen erforderliche, sehr ceremonielle Art der Aufnahme neuer Canonicorum.

Emendatio vitae.

(S. Lebens-Besserung.)

Emigratio coacta.

Das dem deutschen Landesherrn zustehende Recht, denjenigen seiner Unterthanen, welche sich zu einer Religion bekennen, die während des Jahrs 1624 nicht in Besitz der öffentlichen Religions-Uebung im Lande war, die Auswanderung anzubefehlen, wenn er ihnen die freye Religions-Uebung nicht gestatten will. Sie dürfen sich nach diesem Befehle noch 5 Jahre Zeit lassen; dann aber müssen sie das Land verlassen.

Anm. Befiehlt der Landesherr den Mitgliedern der nicht bestätigten Religions-Parthey die Auswanderung nicht, und sie wollen auch nicht von ihrem beneficio emigrationis Gebrauch machen: so muſs der Landesherr ihnen Hausandacht, Besuch des auswärtigen Gottesdiensts und religiöse Erziehung ihrer *Kinder* gestatten.

Emigratio voluntaria (Beneficium emigrationis).

Das den Unterthanen eines deutschen Landes zustehende Recht, aus dem Lande auszuwandern, wenn ihre Religions-Parthey die Religions-Uebung im Lande nicht hat, weil sie dieselbe im Jahre 1624 nicht hatte, und der Landesherr sie ihnen auch nicht gestatten will. Bey dieser Auswanderung können sie sich drey Jahre lang, nachdem ihnen die Religions-Uebung abgeschlagen ist, Zeit lassen.

Empfehlungs-Contract.

(S. Vorsprachs-Contract.)

Emphyteusis *).

Ein Grundstück, dessen Nutzungsrecht Jemandem, unter der Bedingung es zu cultiviren und einen jährlichen Canon zur Anerkennung des dominii directi des Obereigenthümers zu entrichten, überlassen wird.

1. Oeffentliche: welche der Staat seinen Bürgern ertheilt.

Anm. Dieſs war der Ursprung der Emphyteusen: indem der römische Staat die Grundstücke der Besiegten den Staatsbürgern zur Benutzung und Melioration gab. Nachher ahmten Privatpersonen dieſs Institut nach.

2. Privat-Emphyteusen: wenn der dominus directus eine Privat-Person ist.

1. Ecclesiastica (Kirchliche): welche ein Kirchen-Guth (einer eigentlichen Kirche, einem Kloster, einer pia causa gehöriges Guth) afficirt.

2. Secularis (Weltliche): wenn das Guth nicht ein kirchliches ist.

Anm. 1. Das emphyteutische Recht geht, wenn es nicht anders ausgemacht ist, auf alle Erben über, welche dann auch kein Laudemium zu bezahlen brauchen. Die Emphyteusis erfordert nicht Urbarmachung, sondern blos Melioration.

Die Erben können das emphyt. Guth theilen, dann braucht aber der dominus emphyteuseos keinen der Theile einem untüchtigen Erben zu lassen; oder auch ungetheilt besitzen, wo dann in beyden Fäl-

*) Der Nahme stammt von dem Worte ἐμφυτεύειν her, welches so viel als inserere, implantare heiſst.

len alte nur einen Canon entrichten, wenn nicht Einer derselben sich als Lehnsträger gerirt.

Anm. 2. Eine Emphyteusis entsteht: a. durch letzten Willen, auch ohne Uebergabe, b. Vertrag, nach geschehener Uebergabe; c. durch Verjährung: α) bona fide et justo titulo in 10 oder inter absentes in 20 Jahren, β) sine justo titulo in 30 oder 40 Jahren.

Das emphyteutische Recht geht verlohren:

a. durch Ablauf der Zeit auf welche sie bestellt war;

b. durch Aussterben der Familie des Emphyteuta;

c. wenn das widerrufliche Eigenthum des domini directi aufhört (z. B. wenn ein Ehemann am Brautschatze eine Emphyteusis bestellt hat: so hört diese auf, sobald die Ehe aufhört);

d. durch gänzlichen Untergang des emphyteutischen Guths;

e. durch Consolidation von Seiten des domini directi oder des Emphyteuta;

f. durch Verjährung von 30 Jahren, und zwar:

α) wenn ein Dritter bona fide sich das emphyteutische Guth als Eigenthum anmaſst;

β) wenn der dominus directus den Emphyteuta depossedirt, oder ihn als Pachter behandelt, dessen emphyteut. Recht nicht anerkennen will (auch ohne in bona fide zu seyn, da dieſs eine Exstinctiv-Verjährung ist);

γ) wenn der Emphyteuta sich 30 Jahre lang als vollständiger Eigenthümer gerirt, 30 Jahre lang den Canon nicht entrichtet: so hat er dadurch das vollständige Eigenthum der emphyteut. Sache erworben.

g. Durch Verzichtleistung des Emphy-

teuta. Diese steht ihm selbst invito domino directo frey, wenn der Werth der Melioration den Ertrag des Guths übersteigt, oder wenn er sieht, daſs das emphyteut. Grundstück der Cultur durchaus unfähig ist.

h. Durch dolo oder culpa lata verursachte fortdauernde Deterioration des Guths.

i. Wenn der Emphyteuta den Canon drey Mahle, und bey kirchlichen Emphyteusen zwey Mahle, dolo oder culpa lata zu bezahlen versäumt hat.

Jedoch zieht die Nichtbezahlung des Canons den Verlust der Emphyteusis in folgenden Fällen nicht nach sich:

aa. wenn auf den Nichtzahlungsfall eine Conventional-Strafe verabredet worden ist;

bb. wenn das Ober-Eigenthum des domini directi oder die Gröſse des Canons zweifelhaft war;

cc. wenn der Ober-Eigenthümer abwesend ist und keinen Mandatar zurückgelassen hat;

dd. wenn die Entrichtung des Canons mit Gefahr verbunden war;

ee. wenn der dominus directus auf sein Recht, die Emphyteusis einzuziehen, ausdrücklich oder stillschweigend (Letzteres vorzüglich, wenn er ohne Vorbehalt seines Rechts den Canon annimmt oder beytreibt) Verzicht leistet;

ff. wenn der Emphyteuta moram purgirt, welches er bis zur Vindication des Guths von Seiten des domini directi, thun kann.

k. Wenn der Emphyteuta ohne Vorwissen des domini directi das Guth unbedingt verkauft und schon übergeben hat, wenn die Benachrichtigung des domini directi dolo oder culpa lata unterlassen ist;

1. Eidlich, nach römischem Rechte auch dann noch, wenn der Emphyteuta nicht alle 3 Jahre dem Ober-Eigenthümer durch Quittungen beweiset, daſs er alle auf dem Guthe haftenden Abgaben richtig bezahlt habe. Heutiges Tags entsteht aus der Vernachläſsigung dieser Vorzeigung der Quittungen nicht mehr Verlust der Emphyteusis: sondern der Ober-Eigenthümer kann blos, zu jeder ihm beliebigen Zeit, den Emphyteuta auffordern, ihm die gehörigen Quittungen vorzulegen. (Vergl. Erbleihe.)

Emphyteusis germanica.

(S. Erbleihe.)

Emphyteuta.

Derjenige Nutzungs-Eigenthümer, welchem ein emphyteutisches Recht zusteht.

Anm. 1. Die Rechte des Emphyteuta sind:

1. alle natürlichen und bürgerlichen Früchte, ingleichen alle Eigenthums-Vortheile (also auch den Schatz) zu percipiren;
2. die Gestalt der Sache zu ändern, sie zu anderen als den bisherigen Zwecken gebrauchen, nur ohne Verletzung der lex meliorationis;
3. die Emphyteusis zu veräuſsern, (will er sie aber verkaufen: so muſs er dem domino directo dieſs anzeigen, damit dieser binnen zwey Monaten das Vorkaufs-Recht ausüben könne); einem Andern eine Emphyteusis daran zu ertheilen (d. h. einen Theil seiner Emphyteusis an einen Andern abzutreten); sie zu verpfänden und ihr eine Servitut aufzulegen: — doch alles dieſs nur auf so lange, als bis das emphyteut. Guth an den dominum directum zurückfällt, wenn dieser nicht in die längere Dauer dieser Rechte eingewilligt hat;

4. das emphyteut. Guth von jedem Besitzer (selbst von dem Ober-Eigenthümer) zu vindiciren.

Dagegen mufs aber der Emphyteuta auch alle dinglichen Lasten des Guths allein tragen, so dafs sich der sie zu fordern berechtigte blos an ihn deshalb zu halten braucht.

Anm. 2. Dem Emphyteuta steht die rei-vindicatio utilis zu gegen jeden Besitzer, selbst gegen den dominum emphyteuseos: auf Declaration des emphyteutischen Rechts und Herausgabe der Sache cum omni causa. (Vergl. Dominus emphyteuseos.)

Emphyteutischer Contract (Contractus emphyteuticarius).

Derjenige Consensual-Contract, vermöge dessen *Jemandem* ein emphyteutisches Recht an einer, dieses Recht fähigen, Sache bestellt wird.

Anm. 1. Dieser Contract ist von dem Kaiser Zeno zu einem besondern Contracte erhoben worden.

Anm. 2. Ein schriftlicher Aufsatz ist nur dann nöthig, wenn a. naturalia dieses Contracts abgeändert oder accidentalia hinzugefügt werden sollen; oder b. wenn eine kirchliche Emphyteusis auf die Erben übergehen soll. Aber auch in diesen beyden Fällen bewirkt der Mangel eines schriftlichen Aufsatzes nicht die Nichtigkeit des Contracts; sondern blos, dafs diejenigen Verabredungen ungiltig sind, welche in einen schriftl. Aufsatz hätten gebracht werden sollen.

Emphyteutisches Guth (Emphyteusis, Praedium emphyteuticum).

Ein Guth, welches Jemand vermöge eines emphyteutischen Rechts besitzt.

Emtio venditio.

(S. Kaufcontract.)

End-Urthel.

(S. Criminal-Urthel.)

Enterbung (Exheredatio).

Die aus einer gesetzlichen Enterbungs-Ursache und mit Anführung derselben geschehene Entziehung des Pflichttheils.

1. Exheredatio justa: wenn die Anführung einer gesetzlichen Enterbungs-Ursache genau, und die Ausschliefsung des Erben nahmentlich (oder sonst kenntlich) und durchgängig geschieht.
2. Injusta: wenn eins dieser Erfordernisse fehlt.

1. Exheredatio mala mente facta: die eigentliche und wirkliche Enterbung.
2. Bona mente facta: Ausschliefsung oder Enterbung eines verschuldeten Notherben ohne eine Enterbungs-Ursache und Hinterlassung des Vermögens für des Notherben Kinder.

Anm. Diese ist giltig, wenn des Grofsvaters gute Absicht dabey ausgemittelt ist.

Enterbungs-Ursachen (Causae exheredationis).

1. Bey Enterbung der Descendenten giebt es, nach Nov. 115, cap. 3, ohne alle Ausdehnung folgende vierzehn Ursachen:
 a. Real-
 b. Verbrechen beschuldigende Verbal-Injurien;
 c. Anklage (aufser bey Majestäts-Verbrechen), worauf Lebens- oder Leibes-Strafe,
 d. worauf grofse Vermögens-Strafe folgen würde;
 e. si cum maleficis hominibus ut maleficus versatur;

f. Lebens-Nachstellung;
g. Beyschlaf mit der Stiefmutter (oder concubina patris: Antiquität);
h. Verweigerung der Verbürgung für den verschuldet gewesenen Vater (nur für Söhne eine Enterbungs-Ursache);
i. Verhinderung an Errichtung eines Testaments;
k. Si praeter voluntatem parentum inter arenarios et mimos sese filius sociaverit, et in hac professione (usque ad mortem testatoris) permanserit. nisi forsitan etiam parentes ejusdem professionis fuerint;
l. wenn eine Tochter vor dem 25sten Jahre einen Mann bekommen soll, und sie ihn ausschlägt et luxuriosam vitam degere elegit.
m. Vernachläſsigung eines furiosi parentis;
n. Nicht-Auslösung eines parentis aus der feindlichen Gefangenschaft.
o. Abfall vom orthodoxen Glauben.

2. Bey Enterbung der Ascendenten giebt es, nach Nov. 115, cap. 4, ohne alle Ausdehnung folgende acht causas:
a. Anklage (auſser bey Majestäts-Verbrechen) ad interitum vitae liberorum.
b. Lebens-Nachstellung.
c. Beyschlaf des Vaters mit der Schwieger-Tochter (oder des Sohns Concubine: Antiquität).
d. Verhinderung an Errichtung eines Testaments;
e. Lebens-Nachstellung eines Aeltern-Theils gegen den andern.
f. Vernachläſsigung eines wahnsinnigen Kindes.
g. Nicht-Auslösung aus der feindlichen Gefangenschaft.
h. Abfall vom orthodoxen Glauben.

3. Bey der Enterbung der Geschwister, wenn ihnen eine persona turpis vorgezogen wird, muſs

nach Nov. 22, cap. 47, einer der folgenden, keiner Ausdehnung fähigen, drey Ursachen vorhanden seyn:

a. qui mortem voluit fratri; aut

b. criminalem inducere contra eum inscriptionem; aut

c. substantiae ei properaverit inferre jacturam.

Entführung (Crimen raptus).

Die in Bezug auf Heurath oder bloſse Befriedigung des Geschlechtstriebs geschehene, rechtswidrige Wegführung einer Person an einen Ort, wo sie unter der Gewalt des Entführenden steht.

Anm. 1. Rechtswidrig ist die Wegbringung einer Person: 1. wenn sie wider ihren eignen Willen geschieht; 2. zwar mit ihrem Willen, aber wider Willen des (nach dem römischen Rechte und der Caroline) Ehemanns oder Vaters geschehene Wegbringung. 3. Heutiges Tags auch: wenn ein Frauenzimmer wider Willen der Mutter weggebracht wird, zumahl wenn der Vater abwesend ist oder gar nicht mehr existirt.

Anm. 2. Entführung eines unehelichen Kindes ist nach römischem Rechte keine Entführung, weil über ein solches der Vater nicht patriam potestatem hatte.

Anm. 3. Die wirklich erfolgte Befriedigung des Geschlechtstriebs ist zum Thatbestande der Entführung nicht erforderlich.

Entheiligung der Kirche (Exsecratio templi).

Wenn der gröſste Theil des Kirchen-Gebäudes mit einem Mahle zerstöhrt wird (z. B. abbrennt, einfällt). Hier muſs, wenn die Kirche wieder erbaut ist, die Kirchweihe wiederhohlt werden. (Vergl. Kirchweihe, Befleckung, Reconciliatio.)

Entlassung (Dimissio).

Die Verabschiedung eines Beamten als solchen deswegen, weil ihn der Staat nicht länger haben will.

Anm. Nach dem heutigen Gerichtsbrauche ist die Dimission in Deutschland allgemein erlaubt; nur darf der Dimittent keine Ursachen der Entlassung anführen, welche auf die Ehre des Beamten Einfluſs haben. (Vergl. Absetzung vom Amte.)

Entsagung.

(S. Renunciation.)

Entsagung einer Pfründe.

(S. Verlust der Kirchen-Aemter u. s. w.)

Entscheidjahr.

(S. Terminus decretorius.)

Entscheidungs-Jahr (Annus normalis, Normal-Jahr).

Das in den Reichsgesetzen festgesetzte Jahr, welches, nachdem ein Religions-Theil während desselben im Besitze gewesen ist oder nicht, entscheidet: ob ein Religions-Theil öffentlichen oder Privat-Gottesdienst in einem Lande habe; welche Religion im Lande herrschend oder blos geduldet sey; ob ein Religions-Theil geistliche Gerichtsbarkeit über den andern habe.

Das Entscheidungs-Jahr ist das Jahr 1624. Welche der beyden Religions-Partheyen in irgend einem Theile dieses Jahrs an einem Orte die Religions-Uebung gehabt hat, die behält sie daselbst auf immer.

Entscheid-Tag.

(S. Terminus decretorius.)

Entscheidungs-Tag (Dies normalis).

Der in den Reichsgesetzen festgesetzte Tag, welcher den Besitz eines Kirchenguths oder einer Stifts-

pfründe der katholischen oder protestantischen Religions-Parthey auf immer sichert, je nachdem diese oder jene an diesem Tage in Besitz gewesen ist.

Dieser Tag ist der erste Januar 1624. Welche der beyden Religions-Partheyen an diesem Tage den rechtmäſsigen oder unrechtmäſsigen Besitz eines Kirchenguths gehabt hat, die behält dasselbe immer und ewig; ferner: so viele katholische Domherren oder Mitglieder in einem Stifte am 1sten Januar 1624 waren, so viele bleiben immer darin; eben so ists mit den protestantischen Mitgliedern der Stifter.

Episcopal-System.

Inbegriff der von neueren Kanonisten über die Kirchengewalt aufgestellten Grundsätze.

Nach diesem übertrugen die Apostel ihre göttlichen Rechte auf die Bischöfe, und Petrus seinen Primat, den ihm Christus zur Erhaltung der Einheit übertragen, auf den Bischof zu Rom. Der Papst hat also einen primatus honoris et jurisdictionis, ist aber einer allgemeinen Synode (Inbegriff aller Bischöfe) untergeordnet. Nur diese hat die Untrüglichkeit der Kirche in Glaubenssachen; bey ihr hat der Papst den Vorsitz, und ihre Schlüsse sind verbindlich für alle Katholiken. (Vergl. Papal-System.)

Episcopal- (Devolutions-) System.

(Protest. K. R.)

Die Behauptung, daſs das Kirchen-Regiment des Papstes und der Bischöfe in Ansehung der Protestanten durch den Westphälischen Frieden ipso jure auf die evangelischen Landesherren übergegangen seyn soll. Wegen I. P. O. art. 5: „jus dioecesanum et tota jurisdictio ecclesiastica — suspensa esto.“ (Vergl. Territorial-; Collegial-System.)

Episcopi in partibus.
(S. Vicare des Bischofs.)

Episcopi titulares.
(S. Vicare des Bischofs.)

Erbe.
(S. Heres.)

Erbe-Geld (Pecunia hereditaria).

Diejenige Geldsumme, welche derjenige von den Miterben, dem die Erbschaftsstücke zugeschlagen sind, an die übrigen herausbezahlen muſs.

Anm. 1. Das Erbegeld kann durch den Richter, auch durch die Uebereinkunft der Partheyen festgesetzt werden. — Diese Summe Geldes haftet auf denjenigen Güthern, welche dem Erben zugeschlagen worden sind; und zwar aus dem Grunde, weil der Mit-Erbe nur bedingter Weise auf jene Güther Verzicht leistete. Er muſs daher berechtigt seyn, an den überlassenen Sachen wieder Eigenthums-Rechte auszuüben, sobald das Erbe-Geld nicht bezahlt wird.

Anm. 2. Wenn die Entrichtung des Erbegeldes auf einen gewissen Termin festgesetzt worden ist: so brauchen bis dahin keine Zinsen gegeben zu werden; nachher aber nimmt der Zinsen-Lauf seinen Anfang.

Erb-Eid (Juramentum assecurationis).

Der Eid, welchen der Leibeigne seinem Leibherrn schwören muſs: daſs er die Dienste leisten und den Zins entrichten, auch nicht entfliehen werde.

Erb-Einigungen.

Verträge mehrerer Familien in Ansehung der Theilung und Nutzung der ihnen gemeinschaftlich anheim gefallenen Güther.

Erbens-Einsetzung (Heredis institutio).

1. Captatorische: die unter der Bedingung geschehen ist, von dem Eingesetzten wieder zum Erben ernannt zu werden.

Anm. Sie ist verbothen, weil sie Veranlassung giebt, dafs Einer seinen Anverwandten die Erbschaft entzieht.

2. Reciproca: wenn sich 2 Personen wechselseitig zu Erben ernennen. (Testamentum reciprocum.) Sie ist erlaubt.

3. Correspectivum *) testamentum: wenn 2 Personen zu Gunsten eines Dritten eine gemeinschaftliche Erbens-Einsetzung errichten.

4. Remuneratorische: wenn man Jemand zur Belohnung seiner Verdienste um den Erblasser zu seinem Erben ernennt.

1. Voluntaria: wenn man Jemanden freywillig zum Erben einsetzt.

2. Necessaria: Die Einsetzung derjenigen Erben, welchen ein Pflichttheil gelassen werden mufs.

Anm. Einen Pflichttheil (Legitimam) können fordern:

a. Descendenten, auch sogar Posthumi;

b. eheliche Ascendenten;

c. eheliche Geschwister, wenn ihnen eine persona turpis vorgezogen wird.

Der Pflichttheil beträgt:

a. bey 4 oder weniger Personen: den dritten Theil (Triens);

b. sind mehr als 4 vorhanden: die Hälfte (Semissis) des Antheils ab intestato.

*) Der Nahme kommt daher: quia correspiciunt ad personam quandam tertiam.

Die Berechnung des Pflichttheils geschieht nach Abzug der Schulden. Eine rechtmäfsig enterbte Person mufs dabey mitgezählt werden. Die Einsetzung in den Pflichttheil mufs ohne alle Belästigung geschehen. (S. Cautela Socini.)

Erben-Zins-Recht.

(Vergl. Erbleihe.)

Erbfolge (Succession).

Die Erwerbung des Vermögens eines Verstorbenen oder eines Theils desselben durch das Erbfolge-Recht.

Erbfolge-Recht.

Ein ausschliefsliches Recht zur Erwerbung des Vermögens eines Verstorbenen oder eines Theils desselben.

Erbfreund-Recht.

(S. Erblosung.)

Erb-Güther.

(S. Stamm-Güther.)

Erbleihe (Erbzins-Recht, Jus censiticum hereditarium, Emphyteusis germanica).

Das Nutzungs-Eigenthum an einer fremden Sache, ohne lex meliorationis, blos gegen Entrichtung eines Zinses zur Recognition des Ober-Eigenthums (und bisweilen zur Vergütung der Nutzung, in welchem Falle er aber auch nicht steigt und fällt).

Anm. 1. Eine römische Emphyteusis vererbt auf alle Erben, eine deutsche Erbleihe aber nur auf eheliche, vom ersten Erwerber abstammende Descendenten. — Diese Descendenten können ihnen nachtheilige Veräufserungen der Erbleihe verhindern. — Eine Erbleihe kann ohne Consens

des domini directi (Erbenzins-Herr), und der successions-berechtigten Descendenten, weder veräufsert, verpfändet, noch ihr eine servitus perpetua auferlegt werden. — Erbleihe kann auch an nicht-fruchttragenden Grundstücken (fundis urbanis, wüsten Plätzen u.s.w.) bestellt werden. — Bey Erbleihen kommen Erbzins-Briefe, Investitur und Renovation derselben, vor. — Der Erben-Zins ist nie so unbedeutend, als der emphyteutische Canon seyn kann. — Bey der Erbleihe findet ein Laudemium nicht schon nach dem gemeinen Rechte, sondern blos nach Landesgesetzen oder dem Herkommen Statt. Oft müssen auch die Erben, nicht blos der successor singularis, es bezahlen. Die Gröfse des Laudemii bestimmt das Herkommen und der Vertrag bey der Erbleihe; nicht wie bey der Erbleihe werden im Zweifel 2 pro Cent des Werths vermuthet.

Anm. 2. Eine Erbleihe wird aufgehoben durch den Aufhohlungs-Procefs: eine privatorische Klage, durch welche der Erbzins-Herr die Aufhebung der Erbleihe zu erlangen sucht. — Die Ursachen zur Anstellung dieses Processes sind:

a. zehnjährige Nichtentrichtung des Erbzinses,
b. Versuch des Erbzins-Manns, den Erbzins-Herrn um das Ober-Eigenthum zu bringen.

Anm. 3. Zur richtigen Unterscheidung einer römischen Emphyteusis von einer deutschen Erbleihe, deren Benennungen oft verwechselt werden, bemerke man Folgendes:

1. Ist ein Recht unter dem Nahmen: Erbenzins, Emphyteusis oder Erbleihe an einem praedio non rustico bestellt: so ist es immer eine deutsche Erbleihe.

2. Ist

2. Ist an einer fruchtbringenden unbeweglichen Sache — d. h. an einem praedio rustico — ein Nutzungs-Eigenthum ertheilt, unter irgend einem jener Nahmen, und dabey:
 a. dem Besitzer ausdrücklich die conditio meliorationis auferlegt: so ist es Emphyteusis;
 b. diese conditio nicht auferlegt, oder weifs man die Entstehung des Rechts gar nicht mehr: so ist es deutsche Erbleihe. Diese werden darum hier präsumirt, weil sie in älteren Zeiten die Regel waren, und die römischen Emphyteusen erst in der Folge hinzu gekommen sind.

Erblosung (Erbfreund-Recht, Retractus gentilitius, Retractus consanguinitatis).

Dasjenige Näherrecht, welches jedem von dem Stammvater der Familie eines Verkäufers ehelich abstammenden Familien-Gliede zusteht, und vermöge dessen es ein an einen Fremden (das ist jeder Nichtverwandte, und Jeder, der nicht in der Familie successionsfähig ist, also selbst z. B. ein Schwager) verkauftes Erb- und Stamm-Guth, oder ein Familien-Fideicommifs (nicht aber ein bäuerliches Stammguth) zurückfordern kann.

Anm. 1. Es wird durch ganz Deutschland im Zweifel präsumirt.

Anm. 2. Haben die Mitglieder der Familie in die Veräufserung nicht consentirt: so bedürfen sie des Näher-Rechts nicht, sondern können die Veräufserung mit der Nichtigkeits-Klage anfechten.

Unter mehreren Retractslustigen richtet es sich hier nach der Intestat-Successions-Ordnung.

Adoptiv- und legitimirten Kindern steht die Erblosung nicht zu. (Vergl. Retracts-Recht.)

Erbpacht (Locatio conductio perpetua).

Die Verpachtung einer Sache ohne alle Zeitbestimmung auf ewige Zeiten, so lange nämlich der Erblasser nicht nur und seine Verwandten leben würden, sondern auch ohne Hinsicht auf diese.

Anm. Ein solcher Contract verschafft a. kein dingliches Recht. b. Ist dabey gewöhnlich ein geringeres locarium bestimmt als bey anderen Pachtungen, weil hier keine Remission des Pachtgeldes wegen Unglücksfälle Statt findet. c. Ein Erbpachter kann — jedoch nicht ökonomischen Grundsätzen entgegen — verfahren wie er will (z. B. bauen, neue Anlagen machen u. s. w.), wenn er das Grundstück nur nicht in einer bestimmten Qualität, z. B. als Garten, in Erbpacht bekommen hat.

Erbrecht (Jus hereditarium, Jus succedendi).

Das Recht, sich das Vermögen eines Verstorbnen (Nachlafs, Hereditas) zuzueignen.

Anm. Nach römischem Rechte ist es nicht ein Recht an Herrenlosen Sachen; sondern ein jus in re aliena, weil die römischen Gesetze ein dominium fictum des Erblassers im Grabe bis zur Antretung der Erbschaft annehmen.

1. Jus hered. allodiale: das Recht, sich das Allodial-Vermögen eines Verstorbnen zuzueignen.
2. J. h. feudale: das Erbrecht am Lehns-Vermögen des Verstorbnen.

Erbschaft (Hereditas).

Der Inbegriff aller von einem Verstorbnen nachgelassenen Sachen.

1. Hereditas delata: von dem Augenblicke an, da der Erblasser verstorben ist, und die Erbschaft nach seinem Willen oder der Vorschrift der Gesetze Jemandem anheim fällt.
2. Hered. acquisita: wenn der Erbe die Erbschaft angenommen hat.
3. H. vacans: wenn gar kein Erbe vorhanden ist, oder der vorhandne die Erbschaft ausgeschlagen hat.
4. H. jacens: wenn es noch ungewiſs ist, ob überhaupt ein Erbe vorhanden ist, oder ob der vorhandne die Erbschaft antreten will.

Erbschafts-Klage.

(S. Hereditatis petitio.)

Erbsonderungs-Klage.

(S. Judicium familiae herciscundae.)

Erbtheilungs-Receſs.

(S. Successions-Vertrag. Anm.)

Erbtheilungs-Vertrag.

(S. Successions-Vertrag.)

Erbverbrüderungen (Pacta confraternitatis).

Einseitige oder wechselseitige Erbverträge unter ganzen Familien, wodurch bestimmt wird: daſs auf den Fall, wenn die eine Familie ausstirbt, die andre in ihre Güther und Rechte succediren soll.

Erbvergleich.

(S. Suceessions-Vertrag.)

Erbvertrag (pactum successorium).

Ein Vertrag, durch welchen Jemand einem Andern ein Recht ihm zu succediren ertheilt.

Erbzins-Guth (Erbleihe).

Eine Sache, welche Jemandem zur Erbleihe gegeben worden ist.

Erbzins-Herr.

Derjenige, welchem das Ober-Eigenthum bey einer Erbleihe zusteht.

Erbzins-Mann.

Derjenige, welchem eine Erbleihe ertheilt worden ist.

Erbzins-Recht.

(S. Erbleihe.)

Ergänzungs-Klage (Actio suppletoria, Actio expletoria, Condictio ex l. 30 Cod. de inoffic. testam).

Die Klage, welche gegen einen Testaments-Erben angestellt wird, wenn der Erblasser in dem Testamente seinen Noth-Erben zwar in den Pflichttheil zum Erben eingesetzt, aber ihm denselben nicht vollständig hinterlassen hat: darauf, daſs das am Pflichttheil Fehlende dem Noth-Erben ersetzt werde.

Anm. 1. Dabey kommt die Einrechnung in den Pflichttheil (Imputatio in legitimam) vor. Es muſs nämlich untersucht werden, ob der Noth-Erbe nicht durch das, was ihm der Erblasser hinterlassen hat, schon in Ansehung seines Pflichttheils gedeckt ist. Dabey kommt jedoch nur dasjenige in Betrachtung, was ihm titulo heredis hinterlassen worden ist; nach dem heutigen Gerichtsbrauche jedoch auch die Vermächtnisse, weil man den Pflichttheil nach dem neuern Rechte auch titulo legati hinterlassen kann. — Bey der Berechnung des Pflichttheils wird der ganze Nachlaſs gerichtlich

taxirt; und dann wird dem Noth-Erben alles das in den Pflichttheil eingerechnet, was der Collation unterworfen ist.

Anm. 2. Die Ergänzungs-Klage dauert 30 Jahre, und geht active und passive auf die Erben uber.

Ergeb-Brief.

Die Urkunde, durch welche sich Jemand freywillig in Leibeigenschaft begiebt.

Ergebung (Addiction).

Wenn man sich, für sich und seine Nachkommen für ewige Zeiten, zu Dienstleistungen verpflichtet, ohne daſs von irgend einer Remuneration die Rede ist.

Oder:

Die Handlung, wodurch sich ein freyer Mensch in die Leibeigenschaft begiebt.

1. Ausdrückliche: wenn sie durch einen Ergeb-Brief geschieht.
2. Stillschweigende: wenn Jemand ein Grundstück erwirbt, von dem er weiſs, daſs dessen Besitz die Leibeigenschaft nach sich zieht.

Erkenntniſs.

(S. Criminal-Urthel.)

Erlassung.

(S. Renunciation.)

Erlassung des Eides (Remissio juramenti).

Die Erklärung desjenigen, der einen Eid deferirt hat, daſs er die wirkliche Ableistung desselben von dem Andern, der ihn bereits acceptirt hatte, nicht verlange.

Anm. 1. Auch den Zeugen kann der Zeugen-Eid erlassen werden.

Anm. 2. Nur solche Personen können einen Eid erlassen, die über den Gegenstand des Eides frey

verfügen können. Ein erlassener Eid ist dann für abgeleistet anzusehen und hat die Wirkungen eines wirklich geleisteten Eides.

Erlauchte Personen (Illustres).

Alle zum hohen Adel gehörigen Personen. (Vergl. Adelstand.)

Erneuerte Verbrechen.

(S. Begehung mehrerer Verbrechen.)

Erneuerung der Investitur (Renovatio investiturae).

Sie ist bey jeder Veränderung der Person des Lehnsherrn, oder des schon in der Investitur des ersten Erwerbers mit begriffenen Vasallen erforderlich, wie auch bey jeder Veränderung der Person des Prodomini oder Provasalli; endlich findet sie auch in den im Lehns-Vertrage etwa besonders noch bestimmten Fällen Statt.

Den Antrag um Renovation der Investitur muſs der Vasall binnen Jahr und Tag von der Zeit an, wo er den Anfall des Lehns erfuhr, machen: sonst verliehrt er sein Recht auf das Lehn, wenn er nicht etwa um Dilation gebeten oder durch Krankheit oder nothwendige Abwesenheit abgehalten worden ist. Er muſs dann die älteren Lehnbriefe produciren und sein Recht zum Lehn bescheinigen, (z. B. durch den Stammbaum seiner Familie). Er braucht sich keine neuen Bedingungen gefallen zu lassen. Im Zweifel geben die älteren Lehnbriefe den Ausschlag, und eine unbewiesene Abänderung des Inhalts derselben in dem neuern wird für einen Schreibefehler angesehen.

Errichtung einer Kirchen-Pfründe (Erectio beneficii).

Sie geschieht: 1. durch Veränderung einer schon

vorhandnen; 2. Wiederherstellung einer unterdrückten Pfründe; 3. durch Fundation. Zu letzterer gehört: a. päpstliche oder bischöfliche Einwilligung, b. ein dos: d. h. hinlänglicher Fond zur Erhaltung der neuen Pfründe.

Anm. 1. Fundatio facit patronum!

Anm. 2. Der fundator kann eine lex fundationis machen, d. h. er kann verordnen, wie es in allen Stücken mit der Pfründe gehalten werden solle: z. B. bestimmen, welche Eigenschaften der haben müsse, dem die Pfründe ertheilt werden soll.

Error.

(S. Irrthum.)

Error invincibilis.

(S. Unüberwindlicher Irrthum.)

Errungenschaft.

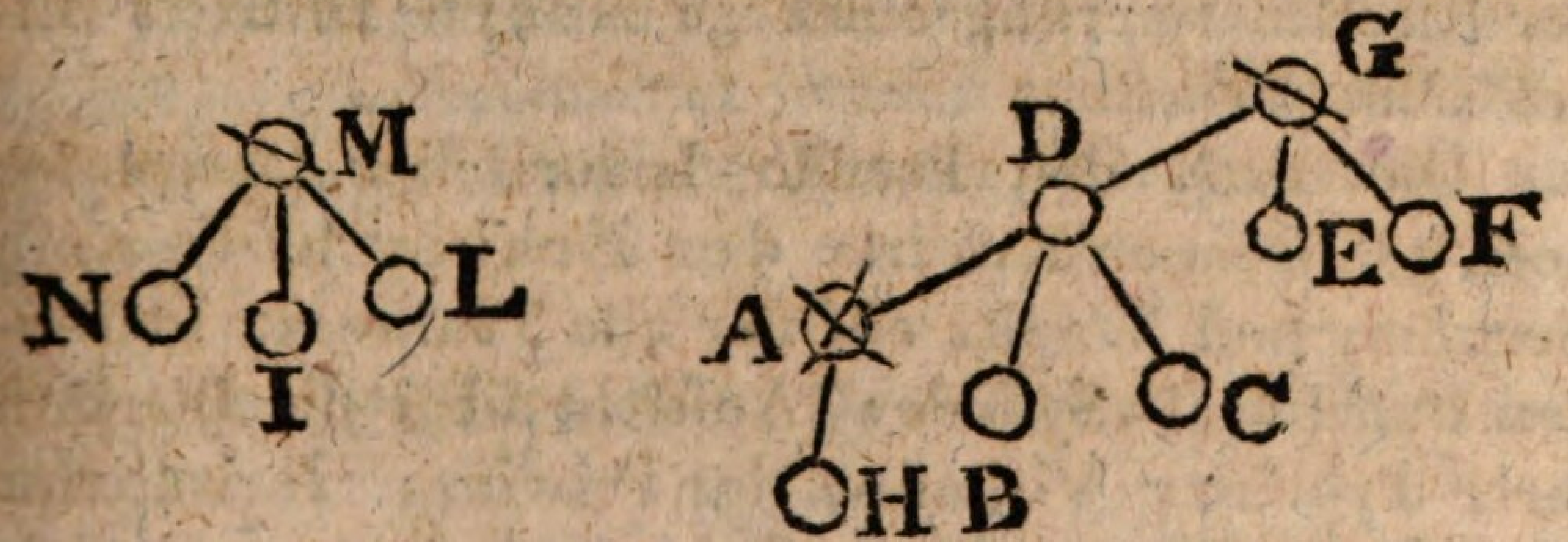
(S. Eheliche Errungenschaft.)

Erste Bitte.

(S. Recht der ersten Bitte.)

Erste Linie.

Inbegriff der mit dem Defuncto unter dem nächsten Stammvater stehenden. (Z. B.



I und L machen in Rücksicht auf N die erste, D E F in Rücksicht auf A die zweyte, in Rücksicht auf H machen D E F B C die dritte Linie aus.)

Ersuchungs-Schreiben.

(S. Mittel des Richters u. s. w.)

Erwerb-Art.

(S. Modus acquirendi.)

Erwerb-Art eines Rechts (modus adquirendi).

Die Erwerbung eines Rechts selbst, in so fern sie auf einem bestimmten Titel beruht.

Erwerb-Titel (titulus adquisitionis).

Der durch Rechtsgesetze bestimmte Grund, durch welchen die Erwerbung möglich wird.

Erwerbung der Erbschaft.

(S. Adquisitio hereditatis.)

Erwerbung eines Rechts (Acquisitio juris).

Der Ursprung des Rechts aus einer rechtlichen Voraussetzung in Hinsicht auf die erwerbende Person,

1. Erste: die ohne ein vorher schon von mir erworbnes Recht für mich möglich ist.
2. Nachfolgende: die nicht ohne ein vorher von mir erworbnes Recht geschehen kann.

Erzbischof (Metropolit).

Der Inbegriff bestimmter Vorzugsrechte in der Kirchenregierung eines gröfsern Districts bildet seine Würde.

Die nach den Pseudo-Isidorischen Decretalen noch gebliebenen Rechte der Erzbischöfe sind: Berufung und Vorsitz auf der alle 3 Jahre zu haltenden Provincial-Synode; Aufsicht über die Bischöfe ihrer Provinz; Visitation der Provinz; Jurisdiction über die Suffragan-Bischöfe in erster Instanz in nicht peinlichen Fällen, und über deren Unterthanen in der Appellations-Instanz; das Indultum quinquennale; Vortragung des Kreuzes durch alle Theile der Provinz

(dieses hört jedoch so lange auf als ein Legatus a latere sich in der Provinz aufhält); das Pallium. (Und die Erzbischöfe von Maynz, Trier und Cölln den Titel Eminenz.)

Eselsbegräbniſs (Hündisches Begräbniſs).

Schleifung des Leichnams vom Schinder auf den Richtplatz, und Einscharrung desselben an diesem Orte.

Anm. Es wird an dem Leichname eines Inculpaten vollzogen, der eines Verbrechens verdächtig, bevor aber noch dasselbe erwiesen, gestorben ist, und die auf dieſs Verbrechen stehende Strafe eine zur Abschreckung nöthige ist.

Essentiale matrimonii.

Das Wesentliche bey Schlieſsung einer Ehe *ist:*

1. bey Katholiken: — die Erklärung des gegenseitigen ehelichen Consenses in Gegenwart des parochi proprii und zweyer oder dreyer Zeugen.
2. Bey Protestanten: — die Trauung, vermöge eines allgemeinen Herkommens.

Essentialia processus.

Das Wesentliche des Processes, welches bey jedem Processe beobachtet werden muſs: nämlich Klage, Ladung, Antwort, Beweis, Gegenbeweis und Urthel.

Ethik (Pflichtlehre, Sittenlehre, Tugendlehre).

Die Wissenschaft der Pflichtgesetze.

Eucharisticum sacrificium.

(S. Lesen der Messe.)

Eventual-Belehnung.

Bey der der Exspectant schon wirklich beliehen wird.

Oder:

Vergleichung einer Exspectanz aufs Lehn, doch so, daſs der Exspectant schon ein dingliches Recht aufs Lehn, auch den Titel und das Wappen bekommt.

Eventuelle Huldigung.

Die sich auf den einstmahligen Nachfolger des jetzigen Regenten, dem jetzt eigentlich gehuldiget wird, bezieht.

Evictionis praestatio.

(S. Gewährsleistung.)

Exceptio (Einrede, Einwendung, Schutzrede).

Ein Umstand, den der Beklagte gegen den Antrag des Klägers zu seiner Vertheidigung anführt.

Oder:

Die Anführung eines Umstandes, welche der Klage des Klägers entgegengesetzt, und den Beklagten dagegen schützt.

1. Exceptiones juris (Einreden des Rechts): wobey man aus der unmittelbaren Vorschrift der Gesetze die Unzuläſsigkeit der ganzen Klage oder einer darin enthaltnen Fordrung zeigt.
2. Exc. facti (Einreden der Thathandlung): die Anführung eines facti, welches unmittelbar die Aufhebung der Verbindlichkeit bewirkt.

1. Exceptiones non romanae: welche nicht im römischen Rechte gegründet sind.
2. Exc. romanae. Diese sind entweder

a. civiles: welche aus den Civil-Gesetzen, oder
b. honorariae: welche aus den Edicten der Prätoren fliefsen.

Anm. Civiles sind z. B. exceptio SC. Macedoniani, SC. Vellejani, non numeratae pecuniae, divisionis, ordinis, rei judicatae. — Praetoriae oder honorariae z. B. folgende: exceptio doli mali, pacti, jurisjurandi, metus, minoris aetatis.

1. Exceptiones peremtoriae (Zerstöhrliche Einreden): durch welche der Beklagte den Klagegrund selbst zu vernichten sucht. — Oder: durch welche der Beklagte sich auf immer von der Klage zu befreyen sucht.

a. Procefsverhindernde (Litis ingressum impedientes): der Einwand, dafs die gewählte Art des Processes nicht gegen den Beklagten Statt finden könne.

b. Gemeinzerstöhrliche (Exceptiones peremtoriae communes): durch welche man den ganzen Klagegrund zu vernichten sucht.

2. Exceptiones dilatoriae (Verzögerliche Schutzreden): wenn der Beklagte nur die Nothwendigkeit der Einlassung auf die Klage von sich abzuwenden sucht. — Oder: durch welche der Beklagte sich nur auf eine Zeitlang gegen die Klage schützt.

a. Gerichtsablehnende (Exc. fori declinatoriae): die exceptio judicis incompetentis oder judicis suspecti.

b. Verzögerliche im engern Sinne (dilatoriae sensu stricto): alle übrigen Einreden, wodurch man den Anfang oder Fortgang des Processes noch eine Zeitlang abzulehnen sucht. (Z. B. die exceptio cautionis, legitimationis ad

causam oder ad processum, exc. feriarum, ternimi nimis angusti.)

1. Exceptiones perpetuae: welche durch keine Verjährung erlöschen.

Anm. Diefs sind in der Regel alle, denn man kann Einreden nicht eher gebrauchen, als bis man verklagt worden ist.

2. Exc. temporariae: die an eine bestimmte Zeit gebunden sind, die nur eine Zeitlang vorgeschützt werden können.

Exc. temporariae sind:

a. ihrer Natur nach:

α) die exceptio pacti de non petendo temporalis: wenn der Gläubiger versprochen hat, die Schuld binnen eines bestimmten Zeitraums nicht zu fordern: so kann der Schuldner sich natürlich nur während dieses Zeitraums mit dieser Einrede schützen.

β) Exc. moratorii: sie kann nur so lange vorgeschützt werden, als das Moratorium gilt.

b. Den Gesetzen nach:

α) Exc. non numeratae pecuniae: dauert nur zwey Jahre.

β) Exc. non numeratae dotis:

aa. wenn die Ehe nicht volle zwey Jahre gedauert hat, so kann der Ehemann diese Einrede dem Schwiegervater entgegensetzen, wenn dieser binnen einem Jahre (später: dann nicht!) auf Zurückgabe des Brautschatzes klagt.

bb. Wenn die Ehe nach 2 Jahren, aber vor Ablauf von zehn Jahren aufgehoben wird: so kann der Ehemann diese Einrede entgegensetzen, wenn der Schwiegervater binnen drey Monaten nach Trennung der Ehe klagt.

cc. Hat die Ehe 10 Jahre gedauert: dann kann sie der Ehemann nie entgegensetzen.

1. Exceptiones in rem (reales): welche Jedem entgegengesetzt werden können.
2. Exc. in personam (personales): die sich auf ein persönliches Verhältniſs gegen den Beklagten oder Kläger gründen. (Z. B. exc. beneficii competentiae; exc. doli, die ich nur dem, der mich betrogen hat, selbst — keinem Andern — entgegensetzen kann; exc. pacti de non petendo personalis: wenn ich Einem versprochen habe, von ihm, so lange er lebt, nichts zu fordern.

Exceptio compensationis.

Die Einrede eines Schuldners, daſs sein Gläubiger ihm ebenfalls etwas schuldig sey, und er also mit ihm abrechnen, beyde Forderungen mit einander compensiren müsse.

Exceptio ex jure tertii.

Wenn der Beklagte ein Recht, das nicht ihm sondern einem Andern zusteht, als Ausflucht vorschützt.

Anm. Natürlich können diese Einreden gar nichts wirken.

Exceptio in personam.

Solche Einreden, welche sich nur denken lassen, wenn der eigentliche Schuldner die Fordrung selbst einklagt.

Oder:

Solche Einreden, welche einem Cessionarius nicht zu gute kommen.

Anm. Solche Einreden sind: die exceptio compensationis; die Einwendung, daſs der Gläubiger zur Zahlungs-Annahme unfähig sey; daſs er sich des Rechts auf seine Fordrung unwürdig gemacht habe.

Exceptio judicis incompetentis.

Die Einrede des Beklagten: daſs der Richter, bey dem die Klage angebracht worden, nicht die Gerichtsbarkeit über ihn oder doch nicht in dieser Sache habe.

Anm. Ob diese Eiurede gegründet sey oder nicht, kann der Richter, bey dem sie entgegengesetzt wird, selbst bestimmen.

Exceptio judicis suspecti.

Die Einrede des Beklagten: daſs der Richter, bey dem die Klage angebracht worden, nicht unpartheyisch erkennen werde.

Anm. Ueber die Erheblichkeit dieser Einrede kann nur das Ober-Gericht erkennen.

Exceptio litigiosi.

Die Einrede gegen den, der aus einer ungiltigen alienatio litigiosi den Proceſs fortführen will.

Exceptio plus petitionis.

Diejenige Einrede, wodurch der Beklagte behauptet: daſs der Kläger etwas fordre, was ihm nicht gebühre, oder was zu fordern er nicht befugt sey (z. B. eine zu groſse Summe, den summarischen Proceſs, zu frühen Zahlungs-Termin).

Anm. Nach römischem Rechte bewirkte sie, wenn man sie bewiesen hatte, daſs der Kläger nun gar nichts mehr fordern konnte. Nach dem Gerichtsbrauche wird ihm nur das ihm Gebührende zuerkannt.

Exceptio praejudicialis.

Wenn man den Statum läugnet, von dem der Kläger eine Verbindlichkeit ableitet.

Exceptio renuntiationis.

Die Einrede eines verklagten Schuldners, daſs er deswegen die Schuld nicht zu bezahlen brauche, weil der Gläubiger sich derselben begeben habe.

Exceptio simulationis.

Diejenige Einrede, welche man dem entgegensetzt, der aus einer Scheinhandlung etwas fordert.

Anm. Sie erfordert strengen Beweis, daſs das quästionirte rechtliche Geschäfft wirklich nur eine Scheinhandlung gewesen sey.

Exceptio solutionis.

Die Einrede, welche der Schuldner seinem gegen ihn klagenden Gläubiger entgegensetzt, und womit er behauptet: daſs er die Zahlung schon geleistet habe.

Exceptio spolii.

Diejenige Einrede, welche der spoliatus — der nicht actionem spolii angestellt hat — dem Spolianten entgegensetzt, wenn dieser von ihm die Erfüllung einer Verbindlichkeit fordert.

Anm. Sie muſs binnen 15 Tagen, von der Zeit an, wo der Gegner das spolium geläugnet hat, bewiesen werden. (Vergl. Remedium spolii; Actio spolii.)

Exceptio veritatis.

Die Einwendung des als Injuriant Verklagten: daſs sein als Injurie aufgenommenes Urtheil wahr sey.

Anm. Sie steht allen den Injurien-Klagen entgegen, die auf eine bloſse formale Verbal-Injurie gegründet werden.

Exceptionales.

(S. Exceptions-Schrift.)

Exceptiones altioris indaginis.

Solche Einreden, welche einer weitläuftigen Untersuchung bedürfen. (Vergl. z. B. Interdictum quorum bonorum. Anm.)

Exceptiones libelli.

Einreden, welche der Beklagte gegen das Klaglibell vorbringt.

1. Exceptio libelli inepti: daſs das Klaglibell etwas Widersinniges enthalte.
 Anm. Der Kläger wird dann angebrachter Maſsen abgewiesen.
2. Exc. nimis generalis libelli: daſs das petitum zu allgemein und unbestimmt abgefaſst sey.
 Anm. Der Kläger wird angebrachter Maſsen abgewiesen.
3. Exceptio pluris petitionis: daſs der Kläger mehr gefordert habe als ihm gebührt.
 Anm. Diese Einrede schadet dem Fortgange des Processes nicht.
4. Exceptio actionis incompetentis: daſs die Klage nicht richtig angestellt sey.
 Anm. Dann wird der Kläger gänzlich abgewiesen.

Exceptions-Schrift (Exceptionales).

Die erste schriftliche Eingabe des Beklagten. Sie enthält die Litis-Contestation, des Beklagten Einreden und sein petitum.

Exceſs.

Verletzung der geistlichen Disciplinar-Gesetze, oder der darin vorgeschriebnen honestas clericorum.

Excesse.

Excesse.

(S. Besondere Verbrechen der kathol. Geistlichen.)

Excessus moderaminis inculpatae tutelae (Tutela culpabilis; Moderamen deculpatae tutelae).

Ueberschreitung der Gränzen der rechten Nothwehr.

Excommunication.

(S. Geistl. Strafen.)

Excorporation eines Territorii.

Wenn von einem Territorium ein Theil abgenommen, und daraus ein besondrer Staat errichtet wird.

Excusatio a tutela.

Jede Ursache, wegen welcher Jemand entweder nicht Vormund werden kann, wenn er gleich will (excusatio necessaria), oder es nicht zu werden braucht, wenn er dazu keine Lust hat (excusatio voluntaria).

Anm. 1. Nothwendige Entschuldigungen sind:

a. Wahnsinn oder Taubstummheit;

b. Blindheit. Nur bisweilen werden Blinde zur Vormundschaft gelassen, und zwar dann, wenn sie einem Hauswesen vorstehen, und durch dasselbe zugleich die Erziehung des Pupillen mit besorgen. Besonders ist diefs der Fall bey der gesetzlichen Tutel, wo man dann aber dem Blinden einen Assistenten giebt.

c. Minderjährigkeit;

d. Soldaten-Stand;

e. Procefs oder Verhältnifs als Gläubiger oder Schuldner mit dem Pupillen;

f. Bischöfliche Würde und Mönchs-Stand;

g. der Braut-Stand und Ehestand. Man gestattet heutiges Tags in den meisten Territorien Deutschlands dem Bräutigam und Ehemann auch die Tutel über die Braut und Ehefrau, wenn er nach den Landesgesetzen schon eine potestas maritalis hat. Nach dem gemeinen Rechte aber wird, selbst wenn eine eheliche Güther-Gemeinschaft vorhanden ist, doch immer noch ein besondrer Vormund bestellt, wenn das Frauenzimmer das gehörige Alter noch nicht hat.

h. Tödtliche Feindschaft mit dem Vater des Pupillen.

Anm. 2. Freywillige Entschuldigungs-Ursachen sind:

a. vier bis fünf eheliche lebende Kinder,

b. ein Staats-Amt,

c. Pachtung oder Verwaltung eines landesherrlichen Guths;

d. das akademische Lehramt (nach dem Gerichtsbrauche: fleifsige juristische oder medicinische Praxis);

e. der geistliche Stand;

f. Armuth;

g. morbus sonticus;

h. 70jähriges Alter;

i. eine Reise in öffentlichen Angelegenheiten, auf geraume Zeit wirkt das erste Jahr nach der Rückkehr hindurch nothwendige Entschuldigung.

k. Wenn schon 3 Vormundschaften in einem domus sind, so braucht kein Mitglied dieses domus noch eine neue Tutel zu übernehmen. Diese Entschuldigung fällt aber weg, wenn die schon vorhandenen Vormundschaften geringfügige (tenues) oder solche sind, zu denen sich der Vormund gedrängt hat (affectatae). Da-

gegen kann auch eine einzige sehr schwierige Tutel von Uebernahme einer 2ten befreyen; nach dem Principe: „ponderandae magis sunt tutelae quam numerandae."

Executiv-Procefs.

Wenn eine Executiv-Klage angestellt ist, d. h. wenn der Klage eine richtige und klare Urkunde beygefügt wird, welche alle Haupt-Punkte der Klage darthut.

Anm. Hier sind nur solche Exceptionen zulässig, welche die Klage sogleich ganz vernichten (z. B. exceptio solutionis, compensationis), und auch diese nur, wenn sie sogleich liquid gemacht werden können. Durch solche Exceptionen wird der Executiv-Procefs in einen ordentlichen Procefs verwandelt. Giebt es aber keine solche Einreden: so mufs der Beklagte die Urkunde, welche der Klage zum Grunde liegt, recognosciren oder eidlich diffitiren.

Executor testamenti.

Diejenige Person, welcher aufgetragen ist, dafür zu sorgen, dafs die in einem Testamente enthaltenen Verfügungen zur Ausübung gebracht werden:

1. Universalis: wenn er sich um den ganzen Inhalt des Testaments bekümmern soll.
2. Particularis: wenn er nur einzelne Punkte des Testaments zur Ausübung bringen soll.

1. Conventus seu pactitius): wenn er durch Vertrag,
2. Testamentarius: wenn er durch letzten Willen, zum executor testamenti bestellt worden ist.
3. Legitimus: wenn er schon den Gesetzen nach das Testament zur Ausübung bringen mufs.
4. Dativus: wenn die Obrigkeit ihn zum executor testamenti bestellt hat.

Exempla.

(S. Urkunde.)

Exemten.

Die dem Erzbischofe der Provinz nicht unterworfenen Bischöfe.

Exercitium religionis.

(S. Gottesdienst.)

Exercitor navis.

(S. Schiffs-Rheder.)

Exheredatio.

(S. Enterbung.)

Existimatio (Schätzung eines Menschen).

Das Urtheil, welches Andere über den sittlichen Werth eines Menschen fällen.

1. Existimatio simplex (Ehrlicher Nahme): das Urtheil Anderer, dafs Jemand nichts gegen das Recht irgend eines Andern thue.
2. Existimatio aucta: die Ehre des Menschen. Sie mufs erst erworben werden.

Exordium concursus.

(S. Concurs der Gläubiger.)

Expensae.

Diejenigen Unkosten, welche man darum auf eine Sache verwendet, um sie wieder zu bekommen, wenn man sie verlohren hat, man mag übrigens sein Recht gerichtlich oder aufsergerichtlich verfolgen (z. B. Procefskosten, Insertions-Gebühren in die Zeitungen).

Expositio infantum.

(S. Kindes-Aussetzung.)

Expromission.

Der Vertrag, durch den Jemand einem Andern verspricht, für dessen Schulden Zahlung zu leisten, so dafs die Verbindlichkeit des erstern Schuldners gänzlich aufgehoben wird.

Anm. Bey der Bürgschaft wird blos Sicherheit dem Gläubiger bestellt; bey der Expromission aber tritt der erstre Schuldner ganz ex nexu, und der Expromittent wird an seine Stelle Hauptschuldner.

Exrotulation der Acten.

Die Wieder-Aufhebung des Acten-Schlusses, weil eine Parthey noch etwas (Wichtiges) zu den schon inrotulirten Acten zu liefern hat. (Vergl. Inrotulation.)

Exsecratio templi.

(S. Kirchweihe.)

Exspectativa.

(S. Investitura feudalis.)

Exspectativae.

(S. Anwartschaften.)

Exstinctio beneficii.

(S. Innovatio benef.)

Extravagantes.

(S. Corpus juris canonici.)

Extrema unctio.

(S. Letzte Oelung.)

Factisch (Id quod facti est).

Alles das, was sich auf ein Factum bezieht. (Vergl. Rechtlich.)

Factor (Gewerbs-Aufhaber, Provisor, Handels-Vorsteher, Institor).

Derjenige, dem in einer Handlung, Fabrik und dergl. die ganze Direction derselben — entweder überhaupt, oder mit Hinsicht auf einen gewissen Ort eingeschränkt — übertragen worden ist. Doch rechnet man zu den Handels-Vorstehern auch alle solche Personen, die zwar äufserlich nur Handlungs-Diener zu seyn scheinen, sobald der Herr es zugelassen hat, dafs man mit ihnen Contracte abschliefsen kann; sollte diese Erlaubnifs auch nur durch die stillschweigende Genehmigung dieser Contracte gegeben seyn.

Handlungs- oder Laden-Diener dagegen sind alle diejenigen, welche zum Verkaufe der Sachen in einer Handlung u. s. w., entweder im Ganzen oder im Einzelnen, zum Führen der Rechnungen und zu anderen ähnlichen Geschäfften, angestellt sind. Alle Verkaufs-Geschäffte, die sie abschliefsen, sind zwar giltig; nicht aber die Einkaufs- und ähnliche Geschäffte.

Factum.

(S. Thatsache.)

Factum culposum.

(S. Nachläfsigkeits-Handlung.)

Factum dolosum.

(S. Boshafte Handlung.)

Factum naturae.

(S. Casus.)

Fahrläfsigkeit.

(S. Culpa.)

Fahr-Recht (Jus trajectus).

Das Recht des Eigenthümers eines Flusses, oder dessen, dem der Eigenthümer es ertheilt hat, auf dem Flusse eine Fähre anzulegen, und Andere für eine Abgabe über den Flufs zu setzen.

Fahrwegs-Recht.

(S. Servitus viae.)

Fälschung.

Jeder strafbare Betrug. (Vergl. Betrug.)

1. Fälschung im engern Sinne: Verbindung solcher Merkmale mit Personen oder Sachen, die ihnen nicht gebühren.
2. Eigentlicher Betrug: auf andre Art verübter Irrthum.
3. Prävarication:
 a. wenn bey den Römern der Ankläger den wegen einem öffentlichen Verbrechen Angeklagten durch Uebertretung der Pflichten des Anklägers begünstigt.
 Anm. Heutiges Tags können diese Art der Prävar. nur Fiscäle, und Privatankläger nur da, wo noch der accusatorische Procefs Statt findet, begehen.
 b. wenn der Procurator oder Advocat, der die streitigen Rechte einer Person zu schützen hat, vorsätzlich die Gegenparthey zum Nachtheil seiner Parthey begünstigt.
4. Meineid im weitern Sinne (Perjurium): wissentliche Verletzung des assertorischen und promissorischen, gelehrten feyerlich vor der Obrigkeit abgelegten Eides. Dieser begreift
 a. den Meineid im engern Sinne (Pejeratio): wissentliche Verletzung des assertorischen Eides.

b. Eidesbruch (Perjurium in specie): Verletzung des promissorischen Eides.

Anm. Nach römischem Rechte ist die Nichthaltung eines Eides dann nicht Meineid, wenn er wegen Ungiltigkeit der Verbindlichkeit, die durch ihn bestärkt werden soll, unverbindlich ist. — Nach kanonischem Rechte ist die Nichthaltung eines Eides nur dann kein Meineid, wenn er salva salute aeterna nicht erfüllt werden könnte, d. h. wenn er gegen absolut-verbiethende Gesetze oder Religionsvorschriften etwas festsetzt.

Familie (Familia).

1. Inbegriff der unter Direction eines Hausvaters stehenden Personen.
2. Inbegriff der Personen, die von einem gemeinschaftlichen Stammvater abstammen, und sich von ihm noch in Besitz gewisser Rechte befinden.
3. Der Inbegriff aller einem römischen Bürger zugehörigen Sklaven. (Antiquität.)
4. Das ganze Vermögen eines Menschen.

Familien-Diebstahl.

(S. Diebstahl.)

Familien-Fideicommiſs (Fideicommissum familiae).

Ein Guth, welches beständiges Eigenthum einer Familie bleiben muſs, und sich übrigens sehr von den sogenannten Stamm-Güthern unterscheidet. (Vergleiche Stamm-Güther. Anm. 3.)

1. Fideicommissum familiae absolutum (perpetuum); wenn es ewig — d. h. bis zum Aussterben der Familie — fortdauern soll.
2. F. fam. respectivum (temporarium): wenn es auf eine gewisse Generation eingeschränkt

worden ist (z. B. nur bis zum Urenkel soll es die Eigenschaft eines Familien-Fideic. haben). — (Im Zweifel wird allemahl vermuthet, daſs ein Familien-Fideicommiſs ein perpetuum sey.)

Anm. 1. Familien-Fideicommiſs ist ein Guth nur dann, wenn es durch einen Vertrag oder durch ein Testament ausdrücklich für ein solches erklärt worden ist. Daher kann etwas Stamm-Guth seyn, ohne die Eigenschaften eines Familien-Fideicommisses zu haben. — Soll ein Lehn Familien-Fideicommiſs werden, so müssen die Lehns-Agnaten und der Lehnsherr dazu ihren Consens gegeben haben.

Anm. 2. Jede Veräuſserung eines Familien-Fideicommisses ist nichtig, und das Guth wird mit der Rei-Vindication zurückgefordert. — Diejenigen Mitglieder der Familie, welche nicht Besitzer des Guths sind, haben blos das Recht, solche Verfügungen des Besitzers über das Guth, welche zu ihrem Nachtheile gereichen, zu verhüten.

Anm. 3. Jeder Besitzer eines Familien-Fideicommisses verdankt die Succession in dasselbe blos dem Stammvater, — jeder succedirt ex pacto et providentia majorum. Daher findet in Ansehung dieser Güther a. keine Enterbung und dergl. Statt, so wie auch b. nicht die Verbindlichkeit, des Vorfahren Schulden zu bezahlen, und ihre Facta zu prästiren.

Anm. 4. Familien-Fideicommisse werden aufgehoben: a. wenn sie durch Vertrag festgesetzt sind, durch Einwilligung aller Interessenten; b. sind sie es durch ein Testament geworden: so können sie gar nicht aufgehoben werden. Eben so ist es mit der Veränderung und Trennung der Fam.-Fideicommisse.

Anm. 5. Die Mitglieder der Familie haben in Ansehung des Familien-Fideicommiſs-Guths a. das Vindications-Recht; b. das Interventions-Recht bey jedem Nachtheile, der dem Guthe vom Besitzer bevorsteht; c. wenn das Fam.-Fideicommiſs durch Vertrag entstanden ist, und die Familien-Mitglieder zur Veräuſserung des Guths ihren Consens ertheilt haben: so steht ihnen das Retracts-Recht zu, welches nach den Grundsätzen vom Familien-Retracte überhaupt zu beurtheilen ist. Ist das Fam.-Fideicommiſs aber durch ein Testament entstanden: so dürfen die Familien-Mitglieder gar nicht in die Veräuſserung des Guths consentiren, und thun sie es doch, so ist ihre Einwilligung nichtig und ohne Wirkung.

Familienklage (Actio cognationis. s. familiae in sensu stricto).

Diejenige Präjudicial-Klage, womit man verlangt für Mitglied einer Familie erklärt zu werden.

Fatui.

(S. Unvernünftige.)

Fautor.

(S. Begünstiger.)

Fautor delicti.

(S. Begünstiger des Verbrechens.)

Fehler einer Sache.

(S. Vitium rei.)

Fehler eines rechtlichen Geschäffts (Vitium negotii juridici).

1. Innerlicher (intrinsecum): der das Wesentliche des rechtlichen Geschäffts betrifft.

Oder:

Ein Mangel bey einem rechtlichen Geschäffte, welcher bewirkt, daſs solches vom Anfange an so angesehen werden muſs, als wenn es gar nicht abgeschlossen worden wäre.

Anm. Es gehören hierher folgende Fälle:

a. Wenn man ein rechtliches Geschäfft über eine Sache abschlieſst, die sich gar nicht in commercio privatorum befindet. Hier bleibt das rechtliche Geschäfft durchaus ungiltig, wenn auch die Sache hernach in commercium privatorum kommen sollte.

b. Wenn eine innre oder äuſsre Förmlichkeit bey einem rechtlichen Geschäffte vernachläſsiget wird, die nach den Gesetzen durchaus zur Giltigkeit des Geschäffts erforderlich ist.

c. Wenn der Person, welche das rechtliche Geschäfft abschlieſst, eine gewisse Fähigkeit oder Qualität fehlt, welche die Gesetze zur Giltigkeit des rechtlichen Geschäffts als condito sine qua non voraussetzen.

2. Aeuſserlicher Fehler (Vitium extrinsecum): ein Mangel, welcher ergänzt (supplirt) und dadurch das rechtliche Geschäfft wieder giltig gemacht werden kann.

Anm. 1. Zu diesen gehört:

a. Unterlassung der gerichtlichen beym rechtlichen Geschäffte erforderlichen Bestätigung.

b. Wenn es beym rechtlichen Geschäffte an der Einwilligung des einen Theiles fehlt, wo dessen Einwilligung immer noch nachgeholt werden kann.

Anm. 2. Ist ein Geschäfft durch Wegschaffung eines äuſserlichen Fehlers giltig geworden, so hat es jedoch nur Giltigkeit ex nunc, nicht ex tunc: d. h. es wird nicht angenommen, als sey

es gleich ursprünglich giltig abgeschlossen worden, sondern seine Giltigkeit wird nur von der Zeit an berechnet, wo der äußerliche Fehler weggeschafft wurde. Ausgenommen, wenn es durch die nachfolgende Genehmigung giltig wird, nach der Regel: Ratihabitio retrotrahitur ad tempus initii. Das heißt: wenn ein rechtliches Geschäfft, welches darum ungiltig war, weil des einen Interessenten Einwilligung fehlte, nun durch dessen Genehmigung (ratihabitio) giltig wird: so wird das rechtliche Geschäfft so beurtheilt, als wenn es gleich Anfangs giltig abgeschlossen worden wäre.

Felonia per indirectum.

(S. Quasi-Felonie.)

Felonie (Felonia). *)

Jede Verletzung der Lehnstreue, sowohl dolose als culpose; die letztre jedoch zieht nicht Verlust des Lehns, sondern nur Geldstrafe nach sich.

1. Felonie des Vasallen: Lebens-Nachstellung, Verrath, Anfall des Vermögens, Anklage oder Zeugniß gegen den Lehnsherrn, Offenbarung der Heimlichkeiten desselben, Cucurbitatio, hartnäckige Verweigerung der Lehndienste oder des Lehn-Eids, Verlassen des Lehnsherrn in Gefahren, Weigerung vor dem Lehnsherrn Recht zu nehmen, Versäumung die Renovation der Investitur nachzusuchen, Disclamatio, Real-Injurien, ehrenrührige Vorwürfe (z. B. den Lehnsherrn Betrüger zu nennen; nicht aber andere

*) Dieses Wort ist ein neuerer Ausdruck, und vielleicht von dem deutschen Worte Fehler, dem eine lateinische Endung hinzugefügt worden, entstanden.

Verbal-Injurien, z. B. Hundspfot). (Vergleiche Quasi-Felonie.)

Anm. Wegen Felonie des Vasallen steht dem Lehnsherrn die actio privatoria zu, wobey er causam feloniae, und dafs sie dolose begangen sey, beweisen mufs.

Den Besitz des Lehns verliehrt der Vasall erst, wenn die condemnatorische Sentenz rechtskräftig geworden ist; aber er mufs dann die Früchte vom Augenblicke der begangnen Felonie an restituiren. Der Lehnsherr kann die Felonie dem Vasallen remittiren, ihm die Strafe derselben erlassen; sowohl ausdrücklich, als stillschweigend durch Abnahme des Lehn-Eids, durch Renovirung der Investitur und andere concludente Handlungen.

Bey feudis novis bewirkt Felonie eine consolidationem perpetuam, bey antiquis aber nur eine temporariam.

2. Felonie des Lehnsherrn: alle Handlungen desselben gegen das Leben, die Ehre, Gesundheit, oder das Vermögen der in der Lehnsverbindung stehenden Personen.

Anm. Sie bewirkt Verlust des Ober-Eigenthums, welches dann dem Vasallen zufällt.

Fenster-Recht (Jus fenestrarum; Jus luminum).

Das an vielen Orten in Deutschland durch Policey-Gesetze eingeführte Recht eines Hausbesitzers, das Verbauen seiner eigenen Fenster seinem Nachbar zu verbiethen; wie auch, Fenster nach seinem Hofe zu, selbst in einer dem Nachbar zugehörigen Wand, anzulegen; endlich auch dem Nachbar zu verbiethen, eine Wand zum Nachtheile seines Lichts anders anzustreichen, als ihre Farbe bisher war.

Feodum.

(S. Lehn.)

Ferien (Feriae).

Diejenige Zeit, während welcher die Gerichte — obgleich kein Justitium vorhanden ist — in der Regel keine gerichtliche Handlungen vornehmen.

1. Feriae divinae: die Sonn- und Feyertage.
2. Feriae humanae:
 - a. necessariae: welche den allgemeinen Nutzen und die Bedürfnisse der Menschen zum Zwecke haben (z. B. Aerndte-Ferien zum Nutzen des Landmanns).
 - b. Honorariae: deren Zweck die Beehrung gewisser Personen oder Begebenheiten ist (z. B. Friedensfest).

Fest-Brief.

(S. Gerichtliche Auflassung.)

Feste.

Zur Uebung des gemeinschaftlichen Gottesdiensts bestimmte Tage.

1) Ordentliche: für beständig festgesetzte.
 - a. Bewegliche: die nicht jedes Jahr an demselben Monatstage fallen (z. B. Ostern).
 - b. Unbewegliche: (z. B. Weihnachten).

2) Aufserordentliche: (z. B. Dank-Fest, Friedens-Fest).

Feudum.

(S. Lehn.)

Feudum advocatiae.

Dieses Lehn enthält blos das Recht, eine Abgabe zu fordern, um mit derselben Vorkehrungen zur Beschützung eines Districts zu bestreiten.

Feudum aedificii.

Die Belehnung mit der Substanz eines Gebäudes. Veraltete Arten dieses Lehns sind:

1. Feudum castri: mit einer Burg.
2. Feudum Keminatae *): mit einem andern steinernen Gebäude.

Feudum ambactae (Feudum gastaldiae, Ambachts-Lehn).

Jedes Lehn, mit welchem die Verbindlichkeit verbunden ist, irgend ein auf Staatsregierung sich beziehendes Amt zu verwalten.

Anm. Heutiges Tags werden dergleichen Dienste von einem solchen Vasallen nicht mehr geleistet, Versilberung ist auch selten eingeführt: und so besitzt der Inhaber eines Ambachts-Lehns dasselbe gewöhnlich ganz unentgeltlich.

Feudum annui reditus.

Das Recht, jährlich gewisse Revenüen ans eines Andern Vermögen, vermöge einer Belehnung, zu ziehen:

1. Feudum de cavena: aus dem Keller des Lehnsherrn.
2. Feudum de camera: aus der Cammer des Lehnsherrn.

Anm. Diese beyden Arten werden heutiges Tags nicht mehr unterschieden.

Feudum aulicum (Hof-Lehn).

Welches mit der Verbindlichkeit des Vasallen verbunden ist, Hofämter zu verwalten.

Anm. Heutiges Tags werden dergleichen Hof-

*) Wahrscheinlich kommt diese Benennung von dem slavischen Worte: Kemnak (Stein) her.

dienste nur noch an Galla-Tagen (z. B. bey der Krönung) geleistet.

Feudum castri.

(S. Feudum aedificii.)

Feudum censuale.

Ein Lehn mit der Verbindlichkeit, dem Lehnsherrn einen gewissen Zins zu entrichten.

Feudum culinarium (Küchen-Lehn).

Ein Lehn, wobey die Vasallen-Dienste darin bestanden, des Lehnsherrn Küche mit allem Nöthigen gehörig zu versorgen.

Feudum de camera.

(S. Feudum annui reditus.)

Feudum de cavena.

(S. Feudum annui reditus.)

Feudum dotalitii.

(S. Dotalitium. Anm. 2.)

Feudum gastaldiae.

(S. Feudum ambactae.)

Feudum habitationis.

Ein Lehn, dessen Gegenstand das Recht ist, in einem Gebäude zu wohnen.

Feudum injuratum (Hand-Lehn).

Ein Lehn, bey welchem durch einen Nebenvertrag dem Vasallen die Verbindlichkeit zur Ableistung des Lehns-Eides erlassen ist.

Feudum jurisdictionis.

Wenn Jemand das Recht, die Gerichtsbarkeit auszuüben, als ein Lehn besitzt.

Anm. Im Zweifel wird nur die bürgerliche (nicht die Criminal-) Gerichtsbarkeit vermuthet.

Feudum

Feudum Keminatae.

(S. Feudum aedificii.)

Feudum laudemiale.

Ein Lehn, bey welchem der Vasall verbunden war, dem Lehnsherrn einen gewissen Zins zu entrichten.

Feudum ligium.

Ein Lehn, wo der Vasall durch einen besondern Neben-Vertrag von Leistung der Kriegsdienste gegen seine nächsten Verwandten dispensirt ist.

Feudum non ligium: wo der Vasall selbst gegen seine nächsten Verwandten die Kriegsdienste leisten muſs; überhaupt gegen Jeden, auſser gegen seinen Landesherrn und seinen ältern Lehnsherrn, denn diese sind schon von den Gesetzen ausgenommen.

Feudum obstagii.

Ein Lehn, welches dem Vasallen die Verbindlichkeit auferlegte, statt des Lehnsherrn Einlager zu halten. (Antiquität.)

Feudum pecuniarium (Geld-Lehn).

Jede Nutzung einer Summe Geldes, welche man als Lehn erhält.

Anm. Gegen Caution kann der Vasall auch den Besitz der Summe verlangen.

Feudum pignoratitium (Pfand-Lehn).

Wenn Jemandem ein Pfandrecht ertheilt, und er obendrein damit belehnt wurde.

Anm. Es war nur in älteren Zeiten gewöhnlich, und zwar wenn man dem Gläubiger zugleich den Genuſs des Pfandes gestattete.

Feudum plegii.

Ein Lehn, wobey der Vasall die Verbindlichkeit hat, für den Lehnsherrn Bürgschaft zu leisten, so

oft er es verlangt; heutiges Tags aber nur in Nothfällen und wenn die Bürgschaft dem Lehnsherrn vorzüglich nützlich ist.

Feudum venationis.

Wenn der Gegenstand des Lehns das Jagdrecht auf einem Districte ist.

Anm. Im Zweifel wird nur die niedre; oder, wenn der Vasall diese schon hatte, die mittlere Jagd, wenn das Jagdrecht das Regal im Staate ist, präsumirt; ist es nicht Regal, oder hat der Landesherr als Privatus das Jagd-Lehn ertheilt: so wird sie als im ganzen Umfange ertheilt präsumirt.

Feyerlichkeit.

(S. Form der rechtlichen Geschäffte.)

Fideicommifs (Fideicommissum).

Ein emolumentum hereditarium, welches von dem Erben geleistet, und titulo universali von dem percipirt wird, dem es geleistet werden mufs.

Oder:

Eine letztwillige Verordnung, wodurch der eingesetzte Erbe den Auftrag erhält, die Erbschaft Jemandem wieder abzutreten.

1. Fideicommissum universale: wenn die ganze Erbschaft;
2. Fideicommissum particulare: wenn nur eine pars quota hereditatis restituirt werden mufs.

In beyden Fällen aber wird die Erbschaft oder pars quota derselben in der Qualität einer Erbschaft abgetreten.

1. Fideicomm. expressum: wenn die Abtretung mit deutlichen Worten verordnet ist;
2. Fideicomm. tacitum: wenn etwas verord-

net wird, was die Abtretung der Erbschaft in sich faſst. Dahin gehört:

a. Untersuchung der Veräuſserung zu Gunsten einer bestimmten Person;

b. Verboth über die ererbte Sache zu testiren;

c. die Benennung einer Person, welche der Erbe sich wieder zum Erben ernennen soll;

d. die Verordnung, daſs er, nur wenn er kinderlos verstürbe, über die ererbten Sachen solle verfügen dürfen.

Anm. 1. Ein Fideicommiſs läſst sich nach dem neuern römischen Rechte nur unter folgenden Voraussetzungen denken. Der Testator muſs a. förmlich einen Erben ernannt haben (heres fiduciarius); b. er muſs diesem aufgegeben haben, daſs er die Erbschaft ganz oder zum Theil, und zwar in der Qualität einer Erbschaft, an einen Andern (heres fideicommissarius) abtreten solle. — Da Justinian legata und fideicommissa singularia zusammen vereinigt hat: so giebt es heütiges Tags nur noch fideicommissa universalia und particularia.

Anm. 2. Auch dem heres fiduciarius kann die Abtretung wieder befohlen werden, jedoch nur bis zum 4ten Grade. — Eben so, wenn Jemand in einer andern Familie als der seinigen ein Fideicommiſs hinterläſst, sobald es in einer Familie fixirt wird: so kann er nur bis zum 4ten Grade die Abtretung verordnen. Der deutsche Gerichtsbrauch erlaubt jedoch bey einer Familie ein ewiges Fideicommiſs zu stiften. Darin wird wie ab intestato succedirt; nur bleibt das Fideicommiſs ungetheilt, und blos die Revenüen davon werden unter die Intestat-Erben getheilt.

Anm. 3. Will der heres fiduciarius die Erbschaft nicht adiren, so kann es der heres fideicommissarius selbst thun. Ihm steht auch die hereditatis petitio fideicommissaria zu, womit er die Erbschaft vom Detentor derselben vindicirt.

Anm. 4. Wenn dem Erben aufgegeben ist, von dem Nachlasse nur dasjenige einem Andern zu überlassen, was nach seinem eignen Tode davon noch vorhanden seyn wird: so darf der Fudiciar-Erbe nicht mehr als drey Viertheile des Nachlasses verzehren. Doch ist ihm die Consumation auch des letzten Viertheils erlaubt, wenn er sein eignes Vermögen schon ganz verzehrt hat, und dieses letzte Viertheil zu seiner und der Seinigen Nothdurft, zu seiner Auslösung aus der Gefangenschaft, oder — nach altem römischen Rechte — zur Kriegsrüstung braucht.

Fideicommissum singulare.

(S. Legatum.)

Fideicommittens.

Derjenige Erblasser, welcher ein Fideicommiſs anordnet.

Fidejussor fidejussoris.

Derjenige, welcher sich bey dem Gläubiger für den ersten Bürgen verbürgt.

Oder:

Ein 2ter Bürge, den der Schuldner zu dem ersten hinzufügt, weil der Gläubiger sich durch diesen für noch nicht genug gedeckt hält.

Anm. Er kann erst dann in Anspruch genommen werden, wenn weder der Schuldner noch der erste Bürge bezahlt. Er hat auch das beneficium

excussionis; und kann vom ersten Bürgen fordern, daſs er sich von dem Gläubiger jura cediren lasse, um sie ihm dann wieder zu cediren.

Fidejussor indemnitatis.

(S. Rückbürge.)

Fidejussor succedaneus.

(S. Rückbürge.)

Fidelis.

(S. Vasall.)

Fidelitas specialis.

(S. Besondre Treue.)

Fides.

(S. Religionsglaube.)

Fides documenti (Glaubwürdigkeit einer Urkunde).

Der Umstand, daſs in der Urkunde nichts Falsches enthalten, daſs sie nicht verfälscht worden ist.

Fides juridica.

(S. Rechtliche Glaubwürdigkeit.)

Fides sponsalitia.

Die Verbindlichkeit der verlobten Personen, sich nicht mit einer dritten Person zu verloben oder Beyschlaf zu treiben.

Filiation.

Der status, daſs Jemand ein Descendent und zwar ein legitimer Descendent gewisser adlicher Personen sey, die er für seine Vorfahren ausgiebt.

Firmelung (Confirmation).

Bestätigung als Mitglied der Kirche.

Oder:

Diejenige feyerliche Handlung, welche in Handauflegen und Salbung mit Chrisma vor der Stirn in Kreuzesform, unter bestimmten Gebeten, besteht, wobey die Worte ausgesprochen werden: „Signo te signo crucis et confirmo te chrismate salutis, nomine patris, filii et spiritus sancti.“

Anm. Sie erfordert bey den Katholiken nur 7jähriges Alter, doch aber auch hinlängliche Religions-Kenntnifs. Auch sind bey ihr Gevattern, und sie wirkt geistliche Verwandtschaft.

Fischerring Petri.

(S. Päpstliche Rescripte.)

Fiscus.

1. In weiterer Bedeutung: Inbegriff aller Sachen und Gerechtsame, die dem Staate gehören, und das Vermögen des Staats ausmachen.
2. In eigentlicher Bedeutung: die Casse, in welcher die öffentlichen Gelder bewahrt werden, welche der Regent von einzelnen Unterthanen und von deren Vermögen unter bestimmten Voraussetzungen und in bestimmten Fällen, zu erheben befugt ist (z. B. confiscirte Gelder und Sachen).

Fixa vincta.

(S. Sache.)

Flecken.

(S. Marktflecken.)

Fleisches-Verbrechen (Delicta carnis).

1. Eigentliche:
 a. Hurerey;
 b. Schwächung;

c. Concubinat;
d. Unfreywillige Schwächung:
α. Uneigentliche Nothzucht;
β. Eigentliche Nothzucht.
e. Ehebruch.
f. Polygamie:
α. Polyandria.
β. Polygynia.
g. Blutschande:
α. Einfache;
β. Qualificirte.
α. Incestus juris civilis;
β. Incestus juris gentium.
α. Eigentliche;
β. Uneigentliche Blutschande.
h. Sodomie:
α. im weitern Sinne;
aa. Uneigentliche Sodomie.
bb. Sodomia ratione ordinis naturae.
β. Im engern und eigentlichen Sinne:
aa. Sodomia sexus;
bb. Sodomia generis.
2. Uneigentliche Fleisches-Verbrechen.
a. Entführung.
b. Kuppeley:
α. im weitern Sinne;
β. im engern Sinne.
α. Simple;
β. Qualificirte.

Floſsrecht (Jus grutiae).

Das Recht des Eigenthümers eines Flusses, oder von demselben einem Andern ertheilte Recht, auf dem Flusse Holz zu flöſsen.

Fluſs.

1. Oeffentlicher: der einen beträchtlichen

Theil des Staats-Territorii durchströmt und zur Schiffahrt tauglich ist.

2. Privat-Flufs.

Foenus nauticum.

(S. Zinsen-Verträge. Anm.)

Folge einer Handlung.

1. Unmittelbare: die blos aus der Handlung, und zwar immer unausbleiblich, entsteht.
2. Mittelbare: welche aus den unmittelbaren Folgen der Handlung entstehen kann, und bisweilen vorhanden ist, bisweilen nicht.

Folgen der Ehe-Trennung.

Diese sind verschieden nach der Art, auf welche die Ehe getrennt wurde.

1. War der Tod eines Ehegatten die Ursache der Trennung: so mufs
 a. die Wittwe das Trauer-Jahr (annus luctus) beobachten, um commixtionem seminis zu verhüten.
 b. Der sich wieder verheurathende Ehegatte (Wittwer oder Wittwe) verliehrt
 α) das Eigenthum alles dessen, was er von dem verstorbenen Ehegatten titulo lucrativo erhalten hat, und behält blos den Niefsbrauch davon;
 β) verliehrt er den ihm sub conditione coelibatus hinterlassenen Niefsbrauch;
 γ) er oder sie darf dem zweyten Ehegatten nicht mehr zuwenden oder hinterlassen, als irgend einem Kinde erster Ehe.
 c. Der sich verheurathende Wittwer mufs seinen Kindern usufructuarische oder resp. fideicommissarische Caution stellen.
 d. Die sich verheurathende Wittwe

α) verliehrt die Tutel über ihre Kinder erster Ehe; und

β) kann die denselben gemachten Schenkungen nur widerrufen:

aa. wenn die Kinder ihrem Leben nachgestellt,

bb. Hand an sie gelegt, oder

cc. den Verlust ihres ganzen Vermögens verursacht haben.

e. War keine Güter-Gemeinschaft vorhanden, so muſs der Brautschatz mit allen Accessionen restituirt werden; und zwar

α) wenn der Mann gestorben ist, so fällt sowohl der dos profectitia als adventitia an die Frau;

β) wenn die Frau gestorben ist, so fällt der dos profectitia an den Geber desselben zurück; der dos adventitia aber kommt den Erben der Frau zu gut: auſser wenn der Geber des Brautschatzes sich den Rückfall an ihn vorbehalten hat oder die Frau den dos adventitia einer pia causa zugewendet wissen wollte.

Anm. 1. Unbewegliche Dotalstücke müssen sogleich, bewegliche binnen einem Jahre nach Auflösung der Ehe restituirt werden.

Anm. 2. Sind die Dotalstücke noch in natura vorhanden, so werden sie mit der Rei-Vindication zurückgefordert. Existiren sie aber nicht mehr, so wird auf Ersatz des Werths derselben mit der actio ex stipulatu geklagt, welche eine mit der actio rei uxoriae zusammen geschmolzene persönliche Klage ist. — Auſserdem findet wegen des gesetzlichen Pfandrechts der Ehefrau auch die actio hypothecaria Statt; so wie auch der Ehefrau wegen des Brautschatzes das Re-

tentions-Recht an dem Vermögen des Mannes zusteht.

Anm. 3. Die Einbringung eines Brautschatzes wird bewiesen:

a. durch Zeugen — selbst durch Verwandte der Frau, — verbunden mit dem Erfüllungs-Eide der Ehefrau;—

b. durch des Ehemannes Geständnifs in einer Handschrift; gegen des Mannes Gläubiger aber nur, wenn dieselbe lange vor dem Concurse ausgestellt, oder sein Geständnifs eines Brautschatzes zum Protocolle oder in den Ehepacten erklärt wurde.

c. Kann eine Ehefrau auch daraus die Existenz eines Brautschatzes beweisen, wenn ihr Ehemann aus ihrem Erbtheile Gelder aufgenommen hat, welche ihr gehören, und welche sie ihm vorher als Brautschatz versprochen oder in der Folge als dos zu überlassen erklärt hat.

Anm. 4. Bey der Restitution des Brautschatzes haben das beneficium competentiae:

a. der Ehemann,

b. dessen Kinder aus dieser Ehe, wenn sie seine Erben geworden sind (nicht aber andere Erben des Ehemannes),

c. der Schwiegervater der Ehefrau, wenn er für seinen filius familias — den Ehemann — den Brautschatz entgegengenommen hatte.

Anm. 5. Dem Ehemanne müssen von den auf den Brautschatz verwendeten Kosten ersetzt werden:

a. alle nothwendigen unmäfsigen Kosten. Dahin gehören nach dem Ge-

richtsbrauche: α) die Procefskosten, welche verwendet worden, um gestohlene oder andere Dotalstücke wieder zu bekommen; β) Unkosten, welche zur Urbarmachung eines wüsten Dotal-Grundstücks aufgewendet worden sind; γ) wenn der Ehemann Gebäude auf dem Dotal-Grundstücke hat aufführen lassen; oder andern nothwendigen, viel kostenden Aufwand gemacht hat, ohne welchen der Ackerbau gar nicht betrieben werden konnte.

Ist aber das durch Aufwand der Kosten Angeschaffte nicht mehr vorhanden: so kann der Ehemann den Ersatz der Kosten nicht verlangen.

b. Müssen dem Ehemanne die auf den Brautschatz verwendeten nützlichen Unkosten, wenn sie beträchtlich sind, so wie

c. die impensae voluptuosae, wenn durch sie der Brautschatz wirklich mehr wahren Werth erhalten hat, ersetzt werden.

Der Mann fordert den Kosten-Ersatz: a. mit der actio mandati, wenn die Ehefrau den Aufwand befohlen hat; sonst b. mit der actio negotiorum gestorum, oder c. mit der actio in factum. Wegen der nothwendigen Kosten hat er das Retentions-Recht.

f. Wenn aber Güther-Gemeinschaft vorhanden war, und zwar

α) allgemeine: so behält

aa. wenn keine Kinder da sind, der überlebende Ehegatte nun das ganze Vermögen allein.

bb. Sind Kinder vorhanden, so setzen diese

α. mit dem überlebenden Ehegatten, so lange dessen Wittwenstand dauert, die Güthergemeinschaft fort (Communio bonorum

prorogata); die Verwaltung aber hat der Ehegatte allein.

b. Verehlicht sich der Ehegatte aber von Neuem oder wollen die Kinder sich etabliren: so wird heutiges Tags die communio bonorum prorogata meistentheils durch den Richter aufgehoben, wodurch dann die eine Hälfte des Vermögens dem überlebenden Ehegatten, die andere den Kindern als privatives Eigenthum zufällt.

β) Bey der besondern Güther-Gemeinschaft,

aa. welche einen Theil des eingebrachten Vermögens betrifft, treten die bey der allgemeinen G. G. geltenden Folgen, in Ansehung dieses gemeinschaftlichen Theils, ein.

bb. Bey der ehelichen Errungenschaft wird alles während der Ehe auf irgend eine (erlaubte) Art Erworbene unter dem Ehegatten und den Kindern vom Richter vertheilt.

cc. Bey bloſser Collaborations-Gemeinschaft theilt der Richter das durch den Fleiſs der Ehegatten während der Ehe Erworbene.

2. Würde eine Ehe durch Nichtigkeits-Erklärung getrennt: so kommt Alles so in den vorigen Stand, als wäre die Ehe gar nicht abgeschlossen worden.

3. Ist eine Ehe durch Ehe-Scheidung aufgehoben worden:

a. so verliehrt der schuldige Ehegatte das Recht sich wieder zu verheurathen; jedoch wird hiervon sehr leicht dispensirt;

b. der unschuldige Ehegatte darf alle Vortheile verlangen, welche ihm auf den Fall zuständig gewesen wären, wenn die Ehe durch den Tod getrennt worden wäre;

c. die unschuldige Ehefrau darf standesmäſsige Alimente fordern.

d. Die schuldige Frau verliehrt ihren Brautschatz und noch ein Drittheil des Werths ihres Brautschatzes; oder, wenn kein dos inferirt ist, ein Viertheil ihres Vermögens; — ist aber der Mann der schuldige Theil, so verliehrt er die Hälfte seines Vermögens.

Anm. Dieser Vermögens-Verlust findet nach dem Gerichtsbrauche aber nur dann Statt, wenn die Ehe wegen völlig erwiesenen Ehebruchs geschieden wird; und auf denselben erkennt der Richter, als auf eine poena privata, nie ex officio. Uebrigens erwirbt der unschuldige Ehegatte, wenn Kinder da sind, den Nieſsbrauch, sonst aber das Eigenthum, des vom schuldigen Ehegatten verlohrnen Vermögen-Theils.

Forderung (Creditum).

Das, was vermöge einer Verbindlichkeit überhaupt geleistet werden muſs, in Hinsicht auf den, der die Leistung verlangen kann.

Forderung ex causa famosa.

Eine solche Forderung, welche aus einer unerlaubten, und zwar infamirenden, Handlung des Schuldners entsprungen ist.

Forenses.

Diejenigen Fremden, welche sich einer bestimmten Absicht wegen eine gewisse Zeit hindurch im quästionirten Staate aufhalten (z. B. der Kaufmann auf der Messe). (Vergl. Transeuntes.)

Form der rechtlichen Geschäffte (Forma actorum juridicorum).

Der Inbegriff alles desjenigen, was nach den Ge-

setzen zur Wirklichkeit und Giltigkeit des rechtlichen Geschäffts erforderlich ist.

1. Aeufsre Form (Forma externa; Feyerlichkeit; Solemnitas): die Formalitäten, welche blos das Gesetz vorgeschrieben hat.

Oder:

Alles das, was — dem Wesen des rechtlichen Geschäffts unbeschadet — davon entfernt seyn könnte, und blos zur Sicherheit des Staats oder der das Geschäfft unternehmenden Personen nach den Gesetzen hinzugefügt werden mufs.

Anm. Obgleich die L. 183 D. de reg. *juris* den Richter anweist, von den äufseren Förmlichkeiten zu dispensiren, wenn es die Billigkeit erfordern sollte: so darf doch der Richter, — anderer Gesetze wegen, — in folgenden zwey Fällen nicht diese Dispensation ertheilen:

a. Bey letzten Willensverordnungen darf von den Förmlichkeiten durchaus nicht anders dispensirt werden, als da, wo die Gesetze ein solches Privilegium ausdrücklich ertheilt haben (z. B. beym testamento ruri condito, militari etc.). Justinian machte diese Verordnung, weil es mehrere Mittel giebt, wodurch Jemand seinen letzten Willen in Erfüllung bringen könne (z. B. donatio mortis causa, Codicill u. s. w.).

b. Wenn die Förmlichkeit in der richterlichen Bestätigung besteht, so darf auch diese durchaus nicht vernachläfsigt werden, wenn das Geschäfft nicht ungiltig seyn soll. Denn sie kann ja immer noch nachgehohlt werden.

Bey allen übrigen rechtlichen Geschäfften bewirkt die Vernachläfsigung der Solemnitäten nicht Nichtigkeit des Geschäffts, wenn man sie durchaus nicht hat

befolgen können, und zwar nach der L. 183 D. de reg. juris.

2. Innre (interna): alles das, ohne welches das rechtliche Geschäfft nicht das Geschäfft seyn kann, das es seyn soll.

Oder:

Das Wesentliche des rechtlichen Geschäffts.

Fornicatio.

(S. Hurerey.)

Fortgesetzte Verbrechen.

(S. Begehung mehrerer Verbrechen.)

Forum.

(S. Gerichtsstand.)

Forum competens.

Dasjenige Gericht, an welches nach der einmahl hergebrachten Verfassung eine Rechtssache gebracht werden kann.

1. F. comp. ratione causarum: mit Hinsicht auf die Rechtssache selbst.
2. F. c. ratione personarum: mit Hinsicht auf die Person des Beklagten: z. B. daſs er nicht ein Eximirter ist.
3. F. c. ratione instantiarum: mit Hinsicht auf die Instanzen, daſs gerade diese Instanz jetzt an der Reihe ist, in welcher das quästionirte Gericht die Gerichtsbarkeit hat. (Nur personae miserabiles können die erste und zweyte Instanz überspringen.)

Anm. Hat der Beklagte ein doppeltes forum (welche beyde ratione causae und ratione instantiae competent sind): so hat der Kläger zwischen beyden die Wahl, so lange noch nicht Prävention des einen dieser Gerichtsstände Statt findet.

Forum criminale.

1. Der Fremde wird an dem foro delicti commiss. zur Untersuchung gezogen.

a. Das Verbrechen ist an sich erlaubt, aber strafbar durch die Ortsgesetze:

aa. auch nach den einheimischen Gesetzen des Verbrechers strafbar. —

Dann wird die Strafe an ihm vollzogen; und zwar:

α) wenn die Ortsgesetze gelinder sind als die einheimischen: — dann nach den Ortsgesetzen.

β) sind sie härter, und

a. er hat es gewusst, dass sie härter sind: — dann nach den Ortsgesetzen.

b. er hat es nicht gewusst: — dann nach den einheimischen Gesetzen.

bb. Die Handlung ist nach einheimischen Gesetzen nicht strafbar, und

α) der Verbrecher wusste, dass nach den Ortsgesetzen die Handlung strafbar sey: — dann muss er die Strafe leiden.

β) er wusste es nicht: — dann muss er mit der Strafe verschont werden.

b. Das Verbrechen ist eine an sich strafbare Handlung.

Dann wird er in jedem Falle gestraft; und zwar

aa. wenn die Ortsgesetze gelinder sind als die einheimischen: — nach diesen Ortsgesezzen.

bb. wenn sie härter als die einheimischen sind, und

α) der Verbrecher sie gekannt hat: — dann nach diesen Ortsgesetzen.

β) er hat sie nicht gekannt: — dann wird er nach

nach den gelinderen einheimischen bestraft.

2. Der Verbrecher wird, wegen eines auswärts begangnen Verbrechens da zur Untersuchung gezogen, wo er den Gerichten für gewöhnlich unterworfen ist:

a. wenn die Handlung blos nach dem Particular-Rechte des fori delicti commissi ein Verbrechen ist: —

Dann ist er straflos, er mag um diefs Particular-Recht gewufst haben oder nicht.

b. Wenn die Handlung zwar nicht nach gemeinem Rechte, aber doch auch nach dem Particular-Rechte des einheimischen Gerichts-Orts des Verbrechers, wo er zur Verantwortung gezogen wird, strafbar:

Dann ist der Verbrecher — jedoch nur nach Einiger Meynung — nicht zu bestrafen.

c. Die Handlung ist zugleich auch nach gemeinem Rechte strafbar:

aa. wenn die Ortsgesetze gelinder als das gemeine Recht sind: — dann nach diesen Ortsgesetzen.

bb. Wenn das gemeine Recht gelinder ist als die Ortsgesetze: — dann wird der Verbrecher nach gemeinem Rechte bestraft. (Vergl. Peinlicher Gerichtsstand.)

Forum delicti commissi.

(S. Peinlicher Gerichtsstand.)

Forum deprehensionis.

(S. Peinlicher Gerichtsstand.)

Forum domicilii.

(S. Peinlicher Gerichtsstand.)

Forum originis.

(S. Peinlicher Gerichtsstand.)

Fossilien (Fossilia).

Alle sich unter der Erde befindende unverarbeitete Metalle und andere bergwerksartige Sachen.

Fragestücke (Interrogatoria).

Die zu jedem Beweis-Artikel einer Parthey von ihrem Gegner entworfne Anmerkung, wodurch der letzte jeden einzelnen Artikel specieller zu bestimmen sucht. (Vergl. Beweisverfahren.)

Fratres.

(S. Layenbrüder.)

Fraudatorisches Interdict (Interdictum fraudatorium).

Diejenige possessorische Klage, womit die durch eine betrügliche Veräuſserung von Seiten des Schuldners verletzten Gläubiger den Besitz der veräuſserten Sache zu erhalten suchen.

Anm. Dieses Interdict ist blos deshalb eingeführt, um den Gläubigern einen schnellern Wiederbesitz der veräuſserten Sache zu verschaffen, als es durch die actio Paulliana möglich wäre. Man braucht bey dessen Anstellung den Betrug des Schuldners nicht vollkommen zu beweisen, sondern ihn nur wahrscheinlich zu machen und auf die Abtretung des Besitzes anzutragen. Und so findet es auch noch heutiges Tages Statt. (Vergleiche Paulianische Klage.)

Frauenstifter.

(S. Weibliche Stifter.)

Frays.

(S. Criminal-Gerichtsbarkeit.)

Frey-Brief (Laſsbrief).

Die Urkunde, wodurch Jemand aus der Sklaverey oder Leibeigenschaft entlassen wird.

Freye (Liberi).

Diejenigen Menschen, welche weder Sklaven noch Leibeigene sind.

Freye Pürsch (Libera venatio).

Wenn in einem Lande das Jagdrecht weder Regal, noch ein ausschlieſsliches Recht der Guthsherren, ist, sondern Jeder das Recht hat, wilde Thiere zu erlegen und sich zuzueignen.

Freygebohrene (Ingenui).

Diejenigen freyen Menschen, welche nie in Sklaverey oder Leibeigenschaft sich befunden haben.

Freygelassene (Liberti).

Welche zwar freye Menschen, aber nicht Freygebohrne sind.

Oder:

Diejenigen Menschen, welche aus der Sklaverey oder Leibeigenschaft entlassen worden sind.

Anm. Sie haben in Deutschland mit den Freygebohrnen völlig gleiche Rechte, auſser daſs sie nach einigen besonderen Gesetzen oder Herkommen von gewissen Aemtern und der Erwerbung gewisser Status ausgeschlossen worden sind.

Freyheit.

Die Abwesenheit der Abhängigkeit. (Vergl. Abhängigkeit.)

Freyheit einer Handlung.

Der Umstand, daſs der Handelnde durch keine unwiderstehliche Nothwendigkeit zu der Handlung bestimmt wurde.

Freymänner.

(S. Bauer.)

Freysassen.

(S. Bauer.)

Freysprechung (Absolutio).

1. Gänzliche (Abs. pura). Nach derselben kommen bey einer abermahligen, durch neue Anzeigen bewirkten, Untersuchung die vorigen Anzeigen nicht in Betrachtung, sondern blos die geschehene Ausmittelung des Corpus delicti.
2. Einstweilige (Abs. ab instantia). Sie hindert blos den Fortgang der Untersuchung, welche aber, sobald sich neue Anzeigen vorfinden, wieder — und zwar mit Rücksicht auf die vorhergehenden Anzeigen — vorgenommen werden kann.

Friede.

1. Der Zustand, den man dem Kriege entgegensetzt; 2. der Vertrag der kriegführenden Theile, durch welchen der Krieg zwischen ihnen geendigt wird (Friedensschlufs).

Frohnen.

Diejenigen Dienste, welche vermöge eines Unterthanen-Verhältnisses der Herrschaft als solcher geleistet werden.

1. Ungemessene: wenn die Herrschaft die Frohnen ganz willkührlich fordern kann.
2. Gemessene: wenn sie der Herrschaft nur nach einem hergebrachten Maafse geleistet werden.

Früchte einer Sache.

Alle Dinge, die nach dem Laufe der Natur durch

die Sache wirklich werden, ohne dafs ihre Substanz verändert wird:

a) naturales: die ohne menschliches Zuthun entstehen;

b) industriales (künstliche): die eine Sache nicht ohne menschliches Zuthun hervorbringt (z. B. Getreide).

c) civiles (bürgerliche): der Nutzen, den mir eine Sache gewährt, in so fern ich deren Gebrauch einem Andern überlassen habe. (Vergl. Fructus.)

Fructus (Früchte).

Alles, was von einer Sache, durch Ursachen die in der Sache selbst liegen, hervorgebracht wird.

1. Fructus mere naturales: bey deren Hervorbringung blos die Sache selbst gewirkt hat (z. B. Gras).

2. F. industriales: zu deren Entstehung nebenher auch menschlicher Fleifs beygetragen hat.

1. Fructus pendentes (stantes): welche mit der Substanz, die sie erzeugt hat, noch zusammenhangen.

2. F. separati: die nicht mehr mit ihr cohäriren.

a. Blos abgesonderte (separati tantum): (z. B. Heu, welches gehauen aber noch nicht eingefahren ist).

b. Schon percipirte (jam percepti): bey denen nach ihrer Absonderung von der Substanz der Sache etwas vorgegangen ist, welches Zueignung andeutet.

a. Adhuc exstantes: welche sich noch in natura beym Percipienten befinden.

b. Non exstantes:

α) consumti: welche der Percipient selbst verbraucht oder veräufsert hat.

aa) naturaliter consumti: wenn er sie selbst verbraucht hat;

bb) civiliter consumti: wenn er sie veräufsert, gegen etwas Andres weggegeben hat.

β) deperditi: die ohne ordnungsmäfsigen Gebrauch vernichtet sind.

1. Fructus civiliter tales (Bürgerliche Früchte):

a. In Specie: Einkünfte, welche durch den Gebrauch von Seiten des Eigenthümers selbst erworben werden; oder durch ein auf der Sache haftendes Recht.

b. Fructus naturalibus surrogati: die Revenüen, welche man dadurch erlangt, dafs man den freyen Gebrauch seiner Sache einem Andern für ein gewisses Geld zusteht. (Pacht- und Mieth-Gelder, vorausgesetzt wenn man einem Andern den unabhängigen Gebrauch seiner Sache eingeräumt hat.)

2. Fructus naturaliter tales: die eigentlichen Früchte, Erzeugnisse einer Sache.

Fructus annui.

(S. Kirchenpfründen.)

Fructus grossi.

(S. Kirchen-Pfründen.)

Fructuum perceptio.

Der modus adquirendi ex jure gentium, wodurch Jemand die Früchte seiner oder einer fremden Sache eigenthümlich erwirbt.

Anm. Bey eignen Sachen erwirbt man die Früchte durch das Eigenthumsrecht; bey fremden 1. als bonae fidei possessor so lange man es ist, 2. als Usufructuar, 3. als Pachter.

Führung des Beweises zu ewigem Gedächtnisse (Probatio in perpetuam rei memoriam).

Wenn man Zeugen noch vor der gesetzlich bestimmten Zeit im Gerichte producirt und um Abhörung derselben bittet, weil die Zeugen alte oder kränkliche Leute sind, oder sich aus der Gegend entfernen wollen.

Anm. Eine solche Abhörung der Zeugen wird dann verschlossen zu den Acten gelegt, um davon dereinst Gebrauch machen zu können.

Fundament.

(S. Veranlassung zum inquisitorischen Processe.)

Fundamentum agendi (Klagegrund).

Die in den Gesetzen gebilligte Ursache, welche Jemanden zu klagen berechtigt.

Anm. Der Kläger muſs ihn beweisen. Die Sache muſs eine eigne Sache des Klägers seyn; daher wird Legitimation zur Sache (Leg. ad causam) erfordert: 1. wenn Jemand eine fremde Fordrung als die seinige einklagt (z. B. ein Cessionar), oder wenn 2. Jemand aus einem Rechte klagt, das sich auf eine ganz persönliche Eigenschaft gründet (Filialität bey der Alimenten-Klage).

Fundatio.

(S. Errichtung einer Kirchenpfründe.)

Funeralien.

(Protest. K. R.)

Gebühren für die Vollziehung der liturgischen Ceremonien bey Begräbnissen.

Anm. Sie sind statt der bey den Katholiken übli-

chen Quarta canonica durchs Herkommen noch im Gange erhalten. (Vergl. Pfarr-Einkünfte.)

Furcht (Metus).

Die Verabscheuung eines zukünftigen Uebels.

1. Eitle (Ungerechte, vanus, injustus).
2. Nicht eitle (Gerechte, non vanus, justus). Ob eine Furcht eine eitle sey oder nicht, muſs in jedem vorkommenden Falle, mit Hinsicht auf das Alter, Geschlecht und individuelle Beschaffenheit des sich Fürchtenden, und auf die dabey concurrirenden Umstände, bestimmt werden. Nach dem Gerichtsbrauche nimmt man folgende Sätze als Norm an:
 a. Jede Drohung von einem Mächtigern, und von einem Menschen, der Gewalt hat, schaden zu können, veranlaſst allemahl eine gerechte Furcht.
 b. Beym weiblichen Geschlechte kommt die Beschaffenheit der Drohung gar nicht einmahl in Betrachtung; sondern, wenn nur die Drohung nicht an sich selbst ein ganz unbedeutendes Uebel enthält, so wird ein rechtliches Geschäfft, das ein Frauenzimmer aus Furcht vor einer Drohung abschloſs, allemahl für ungiltig erklärt.
 c. Bey älteren (über 50 Jahre) und jungen (unter 25 Jahre) Mannspersonen findet dieſs ebenfalls Statt, jedoch muſs hier die Drohung ein wirklich nicht gut zu verhüthendes Uebel enthalten.
 d. Sobald der Gegenstand der Furcht eine Art von Gewaltthätigkeit ist, so wird das rechtliche Geschäfft immer für ungiltig erklärt, wenn es auch nachher sich ergäbe, daſs man gar keine Ursache sich zu fürchten hatte. (Z. B. wenn Je-

mand einen Andern durch Vorhalten einer ungeladenen Pistole zu etwas nöthigt.)

c. Wenn Ueberraschung Statt fand, so wird das wegen derselben abgeschlossene rechtliche Geschäfft auch leicht für ungiltig erklärt.

Anm. Alle diese fünf Fälle setzen jedoch eine metus illatus voraus; und metus non illatus bewirkt nie Rescission des rechtlichen Geschäffts.

1. Metus illatus: die durch eines Andern Drohung veranlafst worden ist. Und zwar ist dazu die Bedrohung eines bestimmten Uebels erforderlich; jedoch ist bey einem schon als boshaft bekannten Menschen auch eine allgemeine Drohung hinlänglich. Aber diejenige Furcht, welche daraus entstanden ist, dafs die Obrigkeit ein Uebel androht, zu dessen Androhung sie gesetzmäfsig befugt ist, kann nicht als metus illatus angesehen werden.

2. M. non illatus: welche man sich selbst ohne alle Drohung macht. Sind aber von dem, vor dem man sich fürchtete, schon öftere Mifshandlungen Anderer bekannt, so ist es metus illatus.

3. Metus reverentialis: eine Furcht, bey welcher Hochachtung, Ehrfurcht oder grofse Ursache zur Dankbarkeit gegen Jemanden zum Grunde liegt.

Anm. 1. Dahin gehört:

a. wenn Kinder aus Furcht vor ihren Aeltern ein rechtliches Geschäfft abschliefsen (z. B. eine Tochter die Heurath);

b. wenn eine Ehefrau aus Furcht vor ihrem Ehemanne in die Veräufserung ihrer Güther oder in ihre Verbürgung consentirt hat;

c. wenn man seines Vormunds oder Patrons wegen ein rechtliches Geschäfft abgeschlossen hat.
d. wenn ein Pflegekind aus Furcht oder Ehrfurcht vor seinen Pflege-Aeltern ein rechtliches Geschäfft vorgenommen hat.

Anm. 2. Metus reverentialis macht ein rechtliches Geschäfft nur dann ungiltig, wenn Drohungen hinzugefügt, oder Mißhandlungen wohl gar schon erfolgt oder doch für die Zukunft gewiß zu befürchten sind.

Furiosi.

(S. Unvernünftige.)

Fürst.

Schlichter Fürst: der die Fürsten-Würde erst in neueren Zeiten erworben hat, und nicht von den alten Reichsbeamten abstammt.

Fürsten-Concordate.

(S. Quellen des katholischen Kirchenrechts.)

Fürsten-Lehne (Thron-Lehne).

Solche Reichslehne, welche nur der Kaiser selbst, und zwar auf dem Throne sitzend, ertheilen kann.

Anm. Andere Reichslehne werden auch vom Reichshofrathe ertheilt.

Fürstenmäßige.

Diejenigen Personen im deutschen Reiche, welche blos für ihre Person und Familie in den Fürstenstand erhoben worden sind, ohne daß das Land zugleich ein Fürstenthum wird. Z. B. gefürstete Grafen, Aebte.

Fürsten-Tage.

(S. Besondere Zusammenkünfte der Reichsstände.)

Furtum.

(S. Diebstahl.)

Furtum usus.

Die heimliche Ausübung eines uns nicht zustehenden Rechts. (Vergl. Usurpation eines Rechts.)

Fuſswegs - Recht.

(S. Servitus itineris.)

Ganerbschaften *).

Vereinbarungen mehrerer Familien, gewisse Sachen und Güther als eine gemeinschaftliche Erbschaft nach einer festgesetzten Einrichtung zu besitzen.

Ganthmann.

(S. Gemeinschuldner.)

Ganz persönlich.

(S. Personalissimum.)

Garderobe.

Unter diesem Ausdrucke werden blos die Kleidungsstücke, nicht aber auch die Wäsche verstanden.

Gastgemeinden (Ecclesiae vagantes).

Gemeinden, die sich freywillig zu der Kirche oder zu dem Pfarrer einer andern Gemeinde halten. — Sie müssen bey dem einmahl gewählten Pfarrer bleiben, bis er abgeht.

Gastrecht.

Dasjenige Privilegium der Fremden, daſs sie einen vorzüglich schnellen Betrieb ihrer Rechts - Ange-

*) Von dem altdeutschen Worte gan, welches so viel als ganz, gemein, bedeutet.

legenheiten fordern können. Gewöhnlich vor Gastgerichten, die es in vielen Territorien zu diesem Zwecke giebt.

Gebrauch.

(S. Usus.)

Gebrauch der Vernunft bey Begehung eines Verbrechens.

Er wird unmöglich gemacht, oder doch erschwert durch:

1. Sinnlosigkeit;
2. Unsinn, Blödsinn, Einfalt;
3. Schwäche des Gedächtnisses;
4. Thorheit; Trübsinn; Melancholie: Trübsinn mit Krankheit; Verrückung; Fixe Idee; Irre; Stärke religiöser Vorstellungen.
5. Kindheit; Unmündigkeit; Thierisch-Gesinntseyn.
6. Traum; Schlaftrunkenheit; Nachtwandeln; Trunkenheit; Gemüthsbewegungen; Leidenschaften; öfters wiederkehrende Gemüthsbewegungen.
7. Mangel der erforderlichen Begriffe und Kenntnisse.

Gebrauch einer Sache.

Erreichung eines Zwecks vermittelst der Sache durch meine Willkühr.

1. Alleingebrauch; den nicht Mehrere zugleich von einer Sache machen können.
2. Gemeingebrauch: den Mehrere zugleich von einer Sache machen können.

Gebrauchs-Nehmer.

(S. Usuarius.)

Geburts-Adel.

(S. Adelstand.)

Geduldete Religionsparthey (Religio tolerata).

Der keine anderen Rechte zugestanden werden, als welche aus der Natur der Gewissensfreyheit folgen.

Anm. Begriff des preussischen Landrechts: die nur das Recht des Privat-Gottesdienstes und nicht die Vorzüge einer privilegirten Gesellschaft hat. (Vergl. Aufgenommene Religions-Parthey.)

Gedungener Mord.

(S. Banditen-Mord.)

Gegenbeweis (Reprobatio).

Ein Beweis, welcher den Zweck hat, den Richter zu überzeugen, daſs das, was ein geführter rechtlicher Beweis enthält, unrichtig ist.

Gegenbeweis-Artikel (Articuli reprobatoriales).

Die vom Richter formirten einzelnen Sätze, in welchen die den Gegenbeweis erwartenden Umstände enthalten sind. (Vergl. Beweisverfahren.)

Gegenklage.

(S. Widerklage.)

Gegen-Pfandklage.

(S. Actio pignoratitia contraria.)

Gegenwechsel.

(S. Remittent. Anm.)

Gehilfe (Socius).

Derjenige, in dessen Handlung die Uebertretung eines Strafgesetzes nur mittelbar gegründet ist, d. h. so, daſs seine Handlung den Auctor nur zur Aus-

führung des schon vorher vom Auctor beschlossenen Verbrechens noch mehr bestimmt.

1. Hauptgehilfe (Socius principalis; Unentbehrlicher Gehilfe): wenn die Handlung des Socii eine nothwendige Bedingung zur Handlung des Hauptverbrechers war. Ist diefs nicht, so ist es nur ein
2. Nebengehilfe (Socius minus principalis:) wenn der Auctor auch ohne seine Hilfe das Verbrechen würde haben ausführen können.

1. Socius intellectualis: der dem Urheber zur Ausführung des Verbrechens durch bloſse Worte, durch Rath behilflich war.
2. Socius physicus: wenn diefs physisch, durch Handlungen, geschah.

1. Specieller Theilnehmer: derjenige Gehilfe, der selbst die Absicht, sein Interesse zu befördern, bey der Absicht zum Verbrechen hatte. Sonst heifst er
2. Genereller Theilnehmer.

Socius ex compacto (Theilnehmer aus Verabredung): wer sich zur Ausführung eines Verbrechens mit Anderen verbindet.

Geistliche Censuren.

(S. Geistliche Strafen.)

Geistliche Gerichtsbarkeit.

Gesetzliche Befugniſs der Kirchen-Regenten, die Kirchengesetze auf vorkommende Fälle in geistlichen Sachen anzuwenden.

a. Ordentliche.
b. Delegirte: vermöge besondern Auftrags, wenn gleich in eignem Nahmen, von Commissarien ausgeübt. Subdelegation: wenn der Commissarius die delegirte Gerichtsbarkeit wieder einem Andern überträgt. (Sie ist nur dann

stattlhaft, wenn der ordentliche Richter sie ausdrücklich gestattet.)

Geistliche Ritter.

Religiosi, welche sich zum Kriegsdienste gegen die Ungläubigen, oder zum Schutze der Armen, oder zu Beyden eidlich verpflichtet haben.

Anm. Sie sind entweder Clerici oder Layen.

1. Tempelherren; 2. Johanniter-Ritter (Maltheser-Ritter); 3. Deutsche (Marianer) Ritter.

Geistliche Sachen (Res ecclesiasticae).

1. Rein-geistliche Sachen (Res mere ecclesiasticae; res spirituales). Rechtssachen, welche nothwendige religiöse Handlungen (Sacramente, Glauben, Liturgie, Ordination) betreffen. Daher sind auch Ehesachen bey den Katholiken rein-geistlich, da die Ehe ein Sacrament ist.

2. Gemischt-geistliche (ecclesiast. mixtae): welche nur in entfernterem Verhältnisse mit der Religion stehen (Kirchengüter, Patronatrecht, Kirchenzehnt, Begräbnisse u. s. w. betreffende Sachen).

Geistliche Strafen der Katholiken.

1. Geistliche Censuren: die blos zur Besserung dienen.

2. Geistliche Strafen im engern Sinne: die auf Bestrafung abzwecken.

 a. Excommunication (Kirchen-Bann): Ausschliefsung von der kirchlichen Gemeinsahaft:

 α) Excomm. major (Anathema): Ausschliefsung von aller Gemeinschaft der Kirche.

β) Excomm. minor: Ausschliefsung blos von den Sacramenten, oder Versagung eines kirchlichen Begräbnisses.

aa. Excomm. latae sententiae: die ipso jure auf ein Verbrechen folgt, ohne dafs es einer Sentenz bedürfte.

bb. Excomm. ferendae sententiae: durch eine Sentenz.

b. Suspension: Entziehung geistlicher Wohlthaten auf eine Zeitlang.

c. Geistliches Interdict (Sacristitium): Stillstand der Rechts-Uebung in einem ganzen Lande.

d. Geldstrafe ad pias causas.

e. Gefängnifs.

f. Verberatio.

g. Verstofsung in ein Kloster.

Besondere Strafen der Geistlichen sind:

a. Suspension: Verlust des Amts allein, oder auch der Einkünfte, auf eine Zeitlang.

b. Remotion (Entsetzuug): Verlust des Amts auf immer.

c. Degradation: Verlust des status clericalis.

d. Irregularität: dafs der Geistliche zur Erwerbung irgend eines Amts für unfähig erklärt wird.

Geistliche Strafen der Protestanten.

Diese sind:

1. Allgemeine: für alle Kirchenglieder.
 a. Excommunication,
 b. Sacraments-Sperre,
 c. Versagung eines kirchlichen Begräbnisses,
 d. Kirchenbufse.

2. Be-

2. **Besondere**, blos für die protestantischen Geistlichen:
 a. Suspension,
 b. Absetzung,
 c. Degradation: Verlust des status clericalis (z. B. wenn eine peinliche Strafe an ihm vollzogen werden soll).

Geistliche Verbrechen der Katholiken.

Diese sind: Ketzerey, Schisma, Apostasie, Simonie, Blasphemie, Sacrilegium, Meineid, Zauberey und Sortilegium, Duell, Wucher.

Geistliche Verwandtschaft (Cognatio spiritualis).

Das in der katholischen Kirche fingirte Verwandtschafts-Verhältnifs, welches aus der Taufe und der Firmelung zwischen mancherley Personen entsteht. (Vergl. Compaternitas, Paternitas, Confraternitas.)

Geistliche Weihe (Ordinatio).

Das Sacrament, wodurch Jemandem einer der 3 höheren geistl. Orden ertheilt wird.

Anm. Ordinirt können nur werden **Manspersonen**, und zwar nur **getaufte**.

Geistlicher (Clericus).

Jeder, der die Weihe oder die Tonsur erhalten hat.

Anm. **Ordo facit clericum!**

Geistlicher Ritter-Orden.

Eine kirchliche, dem Papste unmittelbar unterworfene Gemeinheit, welche aus allen unter einerley collectiven Nahmen (z. B. Johanniter-Ritter) begriffenen geistlichen Rittern besteht.

Geistlicher Stand (Status specialis clericalis; status religiosus seu ecclesiasticus in specie).

Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten als Geistlicher.

Geistlicher Vorbehalt (Reservatum ecclesiasticum).

Der Umstand, daſs ein protestantischer oder katholischer Geistlicher, wenn er von einer dieser beyden Religionen zu der andern übergeht, dadurch ipso jure sein Kirchen-Amt und seine Pfründe verliehrt.

Anm. 1. Der geistliche Vorbehalt ist die einzige Ausnahme von der Regel: daſs durch Vertauschung der katholischen und protestantischen Religion kein Mitglied dieser beyden Religions-Partheyen einen Verlust bürgerlicher Rechte leidet. Daher heiſst jene Bestimmung auch „geistlicher Vorbehalt“, weil die beyden Religions-Partheyen sich bey Festsetzung jener Regel, auf welche vorzüglich die Protestanten drangen, sich jene Ausnahme im Westphälischen Frieden art. 5, § 48 vorbehielten.

Anm. 2. Nach dem Gerichtsbrauche wird der geistliche Vorbehalt auf alle personas ecclesiasticas ausgedehnt, also auch z. B. auf Schullehrer, Küster.

Geistliches Interdict.

(S. Geistliche Strafen.)

Geistliches Strafrecht der protestantischen Kirchen-Gewalt.

(S. Gerichtsbarkeit der Consistorien.)

Geistliches Zwangs- und Straf-Recht (Potestas ecclesiae coërcitiva et criminalis).

Die Befugnifs der Kirchen-Regenten, die Kirchen-Glieder als solche durch Zwang and Strafe zur Befolgung der Kirchen-Gesetze anzuhalten.

Geld.

Sache, deren Werth zum Maafsstabe des Werths der übrigen Sachen angenommen ist.

1) Metall-, 2) Papier-Geld. (Vergleiche Münze.)

Geld-Lehn.

(S. Feudum pecuniarium.)

Gelehrten-Bank.

(S. Reichshofrath.)

Geleitsrecht.

Abgabe, welche der Landesherr dafür fordert, weil er für die Sicherheit der Landstrafsen und Reisenden sorgt.

Geltung.

(S. Retracts-Recht.)

Gelübde.

Est spontanea et deliberata promissio, Deo facta, de meliori bono. *)

Oder:

Ein Versprechen, bey dem der Promissar fehlt; ein Versprechen gegen Gott.

*) De meliori bono heifst in diesem katholischen Begriffe: Das, was man gelobt, mufs besser seyn, als das, was man dafür aufopfert (z. B. Keuschheit ist besser für den Geistlichen als die Ehe.).

1) Persönliches: das eine Handlung betrifft.
2) Dingliches: deren Gegenstand eine Sache ist.
1) Feyerliches: bey dem die vorgeschriebne liturgische Form beobachtet werden muss (z. B. Klostergelübde; Gelübde der Keuschheit von den Majoristen).
2) Simples: wo sie nicht beobachtet zu werden braucht.

Anm. Jedes Gelübde einer zu Versprechungen fähigen Person wirkt für sie eine Zwangsverbindlichkeit, die nur wegfällt durch:

1. Irritation: Nichtgenehmigung des Gelübdes von Seiten der Vorgesetzten des Gelobenden.
2. Verwandlung in ein härteres Gelübde.
3. Dispensation des Bischofs; und beym Kloster-, Mönchs-, Keuscheits- und Wallfahrts-Gelübde nach Rom, Jerusalem oder Compostella — des Papstes.

Gemeine Bescheide.

Die Entscheidungen der beym Reichs-Hofrathe vorgekommenen controversiae zur künftigen Richtschnur. (Vergl. Reichs-Hofrath: Senatus-Consulta cameralia.)

Gemeine Steuern.

Der Gegensatz von den Abgaben der Rittergüther. Diejenigen Abgaben, denen Bauergüther unterworfen sind.

Gemeinheit (Universitas personarum).

Eine gröfsre, zu einem sehr allgemeinen guten Zwecke errichtete Gesellschaft.

1. Geistliche Gemeinheiten (ecclesiasticae): die einen gottesdienstlichen Zweck haben. (Die verschiedenen Kirchen überhaupt, als auch die

einzelnen darin enthaltenen geistlichen Gemeinheiten.)

2. Weltliche (seculares): die einen andern guten Zweck haben. (Der Staat selbst, alle Städte, Flecken und Dörfer.)

a. Ordinirte (ordinatae): die mit einem besondern Magistrate oder mit besonderen Repräsentanten versehen sind.

b. Nicht ordinirte (inordinatae): die nicht damit versehen sind. (Nur die Dörfer und einige Flecken; die übrigen sind alle ordinirte Gemeinheiten.)

Gemeinheits - Indigenat.

Der Inbegriff der Vorrechte gebohrner Mitglieder einer Gemeinheit (z. B. eines Dorfs, einer Stadt).

Anm. Dergleichen Vorrechte sind z. B. wenn nur ein gebohrnes Mitglied der Gemeinheit Meister, oder Beamter in derselben werden darf.

Gemeinheits - Mitglieder.

1. Ordentliche: welche an den muneribus und officiis publicis Theil nehmen, oder wenigstens dazu verpflichtet sind.

2. Aufserordentliche: die nicht daran Theil nehmen, z. B. die Juden.

Gemeinschaftliche kaiserl. Regierungs - Rechte.

(S. Comitialrechte.)

Gemeinschaftliche Rechte (Jura communia).

Ein Recht, welches mehreren Personen zuständig ist (z. B. Condominium).

Anm. Bey gemeinschaftlichen Rechten kann, der Regel nach, ein Berechtigter nicht ohne Bewilligung des Andern über die Sache disponiren, welche Gegenstand des Rechts ist. Ausgenommen von dieser Regel sind jedoch folgende Fälle:

1. Wenn ein Gemeinschaftlich-Berechtigter eine Verfügung vornehmen will, welche das ökonomische Beste der Sache erfordert, und welche der Andre verbietet (z. B. Reparatur des baufälligen Hauses).
2. Wenn die Disposition dem Andern nicht im Mindesten schadet, und gleichwohl dem Disponenten äufserst vortheilhaft ist.
3. Wenn ein Gemeinschaftlich-Berechtigter die Sache auf seine Kosten so verbessern will, dafs sie einträglicher für die Zukunft werden soll.

Gemeinschaftliche Verbindlichkeit (Obligatio communis).

Welche mehreren Personen so obliegt, dafs man von ihnen zusammen sagen kann: sie seyen das Subject der Verbindlichkeit. Diefs sind sie, so oft sie sich gemeinschaftlich zu etwas verbindlich gemacht haben, oder der Eine zu des Andern Verbindlichkeit hinzugetreten ist, oder endlich die Gesetze sie für gemeinschaftlich verbunden erklärt haben.

1. Correal-Verbindlichkeit (Obl. correalis: Obligatio in solidum): wenn Mehrere das Subject einer und eben derselben Verbindlichkeit dergestalt sind, dafs von einem Jeden derselben die Erfüllung der ganzen Verbindlichkeit gefordert werden kann.

Anm. Eine Correal-Verbindlichkeit ist nur allein in folgenden Fällen vorhanden:

a. Wenn die gemeinschaftlich Verpflichteten sich ausdrücklich für Correal-Debenten erklärt haben. Sie müssen sich daher in der Obligation der Worte bedient haben: „dafs Einer für Alle und Alle für Einen stehen wollen;“ oder: „dafs sie in solidum“ oder „aufs Ganze haften wollen.“

b. Wenn mehreren Erben in einer letzten Willens-Verordnung aufgegeben worden ist, etwas in solidum aus der Erbschaft zu leisten.

c. Wenn sie in der unmittelbaren Vorschrift der Gesetze gegründet ist. Diefs ist der Fall:

α) wenn Mehrere zusammen eine Vormundschaft administrirt haben;

β) wenn mehreren landesherrlichen oder Privat-Administratoren eine gemeinschaftliche Amtsverwaltung ertheilt worden ist: (Z. B. der Rendant und Controlleur einer öffentlichen Casse.)

γ) Wenn Mehrere zusammen ein Verbrechen begangen haben, in Ansehung des daraus entstehenden Schadens-Ersatzes. (Hier ist auch nicht einmahl der Regrefs statthaft.)

δ) Wenn Mehrere in irgend einer gesellschaftlichen Verbindung, mit einem Dritten einen Contract schliefsen. (Z. B. die Compagnons eines Handlungshauses.)

d. Wenn Mehrere zusammen einem Andern eine untheilbare Sache versprochen haben.

2. Obligatio pro rata: wenn zwar Mehrere das Subject der Verbindlichkeit sind, die Erfüllung dieser Verbindlichkeit aber nur von jedem Verpflichteten blos für seinen Antheil gefordert werden kann.

1. Haupt-Verbindlichkeit (Oblig. principalis): die Verbindlichkeit dessen, welcher hauptsächlich verpflichtet ist, und dem die Mehreren, welche mit ihm zusammen das Subject der Verbindlichkeit ausmachen, nur zur Hilfe verbunden sind: so dafs sie die Verbindlichkeit nur in dem Falle zu erfüllen brauchen, wenn er sie nicht erfüllen könnte.

2. Hilfsverbindlichkeit (Obl. subsidiaria):

die Verbindlichkeit dessen, welcher nur dann die Verpflichtung des Hauptschuldners erfüllen muſs, wenn dieser zur Erfüllung derselben unfähig wäre.

Gemeinschuldner (Ganthmann *); Concursifex; Cridarius **)).

Derjenige, über dessen Vermögen ein Concurs ausgebrochen ist.

Gemischtes Land.

(In staats- und kirchen-rechtlicher Hinsicht, und wegen der Reichstags-Stimme der Landes-Regenten, ob als Katholiken oder als Protestanten.) Ein Land, in welchem im Jahre 1624 der Gottesdienst im ganzen Umfange beyden Religions-Partheyen gleich frey zustand (z. B. Hildesheim). (Vergl. Entscheidungs-Jahr, Kathol. Land, Protest. Land.)

Genera affinitatis.

(S. Geschlechter der Schwägerschaft.)

General-Artikel.

(S. Special-Inquisition.)

General-Directorium.

(S. Corpus der Reichs-Ritterschaft.)

General-Inquisition.

Worin der Richter untersucht, ob ein und welches Verbrechen begangen sey, und die Verdachtsgründe gegen ein bestimmtes Subject aufsucht. (Vergl. Special-Inquis.)

*) Ein altdeutsches Wort, welches einen Menschen anzeigt, dessen Vermögen verganthet (veräuſsert) wird.

**) Wahrscheinlich von dem italiänischen Worte Grido, Geschrey.

Gang und Theile der General-Inquisition.

1. Muſs der Richter die Fundaments-Ursache genau untersuchen, und ob sie öffentliches Verfahren (Inquisitions-Proceſs) oder allenfalls nur heimliche neuere Erkundigung rechtfertige. Findet er die Ursachen zur Hervorbringung eines Fundaments hinlänglich: so muſs er
2. das Fundament der Untersuchung zu Protocoll nehmen lassen.
3. Muſs er die Spuren des Verbrechers aufsuchen, und sie durch sinnliches Erkenntniſs berichtigen, und den Befund hinlänglich beglaubigen.
4. Forscht er nach Zeugen, und vernimmt sie (sobald als möglich) summarisch. Sie werden gewöhnlich nicht vereidet, obgleich dieſs durchaus seyn sollte.

 Anm. Summarisch: d. h. ohne Artikelsform, durch Veranlassung einer der Zeitfolge nach geordneten Erzählung dessen, was ihnen von der Sache bekannt ist.

Auch vernimmt er den Verdächtigen — wenn einer da ist — als Zeugen, jedoch ihn so wie auch alle als socii Verdächtige unvereidet.

5. Widersprechen sich die Zeugen in wesentlichen, den Anfang der Special-Inquis. begründenden Punkten: so schon jetzt Confrontation derselben.
6. Summarische Verhöre des Inculpaten. Er wird im Allgemeinen aufgefordert, das, was ihm von einer gewissen Sache bekannt ist, zu erzählen.

 Anm. Summarisches Verhör im weitern Sinne: jede Vernehmung des Inculpaten während der General-Inquisition.

7. Den Beschluſs macht das General-Verhör des Inculpaten. Es enthält den Lebenslauf

des Verbrechers, so weit er zweckdienlich ist, nebst einer zusammenhangenden Erzählung der Handlungen, welche Gegenstände der Untersuchung sind.

Anm. 1. Die Special-Inquisition unterbleibt in Fällen, wo die förmliche Spec.-Inquis. ein gröſsres Uebel für den Inculpaten seyn würde als die Strafe selbst. — Findet nun die Spec.-Inquisition nicht Statt, so muſs den Angeschuldigten bey der General-Inquis. die Vertheidigung gestattet werden.

Anm. 2. Bey der General-Inquisition heiſst der Angeschuldigte Inculpat, Comparent, Constitut, Arrestat; bey der Special-Inquisition aber Inquisit.

General-Vicare.

(S. Vicare des Bischofs.)

Genosse eines Verbrechens (Socius delicti).

Derjenige, welcher auf gesetzwidrige Art zu der widerrechtlichen Handlung eines Andern behilflich ist.

Gens.

Ein Inbegriff mehrerer Familien, die durch einen gemeinschaftlichen Stammvater mit einander verbunden sind.

Gentiles.

Diejenigen Personen, welche nicht in einer Familie (Agnati sensu stricto) sondern nur in einem Gente mit einander verwandt sind.

Genugthuung.

Alles, was der Beleidiger thun, unterlassen oder dulden muſs, um den vorigen Zustand so viel als möglich wieder herzustellen.

Genus legatum.

(S. Legatum generis.)

Gerade (Gerada).

Der Apparatus muliebris, welcher sich in dem mütterlichen Nachlasse befindet, und den die Töchter bey der Erbtheilung zum Voraus bekommen.

Anm. Der Umfang der Gerade ist nach den Particular-Gesetzen sehr verschieden; so dafs nach einigen auch die Juwelen, Perlen der Mutter, auch wohl eine Summe Geldes dazu gehören.

Gerichte.

1. Stehende Gerichte oder Commissionen.
2. Unter- oder Ober-Gerichte; und in den Ländern, deren Regenten das privilegium de non appellando haben, höchste Landesgerichte, welche an der Stelle der Reichsgerichte in letzter Instanz entscheiden, und gewöhnlich Oberappellations- oder Revisions-Gerichte oder Tribunäle heifsen.
3. Allgemeine, oder besondere Gerichte (z. B. Militär-, Handels-, See-, Wechsels-, Thal-, Berg-, Post-, Accise-, Marschalls-Gericht).
4. Abgesonderte oder Gesammt-Gerichte. Letztere als ein Condominium Mehrerer.
5. Gerichte, die blos das Recht der Beurtheilung (nicht Executions- und Instructions-Recht) haben: a) Schöppenstühle, b) Juristen-Facultäten als Spruch-Collegia betrachtet.

Gerichtliche Auflassung (Verlassung, Verzicht, Resignatio judicialis, Investitura judicialis).

Die Erklärung des bisherigen Eigenthümers einer unbeweglichen Sache vor Gericht: dafs er sein

Eigenthum auf einen bestimmten Andern übertragen wolle, welche Uebertragung der Richter bestätigt, und darüber eine Urkunde — Kauf-Brief, Fest-Brief, Wehr-Brief — ausfertigt.

Anm. Die gerichtliche Auflassung stammt aus dem ältern deutschen Rechte, und ist noch jetzt in vielen deutschen Ländern gebräuchlich. Nach Jahr und Tag gewährt sie gänzliche Sicherung des Besitzes. Hatte aber der Veräufserer nicht die Befugnifs zur Veräufserung: so hilft sie nichts, sondern dann ist das Eigenthum nur durch dreyssigjährige Verjährung zu erwerben.

Gerichtliche Deposition.

(S. Deposition.)

Gerichtliche Niederlegung (Gerichtl. Hinterlegung; Depositio judicialis).

Die von dem Schuldner geschehene gerichtliche Einreichung der schuldigen Summe oder Sache, in der Absicht sich dadurch von seiner Verbindlichkeit zu befreyen.

Sie findet Statt:

1. wenn der Gläubiger die Annahme der Zahlung unrechtmäfsiger Weise verweigerte; oder
2. wenn man an ihn nicht zahlen darf; oder
3. wenn Jemand, dessen Schuldner man ist, und an den man auch eine — aber noch nicht compensable — Fordrung hat, der Flucht verdächtig ist.

Anm. Die Kosten der Deposition mufs tragen:

1. der Gläubiger: — wenn er durch mora in Annahme der Zahlung, die Deposition veranlafste;
2. der Schuldner: — wenn er zur Erhaltung oder schnellern Verfolgung seines Rechts deponirte;
3. beyde: — wenn darum deponirt wurde, weil man dem Gläubiger nicht giltig zahlen durfte.

Gerichtliche Zuerkennung (Adjudicatio judicialis).

Die Erklärung des Richters nach vorgängiger Untersuchung der Sache, dafs Jemandem eine gewisse Sache eigenthümlich zustehen solle.

Anm. Sie findet vorzüglich bey den judiciis divisoriis Statt. Ist sie 1. in einem Processe vorgenommen: so geht das Eigenthum in dem Augenblicke über, da die Sentenz rechtskräftig wird. 2. Aufser einem Processe (z. B. bey Erbschaften): so erwirbt der, dem die Sache zuerkannt wurde, das Eigenthum derselben von dem Augenblicke an, da sich die Interessenten beym Zuschlage beruhigt haben.

Gerichtsbarkeit der Consistorien. (Protest. K. R.)

Diese erstreckt sich:

1. über alle protestantischen Kirchen-Beamte, wenn sie Beklagte in einer persönlichen, nicht ausgenommenen (z. B. Lehnssachen sind ausgenommen) Sache sind.
2. über alle eigentliche Kirchensachen: d. h. causae, welche Religions-Principien zum Gegenstande haben, oder wegen ihrer religiösen Beymischung nach kirchlichen Gesetzen entschieden werden müssen.
3. Ueben sie das geistliche Strafrecht aus; aber blos bey Amtsvergehungen der Kirchen-Beamten, und bey Vergehungen der Kirchenglieder als solcher, oder bey denjenigen Vergehungen derselben, worauf particuläre Gesetze eine kirchliche Strafe setzen (z. B. Kirchenbufse wegen Hurerey).

Gerichtsstand (Forum).

Das Gericht selbst, in Beziehung auf eine Rechtssache, die vor demselben betrieben wird.

Anm. Actor sequitur forum rei! Diese Rechtsregel lehrt, daſs dasjenige Gericht, unter welchem der Beklagte steht, der Regel nach das forum eines Processes bestimmt, nach welchem sich der Kläger richten muſs, wenn er auch unter diesem Gerichte nicht steht.

1. Forum generale (Allgemeiner Gerichtsstand):

a. Forum ordinarium (Ordentlicher Gerichtsstand). Dieser ist

α) das forum domicilii. Hat aber der Beklagte ein solches nicht: so

β) das forum originis: die Gerichte des Orts, wo der Vater (bey unehelichen Kindern die Mutter) des Beklagten zur Zeit seiner Geburt wirklicher Bürger und Einwohner war (in bürgerlichen Verhältnissen stand).

γ) Forum disciplinare: z. B. akademische Gerichte.

δ) Vagabundus ubi invenitur, ibi convenitur et judicatur.

b. Forum privilegiatum. Nach gemeinem Rechte haben nur die Adlichen und Geistlichen einen privilegirten Gerichtsstand. Er muſs dem foro disciplinari nachstehen, z. B. ein adlicher Student steht unter den akademischen Gerichten. Das forum privilegiatum kommt auch denen zu Statten, welche unter der väterlichen und hausherrlichen (ausgenommen die Dienstbothen) Gewalt des Eximirten stehen.

2. Forum speciale (Besondrer Gerichtsstand):

a. Forum rei sitae: das Gericht, in dessen Jurisdictionsbezirk die streitige Sache belegen ist.

Anm. Bey demselben können alle auf den Be-

sitz gehende Rechtsmittel, alle petitorischen Realklagen, und alle actiones in rem scriptae angestellt werden; ohne Unterschied, ob die Sache eine bewegliche oder unbewegliche, eine körperliche oder unkörperliche, eine einfache oder zusammengesetzte Sache sey.

b. Forum gestae administrationis: das Gericht des Orts, wo eine Administration geführt worden ist, oder wenn der Administrator gerichtlich bestellt worden war, der Richter welcher ihn bestellt hat. Hier können alle aus der Administration herrührende Klagen angestellt werden.

c. Forum contractus: das Gericht des Orts, wo der Contract geschlossen wurde. Bey diesem können die aus diesem Contracte entspringenden Klagen, jedoch nur dann, wenn der Beklagte gerade an dem Orte gegenwärtig ist, angestellt werden. Man kann dann um Anlegung eines Arrestes auf so lange bitten, bis der Beklagte litem contestirt und eine Caution bestellt hat.

d. Forum arresti: wer mit Arrest belegt ist, mufs sich wegen der Rechtssache, in welcher der Arrest verfügt wurde, bey dem Gericht einlassen, welches denselben anlegte (wenn der Arrest auch durch Cautions-Leistung wieder aufgehoben worden ist).

e. Forum continentiae causarum: das Gericht, bey welchem schon eine mit der quästionirten connexe Rechtssache schwebt; denn alle connexen Sachen müssen in einem foro verhandelt werden.

α) Forum continentiae causarum ex identitate: das die zweyte Instanz ausmachende Gericht, wenn eine Klage gegen meh-

rere, verschiedenen Richtern Unterworfene gerichtet ist. Denn hier darf der Kläger eine Instanz überspringen.

Gerichtsstand der Heymath.

(S. Peinlicher Gerichtsstand.)

Gerichtsstand der Verhaftnehmung.

(S. Peinlicher Gerichtsstand.)

Gerichtsstand des begangenen Verbrechens.

(S. Peinlicher Gerichtsstand.)

Gerichtsstand des Wohnorts.

(S. Peinlicher Gerichtsstand.)

Gesammte Hand.

(S. Investitura feudalis.)

Gesammt-Eigenthum (Condominium juris germanici).

Dasjenige Eigenthum, welches Mehreren an einer ungetheilten Sache dergestalt zusteht, dafs Jeder das Eigenthum an der Sache in solidum (d. h. ganz) hat, aber in Ansehung der Ausübung der Eigenthums-Rechte von den anderen Gesammt-Eigenthümern eingeschränkt wird. (Vergl. Mit-Eigenthum.)

Anm. 1. Es ist deutschen Ursprungs; und die drey Gattungen des Gesammt-Eigenthums sind: eheliche Güther-Gemeinschaft, Ganerbschaften und Märkerschaften.

Anm. 2. Die Unterschiede zwischen dem römischen Mit-Eigenthume und dem deutschen Gesammt-Eigenthum sind folgende:

a. Jeder Gesammt-Eigenthümer darf nur über die Sache selbst nicht verfügen; benutzen kann er die Sache willkührlich, wenn nur den anderen

Gesammt-

Gesammt-Eigenthümern ihre Antheile an der Benutzung nicht entzogen werden.

b. Jeder Gesammt-Eigenthümer stellt in bürgerlichen Verhältnissen einen ganzen Eigenthümer vor.

c. Beym Gesammt-Eigenthume ist keine Theilung denkbar, die beym Mit-Eigenthume immer erlaubt ist.

d. Die Gesammt-Eigenthümer sind nicht, wie die Mit-Eigenthümer, zusammen una persona.

Geschäffts-Führung.

(S. Negotiorum gestio.)

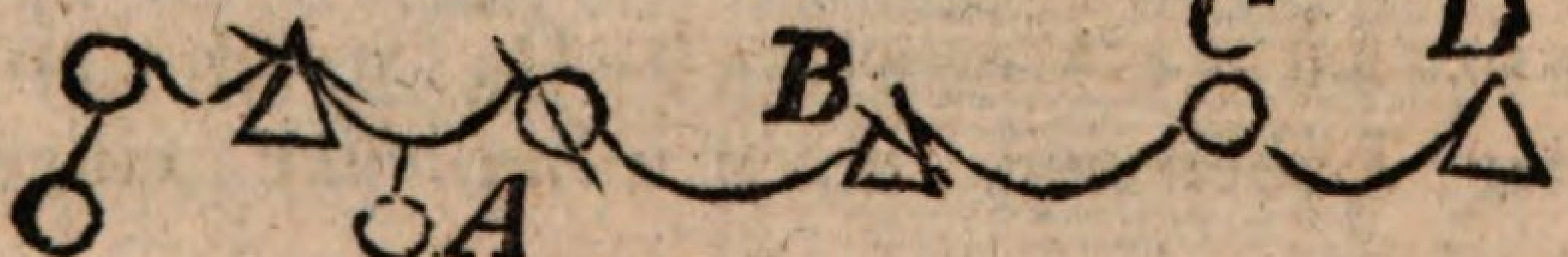
Geschichts-Erzählung.

(S. Klaglibell.)

Geschlechter der Schwägerschaft (Genera affinitatis).

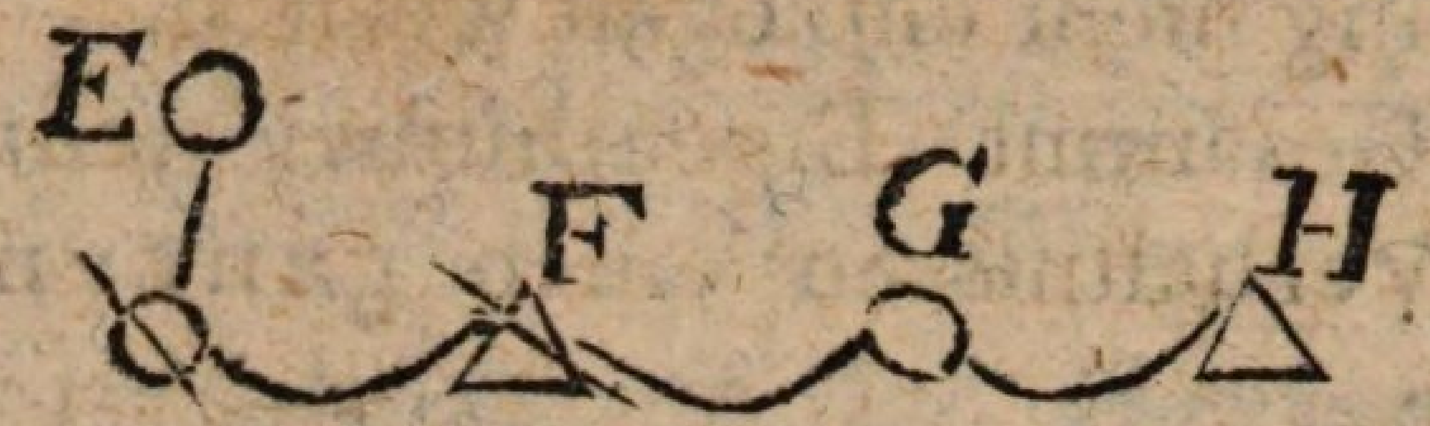
Es giebt drey Geschlechter der Schwägerschaft. Affinitas primi generis wird begründet durch die Ehe einer unsrer Blutsfreunde. Secundi generis: wenn nach seinem Tode sein Ehegatte eine neue Verbindung eingeht. Tertii generis: wenn der 2te Verschwägerte nach dem Tode des ersten Verschwägerten eine neue Ehe schliesst.

Anm. Folgende Schemata werden diess deutlicher machen:



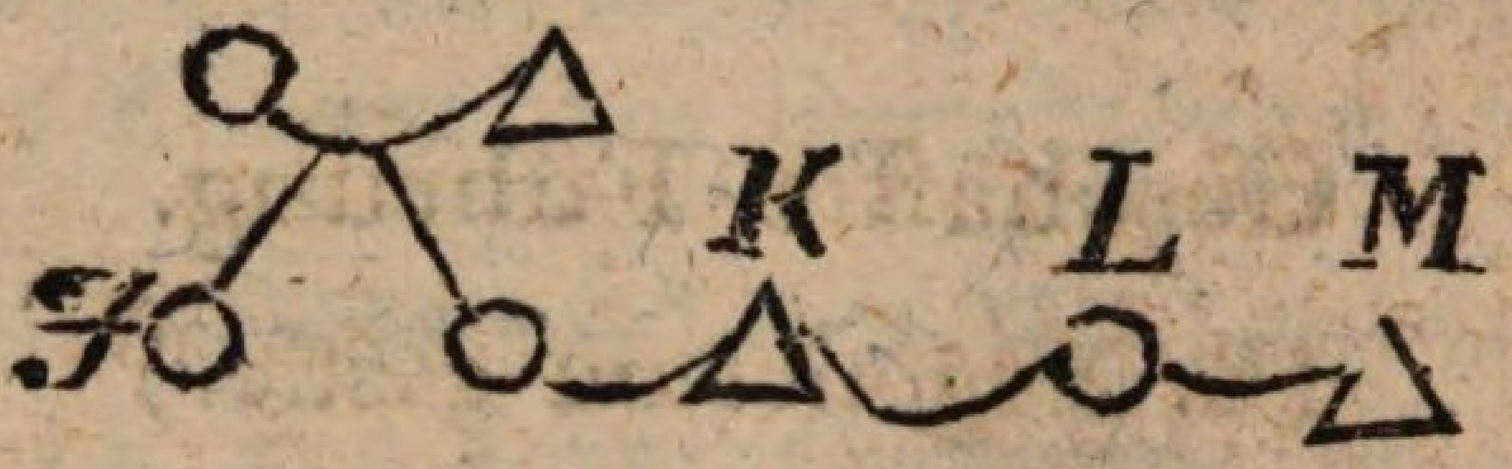
A und B sind Affines primi generis, zwischen A und C ist das 2te, zwischen A und D das 3te Geschlecht der Schwägerschaft vorhanden.

Oder:



Zwischen E und F ist das erste, zwischen E und G das 2te, zwischen E und H das 3te genus affinitatis.

Oder:



J und K sind Affines primi, J und L secundi, J und M tertii generis.

Geschlechts-Adel.

(S. Adelstand.)

Geschlechts-Güther.

(S. Stamm-Güther.)

Gesellschaft.

1. Im formellen Sinne: die rechtliche Vereinigung Mehrerer zu einem fortwährenden Zwecke.
2. Im materiellen Sinne: der Inbegriff der auf solche Art rechtlich vereinigten Personen.

1. Beständige Gesellschaft: welche auf die ganze Lebenszeit ihrer Mitglieder eingegangen ist.
2. Temporäre: bey der dieſs nicht ist.
3. Ewige: z. B. der Staat, wo Gebohrene die Gestorbenen ersetzen.

1. Gleichförmige: wenn alle Mitglieder gleiche ursprüngliche Verbindlichkeiten gegen sie haben.
2. Ungleichförmige.
1. Gleiche; wenn alle Mitglieder zu dem rechtlichen Willen derselben mitzuwirken das Recht haben.
2. Ungleiche: wenn nicht alle Mitglieder dieses Recht haben.
1. Einfache: wenn alle Mitglieder physische Personen sind.
2. Zusammengesetzte: wenn ganze Gesellschaften Mitglieder der Gesellschaft sind.
1. Oeffentliche: a) im weitern Sinne: welche von dem Staate selbst zu Zwecken des Staats angeordnet ist; b) im engern Sinne: welche von dem Regenten zur Erreichung gewisser Staatszwecke angeordnet ist.
2. Privat-Gesellschaft: welche von Bürgern des Staats zur Erreichung ihrer Privatzwecke errichtet ist.

Gesellschaftliche Gewalt (potestas socialis). Der Inbegriff aller Rechte einer Gesellschaft.

Gesellschafts-Contract.

(S. Societäts-Contract.)

Gesellschafts-Gesetze.

1. Im weitern Sinne: Rechtsgesetze, durch welche Rechte im Verhältnisse einer Gesellschaft zu ihren Gliedern bestimmt werden.
2. Im engern Sinn: Gesetze, welche aus der Ausübung der Oberherrschaft der Gesellschaft entspringen.

Gesellschafts-Klage.

(S. Actio pro socio.)

Gesellschafts - Rechte.

Die Rechte, welche eine Gesellschaft hat.

1. Wesentliche (ursprüngliche): die mit der Gesellschaft selbst wirklich sind.
2. Zufällige: welche nicht mit ihr selbst wirklich sind.
1. Einheimische (jura societatis immanentia): die der Gesellschaft, an und für sich betrachtet, beygelegt werden können.
2. Auswärtige (transeuntia): welche der Gesellschaft nur im Verhältnisse zu Auswärtigen beygelegt werden können.

Gesetz.

1. Geschriebenes: das vom Gesetzgeber wirklich gegeben worden ist.

 Anm. Schriftlich oder nicht aufgeschrieben, es heifst doch immer geschriebenes Gesetz.
2. Ungeschriebenes Gesetz: das nicht von der gesetzgebenden Gewalt ausdrücklich gegeben, sondern von ihr nur stillschweigend genehmigt worden ist.
1. Natürliches:
2. Positives:

Gesetzgebende Gewalt.

Die Befugnifs des Staats - Oberhaupts, neue Gesetze zu geben, und schon vorhandene abzuändern oder aufzuheben.

1. Im Reiche (Deutschland im Ganzen) ist sie ein Comitialrecht, nur die Sanction und Promulgation ist ein Reservat des Kaisers.

 Anm. Diefs gilt auch von Reception fremder, Derogation bisheriger Gesetze, interpretatione authentica und von Reichsgewohnheiten.

2. Die Reichsvicarien haben sie, so weit ihre Gewalt als Reichsverweser geht, aber auch als Comitialrecht.
3. Jeder Landesherr hat die gesetzgebende Gewalt im weitesten Umfange; nach der Verfassung des Landes entweder mit oder ohne Zuziehung der Landstände; das Promulgationsrecht aber ist überall Reservat des Landesherrn.
4. Die Gesetze einer Reichsstadt (statuta) werden entweder vom Magistrate allein, oder von ihm und der Bürgerschaft abgefafst; aber immer in des Magistrats Nahmen promulgirt.

Anm. Landesherren und Reichsstädte können auch Gesetze machen, welche solchen Reichsgesetzen widersprechen: welche 1) mit der salvatorischen Clausel versehen sind (d. h. wenn darin den Landesherrn und den Reichsstädten das Recht, dem Reichsgesetze zu derogiren, vorbehalten ist — (z.B. die Caroline oder der Reichsschlufs wegen dem Zinsenmaafse haben die salvatorische Clausel —); oder 2) nicht schlechterdings gebiethen oder verbiethen.

5. Auch in der Hoheit ist die gesetzgebende Gewalt mit begriffen.

Gesetzliche Milderung der Strafe (Mitigatio poenae legalis).

Sie findet Statt:

1. wenn des Verbrechers bey der That bewiesene Bosheit geringer ist, als das Gesetz sie voraussetzt.

Anm. Gute Absicht beym Verbrechen; Verführung; grofse Reizung von Seiten des Beleidigten; aufserordentliche Gelegenheit verbunden mit

dringenden Antrieben; Reiz zum Verbrechen von der Obrigkeit selbst; gewisse Gemüthszustände; zeitige Reue; freywilliges Bekenntnifs; Irrthum.

2. Wenn der Schade geringer ist als das Gesetz annimmt.

3. Wenn der Verbrecher ein ungewöhnlich grofses Strafübel erleiden müfste.

Anm. Z. B. Wegen langer Einkerkerung während einer ohne seine Schuld verlängerten Untersuchung; wegen der Quaal, welche das Verbrechen selbst dem Verbrecher verursacht. (Vergl. Wegfallen der Criminal-Strafe.)

Gesinde.

(S. Dienst-Gesinde.)

Gespilde-Recht (Theil-Losung, Spaltungs-Recht, Jus congrui).

Dasjenige Näher-Recht, welches dem Besitzer des einen Theils einer getheilten einzelnen — oder mehrerer Sachen die zusammen ein Ganzes ausgemacht haben, hernach aber von einander geschieden worden sind (die unter einem nomine collectivo zusammen besessen worden sind: z. B. eine Meyerey, oder Rechte z. B. Zins, Revenüen) — in Ansehung des andern Theils dieser Sache, welchen ein andrer Besitzer an einen keinen Theil besitzenden Dritten verkauft hat.

Anm. 1. Sind die Theile Haupt- und Neben-Sache: so mufs der Retrahent, wenn ihm das Retracts-Recht zustehen soll, die Hauptsache besitzen. Es findet auch bey Gebäuden Statt.

Anm. 2. Die Existenz des Gespilde-Rechts mufs der Retrahent allemahl durch Produktion eines Vertrags oder Testaments, oder durch An-

führung eines particulären Gesetzes, beweisen. (Vergl. Retracts-Recht.)

Gestio pro herede.

(S. Adquisitio hereditatis.)

Getheilte Recognition und Diffession.

Wenn der, dem eine Urkunde zur Recognition vorgelegt wird, blos die Unterschrift agnoscirt, den Inhalt der Urkunde aber eidlich diffitirt.

Anm. Sie wird nach dem Gerichtsbrauche nur in folgenden Fällen gestattet:

1. Wenn derjenige, welcher eine Urkunde recognosciren soll, beweisen kann, daſs er mit einer gewissen Person in solcher Verbindung nie gestanden hat, daſs es dieser sehr leicht war eine bloſse Unterschrift von ihm zu erhalten und damit einen Miſsbrauch zu begehen. Dieſs ist der Fall gegen Advocaten und solche Personen, mit denen er in Handelsgesellschaft stand. In diesem Falle wird jedoch immer erfordert, daſs keine Vermuthung für die Wahrheit der Urkunde vorhanden sey.
2. Wenn derjenige, welcher eine Urkunde recognosciren soll, beweisen kann, daſs derjenige der die Urkunde gegen ihn producirt, nie mit ihm in einem Verhältnisse gestanden hat, durch welches die in der Urkunde genannte Verbindlichkeit hätte hervorgebracht werden können.
3. Wenn die in der Urkunde angegebene Forderung oder causa debendi gar nicht die mindeste Wahrscheinlichkeit hat.

Gewahrsam (Detentio).

Das physische Vermögen, über eine körperliche Sache zu verfügen.

Gewährsleistung (Evictionis praestatio).

Die Verbindlichkeit des Verkäufers, dem Käufer Schadensersatz zu leisten, wenn ihm die gekaufte Sache durch eine richterliche Sentenz aberkannt worden ist.

Anm. 1. Der Verkäufer ist zur Gewährsleistung nicht verbunden:

a. wenn der Käufer wufste, dafs es eine fremde Sache war; oder

b. der Kauf-Contract auf ein Risico abgeschlossen wurde; oder

c. wenn die Sache aus dem Retracts-Rechte entwährt, oder

d. in Pausch und Bogen verkauft wurde; oder

e. wenn die Sache durch ein in dem Processe begangnes Versehen des Käufers aberkannt worden ist. Um dem Vorwande eines solchen Versehens von Seiten des Verkäufers zu entgehen, hat der Käufer ein Recht zur Litis-Denunciation: d. h. zu einer Anzeige des Käufers an den Verkäufer vom entstandenen Processe, und eine Aufforderung ihn, den Käufer, dabey zu vertreten.

Anm. 2. Die Verbindlichkeit der Gewährsleistung ist auf alle ein Eigenthum übertragenden onerosen Contracte ausgedehnt, und eben so auf remuneratorische und nothwendige Schenkungen.

Gewalt (Vis).

Die eigenmächtige Verändrung der Person oder der Besitzthümer eines Andern.

Oder:

Die Anwendung physischer Kräfte zur Ueberwindung eines physischen Hindernisses.

1. Oeffentliche Gerichtsbarkeit (vis publica): welche mit Waffen, oder an öffentlichen

Orten, oder von oder an öffentlichen Personen begangen ist, oder welche überhaupt die öffentliche Ruhe störte.

Anm. Nach römischem Rechte stand darauf aquae et ignis interdictio, späterhin deportatio; und wer mit Erregung eines Tumults, und mit Waffen eines Andern Villa plünderte, wurde am Leben gestraft.

2. Privat-Gewalt (V. privata): welche nicht unter jenen erschwerenden Umständen begangen ist.

Anm. Sie bestrafte das römische Recht mit Confiscation eines Drittheils des Vermögens und Verlust der Fähigkeit ein Staatsamt zu verwalten (Quasi — infamia).

1. Defensiva: durch die ein Nachtheil abgewendet wird;
2. offensiva:
3. compulsiva;
4. ablativa: eine gewaltsame Entwendung einer Sache;
5. expulsiva: gewaltsame Entsetzung Jemandes aus dem Besitze;
6. turbativa: gewaltsame Stöhrung eines Andern im Besitze.

Anm. Gewalt macht immer ein rechtliches Geschäfft ungiltig.

Gewaltträger des Vasallen.

Der Mandatar des Vasallen zur Verrichtung eines einzelnen sich auf das Lehn beziehenden Actus. (Vergl. Lehnsträger.)

Geweihete Sachen.

(S. Weltliche Kirchensachen.)

Gewerbe.

Lebensart, die man treibt, um dadurch zu gewinnen.

Gewerbs - Aufhaber.

(S. Factor.)

Gewerbs - Herr (Dominus negotiationis; Praeponens).

(S. Actio institoria.)

Gewissens - Ehe.

(Kathol. K. R.)

Bloſse Erklärung der gegenseitigen Einwilligung zur Ehe, nicht vor Zeugen und Pfarrer.

Sie ist ungiltig und ohne Wirkung.

Gewissensfreyheit (Libertas conscientiae).

Die Befugniſs, in Religionssachen seinem Gewissen zu folgen.

Gewissensvertretung.

(S. Eides - Zuschiebung. Anm. 5.)

Gewohnheits - Recht.

Das ungeschriebne Recht (d. h. der Inbegriff der ungeschriebenen Gesetze) in Privatsachen. (S. Staats - Herkommen).

Giftmischung.

Eine vorsätzliche Vergiftung. (Vergl. Vergiftung.)

Girirter *) Wechsel.

Ein mehrmahls indossirter Wechsel, der endlich wieder an den Aussteller kommt.

Anm. Dieſs geschieht, wenn der Trassant den

*) Von giro: circulus.

Wechsel kauft, um ihn sich selbst auszahlen zu lassen.

Daher ist es auch ein giltiger Wechsel, der auf den Aussteller selbst ausgestellt ist; z. B.

„Für mich zahle der Herr an mich selbst.“

Auf Reisen sind dergleichen Wechsel sehr bequem.

Glaubwürdigkeit einer Urkunde.

(S. Fides documenti.)

Glebae Adscripti.

(S. Leibeigene.)

Gleichzeitige Vervielfältigung der Ehe (Polygamia coordinata). *)

Die durch Vollziehung einer neuen Ehe bewirkte Verletzung eines schon vorhandnen Rechts auf eheliche Treue.

Anm. Die Caroline erfordert zum Thatbestande der Polygamie nicht nur Vollziehung der Ehe, sondern auch Immissio seminis.

1. Polyandria (Vielmännerey): wenn eine Weibsperson zu gleicher Zeit mit mehr als einer Mannsperson in der Ehe lebt.
2. Polygynia (Vielweiberey: wenn ein Mann zu gleicher Zeit mehr als eine Ehefrau hat.

Bygamia: wenn ein Mann zwey Ehefrauen, oder eine Frau zwey Ehemänner zu gleicher Zeit hat.

1. Vorsätzliche Bygamie.
2. Culpose Bygamie: wenn der sich wieder verheurathende Ehegatte hinreichende Gründe hat, sich für unverheurathet zu halten.

*) Polygamia (Bygamia) successiva: die weitre Verehelichung, nachdem die früher geschlossene Ehe aufgehoben ist, — ist kein Verbrechen.

3. Casuelle Bygamie: wenn diese Gründe sehr erheblich sind.

Glocken-Taufe.

Besprengung mit Weihwasser und Ertheilung des Nahmens. Es ist also keine eigentliche Taufe.

Gnaden-Jagd.

Das Jemandem aus Gnaden ertheilte Jagdrecht auf landesherrlichen Domainen.

Gnaden-Jahr.

Erhebung der Einkünfte eines verstorbnen Pfründners, von Seiten der Erben desselben, um die etwa vorhandenen noch unbezahlten Schulden des Beneficiaten davon zu tilgen. Die Quantität dieser von den Erben zu erhebenden Einkünfte, d. h. wie viel davon sie erhalten, ist nach Bestimmung der einzelnen Statute verschieden.

Goldne Bulle (Aurea bulla).

Das noch heutiges Tags merkwürdige Reichsgrundgesetz vom Jahre 1356, welches 1) die Rechte der Churfürsten, 2) der Reichsverweser, und 3) die Art und Weise der Kaiser-Wahl und Krönung, betrifft.

Anm. Das Prädicat goldne hat diefs Gesetz von dem Golde, welches am Siegel des Originals desselben befindlich ist.

Gottes-Aecker (Coemeteria, Dormitoria).

Oeffentliche Plätze, welche unter geistlicher Autorität ausschliefslich zu Begräbnissen bestimmt sind.

Anm. Die Sepulchra hereditaria gehen auch auf die Testaments-Erben über. (Vergl. Kirchhöfe.)

Gottesdienst.

Der Inbegriff der Handlungen, welche Jemand

aus einer religiösen Verbindlichkeit (d. h. einer solchen, die aus seiner Religion entspringt) vornimmt.

1. Aeufsrer: wenn diese Handlungen äufsere sind;
2. Innrer: wenn sie innere Handlungen sind.

Anm. Solche gottesdienstliche Handlungen einer Kirche, welche durch das Symbol der Kirche bestimmt sind, nennt man wesentliche; dagegen solche die nicht durch das Symbol bestimmt sind, zufällige (adiaphora) gottesdienstliche Handlungen.

Gottesdienst (Exercitium religionis).

1) Oeffentlicher: der auf die Staatsgewalt Einflufs hat. Der einige oder alle folgende Rechte hat: privilegirten geistlichen Stand, geistliche Gerichtsbarkeit, öffentliches Schulwesen, das Recht Parochien anzulegen. Glockenthürme zu haben.

2) Privat-Gottesdienst: der blos in solchen gesellschaftlichen Handlungen besteht, zu denen es keiner Staatsgewalt bedarf. Die gemischten, geistlichen und Staats-Handlungen, d. h. die zwar kirchlich sind, denen aber der Staat bürgerliche Wirkungen beygelegt hat, werden ihr gewöhnlich verstattet. Die Zulassung des Publici aber ist mit dem Privat-Gottesdienst nicht verbunden.

Gottesdienst im allgemeinen Sinne.

(S. Religionsübung.)

Gottesdienstliche Sachen der Protestanten.

(S. Kirchengüther der Protestanten.)

Gotteslästerung (Blasphemia).

Rede und Handlung, die eine Verachtung Gottes

oder göttlicher Dinge (der Gottheit mittelbar) anzeigt.

Grad.

(S. Verwandtschafts-Grad.)

Gradberechnung (Computatio graduum).

Bestimmung der Quantität der Verwandtschaft nach der Zahl der Zeugungen.

1. Bürgerliche (civilis): welche das corpus juris civilis vorschreibt.
2. Kanonische (canonica): wie sie dem kanonischen Recht gemäfs ist.

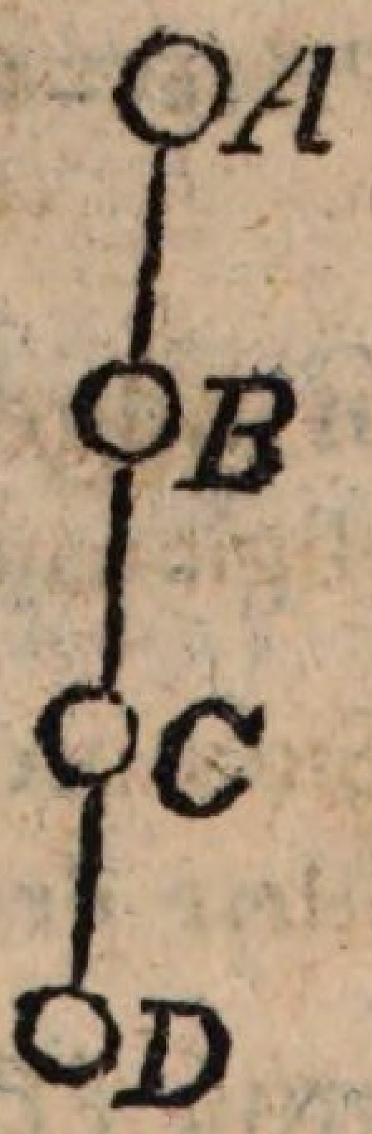
Anm. Bey der bürgerlichen Gradberechnung befolgt man immer die Regel:

So viele Zeugungen es zwischen den Personen giebt, von deren Verwandtschaft die Rede ist, in eben so vielen Graden sind sie mit einander verwandt.

Oder:

So viele Personen nach Abzug des gemeinschaftlichen Stammvaters übrig bleiben, so viel sind Grade der Verwandtschaft.

Hingegen bey der kanonischen Gradberechnung gilt diese Regel nur wenn die Berechnung in der geraden Linie vorgenommen wird: Z. B.



A ist mit B im ersten, mit C im 2ten, mit D im 3ten

Grade verwandt. B mit A im ersten, mit C im ersten, mit D im 2ten. C mit D im ersten.

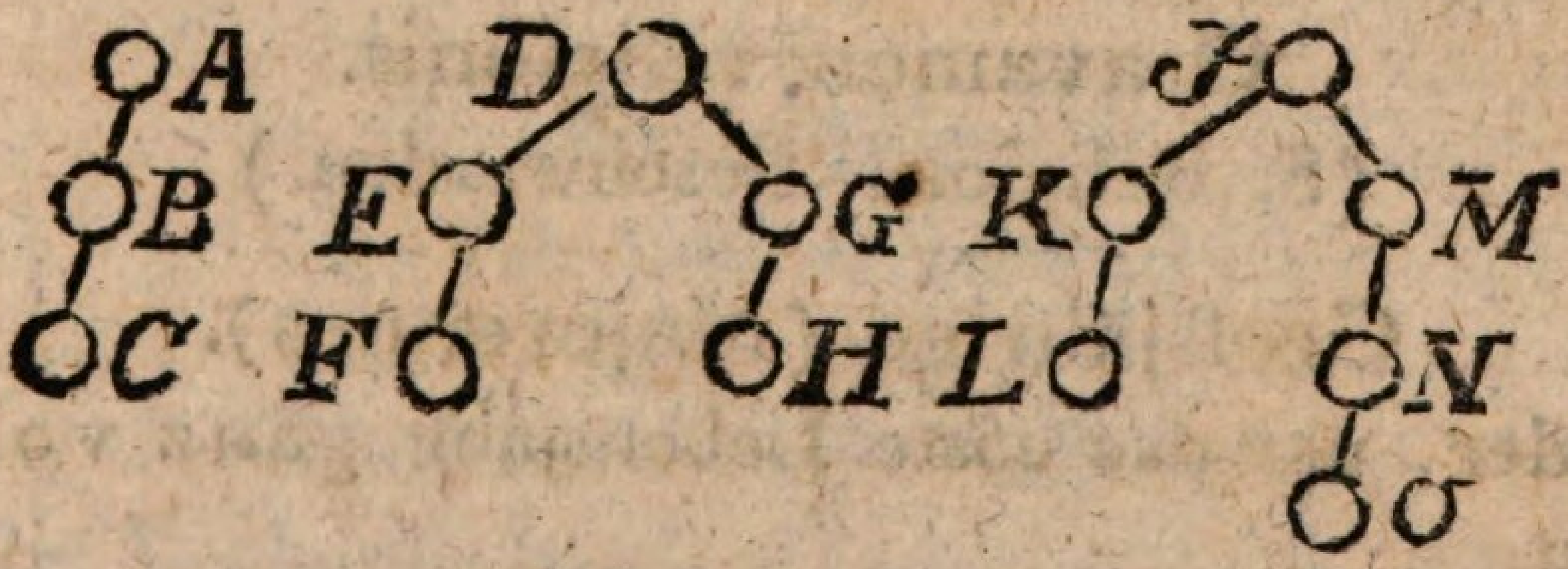
Dagegen ist bey der gleichen Seiten-Linie die Regel zu beobacten:

Im wievielsten Grade jede der verwandten Personen vom gemeinschaftlichen Stammvater entfernt ist, in eben dem Grade ist sie mit der andern Person verwandt.

Bey der ungleichen Seitenlinie aber ist die Regel giltig: Im wievielsten Grade die entferntere Person von denen, über deren Verwandtschaft die Frage entsteht, vom gemeinschaftlichen Stammvater enfernt ist: in eben dem Grade sind sie beyde mit einander verwandt.

Der Unterschied zwischen der bürgerlichen und kanonischen Computation ist also der: daſs nach dem römischen Rechte die sich berechnenden Seitenverwandte alle Generationen, die zwischen ihnen bis auf den gemeinschaftlichen Stammvater vorhanden sind, zählen; das kanonische Recht aber bey den Seitenverwandten blos die Generationen in einer Linie zählt. Und ist die Seitenlinie eine ungleiche, so zählt das kanonische Recht in derselben die Generationen in der längsten Seite.

Demnach ist nach diesen 3 Beyspielen



A mit B im 2ten, mit C im 3ten Grade, sowohl nach römischer als canonischer Berechnung, verwandt.

E und H sind nach römischer Computation im 3ten, nach kanonischer im 2ten Grade verwandt.

F und H sind nach der computatione civili Verwandte des 4ten, nach der canonica aber des 2ten Grads.

Endlich L und O hält das römische Recht für Verwandte des 5ten Grads, nach kanonischem Recht aber sind sie im 3ten Grade mit einander verwandt.

Gradus cognationis.

(S. Verwandtschafts-Grad.)

Gränzscheidungs-Klage.

(S. Judicium finium regundorum.)

Gränzverrückung (Termini motio).

Erweiterung der Gränze meiner Landes-Besizzungen zum Nachtheile des Nachbars.

Grassatio.

Jeder auf Strafsen oder anderen Wegen verübter Raub.

Anm. 1. Es ist diefs ein dem römischen Rechte ausschliefslicher eigenthümlicher Begriff.

Anm. 2. Die Grassatio bestrafte das römische Recht mit der Relegation oder der Datio in metallum. Wer sich derselben aber mehrmahls schuldig gemacht oder dabey Waffen gebraucht hatte, wurde mit der Todesstrafe belegt.

Gravamen religionis.

(S. Religions-Beschwerden.)

Grofsjährige (Majorennes).

Jeder, der das 25ste Lebensjahr ganz vollendet hat.

Anm. Diesen Zeitpunkt hat die Lex Laetoria (Lex quinavicennaria) festgesetzt.

Grundgesetze (leges fundamentales).

Die conventionellen (durch Verträge bestimmten) Gesetze,

Gesetze, durch welche die Verfassung einer Gesellschaft erst möglich wird.

Grundruhr-Recht.

(S. Strandrecht.)

Grundverhältniſs der Gesellschaft.

Das aus dem Vereinigungs-Vertrage entspringende rechtliche Verhältniſs zwischen der Gesellschaft und ihren Gliedern.

Grundverträge (pacta fundamentalia).

Verträge, durch welche Grundgesetze bestimmt werden.

Anm. Hierher gehören die Verfassungs-Verträge und der Vereinigungs-Vertrag.

Grund- und Tot-Theilung (divisio totalis).

Theilung des Landes (oder des Guts) unter den Descendenten dergestalt, daſs sie alles künftige wechselseitige Successionsrecht unter einander aufheben.

Anm. 1. Deutsche Antiquität.

Anm. 2. Das Wort Tot-Theilung kommt unfehlbar von dem Worte totalis her, darf also nicht — wie es oft geschieht — Tott-Theilung, oder Tod-Theilung geschrieben werden.

Grundzins.

(S. Census realis.)

Guarantie bey Capitalen.

Die Verbindlichkeit der ehemahligen Mit-Eigenthümer, dem das bey der Theilung auf ihn gefallne Capital zu ersetzen, wenn es ohne seine Schuld, binnen der Zeit, auf welche die Guarantie geschlossen wurde, verlohren geht. (Vergl. Judicium de communi dividundo. Anm. 1.)

Guardian.
(S. Abt.)

Gülten.
(S. Census.)

Gülten - Gut.
(S. Zins - Recht.)

Gülten - Kauf.
(S. Jährliche Aufkünfte.)

Güter (Bona).

Die Güter eines Subjects sind die Sachen, welche in dem Eigenthume desselben sich befinden.

1. Ursprüngliche (Fundations-Güter, Bona originaria, B. fundationis): diejenigen Güter, welche einer moralischen Person bey ihrer Stiftung zum Unterhalte angewiesen *sind*, und diejenigen, welche ihr in der Folge zur Vermehrung ihres Unterhalts zu Theil geworden sind.
2. Neu-erworbene (B. nova, B. adquisita): welche aus den übrig gebliebenen und ersparten Einkünften der moralischen Person angeschafft worden sind.

1. Güter moralischer Personen.
 a. Staats-Güter (Bona reipublicae): die in dem Eigenthume des Staats stehen:
 α. Kronen-Güter (Domainen): worüber der Staat das ausschliefsliche Eigenthum, und der jedesmahlige Landesherr blos die Benutzung hat.
 b. Gemeinheits-Güter im engern Verstande (Bona universitatis in specie): welche sich im Eigenthume einer Gemeinheit (einer Stadt, eines Dorfs u. s. w.) befinden.
 c. Güter anderer Gesellschaften.

d. Kirchengüter (Bona ecclesiastica).

2. Privat-Güter (Bona privata): die in dem Eigenthume einzelner Personen stehen.

a. Familien-Güter (Bona familiae): welche nach der Bestimmung des ersten Erwerbers, oder nach der von der Familie getroffenen Vereinbarung, dergestalt bey einer Familie bleiben sollen, daſs sich die Familie in Ansehung ihrer in einem gemeinschaftlichen Eigenthume befindet.

b. Res fiscales (Res patrimoniales principis): alle Sachen, welche dem Landesherrn als solchem, und vermöge der Staatshoheit zustehen.

Anm. Selbst die Hoheitsrechte des Landesherrn werden mit dem Nahmen „res fiscales“ belegt. Daher sagt man: man habe in das Recht des Fiscus eingegriffen.

1. Allodial-Güter (Bona allodialia): welche nicht in Lehnsverbindung stehen.

2. Lehngüter (Bona feudalia): welche zu Lehn gegeben sind.

Güter eines Menschen.

Alle Dinge, auf welche er ein Recht hat, das er auf Andere übertragen kann.

Güter-Gemeinschaft.

(S. Vermögen der Ehegatten.)

Güter-Policey.

Welche Beförderung der Sicherheit des Vermögens im Staate zum Zwecke hat.

1) Allgemeine: die sich in Ansehung des Vermögens aller im Staate äuſsert. (z. B. Münzwesen, Wege, Schiffahrt, Posten, Maaſs und Gewicht).

2) Besondere: die sich in Ansehung des Vermögens nur einzelner Classen äufsert (z. B. ökonomische, technologische, Handels-Policey).

Habitatio (Wohnungs-Recht).

Die Befugnifs Jemandes, das Haus eines Andern, seiner Substanz unbeschadet, zu bewohnen: also alle bewohnbaren Theile des Hauses selbst zu bewohnen, oder zu vermiethen, oder auf andre Art, deren Bewohnung an Andere abzutreten. Aber die Pertinenzen des Hauses (Garten, Hof u. s. w.) und die nicht bewohnbaren Theile des Gebäudes (Keller, Boden u. s. w.) darf man nicht benutzen. Nach dem Gerichtsbrauche wird jedoch der Gebrauch der letzteren (des Bodens, Kellers u. s. w.) wenn der Inhaber der Servitut eine Familie ist, derselben zu ihrem nothdürftigen ökonomischen Gebrauche gestattet.

Anm. Die habitatio ist durch Justinian zu einer eignen Servitut erhoben worden. (Vergl. Usus aedium.)

Haereticus.

(S. Ketzer.)

Häusling.

(S. Bauer.)

Hagestolzen-Recht (Jus hagestolziatus).

Der Inbegriff der einzelnen Nachtheile, welche den Gesetzen nach einen Hagestolzen treffen.

Anm. Dem gemeinen Recht ist es unbekannt; nur in einzelnen Landesgesetzen hat es seinen Grund.

Halbbrüder.

(S. Seitenverwandte.)

Halbgeschwister (Fratres sororesque unilaterales).

So heifsen bey der Intestat-Succession alle, welche einen gemeinschaftlichen parens haben, und vollkommen befugt sind, diesem ab intestato zu succediren.

Halbmeyer.

(S. Bauer.)

Halb-Schwestern.

(S. Seitenverwandte.)

Halsgericht.

(S. Criminal-Gerichtsbarkeit.)

Handels-Vorsteher.

(S. Factor.)

Hand-Lehn.

(S. Feudum injuratum.)

Handlohn.

(S. Laudemium.)

Handlung (actio).

Die Hervorbringung einer Veränderung.

1. Abgenöthigte (actio coacta): zu welchen ein Wesen durch äufsere Gründe nothwendig bestimmt wird.
2. Selbstthätige (spontanea): die nicht abgenöthigt ist.

1. Physisch-nothwendige: welche durch die Natur des handelnden Wesens selbst bestimmt wird; im Gegensatze von der
2. Physisch-zufälligen.

1. Willkührliche: durch welche eine Begierde befriedigt werden soll.
2. Freye: die von der Freyheit abhangt.
 a. Unmittelbar freye Handlung im engern Sinne): die so von der Freyheit des Menschen abhangt, dafs er sich unmittelbar zum Gegentheil derselben bestimmen könnte.
 b. Mittelbar freye Handlung: welche frey ist ohne unmittelbar frey zu seyn; d. h. wenn in dem Zustande, in welchem die Handlung erfolgte, der Handelnde zwar nicht mehr den Gebrauch seiner Freyheit hatte, dieser Zustand selbst aber von der Freyheit des Handelnden abhieng (z. B. in der Trunkenheit).

Moralische: eine freye Handlung, in sofern sie den Sittengesetzen unterworfen ist. Diese ist entweder
 a. moralisch gute: eine freye Handlung, in so fern sie mit dem Sittengesetze übereinstimmt;
 b. moralisch böse: in so fern sie mit dem Sittengesetze streitet.

Boshafte: die aus einer bösen Absicht entsteht.
1. Praktisch-mögliche: wenn die allgemeine Befolgung ihrer Maxime, unter mehreren vernünftigen Wesen sich nicht selbst aufhebt.
2. Praktisch-unmögliche: wenn sie sich in diesem Falle selbst aufhebt; oder: bey der man sich denken kann, dafs sie durch ihre allgemeine Befolgung unmöglich würde.
1. Moralisch-mögliche (erlaubte): welche den moralischen Gesetzen nicht widerspricht.
 a. Aeufserlich-moralisch-mögliche: deren bedingte moralische Unmöglichkeit nur von ihrem Urheber erkannt werden kann.
2. Moralisch-nothwendige: deren Gegentheil moralisch-unmöglich ist.

Practisch-nothwendige: die durch ein praktisches Gesetz bestimmt ist.

1. Aeufsere: welche durch die äufseren Sinne erkannt werden kann; oder: durch die ich auf Dinge aufser mir wirke.

2. Innere.

a. Beabsichtigte: wenn der Handelnde sie so, wie sie wirklich wurde, zur Absicht hatte.

2. Unbeabsichtigte: wenn er sie nicht so zur Absicht hatte, wie sie wirklich wurde.

Handlung (Actio, Factum).

Das einem Wesen zukommende Prädicat, in sofern es eine Veränderung hervorbringt.

1. Begehungs-Handlung (Actio commissiva): eine wirkliche Veränderung.

a. Innere (internae): welche blos bey dem handelnden Wesen eine Veränderung hervorbringen.

b. Aeufsere (externae): welche auch aufser dem handelnden Wesen eine Veränderung bewirken.

2. Unterlassungs-Handlung (Actio omissiva): die Unterlassung einer Veränderung, welche eigentlich nicht hätte unterlassen werden sollen. Sie besteht entweder:

a. in patiendo: wenn man von einem Andern angegriffen wird, und sich dagegen zu vertheidigen unterläfst.

b. Solo non agendo: wenn man überhaupt, ohne den Angriff eines Andern, etwas unterläfst.

1. Factum commune (Gemeinschaftliche Handlung): welche mehr als einen Urheber hatte.

2. Factum proprium (Eigne Handlung): die nur einen Urheber hat.

1. Freye Handlung (factum liberum): zu der der Handelnde durch keine unwiderstehliche Nothwendigkeit bestimmt wurde.

2. Nicht-freye (Non liberae). (Z. B. im Wahnsinne verübte).

1. Erlaubte (licita): welche den Gesetzen nicht zuwider sind.

a. Schuldige (facta debita): deren Unterlassung den Gesetzen zuwider ist.

b. Nicht-schuldige (facta indebita): die begangen und auch unterlassen werden dürfen.

2. Unerlaubte (illicita): welche den Gesetzen zuwider sind:

a. strafbare (facta poenalia): welche mit einer Strafe belegt werden.

b. nicht-strafbare (non poenalia). (Z. B. die sodomia sexus nach dem römischen Rechte.)

1. Vorsätzliche Handlungen: wenn man im Allgemeinen die wirklich entstandene Folge der Handlung bey Begehung derselben gewollt hat.

a. Beabsichtigte: welche gerade so wirklich geworden sind, als der Handelnde sie sich gedacht hat.

b. Nicht-beabsichtigte.

2. Nicht-vorsätzliche: wenn der Handelnde die eingetretene Folge seiner Handlung gar nicht gewollt hat.

Handlungen der streitigen Gerichtsbarkeit.

(S. Rechtliche Geschäffte.)

Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

(S. Rechtliche Geschäffte.)

Handlungen des Todes wegen (Actus mortis causa suscepti).

Alle Willens-Erklärungen, welche eine Verfügung über die künftige Succession enthalten.

Handlungen unter den Lebendigen (Actus inter vivos).

Alle Willens-Erklärungen, welche eine Verfügung über etwas Anderes als die künftige Succession enthalten.

Hauptbriefe.

(S. Urkunde.)

Haupt-Linie.

(S. Verwandtschafts-Linie.)

Haupt-Pfandklage.

(S. Actio pignoratitia directa.)

Haupt-Sache (Res principalis).

Mit welcher eine andere Sache so in Verbindung steht, dafs sie in rechtlicher Hinsicht als ein Theil von ihr betrachtet werden mufs.

Hauptschuldner (Debitor principalis).

Dem eine Haupt-Verbindlichkeit obliegt. (Vergl. Haupt-Verbindlichkeit, sub voce Gemeinschaftliche Verbindlichkeit.)

Hauptstamm.

(S. Capital.)

Haupt-Verbindlichkeit.

(S. Gemeinschaftliche Verbindlichkeit.)

Hauptverbrecher.

(S. Urheber des Verbrechens.)

Hausdiebstahl.

(S. Diebstahl.)

Haus-Frieden.

Unter dem Hausfrieden stehen alle zur Wohnung und Aufbewahrung von einem Privato erbaueten Sachen.

Hausgeräthe.

(S. Suppellex.)

Haussuchung.

(S. Mittel des Richters u. s. w.)

Haus- und Stamm-Güther.

(S. Stammgüther.)

Hecke-Münzen.

Diejenigen Münzen, welche an Oertern *angelegt* sind, die nicht Münzstädte sind. (Vergl. Münzstädte.)

Anm. Sie sind verbothen; Landesherren, welche eigene Bergwerke haben, dürfen jedoch besondere Münzen, außer den Münzstädten anlegen.

Heergeräthe (Heergewette, Res expeditoriae, Hereodum).

Alles dasjenige, was ein Verstorbener an Waffenrüstung und Feldgeräthschaft gebraucht hat. Dieß bekamen die Söhne des Verstorbenen aus seinem Nachlasse zum Voraus, zum Ersatz der Gerade. (Vergl. Gerade.)

Heergewette.

(S. Heergeräthe.)

Heilige (Sancti).

Diejenigen Personen, welche von der ganzen

katholischen Christenheit verehrt werden müssen durch besondere Festtage, Messen und Bilder.

Anm. Heilige werden verehrt, nicht angebetet.

Heilige und unverletzliche Personen.

Diefs sind:

1. Der Regent und seine Familie;
2. die, welche höhere öffentliche Aemter und richterliche oder andere Würden bekleiden;
3. Alle, welche der Staat besonders in Schutz genommen hat (z. B. Gesandte).

Heilige Sachen.

(S. Weltliche Kirchensachen.)

Heiligkeit einer Sache.

1. Innere: Mittheilung einer göttlichen Kraft.
2. Aeufsere: ihr auf Religion sich beziehender Gebrauch, und durch Staatsgesetze der Sache beygelegte Unverletzlichkeit.

Heimfall des Lehns.

(S. Consolidatio feudi).

Heimliche Ehe.

(Kathol. K. R.)

Bey der nicht alle vorgeschriebenen Feyerlichkeiten beobachtet sind.

Fehlt das Wesentliche der Ehe: so ist sie nichtig und ohne Wirkung, also auch die Kinder uneheliche. Fehlen nur aufserwesentliche Ceremonien (z. B. das Aufgeboth ist unterlassen): so ist die Ehe zwar giltig, aber beyde Theile werden bestraft. (Vergl. Oeffentliche Ehe.)

Hereditas (Nachlafs).

Der Inbegriff aller körperlichen, und derjenigen unkörperlichen Sachen, die nicht jura oder obliga-

tiones personalissimae sind, welche ein Verstorbener hinterlassen hat.

Hereditas vacans.

Der Nachlafs eines Verstorbenen, der weder einen Testaments- noch einen gesetzlichen Erben hinterlassen hat.

Anm. Jede vacante Erbschaft fällt dem Fiscus anheim, jedoch nicht als Erbe, sondern er occupirt sie als eine herrenlose Sache. Er mufs aber doch die Schulden und Vermächtnisse bezahlen. Binnen vier Jahren, von der Zeit an, da er von der Vacanz der Erbschaft Nachricht erhielt, mufs er sie occupiren; sonst kann Jeder sie sich zueignen. Ist der Nachlafs in mehreren Territorien befindlich: so occupiren auch diese mehreren Fisci, jeder was vom Nachlasse in seinem Territorio ist.

Hereditatis petitio (Erbschafts-Klage).

Diejenige actio mixta, welche jedem Erben gegen den zuständig ist, der die Erbschaft als universitas juris, pro herede oder pro possessore besitzt: darauf, dafs er ihm die Erbschaft cum omni causa, nach einem Inventario oder einer eidlichen Specification, abtritt; und nebenher auf persönliche Leistungen, z. B. Ersatz des dem Nachlasse zugefügten Schadens.

1. Hereditatis petitio simplex: wenn man sie allein anstellt.
2. Hered. petitio qualificata: wenn sie mit der querela nullitatis testamenti, oder der Ergänzungs-Klage, oder der querela inofficiosi, verbunden, angestellt wird.

Wenn der Kläger nicht heres ex asse, sondern heres ex parte ist: so heifst sie hered. petitio partiaria.

Anm. 1. Der Kläger mufs bey dieser Klage: a. den Tod des Erblassers, b. sein Erbrecht, c. den Grund der hered. petitio beweisen; und wenn d. der Inhaber des Nachlasses auch auf ein Erbrecht Anspruch macht: so mufs der Kläger den Vorzug des seinigen darthun.

Anm. 2. Die hereditatis petitio geht, unter den gehörigen Voraussetzungen (nämlich wenn des Klägers Erben ebenfalls ein Erbrecht haben, und des Beklagten Erben den Nachlafs besitzen) sowohl active als passive auf die Erben über.

Anm. 3. In Ansehung der Dauer dieser Klage ist Folgendes zu bemerken. — Nach dem römischen Rechte hatten die Descendenten, wenn sie in die Erbschaft der Aeltern succediren wollten, eine dreyfache Zeit zur Anstellung der hereditatis petitio. Die erste Frist stand ihnen als bürgerlichen Erben zu; die 2te als prätorischen Erben, nach dem Edicte unde liberi; und die 3te gleichfalls als prätorischen Erben, nach dem Edicte unde cognati. Diese Umstände haben dazu die Veranlassung gegeben, dafs die älteren Rechtslehrer allgemein den Lehrsatz vertheidigten: die Kinder hätten eine dreyfache Frist zur Anstellung der hereditatis petitio, während andere Erben nur eine einfache hätten; folglich werde ihre hereditatis petitio erst in neunzig Jahren präscribirt. Diese Meynung ist beym Reichs-Cammer-Gericht angenommen worden, obgleich sie schlechterdings fehlerhaft ist. Dafs sie fehlerhaft sey, folgt 1. daraus, weil die jetzige Erbschafts-Klage der Kinder durchgängig eine Civil-Klage ist, indem sie keine bonorum possessionem nöthig haben; 2. weil nach dem neuern Rechte durchgängig

für die hereditatis petitio eine dreyſsigjährige Frist vorgeschrieben ist.

Hereodum.
(S. Heergeräthe.)

Heres (Erbe).

Derjenige, welcher vermöge des Erbrechts Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen successione universali erwirbt.

Anm. Nach den Gesetzen wird das Wort: Erbe — von Jemandem, der zu einer Erbschaft berechtigt ist, nicht allein vor der Antretung derselben, sondern auch nach derselben gebraucht. Und doch kann eigentlich der Ausdruck Erbe nur in der Zwischenzeit, vom Tode des Erblassers bis zur Antretung der Erbschaft, gebraucht werden. Denn nur bis zur aditio hereditatis dauert ja das Erbrecht, das dingliche Recht an der fremden Sache, indem durch die Antretung der Erbschaft das dominium fictum des Erblassers, und also auch des Erben Recht an einer fremden Sache aufhört. Von Antretung der Erbschaft an hat er das Eigenthum an der Erbschaft, ein Recht an einer eignen Sache. Die Rechtslehrer theilen, mit Hinsicht auf die gesetzliche Terminologie, den Erben in:

1. heres in actu primo: bis zur Antretung der Erbschaft; und
2. heres in actu secundo: der Erbe nach Antretung der Erbschaft.

1. Heres ex asse: dem der ganze Nachlaſs zukommt.
2. Heres ex parte: dem nur eine pars quota des Nachlasses zufällt.

1. Heres necessarius (Noth-Erbe): wel-

cher die ihm deferirte Erbschaft nicht ausschlagen darf.

a. Heres suus et necessarius: die römischen Sklaven; diese durften die ihnen zugefallene Erbschaft nicht ausschlagen.

b. Heres necessarius in specie: welchem das beneficium abstinendi zusteht (diefs sind unter väterlicher Gewalt stehende Kinder).

Anm. Auch diejenigen Personen heifsen Noth-Erben, welche das Recht haben, aus dem Vermögen des Verstorbenen einen gewissen Theil unter dem Titel des Pflichttheils zu fordern.

2. Heres voluntarius: welcher nach seiner freyen Wahl die Erbschaft antreten oder ausschlagen kann.

Heres fideicommissarius.

(S. Fideicommifs. Anm. 1.)

Heres fiduciarius.

(S. Fideicommifs. Anm. 1.)

Heres secundus.

(S. Substitution.)

Herren-Bank.

(S. Reichshofrath.)

Herrenlose Sache (res nullius).

Die keinen Eigenthümer hat.

Herrenstand.

(S. Adelstand.)

Herrschaft.

(S. Dienst-Gesinde.)

Herrschende Religion (Religio dominans).

Deren Parochien durch das ganze Land sich er-

strecken, und welcher Staatsgewalt (z. B. Jurisdiction über ihre Kirchenbeamte) mitgetheilt ist. Daher können in einem Staate mehrere herrschende Religionen seyn.

Heuraths-Gut.

(S. Brautschatz.)

Hierarchie.

Das Subordinations-System, in welchem alle Glieder der kathol. Kirche gegen einander stehen.

Unter den Geistlichen betrifft sie

1) den Ordo (Hierarchia ordinis seu ministerii): die Fähigkeit zu bestimmten gottesdienstlichen Handlungen: a. Ordines majores; b. Ord. minores.

2) Die Kirchen-Jurisdiction, das Kirchen-Regiment (Hier. jurisdictionis seu *regiminis*): der verschiedne Antheil, den *folgende* Kirchenbeamte an der kirchlichen Regierung haben: der Papst, die Metropoliten, Primaten, Patriarchen, Bischöfe, Vicare, Pfarrer.

Hilfs-Schuldner (Debitor subsidiarius).

Dem eine Hilfs-Verbindlichkeit obliegt. (Vergleiche Hilfs-Verbindlichkeit, sub voce Gemeinschaftliche Verbindlichkeit.)

Hilfs-Verbindlichkeit.

(S. Gemeinschaftliche Verbindlichkeit.)

Hinterlegung.

(S. Doposition.)

Hinterlegungs-Contract (Contractus depositi; Depositum).

Derjenige Real-Contract, vermöge dessen Jemandem eine Sache — eine unbewegliche jedoch nur, insofern nicht von ihrer Administration, sondern

sondern von bloſser Aufsicht über sie die Rede ist — zur unentgeltlichen (jedoch bleibt es Depositum, wenn auch ein Honorar, d. h. eine freywillige, nicht geforderte, nach geschehener Restitution der deponirten Sache gegebne Remuneration, gegeben wird) Verwahrung überlassen wird.

1. Depositum regulare;
2. Depositum irregulare: wenn dem Depositar der Gebrauch der deponirten Sache verwilligt ist.

Anm. Bey einem deposito irregulari muſs der Depositar culpam levissimam prästiren.

1. Depositum simplex;
2. Depositum miserabile: zu welchem eine Gefahr — Feuersbrunst, Ueberschwemmung, Kriegsanfall u. dergl. — Veranlassung gab.

Anm. Läugnete der Depositar ein depositum miserabile ab: so muſste er den doppelten Werth desselben ersetzen. Der heutige Gerichtsbrauch aber beläſst es bey dem Ersatze des einfachen Werths.

Anm. 1. Der a. Depositar hat die Verbindlichkeit:

α) die deponirte Sache zu restituiren, sobald es der Deponent verlangt.

β) Verzugszinsen zu bezahlen.

b. Der Deponent ist verbunden: den Depositar zu entschädigen:

α) wegen jeder Läsion desselben,

β) wegen der vom Depositar aufgewendeten nothwendigen und nützlichen Kosten,

γ) wegen der bey Restitution der Sache verwendeten Kosten (z. B. Postgeld).

Anm. 2. Sind mehrere 1. Deponenten vorhanden, so muſs der Depositar:

a. wenn die deponirte Sache eine species ist: —

sie dem gegen Caution restituiren, der sie zuerst fordert:

b. wenn die Sache eine Quantität ist: so darf er sie nur jedem Deponenten pro rata sua restituiren, da Quantitäten ipso jure getheilt sind.

Sind 2. mehrere Depositarien: so haftet jeder nur pro rata sua; außer wenn einer von ihnen allein am Untergange der deponirten Sache Schuld ist.

Hochgericht.

(S. Criminal-Gerichtsbarkeit.)

Hoch- und Deutsch-Meister.

(S. Deutsche Ritter.)

Hochverrath (Crimen perduellionis).

1. Im weitern Sinne: die von einem Unterthan eines Staats bewirkte oder auch nur versuchte (z. B. Mittheilung des Vorsatzes dazu an einen Andern) unrechtmäßige Veränderung der Person des Regenten als solchen, oder der auf den Grundgesetzen dieses Staats beruhenden Einrichtungen oder Eigenschaften desselben.

2. Im engern Sinne: Bewirkung einer Revolution, oder Verletzung des Lebens oder der Freyheit des Staats-Oberhaupts.

Anm. 1. An dem Regenten wird Hochverrath begangen, wenn seine Regenten-Qualität vernichtet, wenn er getödtet, gefangen gehalten, entführt, des Verstandes beraubt wird — damit er nicht länger Regent sey. — An der Gemahlin des Regenten und an dem Thronfolger kann Hochverrath nur dann begangen werden, wenn sie Mitregentschaft haben.

Anm. 2. Nach der Goldnen Bulle begeht je-

der Deutsche durch Hochverrath an einem Churfürsten ihn auch mittelbar am Kaiser; und nach römischem Recht ist Hochverrath an einem Staatsminister auch mittelbarer am princeps. Beyde Gesetzbücher geben den Grund an: „quia" (Churfürsten des Kaisers und Minister des principis) „partes sunt corporis nostri."

Anm. 3. Strafen:

1. Nach der Goldnen Bulle: — Schwerdt.
2. Nach der Caroline: — Viertheilung oder (beym Frauenzimmer) Säcken.

Neben-Strafen: Confiscation des Vermögens, Austilgung des Andenkens an den Verbrecher; Ehrlosigkeit seiner Söhne, Verlust derselben an allen Ehren, Titeln, Würden und Standesrechten des Vaters, wie auch alles ihres Erbrechts es komme woher es wolle („neque ab extraneis aliquid capere possint"). Blos die Töchter bekommen aus dem mütterlichen Nachlasse den Pflichttheil, und den 4ten Theil dessen, was der Vater der Mutter zum lebenslänglichen Nieſsbrauche mit der Bedingung, daſs es nach ihrem Tode an die Kinder falle, bestimmt hat. (Goldne Bulle.)

Anm. 4. Den Theilnehmer (Befreyung des Hochverräthers aus dem Gefängnisse in hochverrätherischer Absicht, oder Nicht-Anzeige des Hochverraths) trifft eben die Strafe, mit welcher der Urheber belegt wird.

Anm. 5. Milderung der Strafe: Zeitige Reue hebt die Strafe gänzlich auf. Frühzeitige Anzeige wird belohnt. Gelindere Strafe, wenn der Verbrecher seine Unterthanen-Pflicht zu bezweifeln Ursache hatte, oder wenn er blos wegen unterlassener Anzeige Theilnehmer ist.

Anm. 6. Nach der Verordnung des Honorius und Arcadius wurde bloſse Vorbitte für einen Majestäts-Verbrecher mit Infamie bestraft. Daher muſs nach der Praxis der Defensor eines Hochverräthers um Erlaubniſs bitten, ihn zu vertheidigen.

Hof-Decret.

Proposition der auf dem Reichstage abzuhandelnden Punkte, wenn sie unmittelbar vom kaiserl. Hofe ausgefertigt ist. (Vergl. Commissions-Decret.)

Hof-Lehn.

(S. Feudum aulicum.)

Hohe Gerichtsbarkeit.

(S. Criminal-Gerichtsbarkeit.)

Hoheit.

Die Staatsgewalt der uneigentlichen deutschen Länder (d. h. der reichsritterschaftlichen Gebiethe, der Reichsdörfer und der unmittelbaren Herrschaften und Stifter).

Anm. Sie ist ein Analogon der Landeshoheit, als der vollen Staatsgewalt (s. Landeshoheit); und es fehlt ihr der Regel nach die Criminal-Jurisdiction.

Hoheitsrecht der Advocatie (Jus advocatiae ecclesiasticae. Die höchste Schutz- und Schirmgerechtigkeit.)

Das Recht zur Ausführung der gesetzlichen Anordnungen und zur thätigen Beförderung des Wohls der kirchlichen Gesellschaft.

Hoheitsrechte.

Rechte des Staats, in so fern ihnen von Seiten der Bürger Verbindlichkeiten entsprechen.

1. Hoheitsrechte im engern Sinne: in so fern ihre Ausübung keine bestimmte Verfassung voraussetzt.

a) Wesentliche.

b) Zufällige.

2. Rechte in Ansehung der Verfassung: solche Rechte des Staats, welche nur in einer bestimmten Verfassung ausgeübt werden können.

1. Allgemeine.

2. Besondere: a) auswärtige (transeuntia): die nur im Verhältnisse des Staats zu Auswärtigen ausgeübt werden können; b) einheimische: die im Staate für sich betrachtet ausgeübt werden können.

Holländer- und Schäfer-Pacht.

Derjenige (den Römern unbekannte) Pachtcontract, wo Jemandem der Nutzen des Rind- und Schaf-Viehes auf Landgütern gegen ein gewisses Locarium überlassen wird.

Bey diesem Contracte hat 1. der Holländer und Schäfer weder den Zufall zu tragen nöthig, noch braucht er den Abgang zu ersetzen; sondern er kann die Ergänzung des Viehstands von dem Eigenthümer des Landguts fordern. 2. Wenn ein oder das andre Stück Vieh, von dem Nutzen gezogen werden kann, stirbt: so hat der Holländer ipso jure Remission des Pachtgelds, der Schäfer aber nicht. Der Grund dieser Verschiedenheit ist, weil bey dem Rindvieh für jedes einzelne Stück Vieh besondres Pachtgeld gegeben wird; Schäfereyen aber im Ganzen verpachtet werden, für die ganze Heerde ein Locarium gegeben wird. — 3. Der Pachter ist verbunden, das Vieh zu erhalten, wogegen er sich aber auch die Düngung des Viehs anmaſsen kann. 4. Die Jun-

gen der Thiere sind als Frucht der Pachtung anzusehen, und fallen dem Holländer und Schäfer anheim.

Homicidium.

(S. Todtschlag.)

Homicidium proditorium.

(S. Meuchelmord.)

Homines sui et alieni juris.

1. Sui juris: welche weder unter herrlicher noch väterlicher Gewalt stehen.
 a. perfecte tales: welche unter keiner fremden Leitung stehen;
 b. imperfecte tales (Pupillen, Curanden).
2. Alieni juris: diejenigen Menschen, welche unter väterlicher oder herrlicher Gewalt stehen. (Also die filii familias; und die servi und ancillae.)

Hominium.

(S. Lehns-Eid.)

Homo absolutus.

(S. Ledigmann.)

Honestas clericorum.

Darin sind folgende Pflichten der Geistlichen begriffen: anständige Kleidung zu tragen, Mäſsigkeit zu üben, sich aller bürgerlichen Geschäfte zu entziehen, und alle rauschende Vergnügungen zu vermeiden.

Honorar (Honorarium).

1. Das, was für die Leistung freyer Dienste (d. h. solcher, die nicht allein durch Körperkräfte verrichtet werden) als etwaiger Werth derselben gegeben wird.

Anm. Die Römer hatten den Grundsatz: daſs der Werth freyer Dienste weder gehörig be-

stimmt noch vergütet werden könne. Es fand daher gar keine Vereinbarung über solche Dienste Statt, durch welche sich Jemand zur fortdauernden Leistung derselben verbunden hätte. Noch weniger konnte man sagen: man habe diese Dienste vollständig remunerirt. Daher konnte man wegen des Honorarii auch eigentlich nicht klagen, sondern nur eine Anrufung der richterlichen Billigkeit fand Statt. —

Nach dem heutigen Gerichtsbrauche aber werden alle Honorarien nach den Grundsätzen vom merces beurtheilt, und können daher vollkommen gefordert werden. Nur allein darin unterscheiden sie sich jetzt noch vom merces, dafs man keine Klage darüber anstellen könne, die Dienste wären nicht gehörig und gut geleistet worden, wenn sie nur vollständig geleistet worden sind.

2. Ueberhaupt das, was für die Leitung gewisser Dienste oder für den Gebrauch einer Sache zwar bezahlt wird, aber nicht so, dafs der Werth der Dienste oder des Gebrauchs dadurch vergütet werden soll.

Honorar der Messe (Meſsopfer-Geld; Stipendium missae; Eleemosynae missae).

Das, was der Geistliche für das Lesen der Messe bekommt. (Vergl. Lesen der Messe.)

Horae canonicae (Officium divinum).

Die Pflicht der Majoristen, Canonicorum und der Mönche, in bestimmten Stunden aus dem Breviar zu beten und zu singen. Nur auf Reisen und in Krankheiten u. s. w. darf dieſs auſser der Kirche geschehen.

Huldigungs-Eid (homagium territoriale).

Der zur Verstärkung der Landeshoheit eingeführte Eid.

1) Persönlicher: der sich nicht nur auf die Güter, welche der Huldigende im Lande besitzt, sondern auch auf dessen persönliche Unterthänigkeit bezieht.

2) Dinglicher: der blos in Ansehung der Güter geleistet wird, welche der Huldigende im Lande besitzt.

Anm. 1. Der geleistete Huldigungs-Eid ist das beste Beweismittel der zu beweisenden Landeshoheit.

Anm. 2. Jedem neuen, sowohl weltlichen als geistlichen, Landesherrn, wie auch in weltlichen Ländern dem Landesvormunde und in geistlichen sede vacante dem Domcapitel, wird das homagium geleistet.

Hündisches Begräbnifs.

(S. Eselsbegräbnifs.)

Hure (Meretrix; Unehrbare Weibsperson).

Ein Weibsbild, das sich — um Lohn oder nur aus Wollust — einem Jeden preisgiebt. (Vergl. Ehrbare Weibsperson.)

Hurerey im eigentlichen Sinne (Fornicatio).

Der äufserliche naturgemäfse Beyschlaf zwischen einer ledigen Mannsperson und einer ledigen, nicht zu nah mit ihm verwandten, unehrbaren Weibsperson. (Vergl. Schändung.)

Hurkinder.

(S. Illegitimi.)

Huth- und Weide-Gerechtigkeit.

(S. Servitus pecoris pascendi.)

Hypothek (Hypotheca).

Wenn das Pfandrecht ohne Zutritt der Uebergabe der verpfändeten Sache ertheilt worden ist.

Oder:

Wenn der, dem das Pfandrecht ertheilt worden, nicht in Besitz der verpfändeten Sache gesetzt ist. (Vergl. Pfand.)

Hypothecarische Succession.

Das Recht des einen Pfandgläubigers, nach geschehener Befriedigung des andern, in Ansehung des Pfandrechts an dessen Stelle zu treten. (Vergl. Jus offerendi.)

Jactus navis.

(S. Lex Rhodia de jactu.)

Jagdfolge.

Das Recht des Jagdberechtigten, ein von ihm angeschossenes Thier auf fremden Boden — jedoch ohne Gewehr — zu verfolgen.

Jahrgebung (Venia aetatis).

Das Privilegium, durch welches der Regent den Mangel der Grofsjährigkeit eines Menschen ergänzt.

1. Vollkommne (Aufserordentliche): bey der das Subject, welches sie erhalten hat, alle Rechte eines natürlich majorennen erhält.
2. Unvollkommne: welche blos das Wegfallen des Vormunds oder Curators bewirkt; wobey aber der, welcher sie erhalten hat, sein unbewegliches Vermögen nicht ohne Consens der Obrigkeit veräufsern oder verpfänden kann.

Anm. Zum unbeweglichen Vermögen gehören hier auch Kostbarkeiten und res civiliter immobiles.

Zur Erlangung der Jahrgebung wird erfordert:

1. das Alter von 20 Jahren bey Mannspersonen und 18 Jahren bey Frauenzimmern;
2. Ansuchung bey dem Landesherrn, dessen Unterthan der Bittende ist;
3. Bescheinigung eines ordentlichen Lebenswandels, vorzüglich des Mangels an Verschwendungssucht, von Seiten des Vormunds und der Ortsobrigkeit.

Anm. 1. Im Zweifel wird die unvollkommne Jahrgebung vermuthet.

Anm. 2. Selbst die vollkommne Jahrgebung macht Einen in dreyfacher Hinsicht den Großjährigen nicht gleich:

1. er kann nicht eine Vormundschaft übernehmen;
2. nicht ein solches öffentliches Amt, zu dem Volljährigkeit erfordert wird, bekommen;
3. das ihm erst auf die Zeit seiner Volljährigkeit in einem Testamente Vermachte nicht eher in die Hände bekommen, als bis er natürlich volljährig ist.

Jährliche Aufkünfte (Annui reditus).

Alle Revenüen von fremdem Vermögen, welche nicht usurae und nicht Zehnten sind, sondern die Jemandem (in Gelde oder Naturalien) fortdauernd gleichmäßig geleistet werden (d. h. jedes Jahr, oder alle 2, 3 Jahre eine der Quantität nach gleiche Summe oder Anzahl von Naturalien).

Anm. Man erwirbt annuos reditus entweder:

a. in Gestalt eines verschleyerten Darlehns: — wenn man sich statt der usurarum

jährliche Aufkünfte ausbedingt. Sie dürfen nicht das gesetzliche Zinsen-Quantum übersteigen, sonst kann der Schuldner das den Zinsfuſs Uebersteigende abziehen. Oder:

b. durch einen förmlichen Kauf-Contract (Gülten-Kauf): — wenn man eine ordentliche Kaufsumme bezahlt (nicht eine Summe blos als Darlehn hingiebt) und sich dafür eine Revenüe aus fremden Vermögen erkauft. Hier kommt das Zinsen-Quantum gar nicht in Betrachtung.

Jährliche Renten.

Abgaben, die man vom Vermögen eines Andern zu heben berechtigt ist.

Anm. Sie gehören zum beweglichen Vermögen, auſser wenn sie vom unbeweglichen Vermögen gegeben werden.

Id quod interest (Interesse).

Das, was als Schadens-Ersatz gefordert werden kann.

Anm. Nach älterm römischen und heutigem deutschen Rechte machte der gemeine Werth und das Lucrum cessans, so hoch man es bescheinigen kann, das Interesse aus. Nach Justinians (abgeschaffter) Verordnung l. un. Cod. de sentent., quae pro eo quod interest, sollte, wenn das Geschäfft, bey dem der Schade zugefügt war, eine bestimmte Quantität betraf, nie mehr als der doppelte Werth der Sache zum Schadens-Ersatze gefordert werden.

Jejunium sacrum.

1. Fasten: Enthalten von allen Speisen.

a. Natürliches: vor dem Genusse des Abendmahls.

b. Kirchliches: nach Vorschrift der Kirchengesetze.

aa. Oeffentliches: das alle Glieder der katholischen Kirche beobachten müssen.

bb. Privat-Fasten: das nur einzelne Glieder der katholischen Kirche beobachten müssen:

α) aus einem Gelübde,

β) wegen besondrer Auflegung des Beichtvaters.

2. Abstinenz: Enthalten von Fleischspeisen.

a. Natürliches;

b. Kirchliches.

aa. Oeffentliches:

α) 40 Tage, vor Ostern (Grofse Fasten; Quadragesimariae).

β) Jeden Mittwoch und Freytag.

γ) Jeden heiligen Abend (Vigiliae).

Ignorantia (Unwissenheit).

Eine völlige Abwesenheit der Wissenschaft von etwas bey Abschliefsung eines rechtlichen Geschäffts.

1. Ignorantia juris: wenn das, was man nicht weifs, der Inhalt eines Gesetzes ist.

Anm. Die ignorantia juris ist nur denen nicht nachtheilig, welche das beneficium ignorantiae juris haben. Dieses steht nach gemeinem Rechte den Frauenzimmern und den Bauersleuten zu. Es besteht darin, dafs diese Personen keinen Nachtheil sowohl davon, dafs sie einem gesetzlichen Präjudiz nicht zu rechter Zeit zuvorgekommen sind, als auch von der Nichtbefolgung eines Gesetzes haben, welches in Hinsicht der Materie (nicht der Form) eines rechtlichen Geschäffts etwas bestimmt, vorausgesetzt, dafs sie de damno vitando (nicht de lucro captando) certiren, d. h. wenn sie durch ihre Unwissenheit einen Schaden erleiden würden, den

sie nun von sich abwenden können (nicht aber, durch dieselbe ihnen blos ein gehoffter Gewinn entgeht).

2. Ignorantia facti: wenn der Gegenstand der Unwissenheit eine Handlung ist.

a. Ignorantia facti proprii: wenn Jemand seine eigne Handlung,

b. alieni: die Handlung eines Andern nicht weiſs.

Anm. Die ignorantia facti proprii macht das rechtliche Geschäfft nur dann ungiltig, wenn sie gesetzlich entschuldigt werden kann. Durch die Unwissenheit einer fremden Handlung aber wird das rechtliche Geschäfft ungiltig, wenn sie nicht zurechnungsfähig ist.

Illegitimi (Unehelich Gebohrene).

Alle diejenigen, welche aus einem verbotenen Beyschlafe entsprossen sind.

1. Incestuosi: die aus dem Beyschlafe mit einer sehr nahe verwandten Person Erzeugten.
2. Adulterini: durch Ehebruch Erzeugte.
3. Vulgoquaesiti (Hurkinder): die von einer Hure Gebohrenen.

Oder:

deren Mutter zu der Zeit, während sie Embryonen waren, mit mehreren Männern concumbirte.

4. Spurii in specie sic dicti (Jungfern-Kinder): durch ein Stuprum Erzeugte.

Oder:

deren Mutter während der Schwangerschaft nur mit dem Vater der Kinder allein concumbirte.

5. Naturales: aus einem Concubinate Entsprossene.

6. Nati ex sponsa (Brautkinder): diejenigen, deren Mutter bey ihrer Geburt mit ihrem Vater verlobt war. Gewöhnlich mufs es vom Vater als sein Kind anerkannt werden, wegen Tod eines Aeltern-Theils aber nicht per subsequens matrimonium legitimirt werden können.

Illustres.

(S. Erlauchte Personen.)

Immatriculation der Reichs-Ritter.

(S. Corpus der Reichs-Ritterschaft.)

Immatriculirte kaiserliche Notarien.

Solche Notarien, die vom Landesherrn geprüft und bestätigt sind.

Anm. In den mehresten Ländern Deutschlands müssen sie immatriculirt seyn. (Vergl. Kaiserliche öffentliche Notarien.)

Imminentia concursus.

(S. Concurs der Gläubiger.)

Immissio legatorum s. fideicommissorum servandorum causa.

Wenn eine Erbschaft hereditas jacens war: so wurden die Legatarien und Fideicommissarien, zur Erhaltung ihrer Rechte an dem Nachlasse, in Besitz desselben gesetzt auf so lange bis der Erbe die Erbschaft angetreten und ihr durch die Immission an dem Nachlasse erhaltenes Pfandrecht durch Erstattung der darauf verwendeten Kosten gelöscht hatte.

Immissio ob contumaciam rei.

Wenn sich der Beklagte (reus) nicht vor Gericht stellen wollte: so wurde der Kläger in den Besitz seines Vermögens gesetzt, um den Boklagten da-

durch zur freywilligen Stellung vor Gericht zu nöthigen. (Antiquität.)

Immissio propter non praestitam cautionem damni infecti.

Wenn ein Gebäude durch drohenden Einsturz Gefahr befürchten liefs und deshalb der Eigenthümer desselben zur Leistung einer cautio damni infecti verurtheilt worden war, er diese aber nicht leistete: so wurde der Kläger auf so lange in Besitz des Gebäudes gesetzt, bis er (der Kläger) die Reparatur beendigt hatte.

Immissio rei servandae causa.

Wenn Jemand ein wahrscheinliches Recht auf eine Sache hatte: so wurde er, um es besser geltend machen und die Sache in gutem Stande erhalten zu können, in Bestz der Sache gesetzt, mufste sie aber wieder herausgeben, wenn ein Anderer ein besseres Recht bewies.

Immissio ventris nomine.

Eine noch aus der Ehe schwangere Wittwe (venter) wurde in den Besitz des Nachlasses ihres Mannes gesetzt, damit derselbe dem zu hoffenden Kinde nicht entzogen werden könne.

Anm. Kam das Kind todt zur Welt, so mufste sie den Besitz an die Erben ihres Mannes abtreten, hatte aber so lange, bis ihr die auf den Nachlafs verwendeten Kosten erstattet waren, ein prätorisches Pfandrecht an dem Nachlasse.

Immunitas a munere publico.

Das gesetzliche Privilegium, dafs gewisse Personen wegen ihres Standes oder ihrer sonstigen Lage von Uebernahme der munerum publicorum frey ist. (Z. B. Geistliche, richterliche Personen sind von Ue-

bernehmung einer Tutel, Adliche vom Soldaten-Stande frey.) Vergl. Vacatio a munere publico.)

Impedimenta matrimonii.

(S. Ehe-Hindernisse.)

Impensae.

Die Unkosten, welche auf die Sache selbst und auf ihre Früchte verwendet werden, und den Endzweck haben das Beste der Sache selbst oder ihrer Früchte zu befördern.

1. Impensae in rem ipsam factae: diejenigen Unkosten, welche aufgewendet werden entweder um die Substanz der Sache zu erhalten, oder die Sachen zu verbessern oder zu verschönern:
 a. necessariae: ohne deren Aufwendung *die* Sache nicht erhalten werden kann;
 b. utiles: wodurch der Werth der Sache vermehrt wird;
 c. voluptuosae: wodurch die Sache blos verschönert wird.
2. Impensae in fructus factae: diejenigen Unkosten, welche auf die Früchte einer Sache so verwendet worden sind, daſs diese Früchte selbst entweder dafür angeschafft, oder die Cultur derselben dadurch befördert worden ist; wie auch diejenigen Unkosten, welche auf das Einärndten der Früchte verwendet wurden.

Imperium.

(S. Reich.)

Impersonalitas.

(S. Persönlichkeit.)

Implo-

Imploratio pro consequendo statu.

Eine Anrufung des Richters, Jemandem einen ihm streitig gemachten Status zuzuerkennen.

Imploratio pro decernenda sequestratione.

Die Anrufung des Richters, eine Sache (oder Person) einem Sequester zu übergeben, weil Gefahr für den Imploranten vorhanden ist, sein Recht auf eine Sache (oder Person) zu verliehren oder eine unwiderbringliche Verletzung desselben zu erleiden.

Imploratio (Petitum) pro imponendo arresto.

Die Ersuchung des Richters, eine Arrest-Anlegung zu verfügen.

Anm. 1. Hierbey muſs 1. eine wahre und gewisse Schuldforderung, und 2. Gefahr solche zu verliehren existiren. — Arrest-Anlegung ist überhaupt nur statthaft, wenn der Gläubiger oder der Schuldner ein Fremder, oder ist keiner dieses, wenn der Schuldner der Flucht verdächtig ist.

Anm. 2. Wenn die Forderung nur irgend zweifelhaft ist, so muſs sich der Richter eine hinlängliche cautio pro arresto vom Gläubiger stellen lassen; und immer erst Sachen mit Arrest belegen, und nur erst in deren Ermangelung Personen.

Anm. 3. Die Imploratio pro imponendo arresto kann auch durch einen Bevollmächtigten angestellt werden. — Ein von einem Mitberechtigten nachgesuchter Arrest kommt den übrigen Berechtigten zu Statten. — Der Schuldner kann durch eine hinlängliche Caution Aufhebung des Arrestes bewirken. Daher die Rechtsregel: Cautio est optima medicina arresti.

Imploratio propter statum.

Diejenige Klage, womit man heutiges Tags, in jedem Falle wenn Einem ein status streitig gemacht wird, sein Recht verfolgen kann.

Implorationen (Implorationes).

1. Jeder Anruf des Richters, in Fällen, wo eine Verbindlichkeit aber keine gesetzliche Klage vorhanden ist.
2. Eine summarische Klage. (Vergl. Klage.)

Impositio arresti.

(S. Arrest-Anlegung.)

Impositio oneris.

(S. Innovatio beneficiorum.)

Impost.

Abgabe für das Einbringen gewisser Waaren.

Impuberes.

(S. Minderjährige.)

Impugnations-Schrift.

(S. Beweisverfahren.)

Imputatio (Zurechnung).

Das Urtheil, durch welches die Moralität einer Handlung bestimmt wird.

1. Imputatio facti: das Urtheil darüber, inwiefern der Urheber einer Handlung als die freye Ursache derselben angesehen werden kann.
2. Imputatio juris: Beurtheilung des Umstandes, in wiefern das über die quästionirte Handlung verfügende Gesetz in casu concreto auf den Urheber der Handlung angewendet werden könne.

Anm. Einen Gegenstand der Zurechnung geben nicht nur eigne, sondern auch fremde Hand-

lungen ab. Letzteres dann, wenn sich Jemand zu der Handlung eines andern Menschen oder eines Thiers als freye Ursache (causa libera) verhält. Das ist der Fall:

1. wenn man die Handlung anbefohlen,
2. wenn man sie durch Rath befördert hat,
3. wenn man ihre Entstehung hätte unterdrücken können und es doch nicht gethan hat. (Vergl. Zurechnung des Verbrechens.)

Imputatio in legitimam.

(S. Ergänzungs-Klage.)

Imputativität (Zurechnungs-Fähigkeit, Imputativitas).

Die Beschaffenheit einer Handlung, daſs sie Jemandem zugerechnet werden kann.

Inaedificatio.

(S. Adjunctio.)

Inauguratio.

(S. Belehnung.)

Incarceratio.

(S. Mittel des Richters u. s. w.)

Incendium.

(S. Brandstiftung.)

Incestuosi.

(S. Illegitimi.)

Incestus.

1. Juris naturalis: der Beyschlaf zwischen Aeltern und Kindern, oder zwischen Geschwistern unter einander.
2. Juris civilis: der seinen Grund im römischen Rechte hat.

3. Juris divini: der Beyschlaf zwischen Aeltern und Kindern, vollbürtigen und Halbgeschwistern, zwischen einem Enkel und seiner Tante ohne Dispensation. Die Blutschande, welche im mosaischem Rechte (lex divina) ihren Grund hat.

Inclusio.

(S. Adjunctio.)

Incompatible Eigenschaften.

Welche in einem Menschen nicht zusammen wirklich seyn können. (Z. B. Ehemann und katholischer Bischof zugleich zu seyn; oder Frauenzimmer und Clericus.)

Incorporatio beneficii.

(S. Innovatio benefic.)

Incorporation eines Territorii.

Wenn ein Territorium Theil eines andern Territorii wird.

Incrementum dotis.

Alles das, was eine Ehefrau noch hinterher ihrem Brautschatze hinzufügt, oder womit ein Fremder noch den Brautschatz der Frau vergröſsert.

Anm. Daſs etwas incrementum dotis sey, wird nicht anders angenommen als wenn eine ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung darüber geschehen ist. Man kann daher nicht für incrementum dotis ausgeben, wenn die Frau dem Manne nach der Bestellung des Brautschatzes die Verwaltung ihres übrigen Vermögens zugestanden hat.

Indebitum (Nicht-Schuld).

Etwas, was man mit Hinsicht auf eine vermeintliche Schuldigkeit leistet.

1. Ind. absolute tale: wenn man weder nach

natürlichen noch nach positiven Gesetzen schuldig war, das Geleistete zu leisten.

2. Indeb. respective tale: die nur nach einem dieser Rechte Nicht-Schuld war:

a. Ind. naturale tantum: wenn man nur nach dem Naturrechte zur Leistung des Geleisteten nicht verbunden war;

b. Ind. civile tantum: die nur nach positivem Rechte Nicht-Schuld war.

Indicia.

(S. Anzeigen.)

Indicia proxima de uno eodemque crimine inter se connexa.

Mehrere genugsame Anzeigen, deren eine die andre unterstützt. (Vergl. Anzeigen.)

Indigenae.

(S. Eingebohrene.)

Indigenat.

1) Reichs-Indigenat: Inbegriff der besonderen Rechte, welche den Eingebohrenen des deutschen Reichs vor aufserhalb Deutschland Gebohrenen zustehen (z. B. Kaiser zu werden, eine Stelle in manchen deutschen Stiftern zu erhalten).

2) Landes-Indigenat: Inbegriff der besonderen Rechte, welche den Landes-Eingebohrenen vor Auswärtigen im Lande zustehen (z. B. Grundstücke zu besitzen, Aemter zu verwalten in manchen Ländern, wie in Holstein, Schwedisch-Pommern u. s. w.)

Anm. Der Landes-Indigenat kann auch aufser dem Lande Gebohrenen ertheilt werden.

Indossament (Indossamentum).

Eine kurze, vom Inhaber des Wechsels — gemeiniglich auf den Rücken der Tratte — geschriebne Schrift, wodurch das Recht den Wechsel beyzutreiben, auf einen Andern übertragen wird.

Anm. Ein Indossament lautet gewöhnlich so: „Für mich zahle der Herr an Titium. Valuta von demselben“ (nämlich: habe ich erhalten). „Magdeburg, den 10ten April 1803. Sempronius.“

1. Indossamentum per modum mandati (Die Wechsel (im Singular) pro cura): eine Bevollmächtigung des Indossatars von Seiten des Inhabers der Tratte, sich im Nahmen des Letztern die Valuta zahlen zu lassen.

Anm. Die Wechsel pro cura wird nicht anders angenommen, als wenn die Worte: „Bevollmächtigung“ oder „Auftrag“ in dem Indossament enthalten sind. Im Zweifel wird daher immer angenommen, daſs eine eigentliche Cession des Wechsels geschehen sey.

2. Indossamentum per modum cessionis: die Uebertragung des Rechts aus einem Wechsel auf einen Andern, wenn sie so vorgenommen ist, daſs der Indossatarius für sich selbst das Geld erheben soll, daſs er Eigenthümer der Tratte bis zur Erhebung der Valuta wird.

Anm. 1. Hier hebt ein einziges fehlerhaftes Indossament die ganze Wechsel-Verbindlichkeit auf, wenn die übrigen Indossaments auch noch so richtig sind.

Anm. 2. Der (wechselfähige) Indossant wird, eben so wie der Aussteller des Wechsels, wechselmäſsig verpflichtet, selbst dann, wenn der Aussteller nicht wechselfähig gewesen ist. Ist der Indossant selbst nicht wechselfähig, so kann

gleich der Trassant belangt werden; sonst aber nicht eher, bis der Indossant nicht zahlen kann.

Indossamentum.

(S. Indossament.)

Indossamentum in bianco.

Wenn bey dem Indossament eines Wechsels der Nahme des Indossatars, oder auch der des Indossanten, nicht angegeben ist.

Anm. Ein solches Indossament lautet z. B. so: „Dieser Wechsel ist indossirt."

Indossant.

Der Inhaber eines Wechsels, welcher das Recht, die Valuta desselben beyzutreiben, durch ein Indossament auf einen Andern (Indossatarius) überträgt.

Indossatarius.

(S. Indossant.)

Indultum quinquennale.

Die, vom Papste alle fünf Jahre zu erneuernde, Befugniſs der Erzbischöfe, in den mensibus papalibus die Kirchenpfründen zu vergeben, und die nicht besonders reservirten päpstlichen Dispensationen zu ertheilen.

Infamia.

(S. Ehrlosigkeit.)

Infamia facti.

Sie bewirkt Ausschlieſsung von öffentlichen Aemtern, wenn keine Correction Statt findet, und raubt die Zeugniſs-Fähigkeit.

Infantes.

(S. Minderjährige.)

Infantia majores.

(S. Minderjährige.)

Infantiae proximi.

(S. Minderjährige.)

Infanticidium.

(S. Kindesmord.)

Infeudatio.

(S. Belehnung.)

Inful.

Die zur Pontifical-Kleidung des Bischofs gehörige Bischofs-Mütze.

Ingekömte.

(Apparatus et instructus muliebris.)

Ingenui.

(S. Freygebohrene.)

Injurien (Injuriae).

Alle unerlaubte Handlungen, welche zugleich als Ehrenkränkungen betrachtet werden.

1. Injurien im engern Sinne (Injuriae ex proposito): die mit der Absicht zu injuriiren verbunden sind.
2. Culpose Injurien: solche injuriirende Handlungen, bey denen kein animus injuriandi denkbar ist. (Z. B. Verweise der Aeltern, Lehrer u. s. w. gegen ihre Kinder, Schüler u. s. w.)
1. Injurien durch die That selbst (Injuriae ex re): Handlungen, welche ohne die Absicht der Ehrenkränkung gar nicht gedacht werden können.

Anm. Bey den Römern hiefsen die Real-Injurien Inj. ex re. Von ihnen sind verschieden;

a. die an sich beleidigenden Handlungen: solche Handlungen, welche nur in der Absicht Andere zu kränken unternommen zu werden pflegen.

Anm. 1. Sie gründen die Vermuthung des animi injuriandi. Wer diese Vermuthung entkräften will, mufs beweisen.

Anm. 2. Die Befugnifs oder Pflicht zur Handlung, welche vom Andern als Beleidigung betrachtet wird, kann die Vermuthung des animi injuriandi auch bey an sich beleidigenden Handlungen ausschliefsen. Misbrauch der Befugnifs macht indessen die Handlung zur Injurie.

1. Verbal-Injurien (Injuriae verbales): welche durch gesprochene, geschriebene, gedruckte oder auf eine andre Art ausgedrückte Worte geschehen.

2. Real-Inj. (Injuriae reales): Beschimpfungen, die in Thätlichkeiten bestehen, wodurch dem Andern an seinem Körper Gewalt oder Verletzung zugefügt worden ist.

3. Symbolische Inj. (Inj. symbolicae): andere Zeichen der Geringschätzung, sie mögen in Begehungs- oder Unterlassungs-Handlungen bestehen. (Töne, Geberden, Gemählde, Kupferstiche oder andere sinnliche Darstellungen, Ausspucken u. s. w.)

1. Mittelbare Inj.

a. Activ-mittelbare: wenn der Beleidiger die Beleidigung durch einen Andern verübt hat (z. B. durch meinen Bedienten lasse ich den N. N. schimpfen).

b. Passiv-mittelbare: wenn die Beleidigung zwar zunächst Einen, aber vermittelst desselben auch einen Andern getroffen hat.

Anm. Der Ehemann wird durch die seiner Ehefrau angethane Beleidigung injuriirt; der Bräutigam, Vormund, Vater, Erbe werden durch die ihrer resp. Braut, Pflegbefohlnen, Sohn, wenn er noch nicht eine eigne Wirthschaft angelegt hat, und Erblasser nach dessen Tode — angethane Beleidigung injuriirt.

2. Unmittelbare Injurien: wenn der Beleidiger selbst Jemanden, und nicht durch diesen auch einen Andern, beleidigt hat.

1. Schwere Injurien; jede Real-Injurie, und solche Verbal- und symbolische Injurien, wodurch Jemand öffentlich oder von seinen Untergebenen beschimpft, oder des bürgerlichen Schutzes für unwürdig erklärt, oder sein bürgerliches Verkehr dadurch gehindert worden.

2. Leichte Inj.: jede andre Injurie.

3. Formale Verbal-Injurie: ein der Ehre des Andern nachtheiliges Urtheil.

Injurien-Klage.

Der Inbegriff aller aus Injurien entspringenden Klagen.

Welche von den verschiedenen Klagen angestellt sey, mufs aus dem petito des Klägers bestimmt werden.

Zu diesen Klagen gehört:

1. die actio aestimatoria: auf Leistung des Werths der zu Gelde angeschlagnen Beleidigung. Sie ist fast überall abgeschafft.

2. Die actio ex lege Cornelia: nur im Allgemeinen trägt man mit dieser Klage auf Bestrafung des Injurianten und auf Leistung der gesetzlichen Genugthuung an; und überläfst die Art beyder der gesetzmäfsigen Willkühr des Richters.

3. actio ad palinodiam: auf förmlichen Wider-

ruf (recantatio s. palinodia). Sie wird gewöhnlich nur bey schweren Injurien, oder wo der Injuriant geringern Standes als der Beleidigte ist, angestellt.

4. Actio ad deprecationem et declarationem honoris: auf Abbitte und Ehren-Erklärung.

Anm. Alle Injurien-Klagen dauern, als prätorische Klagen, nur ein Jahr von der Zeit an, da der Beleidigte die Injurie erfahren hat.

Innehäben eine Sache.

In dem Verhältnisse zu der Sache stehen, wodurch man einen Andern vom Alleingebrauche derselben physisch ausschliefst (z. B. den Platz wo man sitzt).

Innovatio beneficiorum.

Veränderung der Pfründen.

Anm. Beneficia non sunt innovanda! ist die Regel, von der nur cum justa causa et papali aut episcopali consensu abgegangen werden kann.

Sie begreift folgende Fälle unter sich:

1. Aufhebung der Pfründe (Suppressio; Exstinctio).

2. Unio: Vereinigung mehrerer Pfründen zu einer. Dazu ist Einwilligung aller Interessenten und päpstliche oder bischöfliche Autorität erforderlich.

a. Unio per suppressionem (Incorporatio): wenn eine aufgehobne Pfründe Theil der andern wird.

b. Unio aequalis: wenn mehrere von einander unabhängig bleibende Pfründen einen gemeinschaftlichen Geistlichen haben.

c. Unterwerfung (Unio inaequalis; Unio per subjectionem): wenn eine Pfründe, oh-

ne aufgehoben zu werden, Theil einer andern Pfründe wird.

Anm. Daraus entsteht das Verhältnifs zwischen Mutter- und Tochter-Kirchen.

3. Theilung der Pfründe (Divisio; Sectio): wenn aus einer Pründe mehrere gemacht werden.

4. Deminutio beneficii: Schmälerung der Einkünfte des Pfründners.

Anm. Die Regel ist: Ut beneficia sine deminutione conferantur!

a. Retention der Einkünfte zum Besten der Kirche.

b. Wenn der Bischof bey der Verleihung einen Theil der ersten Einkünfte zu frommen Zwecken zurückbehält.

c. Impositio oneris: wenn dem Pfründner für die Zukunft gewisse Dienste oder Abgaben auferlegt werden.

Inquisitional - Artikel.

(S. Artikel.)

Inquisitions - Procefs.

(S. Criminal - Procefs.)

Inrotulation der Acten.

Die förmliche Schliefsung der Acten vor Abfassung der Sentenz, wobey die Partheyen nachsehen müssen; ob die Acten vollständig sind, oder ob etwas von denselben weggekommen ist. (Vergleiche Exrotulation.)

Insani.

(S. Unvernünftige.)

Insolvenz.

(S. Unzahlfähigkeit eines Schuldners.)

Inspectio secularis in causis ecclesiasticis.

(S. Oberaufsicht in Kirchensachen.)

Installatio.

Die körperliche Institution eines Canonici *).

Institor.

(S. Factor.)

Institutio canonica.

(S. Provisio.)

Institution der Kirchen-Pfründner.

(S. Collation der Kirchen-Pfründen.)

Instruction des Beamten.

Die vom Regenten bestimmte Art und Weise, nach welcher der Beamte sein Amt zu verwalten verbunden ist.

Instrument.

(S. Urkunde.)

Instrumentum fundi (Schiff und Geschirr).

Der Inbegriff aller derjenigen Sachen, die sich bey einem Grundstücke zur Erbauung, Einärndtung, Zubereitung und Erhaltung der Früchte befinden. (Akkergeräthschaften; die zur Cultur der Ländereyen bestimmte Thiere als Ackerpferde und Zugochsen, nicht aber das junge Vieh, welches noch nicht angespannt wird.) (Vergl. Inventarium.)

Instrumentum guarentigiatum.

Jede Urkunde, aus welcher erhellet: quid, quale et quantum debeatur, und welche eine giltige Jahrs-, Datums- und Nahmens-Unterschrift hat.

*) Die Benennung kommt her von stallum, dem Platze der Canonicorum im Chore.

Instrumentum hominis.

Es kommt nur dann in Betrachtung, wenn Jemand seine Werkstätte verkauft hat. Hierzu rechnet man dann Alles, was zu gehöriger Betreibung des Geschäfts angeschafft worden ist, und sich bey Abschliefsung des Kaufcontracts in der Werkstätte befunden hat.

Instrumentum indiscretum.

Eine Urkunde, aus welcher zwar eine Verbindlichkeit selbst, nicht aber der Grund derselben (causa debendi) genau erhellt.

Instrumentum quittatorium.

(S. Quittung.)

Instrumentum rerum.

Dieser Begriff kommt in Betrachtung, wenn Wirthshäuser oder Badereyen (Badestuben) cum instrumento verkauft werden. Hier gebührt dem Käufer der ersteren Alles zum Zwecke der Gastwirthschaft Angeschaffte; und dem einer Baderey Alles, was auf das an diesem Orte ausgeübte Geschäft Beziehung hat.

Insula.

Der Grund und Boden, auf dem ein Gebäude steht, mit Inbegriff dieses Gebäudes selbst.

Insula in flumine publico nata.

1. Schwimmt die Insel auf dem Flusse, und hängt noch an Wurzeln: so gehört sie dem Staate.
2. Hängt sie mit dem Flufsbette zusammen, und liegt:
 a. in der Mitte des Flusses: so gehört sie den sämmtlichen Eigenthümern der ihr gerade über an beyden Ufern liegenden Grundstücke, nach der Breite dieser Grundstücke;

b. nicht in der Mitte: so gehört sie den Eigenthümern blos des ihr zunächst liegenden Ufers.

Anm. 1. In einem Privat-Flusse entstandene Inseln gehören dem Eigenthümer des Flusses, d. h. dem, welcher jure proprio die volle Benuzzung des Stroms hat.

2. Im Meere entstandene Inseln gehören dem Staate, welcher die Herrschaft über das Meer hat. Hat diese Niemand, so sind sie herrenlose Sachen.

3. Inseln, welche der Fluſs aus festem Lande gebildet hat, gehören ihrem vorigen Eigenthümer.

Insurrection.

(S. Aufstand.)

Intentio actionis.

(S. Absicht einer Handlung.)

Intercession.

Die Handlung, wodurch Jemand eine völlig fremde Verbindlichkeit übernimmt.

1. Bürgschaft (Fidejussio): wenn der Hauptschuldner dennoch verbunden bleibt.
2. Expromissio: wenn des Hauptschuldners Verbindlichkeit ganz erlöscht.

Anm. Der Gläubiger kann sich gegen den alten Schuldner in integrum restituiren lassen, wenn derselbe dolose einen nicht zahlungsfähigen Expromittenten vorgeschlagen hat, oder wenn der Expromittent gleich nach der Expromission durch Zufall in schlechte Umstände gerathen ist.

Interdicta.

Nach einem gewissen Formular abgefaſste Befehle des Prätors in einer Sache, die keinen Verzug litt (oder das öffentliche Beste betraf), welche er ergehen

liefs, ohne den Impetraten (d. h. den, an welchen der Befehl ergieng) gehört zu haben.

1. Prohibitoria: wenn befohlen wird, dafs et- etwas unterbleiben solle;
2. Restitutoria: dafs etwas herausgegeben werden solle;
3. Solche, da Jemandem etwas gezeigt werden soll, um davon den nöthigen Gebrauch zu machen.

1. Duplicia: wo jede Parthey sowohl Klägers- als Beklagten-Stelle vertreten kann. Diefs sind blos das interdictum uti possidetis und utrubi. Die übrigen sind alle
2. Interdicta simplicia: wo jede Parthey nur entweder Kläger oder Beklagter seyn kann.

Interdicte betreffen entweder:

1. ein objectum divini juris; oder
2. ein objectum humani juris.

Letztere betreffen entweder:

a. einen freyen Menschen: — Interdictum de libero homine exhibendo. Oder:
b. eine dem Staate gehörige Sache: — Interdictum ne quid in loco publico fiat. Oder:
c. eine Privat-Sache: — Interdictum adipiscendae, retinendae oder recuperandae possessionis.

Interdictum de aqua aestiva.

Dieselbe Klage in Ansehung blos des Trinkwassers, als das interdictum de aqua quotidiana in Ansehung alles nöthigen Wassers. (Vergl. daher Interdictum de aqua quotidiana.)

Interdictum de aqua quotidiana.

Die possessorische Klage dessen, der von dem Wasser eines Andern täglichen Gebrauch und zwar zu jedem Zwecke machen darf, wenn er an dem Gebrauche verhindert wird. Er mufs 30tägigen Besitz bewei-

beweisen; ist der Gebrauch des Wassers aber nur für den Sommer zugestanden worden: so muſs er beweisen, daſs er schon im vorigen Sommer im Besitze gewesen sey. Stellt er das Interdict mitten im Sommer an: so braucht er nur 30tägigen Besitz zu erweisen.

Interdictum de arboribus caedendis.

Wenn der Nachbar an mein praedium urbanum Bäume oder Gesträuch so nahe pflanzt, daſs sie meinem Gebäude schaden; oder an mein praedium rusticum, daſs sie dem Wachsthume der Früchte schaden: so darf ich die schadenden Zweige, und hilft das nicht: den ganzen Baum, weghauen lassen. Verhindert mich der Nachbar am Weghauen: so stelle ich das interdictum de arboribus caedendis an, und bitte damit die Obrigkeit um Hilfe.

Interdictum de cloacis.

Die possessorische Klage dessen, der das jus cloacae als ihm zuständig beweisen kann, gegen den Eigenthümer der Abzucht: daſs dieser ihn nicht mehr an der Reparirung (Reinigung vorzüglich) derselben hindern solle. Erfordert die cloaca schleunige Reparatur: so wird nur allein auf den Besitz gesehen, dieser mag auch vi, clam oder precario erworben seyn.

Anm. Der Gerichtsbrauch hat diese Klage auch auf die servitus latrinae ausgedehnt.

Interdictum de fonte.

Es ist ganz dieselbe Klage in Ansehung der servitus aquae haustus oder pecoris ad aquam adpulsus, welche das interdictum de itinere actuque privato in Ansehung der servitus itineris oder actus ist. (Vergl. daher Interdictum de itinere actuque privato.)

Interdictum de fonte reficiendo.

Es ist dieselbe Klage bey der servitus aquae haustus oder pecoris ad aquam adpulsus, als das interdictum de itinere seu actu privato reficiendo in Ansehung der servitus itineris oder actus. (Vergl. daher Interdictum de itinere s. actu privato reficiendo.)

Interdictum de glande legenda.

Es wird demjenigen ertheilt, dessen Nachbar nicht dulden wollte, dafs er auf des Nachbars Boden die Früchte seines eignen Baums aufsammle.

Interdictum de itinere actuque privato.

Die possessorische Klage dessen, welcher wenigstens dreyfsig Tage hindurch öffentlich und frey, auf eine bestimmte Art und an einem bestimmten Orte, die servitus itineris oder *actus* ausgeübt hat und nun darin gestöhrt wird. Sie *wirkt* Schutz im Besitze so lange bis der Andere bewiesen hat, dafs dem Kläger die Servitut nicht zustehe; und bis dieser Beweis geführt worden ist, wirkt *sie* auch Verurtheilung zum Ersatze des vor Führung desselben verursachten Schadens.

Interdictum de itinere actuque privato reficiendo.

Anruf bey der Obrigkeit, wenn man an der Reparirung eines Weges, worauf man eine Servitut hat, verhindert wird. Dabey mufs man sowohl die rechtmäfsige Erwerbung der Servitut (nicht blos den Besitz) beweisen, als auch, dafs man sich in dem Jahre, in welchem man klagt, der Servitut noch bedient habe. Es wirkt richterliches Verboth der fernern Reparatur-Hinderung bey Strafe, aufser wenn der Eigenthümer des praedii servientis (der Hinderer) selbst die Reparatur besorgen will.

Interdictum de itinere quo venditor usus est.

Wenn Jemand, der als Besitzer eines Grundstücks die servitus itineris auf eines Andern Grundstück hatte, mir sein Grundstück verkauft u. s. w. hat, und nun der Besitzer des fundi servientis mir das Gehen über sein Grundstück nicht gestatten will: so erhalte ich dieses Interdict.

Interdictum de liberis exhibendis et ducendis.

Ein prätorisches Interdict, auf Vorzeigung und Herausgabe des von einem Andern widerrechtlicher Weise zurückgehaltenen Kindes.

Interdictum de migrando.

Dasjenige prätorische Interdict, welches dem Conductor zu dem Ende verliehen worden ist, um geschwinder aus der gemietheten Sache zu kommen, wenn er zuvor alles das berichtiget hat, was er unmittelbar aus dem Mieths-Contracte schuldig ist (d. h. das Locarium und den Ersatz des der gemietheten Sache etwa zugefügten Schadens). Es besteht heutiges Tages in einer kurzen Anzeige bey dem Richter, wobey man die Zahlung bescheinigt und sofort um gerichtliche Hülfe beym Ausziehen bittet. Nach dieser Anzeige wird, nach vorgängigen schleunigen Terminen, dem Conductor sofort zum Ausziehen verholfen. Der Vermiether kann sich jedoch gegen die Nachtheile dieses Interdicts dadurch helfen, daſs er in der neuen Wohnung sofort wieder Arrest auf die Sachen legen läſst, wenn er noch andere legale Forderungen an den Miether hat.

Interdictum demolitorium (Interdictum restitutorium).

Der obrigkeitliche Befehl, ein angefangenes novum opus sogleich zu vernichten; welcher ertheilt wird, wenn Jemand der novi operis nunciationi zu-

wider gehandelt, oder auch ohne diefs ein novum opus auf des Andern Boden errichtet hat.

Interdictum de novi operis nunciatione.

Der richterliche Befehl, dafs der Erbauer eines novi operis in dem Baue desselben schlechterdings einhalten solle. Er erfolgt, wenn der novi operis nunciationi nicht Genüge geleistet worden ist. Ihm folgt das Edictum demolitorium, sobald der Kläger darauf angetragen hat.

Interdictum de precario.

Die possessorische Klage, mit welcher man die Auslieferung des precarii nach geschehenem Widerrufe verlangt.

Anm. Es setzt voraus, dafs sich der Andere (der Precist) unsrer Besitzergreifung widersetzt haben mufs; und läfst keine Einreden, auch die *der* Verjährung, nicht zu. Auch kann hier *nicht das* Retentionsrecht am Precario bis zum Ersatze der darauf verwendeten Kosten — wie diefs bey der actio praescriptis verbis de precario (Vergl. dieselbe) der Fall ist — ausgeübt werden. — Es geht active und passive auf die Erben.

Interdictum de rivis.

Die possessorische Klage dessen, der rivos (Wassergänge, Wasserleitungen) oder specus oder septa ausbessern will, und 30tägigen Besitz beweisen kann, gegen den der ihn daran hindert: dafs ihm die Hinderung verbothen werde.

Interdictum de tabulis exhibendis.

Das prätorische Interdict, welches man gegen den Inhaber eines Testaments, der es verheimlicht: auf Auslieferung oder Publicirung desselben — anstellt.

Interdictum ex lege 3. Cod. de pignoribus.

Dieses Interdict wurde dem ertheilt, welchem ein Andrer etwas verpfändet, und dabey erlaubt hat, bey nicht erfolgender Zahlung eigenmächtig vom Pfande Besitz zu nehmen, wenn sich derselbe nun dieser Besitznehmung widersetzt.

Interdictum ex l. J. in fin. Dig. de damno infecto.

Der obrigkeitliche Befehl, an den, welcher bey einem damno infecto die Immission eines Andern in die Gefahr-drohende Sache behindert hat: solche bey Strafe nicht ferner zu behindern.

Interdictum fraudatorium.

(S. Fraudatorisches Interdict.)

Interdictum prohibitorium in novi operis nunciatione.

Der obrigkeitliche Befehl, die Erbauung eines novi operis zu unterlassen, welcher erfolgt, wenn der, dessen Rechte durch ein angefangenes novum opus gefährdet werden, mit Vernachläfsigung der novi operis nunciatione den Richter antritt.

Interdictum quasi Salvianum.

Das Interdictum Salvianum, auf andere Pfandgläubiger als die Verpachter ausgedehnt.

Anm. Active geht es immer, und passive dann auf die Erben über, wenn diese im Besitze der verpfändeten Sache sind.

Interdictum quod legatorum.

Der Erbe stellt es an gegen den Legatar, welcher, ehe der Erbe die Erbschaft in Besitz genommen hat, die ihm vermachte Sache genommen hat: — auf Zurückgabe der Sache an ihn, den Erben. Hierbey wird erfordert: 1. dafs der Erbe dabey, dafs ihm die

Sache wiedergegeben werde, Interesse habe (z. B. weil er die Wahl hat, ob er diese oder eine andere Sache dem Erben geben wolle); 2. dafs der Erbe Caution stelle, die oder eine andere Sache dem Legatar wieder zu geben.

Interdictum quod vi aut clam.

Die Klage auf Wiederherstellung des vorigen, durch ein opus solo conjunctum vi aut clam factum, verletzten Zustandes und auf Schadens-Ersatz.

Anm. Es geht active immer, und passive dann auf die Erben über, wenn dieselben im Besitze sind.

Interdictum quorum bonorum.

Die possessorische Klage, welche Jeder anstellen kann, der ein gleiches (dann auf Mit-Besitz) oder ein bessres Erbrecht (dann auf Allein-Besitz) als der Beklagte (d. h. Jeder, der die Erbschaft als vermeintlicher Erbe besitzt) hat.

1. Interdictum quorum bonorum directum: wenn der Kläger prätorischer Erbe ist.
2. Interdictum quorum bonorum utile: wenn er Civil-Erbe ist.

Anm. Der Zweck dieser Klage ist einzig und allein, dem Erben schneller zum Besitze der Erbschaft zu verhelfen, als er durch die hereditatis petitio dazu gelangen würde. Daher werden auch alle Einreden, welche eine weitläuftige Untersuchung erforden, ad petitorium verwiesen. Sie geht active und passive auf Erben, und dauert ein quadriennium continuum.

Interdictum restitutorium.

(S. Interdictum demolitorium.)

Interdictum Salvianum *).

Die Klage, welche der Verpachter gegen seinen colonus anstellt, welcher ihm zur Sicherheit des Pachtgeldes seine Mobilien verschrieb und ihm Pachtgeld schuldig geblieben ist: auf Einsetzung in den Besitz der Mobilien des coloni.

Anm. Es geht blos auf Auslieferung des Besitzes der verpfändeten Sache, wobey der Gläubiger die Existenz seines Pfandrechts bescheinigt, und der Richter alle exceptiones altioris indaginis des Schuldners verwirft und dem Gläubiger den Besitz ertheilt.

1. Directum: wenn es gegen den Schuldner selbst gebraucht wird.

2. Utile: gegen jeden Besitzer der Sache, selbst gegen einen spätern Pfandgläubiger. (Vergl. Interdictum quasi-Salvianum.)

Interdictum unde vi.

Die Klage, welche derjenige (oder sein Erbe) anstellen kann, der auf gewaltthätige Art aus dem Besitze einer unbeweglichen (bewegliche nur, wenn sie Pertinenz einer unbeweglichen ist) Sache gesetzt ist, gegen den, der ihn entsetzt hat, oder dessen Erben, in so weit diese durch die unerlaubte Handlung ihres Erblassers Vortheil gezogen haben (nie aber gegen einen dritten Besitzer): auf Wieder-Einsetzung in den Besitz und Ersatz alles Schadens.

Anm. Es leidet die Ausflucht der Verjährung, und geht zwar active nicht, aber eigentlich passive auf die Erben über.

*) Dieses Interdict hat seinen Nahmen vom Prätor Salvius, welcher es für den Verpachter eines praedii rustici einführte, um diesem den Besitz der Früchte zu verschaffen, an denen er ein pignus tacitum hat.

Interdictum uti possidetis *).

Das Interdict, wodurch man auf Wieder-Erlangung des, auf eine unerlaubte Art durch einen Andern verlohrnen, Besitzes einer unbeweglichen körperlichen Sache klagt.

Oder:

Das Interdict, welches der Besitzer gegen Jeden anstellen kann, der ihn im Besitze einer unbeweglichen Sache, welchen er nomine proprio, nicht vi, clam oder precario hat, stöhrt: daſs er die Stöhrung unterlassen, cautionem de non amplius turbando stellen und allen Schaden erstatten solle.

Anm. 1. Das Interdictum uti possidetis utile ist eben dasselbe, jedoch bey unkörperlichen Sachen anwendbar.

Anm. 2. Das Interdictum utrubi ist das *Interdictum uti possidetis* auf bewegliche Sache angewendet.

Interdictum utrubi **).

(S. Interdictum uti possidetis. Anm. 2.)

Interesse.

(S. Id quod interest.)

Interessen.

(S. Zinsen.)

Interimistica.

Die Umstände, welche während eines Processes zur Sprache kommen, und noch vor Endigung

*) Der Nahme dieses Interdicts kommt von den Anfangsworten des Gesetzes her: „Uti possidetis, quo minus ita possidetis, vim fieri veto."

**) Der Nahme dieses Interdicts kommt von den Anfangsworten her: „Utrubi hic homo, de quo agitur, majore parte hujusce anni fuit, quo minus is eum ducet, vim fieri veto.

desselben untersucht und entschieden werden müssen. (Z. B. bey Ehescheidungs-Processen: welcher Ehegatte während des Processes aus dem Hause wegziehen solle; welcher, und wie viel er, dem andern Ehegatten während des Processes Alimente geben solle.)

Interitus rei.

(S. Untergang der Sache.)

Interitus rei debitae.

(S. Untergang der schuldigen Sache.)

Interlocut.

(S. Urthel.)

Interlocutorisches Erkenntnifs.

(S. Criminal-Urthel.)

Interpellatio.

(S. Mahnung.)

Interpositio remedii (Einwand eines Rechtsmittels).

Wenn eine Parthey erklärt, dafs sie mit der ergangnen Sentenz nicht zufrieden sey, und die Sache in einer höhern Instanz nochmahls (untersuchen und) entscheiden lassen will.

1. Interpos. remed. positiva: wenn gleich ein bestimmtes Rechtsmittel angegeben wird, welches man einwenden will.
2. Interpos. remed. electiva: wenn die Parthey nur im Allgemeinen erklärt, dafs sie irgend eins der vorhandenen Rechtsmittel einwenden werde, und sich die Wahl dieses einen vorbehält.

Anm. Rechtsmittel werden eingewendet entweder

a. nur von einer Parthey; oder

b. von beyden Partheyen. Hier wendet die andre Parthey ein, entweder:

α) ein andres Rechtsmittel als ihr Gegner; oder

β) dasselbe Rechtsmittel. Dann ist Adhäsion vorhanden. Diese ist:

aa. Principal-Adhäsion: wenn sie wegen der ganzen Sentenz dasselbe Rechtsmittel einwendet, dessen der Gegner sich bedient hat.

bb. Accessorische Adhäsion: wenn die Parthey nur wegen einzelner Punkte der Sentenz adhärirt.

Interpretatio legis.

Die Auslegung eines Gesetzes.

1. Authentica: eine vom Regenten selbst *oder* in seinem Nahmen gegebene Auslegung.
2. Doctrinalis: eine hermeneutische, theoretische Auslegung.
3. Usualis: praktische Auslegung eines Gesetzes, d. h. die durch den Gerichtsbrauch eingeführt wurde.

Interregnum.

(S. Zwischenreich.)

Interrogationes captiosae.

(S. Verfängliche Fragen.)

Interstitien.

Gesetzlich bestimmte Zwischenzeiten, welche von der Erwerbung eines höhern Ordo bis zur Erwerbung eines andern beobachtet werden müssen. (Vergleiche Irregularität.)

Interusurium.

Die Vergütung, welche dafür geleistet werden mufs, dafs ein Capital anticipirt worden ist.

Anm. Viele Rechtslehrer behaupten: bey jeder Art der Anticipation könne Interusurium gefordert werden, und die Gröſse desselben müsse durch den Nutzen bestimmt werden, den der Eine oder der Andre durch die zu frühe Bezahlung des Capitals bekommt. Diese Theorie ist jedoch weder den Gesetzen gemäſs, noch wird sie in der Praxis angewendet. Nach dem Gerichtsbrauche wird vielmehr

1. gar kein Interusurium zugestanden, wenn die zu frühe Bezahlung von Seiten des Schuldners freywillig geschah. Hat aber
2. der Schuldner auf die Anfordrung des Gläubigers zu früh bezahlt, so findet ein Interusurium — jedoch auch in diesem Falle nur dann, wenn die vollen Zinsen bis zum Termine der Capitalsfälligkeit bezahlt worden sind — allerdings Statt.

Intervention.

Wenn ein Dritter sich freywillig in den Rechtsstreit zweyer Personen einmischt.

1. Haupt-Int. (Int. principalis): wenn Jemand darum intervenirt, um seine eigenen Rechte wahrzunehmen.
2. Neben-Interv. (I. minus principalis): wenn Jemand in der Absicht intervenirt, um dem einen der streitenden Theile beyzustehen.

Interversio possessionis.

Wenn der minister possessionis entweder freywillig den Besitz aufgiebt, oder sich selbst das Eigenthum und den Civil-Besitz beylegt.

Anm. Die Interversio poss. allein bewirkt noch nicht den Verlust des Besitzes auf Seiten des Eigenthümers, sondern es müssen noch folgende Handlungen hinzukommen:

1. derjenige, welcher die Absicht seines Besitzes verändert, muſs dem Eigenthümer erklärt haben, daſs er selbst jetzt als Eigenthümer zu besitzen anfangen wolle; und der vorige Eigenthümer muſs sich bey dieser Erklärung auch schlechthin beruhigen.
2. Wenn der minister possessionis den Besitz aufgiebt, muſs sich ein Andrer in den Besitz setzen.

Nach dem Gerichtsbrauche ist übrigens angenommen worden, daſs eine Collision zum Besten des alten Besitzers keine rechtliche Wirkung hervorbringen könne.

Intextura.

(S. Adjunctio.)

Inthronisatio.

Die körperliche Institutio eines Bischofs *).

Introductio.

Die Anweisung des neuen Beamten in sein Amt und zu den Geschäfften desselben.

Anm. Erst von der Introduction an beginnt des neuen Beamten Befugniſs, das Amt zu verwalten.

Invasio.

(S. Landraub.)

Inventarium.

I. Ein Verzeichniſs von Sachen, welches zu einem bestimmten Zwecke angefertigt wird.
1. Im engern Sinne: ein mit Zuziehung des Richters oder eines Notarii verfertigtes Verzeichniſs von rebus singularibus.
2. Privat-Specification (specificatio privata): ein ohne Zuziehung einer öffentlichen Person angefertigtes Verzeichniſs.

*) Die Benennung kommt her von Thronus: bischöflicher Sitz.

a. Specificatio jurata (beschworne Specification): eine mit einem Eide des Anfertigers bestärkte Privat-Specification.

Anm. Wenn Jemand Rechte und Verbindlichkeiten eines Dritten durch ein Inventarium bestimmen will, so muſs es immer unter öffentlicher Autorität aufgenommen werden. Eine Specification bringt diese rechtliche Wirkung nur dann hervor, wenn der Dritte darein consentirt hat. Wenn man jedoch gar keine Veranlassung hatte, ein Inventarium im engern Sinne anzufertigen, weil man von Niemandem einen Vorwurf befürchtete, so ist auch schon eine beschworne Specification hinreichend.

II. In der uneigentlichen Bedeutung versteht man unter Inventarium auch das Schiff und Geschirr bey Landgütern. Kauft man ein Grundstück mit dem Inventario: so begreift das Inventarium das Verzeichniſs alles desjenigen, was bisher als ein Zubehör des Landguts angesehen wurde. Ist ein solches Verzeichniſs schon vorhanden, so muſs nach demselben die Ablieferung geschehen; sonst aber wird unter Inventarium blos das Instrumentum fundi verstanden, und das Uebrige kann der bisherige Eigenthümer wegnehmen.

Investitura ecclesiastica.

(S. Collation der Kirchen-Pfründen.)

Investitura feudalis.

(Vergl. Belehnung.)

1. Investitura simplex: wenn das Lehn nur Einem ertheilt wird.
2. Inv. simultanea (Sammt-Belehnung, Mit-Belehnung, Gesammte Hand): wenn Mehrere mit einer Sache belehnt werden:

a. Inv. simult. juris communis (Sammt-Bel. des gemeinen oder longobardischen Lehn-Rechts): wenn ein Lehn Mehreren so ertheilt wird, daſs es ihnen Allen völlig gemeinschaftlich ist.

b. Invest. simult. juris germanici: wenn die Sammtbelehnung so geschieht, daſs nur Einer den Genuſs der vasallitischen Rechte hat, und die Anderen durch die Belehnung blos das Recht der Succession ins Lehn erhalten.

1. Investitura pura: wenn der Belehnte sogleich die Befugniſs zur Ausübung des Nutzungs-Eigenthums erhält.

2. Inv. eventualis (Conditionalis provisionalis): wenn der Vasall zwar auch gleich das dominium utile bekommt, es aber erst nach dem Tode des gegenwärtigen Besitzers des Lehns und dessen Descendenz ausüben kann.

3. Anwartschaft (Exspectativa): das Jemanden ertheilte Vesprechen, daſs er künftig mit einem Lehne belehnt werden solle. (Hier erhält der Promissar ein blos persönliches Recht.)

4. Exspectiva qualificata (Exspectativa eventuali munita investitura): wenn zur Anwarthschaft gleich die Belehnung hinzugekommen ist, so jedoch daſs diese nur eine Eventual-Belehnung ist.

Oder:

Eine auf eine Anwartschaft gegründete Eventual-Belehnung.

Anm. Bey der Investitur darf sowohl der Lehnsherr als der Vasall durch einen Bevollmächtigten erscheinen. — Durch dreymahlige Versäumung des Investitur-Termins verliehrt der Vasall sein Recht die Belehnung zu

fordern, wenn er nicht ein Lehns-Indult nachgesucht hat.

Investitura judicialis.

(S. Gerichtliche Auflassung.)

Johanniter- (Maltheser-) Ritter.

Geistliche Ritter, deren Orden durch den Grofsmeister und ein General-Capitel regiert wird.

Anm. 1. Der Orden hat fünf Zungen. Die deutsche Zunge hat 2 Priorate: 1) das böhmische (Grofs-Prior zu Strakonitz), 2) das deutsche (Oberster Meister des Joh.-Ordens durch Deutschland, ist jetzt der Fürst zu Heitersheim im Breisgau in Schwaben). Jedes Priorat hat mehrere Balleyen; jede Balley mehrere Commenden (d. h. einzelne den Rittern zum Genusse gegebene Güter).

Anm. 2. In die deutschen Priorate werden nur deutsche Ritter mit 16 Ahnen aufgenommen. (Vergl. Geistl. Ritter.)

Josephs-Ehe.

(S. Jungfer-Ehe.)

„J. P. D.“

(S. Corpus juris canonici.)

Ira.

(S. Zorn.)

Irregularitas contractuum.

Wenn ein Contract, durch ein ihm zugefügtes pactum adjectum, an seinen naturalibus Abänderungen erhalten hat.

Irregularität.

Ein kanonisches Hindernifs zur Erwerbung oder Beybehaltung der geistlichen Orden. Sie entsteht:

ex defectu bonorum

a. animi: Verbrecher, Höchst-Unwissende, Wahnsinnige, Bygamisten.

b. Corporis:

α) nur diejenigen debiles et deformes, die sich selbst dazu machten, sind unfähig; andere nur so weit, als sie dadurch zur Ausübung des Ordo untüchtig werden (z. B. wenn das linke Auge als das Oculus canonicus, nicht gesund ist.)

β) Fortdauernde Krankheit und zu große Jugend. (Das Alter der Tonsur und der niederen Orden ist 7 Jahre, des Acolythats 12 Jahre, des Subdiaconats 22, des Diaconats 23, Presbyteriats 24, und des Episcopats 30 Jahre.)

c. status. Daher sind unfähig: Leibeigene, *Unehelich*-Gebohrene, Ehrlose. (Vergl. Geistliche Strafen.)

Irrthum (Error).

Der Umstand, wenn Jemand sich etwas anders denkt als es wirklich ist. (Vergl. Betrug.)

1. Vorsätzlich von einem Andern veranlafster Irrthum.

a. Error causam dans negotio juridico: Irrthum, durch den Jemand überhaupt zu einem rechtlichen Geschäffte veranlafst wird.

Anm. Diese Art des Irrthums macht das rechtliche Geschäfft ganz ungiltig.

b. Error incidens: durch den Jemand nur veranlafst wird, gerade so das rechtliche Geschäfft abzuschliefsen als er es wirklich abgeschlossen hat.

Anm. Durch einen solchen Irrthum wird das recht-

rechtliche Geschäfft nur in so weit ungiltig als der Disponent es ohne denselben anders abgeschlossen haben würde.

2. Nicht von einem Andern veranlaſster Irrthum: ein solcher, wovon der Grund allein bey dem irrenden Subjecte anzutreffen ist.

a. Irrthum im Wesentlichen (Error circa essentialia). Dazu gehört:

α) Error in ipso negotio: wenn sich die Partheyen im Wesen des rechtlichen Geschäffts selbst geirrt haben, welches sie mit einander abschlossen. (Z. B. eine der Partheyen will einen Pacht-, die andere einen Kauf-Contract schlieſsen.)

β) Error in re seu in corpore: wenn sich eine Parthey einen andern Gegenstand des rechtlichen Geschäffts gedacht hat, als der es eigentlich seyn soll. (Z. B. der Käufer meynt das Haus des Verkäufers Nr. 1. zu kaufen, der Verkäufer aber verkauft ihm sein Haus sub Nr. 2.)

γ) Error in materia: wenn die Partheyen sich unter der Materie der Sache, welche Gegenstand des rechtlichen Geschäffts war, etwas Andres gedacht haben, als woraus diese Sache wirklich bestand. (Z. B. daſs eine tombakne Uhr eine goldne sey.)

δ) Wenn Jemand in ausdrücklich vorausgesetzten Eigenschaften der Person bey einem rechtlichen Geschäffte irrte. (Z. B. ich miethe eine Magd vorzüglich weil sie gut kochen könne, und sie kann es dann nicht.)

b. Irrthum im Zufälligen (Error circa accidentalia).

Anm. Der Irrthum im Wesentlichen macht das rechtliche Geschäfft ungiltig, nicht aber der error circa accidentalia.

1. Error vincibilis: solcher Irrthum, der von dem Irrenden hätte vermieden werden können.
2. Error invincibilis.

Irrthum bey einem rechtlichen Geschäffte (Error).

1. Error circa essentialia. Dazu gehört:
 a. der Error in ipso negotio: Irrthum im Wesen des Geschäffts selbst.
 b. Error in re oder corpore: Irrthum in Ansehung des Gegenstandes des Geschäffts, d. h. wenn jede Parthey eine andre Sache für den Gegenstand des Geschäffts hält.
 c. Error in materia: Irrthum in der Materie (der Qualität) des Gegenstandes des rechtlichen Geschäfts.
2. Error circa accidentalia.

Itio in partes.

Der Umstand, daſs bey Abfassung der Reichsschlüsse die sechs evangelischen Stimmen als doppelte angesehen werden, und also eben so viel gelten als die 12 katholischen.

Juden (Judaei).

Juden dürfen

1. keine Lehne, Emphyteusen oder Erbleihen erwerben.
2. Im Collisions-Falle wird ein Christ vor dem Juden zum Eide zugelassen.
3. Die weiblichen Gerechtsame haben die Jüdinnen allerdings.
4. Juden werden, vermöge der l. 8 Cod. de Judaeis, in Privat-Angelegenheiten nach dem gemeinen Rechte beurtheilt. Indessen haben sich, durch die Eigenschaft ihrer Religion und ihre Auto-

nomie, doch folgende besondere Sätze und Gebräuche unter ihnen in Gang gebracht:

a. daſs bey den Darlehns-Verträgen ein Mamre zum Grunde gelegt wird.

b. Daſs ihre Verträge durch den Mantelgriff bestärkt werden.

c. Daſs die Erbfolge nach 4 Buch Mosis 27, v. 8 folg. bestimmt wird, und unter den Söhnen ein — angebohrnes und verkäufliches — Primogenitur-Recht Statt findet. Der Mann beerbt die Frau universell; die Frau aber erbt vom Manne gar nichts.

d. Ein Testament muſs entweder vom Testator selbst oder vom Rabbiner geschrieben, und vor 2 Zeugen und dem Rabbiner errichtet oder wenigstens bestätigt werden. — Aber der Jude kann auch auf Art der Christen sein Testament errichten, und dann also auch blos mündlich.

e. Ehe der Juden.

α) Verlöbnisse werden entweder per monetam: Kauf der Braut und der Mitgift von ihrem Vater; — oder per litteras: worin die Mitgift bestimmt wird, — geschlossen. Dazu ist die Einwilligung des Vaters erforderlich. Dieser kann die Tochter sogar wider ihren eignen Willen mit Jemandem verloben, dieſs aber nur bey ihrer ersten Verheurathung.

β) Die Ehe selbst wird in der Synagoge vor dem Rabbiner und Zeugen, und durch eine förmliche Benediction, geschlossen; aber erst durch den Beyschlaf vollzogen. Die Fähigkeit zur Ehe wird allein nach mosaischem Rechte bestimmt; daher auch noch die Levirats-Ehe bey ihnen in Uebung ist.

γ) Die Ehescheidung wird bey Juden durch den Scheidungs-Brief bewirkt. Diesen kann der Mann nach seiner Willkühr der Frau geben; die Frau aber kann ihn niemahls fordern. Das Vermögen der geschiednen Frau — oder in einigen Provinzen nur einen Theil desselben — bekommt der Mann aber nur, wenn er Ehebruch oder bösliche Verlassung seiner Ehefrau beweisen kann.

δ) Bey den Juden ist Alles, was die Frau nach dem Inhalte der Verlobungs-Pacten dem Manne zubringt, Brautschatz.

1. Schutz- und Schirm-Juden: diejenigen Juden, welche einen Schutzbrief auf Lebenszeit haben.
2. Vergeleitete Juden: denen in ihrem Schutzbriefe der Schutz des Staats nur auf gewisse *Zeit*, und zwar nicht auf ihre Lebenszeit, verliehen ist.

Judenschutz (Advocatia judaica).

Das Recht, Juden im Staate aufzunehmen.

Anm. Es ist ein ausschliefsend landesherrliches Recht; daher auch die Magisträte der Reichsstädte es haben. Auch Regenten uneigentlicher Staaten können Juden aufnehmen.

1. Höherer (advocatia judaica sublimis): wenn ihn der Landesherr selbst ausübt.
2. Niederer (advocatia judaica simplex): wenn der Landesherr ihn Mittelbaren (Edelleuten, Städten u. s. w.) besonders concedirt hat.

Judex.

(S. Richter.)

Judex suspectus: eine richterliche Person, welche aus der Entscheidung einer bestimmten

Sache Schaden oder Nutzen zu erwarten hat.

1. Judex competens: dem über die Person des Beklagten und auch über die Sache, welche objectum litis ist, die Gerichtsbarkeit zusteht.
2. Judex incompetens.

Judicia divisoria.

Die drey zur Verfolgung des Mit-Eigenthums dienenden Klagen: nämlich 1. judicium de communi dividundo, 2. judicium familiae herciscundae, und 3. judicium finium regundorum.

Judicium.

(S. Comites juramenti.)

Judicium de communi dividundo (Theilende Gemeinschafts-Klage).

Die actio mixta derjenigen, welche sich titulo singulari (d. h. nicht in Erbschafts-Gemeinschaft) in einer Gemeinschaft befinden: auf Theilung der gemeinschaftlichen Sache und nebenher auf persönliche aus der Gemeinschaft entstandene Leistungen.

Anm. 1. Diese Klage wird bey rebus ipso jure divisis nicht angestellt. (Res ipso jure divisae sind: a. Getreide von einerley Art; b. Capitalien. Sind diese letzteren nicht gleich sicher, so muſs der Richter bey deren Theilung eine Gleichheit hervorbringen und die Interessenten zu einer wechselseitigen Guarantie (auf 3 bis 4 Jahre) zwingen.)

Anm. 2. Der Kläger muſs sein Mit-Eigenthum beweisen; auſser:

a. wenn er mit Mehreren schon lange die Sache gemeinschaftlich benutzt hat, und nicht auszumitteln ist, wie diese gemeinschaftliche Benutzung entstanden sey;

b. bey insterstitiis praediorum (Zwischenräumen zwischen Gebäude und Raine);

c. bey allen unbebauten Grashügeln und Plätzen zwischen den Grundstücken, deren privatives Eigenthum Niemand beweisen kann;

d. in Ansehung der Wand, welche Häuser, die nur eine Scheidewand haben, absondert;

e. bey solchen Gärten und Höfe absondernden Wänden, die auf beyden Seiten mit Ziegeln behangen sind.

In diesen fünf Fällen wird das condominium präsumirt.

Anm. 3. Das judicium de communi dividundo geht active und passive auf die Erben über. Die Einrede des 30jährigen privativen Besitzes des Sache vernichtet diese Klage.

Judicium familiae herciscundae (Erbsonderungs-Klage).

Diejenige actio mixta, mit welcher man, wenn die Mit-Erben sich aus einander setzen wollen und einer der Mit-Erben dissentirt, die Theilung der gemeinschaftlichen Erbschaft verlangt; und aufserdem, wenn einer der Erben die Erbschaft administrirt hat, von diesem die Ablegung der Administrations-Rechnung und Ersatz des etwa zugefügten Schadens fordert.

Anm. Die Erbsonderungs-Klage steht jedem Mit-Erben gegen den andern zu, wenn sie sich nur gegenseitig als Mit-Erben anerkannt haben. Sie dauert 30 Jahre, von der Zeit an gerechnet, wo einer der Mit-Erben sich in Besitz der ganzen Erbschaft gesetzt und aller Theilung widersprochen hat. Sie geht active und passive auf die Erben über.

Judicium finium regundorum (Gränzscheidungs-Klage).

Die actio mixta zwischen den Eigenthümern (heutiges Tags auch Besitzern dinglicher Rechte an angrenzenden Feldgrundstücken) angränzender Feldgrundstücke (heutiges Tags auch praediorum urbanorum): auf die Aufhebung einer entstandnen Gränzverwirrung und Ersatz des durch die Aufhebung entstandnen Schadens.

Anm. 1. Jede der Partheyen mufs wegen der Gränze zweifelhaft seyn, sonst wird actio de termino moto angestellt. Ist ein Weg vom Nachbar auf des Nachbars Grundstück gemacht, so stellt der Letztre actionem viae receptae an; bisweilen findet auch nach Umständen die actio spolii oder actio servitutum negatoria Statt.

Anm. 2. Beym judicio finium regundorum mufs es während des ganzen Prozesses bey dem, zuletzt vor Anstellung der Klage Statt gefundenen Besitzstande bleiben. — Es wird Ocular-Inspection und Aufnahme einer Zeichnung erfordert; es mufs nach alten Gränzzeichen gesucht werden; die Zeugen müssen einzeln (so dafs einer den andern nicht gehen sieht) durch das Gehen über den streitigen Platz seine Meynung wegen der Gränzen andeuten.

Anm. 3. Diese Klage geht active und passive auf die Erben über. Verjährung vernichtet diese Klage nur dann, wenn schon vor 30 Jahren Gränzstreit war, der Kläger sich damahls aber bey des Beklagten Protestation beruhigte.

Judicium speciale.

Jeder Procefs, welcher durch irgend ein andre Klage als eine actio universalis entstanden ist.

Judicium universale.

Der Procefs, welcher durch eine actio universalis entssteht.

Jungfer-Ehe (Josephs-Ehe; Matrimonium virgineum).

Die Ehe, welche eine über 50 Jahre alte Person abschliefst.

Anm. Sie hat alle Wirkungen einer andern Ehe.

Jungfern-Kinder.

(S. Illegitimi.)

Jura adquisita ecclesiae.

(S. Rechte der Kirche.)

Jura bannaria.

(S. Zwangs-Bannrechte.)

Jura communia.

(S. Gemeinschaftliche Rechte.)

Jura ex possessione (Beatitudo possessionis).

Der Inbegriff derjenigen Rechte, welche ein Besitzer wegen seines Besitzes hat.

Jura ordinis episcopalis.

(S. Bischöfliche Rechte.)

Jura pontificalia.

(S. Bischöfliche Rechte.)

Jura primitiva ecclesiae.

(S. Rechte der Kirche.)

Jura socialia ecclesiae.

(S. Rechte der Kirche.)

Jura status et dignitatis episcopolia.

(S. Bischöfliche Rechte.)

Jura stolae.

(S. Pfarr-Einkünfte.)

Juramentum.

(S. Eid.)

Juramentum aestimatorium.

(S. Schätzungs-Eid.)

Juramentum affectionis.

(S. Schätzungs-Eid.)

Juramentum assecurationis.

(S. Erb-Eid.)

Juramentum calumniae.

(S. Eid für Gefährde.)

Juramentum credulitatis.

Derjenige Eid, durch welchen Jemand erhärten soll: er glaube, es habe sich ein Factum so und so zugetragen oder nicht.

Anm. Wenn es 1. im Processe von einer Parthey der andern deferirt wird: so muſs der Richter es in allen Fällen zulassen, und braucht nicht erst zu untersuchen, ob der Glaube auf richtigen Gründen beruhe. Wenn es geschworen ist, so hat es dieselbe Wirkung als das juramentum veritatis.

Wenn aber 2. davon die Rede ist, daſs sich Jemand zum juramento credulitatis erbiethet, oder der Richter diesen Eid auferlegen will: so ist derselbe nicht anders zulässig, als wenn er mit den triftigsten Gründen unterstützt ist.

Juramentum dandorum.

Die eidliche Versicherung des Ponenten, daſs er dem Ponaten nur zur Sache gehörige Fragen vorlegen wolle.

Juramentum decisorium.

(S. Haupt-Eid, unter Eid.)

Juramentum diffessionis.

(S. Diffessions-Eid.)

Juramentum editionis.

(S. Editions-Eid.)

Juramentum expensarum.

(S. Schätzungs-Eid.)

Juramentum ignorantiae.

Die eidliche Versicherung, daſs man von einer in Rede stehenden Thatsache nichts wisse.

Juramentum in animam alterius.

Ein Eid, den Jemand im Nahmen eines Andern ableistet.

Anm. 1. Die Ableistung des Eides durch *einen* Andern ist nur in folgenden Fällen zulässig und giltig:

1. Wenn der, welcher schwören soll, zu denen Personen gehört, welchen die Gesetze ausdrücklich erlauben, Eide durch Andere ableisten zu lassen.
2. Wenn der Eid blos ein Neben-Eid ist.
3. Wenn der, welcher schwören soll, an der Ableistung des Eides in eigner Person noch behindert wird (z. B. Unmündige, für welche der Vormund schwören darf wenn er will).
4. Wenn der, welcher an der Ableistung des Eides ein Interesse hat, in die Ableistung des Eides durch einen Andern, als der eigentlich schwören sollte, consentirt.

Anm. 2. Ueberdieſs muſs der, welcher einen Eid in animam alterius ableisten soll, mit einer Special-Vollmacht versehen seyn, in welcher die

Formel des abzuleistenden Eides wörtlich enthalten ist.

Juramentum injustum.

Ein Eid, den der Schwörende nicht freywillig abgeleistet hat; dem also der 3te comes juramenti: die Justitia — fehlt.

Oder:

Ein deshalb ungiltiger Eid, bey dem error, oder dolus, vis oder metus Statt gefunden haben.

Juramentum in litem.

(S. Schätzungs-Eid.)

Juramentum in personam.

Derjenige (promissorische oder assertorische) Eid, welcher blos der Person des Schwörenden — aber keinem Dritten — Nutzen oder Schaden bringen kann. (Vergl. Juramentum in rem.)

Juramentum in rem.

Derjenige (promissorische oder assertorische) Eid, welcher nicht nur dem Schwörenden selbst, sondern auch einem Dritten Schaden oder Nutzen bringen kann. (Vergl. Juramentum in personam.)

Juramentum minorationis.

(S. Minderungs-Eid.)

Juramentum perhorrescentiae.

(S. Perhorrescenz-Eid.)

Juramentum respondendorum.

(S. Positionen.)

Juramentum testium.

(S. Zeugen-Eid.)

Juramentum veritatis.

Jeder assertorische Eid, bey dem der Schwören-

de eidlich erhärtet, daſs es sich wirklich so, wie er behauptet, verhalte; nicht daſs er blos glaube, daſs es so sey.

Anm. Ihm wird das juramentum credulitatis und das juram. ignorantiae entgegen gesetzt.

Juramentum Zenonianum (Zenonianischer Eid).

Diejenige Art des Schätzungs-Eides, vermittelst deren ein durch Gewaltthätigkeit Verletzter die ihm entwendeten Sachen sowohl als allen dadurch erlittenen Schaden im Allgemeinen schätzt, wenn auch die Gröſse dieses Schadens auf andre Art ausgemittelt werden könnte.

Anm. Kaiser Zeno, von dem dieser Eid den Nahmen hat, führte ihn zur härtern Bestrafung und zur Verhüthung der Gewaltthätigkeiten *ein.* In vielen Territorien Deutschlands haben Gesetze und Gerichtsbrauch das Juram. Zenonianum abgeschafft. (Vergl. Minderungs-Eid.)

Iurisdictio interna.

Die Befugniſs, auf den innern Seelenzustand sich beziehende Vorschriften zu ertheilen und denselben durch Verweigerung der geistlichen Amtsdienste Nachdruck zu geben.

Jus.

(S. Recht.)

Jus accrescendi.

(S. Zuwachs-Recht.)

Jus accrescendi in legatis.

(S. Zuwachsrecht bey Vermächtnissen.)

Jus adlegandi statuum imperii.

(S. Mitgesandschafts-Recht der Reichsstände.)

Jus ad possessionem.
(S. Jus possidendi.)

Jus advitalitatis.
(S. Lebtagsrecht.)

Jus advocatiae ecclesiasticae.
(S. Hoheitsrecht der Advocatie.)

Jus armandiae.
(S. Militärgewalt.)

Jus armorum.
(S. Militärgewalt.)

Jus boscandi.
(S. Beholzungs-Recht.)

Jus canonicum.

Inbegriff derjenigen im corp. juris canonici und den übrigen Quellen der Kirchenrechtsgelahrtheit enthaltenen Gesetze, die weltliche Gegenstände betreffen.

Anm. Der Nahme canonicum kommt daher, weil diese Gesetze canones sind.

Jus censiticum.
(S. Zins-Recht.)

Jus censiticum hereditarium.
(S. Erbleihe.)

Jus censuum.
(S. Zins-Recht.)

Jus circa sacra majestaticum seu territoriale.
(S. Majestätsrecht in Ansehung der Religion.)

Jus civitatis.
(S. Bürger-Recht.)

Jus completum.

Ein Recht, dessen Ausübung nicht gehemmt ist. (Vergl. Ruhendes Recht.)

Jus congrui.

(S. Gespilde-Recht.)

Jus Consistorii.

(Protest. K. R.)

Das Recht, Consistorien anzuordnen.

Anm. Es steht dem evangelischen Landesherrn, bisweilen aber mittelbaren Städten oder Edelleuten aus landesherrlicher Concession oder sonstiger Erwerbung, zu.

Jus convenandi.

(S. Koppel-Jagd.)

Jus curiae.

(S. Lehns-Gesetze.)

Jus dandae civitatis.

Das Recht, einem Orte Stadtrecht zu ertheilen.

Jus decimandi.

(S. Zehntrecht.)

Jus deliberandi.

(S. Beneficium deliberandi.)

Jus de non evocando.

Das Recht der Landesherren, dafs Rechtssachen ihrer Unterthanen nicht unmittelbar an die Reichsgerichte gebracht werden dürfen.

Anm. Jedoch erstreckt sich diefs Recht nicht auf die Gegenden Deutschlands, wo es kaiserliche Landgerichte giebt, und nirgends auf die reichsfiscalischen Rechtssachen. (Vergl. Reichsgerichte.)

Jus devotionis domesticae.

(Recht der Hausandacht.)

Jus ecclesiasticum.

Inbegriff derjenigen in den Quellen der Kirchenrechts-Gelahrtheit enthaltenen Gesetze, welche Rechte und Verbindlichkeiten der Kirche betreffen.

Jus exclusivam dandi.

Das Recht des Staats, seine zur Anstellung eines Kirchenbeamten erforderliche Genehmigung aus gerechten Gründen zu versagen.

Jus fenestrarum.

(S. Fenster-Recht.)

Jus fisci.

(S. Recht des Fiscus.)

Jus fortius.

1. Ein vertragsmäſsiges Recht ist stärker als ein bloſs gesetzliches,
2. ein dingliches stärker als ein persönliches,
3. ein Recht mit mehrfachem Titel ist stärker als eins mit einfachem.

Jus furni bannarii.

(S. Zwang-Backofen.)

Jus grutiae.

(S. Floſsrecht.)

Jus habendi molendina bannaria.

(S. Recht des Mühlenzwangs.)

Jus hereditarium.

(S. Erbrecht.)

Jus incompletum.

(S. Ruhendes Recht.)

Jus in re.

(S. Dingliches Recht.)

Jus in thesi.

(S. Res judicata. Anm. 1.)

Jusjurandum.

(S. Eid.)

Jus leviratus.

Das gegenseitige Recht einer kinderlosen jüdischen Wittwe und des Bruders ihres verstorbenen Mannes, einander zu ehelichen.

Anm. Beyde konnten auf ihr jus leviratus Verzicht leisten, welches durch die Ceremonie des Schuh-Ausziehens geschah. Diese Ceremonie nannte man Ausschuhung. — Es ist die lex leviratus ein bloſses jüdisches Policey-Gesetz, und schon darum allein kann es nicht mehr zur Anwendung kommen.

Jus lignandi.

(S. Beholzungs-Recht.)

Jus litoris.

(S. Strandrecht.)

Jus longae usurpationis *) (Praescriptio praetoria servitutum).

Das Recht dessen, der eine Servitut zehn Jahre lang ruhig ausgeübt hat, und nicht clam, vi oder precario zum Bestze derselben gelangt ist, zu verlangen, in dem Besitze dieser Servitut geschützt zu werden.

Anm. Er erwirbt nicht wirklich die Servitut, sondern

*) Dieſs ist der gesetzliche Nahme; und die Benennung: praescriptio praet. servit. — ist von Rechtslehrern erfunden.

sondern dieser Schutz wirkt nur so viel, daſs der Andre beweisen muſs, daſs die Servitut ihm nicht zustehe. Erst wenn der Andre diesen Beweis nicht führen kann, erwirbt er die Servitut.

Jus luminum.

(S. Fenster-Recht.)

Jus obligatorium.

Wenn man zu etwas sowohl berechtigt als auch verpflichtet ist.

Jus occupandi.

(S. Zueignungs-Recht.)

Jus offerendi (Eintretungs-Recht).

Das Recht eines spätern Pfandgläubigers, oder desjenigen, mit dessen Gelde der Pfandgläubiger abgefunden ist, den ihm vorgehenden hypothecarischen Gläubiger, durch Anbiethung der zu fordern habenden Summe, zur Abtretung seines Pfandrechts zu zwingen.

Anm. 1. Es findet bey allen Arten von Pfandrechten Statt. Nur wenn der frühere Pfandgläubiger ein besondres Pfandrecht an einer andern Sache hat als der spätre: so kann dieser es nicht ausüben.

Anm. 2. Das jus offerendi steht zu:

1. dem zweyten Pfandgläubiger gegen den ersten;
2. hat sich der 2te desselben bedient, so hat es nun auch der 3te gegen den zweyten, dann der 4te gegen den dritten u. s. f.;
3. der 3te gegen den ersten, wenn der 2te wegen Geldmangel es ihm erlaubte, und der erste ihm sein Pfandrecht cedirte. Dadurch wird der 3te Gläubiger in Ansehung des ihm cedirten

Pfandrechts erster, bleibt aber in Ansehung seines Pfandrechts dritter Pfandgläubiger.

4. Der 2te, 3te u. s. w. gegen Jeden, der als an die Stelle eines frühern Pfandgläubigers getreten angesehen werden muſs. Dahin gehört:
 a. ein Nichtschuldner, welcher das Pfand vom Schuldner darum gekauft hat, damit der frühere Pfandgläubiger abgefunden werden möchte; und wenn er vom Kaufgelde wirklich abgefunden worden ist;
 b. der spätre Pfandgläubiger, welcher privatim (d. h. nicht judiciali auctoritate) das Pfand vom ersten Pfandgläubiger kaufte;
 c. der Bürge des Schuldners, welcher bey der Bezahlung des ersten Pfandgläubigers sich von diesem sein Pfandrecht hat cediren lassen.

5. Nichtgläubiger, und die auch nicht deren Stelle vertreten, haben es, wenn sie zur Abfindung des Pfandgläubigers Geld creditirten:
 a. bey fiscalischen Forderungen: wenn das Geld vor der Obrigkeit angeliehen ist, und diese darein willigte, daſs der Gläubiger die Rechte des Fiscus bekomme;
 b. bey anderen Forderungen: wenn die Pfandgläubiger wirklich vom angeliehenen Gelde bezahlt worden sind, und er deren Platz als Pfandgläubiger sich ausdrücklich vorbehalten hat.

Andere Gläubiger des Schuldners, oder gar Nichtgläubiger, können vom jure offerendi nicht Gebrauch machen gegen des Schuldners Pfandgläubiger. Doch gestattet man dem, der das Pfandstück (aus einem andern Grunde) besitzt, das Eintretungsrecht, damit er nicht den Besitz verliehre.

Anm. 3. Das jus offerendi geht verlohren: 1. durch Verzichtleistung; 2. durch die einem

spätern Pfandgläubiger ertheilte Erlaubnifs davon Gebrauch zu machen; 3. durch Nichtmeldung zum Eintretungsrechte, bis die Sache zur öffentlichen Versteigerung gebracht ist; 4. durch eine rechtskräftige Sentenz, zur Strafe der Appellations-Vernachläfsigung.

Jus pignoris.

(S. Pfandrecht.)

Jus possidendi (Jus ad possessionem).

Das Recht, eine Sache in Besiz zu nehmen.

1. Causale: wenn es in dem Eigenthumsrecht seinen Grund hat;
2. Formale: wenn es aus einem andern Rechte fliefst.

Jus postliminii.

Der Umstand, dafs ein Kriegsgefangner bey seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft (nach römischen Grundsätzen: auch seine Freyheit) dasjenige von seinem Eigenthume zurück erhält, was man dem Feinde wieder abgejagt hat, ehe er es noch völlig erbeutet hatte, und welches der ehemahls gefangne Soldat nicht unehrbarer Weise verlohren hat.

Jus praelationis.

(S. Vorzugsrecht beym Concurse.)

Jus praevenandi.

(S. Vorjagd.)

Jus precum publicarum (Recht der Fürbitte).

Das Jemandem zustehende Recht, zu fordern, dafs in der Kirche öffentlich für ihn gebetet werde.

Anm. Der Kaiser hat es in ganz Deutschland; der Landesherr und seine Familie in seinem Territorio; der Patron und Gerichtsherr in einzelnen

Kirchen; und einzelne Gemeindeglieder auf ihr besondres Ansuchen darum.

Jus primarum precum.

(S. Recht der ersten Bitte.)

Jus primi liciti.

Das in einigen Ländern gesetzlich eingeführte Recht dessen, der bey einer öffentlichen Versteigerung zuerst auf die Sache gebothen hat, zu verlangen, daſs ihm die Sache für eben den Preis, der zuletzt gebothen ist, zugeschlagen werde.

Anm. Er muſs seinen Willen, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, aber noch vor dem Zuschlage erklären; nur braucht er dann das letzte Geboth nicht zu überbiethen, sondern blos zu erklären, daſs er das Gebothene auch geben wolle.

Jus protimiseos.

(S. Vorkaufs-Recht.)

Jus protopraxias.

(S. Vorzugsrecht beym Concurse.)

Jus publicum.

(S. Staatsrecht.)

Jus quiescens.

(S. Ruhendes Recht.)

Jus radicatum.

Ein fortdauerndes (eingewurzeltes) Recht. Z. B. das Recht des Leibherrn auf seinen Leibeignen ist ein jus radicatum.

Jus reale.

(S. Dingliches Recht.)

Jus reformandi majestaticum seu territoriale.

(S. Reformationsrecht, majest. oder landesherrliches.)

Jus regaliarum *).

Anmaſsung der Einkünfte der deutschen Prälaturen während der Sedisvacanz, von Seiten der Kaiser Deutschlands.

Anm. Ist Antiquität seit dem 14ten Jahrhunderte.

Jus repraesentationis.

Das Recht gewisser entfernterer Verwandten, an der Stelle der näheren einen Verstorbnen zu beerben.

Obgleich die Nähe der Verwandtschaft mit dem Verstorbnen allein diejenige Person bestimmt, welche succediren soll: so trifft es sich doch bisweilen, daſs auch entferntere Personen mit den näheren zugleich zur Succession gelangen. Dieſs kann aber nur dann geschehen, wenn die Gesetze den entfernteren Personen die Befugniſs ertheilt haben, an ihrer verstorbenen Ascendenten Stelle zu treten. Ein solches Repräsentations-Recht haben die Gesetze nur in zwey Fällen eingeführt, nämlich:

1. Jus repraesentationis naturalis: wenn Descendenten den Ascendenten succediren. Diese haben es usque in infinitum.
2. Beneficium repraesentationis: wenn Geschwister einander succediren. Hier geht das Repräsentations-Recht nur bis auf die Kinder der Geschwister.

Jus retentionis.

(S. Retentions-Recht.)

Jus retractus.

(S. Retracts-Recht.)

*) Man verwechsele diese Regaliae des Kirchenrechts nicht mit den Regalien — Regalia — des Staatsrechts.

Jus retractus feudalis.

(S. Lehns-Retract.)

Jus revocandi feudum.

1. Das des Lehnsherrn: das Recht desselben, ein vom Vasallen ohne seinen Consens an einen Fremden (d. h. irgend Jemanden, der nicht in der Investitur des ersten Erwerbers mit begriffen ist) veräuſsertes und schon tradirtes, unveräuſserliches Lehn von jedem Besitzer unentgeltlich zu vindiciren. Die zur Ausübung dieses Rechts ihm zustehende Klage heiſst actio revocatoria, ist eine Art von Rei-Vindication, welche aber durch keine Verjährung erlöscht.
2. Das der Lehnsfolger und Gesammt-Belehnten: das Recht derselben, das ohne ihren Consens veräuſserte und schon tradirte, unveräuſserte Lehn von jedem Besitzer unentgeltlich zu vindiciren.

Anm. Es steht sogar den Kindern in Ansehung des vom Vater veräuſserten feudi novi, und eben so des feudi antiqui zu; wie auch den Erben in Ansehung des vom Erblasser veräuſserten Lehns, die Erben aber müssen dem Besitzer das Kaufgeld vergüten.

Hier erlöscht die Klage in 30 Jahren von Zeit des Anfalls der Lehns-Succession an.

Jus superficiarium (Platz-Recht).

Das Nutzungs-Eigenthum an der superficies eines fremden Grundstücks.

Anm. 1. Im jure superficiario ist kein Recht an unterirdischen Schätzen, an Kellern u. s. w. enthalten.

Anm. 2. Der Superficiarius kann auch einen andern Gebrauch von der superficies machen,

als bisher der dominus directus machte; nur muſs er Gebäude und Bäume in ordentlichem Stande erhalten.

Der dominus directus darf eine jährliche Abgabe — Boden-Zins, Solarium — fordern, welche ganz die Natur eines Canons hat, d. h. nur in recognitionem dominii directi gegeben wird.

Anm. 3. Der superficiarius hat zur Verfolgung des Platzrechts die actionem in rem utilem, gegen jeden Besitzer, selbst gegen den Ober-Eigenthümer.

Anm. 4. Das Platzrecht entsteht:

a. durch Vertrag, verbunden mit Uebergabe;
b. durch einen letzten Willen, ohne Uebergabe;
c. durch Verjährung.

Es hört auf:

a. Durch den Untergang der superficies;
b. durch freywillige Entsagung;
c. durch Verjährung.

Jus testamenti factionis.

(S. Testamenti-factio.)

Jus trajectus.

(S. Fährrecht.)

Jus vicinitatis.

(S. Nachbar-Recht.)

Jusstitium.

Eine Zeit, in welcher ein gänzlicher Stillstand der Rechtspflege oder Verwaltung der Gerichtsbarkeit vorhanden ist. (Z. B. wenn die Gerichte durch Krieg, Pest und dergleichen aus aller Activität gesetzt sind.

Justificatio remedii.

Die Rechtfertigung der Einwendung eines Rechts-

mittels, durch Ausführung und Beweis der Beschwerden als solcher.

Justification der Rechnung.

Die Handlung, da ein Verwalter fremder Sachen die Richtigkeit der von ihm angefertigten Rechnung, gegen die derselben entgegengesetzten monita, darzuthun bemüht ist.

Justificirte Rechnung.

Eine Rechnung, gegen welche gar keine monita gemacht sind, oder wo der Richter die gegen sie vorgebrachten Erinnerungen für widerlegt erklärt hat.

Justitia.

(S. Comites juramenti.)

Justizgewalt des Staats.

Das Recht des Staats, seine Rechte und die Rechte des Bürgers im Staate gegen den Bürger zu verfolgen.

Kaiser.

(S. Römischer Kaiser.)

Kaiser-Krönung.

Sie besteht in der Aufsetzung der Krone von den 3 geistlichen Churfürsten (als Reichsständen), und der Salbung mit oleo catechumenorum, vom Erzbischofe von Maynz (diesen Actus verrichtet er als Erzbischof, als Geistlicher, da die Salbung eine geistliche Handlung ist) wenn die Krönung — wie es gewöhnlich der Fall ist — in Frankfurt; oder vom Erz-

bischofe von Cöln, wenn sie — wie es nach der Goldnen Bulle immer geschehen sollte — in Aachen vor sich geht.

Nach der Salbung mufs der Kaiser einen förmlichen Regierungs-Eid schwören. (Vergl. Kaiser-Wahl.)

Kaiser-Wahl.

Binnen einem Monate nach erhaltner Nachricht von Erledigung des Kaiserthrons mufs Maynz, als Director des Churcollegii, jeden Churfürsten nach Frankfurt a. M. einladen. Binnen drey Monaten mufs dann jeder Churfürst, oder sein uneingeschränkter Bevollmächtigter dort eintreffen und den Wahleid ablegen. Dann wird die Wahlcapitulation entworfen. Die Wahl selbst, welche binnen 30 Tagen nach Ablauf jener drey Monate beendigt seyn mufs, geschieht in der (katholischen) Bartholomäus-Kirche, und wird durch die Mehrheit der Stimmen entschieden. Nach beendigter Wahl wird ein Protocoll über dieselbe aufgenommen, welches man Wahldecret nennt. Der Neugewählte mufs nun die Wahlcapitulation in eigner Person beschwören, von welchem Augenblick an sich seine Regierung anfängt und die der Reichs-Vicarien aufhört. (Vergl. Kaiser-Krönung.)

Kaiserliche Hofpfalzgrafen (Comites palatini caesarei).

Oeffentliche vom Kaiser bestellte Personen, durch die er gewisse kaiserliche Reservatrechte ausüben läfst.

1. Solche, welche die grofse Comitiv haben: sie können die in der kleinen Comitiv enthaltenen Rechte ausüben, und aufserdem die kleine Comitiv Jemandem ertheilen und Standeserhöhungen (Erhebung in den Adelstand) vornehmen.

Anm. Gewisse Reichsständische Personen (z. B. Böhmen, Pfalz, Schwarzburg) und auch einige adliche Familien haben sie.

2. Solche, welche nur die kleine Comitiv haben: sie können uneheliche Kinder legitimiren, kaiserliche Notarien creiren und akademische Würden ertheilen.

Anm. Diese haben nicht nur manche einzelne Personen, sondern auch einige ganze Collegia (z. B. Universitäten. Der jedesmahlige Rector oder Prorector ist dann Hofpfalzgraf).

Kaiserliche Land- und Hof-Gerichte.

Beständige (d. h. sie hören im Interregno nicht auf) und feststehende (d. h. sie sind nicht commissarische Gerichte) Reichs-Unter-Gerichte, die in des Kaisers Nahmen in gewissen Districten, über Mittelbare und Unmittelbare, in erster Instanz Jurisdiction ausüben.

Anm. Von ihnen kann an die höchsten Reichsgerichte (Reichs-Cammer-Gericht und Reichs-Hofrath) appellirt werden. (Vergl. Reichsgerichte.)

Kaiserliche öffentliche Notarien.

Personen, welche der Kaiser — oder nomine ejus die Hofpfalzgrafen — zu Notarien bestellt haben, und die in Sachen, bey denen es blos auf die Sinne ankommt, öffentliche glaubhafte Zeugnisse ausstellen dürfen.

Anm. Ihr Amt ist in der unter Maximilian I. 1512 errichteten Notariats-Ordnung bestimmt.

Kanonische Destination.

(S. Tonsur.)

Kasten- und Kisten-Pfand.

(S. Apparatus et instructus muliebris.)

Katholisches Land.

(In staatsrechtlicher Hinsicht und wegen der Reichstags-Stimme): in welchem im Jahre 1624 die katholische Religion ohne Einschränkung recipirt war (z. B. Bayern). (Vergl. Entscheidungs-Jahr, Protestantisches Land, Gemischtes Land.)

Kauf-Brief.

(S. Gerichtliche Auflassung.)

Kauf-Contract (Emtio venditio).

Ein Consensual-Contract, vermöge dessen man Jemandem eine Sache für einen gewissen Preis eigenthümlich zu überlassen verspricht.

Anm. 1. Erzwungen kann ein Kauf-Contract nur dann werden: a. wenn ein pactum de vendendo geschlossen ist; b. wenn der Staat oder eine Commune die Sache nothwendig bedarf, welche der Gegenstand des Kaufs ist.

Anm. 2. Vollkommen a. ist der Kauf-Contract, sobald die Contrahenten über die Sache und das Kaufpretium einig sind, aufser wenn er schriftlich abgeschlossen werden soll; b. consumirt aber erst durch die Uebergabe.

Beym Kaufe einer Quantität ist also der Kauf-Contract noch unvollkommen, wenn noch nicht zugemessen, zugewägt u. s. w. ist; aufser wenn ein Aversions-Handel (Kauf in Pausch und Bogen; Emtio venditio per aversionem) geschlossen ist. Letztrer ist vorhanden, wenn kein bestimmtes Quantum der Sachen angenommen ist, wenn nicht von Zumessen, Zuwägen u. s. w. die Rede ist. Er wird nicht präsumirt.

Anm. 3. Ungiltiger Verkauf ist:

a. der einer nicht in commercio privatorum befindlichen Sache, in sofern Käufer und Verkäufer Privat-Personen sind.

b. Die Reichsgssetze verbiethen den Verkauf der Früchte auf dem Halme. Nach dem Gerichtsbrauche ist er jedoch dann erlaubt, wenn der Handel — nach geschehener Taxation — gerichtlich confirmirt ist.

c. Der Arzt darf nichts von seinem Kranken kaufen.

d. Vormünder und Curatoren dürfen privatim nichts von ihrem Pflegbefohlenen kaufen.

e. Der Verkauf einer res litigiosa kann, auf Antrag des dadurch Nachtheil Leidenden, annullirt werden.

Anm. 4. Ist dem Käufer, ohne ihm zu creditiren, die verkaufte Sache tradirt: so ist er vor Bezahlung des Kaufpretii doch noch nicht Eigenthümer. Dieſs ist vorzüglich bey Concursen *sehr* wichtig. Jedoch nimmt man in folgenden *Fällen* stillschweigende Creditgebung an:

a. wenn man von einem Kaufmanne, mit dem man in jährlicher Abrechnung steht, eine zu seinem Handel gehörige Sache kauft;

b. eben so bey Handwerkern, bey denen man Sachen kauft, oder solche Sachen zu denen sie Materialien geben müssen bestellt;

c. wenn der Verkäufer, mit dem man nicht in Abrechnung stand, nicht — ausdrücklich, oder stillschweigend durch Ueberschickung der Rechnung nach wenigen Tagen — mahnt.

Anm. 5. Sobald der Kauf-Contract vollkommen ist, geht die Gefahr auf den Käufer über, aber auch alle Früchte und Accessionen, sogar der Schatz. Behält sich der Verkäufer nach der Tradition das Eigenthum noch vor: so trägt doch der Käufer die Gefahr, weil er natürlicher Eigenthümer ist.

Anm. 6. Die verkaufte Sache muſs tradirt werden:

a. als res libera von allen Lasten und Abgaben, die nicht besonders vor Abschluſs des Kauſs vom Verkäufer genannt wurden; doch braucht er die gewöhnlichen öffentlichen Abgaben nicht anzuzeigen;

b. als res sana: d. h. daſs sie keine Fehler haben darf. Wird dem Käufer eine res vitiosa — und zwar mit einem vitium latens, d. h. einem Fehler, der bey aufmerksamer Betrachtung der Sache nicht Jedem in die Augen fällt und vor Abschluſs des Kauf-Contracts vorhanden gewesen ist, versehene Sache — übergeben: so steht ihm zu, entweder

α) die actio redhibitoria (Wandlungs-Klage): auf die Vernichtung des Kauf-Contracts; — wenn die Sache wegen des Fehlers zum Gebrauche gänzlich untauglich ist; oder

β) actio quanti minoris: auf den Ersatz der Läsion; — wenn der Fehler den Werth der Sache blos verringert.

Beyde Klagen haben ihren Ursprung in den Edicten der Aedilen; und werden heutiges Tags auf alle ein Eigenthum übertragenden onerosen Contracte ausgedehnt. — Sie finden beyde nicht Statt:

aa. bey einzeln gekauften verzehrbaren Sachen (z. B. in die Küche);

bb. bey in Auctionen gekauften Sachen; und

cc. bey Sachen, welche der Fiscus verkauft hat. — Die actio redhibitoria verjährt in 6 Monaten, die actio quanti minoris in einem Jahre, vom Augenblicke der Entdekkung des Fehlers an. Die actio quanti minoris kann mehrmahls angestellt werden.

Kauf-Geld.

(S. Kaufpretium.)

Kaufleute.

Kaufleute und Fabricanten — nicht aber Handwerker — haben durch den Gerichtsbrauch das Privilegium erhalten: daſs ihr Haupt-Handelsbuch — nicht aber die sogenannten Klatter- und Schmatter-Bücher, diaria mercatorum — die Kraft eines halben Beweises hat, so daſs nach hinzugetretenem Erfüllungs-Eide voller Beweis für den Kaufmann gegen seinen Schuldner vorhanden ist.

Anm. 1. Will der Kaufmann aber zu dem Erfüllungs-Eide gelassen werden, so muſs er

a. zugleich beweisen: daſs er zu der Zeit mit dem Schuldner in Verkehr gestanden habe, zu welcher die Schuld verwirkt seyn soll. Diesen Beweis kann er jedoch auch durch seine Handlungsdiener giltig führen.

b. Das Hauptbuch darf keinen sichtbaren *Fehler* haben.

c. Dem Kaufmann muſs keine Betrügerey und Unordnung in seinen Geschäfften Schuld gegeben werden können. Der Concurs des Kaufmanns allein, ohne den Beweis von Unordnung oder Betrügerey, schadet aber nichts.

d. Hat der Beklagte durch Briefe oder durch seine Nahmens-Unterschrift im Handlungsbuche die Schuld selbst anerkannt: so bedarf es nicht einmahl des Erfüllungs-Eides, sondern blos der Vorlegung der Handschrift des Schuldners zur Recognition.

Anm. 2. Auch jüdische Kaufleute, wenn sie ordentliche Handelsbücher führen, haben dieſs Privilegium.

Anm. 5. Auch im Concurse kommt dieſs Privilegium der Concurs-Masse zu Statten, wenn der curator massae die ausstehenden Schulden einfordert.

Kaufmann.

Eine Person, welche entweder mit rohen oder verarbeiteten Materialien einen Handel auf solche Art treibt, daſs sie dieselben kauft und wieder verkauft.

Kaufpretium (Kaufgeld).

Diejenige Summe, welche der Käufer für die gekaufte Sache dem Verkäufer giebt.

Anm. Es muſs seyn:

a. pretium eminens: d. h. ganz oder doch wenigstens gröſsten Theils in Gelde bestehen;

b. certum: d. h. eine bestimmte Summe Geldes ausmachen, nicht z. B. nur in folle verabredet seyn;

c. verum: d. h. im Ernste festgesetzt und um einen wirklichen Kauf-Contract abzuschlieſsen. — Jedoch ist der sogenannte Freundschafts-Kauf: ein Kauf, bey dem das Kaufpretium etwas unter dem wahren Werthe der Sache festgesetzt ist, — doch auch als Kauf anzusehen.

d. Endlich muſs das Kaufgeld auch seyn justum: d. h. dem wahren Werthe der Sache gemäſs; und zwar ist:

α) beym pretio legali die geringste Läsion zu ersetzen;

β) beym pretio conventionali hingegen braucht nur laesio ultra dimidium ersetzt zu werden, d. h. wenn der Verkäufer, ohne sein Wissen und Willen, nicht einmahl die Hälfte des gemeinen und gegenwärtigen Werths der Sache erhalten hat. (Vergl. Querela laesionis enormis.)

Kauf-Schilling.

(S. Kaufpretium.)

Kauf und Verkauf.

Der Vertrag, durch den Jemand einem Andern das Eigenthum einer Sache oder eines Rechts gegen eine Summe Geldes überträgt.

Ketzer (Haereticus).

1. Nach Justinianischem Rechte:

Jeder, der die auf den vier ökumenischen Kirchen-Synoden festgesetzten Grundsätze nicht annimmt.

2. Nach heutigem Rechte:

Wer Grundsätze annimmt, die den allgemein anerkannten Grundsätzen der Katholiken und Protestanten zuwider sind.

Ketzerey (Haeresis).

Hartnäckige Behauptung eines von der allgemeinen katholischen Kirche verworfenen Religions-Lehrsatzes.

Ketzermacherey.

Beleidigung eines andern Religionsverwandten, in sofern die Beleidigung darauf geht, daſs er zu jener Religionsparthey gehört.

Kiel-Brief.

(S. Bodmerey-Brief.)

Kinder.

(S. Minderjährige.)

Kinder-Besitz.

(S. Besitz.)

Kindes-Aussetzung (Expositio infantis).

Durch die Aeltern geschehene Weglegung eines unerwachsenen Kindes, in der Absicht ihm ihre eigne Hilfe zu entziehen; in sofern daraus der Tod desselben nicht nothwendig, oder

auch

auch dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nach nicht erfolgen müſste (denn sonst ists Kindes-Mord).

Kindesmord (Infanticidium).

Der Mord, den eine Mutter selbst, nach Verheimlichung ihrer unehelichen Schwangerschaft, an ihrem neugebohrnen — d. h. noch nicht 24 Stunden alten, — lebensfähigen Kinde begeht.

Kirche.

Eine zusammengesetzte Gesellschaft mehrerer kirchlichen Gemeinen.

1. Im rechtlichen Sinne: eine Gesellschaft, die durch ausdrückliche oder stillschweigende Verträge zum Zwecke eines gemeinsamen äuſsern Gottesdienstes errichtet ist.
2. Im theologischen Sinne: Inbegriff einer Art von Religionsverwandten (z. B. die lutherische, die reformirte Kirche).

1. Einfache Kirche: deren Glieder einzelne Menschen sind.
2. Zusammengesetzte: deren Glieder mehrere vereinigte kirchliche Gesellschaften sind. (Die einzelnen Gesellschaften verhalten sich hier zur zusammengesetzten Kirche, wie einzelne Mitglieder zur einfachen Kirche.

1. Oeffentliche: eine ausdrücklich vom Staate genehmigte kirchliche Gesellschaft.
2. Privat-Kirche: wenn die Gestattung des Zusammentretens der kirchlichen Gesellschaft nur stillschweigend geschieht.

Kirchen-Amt (Officium ecclesiasticum).

Die Befugniſs zur Ausübung und Erfüllung bestimmter Rechte und Pflichten der Kirchen-Jurisdiction oder eines Ordo.

1. Geistliches Kirchen-Amt (Officium sacrum): dessen Gegenstand die innre Jurisdiction ist.
2. Kirchen-Würde (Prälatur; Dignitas):
 a. realis: die aus einem mit jurisdictione externa versehenen Kirchen-Amte folgt.
 b. Personat: ohne solches Amt, oder zwar mit einem solchen Amte aber nur nach Art eines Titels.
3. Simples Kirchen-Amt: mit welchem weder äußere noch innre Jurisdiction verbunden ist.

Kirchen-Bann.

(S. Geistliche Strafen.)

Kirchen-Collegium (Presbyterium).

(Protest. K. R.)

Das Collegium, welches eine evangelische *Kirchengemeinde* präsentirt und die sich *vorbehaltenen* Rechte des Kirchen-Regiments statt derselben ausübt.

Kirchen-Gebäude (Ecclesiasteria; Templa).

Neue Kirchen können nur mit Bewilligung des Bischofs und nach dessen Untersuchung: ob ein Grund (z. B. Vermehrung der Kirchenglieder) und ein Fond zur Erbauung vorhanden ist, und dieselbe nicht den Rechten eines Andern schadet, erbauet werden. (Vergl. Kirchweihe, Entheiligung, Befleckung; Fabrica ecclesiae.)

Kirchengesetze.

Die Gegenstände derselben sind zufällige Religions-Handlungen, und der Bibel und Tradition gemäße, nähere Bestimmung wesentlicher Theile der Religion.

1. Universelle: welche für die ganze Christenheit verbindend sind. (Dergleichen können nur von

ökumenischen Synoden und vom Papst gegeben werden.)

2. Particuläre: welche für einen bestimmten Theil der Christenheit verbindend sind.

Kirchen-Gewalt (Potestas ecclesiae).

Inbegriff der ursprünglichen und sämmtlicher erworbener Rechte der Kirche.

Kirchengüter (Res ecclesiasticae in genere).

Alles, was sich auf Religion und Kirche bezieht.

1. Geistige (Bona spiritualia): die sich auf die ewige Seligkeit beziehen.
2. Weltliche (Bona temporalia): alle Sachen, die einer Kirche oder kirchlichen Gemeinheit gehören.

Kirchengüter der Protestanten.

Diese sind:

1. Gottesdienstliche Sachen: welche unmittelbar zur Beförderung des Gottesdienstes dienen.
2. Kirchengüter schlechthin: welche mittelbar dazu dienen. Unter diesen giebt es:
 a. Kirchlich-religiöse Sachen: die einer frommen Stiftung gewidmeten.

Kirchen-Pfründe (Beneficium *)).

Das Recht zur Benutzung und Erhebung der mit einem Kirchen-Amte auf immer verbundenen Einkünfte.

Anm. 1. Davon sind unterschieden die Acci-

*) Beneficium heisst eine Kirchenpfründe, weil die Ertheilung derselben eine Nachahmung des fränkischen Beneficialsystems ist.

denzien (bey Pfarrern Stolgebühren, bey Canonicis Distributiones).

Anm. 2. Kirchen-Pfründen sind nicht erblich; denn: Beneficium datur propter officium!

Anm. 3. Die Einkünfte der Pfründen sind, theils

a. fructus annui seu fructus grossi: die für das ganze Jahr feststehenden; theils

b. Distributiones quotidianae: Vertheilungen an gewissen Tagen, gewöhnlich in Victualien bestehend.

1. Regular-Pfründen: Pfründen der Regularen.

2. Secular-Pfründen: Pfründen der Secularen (z. B. der Dorfpfarrer als Weltgeistlicher).

1. Beneficia curata: welche mit Seelsorge verknüpft sind.

2. Beneficia non curata (Beneficia simplicia): Pfründen, deren Inhaber nicht die Seelsorge zu haben braucht.

1. Majora: die mit einer Dignität (d. h. mit äußrer Kirchen-Jurisdiction) verknüpft sind.

2. Minora: deren Inhaber keine Theilnahme am Kirchen-Regimente zu haben brauchen. Oder: die mit einem simpeln Kirchen-Amte verbundenen Pfründen.

1. Unmittelbare: die blos dem Papste unterworfen sind.

2. Mittelbare: die dem Bischofe unterworfenen Pfründen.

Kirchen-Policey (Politia ecclesiae).

Inbegriff der Kirchen-Verordnungen (Kirchen-Agenden) und Gesetze, welche die Verhüthung der Mißbräuche und Stöhrungen zum Zwecke haben.

Darunter ist begriffen die
Kirchen-Zucht (Disciplina ecclesiae): das Erziehungs-Recht und das gesellschaftliche Strafrecht.

Kirchenraub.

(S. Peculatus.)

Kirchenrecht.

Das Jus canonicum und ecclesiasticum zusammen.

1. Allgemeines (natürliches, universale, naturale): das aus der Natur der kirchlichen Gesellschaft geschöpft wird.
2. Positives: auf bestimmten Vorschriften der Gesetze beruhendes.
1. Gemeines (commune): das in ganz Deutschland geltende.
2. Besondres (particulare): das nur in Ansehung einiger Kirchen oder Länder geltende.
1. Generelles: das allen Gattungen von Religionsverwandten zukommt.
2. Specielles: das nur gewissen Gattungen von Religionsverwandten zukommt.

 Diefs kann gemeines seyn; dann heifst es: Jus ecclesiasticum catholicorum (seu Protestantium) commune Germanicum.
1. Privat-Kirchenrecht (J. ecclesiasticum privatum): welches die Rechte und Verbindlichkeiten der kirchlichen Gesellschaften in Verhältnisse zu ihren Gliedern, und der Glieder unter einander selbst bestimmt.
2. Kirchen-Staatsrecht (jus ecclesiasticum publicum): das die Rechte und Verbindlichkeiten der Kirche im Verhältnisse zur höchsten Staatsgewalt bestimmt.

Kirchenrechts - Gelahrtheit.

Wissenschaften von den Rechten und Verbindlichkeiten der kirchlichen Gesellschaft und ihrer Glieder.

Sie besteht aus:

1. dem Jure canonico, das sich auf Kirchen-Gesetze gründet; und
2. dem Jure ecclesiastico, welches die Kirche zum Gegenstande hat.

Kirchen - Regierung (Kirchenregiment; Regimen ecclesiae).

Die Ausübung der Kirchengewalt.

Kirchenregierungs - Rechte. (Protest. K. R.)

1. Gemeinschaftliche: diejenigen, bey deren Ausübung der Landesherr an die Einwilligung der Landeskirchen gebunden ist.
2. Eigene:
 - a. Des Regenten: worin er frey von solcher Concurrenz ist.
 - aa. Vorbehaltene: die er selbst oder sein Geheimeraths - Collegium ausübt.
 Gewöhnlich die gesetzgebende Gewalt.
 - bb. Uebertragene: die durch dazu angestellte Collegien und Beamte ausgeübt werden, und deren Ausübung diesen vom Regenten übertragen ist.
 - b. Der Kirchen: diejenigen, welche der unmittelbaren Anordnung der einzelnen protest. Kirchen vorbehalten sind.

Kirchen - Statute.

Conventionelle Bestimmungen über kirchliche Gesellschaftsrechte, welche von einzelnen Gemeinheiten mit Bewilligung der Oberen abgefaſst sind.

Kirchen - Vermögen (Patrimonium ecclesiae). Der Inbegriff aller Kirchensachen einer Gemeinheit.

1. Stiftungs-Güter (Bona dotalia);
2. Neuerworbene Güter.

Kirchen - Versammlungen (Concilia, Synodi). Versammlungen von Kirchen-Deputirten desselben Glaubens zu gemeinschaftlicher Verhandlung kirchlicher Angelegenheiten.

1) Allgemeine (universalia; oecumenica): vom Papste zusammenberufne Versammlungen aller Bischöfe.

2) Besondere (particularia).

a) Patriarchal-Synoden: Versammlungen aller Bischöfe eines Patriarchen-Sprengels, unter Vorsitz, Zusammenberufung und Bestätigung des Patriarchen.

b) Provincial-Synoden: Versammlungen aller Bischöfe einer Provinz unter Vorsitz u. s. w. des Provincialen.

c) Diöcesan-Synoden: Versammlungen einiger oder aller Geistlichen eines Bischofs-Sprengels, unter Vorsitz des Bischofs. (Hier haben jedoch die Mitglieder, die Geistlichen, nur ein votum consultativum.)

Kirchen - Visitationen.

Untersuchungen des jetzigen Zustandes des Kirchenwesens an Ort und Stelle zur Abstellung aller Misbräuche.

1) Ordentliche: die jährlich anzustellenden;
2) Aufserordentliche: aufser der bestimmten Zeit, wegen ungewöhnlicher Vorfälle.

Kirchen - Vorsteher.

(Protest. K. R.)

Beamte zur Verwaltung der Kirchengüter, die

wie Curatores bonorum und Vormünder beurtheilt werden, jährliche Rechnung ablegen müssen, und unter dem Superintendenten und Consistorio stehen.

Kirchen - Würde.

(S. Kirchen - Amt.)

Kirchen - Zucht.

(S. Kirchen - Policey.)

Kirchhöfe.

Diejenigen Gottes - Aecker, welche den Hof der Kirche ausmachen.

Anm. Dann sind die Gottes - Aecker Pertinenz des Kirchengebäudes.

Kirchliche Anstalten.

Die zum Besten derer errichtete Anstalten, welche an einer gewissen Art des Gottesdiensts Theil nehmen wollen.

Kirchliche Beamte

werden bestellt entweder

1) zur Verrichtung der gottesdienstlichen Handlungen selbst, und zwar

a) zur unmittelbaren Verrichtung der wesentlichen Religionshandlungen: Geistliche (Clerici, Priester, Kirchenlehrer. Ihres Amts Hauptzweck ist die Seelsorge (Cura animarum), das kirchliche Lehramt: Vervollkommung der innern Religion der einzelnen Glieder.

b) Nur durch mittelbare Hilfe dabey. Subalternen, Unterbediente der Kirche.

2) Zur Verwaltung der gemeinschaftlichen Rechte;

a) Blos zur Verwaltung der gemeinschaftlichen Sachen;

b) zur Ausübung der Collegialrechte, d. h. zum

Kirchenregimente. Ist diesen eine Direction übertragen, so sind sie: Obere, Vorgesetzte (Superiores); und dann ist die Kirche eine ungleiche Gesellschaft.

Kirchliche Gemeine.

Eine Gesellschaft, deren Zweck der gesammte gemeinschaftliche äufsre Gottesdienst ihrer Mitglieder ist.

Kirchliche Gewohnheiten.

Gewohnheitsrechte, welche kirchliche Gegenstände betreffen.

Kirchlich-religiöse Sachen.

(S. Kirchengüter der Protestanten.)

Kirchliche Rescripte.

Verordnungen in Patentform an bestimmte Kirchenglieder.

a) Rescripta justitiae;

b) Rescripta gratiae. (Vergl. päpstl. Rescripte.)

Kirchspiel (Pfarrey, Gemeinde).

Der Landesbezirk, innerhalb dessen dem Pfarrer der Pfarrzwang zusteht. — Oft wird hierdurch die Parochie bestimmt, aber nicht immer, denn z. B. des Feldpredigers Parochie ist sein Regiment, des Schiffspredigers das Schiffsvolk, des Hofpredigers die Regentenfamilie und die Hofleute. Alle diese haben gar keine Parochie.

Kirchweihe (Consecratio seu Dedicatio ecclesiae).

Einweihung des Gebäudes vom Bischofe, wodurch es zum Gottesdienste geschickt wird.

Klage (Actio) *).

Ein gerichtliches Zwangsmittel, wodurch Jemand ein ihm zustehendes Recht gegen einen Andern geltend macht, in der Absicht, damit dieser zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit angehalten werden solle.

Oder:

Ein gerichtliches Zwangsmittel, dessen ich mich gegen Einen bediene, an den ich Ansprüche habe und der mir diese Ansprüche nicht zugesteht.

Oder:

Das Mittel, wodurch der Berechtigte sein Recht vor Gericht verfolgt.

Oder:

Actio est jus persequendi in judicio quod sibi debetur.

Oder:

Actio est exercitium juris auctoritate magistratus ad actum specialem deductum.

1. Nicht römische Klagen: die durch das jus canonicum, durch Reichs- oder Landes-Gesetze eingeführten Klagen, und die Implorationen.
2. Römische Klagen: welche ihren Grund in römischen Gesetzen haben.
 a. civiles: welche aus dem jure civili entsprungen sind.
 b. honorariae: die aus dem jure honorario entsprungenen. Sie begreifen die actiones praetoriae und aedilitiae in sich.
 c. Actiones ex moribus: welche aus dem jure non scripto entstehen.
 a. Actio directa: welche gegen einen Contrahenten angestellt wird, der gleich bey Abschliessung des Vertrags verbindlich wurde.

*) Das Wort Actio hat dreyerley Bedeutungen: 1. die Klage selbst, 2. das Recht zu klagen, und 3. die Form der Klage.

b. Actio contraria: die gegen einen Contrahenten angestellt wird, der nicht gleich bey Eingehung des Vertrags, sondern erst in der Folge (ex post) durch einen besondern Umstand, verbindlich wurde.

a. Actio directa: welche ein Gesetz mit ausdrücklichen Worten für einen bestimmten Fall festsetzte.

b. Actio utilis: welche der Aehnlichkeit der Fälle wegen von einem gesetzlich bestimmten Falle auf einen ähnlichen Fall angewendet wird, für welchen das Gesetz keine eigne Klage festgesetzt hat. (Z. B. actio tutelae utilis gegen einen Curator.)

a. Actiones nominatae: welche einen eignen Nahmen im Gesetze erhalten haben.

b. Actiones innominatae: welche nicht einen besondern gesetzlichen Nahmen haben. Unbenannte Klagen sind:

α) die actiones in factum: die von den Juristen aus der Billigkeit hergeleiteten Klagen.

Oder:

Aus Billigkeit erfundene Klagen des ältern römischen Rechts, bey denen der Prätor nach Verschiedenheit der Verbindlichkeit die Klage-Formel ändern mufste. (Alle aus einer natürlichen Verbindlichkeit entstehenden, und alle subsidiarischen oder Ergänzungs-Klagen.)

Diese sind:

aa. Actiones praescriptis verbis: wenn sie aus einem unbenannten Contracte entstehen; oder

bb. Actiones in factum stricte: wenn sie aus einer andern Quelle, z. B. einem Quasidelict, entstehen.

β) Condictiones ex lege: die durch das

neuere Recht eingeführten und mit keinem besondern Nahmen versehenen Klagen.

a. Actiones bonae fidei: bey denen mehr auf die Billigkeit als auf das strenge Recht gesehen wurde.

b. Actiones stricti juris: bey denen der judex pedaneus blos auf die Worte des Contracts sehen, und dem Kläger nichts zuerkennen durfte, als was ihm ausdrücklich versprochen worden war.

Anm. Diese Eintheilung ist Antiquität.

a. Actiones non poenales: wodurch ich das, worauf ich ein dingliches Recht habe, oder was mir ein Andrer versprochen hat, oder was ich durch des Andern Schuld verlohren habe, oder dessen Werth fordre.

b. Actiones poenales (poenae persecutoriae): wenn man eine Summe Geld zur Strafe für das delictum des Andern forderte.

Anm. Die act. poenales giebt es heutiges Tags nicht mehr. Zu ihnen gehörten fast alle aus einem Delicte fliefsenden Klagen, z. B. actio furti, injuriarum, de albo corrupto, in factum de suspenso vel posito, contra dejicientem in quinquaginta aureos.

c. Actiones mixtae (rei et poenae persecutoriae): wodurch ich auf eine Summe klage, in welcher meine Entschädigung und zugleich eine Strafe für des Beklagten Vergehen enthalten ist.

Anm. Zu diesen gehörten die actio vi bonorum raptorum, ex lege Aquilia, de legatis venerabilibus locis vel ecclesiae relictis, ex deposito miserabili.

a. Actiones in simplum: die actiones non poenales.

b. Actiones in duplum (triplum, quadruplum, Actiones in amplius): die actiones poenales oder mixtae.

a. Actiones publicae (populares): die Jeder aus dem Volke anstellen konnte.

b. Actiones privatae: welche nur diejenigen Personen, deren Interesse bey der Sache ins Spiel kommt, anstellen dürfen.

Anm. Diese Eintheilung ist Antiquität.

1. Actiones petitoriae (Petitorische Klagen): durch welche das Recht selbst verfolgt wird.

a. Actiones praejudiciales: welche aus dem Personen-Recht entstehen (praejudicii aliis rebus faciendi causa). Oder: durch welche man die aus einem menschlichen Zustande entstehenden Rechte verfolgt:

aa. affirmativae: daſs man einen gewissen statum habe.

bb. negativae: daſs man ihn nicht habe.

Anm. Die vorzüglichsten Präjudicial-Klagen sind: die actio de libertate, de ingenuitate, de filiatione, de patria potestate, de statu conjugali.

b. Actiones principales (Actiones rei persecutoriae): welche aus dem Sachen-Recht — entweder dem jure ad rem oder dem jure in re — entspringen.

aa. Actiones reales (Actiones in rem, Vindicationes, Petitiones, Actiones petitoriae in specie, Dingliche Klagen): durch welche man ein Recht auf eine Sache — ein dingliches Recht — verfolgt.

α. Actiones universales: durch welche eine universitas juris in Anspruch genommen

wird. (Die hereditatis petitio und peculii actio.)

b. Actiones generales: wodurch man eine universitas rerum in Anspruch nimmt.

c. Actiones speciales: durch welche man eine einzelne Sache (eine species) verfolgt.

bb. Actiones personales (Condictiones, Persönliche Klagen): durch welche man ein Recht zur Sache — ein persönliches Recht —, ein Recht auf eine Leistung, verfolgt.

a. Actiones dativae: quae dantur a lege; welche aus der unmittelbaren Vorschrift der Gesetze entspringen.

b. Actiones nativae: quae nascuntur ex facto; welche sich auf eine verbindliche *Handlung* des Beklagten gründen.

a. Actiones in rem scriptae *): persönliche Klagen, die man aber doch gegen jeden Besitzer der Sache anstellen kann. Oder: welche aus einer unmittelbaren und gesetzlichen Verbindlichkeit entspringen, wenn diese jeden Besitzer der Sache trifft; oder auch ohne den Besitz gegen Einen geltend gemacht werden kann, blos weil die Gesetze es so wollen.

Anm. Zu den Actionibus in rem scriptis gehören folgende: Actio Paulliana, quod metus causa, ad exhibendum, aquae pluviae arcendae, die actiones noxales.

b. Actiones adjectitiae qualitatis: welche man auch gegen diejenigen anstellen kann,

*) Sie heifsen so: quia quasi in rem scribuntur, d. h. nach Analogie der dinglichen Klagen angestellt werden.

welche sich eigentlich uns nicht verbindlich gemacht haben, aber wegen ihrer Einmischung in die Verbindlichkeit auch mit zur Erfüllung derselben angehalten werden können. — Oder: Gegen Jemanden angestellte Personal-Klagen, welche aus einer verbindlichen Handlung eines Andern entstehen.

Anm. Dergleichen sind: actio de in rem verso, actio exercitoria, institoria, quod jussu, de peculio, tributoria.

c. Actiones mixtae (Gemischte Klagen): dingliche Klagen, mit denen man im Klaglibell noch einen besondern Antrag auf persönliche Leistungen verbindet. Oder: aus dem jure in re und ad rem entstehende Klagen.

Anm. Dergleichen sind: hereditatis petitio, actio finium regundorum, familiae herciscundae und communi dividundo.

2. Actiones possessoriae (Possessorische Klagen, Besitzklagen, Interdicta): durch welche man den Besitz verfolgt.

a. Actio adipiscendae possessionis: wenn man einen Besitz, den man noch nie gehabt hat, zu erlangen sucht.

b. Actio retinendae possessionis: durch welche man den Besitz, den man bereits hat, zu behalten, durch die man sich im Besitze zu schützen sucht.

c. Actio recuperandae possessionis: durch die man den Besitz, den man gehabt und wieder verlohren hat, wieder zu bekommen sucht.

1. Ordentliche Klage (Actio ordinaria): wenn Replik und Duplik Statt findet.

Anm. Der Regel nach sind alle petitorischen Klagen ordentliche.

2. Summarische Klage (Actio summaria; Imploratio; Extraordinaria cognitio): bey welcher der Richter schon gleich nach der ersten Antwort des Beklagten die Sentenz fällen kann. (Wo keine Replik und Duplik Statt findet.)

Anm. Summarische Klagen sind die meisten possessorischen Klagen. Auch kann der Richter in folgenden Fällen petitorische Klagen wie summarische behandeln: α) bey Bagatell-Sachen; β) wenn aus des Beklagten erster Antwort schon alles Nöthige deutlich erhellet; γ) wenn periculum in mora vorhanden ist. — Eine Art der summarischen Klagen ist auch die:

a. Executiv-Klage (Hilfs-Klage): jede Klage, welche man auf ein gleich beygelegtes instrumentum guarentigiatum gründet, und deshalb den Beklagten sogleich bey Vermeidung der Execution zu condemniren bittet.

b. Interdicte: die von Justian eingeführten actiones utiles pro interdictis, die man in Fällen anstellt, wo ehemahls ein prätorisches Edict nachgesucht werden mufste und konnte.

Oder:

Persönliche summarische Klagen, womit man die Sache beym Richter vorträgt und um schleunige Hilfe bittet.

Anm. Wenn eine actio utilis pro interdicto Statt finden soll, so mufs 1) ein prätorisches Edict in concreto über diesen Fall vorhanden seyn; und 2) dasselbe ins Corpus juris aufgenommen worden seyn.

1. Actiones arbitrariae: wenn der Richter das Unbestimmte in dem petito des Klägers nach Billigkeit bestimmen darf.

2. Actiones non arbitrariae: wenn der Richter

ter das nicht thun darf, sondern genau an die Fordrung des Klägers sich halten muſs.

1. Actiones perpetuae (longissimi temporis): welche dreyſsig Jahre oder noch länger dauern.

2. Actiones temporales: welche binnen weniger als 30 Jahren angestellt werden müssen:

a. Actiones longi temporis: welche in zehn oder zwanzig Jahren erlöschen.

b. Actiones temporales in sensu stricto: die noch früher erlöschenden Klagen.

1. Actio famosa: welche für den Beklagten, wenn er unterliegt, die Ehrlosigkeit bewirkt.

Anm. Dieſs ist so oft der Fall, als dem Beklagten eine ehrlose Handlung Schuld gegeben, und er derselben völlig überführt worden ist.

2. Actio non famosa.

1. Actio in solidum: die auf das Ganze der Verbindlichkeit gerichtet ist.

Anm. Sie läſst sich nur bey correis debendi, bey einer obligatio in solidum denken.

2. Actio pro rata.

1. Actio criminalis: quae reipublicae ob crimen aut privatis ob delictum quoddam in eos commissum competit, ad poenam reo infligendam.

2. Actio civilis: quâ jus non ex causa delicti persequitur.

1. Actio simplex: bey welcher nicht eine Gegenklage angestellt ist.

2. Actio duplex: bey der eine Gegenklage (Widerklage) angestellt ist.

1. Actiones in heredes transitoriae, (adversus heredes transitoriae, passive in heredes transitoriae): welche auch gegen die Erben des verstorbnen

Beklagten angestellt oder fortgeführt werden können.

Anm. Alle gegen den Beklagten schon bey dessen Leben litiscontestirten Klagen können nach seinem Tode auch gegen seine Erben fortgesetzt werden.

2. Actiones ad heredes transitoriae active in heredes transitoriae): welche auch von den Erben des verstorbnen Klägers gegen den Beklagten angestellt oder fortgeführt werden können.

Anm. Alle vom Kläger litiscontestirten Klagen können von seinen Erben fortgesetzt werden.

3. Actiones utrinque transitoriae: welche von den Erben des Klägers gegen den Beklagten, auch von dem Kläger gegen die *Erben* des Beklagten angestellt und fortgeführt werden können.

Anm. a. Dingliche Klagen gehen zwar active, aber passive nur dann auf die Erben über, wenn dieselben die Sache noch besitzen. b. Actiones vindictam spirantes (welche Rache zum Gegenstande haben, z. B. Injurien-Klagen) gehen blos active auf die Erben. c. Klagen, welche auf ganz persönlichen Rechten und Verbindlichkeiten beruhen, gehen weder active noch passive auf die Erben über.

Klage-Grund.

(S. Klag-Libell.)

Klagen-Häufung.

(S. Cumulatio actionum.)

Klage-Schrift.

(S. Klaglibell.)

Klaglibell (Klage-Schreiben, Klage-Schrift. Libellus).

Jede Klage muſs der Regel nach schriftlich angebracht werden. Sie muſs dreyerley enthalten:

a. die Geschichts-Erzählung (species facti): die Darstellung des Vorgangs, welcher den Kläger zu klagen bewog;

b. den Klagegrund (fundamentum agendi): die Darstellung des rechtlichen Grundes, welcher den Kläger zur Anstellung der Klage berechtigt;

c. ein Gesuch (eine Bitte, Petitum, Conclusio): Angabe dessen, was der Kläger durch seine Klage zu erlangen wünscht.

Anm. Jede Klage muſs mit der species facti anfangen, bey welcher auf die Zeitordnung Rücksicht genommen werden muſs, und die nur historisch (nicht mehr in Artikelsform) abgefaſst seyn darf. Klagt man ex jure cesso, so muſs zugleich die legitimatio ad causam berichtigt werden. — Der Uebergang zu dem Petito geschieht dadurch, daſs man durch Anwendung des Rechts auf das Factum dem Richter das fundamentum agendi zeigt. — Das Petitum muſs bestimmt, dem Klagegrunde angemessen, nicht alternative oder subsidiarisch (auſser wenn die Verbindlichkeit des Beklagten eine alternative ist), und mit der Geschichts-Erzählung in genauer Verbindung stehend (Petitum congruum s. concludens) abgefaſst werden; und es darf nicht auf mehr gerichtet werden, als die Fordrung beträgt.

1. Verändrung der Klage: wenn die Klage selbst, oder die Geschichts-Erzählung oder das petitum verändert wird: wenn etwas ganz andres oder mehr gebeten wird.

Anm. Sie ist nicht erlaubt, und man kann sich nur dadurch helfen, daſs man auf den Rechtsstreit Verzicht leistet, die Klage zurücknimmt, alle bisher aufgelaufenen Kosten bezahlt, und nun die Klage von neuem — richtiger abfaſst — anstellt.

2. Verbesserung des Klaglibells: Abändrung einzelner in das Klaglibell eingeschlichener Irrthümer, welche auf das Wesen der Klage keinen Einfluſs haben.

3. Erklärung des Klaglibells: Interpretation dunkler und zweydeutiger Stellen des Klaglibells.

Anm. Verbesserung und Erklärung des Klaglibells sind erlaubt.

Klepper-Lehn.

Ein Lehn, bey welchem der Vasall die Briefe des Lehnsherrn von einem Orte zum andern schaffen muſste.

Klöster (Monasteria, claustra).

Wohnungen für Mönche oder Nonnen.

Kloster-Gelübde.

Das Gelübde, welches der Novitius nach Ablauf des Novitiats-Jahrs ableisten muſs, wenn er dann als wirklicher Mönch aufgenommen werden will. Es enthält:

1) das votum obedientiae: des blinden Gehorsams gegen die Ordens-Oberen.

2) das votum paupertatis: daſs er Alles, was er erwirbt, nicht sich sondern dem Kloster erwirbt.

3) das votum castitatis: der gröſsten Keuschheit, und daſs die Ehe, welche er etwa eingeht,

nichtig ist, und er dafür ipso jure in den Kirchenbann verfällt.

Kloster-Obedienzen.

(S. Obleyen.)

Koppeljagd (Jus convenandi).

Jede gemeinschaftliche Jagdgerechtigkeit auf einem bestimmten Districte.

Körperliche Verletzungen.

Verletzungen, welche in Verstümmelungen und anhaltenden Verunstaltungen bestehen, oder welche auch nach der Cur Einfluſs auf die Nichtgesundheit haben, oder mit Lebensgefahr verbunden sind.

Anm. Alle anderen Verletzungen sind Real-Injurien. (Vergl. Real-Injurien.)

Oder:

Störung eines Theils des Körpers in seinen Verrichtungen, oder Bewirkung des Verlusts eines Glieds, oder wenn man eines Menschen Leben in Gefahr setzt.

Aeuſserliche körperliche Verletzungen: welche allein durch eine von auſsen angebrachte Gewalt erklärbar sind.

1. Schlechterdings tödtliche körperliche Verletzungen: wenn die verletzende Handlung, mit den zur Zeit der That unverkennbaren Umständen zusammen, die hinreichende Ursache des Todes ist.
2. Zufällig tödtliche körperliche Verletzungen: wenn noch etwas hinzugedacht werden muſste, um den Tod als Wirkung der Verletzung zu betrachten.

Köter, Kotsasse.

(S. Bauer.)

Krahnrecht.

(S. Stapelrecht Nr. 3.)

Kreis-Abschied.

Inbegriff aller auf einem Kreistage abgefaſsten Schlüsse, welche am Ende des Kreistags gesammelt worden. (Vergl. Kreisschluſs, und: Besondere Zusammenkünfte der Reichsstände Nr. 6.)

Kreisschluſs.

Ein Schluſs der versammelten Kreisstände. (Vergleiche Besondere Zusammenkünfte der Reichsstände Nr. 6.)

Kreis-Steuern.

Steuern, welche die Glieder eines Kreises, d. h. die Reichsstände, welche zu einem Kreise gehören, zu Bestreitung der Bedürfnisse ihres Kreises zahlen.

Anm. Ihre Quantität ist nach der Verfassung der einzelnen Kreise gröſser oder geringer.

Kreis-Tage.

(S. Besondere Zusammenkünfte der Reichsstände.)

Krieg.

Der Zustand zweyer Menschen, in welchem sie gegen einander Zwang gebrauchen.

1. Rechtmäſsig ist er von Seiten desjenigen, der durch ihn ein Recht verfolgt;
2. Unrechtmäſsig von Seiten dessen, gegen den ein Recht verfolgt wird.

Kriegsbefestigung.

(S. Litis-Contestation.)

Kriegswesen.

Der Inbegriff der Anordnungen, die in einem Staate getroffen sind, um die Rechte desselben gegen Auswärtige nöthigen Falls durch Krieg zu verfolgen.

Küchen-Lehn.

(S. Feudum culinarium.)

Kuppeley (Lenocinium).

Im weitern Sinne: jede Handlung, wodurch die gesetzwidrige Befriedigung des Geschlechtstriebs Anderer — begünstigt wird. Sie begreift unter sich:

1. die Kuppeley im engern Sinne: wenn aus der Sorge für die gesetzwidrige Befriedigung des Geschlechtstriebs Anderer nicht ein Gewerbe gemacht wird.
2. Die Hurenwirthschaft (Lenocinium vulgare): wenn ein Gewerbe daraus gemacht wird.

1. Lenocinium qualificatum: Verkuppelung der Frau von Seiten des Mannes, oder des Kindes von Seiten des Vaters oder der Mutter — Beydes aus eigennütziger Absicht.
2. Lenocinium simplex: jede andre Verkuppelung.
3. Lenocinium quaestuarium: Verkuppelung aus Habsucht.

Anm. Das Lenocinium publicum: privilegirte Hurenwirthschaft — ist natürlich straffrey.

Ladung.

(S. Vorladung.)

Landcommenthur.

(S. Deutsche Ritter.)

Länder.

Die einzelnen Staaten, aus denen das deutsche Reich zusammengesetzt ist.

1) Eigentliche Länder: welche Landes-Hoheit, d. h. volle Staatsgewalt, haben. (Die Territoria, oder Reichsländer im eigentlichen Sinne, und die Reichsstädte.)

2) Uneigentliche Länder: welche zwar Hoheit, aber keine Staatshoheit (d. h. volle Staatsgewalt) haben. (Dahin gehören die reichsritterschaftlichen Gebiethe, die Reichsdörfer und die unmittelbaren Herrschaften und Stifter.)

Landes-Bürger.

Mitglieder eines einzelnen deutschen Territorii.

Landes-Herkommen.

Die ungeschriebenen Gesetze der einzelnen deutschen Länder.

Landesherr.

Der Regent in einem deutschen Territorio.

Anm. 1. Die Landesherren können sich bey ihrer Landeshoheit durch Selbsthilfe, durch Beystand anderer Reichsstände und durch Hilfe der Reichsgerichte schützen, und zwar gegen ihre eigenen Unterthanen, gegen andere Landesherren und gegen das Reich und die Reichsgerichte. Sie müssen sich aber bey Ausübung ihrer Landeshoheit nach den reichsgrundgesetzlichen Normen richten.

Anm. 2. Ohne Einwilligung der Reichshoheit dürfen sie die Landeshoheit nicht an auswärtige Staaten abtreten. Sie müssen ferner alle dem Reiche nachtheiligen Verbindungen vermeiden. Und die Reichshoheit kann sie ihrer Landeshoheit für verlustig erklären.

Anm. 3. Die Streitigkeiten zwischen Landesherren und Landesherren, und die zwischen Landes-

herren und Unterthanen müssen im Wege der obersten Reichsjustiz ausgemacht werden.

Landesherrliche Gewalt.

(S. Landeshoheit).

Landesherrlichkeit.

(S. Landeshoheit.)

Landeshoheit (Landesherrliche Gewalt; Landesherrlichkeit; superioritas territorialis).

Die Staatsgewalt in den einzelnen Ländern und Reichsstädten.

Oder:

Der Inbegriff von Landes-Hoheits-Rechten, welche von einem Landesherrn über seinen Staat — aus eigner Macht und in eignem Nahmen, aber doch in Abhängigkeit von der Reichssouverainetät — ausgeübt werden.

Oder:

Die besondre, aber untergeordnete Staatsgewalt in den einzelnen deutschen Staaten und Gebiethen.

Anm. 1. Im Allgemeinen (in abstracto) enthält die Landeshoheit in allen Territorien gleiche Rechte; in concreto (in einzelnen Ländern) aber enthält sie in einem Lande mehrere, im andern wenigere Rechte.

Anm. 2. Die Landeshoheit mehrerer Länder ist oft in einer Person vereinigt.

Anm. 3. Die reichsritterschaftlichen Gebiethe, die Reichsdörfer und die unmittelbaren Herrschaften und Stifter haben nicht Landeshoheit (volle Staatsgewalt), sondern nur ein Analogon derselben, welche man „Hoheit" nennt.

Anm. 4. Die Landeshoheit wird erworben:

1) in den geistlichen Ländern, durch Wahl des Capitels, und hinzugekommene päpstli-

che Bestätigung und kaiserliche Belehnung;

2) in den weltlichen: a) durch Succession. Diese ist mancherley, je nachdem das Land ist: Lehn oder Allodium, und dieses Stammguth oder nicht. (Vergl. Succession in weltlichen Territorien). b) durch einen Erbvertrag, c) ein Testament, d) eine vom Kaiser ertheilte Exspectanz oder Eventual-Belehnung; e) eine gesammte Belehnung, f) durch Abtretung.

Bey Reichslehnen mufs der Kaiser (und eigentlich auch das Reich) seine Einwilligung zu Erbverträgen, Testamenten und Abtretungen geben. Zu Ertheilung einer Exspectanz auf Churfürstenthümer bedarf der Kaiser die Einwilligung der Churfürsten, und auf andere Territorien auch der übrigen Reichsstände.

Verlohren gehen kann die Landeshoheit auf die aus dem Obigen sich von selbst ergebenden Arten, und auch durch die Reichs-Acht.

Anm. 5. In den geistlichen Ländern wird der Erwählte sogleich nach der Wahl oder Postulation, in den weltlichen sogleich mit dem Anfalle der Succession, — Regent. In geistlichen und weltlichen Ländern folgt dann die Huldigung, und in den geistlichen vorher eine Wahlcapitulation.

Landes-Indigenat.

(S. Indigenat.)

Landes-Staatsrecht.

Das Staatsrecht der einzelnen Theile des deutschen Reichs.

1) Gemeines deutsches Landes-Staatsrecht:

worin die mehresten einzelnen deutschen Staaten mit einander übereinkommen.

2) Besondres deutsches Landes-Staatsrecht: welches diesem oder jenem einzelnen deutschen Staate eigen ist.

Landes-Steuern.

Steuern, welche die Unterthanen eines Landesherrn demselben zahlen müssen.

1) Nothwendige: welche die Unterthanen vermöge der Reichs- oder Landes-Gesetze, oder dem Herkommen geben müssen.

2) Freywillige: welche sie dem Landesherrn aus freyem Willen, noch aufser den nothwendigen, zugestehen.

Anm. Bis zum sechszehnten Jahrhunderte waren nothwendige Landes-Steuern in Deutschland ganz unbekannt. Sie wurden nöthig durch Errichtung stehender Heere und stehender Beamten, durch Luxus u. s. w.

1) Ordentliche (beständige) Landes-Steuern.

2) Aufserordentliche: die nur in einzelnen, aufserordentlichen Fällen zu entrichten sind (z. B. Prinzessinn-Steuer).

Landestruppen.

Regulirte Soldaten, welche zum Reichs- und Kreis-Contingente, wie auch zur Landesvertheidigung gebraucht werden. (Vergl. Landmiliz.)

Landesverrätherey.

Alle Handlungen, durch welche dem Staate zum Vortheile Anderer wissentlich Gefahr oder Nachtheil verursacht wird, und welche nicht Hochverrath sind.

Landes-Vormundschaft.

Sie tritt ein: 1) bey Minderjährigkeit, 2) bey Blödsinn des Landesherrn.

Landfriedensbruch (Crimen fractae pacis publicae).

Vorsätzliche Stöhrung des allgemeinen innern Friedens in Deutschland. — Durch zusammengerottete bewaffnete Mannschaft verübte Gewaltthätigkeit an einer Person, die dem Zwingenden nicht unterworfen ist.

Anm. 1. Strafe nach der Caroline:

1. der Reichs-Unmittelbaren:

Reichsacht;

2. wer Friedebrecher begünstigt:

Erlegung von 2000 Mark feines Goldes;

3. der Mittelbaren:

Schwerdtstrafe.

Anm. 2. Die Verletzung des Passauer Vertrags und des Religions-Friedens von 1555 werden einem Landfriedens-Bruche gleich geachtet.

Landmiliz.

Zum irregulären Kriegsdienste gewählte Unterthanen eines Landesherrn, die zum regulären untüchtig oder überflüfsig sind. (Vergl. Landestruppen.)

Landraub (Invasio).

Die gewaltsame Besitznehmung einer unbeweglichen Sache aus eigennütziger Absicht.

Landsasse.

Jeder Eigenthümer eines im Lande liegenden Grundstücks.

Landsässerey.

(S. Landsassiat.)

Landsassiat (Landsässigkeit; Landsässerey).

Die Qualität eines Landsassen, dafs er als solcher der Landeshoheit unterworfen ist, wenn er auch in einem andern Staatsgebiethe wohnt.

1) Voller: wenn Landsassen auch für ihre Person dem Landesherrn, in dessen Gebieth ihr Grundstück liegt, unterworfen sind.

Anm. Der volle Landsassiat ist nur Ausnahme.

2) Nicht voller: wenn Landsassen nur in Ansehung der Güter, unter dem Landesherrn stehen, welche sie in dem Lande, in welchem sie nicht wohnen, besitzen.

Landsässigkeit.

(S. Landsassiat.)

Landstände (Ordines provinciales).

Diejenigen Landes-Unterthanen, denen eine Concurrenz bey der Ausübung gewisser landeshoheitlicher Rechte zusteht.

Oder:

Diejenigen Landes-Unterthanen, welche Sitz und Stimme auf dem Landtage haben. (Vergl. Landtag.)

Landständischer Retract.

(S. Privilegirter Retract.)

Landtag (Comitia provincialia).

Versammlung des Landesherrn und der Landstände zur Verhandlung der Landes-Angelegenheiten, bey denen die Landstände concurriren. (Vergleiche Landstände; Deputations-Tage.)

Landtags-Abschied.

Inbegriff aller auf einem Landtage gefaſster Schlüsse, der nun publicirt wird, und dessen Sammlung das letzte Geschäfft des Landtags ist.

Landtags-Ausschreiben.

(S. Landtag.)

Landzwang.

Wenn ganze Gemeinden mit Gewaltthätigkeit bedroht werden.

Oder:

Beeinträchtigung der Rechte einer Gemeinheit durch gefährliche Drohung.

Lapsus temporis.

(S. Ablauf der Zeit.)

Lafsbrief.

(S. Frey-Brief.)

Lafs-Geld (Manumissions-Geld; Lytrum).

Die Summe, welche der Sklave oder Leibeigne seinem Dominus oder Leibherrn für die Entlassung aus der Sklaverey oder Leibeigenschaft giebt.

Last des Beweises (Onus probandi).

Die Verbindlichkeit einer Parthey, in einem Processe den Beweis einer strittigen Thatsache zu übernehmen.

Anm. 1. Sie liegt demjenigen ob, der etwas Factisches behauptet (Affirmans), er möge diefs übrigens in einem bejahenden oder verneinenden Satze thun. Nicht aber demjenigen, welcher schlechthin die Behauptung seines Gegners läugnet (Negans) (aufser wenn er sich auf eine negativa praegnans gründete). Und so ist also die Rechtsregel zu verstehen: Affirmanti, non neganti, incumbit probatio.

Anm. 2. Es braucht nur das bewiesen zu werden, was auf den strittigen Umstand Einflufs hat. Das drückt die Regel aus: Probanda non sunt quae probata non relevant.

Latrocinium.

(S. Raubmord.)

Laudatio seu nominatio auctoris.

Wenn derjenige, welcher eine Sache im Nahmen eines Andern besitzt, diesen Andern darum nennt, um sich dadurch gegen den Rei-Vindications-Procefs zu schützen. Soll sie diese Wirkung haben, so mufs sie aber sogleich und bestimmt geschehen.

Laudemium (Handlohn).

Eine gewisse Summe Geldes, welche der Ober-Eigenthümer für die Annahme eines neuen Nuzzungs-Eigenthümers von diesem erhält.

Anm. Soll der dominus emphyteuseos ein Laudemium fordern dürfen: so mufs

1. der Emphyteuta nicht ein solcher seyn, der doch Emphyteuta geworden wäre (z. B. dadurch, dafs er dem alten Emphyteuta succedirt hätte);
2. die Emphyteusis völlig (nicht z. B. blos der Niefsbrauch), und ganz (nicht nur ein Theil des emphyteutischen Guts) veräufsert seyn; und
3. mufs die Veräufserung der Emphyteusis sowohl als auch die Reception des neuen Emphyteuta giltig seyn.

Laudum.

Der Ausspruch eines Schiedsrichters.

Läuterung.

So heifst nach einigen Landesgesetzen das Rechtsmittel der dritten Instanz.

Layenbrüder (Fratres).

Diejenigen Mönche, welche zwar zur Ordensregel verpflichtet, aber weder Clerici noch Mitglieder des

Kloster-Capitels sind. (Vergl. Regular-Geistliche; Capitel.)

Layen-Pensionen.

Das Salair eines Kirchen-Beamten, der nicht clericus ist.

Layenschwestern.

Diejenigen Nonnen, welche nicht Mitglieder des Kloster-Capitels sind. (Vergl. Capitel, Choristen.)

Layenstand (Status ecclesiasticus communis).

Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten eines Layen als solchen.

Lebens-Besserung (Emendatio vitae).

Sie bewirkt die Aufhebung der Infamia facti.

Lebensfähigkeit (Vitalität).

Ein Kind hat dieselbe, wenn bey ihm die Möglichkeit vorhanden ist, das Leben außer der Mutter fortzusetzen. (Dazu wird nach den Gesetzen der Verlauf eines halben Jahres nach der Zeugung erfordert.)

Ledigkeit.

Der Zustand eines Ledigmanns.

Ledigmann (Vasallus ligius, Homo absolutus).

Jemand, der ein feudum ligium besitzt.

Legata ereptitia.

(S. Wegfallen der Legate.)

Legata menstrua.

Das in Rücksicht auf Monate, was legata annua in Hinsicht auf Jahre sind. (Vergleiche Jährliche Aufkünfte.)

Legaten

Legaten (Legati).

Prälaten, die zur Ausübung der päpstlichen Reservatrechte aufserhalb Roms bestimmt sind.

1) Legatus natus: wenn der Legat vermöge seines aufser der römischen Dióces befindlichen Kirchenamts Legat ist, mit dem die Befugnifs, bestimmte päpstliche Reservatrechte auszuüben, für immer verbunden ist (z. B. der Erzbischof von Salzburg).

2) Legatus datus s. missus: wenn er jene Befugnifs vermöge besondern päpstlichen Auftrags hat:

a) Legatus a latere: ein Legat, der Cardinal ist.

b) Nuntius apostolicus: jeder Legat, der nicht Cardinal ist.

Legaten-Bücher.

Verzeichnisse einzelner Vermächtnisse, von dem Erblasser in ein geheftetes Büchlein geschrieben, welches nach dem Tode desselben bey ihm gefunden wird.

Anm. Sie gelten als Codicille.

Legatum (Vermächtnifs, Fideicommissum singulare *)).

Dasjenige, was Jemand nicht als Erbe durch die Zuwendung des Erblassers in seinem letzten

*) Nach älterm Rechte wurde ein legatum verbis imperativis, ein fideicommissum singulare aber verbis precativis hinterlassen. Justinian hat diesen Unterschied aufgehoben.

Der heutige Unterschied ist folgender:

a. wenn der Erblasser die ganze Erbschaft abzutreten verordnet: so ist es Fideicommifs.

b. Wenn er sich beym Verordnen der Abtretung eines Theils

Willen, oder in der Eigenschaft einer letzten Willens-Verordnung, titulo singulari erhält.

Anm. 1. Legate können a. in Testamenten, b. in Codicillen, oder c. durch einen mündlichen Befehl an den Erben — hinterlassen werden. Bey Vermächtnissen wird testamenti factio, sowohl activa als passiva, erfordert; und nur bey einem legato alimentorum darf die letztre (die passiva) fehlen.

Anm. 2. Die Entrichtung eines Legats kann dem Erben, wie auch den Legatarien auferlegt werden, letzteren jedoch nicht mehr als in so weit sie honorirt sind (d. h. als ihre Vermächtnisse betragen). Dem Noth-Erben aber darf durch ihm anbefohlne Legaten-Entrichtung der Pflichttheil nicht geschmälert werden. Das einem Posthumus ausgesetzte Legat wird, wenn Zwillinge oder Drillinge kommen, vervielfältigt.

1. Legatum purum: welches Jemandem ohne alle Einschränkung hinterlassen worden ist.
2. Leg. non purum: mit einer Einschränkung.
 a. Legatum conditionatum: wenn die Einschränkung in einer dem Legatar aufgelegten Bedingung besteht.
 b. Leg. sub modo: wenn dem Legatar der Zweck, zu dem er das Vermächtnifs verwenden soll, vorgeschrieben ist.

(einer pars quota) des Ausdrucks: abtreten, bedient: so ist es ebenfalls Fideicommifs.

c. Bedient er sich dabey des Ausdrucks geben oder erhalten: so ists ein Legat.

d. Verordnet der Erblasser die Abtretung einer einzelnen Sache oder einer universitas rerum: so ist es — der Erblasser mag sich irgend eines Ausdrucks dabey bedient haben — ein Legat.

c. Leg. sub die: welchem eine Zeit-Bestimmung hinzugefügt worden ist.

α) Leg. ex die: welches der Legatarius nur erst von einem gewissen Zeitpunkte an bekommen soll.

β) Leg. in diem: welches der Vermächtnifsnehmer nur bis zu einer gewissen Zeit behalten soll.

Anm. 1. Jede in commercio privatorum befindliche Sache kann vermacht werden; und ist sie nur nicht in commercio des Legatars: so erhält er doch den Werth der Sache. Auch Handlungen des Erben oder einer andern honorirten Person können vermacht werden.

Anm. 2. Hat der Erblasser gewufst, dafs die legirte Sache eine fremde war: so mufs der Erbe die Sache oder den Werth geben; wie auch, wenn der Erblasser die Sache für eine nicht fremde hielt, und die Sache dem Erben gehört; oder wenn die fremde Sache der Braut, Ehefrau, dem Ehemanne, einem intimen Freunde, des Erblassers vermacht ist.

Anm. 3. Hat der Legatar die vermachte Sache schon erworben, und zwar:

a. titulo lucrativo: so wirkt das Vermächtnifs nichts;

b. titulo oneroso: so bekommt er als Vermächtnifs das, was er für die Sache gegeben hat.

Legatum alimentorum.

Wenn Jemandem Alimente hinterlassen worden sind.

Anm. Ist die Zeit nicht bestimmt: so müssen die Alimente zeitlebens prästirt werden; nach dem Gerichtsbrauche jedoch nur dann zeitlebens,

wenn die Alimente einem Erwachsenen vermacht wurden.

Legatum annuum.

Ein Vermächtnifs, welches aus mehreren jährlichen Leistungen besteht.

Anm. Des Legatars Erben erhalten blos die Leistung des Jahrs, dessen Anfang der Legatar erlebt hat. — Hat der Testator über die Zeit der Auszahlung nichts bestimmt: so ist es immer am Todestage des Testators fällig. — Es mufs an dem Orte entrichtet werden, wo sich der Nachlafs befindet; oder, wenn dieser an mehreren Orten befindlich ist, da wo der Legatar sich aufhält. Besteht das Legat in Früchten und dergleichen; so mufs der Lagatar sie abhohlen lassen.

Legatum captatorium.

Ein unter der Bedingung Jemandem ausgesetztes Vermächtnifs, dafs auch er wieder dem Erblasser ein Legat aussetzte.

Anm. Sie sind völlig ungiltig.

Legatum debiti.

Wenn Jemandem eine Schuldfordrung vermacht wird. Es giebt davon drey Arten:

1. Legatum debiti in specie: wenn der Erblasser Jemandem dasjenige vermacht, was er (der Erblasser) selbst dem Legatar schuldig ist.

Anm. 1. Es hat die Wirkung, dafs der Legatar nun seine — vorher vielleicht unerweisliche oder den Gesetzen nach ungiltige — Schuldfordrung nicht zu beweisen braucht. Ist die Schuld fingirt: so können nur die Gläubiger des Erblassers, oder der Fiscus, wenn er die Erbschaft als vacans occupirt, — nicht aber der Erbe — das Legat anfechten.

Anm. 2. Eine Gattung dieses Legats ist das Legatum dotis restituendae (Praelegatum dotis). Dieses ist vorhanden, wenn Jemand seiner Ehefrau ihren Brautschatz zurückvermacht. Es wirkt, daſs die Wittwe a. sogleich den Brautschatz erhält, auch b. die vom Testator auf den Brautschatz verwendeten Unkosten nicht zu ersetzen braucht. Ist der Brautschatz fingirt: so können nur die Gläubiger oder der Fiscus das Legat anfechten.

2. Legatum liberationis: wenn der Testator seinem Schuldner das vermacht, was er ihm schuldig ist.

Anm. Er kann seinen dem Erblasser gegebnen Schuldschein aus dem Nachlasse zurückfordern. Verklagt der Erbe ihn wegen dieser Schuld: so setzt er ihm exceptionem doli entgegen — Dieſs Vermächtniſs verliehrt seine Wirkung, wenn der Erblasser, nachdem er es schon ausgesetzt hatte, bey seinem Leben, ohne daſs er sich in Geldnoth befunden hat, die Schuld beygetrieben hat.

3. Legatum nominis: wenn der Erblasser Jemandem das vermacht, was ein Dritter ihm (dem Erblasser) schuldig ist.

Anm. Der Legatar kann die Auslieferung der Schuld-Documente aus dem Nachlasse fordern. Der Erbe aber braucht, nach neuerm Rechte, weder die Fordrung dem Legatar förmlich zu cediren, noch haftet er pro veritate et bonitate nominis.

Legatum dotis constituendae.

Wenn einem Frauenzimmer etwas legirt ist, um es als Brautschatz zu gebrauchen.

Anm. Ist die Vermächtniſs-Nehmerin a. eine

Descendentinn des Erblassers: so ist es als legatum purum anzusehen; jedoch fällt es, wenn sie sich nicht verheurathet, nach ihrem Tode an die Erbschaftsmasse zurück. b. Ist sie nicht Descendentinn des Testators: so ist es ein legatum conditionatum, sie bekommt es erst, wenn sie sich verheurathet.

Legatum dotis restituendae.

(S. Legatum debiti.)

Legatum fundi instructi.

Ein solches Vermächtnifs begreift ein Landgut oder andres Grundstück, mit Allem was zur Zeit des Todes des Erblassers auf demselben befindlich war.

Legatum generis (Genus legatum).

Wenn Jemandem ein Theil eines genus im juristischen Sinne vermacht worden ist.

1. Legatum optionis: wenn der Legatar selbst die einzelne species auswählen darf. Hier darf er das beste Stück wählen.
2. Hat der Erblasser die Wahl einem Dritten übertragen; so darf dieser ebenfalls dass beste Stück wählen.
3. Kann oder will der Dritte nicht wählen: so wählt zwar der Legatar, er darf aber nur eine rem mediae existimationis wählen.
4. Ist nichts über die Wahl bestimmt: so wählt der Erbe, und zwar eine species von mittlerm Werthe. Sind nur 2 Stücke vorhanden, so mufs er dem Legatar das beste Stück geben.

Legatum liberationis.

(S. Legatum debiti.)

Legatum nominis.

(S. Legatum debiti.)

Legatum optionis.

(S. Legatum generis.)

Legatum partitionis.

Wenn Jemandem eine pars quota des Nachlasses als Legat vermacht ist.

Anm. Der Vermächtnifs-Nehmer heifst bey diesem Legate Legatarius partiarius. (Vergleiche Stipulatio partis et pro parte.)

Legatum poenae nomine relictum (Straf-Vermächtnifs).

Ein Vermächtnifs, wobey der Testator verordnet hat: dafs wenn sein Erbe oder Legatarius eine gewisse Handlung begehen oder unterlassen würde, er zur Strafe dafür eine gewisse Summe oder Sache als Vermächtnifs an einen Andern entrichten soll.

Anm. Soll ein Strafvermächtnifs rechtliche Wirkung haben: so mufs

a. die vorgeschriebne Begehungs- oder Unterlassungs-Handlung physisch und gesetzlich möglich seyn; und

b. der Testator mufs die Summe genau bestimmt haben, welche als Strafe abgegeben werden soll.

Legatum servitutis.

Wenn Jemandem eine Servitut als Vermächtnifs hinterlassen wird.

Anm. Diefs kann sowohl eine dingliche, als eine persönliche Servitut seyn. Der, welchem der ususfructus einer Sache vermacht ist, kann auch über die Substanz der Sache verfügen, wenn ihr nur dadurch kein unersetzlicher Schade zugefügt wird.

Legatum speciei (Species legata).

Wenn Jemandem eine species, eine körperliche Sache als ein Individuum im juristischen Sinne, vermacht ist.

Anm. Ist die legirte Sache

a. durch Schuld des Erben untergegangen: so muſs der Erbe dem Lagatar den Werth der Sache entrichten.

b. Ist der Untergang der vermachten Sache durch Zufall bewirkt worden, und dieser Zufall ist

α) durch die mora des Erben entstanden: so muſs der Erbe ebenfalls den Werth leisten. Ist aber

β) der Zufall nicht durch die mora des Erben veranlaſst worden, so gilt die Regel: casum legatarius sentit.

Beym Untergange der Hauptsache kann die Pertinenz nicht gefordert werden.

Legatum sub causa.

Ein Vermächtniſs, wobey der Erblasser die Ursache, den Bewegungs-Grund, warum er das Vermächtniſs ausgesetzt habe, anführt.

Anm. Ist die angeführte Ursache falsch: so schadet dieſs dem Legatar nur dann, wenn der Erbe beweiset, daſs der Erblasser die angeführte Ursache für wahr gehalten habe, und ohne diesen Irrthum das Legat nicht hinterlassen haben würde.

Legatum sub demonstratione.

Ein Vermächtniſs, wobey der Erblasser eine Beschreibung der Person des Legatars oder der legirten Sache hinzugefügt hat.

Anm. Eine falsche Beschreibung schadet nicht, wenn man nur sonst mit Gewiſsheit weiſs: welche

Person oder Sache der Vermächtniſs-Geber gemeynt hat.

Legatum universitatis.

Wenn Jemandem eine universitas rerum vermacht worden ist.

Anm. Vermehrungen der universitas rerum gehören mit zu dem Vermächtnisse. Auch ein einziges nur noch vorhandnes Stück bekommt der Legatar.

Leges imperii fundamentales.

(S. Reichsgrundgesetze.)

Legitima.

(S. Pflichttheile.)

Legitima oblatio solutionis.

Wenn 1. das ganze Capital, 2. in gehöriger Münzsorte, mit vollständigen Zinsen, 3. zur rechten Zeit, d. h. noch vor Ablauf des Zahlungs-Termins, 4. in seinem Hause, und nicht zu einer Stunde, wo er bestimmte Amtsgeschäfte verrichten muſs, oder die dem Schlafe gewidmet ist.

Legitimatio.

Aufhebung des Status eines Illegitimi als solches. Sie geschieht:

a. per subsequens matrimonium: wenn die Aeltern nach der Geburt des illegitimen Kindes noch eine Ehe mit einander abschlieſsen.

b. per rescriptum principis: wenn der Regent — in Deutschland der Kaiser und die Hofpfalzgrafen — ausdrücklich eine unehelich gebohrene Person legitimirt.

c. per oblationem curiae: dadurch, daſs das Kind in die Liste der Curionen eingetragen wurde. Denn weil ein Curio, dessen Amt in Eintrei-

bung, Ablieferung und Berechnung der Staats-Abgaben bestand, hierbey viele Verantwortlichkeit hatte; so fand sich nicht leicht Jemand geneigt, dieses Amt zu übernehmen. Deswegen lockte man dazu durch viele Vorrechte, die man den Curionen beylegte. Zu diesen gehört auch dieses, dafs ein uneheliches Kind, sobald es nur in die Liste derjenigen, welche künftig Curionen werden wollten, eingetragen war, als ehelich gebohren angesehen wurde. (Antiquität.)

d. Per sententiam judicis: wenn ein richterliches Urthel, nach vorhergegangner gesetzlicher Untersuchung, ein Kind für ehelich gebohren erklärt. Es geschieht vorzüglich bey Brautkindern.

Legitimatio ad causam (Legitimation zur Sache).

Die Verbindlichkeit des Klägers in manchen Rechtssachen, seine Befugnifs zur Anstellung dieser Klage und zur Führung des Processes darzuthun.

Anm. Sie ist nur in folgenden Fällen erforderlich:

a. wenn Jemand eine Erbschafts-Klage anstellt, wo er sich als Erbe legitimiren mufs;

b. wenn Jemand fremde Rechte als die seinigen aus einer Cession betreibt. Hier mufs er sich als Cessionarius legitimiren;

c. wenn Jemand auf Standes-Privilegia, oder auf Rechte, die eine besondre Qualität voraussetzen, in seiner Klage Anspruch macht.

Legitimatio ad processum.

Bevollmächtigung Jemandes von Seiten des Eigenthümers des Processes, den Rechtsstreit für ihn zu führen.

Oder:

Die Verbindlichkeit dessen, der im Nahmen einer Parthey den Procefs führen will, sich als Special-Mandatarius derselben zu diesem Processe zu legitimiren.

Legitimatio per rescriptum Pontificis (des Papstes).

Sie ist nur in Ansehung der kirchlichen Rechte von Kraft und Wirkung.

Legitimation zur Sache.

(S. Fundamentum agendi. Anm.)

Legitimi (Legitim Gebohrene).

Die aus einer rechtmäfsigen — wahren oder vermeintlichen (putativen — Ehe abstammen, und zwar zu rechter Zeit, d. h. frühestens im 7ten Monate nach vollzogener oder spätstens im 10ten Monate nach aufgehobner Ehe, gebohren sind. (S. Illegitimi.)

Legstadt.

Der Ort, wohin die Römer-Monate geschickt werden müssen. Daselbst ist ein Reichs-Cassirer und ein Buchhalter (Controlleur).

Lehn (Feudum, Feodum *)).

1. Das Nutzungsrecht des Vasallen;
2. eine Sache, deren Nutzungs-Eigenthum Jemand von dem Obereigner gegen gewisse Leistungen oder Verbindlichkeiten übertragen wird.

Anm. Alle übrigen vom Vasallen etwa übernommenen Verbindlichkeiten gehören nicht zum Wesentlichen des Lehns.

*) Dieses Wort soll, nach einer sehr sinnreichen Erklärung, aus den Anfangs-Buchstaben der in der ehemahiigen Formel des Lehneids enthaltenen Wörter zusammengesetzt seyn. Diese Formel heifst:

F idelis e ro u bique d omino u ero m eo.

1. Haupt-Lehn (Feudum principale): bey dem nur ein Lehnsherr und nur ein Vasall vorhanden ist.
2. After-Lehn (Subfeudum): wenn der Vasall das Lehn wieder einem Andern zu Lehn ertheilt. Dadurch wird er zugleich dominus feudi und bleibt auch Vasall. (Vergl. Subinfeudatio.)
1. Privat-Lehn: bey dem der Lehnsherr eine Privatperson ist.
2. Oefentliche: welches der Staat Jemandem ertheilt:
 a. Reichs-Lehn (Feudum imperii): dessen Ober-Eigenthum dem deutschen Reiche zusteht.
 b. Landes-Lehn (F. provinciale): welches von einem Landesherrn ertheilt worden ist.
1. Geistliches Lehn (Krummstabs-Lehn*), F. ecclesiasticum): wenn eine kirchliche Sache zu Lehn gegeben wird.
2. Weltliches (séculare).
1. Gegebnes (datum): wenn Jemand seine Sache einem Andern zu Lehn ertheilt.
2. Aufgetragnes (oblatum): wenn der Vasall seine eigenthümliche Sache dem Lehnsherrn unter der Bedingung zum Eigenthume gegeben hatte, daſs er ihn damit belehnen sollte.

 Anm. Dieſs that zu den Zeiten des Faustrechts Mancher, der zu seiner Vertheidigung zu schwach war, darum weil er dadurch auf den Schutz seines nunmehrigen Lehnsherrn Anspruch machen konnte.

1. Eigentliches (proprium): wenn alle Naturalia feudi vorhanden sind;

*) Diese Benennung kommt von dem Bischofs-Stabe (Krummstabe) her.

2. Uneigentliches (improprium): wenn ein oder einige Naturalia abgeändert sind.

1. Männer-Lehn (masculinum): welches nur allein von Mannspersonen besessen werden darf.

2. Weiber-Lehn (foemininum): welches von Mannspersonen, aber auch von Frauenzimmern besessen werden kann.

1. Erb-Lehn (hereditarium): in welches nach der Lehns-Succession succedirt wird.

2. Nicht-Erblehn (non hered.): in welches nach der Allodial-Erbfolgeordnung succedirt wird.

1. Soldatisches (militare).

2. Nicht-soldatisches (non militare).

1. Adliches (nobile): welches nur allein von Adlichen besessen werden kann.

2. Unadliches (ignobile): das auch ein Bürgerlicher besitzen kann; z. B.

a. Bürger-Lehne (feuda urbana);

b. Schöppen- und Schulzen-Lehne (feuda scultetica).

1. Altes Lehn (Stamm-Lehn, Feudum antiquum, F. ex pacto et providentia majorum): welches vom Grofsvater (oder einem frühern Vorfahren) des gegenwärtigen Besitzers erworben, und auf ihn durch die Lehns-Succession gekommen ist; oder welches des gegenwärtigen Besitzers Vater zu einer Zeit erworben hat, da der gegenwärtige Besitzer schon Kinder hatte.

2. Feudum novum jure antiqui concessum: ein Lehn, bey dessen Verleihung der Lehnsherr festgesetzt hat, dafs es wie ein altes Lehn beurtheilt werden solle: d. h. dafs schon

der erste Erwerber die Succession ins Lehn seinen Descendenten nicht soll entziehen können.

3. Neues Lehn (Feudum novum): welches der jetzige Besitzer erst erworben hat; oder welches dessen Vater erworben hat, wo es dann im letztern Falle so lange feudum novum bleibt, als der jetzige Besitzer noch keine Kinder hat (denn so lange der jetzige Besitzer kinderlos ist, hat er freye Disposition über das Lehn, weil Niemand ein jus quaesitum auf die Nachfolge ins Lehn hat).

1. Persönliches Lehn: welches nur auf eine bestimmte Zeit Jemandem ertheilt worden ist, z. B. bis zum Tode des Vasallen. Dergleichen sind z. B. das feudum habitationis, und alle Lehne, wodurch der Vasall aus des Lehnsherrn Vermögen gewisse Revenüen zieht.

Im Zweifel wird immer ein:

2. Beständiges und auf des Vasallen Erben übergehendes Lehn vermuthet.

1. Bedingtes *) Lehn: bey welchem andere Dienste als Kriegsdienste geleistet werden.

Sie können nur durch Vertrag (Geding) oder Herkommen entstehen, da in den Gesetzen nur Kriegs-Dienste präsumirt werden. Dergleichen andere Dienste sind:

a. Hof-Dienste (servitia aulica);
b. Ehren-Dienste (servitia honoraria);
c. Gerichts-Dienste (servitia judicialia).

2. Unbedingtes: wenn Kriegs-Dienste geleistet werden.

Anm. 1. Eine Lehns-Verbindung hört auf:
a. durch Felonie;

*) Von dem deutschen Worte: dingen i. q. Vertrag schliefsen.

b. durch gänzlichen Untergang der ganzen lehnbaren Sache (oder eines Theils derselben: dann hört die Lehnsverbindung in Ansehung dieses Theils auf);

c. durch Consolidation.

Anm. 2. Zur Verfolgung des Lehns hat der Vasall die rei-vindicationem utilem, gegen jeden Besitzer des Lehns, selbst gegen den Lehnsherrn. Außerdem stehen ihm noch viele petitorische und possessorische Rechtsmittel zu.

Lehn-Briefe (Litterae investiturae).

Die schriftliche Bescheinigung der geschehenen Belehnung, und der besonderen Verabredungen zwischen dem Lehnsherrn und dem Vasallen.

Anm. Bey jeder renovatione investiturae kann ein neuer Lehnbrief gefordert werden.

Lehndienste (Servitia feudalia)

Diejenigen Verbindlichkeiten, welche der Vasall als solcher dem Lehnsherrn leisten muſs.

1. Soldatische (militaria): wenn die Dienste in Kriegsdiensten bestehen.

2. Nicht-soldatische (non militaria; pagana): die in anderen Leistungen bestehen.

Anm. 1. Zu Kriegs-Diensten darf der Lehnsherr heutiges Tags den Vasallen nicht mehr für sich, sondern für den Inhaber der Kriegsgewalt — den Landesherrn — auffordern; ausser wenn er selbst das Recht Krieg zu führen besitzt. Daher sind die meisten Lehndienste in Geld-Leistungen umgeschaffen worden.

Anm. 2. Der Lehnsherr hat das Recht, die Lehndienste zu indiciren, wie auch ihre Gröſse zu bestimmen, wenn diese nicht schon durch Verträge und Herkommen festgesetzt sind.

Die Lehndienste müssen, wenn das dominium directum unter Mehreren streitig ist, dem geleistet werden, der in Besitz desselben ist. Ist Keiner im Besitze, so ruhen die Dienste ganz.

Die Zeit der Kriegsdienste hängt von Bestimmung des Lehnsherrn ab; dieser muſs während der Expedition den Vasallen und sein Vieh unterhalten, den erlittnen Schaden aber braucht er dem Vasallen nicht zu ersetzen.

Lehnmann.

(S. Vasall.)

Lehnmuthung.

Schriftliches Nachsuchen um Belehnung.

Anm. Die Lehnmuthung muſs binnen dreyzehn Monaten nach angefallener Succession, geschehener Wahl oder Regierungs-Antritte des *neuen* Kaisers, geschehen; oder der Zubelehnende muſs um ein Lehns-Indult nachsuchen.

Lehns-Concurs.

Ueber Lehn- und Fideicommiſs-Güter läſst sich ein Concurs nur dann gedenken, wenn deren Substanz mit rechtmäſsigen Schulden so belastet ist, daſs sie, um die Gläubiger zu befriedigen, verkauft werden muſs. Man sucht indessen diesen Concurs so lange zu verhüten, als noch irgend eine andre Quelle der Bezahlung für die Gläubiger vorhanden ist. Wenn daher auch das Lehn- und Fideicommiſs-Vermögen principaliter zum Unterpfande gesetzt worden ist, der Schuldner aber noch Allodial-Vermögen hat: so wird doch dieses immer zuerst ausgeklagt. Es wäre denn, daſs die Gläubiger ausdrücklich an das Lehns- oder Fideicommiſs-Vermögen gewiesen worden wären.

Da die Früchte des Lehns- und Fideicommiſs-Vermögens eigentlich mit zum Allodial-Concurse gezogen

gezogen werden: so muſs, auf Antrag der Lehns- und Fideicommiſs-Gläubiger, eine Absonderung der Lehns- und Fideicommiſs-Güter geschehen, und darüber ein besondrer Concurs formirt werden.

Alles, was bey dem Allodial-Concurse Statt findet, ist auch bey dem Lehns- und Fideicommiſs-Concurse anzuwenden; auſser daſs bey dem letztern die Gläubiger, nicht wie bey dem Allodial-Concurse in fünf, sondern nur in drey Classen locirt werden.

In die erste Classe kommen alle diejenigen, welche mit einer privilegirten Hypothek versehen sind; in die zweyte Classe gehören die einfachen hypothecarischen Gläubiger; und in die dritte Classe alle übrigen, welche sonst noch eine Lehns- oder Fideicommiſs-Schuld zu fordern haben: ohne Unterschied, ob die Schuld ex consensu oder aus der Vorschrift der Gesetze entstanden ist. In den beyden ersten Classen giebt die Priorität der Zeit den Vorzug; in der letzten Classe werden alle Gläubiger pro rata befriedigt.

Wenn sowohl über das Allodial-Vermögen eines Schuldners, als auch über dessen Lehns- und Fideicommiſs-Vermögen Concurs ausbricht: so müssen beyde Arten des Vermögens von einander abgesondert, und aus einer jeden eine besondre für sich bestehende Masse formirt werden, damit keiner der verschiedenen Gläubiger Nachtheil leide. Die Allodial-Gläubiger behalten indessen an den Früchten des Lehn- oder Fideicommiſs-Guts, auch nach geschehener Absonderung desselben von dem Allodial-Vermögen, ein ausschlieſsliches Recht, welches erst durch die Veräuſserung des Lehn- oder Fideicommiſs-Guts aufgehoben wird. Dagegen aber sind die Allodial-Gläubiger nicht befugt, aus dem, nach Befriedigung der Lehns- oder Fideicommiſs Gläubiger etwa noch vorhandenen, Ueberreste von dem

Kaufgelde des veräufserten Lehns oder Fideicommisses sich ihre Befriedigung zu verschaffen.

Lehns-Eid (Vasallagium, Hominium *)).

Die eidliche Versicherung eines Vasallen, seine vasallitischen Verbindlichkeiten erfüllen zu wollen. Durch diesen Eid wird blos der Lehns-Gehorsam (Obsequium feudale) begründet.

Lehns-Erwerbung.

Nur diejenigen Personen können ein Lehn erwerben, welche a. ein Nutzungs-Eigenthum erwerben, und b. die Lehnstreue leisten können. Aus dem letztern Grunde sind Frauenzimmer (aufser bey Weiber-Lehnen), mit einem Körper-oder Geistes-Fehler Behaftete, Ehrlose, moralische Personen, — Alle, weil sie keine Kriegs-Dienste leisten können —; auch keine Geistliche und Ordensleute — quia ecclesia non sitit sanguinem, und weil sie sich blos mit der *Religion* beschäftigen sollen — zur Erwerbung eines Lehns eigentlich unfähig. Jedoch dispensirt der Lehnsherr gegen diese Fehler für Gebühren-Entrichtung sehr leicht. Erfordern aber die Landes-Gesetze adliche Herkunft oder eine andre Eigenschaft zur Erwerbung eines Lehns: so kann nur allein der Landesherr selbst dispensiren.

Lehns-Folger.

Alle vom ersten Erwerber des Lehns abstammenden lehnssuccessions-fähigen Personen.

Lehns-Gesetze.

In Lehns-Sachen mufs in Deutschland der Richter entscheiden nach:

1. dem Lehnshof-Rechte (Jus curiae)): die

*) Von homo i. q. vasallus.

besonderen beliebigen Bestimmungen und Verabredungen zwischen dem Lehnsherrn und dem Vasallen, alles Herkommen und die das Lehn betreffenden Landes-Gesetze;

2. entscheidet das jus curiae den vorliegenden Fall nicht: so nach den Reichs-Gesetzen.
3. Nach dem longobardischen Lehnrechte. (Der Sachsen- und Schwaben-Spiegel gelten, als Privat-Sammlungen, in Lehns-Sachen nicht.)
4. Nach dem römischen Rechte in den, auch den Römern bekannten, Lehren (z. B. Lehns-Vormundschaft, Verpfändung und Verjährung des Lehns; und einiger Maſsen in der Lehns-Succession).

Lehns-Herr (Dominus directus, Dominus feudi).

Derjenige, welcher einen Vasall hat; oder dem sich Jemand zu einer besondern Treue verbindlich gemacht hat.

Anm. Der Lehnsherr kann sein Ober-Eigenthum veräuſsern, auch es Jemandem zu Lehn geben. —

Belehnung mit dem dominio directo ist nichts, als Belehnung mit den Revenüen des dominii directi. Viele Juristen nennen sie fälschlich: Afterlehn; denn Afterlehn entsteht nur durch weitre Belehnung, welche ein Vasall vornimmt. Der Lehnsherr behält hier nur allein die Substanz der Proprietät, und heiſst dominus primus seu superior.

Auch kann der Lehnsherr Jemandem sein Ober-Eigenthum eigenthümlich übertragen, und sich damit zurückbelehnen lassen, wo dann der dominus directus wahrer Vasall dessen wird, dem er das dominium directum eigenthümlich übertragen hat.

Lehnshof-Recht.

(S. Lehns-Gesetze.)

Lehns-Indult.

Eine zur Belehnung gesetzte, oder dem Vasallen zur Ableistung des Lehnseides verstattete Frist.

Lehns-Investitur.

(S. Investitura feudalis.)

Lehns-Laudemium.

(Vergl. Laudemium.)

Anm. Das gemeine Recht kennt kein Lehns-Laudemium, wohl aber Landes-Gesetze und Herkommen. Nach dem Herkommen wird es bezahlt:

a. wenn das Lehn an einen Fremden veräusert wird, und

b. wenn Seiten-Verwandte des letzten *Vasallen* succediren. In diesem letztern Falle heiſst das Lehns-Laudemium Relevium *).

Lehns-Meliorationen.

Verbesserungen der Substanz des Lehns, wodurch desselben Werth wirklich erhöhet ist.

Lehns-Pardon.

Wenn durch Landesgesetze die Entrichtung einer Geldstrafe bey culposer Felonie des Vasallen abgeschafft ist.

Lehns-Retract (Jus retractus feudalis).

1. Des Lehnsherrn: das Recht desselben, ein mit seinem Consens veräuſserte unveräuſserliche, oder ohne seinen Consens alienirte

*) Weil der Seiten-Verwandte das Lehn gleichsam vom Lehnsherrn einlöset (relevirt).

veräufserliche Lehn, gegen Erlegung des Kaufpretii und der anderen vom Käufer übernommenen Verbindlichkeiten, vom Käufer zu fordern.

Anm. Uebt er dieses sein Näher-Recht nicht binnen einem Jahre, nachdem er die Veräufserung erfahren, aus: so ist es erloschen.

2. Der Lehnsfolger und Gesammt-Belehnten: das Lehn gegen Erfüllung der Kaufverbindlichkeiten zu fordern, wenn sie zu dessen Veräusserung nur im Allgemeinen (d. h. nicht an eine bestimmte Person) ihren Consens gegeben hatten. Es steht auch den Kindern des Veräufserers zu, wenn sie aus der ersten Investitur ein Recht am Lehne haben.

Anm. Unter mehreren Concurrenten zur Ausübung dieses Näher-Rechts hat der nächste Lehnsfolger den Vorzug. Das Retracts-Recht der Lehnsfolger geht dem des Lehnsherrn vor.

Lehns-Succession (Successio feudalis).

Die Succession in das Lehns-Vermögen eines Menschen.

1. Lehns-Succession aus der Investitur des ersten Erwerbers (Successio ordinaria, juris communis, legitima, ex jure sanguinis). Sie ist eine Successio ex pacto et providentia majorum, wenn das Lehn ein feudum antiquum ist; nicht aber bey einem feudo novo.

Im Lehn können nur Descendenten des ersten Erwerbers succediren, und von diesen der dem letzten Besitzer dem Grade nach Nächste.

Daher succediren I. Ascendenten und Collateralen des ersten Erwerbers nur dann, wenn der erste Erwerber mit dem Lehnsherrn darüber paciscirt hat.

Wird 1. im Allgemeinen darüber paciscirt: so haben alle Ascendenten und Collateralen des ersten Erwerbers Succescions-Recht; jedoch nur dann succedirt wirklich einer von ihnen (nämlich der mit dem letzten Besitzer dem Grade nach zunächst verwandte), wenn kein Descendent vorhanden ist.

Ist 2. blos festgesetzt: daſs das Lehn ein feudum novum jure antiqui concessum seyn soll: so haben blos die Aeltern und Groſsältern des ersten Erwerbers, und die von ihnen abstammenden Collateralen desselben, ein Successions-Recht.

II. Eben daher succediren nicht Adoptiv- oder uneheliche Kinder, nicht Kinder aus einer Ehe zur linken Hand, nicht legitimirte Kinder. Nach dem Gerichtsbrauche haben jedoch die per subsequens matrimonium legitimirten, so wie die durch Urthel und Recht für ehelich-gebohren erklärten Brautkinder, Successions-Rechte.

III. Daher sind auch von der Lehnssuccession Frauenzimmer und alle Cognaten ausgeschlossen, wenn das Lehn nicht ein Weiberlehn ist. Ein solches ist entweder:

1. feudum foemininum promiscuum: wenn Söhne und Töchter gleiche Successions-Rechte haben, und durch einander succediren; oder
2. feudum foemin. subsidiarium: wenn Töchter und deren Descendenten nur erst dann succediren, wenn kein Agnat vorhanden ist. Hierbey hat auch nachher, unter den Cognaten selbst, eine Mannsperson doch immer bey der Succession den Vorzug vor einem Frauenzimmer.

Anm. Beym Weiberlehn schliefst die Tochter des letzten Besitzers immer ihre Tante aus, wenn nicht ausdrücklich, durch Verträge des ersten Erwerbers mit dem Lehnsherrn, ein Regredient-Erbrecht eingeführt ist.

IV. Succediren nicht in ein Lehn Geistliche, Gebrechliche, oder auch mit Mängeln der Seele Behaftete. Heutiges Tags succediren jedoch a. alle Gebrechliche, b. protestantische Geistliche, wenn keine eigentlichen Lehndienste zu leisten sind; c. selbst höhere katholische Geistliche succediren in solche Reichslehne, welche mit Bisthümern und Erzbisthümern verbunden werden können.

V. Wenn das Lehn nicht ein Erblehn (feudum hereditarium) ist, so wird die Succession nach 3 Classen bestimmt. a. Eine dieser Classen schliefst die andre aus; b. von allen zu einer Classe Gehörigen succedirt der dem letzten Besitzer dem Grade nach Nächste; c. unter mehreren gleich Nahen succedirt entweder

α) der Erstgebohrne (Primogenitura), oder

β) der den Jahren nach Aeltere (Majoratus), oder

γ) der den Jahren nach Jüngere (Minoratus), oder

δ) sie besitzen das Lehn gemeinschaftlich, oder endlich

ε) der Besitzer zahlt den Uebrigen an Gelde ihren Antheil am Successionsrechte.

Anm. 1. Primogenitur sowohl als Majorat, Minorat oder Seniorat können nur durch Verträge und letzte Willensverordnungen des ersten Erwerbers eingeführt werden.

Anm. 2. Seniorat ist vorhanden, wenn ohne Rücksicht auf Nähe der Verwandtschaft der un-

ter allen Familiengliedern den Jahren nach Aelteste succedirt.

d. Erste Classe. Alle lehnsfähigen Descendenten des letzten Besitzers usque in infinitum und mit Repräsentationsrecht ebenfalls bis ins Unendliche; und zwar succediren hier Descendenten des ersten Grads in capita, die der entfernteren Grade in stirpes.

e. In der zweyten Classe succediren die agnati proximiores: d. h. vollbürtige und Halb-Brüder des letzten Besitzers nebst den Kindern der verstorbenen voll- und halb-bürtigen Brüder. Brüder succediren in capita; Kinder verstorbener Brüder in Concurrenz mit Brüdern in stirpes, allein in capita.

Anm. Unter den Halb-Brüdern sind hier *jedoch* nur die Consanguinei zu verstehen; denn die Uterini succediren nur dann, wenn die Mutter erste Erwerberin oder letzte Besitzerinn war, also beym Weiberlehn.

f. Die dritte Classe schliefst die entfernteren (ulteriores) Lehns-Agnaten in sich, also auch den Vaters-Bruder des letzten Besitzers, wenn der letzte Besitzer nicht zugleich erster Erwerber des Lehns war.

2. Lehns-Succession aus der deutschen Gesammt-Belehnung. Sind keine Descendenten des ersten Erwerbers vorhanden: so succediren die Mitbelehnten mit völlig gleichem Rechte.

3. Sind auch keine Sammtbelehnten da: so kommen die Eventual-Belehnten, nach der Erstigkeit der Zeit ihrer Eventual-Belehnung, zur Succession.

4. Existiren auch keine Eventual-Belehnten: so succediren die Lehns-Beanwarteten, wo-

bey der später, aber besonders, Beanwartete dem früher wenn auch nur allgemein Beanwarteten nachsteht.

Anm. Wenn ein Beanwarteter zugleich eventuell belehnt ist (exspectativa qualificata): so succedirt der Beanwartete nach der Zeit der erhaltenen Eventual-Belehnung unter den übrigen Eventual-Belehnten.

Haupt-Anm. 1. Jede Verfügung des Vasallen über das Lehn ist ungiltig, wenn der Vasall nicht per investituram oder durch Landesgesetze das Verfügungs-Recht hat.

Die Vertheilung des Lehns unter die Kinder brauchen diese nur dann sich gefallen zu lassen, wenn das Lehn ein feudum novum ist.

Haupt-Anm. 2. Jeder Lehnsfolger kann die Lehn- oder Allodial-Erbschaft ausschlagen; nur der Sohn mufs entweder beyde antreten oder beyde ausschlagen. Nach dem Gerichtsbrauche kann der Sohn indessen das Lehn ausschliefslich (ohne Allodium) erwerben: a. wenn er beydes ausschlägt, und vom Lehnsherrn, an den das Lehn zurückgefallen ist, von Neuem belehnt wird; b. wenn der Vater ihn in Ansehung des Allodii enterbt hat.

Lehns-Stamm (Constitutum feudale).

Das Geldquantum, welches die Gesammt-Belehnten, wenn ihnen oder ihren Erben das Lehn anheim fällt, den Allodial-Erben des Vasallen entrichten müssen.

Lehns-Taxe.

Die Gebühren für Ausfertigung des Lehnbriefs.

Lehns - Träger (Provasallus).

Diejenige Person, welche die Stelle des zu Lehnsdiensten unfähigen Vasallen in Ansehung aller Vasallen - Dienste vertritt.

Anm. Jeder unfähige Lehnsbesitzer mufs einen Lehnsträger bestellen, und zwar eine Person, welche zur Erwerbung eines Lehns fähig wäre. — Eine Handlung des Lehnsträgers, welche, wenn sie der Vasall gethan hätte, den Verlust des Lehns nach sich zöge, schadet dem Vasallen nicht.

Lehns - Treue.

(S. Besondre Treue.)

Lehns - Vererbung.

(S. Consolidation eines Lehns.)

Lehns - Verjährung.

Diese bringt entweder eine Lehnsverbindung hervor, oder hebt eine vorhandne auf; entweder das dominium directum oder das dom. utile wird durch sie erworben.

Anm. Bey der Lehns - Verjährung wird erfordert:

a. Quasi - Possefs oder Besitz des Ober - oder Nutzungs - Eigenthums, d. h. der Verjährende mufs sich als Lehnsherr oder als Vasall geriren;

b. bona fides continua;

c. eine Zeit von 50 Jahren, bey kirchlichen und Sachen des Staats von 40 Jahren, und bey Regalien unverdenklicher Besitz. Um aber von einem Vasallen ein Lehn zu erwerben, so dafs man selbst Vasall wird, ist der Besitz von 10 und inter absentes von 20 Jahren hinlänglich.

Lehns-Vertrag (Pactum feudale).

Der Vertrag zwischen 2 Personen, vermöge dessen eine der andern etwas zu Lehn ertheilt. (Vergl. Belehnung.)

Leibeigene (Eigenbehörige, Homines proprii).

Menschen, an deren Person Jemandem (dem Leibhersn) ein jus radicatum Dienste und Abgaben zu fordern, zuständig ist.

1. Hofhörige (Glebae adscripti): welche zu einem Guthe mit gehören, welche der Leibherr ohne dasselbe nicht veräufsern kann, und über die ihm die Leibeigenschaft als Besitzer des Guths zusteht.
2. Solche, über die der Leibherr persönliche Leibeigenschaft hat.

Leibeigenschaft (Eigenbehörigkeit; Servitus juris germanici).

Der Zustand eines Leibeignen.

I. Leibeigenschaft entsteht:

1. durch Vertrag: wenn man sich für sich und seine Nachkommen für ewige Zeiten zu Dienstleistungen verpflichtet, ohne dafs von irgend einer Remuneration die Rede ist. (Vergleiche Addiction.)
2. Durch die Heurath eines Freyen mit einer wissentlich unfreyen Person wird der Freye leibeigen. (Trittst du mein Huhn, so wirst du mein Hahn!)
3. Durch Geburt. Von leibeigenen Aeltern Erzeugte sind leibeigen, und zwar werden die ehelichen Kinder leibeigen, wenn auch nur der Vater es war, die unehelichen, wenn auch nur die Mutter leibeigen war, nach dem deutschen

Sprichworte: „das Kind folgt dem Busen!“ Haben beyde Aeltern verschiedene Leibherren: so gehört das Kind dem der Mutter, nach der Rechtsregel: „Partus sequitur ventrem!“

4. Durch 30jährige Erfüllung der Pflichten eines Leibeignen ohne Widerspruch.
5. Dadurch, dafs man sich an einem Orte, wo die Luft eigen macht, ohne bestimmte Geschäffte, Jahr und Tag aufhält.
6. Durchs Wildfangs-Recht.

II. Leibeigenschaft hört auf:

1. durch ein allgemeines Aufhebungs-Gesetz;
2. durch Manumission;
3. durch Mifsbrauch der leibherrlichen Gewalt;
4. durch 30jährige, nicht unterbrochne cum bona fide des Leibeigenen versehene Verjährung.
5. dadurch, dafs der Leibherr erlaubt, dafs der Leibeigne sich den Studien widmet, oder ein Gewerbe erlernt, das nur in der Stadt getrieben werden darf.

Leibgeding.

(S. Dotalitium.)

Leibgedings-Contract.

(S. Alimenten-Vertrag.)

Leibgedings-Lehn.

(S. Dotalitium. Anm. 2.)

Leibrenten-Contract.

(S. Alimenten-Vertrag.)

Leibzucht.

(S. Dotalitium.)

Leih-Contract (Contractus commodati).

Derjenige Real-Contract, vermöge dessen Jemandem eine nicht verzehrbare Sache — je-

doch auch eine verzehrbare nur ostentationis causa, ohne sie als verzehrbare Sache zu gebrauchen, d. h. wenn sie in natura restituirt werden soll — zu einem bestimmten Gebrauche unentgeltlich überlassen wird.

Anm. 1. Der Leih-Contract ist vom precario dadurch unterschieden, daſs:

a. bey letzterm keine Contracts-Verbindlichkeit vorhanden ist;

b. der Gegenstand des precarii auch unkörperliche, des Leihcontracts aber blos körperliche, Sachen seyn können;

c. beym precario willkührlicher Widerruf Statt findet, beym commodato nicht;

d. beym precario keine Zeitbestimmung hinzugefügt ist, die beym Leihcontracte allemahl vorhanden ist;

e. endlich daſs bey dem precario ein allgemeiner Statt findet, bey dem Leihcontract dagegen ein bestimmter Gebrauch und eine ausdrückliche oder stillschweigende Uebergabe der Sache erforderlich ist.

Anm. 2. Der a. Verleiher (Commodans) hat die Verbindlichkeit:

α) dem Anleiher die verabredete Zeit hindurch die geliehene Sache zulassen, wenn er nicht selbst derselben früher nothwendig bedarf;

β) alle auf Erhaltung der Sache gewendeten unmäſsigen — d. h. derjenigen, welche mehr betragen als der Anleiher hätte ausgeben müssen, wenn er die Sache gemiethet hätte — Kosten dem Anleiher zu ersetzen;

γ) den ihm dolo oder culpa lata verursachten Schaden zu ersetzen.

b. Der Commodatarius ist verbunden:

α) nicht ein furtum usus zu begehen, sonst muſs er für den Zufall stehen, den er auch trägt, wenn er nicht

β) die Sache nach beendigtem Gebrauche in specie restituirt;

γ) culpam levissimam zu prästiren; jedoch nur culpam levem, wenn beyde Contrahenten aus dem Vertrage Vortheil haben, und gar nur culpam latam, wenn blos der Commodans allein Vortheil hat.

Leihvertrag (Commodatum).

Der Vertrag, durch den Jemand einem Andern einen bestimmten Gebrauch seiner Sache unentgeltlich überläſst.

Leistung.

Eine Handlung eines Andern, zu der er gegen mich eine specielle Rechtsverbindlichkeit hat.

Leistung des Interesse (Praestatio quod interest).

Wenn dem Gläubiger, statt der Erfüllung der Verbindlichkeit, das geleistet wird, was er durch die Nicht-Erfüllung derselben einbüſst — sein lucrum cessans.

Anm. Sie hebt nur dann die Verbindlichkeit auf, wenn entweder

1. der Gläubiger damit zufrieden ist, oder
2. Wenn die Erfüllung der Verbindlichkeit selbst, durch dolus oder culpa des Schuldners unmöglich geworden ist.

Leistungen (Praestationes).

Die Begehungs-Handlungen eines Menschen in Beziehung auf einen Andern. Sie bestehen entweder

1. in faciendo; oder
2. in dando, und diese

a. in restituendo, oder
b. in dando in specie.

Lenocinium.

(S. Kuppeley.)

Lesen der Messe (Meſsopfer, Sacrificium missae s. eucharisticum).

Verwandlung des Brods und Weins in den wirklichen Leib und Blut Christi (Transsubstantiation), und Darbringung desselben an Gott zur Vergebung der Sünden.

Anm. Consecratio et oblatio corporis et sanguinis Christi est essentiale missae; accidentale sunt ceremoniae, quibus consecratio ipsa et oblatio perficitur.

1) Oeffentliche (feyerliche) Messe: mit Gesängen, Gebeten und allen Ceremonien.

Anm. So muſs jeder Pfarrer alle Sonn- und Festtage Messe lesen.

2) Privat- (stille) Messe: ohne Gesänge und Ceremonien in Beystand eines Kirchendieners (wenn auch nur eines kleinen Knaben), die nur auf Verlangen und nur für Einzelne gelesen wird.

Seelen-Messe: eine Privatmesse zum Besten eines Verstorbnen. (Vergl. Anniversarien.)

Lettres de respit.

(S. Moratorium.)

Lettres de souffrance.

(S. Moratorium.)

Letzte Oelung (Extrema unctio).

Das Sacrament der Katholiken, welches in Salbung mit dem oleo infirmorum der sinnlichen Theile des Körpers eines Todtkranken, der jedoch noch bey

Verstande ist, unter Aussprechung gewisser Formeln, besteht.

Anm. Es werden dabey folgende Worte gesprochen: „per istam sanctam unctionem et suam piissimam misericordiam indulgeat tibi Dominus, quidquid per visum, auditum etc. deliquisti.“ Aufser dieser Formel werden bey der letzten Oelung noch gewisse bestimmte Gebete hergesagt.

Letzter Wille (Ultima voluntas).

Jede einseitige Willens-Erklärung, wodurch Jemand bestimmt, wie es nach seinem Tode in Ansehung desjenigen, was seiner Disposition unterworfen ist, gehalten werden soll.

1. Testament; 2. Codicill.

Levirats-Ehe (Matrimonium leviratus).

Eine Ehe zwischen einer Jüdinn und dem Bruder ihres verstorbenen Mannes. (Vergl. Jus leviratus.)

Levis notae macula.

Die von den (nicht blos deutschen, sondern auch schon römischen) Gesetzen gebilligte Verachtung, welche aus der unehelichen Geburt oder einer schmutzigen Lebensart (dem Gewerbe des Schinders) entsteht.

Anm. Die levis notae macula bewirkt blos: 1. dafs die damit Behafteten weder zu öffentlichen Ehrenstellen noch zu muneribus publicis zugelassen werden; und 2. dafs sie bey Zeugnissen, die nicht bey Documenten abgelegt werden, testes suspecti sind. Jedoch gilt dieses Letztre nur von Schinder-, nicht aber von unehelichen Kindern.

Die levis notae macula wird aufgehoben

a) bey unehelichen Kindern durch Legitimation.

b) Bey diesen sowohl als bey Schindern durch Erlangung eines muneris publici.

Lex Anastasiana (Anastasianisches Gesetz).

Die Verordnung des römischen Rechts: daſs der Cessionar — wenn die Cession titulo oneroso geschehen war — von dem debitore cesso nicht mehr fordern könne, als er dem Cedenten für die Abtretung der Fordrung gegeben hat, und daſs der Ueberschuſs dem Vermögen des debitoris cessi zuwachse.

Anm. Wenn man auf den Grund der lex Anastasiana Rücksicht nimmt, so kann sie nur dann angewendet werden, wenn dem Cedenten für die Fordrung Geld gegeben, oder sie dem Cedenten für Erlassung einer andern Fordrung oder dergleichen abgekauft worden ist. Die lex Anastasiana findet aber nicht Anwendung:

a. wenn eine Fordrung für Dienstleistungen abgetreten worden ist, selbst dann nicht, wenn man für die Dienste eine Summe liquidirt hatte;

b. wenn die abgetretne Fordrung in Ansehung der Güte sehr zweifelhaft war;

c. wenn es überhaupt noch zweifelhaft war: ob die Fordrung sich so hoch belief als sie angegeben wurde.

Lex commissoria in specie.

(S. Pactum commissorium in specie.)

Lex dioecesana.

(S. Bischöfliche Rechte.)

Lex fundationis.

(S. Errichtung einer Kirchenpfründe.)

Lex investiturae.

Der Inbegriff näherer Bestimmungen der Rechte und Verbindlichkeiten des Vasallen und des Lehnsherrn.

Lex jurisdictionis.

(S. Bischöfliche Rechte.)

Lex Laetoria.

(S. Grofsjährige.)

Lex meliorationis.

Die schon im Wesen der Emphyteusis liegende Bedingung: dafs der Emphyteuta das emphyteutische Gut melioriren mufs.

Lex quinavicennaria.

(S. Grofsjährige.)

Lex Rhodia de jactu.

Dasjenige Gesetz, welches diejenigen, deren Sachen durch einen Schiffs-Auswurf (Jactus navis) erhalten worden sind, verbindet, den oder die zu entschädigen, deren Sachen zur Erleichterung und dadurch zur Erhaltung des Schiffs ausgeworfen worden sind.

Anm. 1. Wenn durch einen Schiffs-Auswurf die übrigen Sachen oder auch nur das Schiff selbst aus der gegenwärtigen Gefahr gerettet worden sind: so haben die Eigenthümer der geretteten Sachen, wie auch der Herr des Schiffs, die Verbindlichkeit, zum Ersatze des von denjenigen erlittenen Schadens, deren Sachen ausgeworfen wurden, nach Verhältnifs ihrer eigenen geretteten Sachen beyzutragen.

Dagegen findet diese Verbindlichkeit nicht Statt:

a. wegen Rettung der Personen;

b. wegen der Rettung nothwendiger Sachen: Kleidungsstücke u. s. w.;

c. diejenigen, welche Geld auf das Schiff geliehen haben, brauchen ebenfalls nicht zu contribuiren;

nach dem Sprichworte: „von Bodmerey zahlt man keine Haverey! *)

Anm. 2. Heutiges Tags können

a. die Eigenthümer des Ausgeworfnen auch unmittlbar gegen diejenigen klagen, deren Sachen conservirt wurden; und brauchen nicht, wie nach römischem Rechte, erst gegen den Schiffer zu klagen. Zu diesem Zwecke hat der Gerichtsbrauch eine eigne Klage eingeführt: die condictio ex lege Rhodia de jactu.

b. Nach dem römischen Rechte wurden die ausgeworfenen Sachen immer nach dem Einkaufs-Preise geschätzt, und auf den Gewinn, welchen man bey ihrem Verkaufe nach zurückgelegter Reise gehabt hätte, gar nicht gerücksichtigt. Heutiges Tags hingegen werden die ausgeworfenen Sachen, wenn nur wenigstens die Hälfte der Reise zurückgelegt ist, nach dem möglichen Verkaufs-Preise geschätzt.

c. Nach dem römischen Rechte wurden die Eigenthümer der ausgeworfenen Sachen vollständig entschädigt und verlohren nichts als ihr gehofftes lucrum. Dagegen müssen sie heutiges Tags von dem Werthe der ausgeworfenen Sachen etwas fallen lassen, damit auch sie durch die allgemeine Gefahr ihren Antheil am Schaden leiden.

Libelli famosi.

(S. Schmähschriften.)

Libellus.

(S. Klaglibell.)

*) Das Wort Haverey kommt her von Haabe.

Liber.

(S. Freye.)

Liber sextus Decretalium.

(S. Corpus juris canonici.)

Liberantia ab onere probandi.

Solche Umstände, welche diejenige Parthey, der das onus probandi oblag, von diesem onus befreyen. Dergleichen Umstände sind:

1. die Evidenz des zu beweisenden Facti;
2. die Kundbarkeit, welche jedoch dann bewiesen werden muſs, wenn sie vom Gegner geläugnet wird;
3. eine praesumtio juris et de jure;
4. eine praesumtio juris: diese befreyet jedoch nur so lange von der Last des Beweises als das Gegentheil nicht erwiesen ist.

Anm. Eine praesumtio hominis giebt nur ein adminiculum probationis ab.

5. Das Geständniſs der zu beweisenden Thatsache, wenn es ein directes und einfaches ist, kein Irrthum oder Unwissenheit dabey concurrirt, wenn es ferner von Jemandem geschah, der in der quästionirten Angelegenheit sich zu präjudiciren fähig war, wenn es endlich gerichtlich abgelegt wurde.

Libera venatio.

(S. Freye Pürsch.)

Liebestrank.

Ein Körper, durch den man bey einer Person den Trieb zum Beyschlafe erregen will.

Linea cognationis.

(S. Verwandtschafts-Linie.)

Lineal-Succession (Successio linealis).

Wenn nach Verwandtschafts-Linien succedirt wird.

1) Reine: bey der die dem Verstorbnen nächste Linie ganz succedirt, d. h. alle zu dieser Linie gehörigen Verwandten desselben zusammen.

2) Gemischte: wenn von der nächsten Linie der dem Grade nach Nächste succedirt.

Linien-Berechnung (Computatio linearum).

Die Bestimmung der Verwandtschafts-Quantität unter Collateralen (nur allein unter diesen) nach der Nähe des gemeinschaftlichen Stamms, von welchem sie durch Zeugung abhängig sind.

Liquide Fordrung.

Wobey ausgemacht ist, quid, quale et quantum debeatur.

Litigiosum (Res litigiosa).

Jede Sache, welche bereits wirklich im Processe befangen ist.

Anm. Der heutige Gerichtsbrauch nimmt an, daſs eine Sache erst dann res litigiosa werde, wenn vom Richter auf die Klage verfügt worden ist.

Litis consortes (Streitgenossen).

Personen, welche in Hinsicht auf eine Klagesache mit einander in Gemeinschaft stehen.

1. Mitkläger: wenn sie sich als Kläger in dieser Gemeinschaft befinden.
2. Mitbeklagte: wenn sie als Beklagte in derselben stehen.

Litis-Contestation (Kriegsbefestigung, Einlassung, Litis-Contestatio).

Die kathegorische Antwort des Beklagten auf alle in der Klage vorgetragenen und zu derselben gehören-

den That-Umstände, um den wahren Streitpunkt in der Sache festzusetzen.

1. Generalis: wenn die Klage im Allgemeinen entweder zugestanden oder abgeläugnet wird. So war die Litis-Contestation nach römischem Rechte; nach den Reichsgesetzen aber muſs jede Kriegsbefestigung seyn eine:
2. Specialis: wenn jeder einzelne in der Klage enthaltne Punkt zugestanden oder abgeläugnet werden muſs.

1. Lit. Cont. pura: wenn die Einlassung geradezu geschieht, und sogleich ihre Wirkungen äussern kann.
2. L. C. eventualis: die Einlassung eines Beklagten, welcher proceſsverhindernde Einreden (z. B. exceptionem cautionis, wenn der Kläger ein Fremder ist) entgegensetzen kann, und der sich nur in der Voraussetzung einläſst, daſs der Kläger diesen Einreden abhelfen (z. B. Caution leisten) werde. Nach römischem Rechte brauchte man vor Erledigung solcher Einreden nicht litem zu contestiren; daher führten die Reichsgesetze die l. c. eventualem ein.

Anm. 1. Jede l. cont. muſs ohne Anhang geschehen: d. h. ohne Anführung solcher Umstände, die in der Klage nicht angegeben sind. — Von der Verbindlichkeit zur Kriegsbefestigung befreyen den Beklagten nur allein solche Einreden, welche, wenn sie bewiesen sind, die litis contestationem ganz unnöthig machen. Dergleichen Einreden sind z. B. die exceptio fori incompetentis, inepti aut obscuri libelli, deficientis fundamenti agendi.

Anm. 2. Die litis contestatio wirkt, daſs nun der Proceſs so fortgesetzt und beendigt wird, als er angefangen ist: d. h. daſs die exceptio judicis

incompetentis wegfällt, und auf der andern Seite die exceptionem litis jam alibi pendentis hervorbringt; daſs nun die Klage nicht mehr verändert werden darf; und daſs dadurch mala fides begründet wird, wenn gegen Jemanden wegen des Besitzes einer fremden Sache geklagt, ihm die Unrechtmäſsigkeit seines Besitzes bewiesen wird, und er litem contestirt, ohne die Sache in gerichtliches Depositum zu geben.

Bey den Römern — schon zu den Zeiten des Freystaats und auch unter den Kaisern — bewirkte die Litis-Contestation auch die Dominii litisfictio. Diese ist aber heutiges Tags durch Reichsgesetze und Gerichtsbrauch abgeschafft.

Litterae arrestoriae.

(S. Mittel des Richters u. s. w.)

Litterae dimissoriae.

Die päpstliche Dispensation von dem Gesetze, daſs zur Vollziehung der Ordination ein wirklicher, rechtgläubiger und competenter Bischof erfordert werde.

Litterae dimissoriales.

(S. Apostel.)

Litterae quinquennales.

(S. Moratorium. Anm. 1.)

Litterae requisitoriales.

(S. Mittel des Richters u. s. w.)

Litterae respiratoriae.

(S. Moratorium.)

Litterae reversales.

(S. Revers-Briefe.)

Liturgie.

Der Inbegriff der Vorschriften über die Form des äufsern Gottesdiensts.

Oder:

Die bestimmte Art und Weise, wie der Gottesdienst begangen wird.

Liturgie der Protestanten.

1. Privat-Liturgie: wenn die Beobachtung einer liturgischen Form innerhalb der Gränzen der kirchlichen Versammlung eingeschränkt ist.
2. Oeffentliche Liturgie: wenn sie sich mit Bewilligung des Staats auch aufserhalb der kirchlichen Versammlung äufsert.

Locarium (Pachtgeld, Pachtschilling).

Das, was der Miether oder Pachter als solcher dem Locator giebt.

Anm. 1. Es braucht erst nach völligem Genusse der gemietheten Sache oder Vollendung des opus, bey Diensten aber mufs es pro rata temporis entrichtet werden.

Anm. 2. Ein Gesuch um Remission des Pachtgelds ist nur dann statthaft, wenn die Früchte noch auf dem Felde stehen, damit Kunstverständige und durch sie der Richter die Sache untersuchen könne. — Remission des Locarii findet Statt: a. des ganzen Pachtgelds, wenn gar keine Früchte; b. wenn ungewöhnlich wenige Früchte gewachsen sind, so pro rata der fehlenden Früchte; jedoch wird die Unfruchtbarkeit des einen Jahrs mit der Fruchtbarkeit des andern compensirt; c. wegen Kriegsschäden.

Locations-Sentenz (Classifications-, Prioritäts-Sentenz).

Das von dem Concurs-Richter abgefafste Er-

kenntnifs, in welchem der Platz angewiesen ist, an dem jede einzelne Fordrung jedes Gläubigers beym Concurse, sowohl wegen Capital als Zinsen, befriedigt werden soll.

Anm. Vor Publication der Locations-Sentenz ergehen gewöhnlich Edictal-Citationen der bekannten und unbekannten Concurs-Gläubiger und die Präclusion der nicht erschienenen. Ist die Edictal-Citation gehörig erlassen worden, so hat die Präclusoria die Wirkung, dafs die Gläubiger, welche sich mit ihren an den Schuldner habenden Ansprüchen nicht gemeldet haben, von allem Anspruche an die gegenwärtige Concurs-Masse ausgeschlossen sind. — (Jedoch verbleibt den ausgeschlossenen Gläubigern sowohl, als denen, zu deren Befriedigung die Masse nicht hinreichte, das Recht, sich für die Zukunft an den Schuldner zu halten, und wenn er wieder etwas erworben hat, auf Bezahlung zu bestehen.) Auf die Locations-Sentenz folgt alsdann der Distributions-Bescheid und die wirkliche Vertheilung der Concurs-Masse unter die im Locations-Urthel genannten Gläubiger nach der darin angegebenen Folgeordnung. (Vergl. Concurs-Verfahren.)

Locator (Vermiether, Verpachter).

1. Er kann vor Ablauf der verabredeten Zeit nur dann den Conductor, jedoch nur unter richterlicher Hilfe, aus der Pachtung oder Miethe treiben:
a. wenn er jetzt selbst die Sache nöthig braucht,
b. wenn der Conductor zwey Mahl das Locarium nicht entrichtet, oder
c. einen Mifsbrauch mit der Sache begangen hat;
d. wenn die Sache einer nothwendigen Reparatur bedarf;

e) wenn sich ein annehmlicher Käufer der Sache findet. (Kauf geht vor Miethe!) In diesem Falle aber kann der Conductor Entschädigung fordern.

2. Der Locator mufs die Sache in brauchbarem Stande erhalten. Läfst er nicht repariren, so kann diefs der Conductor; und dieser mufs

3. entschädigt werden wegen des nothwendigen Aufwandes, und des nützlichen, wenn dadurch die Sache meliorirt ist.

Locus.

1. Locus originis (Ort des Ursprungs): der Ort, wo der Mensch, von dem die Rede ist, gebohren, oder wo sein Vater zuletzt vor seinem Tode gewohnt hat, oder noch jetzt ansässig ist.

2. L. habitationis (Aufenthalts-Ort): der Ort, wo wegen eines Geschäffts des quästionirten Menschen zeitiger Aufenthalt ist, ohne dafs er daselbst seinen locus originis oder domicilii hat.

Oder:

Wo man sich eines gewissen Geschäffts wegen, ohne die Absicht des fortdauernden Dableibens zu haben, aufhält. (Z. B. der Kaufmann auf der Messe, der Student auf der Akademie.)

Anm. Hat Einer kein Geschäfft an dem Orte zu verrichten: so ist er unter diesen Umständen Reisender; und ein solcher hat keinen locum habitationis daselbst.

3. L. domicilii (Wohn-Ort): da, wo der in Rede stehende Mensch seinen beständigen Wohnsitz hat, oder doch zu haben gedenkt, wo er ein Amt bekleidet, das seine Gegenwart erfordert, wo er ein Grundstück besitzt und selbst benutzt.

Locus domicilii.

Einen solchen haben:

1. diejenigen, welche sich an einem Orte ankaufen und förmlich niederlassen;
2. welche an einem Orte ein öffentliches Amt bekleiden;
3. wenn man sich zu öffentlichen Diensten verpflichtet (z. B. Auscultatoren);
4. der Soldat in der Garnison.

Einen mehrfachen locum domic. haben:

1. die, welche an einem Orte ansässig sind, und an einem andern Orte ein öffentliches Amt bekleiden;
2. welche an mehreren Orten Aemter bekleiden, so daſs sie sich deshalb abwechselnd an beyden Orten aufhalten müssen;
3. Die an mehrern Orten ansässig sind, und sich auch an beyden Orten eine Zeitlang abwechselnd aufhalten.

Locus originis.

Der locus orig. ist:

1. ehelich gebohrener Kinder: wo das domicilium ihres Vaters zur Zeit der Geburt des Kindes war.
2. unehelicher Kinder: wo ihre Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes lebte, und in bürgerlichen Verhältnissen stand.
3. der Brautkinder: wo ihr Vater zu der Zeit, als das Kind durch richterlichen Ausspruch für ein ehelich gebohrnes erklärt wurde, wohnte und in bürgerlichen Verhältnissen stand.
4. der Findelkinder: der Ort, wo sie gefunden worden sind, so lange nicht ein andrer Ort ihrer Entstehung ausgemittelt werden kann. Ist es aber

an einem andern Orte getauft worden: so ist dort sein locus originis.

Losung.

(S. Retracts-Recht.)

Löwen-Gesellschaft (Societas leonina). *)

Eine Gesellschaft, wo der eine socius allen etwaigen Nachtheil allein trägt, und der andre allen Nuzzen allein zieht.

Anm. Sie ist als Societät ungiltig, und ist vielmehr eine Schenkung.

Lucrum cessans.

Der Verlust des Gewinnstes, den ich hätte machen können, wenn ich nicht widerrechtlich behandelt worden wäre.

Lytrum.

(S. Lafsgeld.)

Mächtigerer Cessionarius.

Nach der heutigen Praxis ist derjenige Cessionarius ein Mächtigerer, gegen den sich der Schuldner in irgend einem Subordinations- oder Dienst-Verhältnisse befindet; oder der vom Staate irgend eine Gewalt (z. B. Justiz-, Policey-Gewalt) über den Schuldner erhalten hat.

*) Diese Benennung hat ihren Ursprung von der bekannten Fabel, wo der Löwe die Beute theilen soll, sie aber ganz für sich behält.

Mäkler (Proxeneta).

Eine Person, deren man sich bey aufsergerichtlichen, besonders Handlungs-Geschäfften als Mandatarius bedient.

1. Oeffentliche (publici): welche unter öffentlicher Auctorität zu dem genannten Zwecke bestellt sind.
2. Privat-Mäkler (Proxeneticae privati).

Anm. Die Privat-Mäkler können nur dann ein proxeneticum fordern, wenn es ihnen versprochen worden ist; die öffentlichen Mäkler aber auch ohne ein solches Versprechen.

Magenschaft.

(S. Societäts-Contract.)

Magister navis.

(S. Setzschiffer.)

Mahlschatz (Arrha sponsalitia).

Alles das, was Brautleute sich einander zum Zeichen des abgeschlossenen Verlöbnisses und des darauf erworbenen Rechts geben.

Anm. 1. Nur die in baarem Gelde bestehenden Geschenke eines Brauttheils an den andern werden im Zweifel für Mahlschatz angesehen; alle anderen Geschenke aber — wenn sie nicht ausdrücklich zu dem oben angegebenen Zwecke gegeben wurden — sind für Brautgeschenke zu achten.

Anm. 2. Von dem Mahlschatze gelten alle Grundsätze, nach denen eine arrha überhaupt beurtheilt wird.

Mahnung (Interpellatio).

Zu den Förmlichkeiten der Interpellationen gehört:

1. dafs das Capital zur rechten Zeit gekündigt oder

der Schuldner sonst zur Zahlung aufgefordert werde. (Kündigungen der Capitale müssen nach gemeinem Rechte immer ein Vierteljahr vorher geschehen.)

2. Das Mahnen kann mündlich, schriftlich, auch durch einen Bevollmächtigten geschehen; und bey Capitalien ist die gerichtliche Kündigung der Sicherheit wegen anzurathen.

3. Muſs das Mahnen mit dem gehörigen Ernste und Nachdrucke geschehen. Es ist nicht eine Interpellation, wenn man blos eine Quittung schickt oder den Schuldner um die Zahlung begrüſst.

Majestät.

Die mit der obersten Staatsgewalt unzertrennlich verbundene Würde.

Oder:

Die vorzügliche und ausschlieſsliche Würde des Staats-Oberhaupts, als solchen, vor allen Bürgern des Staats.

Majestätsrecht, landesherrliches Recht in Ansehung der Religion (Jus circa sacra majestaticum s. territoriale).

Inbegriff der Rechte, welche der höchsten Staatsgewalt in Rücksicht der Religion und der religiösen Gesellschaften zusteht. In ihm ist enthalten:

1) das majestätische oder landesherrliche Reformationsrecht;
2) das Recht der Oberaufsicht in Kirchensachen;
3) das Hoheitsrecht der Advocatie;
4) das Obereigenthum in Kirchensachen.

Majestätsrechte.

Die mit der obersten Staatsgewalt unzertrennlich verbundenen Befugnisse.

Majestätsverbrechen.

1. Im weitern Sinne: Verletzungen der Majestätsrechte, und Beleidigungen der Majestät in der Person, welcher die Majestät zukommt.
2. Im engern Sinne: Verletzung der der Majestät gebührenden Achtung, ohne die Absicht, die Verfassung des Staats oder die Person des Regenten zu verändern.

Mojorat.

Die Succession, wo unter mehreren Gleich-Nahen (des Grads) der an Jahren Aeltere succedirt. (Vergl. Minorat, Primogenitur, Seniorat.)

Majorennes.

(S. Grofsjährige.)

Majoristen.

Die Clerici majorum ordinum.

Maltheser-Ritter.

(S. Johanniter-Ritter.)

Mamre.

Ein Instrument, in dem kurz ausgedrückt ist, dafs ein Jude einem andern Juden aus einem Darlehn eine gewisse Summe schuldig sey, und welches der Gläubiger geschrieben, und der Schuldner blos unterschrieben (z. B. „Empfang. N. N.“) hat.

Anm. Es begründet den Executiv-Procefs.

Mandant (Bevollmächtiger, Mandans).

Derjenige, welcher in einem Vollmachts-Contracte einem Andern gewisse seiner Geschäffte auszurichten überträgt.

Anm. Er hat die Verbindlichkeit, dem Mandatar
a. die zur Ausführung des Geschäffts aufgewendeten Kosten, so wie

b. allen dabey, ohne eigne Schuld, erlittnen Schaden des Mandatars — diesem zu ersetzen.
c. ihn von denen des Geschäffts wegen übernommenen Verbindlichkeiten zu befreyen; endlich
d. ihm das versprochne oder — weil er davon lebt — ihm ohnediefs gebührende Honorar bezahlen.

Mandatar (Bevollmächtigter, Mandatarius).

Derjenige, welcher in einem Vollmacht-Contracte gewisse Geschäffte eines Andern zu verrichten übernimmt.

Anm. 1. Er mufs:
a. das Geschäfft getreulich,
b. in eigner Person (aufser wenn diefs dem Mandanten ganz gleich seyn kann) — das Geschäfft ausrichten;
c. nichts aus dem Geschäffte Erhaltnes für *sich* behalten (aufser bey dem mandato in rem alienam), und Rechenschaft ablegen;
d. von den in seinen Nutzen verwendeten Geldern des Mandanten Zinsen zahlen;
e. culpam levissimam — wegen der etwaigen Nebenverbindlichkeiten aber nur culpam levem — prästiren.

Anm. 2. Der Mandatar ist nur dann länger obligat, als der Mandats-Contract dauert, wenn er
a. proprio nomine mit einem Dritten contrahirt, oder
b. für den Mandanten gutgesagt: oder
c. die Gränzen der Vollmachten überschritten hat.

Mandats-Procefs.

Wenn dem Beklagten — ohne ihn gehört zu haben — vom Richter etwas befohlen oder untersagt

tersagt wird. — Diese richterlichen Befehls- oder Verbots-Mandate sind entweder:

1. Mandata sine clausula: gegen welche nur die einzige exceptio sub- et obreptionis zugelassen wird, d. h. dafs man den Richter durch Vorspiegelung falscher Umstände zur Erlassung des Mandats veranlasst habe.

 Anm. Ein mandatum sine clausula darf der Richter nur erlassen:

 a. ob factum nullo jure justificabile,
 b. in casu damni irreparabilis,
 c. in casu detrimenti reipublicae,
 d. in casu periculi in mora.

2. Mandatum cum clausula: gegen welches auch andere Einreden zulässig sind, welche aber sogleich müssen liquid gemacht werden können, und welche alle auf einmahl vorgebracht werden müssen.

 Anm. Ein mandatum cum clausula erläfst der Richter dann, wenn er das vorgetragne Factum zwar als wahr voraussetzt, aber doch die Möglichkeit der Exceptionen anerkennt.

Mandatum (Vollmacht).

Ein Auftrag, welcher Jemandem zur Verrichtung gewisser Geschäffte gemacht wird.

1. Universale: eine Vollmacht, alle Angelegenheiten des Mandanten — z. B. eines Abwesenden — zu besorgen, in sofern sie überhaupt durch einen Andern besorgt werden können.
2. Particulare: alle Angelegenheiten gewisser Art für den Mandanten zu besorgen (z. B. in allen seinen Processen ihn zu vertreten).
3. Generale: die Vollmacht alle bey einer bestimmten Verhandlung vorkommenden Angelegenheiten für den Mandanten zu besorgen (z

B. alle Angelegenheiten bey einem Processe für ihn zu verrichten).

4. Speciale: wenn man Jemandem zu einem einzelnen Acte in einer bestimmten Angelegenheit Vollmacht ertheilt (z. B. einen Termin in einem Processe für ihn abzuhalten).

1. Mandatum in rem propriam: wenn der Zweck des Mandats der ist, daſs der Mandatar das, was er aus dem Geschäffte erhält, dem Mandanten abliefern soll.

2. Mandatum in rem alienam: wenn der Mandatar das, was er aus dem Geschäffte erhalten hat, für sich behalten und zu seinem Nuzzen verwenden kann, oder es an einen Dritten abliefern muſs.

1. Mandatum simplex: eine gewöhnliche Vollmacht.

2. Mandatum qualificatum: eine solche, wo man sich bey dem Mandatarius ausdrücklich oder stillschweigend verbürgt, für allen Schaden zu stehen, den er durch das Mandat erleiden würde. Nach dem Gerichtsbrauche auch, wenn man Jemandem aufträgt, einem Dritten etwas zu leihen oder ihn sonst zu unterstützen.

Mandatum cum libera (scil. dispositione): wenn bey einem mandato generali dem Mandatar freye Hand gelassen ist.

Manifestations-Eid (Juramentum manifestationis.)

Mantelgriff (Contactus pallii).

Eine wechselseitige Berührung der Oberkleider vor Zeugen, welche Juden zur Bestärkung eines unter ihnen geschlossenen Vertrags vornehmen.

Anm. Diese jüdische Bestärkungs-Art der Ver-

träge schliefst die exceptiones simulationis, metus, vis etc. aus.

Manumission (Manumissio).

Die Entlassung aus der Sklaverey oder Leibeigenschaft.

1. Vollkommne: wenn der Leibeigne ganz und gar die Rechte eines Freyen erhält.
2. Unvollkommne: wenn der Freygelassene zwar nicht mehr Leibeigner ist, aber doch für sich und seine Descendenten auf dem Gute bleiben mufs.

Anm. Die vollkommne Manumission wird präsumirt.

1. Unentgeltliche.
2. Für ein Lafs-Geld.

Manumissions-Geld.

(S. Lafs-Geld.)

Marianer.

(S. Deutsche Ritter.)

Mark.

Ein District Landes, der sich im Besitze Mehrerer befindet.

Märkerschaft.

Die Gemeinschaft einer Mark, deren Recht ein Gesammt-Eigenthum ist.

Markgenossen.

Diejenigen, welche einen Antheil an einer Mark haben.

Anm. Die Theilung der Mark, so wie die Veräufserung einer zur Mark gehörenden Sache, kann nur mit Consens der ganzen Markgenossenschaft geschehen.

Marklosung (Retractus ex jure incolatus).

Das Näherrecht, welches einem Gemeinde-Gliede, in Ansehung eines in der Markung (Flur) seiner Gemeinde liegenden, und an einen Auswärtigen verkauften Grundstücks, zusteht.

Anm. 1. Ein Auswärtiger heifst hier Jeder, der nicht sein domicilium in der Gemeinde hat. Die sogenannten Ehrenbürger sind also nicht Auswärtige.

Anm. 2. Der Retrahent mufs die Existenz der Marklosung durch particuläre Gesetze erweisen; so wie er auch im Zweifel beweisen mufs, dafs das quästionirte Grundstück wirklich zur Flur gehöre (z. B. aus den Flurbüchern als instrumentis publicis). (Vergl. Retracts-Recht.)

Markrichter.

Der Richter, unter welchem die Genossen einer Mark stehen, welche gewöhnlich ihren eignen Gerichtsstand haben.

Markt.

(S. Marktflecken; Messe, Jahrmarkt; Wochenmarkt.)

Marktflecken (Flecken; Markt).

Eine Gemeinheit, die zwar einen und den andern Zweig bürgerlicher Nahrung treibt, aber nicht unter einem ordentlichen Stadtmagistrate, sondern unter einem Beamten oder Gerichtsherrn steht.

Marschalls-Gericht.

Ein besondres Gericht, welches die Jurisdiction über die Hofleute hat.

Maskopey.

(S. Secietäts-Contract.)

Mastungs-Gerechtigkeit.

Diejenige servitus rustica, welche in dem Rechte

besteht, mein Vieh in eines Andern Holzung zu treiben, um es darin sich mästen zu lassen.

Anm. Der Eigenthümer der Waldung darf, wenn diese Servitut auf seinem Gehölze haftet, nur so viele Waldfrüchte aufsammeln, als zur nothwendigen Besaamung der Ländereyen erforderlich sind; er darf aber die Mit-Mastung ausüben, mit fremdem Vieh aber nur dann, wenn das praedium dominans doch noch genug Mastung behält.

Matrimonium ad legem Salicam.

(S. Morganatische Ehe.)

Anm. Diese Benennung kommt wahrsheinlich daher, weil die Morganatische Ehe vorzüglich bey den Saliern, einem altdeutschen Volke, gewöhnlich war, und sie durch die berühmte lex Salica (Inbegriff der Gesetze der Salier) überhaupt erst bekannt geworden ist. (?)

Matrimonium ad morganaticam.

(S. Morganatische Ehe).

Anm. Man will bemerkt haben, dafs diese Benennung von dem plattdeutschen Worten mor (Mutter) und gahn (gehen) herkomme, und auf die wesentliche Eigenschaft dieser Ehe, dafs die in ihr gezeugten Kinder dem Stande und Vermögen der Mutter folgen (nachgehn) hindeute. — Ich lasse indessen die Wahrscheinlichkeit dieser Vermuthung dahin gestellt seyn.

Matrimonium leviratus.

(S. Levirats-Ehe.)

Matrimonium moribundorum.

Die Ehe, welche ein Sterbender auf dem Sterbe-Lager noch abschliefst.

Anm. Sie ist nur dann zu dulden, wenn der Sterbende dadurch die legitimatio per subsequens ma-

trimonium seines unehel. Kindes bewirken will. Zur Ertheilung des bloſsen Erbrechts aber ist sie nicht zulässig, weil dieses auch, und zwar schicklicher durch Erbverträge oder Testamente bewirkt werden kann.

Matrimonium vere inaequale.
(S. Miſsheurath.)

Matrimonium virgineum.
(S. Jungfer-Ehe.)

Mediat-Consistorien.
(Protest. K. R.)

Die Consistorien der Mittelbaren im Lande, denen das jus consistorii zusteht.

Medium probandi.
(S. Beweis-Mittel.)

Meineid.

Vorsätzlich falscher Schwur.

Oder:

Verletzung eines assertorischen Eides. (Vergl. Eidesbruch.)

Melioratio.

Jede künstliche Accession, die zur Vermehrung des Gebrauchs der Sache beyträgt. (Vergleiche Deterioratio.)

Mensal- oder Tafel-Güter.

Diejenigen Stifts-Güter in den geistlichen Territorien, deren Revenüen zum Unterhalte der geistlichen Landesherren bestimmt sind.

Menschenraub (Plagium).

1. Nach römischem Rechte: wenn man sich eines Sklaven bemächtigt, um ihn seinem Herrn

zu entziehen, oder eines Freyen um ihn zum Sklaven zu machen.

2. In Deutschland: diejenige Handlung, da man sich rechtswidrig in den physischen Besitz eines Menschen setzt, ohne daſs dabey Befriedigung der Wollust der Zweck ist.

Menschlicher Zustand.

(S. Status hominis.)

Menses papales.

Die Monate Januar, März, May, Juli, September und November. Alle in diesen Monaten erledigten Pfründen ist der Papst zu besetzen berechtigt, wenn die Verleihung nicht einem Patrone zusteht.

Mensis.

(S. Monat.)

Mental-Besitz.

(S. Besitz.)

Mente capti.

(S. Unvernünftige.)

Mentis declarationes.

(S. Willens-Erklärungen.)

Merces.

Das, was man zur Vergütung des Gebrauchs einer fremden Sache giebt. (Vergl. Pretium.)

Merces peculiares.

Solche Waaren, welche ein filiusfam. oder servus für sein peculium sich angeschafft, oder durch Arbeiten oder Handel mit seinem peculio sich erworben hat.

Meretrix.

(S. Hure.)

Merx.

(S. Waare.)

Messe.

(S. Lesen der Messe.)

Meſsopfer.

(S. Lesen der Messe.)

Meſsopfer - Geld.

(S. Honorar der Messe.)

Metrocomia.

Ein Dorfdistrict bey den Römern, deren Bewohner ihre Grundstücke von Staate erhalten hatten, und sie nicht ohne Bewilligung des Staats veräuſsern durften.

Metropolit.

(S. Erzbischof.)

Metus.

(S. Furcht.)

Meuchelmord (Homicidium proditorium).

Jede durch äuſsre Gewalt absichtlich verübte Tödtung, bey der sich zum vorhergegangnen Entschlusse und Ueberlegung noch eine List in der Ausführung desselben gesellt.

Oder:

Eine unter absichtlicher Täuschung des Getödteten vollbrachte Tödtung.

Mieth- oder Pacht-Contract (Bestand; Locatio conductio).

Derjenige Consensual-Contract, vermöge dessen man den Gebrauch einer nicht verzehrbaren Sache, oder gewisser unfreyer Dienste, an Jeman-

den, gegen ein gewisses Mieths- oder Pacht-Geld (merces, locarium) überläfst.

1. Locatio conductio rei: Ueberlassung des Gebrauchs einer Sache auf die bestimmte Art. Selbst verzehrbare Sachen können Gegenstand des Contracts seyn, jedoch nur ostentationis causa, nur um damit zu prahlen. Real-Servituten können nicht ohne das Guth verpachtet werden.

2. Loc. cond. operarum: Ueberlassung unfreyer Dienste auf die beschriebne Art. Sind sie zu einem widergesetzlichen Gebrauche gemiethet: so ist der Contract ungiltig. — Nach deutschem Rechte können auch freye Dienste gemiethet werden (z. B. Unterricht für ein Honorar); nur trägt dann der den Schaden, welcher sie ohne Prüfung gedungen hat, und sie dann schlecht findet.

Anm. 1. Wesentliche Stücke dieses Contracts sind:

a. Einwilligung, und zwar

α) ausdrückliche, oder

β) stillschweigende: wenn der Eigenthümer der Sache das locarium ohne Widerspruch nimmt.

b. Gebrauch einer gewissen Sache oder gewisser Dienste;

c. ein locarium. Dieses mufs

α) in baarem Gelde oder einer völlig bestimmten Quantität von Früchten bestehen (denn ist eine relative Quantität der Früchte, z. B. $\frac{1}{3}$ der erbauten Gewächse, bestimmt: so ist es eine colonia partiaria); und

β) verum, justum und certum seyn.

Anm. 2. Kann 1. der Gebrauch einer vermietheten Sache nicht prästirt werden:

a. aus Zufall: so hört der Contract auf, und das locarium wird ganz — oder wenn die Sache schon etwas gebraucht ist, nach diesem Gebrauche pro parte — zurückgegeben;

b. durch Schuld des Verpachters: so muſs er das Interesse prästiren;

c. durch Schuld des Pachters: so muſs dieser das ganze Locarium entrichten.

2. Kann der locator operarum die Dienste gar nicht, oder doch nicht gehörig, leisten:

a. wegen Zufall: so kann er kein Locarium fordern;

b. durch seine eigne Schuld: so muſs er auf das Locarium Verzicht thun, und auſserdem das Interesse prästiren;

c. durch Schuld des Miethers der Dienste: so kann der Vermiether das ganze Locarium fordern.

3. Kann der redemtor operis das Werk nicht leisten: so ist es eben so wie unter Nr. 2. (S. Locator.)

Milderung der Strafe.

(S. Gesetzliche Milderung der Strafe.)

Milderungs-Gründe (Mitigantia).

1. Rechtliche Milderungs-Gründe (Mitigantia justitiae): bey deren Existenz schon den Gesetzen nach die Strafe gemildert wird.

2. Milderungs-Gründe aus Gnade (Mitigantia gratiae): welche nicht nach den Gesetzen, sondern blos aus Begünstigung dessen, dem das Begnadigungsrecht zusteht, die Strafe mildern.

1. Besondere Milderungs-Gründe: die nur gewissen Verbrechen eigen sind.

2. Gemeine: die bey allen Verbrechen in Betrachtung kommen (z. B. Unmündigkeit).

Milde Stiftung (Pia causa).

Eine Anstalt, welche einen frommen und mildthätigen Zweck hat.

Anm. Eine pia causa ist nicht eine moralische Person; sie hat aber dann die Rechte einer solchen, wenn der Landesherr selbst sie errichtet, oder sie doch bestätigt hat.

Militärgewalt (Bewaffnungsrecht; jus armorum; jus armandiae).

Das Recht, das Kriegswesen anzuordnen: Soldaten zu halten, Festungen anzulegen u. s. w.

Anm. Sie ist ein innres Regierungsrecht, und unterschieden vom Rechte Krieg zu führen, welches ein äufsres Regierungsrecht ist.

Militiae.

Oeffentliche Aemter, welche gekauft oder verkauft, verschuldet und verpfändet werden konnten. (Antiquität.)

Minderjährige (Minorennes; Minores XXV annis).

Alle, welche das fünf und zwanzigste Lebensjahr noch nicht völlig zurückgelegt haben.

Sie sind entweder:

1. Kinder (Infantes): bis zum Ende des 7ten Lebensjahrs. Oder
2. Infantia majores: vom 7ten bis zum 25sten Jahre. Diese sind:
 a. Unmündige (Impuberes): vom 7ten bis zum 14ten Lebensjahre bey Mannspersonen, und bis zum 12ten bey Frauenzimmern.
 α) Infantiae proximi: Mannspersonen vom

7ten bis sie 10½ Jahr, und Frauenzimmer bis sie 9½ Jahr alt sind.

Anm. So bestimmte diese Abtheilung des Accursius Theorie, die hierin auch in der Praxis gilt.

β) Pubertati proximi: von 10½ und respective 9½ bis 14 und resp. 12 Jahren.

b. Mündige (Puberes): von 12 und respective 14 Jahren bis zu 25 Jahren:

α) Minus plene puberes: Mannspersonen vom 14ten bis zum 18ten, Frauenzimmer vom 12ten bis zum 14ten Lebensjahre.

β) Plene puperes: vom 18ten und respective 14ten bis zum 25sten Jahre.

Minderungs-Eid (Juramentum minorationis).

Diejenige Art des Schätzungs-Eides, durch welche der, durch den Zenonianischen Eid festgesetzte, Werth des durch Gewaltthätigkeit verursachten Schadens gemindert, geringer bestimmt wird.

Anm. Wenn ich z. B. durch das Juramentum Zenonianum den mir durch Gewaltthätigkeit verursachten Schaden auf tausend Thaler festsetzte: so schwur der Gegner in seinem Minderungs-Eide, daſs der Schaden sich z. B. nur auf 500 Rthlr. belaufe. — Man sieht das Unzulängliche, Zweckwidrige und Widersprechende dieses und des Zenonianischen Eides leicht ein. Daher ist der Minderungs-Eid auch nur noch allein in Sachsen gebräuchlich, und auch in diesem Lande arbeiten jetzt Gesetze an dessen Abschaffung.

Minister possessionis (Diener des Besitzes).

Derjenige, dem ich meine Sache in seine Detention gebe (z. B. Depositar, Pachter).

Minorat.

Die Succession, wo unter mehreren Gleich-Nahen (des nächsten Grads) der an Jahren Jüngere succedirt. (?) (Vergl. Majorat, Primogenitur, Seniorat.)

Minorennes.

(S. Minderjährige.)

Minores XXV annis.

(S. Minderjährige.)

Missa.

(S. Lesen der Messe.)

Missale romanum.

(S. Römisches Meſsbuch.)

Miſsbrauch eines Rechts (Abusus).

Jeder unerlaubte und zweckwidrige Gebrauch eines Rechts. Beym Nieſsbrauch fremder Sachen, die Deterioration diese Sachen. (Vergl. Furtum usus.)

Miſsheurath (disparagium; matrimonium vere inaequale).

Ehe eines Erlauchten mit einer von Geburt nicht adlichen Frauensperson. (Vergl. dem Stande nach ungleiche Ehen.)

Missio in possessionem (Einsetzung in den Besitz).

Diejenige Erwerbungs-Art des Besitzes, welche publica auctoritate geschieht: entweder durch ein Decret, oder auch wohl durch Exmission des bisherigen Besitzers. (Vergl. Apprehensio possessionis.)

Mit-Belehnung.

(S. Investitura feudalis.)

Mitberechtigte.

Alle diejenigen, welche an einer und eben derselben Sache Rechte besitzen, deren jedes aber ein für sich bestehendes Recht ist.

Mitbesitz.

(S. Besitz.)

Mit-Eigenthum (Condominium).

Das Eigenthum, welches mehreren Personen an einer und eben derselben (körperlichen oder unkörperlichen) Sache ungetheilt zusteht. (Vergleiche Gesammt-Eigenthum.)

Anm. 1. Das Condominium ist römischen Ursprungs.

Anm. 2. Kein Miteigenthümer darf ohne Bewilligung der anderen über die ganze Sache oder einen Theil derselben verfügen; seinen ihm als condomino zustehenden intellectuellen Antheil aber kann er veräufsern.

Ein ruinöses Gebäude darf ein Miteigenthümer repariren lassen, und die anderen condomini müssen — bey Verlust ihres Miteigenthums — ihm binnen vier Monathen die Kosten ersetzen. — Jede den übrigen Miteigenthümern gar nicht nachtheilige Verfügung darf ein condominus vornehmen.

Ein andrer als der ordnungsmäfsige Gebrauch (d. h. wie die Sache bisher benutzt wurde) kann nur mit Bewilligung aller Miteigenthümer Statt finden.

Anm. 3. Miteigenthum entsteht: a. durch ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der Interessenten; b. durch Zufälligkeiten (Communio incidens); z. B. bey Schenkungen, beym Erbrechte, bey der Commixtio.

Mitgesandtschafts - Recht der Reichsstände (Jus adlegandi statuum imperii).

Das Recht der Reichsstände, bey solchen Angelegenheiten, welche Comitial-Geschäfte sind, Gesandte in ihrem Nahmen zu schicken, wenn der Kaiser für sich Gesandten schickt.

Anm. Sie übertragen die Ausübung dieses Rechts dem Kaiser oder üben es selbst aus. Im letztern Falle entsteht eine Deputation.

Mitgläubiger.

(S. Concreditores.)

Mitigatio poenae.

(S. Gesetzliche Milderung der Strafe.)

Mitschuldige.

(S. Correi debendi.)

Mittel des Richters, den eines Verbrechens Angeschuldigten seiner Gewalt zu unterwerfen.

1. Gegen den anwesenden Inculpaten:

a. Ordentliche Citation. Wenn Gründe da sind, zu glauben, daſs der Angeschuldigte sich der Justiz freywillig unterwerfen werde.

b. Wenn man Flucht besorgen muſs:

Anm. Diese muſs man befürchten, wenn α) der Inculpat eine Person geringern Standes, und nicht mit liegenden Gründen im Gerichtssprengel angesessen ist; oder wenn β) das angeschuldigte Verbrechen so groſs ist, daſs die Furcht vor der Strafe jedes Intresse zu überwinden fähig ist.

aa. Caution. Wenn sub b Anm. α bey geringeren Verbrechen blos wegen persönlicher

Eigenschaft — niederm Stande, Armuth u. s. w. — des Inculpaten dessen Flucht zu besorgen ist; oder wenn man sub b Anm. β in diesem concreten Falle Milderung der Strafe vermuthen kann.

bb. Gefängnifs (Incarceratio). Wenn der Inculpat keine Caution zu leisten fähig ist; oder wenn die Gröfse der zu befürchtenden Strafe jedes Interesse zu überwinden fähig ist.

Anm. Der Zweck der Verhaftnehmung ist: α) sich der Person des Inculpaten zu versichern, β) dessen Collusion mit den Mitschuldigen zu verhindern.

2. Gegen den flüchtigen Inculpaten.

a. Primäre Mittel: diejenigen, welche der Richter zuerst anwenden mufs, weil er durch sie seinen Zweck am sichersten erreicht. Von ihnen wird jedoch der Regel nach nur dann Gebrauch gemacht, wenn in einem eigentlich peinlichen Falle der Entflohene wenigstens einen halben Beweis gegen sich hat.

aa. Haussuchung (Perscrutatio domestica): um sowohl den etwa noch im Gerichtssprengel verborgnen Verbrecher, als Spuren des Verbrechens, zu entdecken.

Anm. Hat man im verdächtigen Hause nichts gefunden: so wird die Haussuchung auch in anderen Häusern angestellt, um die Ehrenkränkung des ersten Hausbesitzers zu verhüthen.

bb. Nacheile (Nachfolge; Sequela praefectoria): Verfolgung des Flüchtigen durch die Diener des Gerichts bis an die Gränzen des Gerichtssprengels.

cc. Requisitorialien (Ersuchungs-Schreiben; Litterae requisitoriales): ein

ein Schreiben des Richters an ein andres bestimmtes (Unterschied von Steckbrief) Gericht, in denen — bitt- oder befehlsweise — die Ergreifung und Gefangennehmung des Flüchtigen verlangt wird. Darin müssen die Gründe zur Incarceration speciell angegeben werden.

Sie sind nur anwendbar, wenn der Aufenthalts-Ort des Verdächtigen bekannt ist; denn ist er unbekannt: so

dd. Steckbriefe (Litterae arrestoriae): öffentliche offene Urkunden, worin der Richter jede Obrigkeit, in deren Gerichtsbezirk sich der genau beschriebene Flüchtige betreten läſst, zu dessen Ergreifung und Auslieferung auffordert.

Anm. Bey geringeren Vergehungen werden nicht Steckbriefe erlassen, weil diese der Ehre des Flüchtigen nachtheilig sind.

ee. Aufzeichnung und Beschlag des Vermögens (Annotatio et sequestratio bonorum). Sie muſs in Gegenwart des Richters, zweyer Schöppen, und der nächsten Erben des Flüchtigen geschehen; kann mit dem einen der übrigen Mittel verbunden werden; und ihr Hauptzweck ist: durch Entziehung des Lebens-Unterhalts den Flüchtigen zur Rückkehr zu nöthigen.

b. Subsidiarische Mittel (Secundäre Mittel): diejenigen, welche erst dann angewendet werden dürfen, wenn die primären Mittel fruchtlos waren.

aa. Edictal-Citation.

bb. Sichres Geleit (Salvus conductus): das richterliche Versprechen der Befreyung vom Gefängnisse unter der Bedingung, daſs sich der

Angeschuldigte vor Gericht stelle, und die Verbindlichkeiten einer dem Gerichte unterworfenen Person erfülle.

α) Vollkommnes (Salvus cond. plenus): das sich auf die ganze Zeit der Untersuchung erstreckt.

β) Unvollkommnes (minus plenus): wenn die Zeit der Befreyung vom Verhafte kürzer bestimmt ist.

Anm. 1. Mit dem sichern Geleite ist nothwendig Caution verbunden, welche dem Richter die Erfüllung des Versprechens: sich vor Gericht zu stellen — sichert.

Anm. 2. Auf andere als grade in der Untersuchung sich befindende Verbrechen ist das sichre Geleit nicht auszudehnen.

Mit-Urheber (Coauctores).

Mehrere Urheber, die mit gemeinschaftlichem Interesse an einem Verbrechen Theil genommen haben.

Mobiliar-Verlassenschaft.

(S. Privat-Verlassenschaft.)

Mobilien.

(S. Sache.)

Moderamen deculpatae tutelae.

(S. Excessus moderaminis inculpatae tutelae.)

Moderamen inculpatae tutelae.

(S. Recht der Nothwehr.)

Modus.

Die einem rechtlichen Geschäffte hinzugefügte Andeutung des Zwecks desselben.

Anm. Bey einer Willens-Erklärung ist ein mo-

dus, und nicht eine conditio, vorzüglich dann vorhanden:

1. wenn Jemand etwas mit ausdrücklichen Worten zu einem bestimmten Zwecke dem Andern hinterlassen hat;
2. wenn Jemand bey Ertheilung einer Wohlthat oder eines Versprechens auf etwas bezogen hat, was durch die Wohlthat oder das Versprechen ausgerichtet werden kann.

Im Zweifel wird immer ein modus, und nicht eine conditio, vermuthet; und daher kann letztre nur angenommen werden, wenn die Willens-Erklärung gar nicht anders erklärt werden kann.

Modi adquirendi (Erwerbs-Arten).

Die Handlungen oder Begebenheiten, wodurch man ein Recht wirklich erwirbt.

1. Natürliche (naturales): welche schon die Vernunft die Menschen gelehrt hat, welche also schon im Naturrechte gegründet sind.
 a. Ursprüngliche (originarii:) die Vorgänge, durch welche man das Eigenthum einer herrenlosen Sache erwirbt (Occupatio und Accessio).
 b. Abgeleitete (derivativi): die Handlungen, durch welche Jemand ein Recht auf eine eigenthümliche Sache erwirbt, die er eine fremde nennen mufste. (Uebergabe.)
2. Bürgerliche (civiles): welche erst durch positive Gesetze eingeführt worden sind (z. B. die Erwerbung durch Verjährung; durch Trauung bey der protestantischen Ehe).

Modi adquirendi dominium.

Die Erwerbsarten des Eigenthums.

1. Ex jure gentium: diejenigen, welche alle den Römern bekannte Völker kannten. Das waren

die Occupation, Accession, fructuum perceptio und Tradition.

2. Ex jure civili: welche jenen Völkern entweder nicht bekannt waren, oder deren Form doch bey den Römern anders war.

a. Universales: durch welche man das ganze Vermögen eines Menschen erwirbt. Hierhin gehören: hereditatis adquisitio, bonorum possessio, adquisitio per arrogationem, addictio bonorum libertatum servandarum causa, adquisitio per sectionem bonorum, ex SC. Claudiano etc.

b. Singulares: durch die man nur einen Theil des Vermögens eines Andern erwirbt. Dergleichen sind: Verjährung, Schenkungs-Vertrag, Vermächtnifs, besondres Fideicommifs.

Mönche.

(S. Regularen.)

Mönchs-Orden.

Der Inbegriff aller der Mönche, die nach einer und derselben Regel leben.

Anm. Benedict von Nursia errichtete den Benedictiner-Orden und mit ihm den ersten Mönchsorden in Europa. Zuerst baute er das Kloster zu Monte Cassino bey Rom, im 6sten Jahrhunderte. — Franz von Assissi stiftete den Franziscaner-, und Dominicus Guzman den Dominicaner-Orden. Ignaz Lojola den Jesuiten-Orden.

Molendina bannaria.

(S. Recht des Mühlenzwangs.)

Monasteria.

(S. Klöster.)

Monat (Mensis).

In der Regel ein Zeitraum von dreyſsig Tagen, nämlich dann, wenn eine gewisse Zeit nur überhaupt nach Monaten (nicht speciell: vom ersten z. B. May bis zum 1sten Juni) bestimmt ist. Der Monat mag dann nach dem Calender 30 oder 31 Tage haben.

Moneta.

(S. Münze.)

Monita.

Die Erinnerungen gegen die von einem Verwalter fremder Sachen angefertigte Rechnung.

1. Monita generalia: welche die Rechnung im Ganzen betreffen.
2. Monita specialia: gegen einzelne Punkte der Rechnung gerichtete Erinnerungen.

Monstrum.

Eine menschliche Geburt ohne menschlichen Kopf. (Vergl. Ostenta.)

Mora.

(S. Verzug.)

Mora purgatur.

(S. Purgatio morae.)

Moralische Person (Persona moralis seu mystica).

Eine Verbindung mehrerer als zweyer Personen zu einem fortdauernden, völlig erlaubten Zwecke, welche besondere Rechte und Verbindlichkeiten, und eine Beziehung auf das öffentliche gemeine Wohl hat, und deren Zweck überdieſs ein andrer als beſsre Benutzung des Vermögens ist.

Anm. 1. Moral. Personen sind: 1) Gemeinheiten,

2) Collegien, 3) Corporationen, und 4) einige andere Gesellschaften.

Anm. 2. Von den eigentlichen moralischen Personen sind diejenigen Institute zu unterscheiden, denen die Gesetze Rechte und Verbindlichkeiten der moralischen Personen beygelegt haben, und die man abusive auch moralische Personen nennt (z. B. Waisenhäuser, Hospitäler).

Moralität einer Handlung.

Ihr Verhältniſs zum Gesetze, das über sie etwas bestimmt.

1. Im philosophischen Sinne: Freyheit der Handlung und Verhältniſs derselben zum allgemeinen Sittengesetze.
2. Im juristischen Sinne: derjenige Zustand der Handlung, da sie unter das Gesetz subsumirt werden kann, welches in Ansehung ihrer etwas verordnet.

Anm. Es kommt hier lediglich auf den Inhalt des Gesetzes an, und darauf was es verfügt; daher die Moralität einer Handlung im philosophischen Sinne den Richter nur dann intressirt, wenn sie in dem positiven Gesetze bestätigt worden ist.

Moratorium (Anstands-Briefe, Eiserne Briefe *), Litterae respiratoriae; Lettres de respit, Lettres de souffrance).

Ein Privilegium des Regenten für einen unglücklichen schuldlosen Schuldner: daſs er, um

*) Eiserne Briefe nennt man das Rescript, worin ein Moratorium ertheilt wird, analogisch von denjenigen Privilegien, durch welche ehemahls der Kaiser Jemandem (z. B. einem begnadigten Verbrecher) sichres Geleit ertheilte.

sich erhohlen, und seine Glücks-Umstände vermehren zu können, binnen einer gewissen Zeit von seinen Gläubigern nicht soll angegriffen werden können.

Anm. 1. Oft wird dieser Zeitraum vom Regenten bestimmt. Hat dieser ihn aber unbestimmt gelassen: so wird angenommen, dafs er das Moratorium auf den Zeitraum von fünf Jahren habe ertheilen wollen. Daher heifsen die Moratoria: Litterae quinquennales.

Anm. 2. Das Moratorium kommt blos dem Haupt- und den Hilfs-Schuldnern zu Statten; nicht aber auch den Erben des Hauptschuldners, sondern nach dem Tode desselben fällt es ipso jure weg.

Anm. 3. Von der Wirkung des Moratorii sind ausgenommen:

1. Alle Dienstboten in Ansehung ihres Dienstlohns;
2. die, welche von dem Schuldner Alimente zu fordern haben;
3. Wittwen, Waisen und die meisten Curanden, wenn sie keine anderen Capitale haben als die, welche ihnen der Schuldner restirt, und wenn die Zinsen nicht zur Erhaltung ihres Lebens hinreichen;
4. alle Handwerksleute, ingleichen auch die Tagelöhner in Ansehung des Lohns ihrer Arbeit.

Der Grund aller dieser Ausnahmen ist, weil diese Leute sich ihren Lebensunterhalt nicht schaffen könnten, wenn sie bis zum Ablauf der Moratorien-Frist mit der Bezahlung warten müfsten.

Anm. 4. Die jährlich fälligen Zinsen können während des Moratorii gerichtlich eingeklagt werden. Nicht aber diejenigen, welche schon vor Ertheilung des Moratorii rückständig waren.

Mord.

Beraubung des Lebens eines Menschen, nach

einem vorher überlegten, pflichtwidrigen, feindseligen Vorsatze.

Oder:

Tödtung mit vorher überlegtem Vorsatze zu tödten, d. h. mit deutlichem Bewufstseyn des Zwecks des Todtschlags und der Mittel dazu.

1. Simpler Mord: den die poena ordinaria des Mords trifft.
2. Qualificirter Mord: den das Gesetz ausgezeichnet, und mit einer besondern, entweder härtern wie die sub a, b und c, oder gelindern wie den sub d, als der gewöhnlichen Strafe des Mordes belegt hat. Dahin gehört:
 a. Vergiftung;
 b. Verwandtenmord;
 c. Raubmord;
 d. Infanticidium.

Morganatische Ehe (matrimonium ad morganaticam; matrimonium ad legem Salicam).

Ehe, bey der durch Ehepacta ausgemacht wird, dafs die Frau und die Kinder von den Standesvorrechten und der Succession in den Familiengütern des resp. Mannes und Vaters ausgeschlossen seyn sollen.

Anm. Das preufs. Allgem. Landrecht nennt diese Ehe: Ehe zur linken Hand, und erlaubt deren Abschliefsung Adlichen und königlichen Räthen.

Morgengabe (Morgengaba).

Ein Geschenk des Mannes an die Frau zum Bekenntnisse der angefangenen Ehe.

Anm. Sie kann nur, wenn sie versprochen ist, gefordert werden. Ist sie vor Abschlufs der Ehe versprochen worden, so wird sie nicht wie

eine Schenkung unter Ehegatten angesehen, sondern ist sogleich giltig und unwiderruflich.

Mors civilis.

(S. Bürgerlicher Tod.)

Mortifications - Schein.

Die schriftliche Erklärung des Gläubigers, daſs er den Schuldschein verlohren habe, und daſs er sich hiermit aller Ansprüche aus dem Schuldscheine begeben wolle.

Anm. 1. Er wird dann vom Gläubiger dem Schuldner ausgestellt, wenn er von diesem in Ansehung der Schuld befriedigt worden ist, aber den Schuldschein, weil er ihn verlohren, dem Schuldner nicht zurückgeben kann.

Anm. 2. Ein Mortifications - Schein ist nur dann giltig, wenn des verlohrnen Documents darin nahmentlich Erwähnung geschieht, und wenn er in Gegenwart von Zeugen vom Gläubiger unterschrieben worden ist.

Mortis causa capio.

Eine Schenkung, welche von dem Todesfalle eines Dritten — nicht des Schenkers oder des Beschenkten — abhängig gemacht ist.

Moventien.

(S. Sache.)

Mühlen - Zwang.

(S. Recht des Mühlenzwangs.)

Mündige.

(S. Minderjährige.)

Mündigkeit (Pubertas).

Wenn die Mündigkeit schlechthin erwähnt ist: so wird die unvollkommne Mündigkeit ange-

nommen. Nur in 4 Fällen wird immer die vollkommne Mündigkeit erfordert, nämlich:

1. wenn Jemandem Alimente bis zu erlangter Mündigkeit ausgesetzt sind;
2. wenn von der Fähigkeit zu adoptiren;
3. von Eidesleistung oder Uebernehmung eines richterlichen Amts die Rede ist; und
4. wenn Testamente oder Verträge Jemandem mit Hinsicht auf die Mündigkeit eine Wohlthat zuwenden.

Münze.

Ein Stück geprägtes Metall, das als allgemeines Tauschmittel gebraucht wird. (Vergl. Geld.)

Anm. Jede Münze hat ein bestimmtes Gewicht (Schrot) und eine bestimmte Mischung verschiedener Metalle (Korn).

Münzfälschung (Falsum monetarium).

Verletzung des Münzregals durch betrügliche Verfertigung (d. h. mit der Absicht damit zu betrügen) neuer, oder Verfälschung schon vorhandener Münzen.

Sie kann begangen werden:

1. durch Anmaſsung des Münzregals:
 a. von einem Landesherrn, der ohne kaiserl. Concession Münzen prägt;
 b. von einem mittelbaren Reichs-Unterthanen, und zwar entweder
 α. durch Verfertigung guter,
 β. schlechter Münzen.
2. Ohne Anmaſsung des Münzrechts:
 a. durch Miſsbrauch des Münzrechts vom Landesherrn oder vom Münzwardein;
 b. durch Deterioration guter Münzen, Verfälschung geringerer, so daſs sie den Schein höherer erhalten; Verbreitung falscher Münzen.

Anm. 1. Strafen nach der Caroline:

1. Prägen falscher Münzen: — Feuer. (Nach Gerichtsbrauche: — vorher Köpfen.)
2. Wissentliche Verbreitung der falschen Münze: — Feuer. (Nach Gerichtsbrauche: — willkührliche Strafe.)
3. Die übrigen Arten des Münzverbrechens: — willkührliche Leibes- oder Lebens-Strafe.
4. Reichsunmittelbare Münzverbrecher: — Suspension oder Verlust des Münzrechts. Wenn sie sich das Münzrecht fälschlich anmafsten: — Suspensio a sessione et voto.
5. Wer vom Münzverbrechen Wissenschaft hatte und es der Obrigkeit nicht anzeigte, als Theilnehmer: — willkührliche Strafe.
6. Wissentliche Einräumung eines Hauses zur Werkstätte des falschen Münzens: — Confiscation des Hauses.
7. Die falschen Münzen selbst erhält der Fiscus.

Münzfufs (Pes monetalis).

Die Norm, welche bey dem Ausprägen in Hinsicht auf das Schrot und Korn der Münzen beobachtet werden mufs.

Münz-Korn (Materia monetae).

(S. Münze.)

Münzprobations-Tage.

Versammlungen der Kreisstände, um gemeinschaftlich zu untersuchen, ob kein Münzberechtigter sich eines Mifsbrauchs seines Münzrechts schuldig gemacht habe.

In jedem Kreise sollen jährlich ein oder 2 Münzprobations-Tage gehalten werden, und mehrere benachbarte Kreise darüber beständige Correspondenz

mit einander führen. Letztres thun aber nur der bayerische, fränkische und schwäbische Kreis; daher diese die drey correspondirenden Kreise genannt werden.

Münzrecht.

Das Recht, Geld zu prägen.

Anm. Diefs ist ein kaiserl. Reservat-Recht; daher haben Landesherren es nur durch kaiserliche Concession.

Münzstädte.

Diejenigen Städte, in welchen ausschliefslich Münzen geprägt werden sollen.

Anm. In jedem Kreise sollen, nach den Reichsgesetzen, nur zwey oder drey angelegt werden. (Vergl. Heckemünzen.)

Münz-Werth (Bonitas monetae).

1. Innrer (interna): der wirkliche Metall-Werth der Münze.
2. Aeufsrer (externa): das, was die Münze gilt.

Mulcta conventionalis.

(S. Conventional-Strafe.)

Mulcta poenitentialis.

(S. Conventional-Strafe.)

Munus publicum.

Die Verbindlichkeit eines jeden Mitglieds der Gesellschaft zu alle dem, was auf die Gesellschaft Beziehung hat, und ohne welches dieselbe gar nicht bestehen kann.

Anm. 1. Dahin gehört die Verbindlichkeit, die zur Unterhaltung der Gesellschaft nöthigen Ausgaben bestreiten zu helfen, die Gesellschaft zu beschützen, für das Vermögen und die Personen derjenigen Mitglieder zu sorgen, welche nicht selbst dafür sorgen können. (Soldaten-Stand, Tutel, Curatel sind die vorzüglichsten munera publica.)

Anm. 2. Munus publicum unterscheidet sich von einem officio publico so, daſs erstres immer vorhanden ist, wenn von Erfüllung der Pflichten, letztres wenn von Verwaltung der Rechte der Gesellschaft die Rede ist. Zu den muneribus publicis kann die Gesellschaft ihre Mitglieder zwingen; nicht aber zur Uebernehmung der officiorum publicorum. (Vergl. Officium publicum.)

1. Munera publica realia: welche durch einen Theil des Vermögens geleistet werden (z. B. die Verbindlichkeit zu Steuern und Abgaben).

2. Personalia: die in Aufopferung von Körper- oder Seelenkräften bestehen (z. B. Soldatendienst, Tutel, Curatel).

3. Mixta: die durch Vermögen und Kräfte geleistet werden (z. B. Soldatendienst ohne Sold).

Murmuratio.

Wenn der Eigenthümer einer Sache, welche ein Andrer zu verjähren angefangen hat, sich — vorzüglich gegen Andere, oder gegen den Besitzer der Sache beyläufig — merken läſst, daſs er den Besitz des Andern wisse, und ihn deshalb zu verklagen droht.

Mutschierung (Nutzniefsliche Theilung des Lehns, Oerterung, Divisio feudi imperfecta).

Eine solche Theilunng des Lehns, wo die abgefundenen Kinder nur blos für jetzt auf ihr Recht am Lehn; Verzicht leisteten; übrigens aber sich für dereinst, nach dem Abgange des Abfindenden und seiner Descendenz, sich die Succession ins Lehn vorbehielten. (Vergl. Tot-Theilung.)

Mutterkirche (Mater).

Die ursprüngliche Pfarrkirche eines Kirchspiels. (Vergl. Parochia unita.)

Mutuum.

(S. Darlehns-Contract.)

Ende der ersten Abtheilung.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hevelke, Heinrich

Juristisches Handwörterbuch für Rechts-Candidaten vorzüglich als Vorbereitungs-Mittel zum Examen, und für Nicht-Juristen gebildeter Stände

Bd.: 1

Leipzig 1804

Jur.is. 82-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740234-0